

*Library  
of*

INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES

From the Library  
of  
Daniel Binchy







# ZEITSCHRIFT

FÜR

## VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

**Dr. FRANZ BERNHÖFT**

o. ö. Professor an der Universität Rostock

**Dr. GEORG COHN**

o. ö. Professor an der Universität Zürich,  
correspond. Mitglied der R. Accademia di  
Scienze Lettere ed Arti di Padova

UND

**Dr. J. KOHLER**

o. ö. Professor an der Universität Berlin. Auswärtigem Mitgliede des Königl. Instituts voor de Taal-Land-en  
Volkenkunde van Nederlandsch Indië, Correspondirendem Delegirten der Société Académique Indo-Chinoise  
zu Paris, Correspondirendem Mitglied der Société de Législation comparée in Paris und der Genootschap  
van kunsten en wetenschappen in Batavia, Ehrenmitglied des Istituto di Storia del Diritto Romano an  
der Universität Catania, Mitglied der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Köln.

---

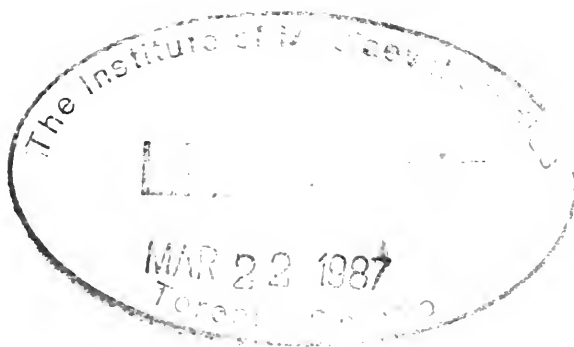
VIERZEHNTER BAND.



**STUTTGART.**

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1900.



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

# Inhalt.

---

	Seite
I. Der Talmud und sein Recht. Von <i>Mordché W. Rapaport</i> . . . . .	1
II. Die Familie bei den kaukasischen Völkern. Von <i>A. Darinsky</i> . . . . .	149
III. Die Blutrache und das System der Compositionen in zwei Urkunden polnischen Rechtes des 13. Jahrhunderts. Von <i>S. Rundstein</i> . . . . .	211
IV. Geschichte des russischen Rechts. Rechtsquellen. Von Prof. <i>Wladjimjirski-Budanoff</i> . . . . .	219
V. Rechte der deutschen Schutzgebiete. I. Das Recht der Herero. Von <i>J. Kohler</i> . . . . .	294
 Literarische Anzeige.	
Apostolo S. Arvanitopullo, Questioni di diritto attico. I. Dei debitori verso lo stato ateniese. Roma, casa editrice italiana. Atene, K. Wilberg & Ch. Beck. 1899. 55 S. Lir. 1,50 . . . . .	320
VI. Rechte der deutschen Schutzgebiete. II. Das Recht der Papuas. Von <i>J. Kohler</i> . . . . .	321
VII. Das Checkrecht im Entwurf des russischen Obligationenrechts. Von <i>Georg Cohn</i> . . . . .	395
VIII. Rechte der deutschen Schutzgebiete. III. Das Recht der Marschallinsulaner. Von <i>J. Kohler</i> . . . . .	409
IX. Das Recht der Ba-Ronga. Von <i>J. Kohler</i> . . . . .	456
 Literarische Anzeigen.	
Scala, Rudolf v., Die Staatsverträge des Alterthums. I. Theil. Leipzig, B. G. Teubner, 1898. XIV u. 226 S. . . . .	473
Krüger, Paulus, Justiniani Institutiones rec. Ed. alt. Berlin, Weidmann, 1899. 175 S. Mark 1,60 . . . . .	474

	Seite
Gilson, J., L'étude du droit romain, comparé aux autres droits de l'antiquité. Paris, C. Larose und Strassburg, K. J. Trübner, 1899. 295 S. Mark 4,— . . .	
Clemens, Justus, Strafrecht und Politik. Kriminalpolitische Gedanken eines alten Richters. Berlin, Otto Liebmann 1898. 102 S. Mark 1,60 . . . . .	476
Reichel, Hans, Das Gewerbegericht. Anhang: Kaufmännische „Schiedsgerichte“. Herrenhut, Gustav Winter 1898 . . . . .	477
Severus, Dr. Heinrich, Prostitution und Staatsgewalt. Dresden, Conrad Weiske 1899 . . . . .	477
Suess, Dr. Emil, Die Stellung der Parteien im modernen Strafprocesse. Eine strafprocessuale Abhandlung in rechtsvergleichender Darstellung. Wien, Manz 1898 . . . . .	477
Voigt, Moritz, Römische Rechtgeschichte. Bd. II. Stuttgart, Cotta, 1899. VII und 1030 S. . . . .	478
Schollenberger, Dr. J., Professor an der Universität Zürich. Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechtes der Schweizerischen Kantone. I. Band. Das Staatsrecht. Zürich (Kommissionsverlag Seemann) 1900 .	480

# I.

## Der Talmud und sein Recht.

Von

**Mordché W. Rapaport**<sup>1)</sup> in Lemberg.

Erster Theil.

Allgemeines.

§ 1.

Wenn Jemand sich der Aufgabe unterzieht, Rechtsnormen eines fremden oder nicht mehr existirenden Volkes der Oeffentlichkeit zugänglicher zu machen, so ist es seine erste Pflicht, den Geist dieses Volkes, dessen Ziele und Ideale, vor Allem jenem Kreise der Oeffentlichkeit bekannt zu machen, damit dieser mit der Wirkung auch gleichzeitig die Ursache kennen lerne. Nun ist zwar das jüdische Volk der Oeffentlichkeit nicht fremd und es bringt auch wiederholt Beweise seiner Existenz, sein Geistesleben aber, speciell der Geist seines eigenen Rechtes, der jüdischen Rechtsnormen, ist den weiten

---

<sup>1)</sup> Der Verfasser hat sich auf meine Anregung bereit erklärt, verschiedene Theile des Talmudrechts zu bearbeiten. Vorliegendes soll als Einleitung dienen. Der hohe Werth des orientalischen Rechts für die Geschichte der Jurisprudenz ist offensichtlich, und die Feststellung seiner wichtigsten Resultate scheint jetzt, wo die Zahl der gründlichen Talmudkennner abnimmt, ein besonders schätzenswerthes Unternehmen.

Kohler.

Kreisen sehr wenig, fast gar nicht bekannt, und eine Nachricht von demselben kommt wie aus ganz fremdem Lande. Der Grund dafür liegt darin, dass man den Talmud, den einzigen Urquell alles jüdischen Rechtes, nur sehr schwer verstehen kann, weil er in einer eigenen orientalischen Sprache geschrieben ist und die Commentare, in hebräischer Sprache herausgegeben, diese Aufgabe dem Fremden fast gar nicht erleichtern. Diese Umstände gereichen sehr oft den Juden zum Nachtheile, denn in der Gegenwart wird Alles mit scheelen Augen angeschaut, was sich in Geheimniss zu hüllen scheint. Bestärkt wird die Menge in ihrem Glauben, wenn sie zuweilen einen Gelehrten des jüdischen Wissens in Wort oder Schrift anhören soll, — dann wirkt das Bemühen desselben, der die behandelte Stelle zu beschönigen, im Geiste seiner Zeit zu interpretiren strebt, auf seine andersgläubigen Zuhörer in dem gerade entgegengesetzten Sinne, es weckt ein Gefühl der Unwahrheit bei denselben, und da sie nicht wissen, wie weit sie sich demselben hingeben sollen, so hängt es von dem subjectiven Empfinden des Einzelnen ab, sich ein Urtheil zu bilden. Was aber ein auf Temperament und Gefühl sich stützendes Urtheil für einen reellen Werth hat, wie wenig treffend ein Urtheil sein kann, das von einem herausgerissenen Stücke auf ein ganzes Werk ausgedehnt wird, wie schon gar nicht richtig ein Urtheil sein muss, wo diese beiden Momente gleichzeitig zusammentreffen, das ist eine Wahrheit, die für keinen logisch denkenden Menschen einen Zweifel überhaupt zulässt. Diese Momente aber haben dazu beigetragen, den Talmud zu discreditiren, ihn in den Augen der Uneingeweihten tendenziös zu verschreien, und die früher schon angegebenen Schwierigkeiten haben die Gelehrten gehindert, sich eines Bessern zu überzeugen, sich überhaupt ein klares Urtheil zu bilden. Gegen diese passiven Hindernisse giebt es nur ein Mittel, und zwar: rücksichtslose Offenheit; nur durch eine klare, ganz offene Darlegung aller Normen ist die Möglichkeit geboten, das Misstrauen zu verscheuchen und ein Urtheil der Fachgelehrten vorzubereiten. Wenn aber die

Normen dargelegt werden sollen, dann muss auch deren Basis zuallererst klargelegt sein; es muss der Geist genau erkannt werden, der diese Normen beherrscht und sie schaffen half. Eine Gesetzessammlung kann nur dann erklärt werden, wenn alle ihre Hilfsmittel, alle ihre Bestandtheile, alle ihre Zwecke und Ziele bekannt sind; nur dann kann jede Norm ihre Berechtigung beweisen, nur dann offenbart sich die Logik des Gesetzes in dem Verhältnisse zur Basis, deren Product dieses ist; nur dann wird der Talmud in seinen einzelnen Normen verständlich sein, wenn man seinen Geist und sein Ziel vor Augen haben wird. Dann werden auch die für heutige Verhältnisse noch so grell klingenden Normen eine Erklärung finden, und die unter der Lupe der Weltgeschichte betrachteten Rechtsbücher werden getrost und mit Berechtigung den übrigen Theilen der Rechtsgeschichte als gleichwerthig und ebenso ihrem Zeitgeiste entsprechend angereicht werden können. In der Vergangenheit findet man auch Hexen, die angeblich vom Teufel besessen, auf dem Scheiterhaufen zur Strafe dafür verbrannt wurden; man findet auffallende Strafen für noch auffallendere Verbrechen, und dennoch fällt es Niemandem ein, daraus ein ungünstiges Urtheil über das ganze Rechtsbuch dieser Völker zu fällen; auch dem Talmud wird man es also nicht übel nehmen können, wenn er für religiöse Vergehen und Verbrechen einen sehr strengen Strafcodex aufgestellt hat. Die religiöse Gesetzgebung wird immer dem Bürger des Staates etwas Fremdes bleiben; auch wenn er diese verleugnet und mit Absichtlichkeit ihre Gebote verletzt, wird er dennoch nie bewirken können, dass die Kirche oder die Religionsgenossenschaft deshalb von ihren Satzungen ablässt. So waren auch die strengen Strafen für die dem Fremden als ganz unbedeutend scheinenden Handlungen, die aber dennoch ein Vergehen, ja sogar ein Verbrechen gegen die Religion bildeten, dem Talmud ganz recht und billig; logischerweise musste er so handeln, überhaupt da er eine gebundene Marschroute hatte, von der er nicht abweichen durfte, wie ich weiter darlegen werde.

## § 2.

Nicht hier ist es am Platze, die logische Consequenz in den religiösen und rituellen Vorschriften des Talmuds nachzuweisen, auch will ich hier eine ausführliche Darlegung der Entstehung und Ausbildung des Talmuds gar nicht einmal versuchen, das behalte ich mir für eine spätere Zeit vor. Hier soll nur kurz gedrängt jene Seite des talmudischen Geistes erklärt werden, die in der Civilgesetzgebung massgebend ist; ich will hier die Einflüsse erörtern, die die Rechtsentwicklung des Privatrechtes beherrschten und es dazu brachten, dem Privatrechte den Weg zu weisen. In erster Reihe muss gleich beim Anfange nachdrücklich hervorgehoben werden, dass der Talmud kein Codex irgend einer legislativen Körperschaft ist, dass er aus eigener Machtvollkommenheit überhaupt keine Normen decretirt, dass er seine ganze Machtfülle nur von der Religion und den heiligen Büchern derselben ableitet, dass er jede einzelne Norm von irgend einer Stelle aus denselben oder aus einer mündlichen gleichwerthigen Tradition deducirt. Fast auf jeder Seite des Talmuds findet man wiederholt die Frage nach der Ableitung der entsprechenden Norm, es heisst da immer: woher stammt dieses? wie wird dieses abgeleitet? worauf basirt es? u. s. w. Wenn die Mischna fast nie eine Motivirung anführt, so thut es die Gemara, und ein grosser Theil der letzteren ist überhaupt nur diesem Zwecke gewidmet, das ist den Normen der Mischna eine Basis aus der Thora zu finden, wobei sie auch allein Normen aufstellt, die als eine Ausbildung der ersteren zu betrachten sind. Die Mischna und Gemara zusammen werden Talmud genannt, und zwar giebt es zwei Arten desselben, die nach dem Orte ihrer Entstehung der jerusalemische und babylonische Talmud genannt werden. Ersterer ist etwas älter in seinem Abschlusse, nämlich 368 n. Chr., während letzterer officiell 476 n. Chr. abgeschlossen, endgültig gegen weitere Zusätze aber erst 589 n. Chr. abgesperrt wurde. In Folge der Bedeutung seiner Mitarbeiter, sowie auch in



Folge seines späteren Abschlusses hat letzterer grössere Anerkennung und Verbreitung gefunden, so dass dieser in einem Differenzfalle ausschlaggebend ist, und dieser nur allein in Berücksichtigung kommt; deshalb ist auch in dieser Arbeit bei Angabe eines Tractates immer derjenige des babylonischen Talmuds gemeint. Die, beiden gemeinsame, Mischna wurde circa 188 n. Chr. von Rabbi Jehuda Hanasi endgültig redigirt und festgestellt, und derselbe war auch wegen seines grossen Einflusses bei den Juden, persönlich bei den Imperatoren Antoninus Pius, Marc Aurel und Commodus sehr angesehen. Die Mischna zerfällt der Regel nach in sechs Ordnungsreihen und in 60<sup>2)</sup> Tractate, nach der Eintheilung des Druckes aber in 63 Tractate mit einzelnen Namenbenennungen; und nach letzterer Zählung giebt es zu 40 Tractaten Gemara von Jerusalem und zu 37 Gemara von Babylon. Diese beiden Gemaroth stimmen in ihrer Anzahl der Tractate bei den Ordnungsreihen der Mischna nicht miteinander überein; überhaupt ist die Eintheilung der Tractate in den Ordnungsreihen, sowie die Grösse der einzelnen Tractate sehr verschieden; die Angabe des Namens eines Tractates genügt vollständig mit der entsprechend näheren Bezeichnung der Blattzahl und Seite, oder der Abtheilung und Mischnanummer, wo nur die Mischna eines Tractates citirt werden soll.

### § 3.

Wenn ich oben gesagt habe, dass der Talmud eine gebundene Marschroute hatte, so ist dieses so gemeint, dass er Normen vorgezeichnet vorfand, gegen die er direct nicht verstossen durfte, dagegen stand es ihm frei, in Ausbildung und Erweiterung bestehender Normen, oder bei Aufstellung von Satzungen auf einem noch normenfreien Gebiete ganz nach seinem Ermessen, das ist nach dem Ermessen seiner Mitarbeiter,

---

<sup>2)</sup> Midrasch Schir ha-Schirim Rabbah VI, 14; Midrasch Rabbah, IV. Theil, XIX, 17.

vorzuziehen. Wer aber da glaubt, dass sie wirkliche, ungebundene Freiheit besaßen, der irrt sehr; der Geist, der in den überlieferten Normen vorherrschte, musste auch in diesen zur Geltung kommen, und durch Analogie ward dann der Werth der einzelnen Norm erst festgestellt. Der so oft genannte Geist des Talmuds beherrschte ihr ganzes Thun und Lassen; dieser Geist aber bestand darin, dass einzig und allein nur jene Principien zur Geltung gelangen dürfen, die Moses von Gott am Berge Sinai empfangen hat. Geachtet und geliebt als die ersten Gesetze, denen die Juden nach erlangter Freiheit aus dem Sklavenjoch in Aegypten sich freiwillig unterwarfen, gestärkt und gestützt durch den Glauben, geheiligt durch die Religion, erklärt und eingeführt durch ihren Befreier, den Geistesriesen Moses, steigerte sich deren Macht und Gewalt zu jener Stärke, die die Fähigkeit besitzt, nach einem mehr als 3000jährigen Bestande, ein über die ganze Welt zerstreutes Volk trotz Elend und Mühsal in seiner Eigenart zu erhalten. „Ueber das Schicksal der Gesetze,“ sagt Jhering<sup>3)</sup>, „entscheidet nicht immer ihr Inhalt, sondern auch ihre Entstehungsweise;“ und Dirksen meint<sup>4)</sup>: „Nicht genug, dass sich die Formeln des geistlichen Rechts vor allen anderen Formularen am längsten in ihrer alterthümlichen Gestalt und Bedeutung erhalten und am wenigsten eine spätere Beimischung von fremdartigem Stoff zu erdulden gehabt hatten; dieselben scheinen auch in ihrer ersten Begründung, sowie bei fortschreitender Entwicklung nicht eben dem Einfluss äusserer Umstände ausgesetzt gewesen zu sein.“ Was für Gründe auch andere Normen für sich anführen mochten, wie z. B. Utilitätsgründe, Humanitätsprincipien, Necessitätsansprüche, Verkehrsbedürfnisse, Alles brach sich wie Wellen an dem harten Felsen des Gestades; was Moses im Namen Gottes verkündet hatte, das und nur das allein sollte gelten — die Utilitas, die Humani-

---

<sup>3)</sup> Der Geist des römischen Rechts, Theil II, Ab. 1, § 27.

<sup>4)</sup> Versuche zur Kritik und Auslegung S. 7.

tät, die Necessitas, der Verkehr sollte und musste sich danach richten, *aliud non datur*. Das Alpha und Omega des Denkens, der gesammte Kreis des Verkehrs, die ganze Welt des Menschenlebens, Alles hatte in den auf dem Berge Sinai verkündeten Normen Principien erhalten; Principien, so starr und unbeugsam, wie es nur Religionsdogmen sein können, Principien, die bis auf das i-Tüpfel Gehorsam erheischten, Principien, für die eine absolute Geltung verlangt ward, *semper et ubique*, immer und überall. Diese Principien bis ins kleinste Detail durchzuführen, ihre Anwendbarkeit in allen und jeden Fällen zu beweisen, für dieselben Schranke und Schutz gegen jede noch so schlaue Constructionshandlung, gegen jedes simulirte Geschäft, gegen jedes wie immer geartete Scheingeschäft und solche geistesverwandte Handlungen zu finden, das war das Ideal, das allen Geistesgrössen des Judenthums vorschwebte <sup>5)</sup>. Es ist immer eine sehr schwere Aufgabe für jeden Gesetzgeber, sein Gesetz genau und für möglichst viele Fälle geeignet zu schaffen, es ist seine Pflicht, sein Werk vor Umgehungen zu schützen; dieses muss er noch um so mehr thun, wenn sein Gesetz durch dessen Schärfe zum Ungehorsam verleiten kann. Bei den Juden, die von daheim als Erbtheil Geist und Scharfsinn zum Berge Sinai mitgebracht hatten, waren alle diese Momente für die dort empfangenen Gesetze in ihren höchsten Potenzen gegeben; nur ein Mittel gab es, diesen vorzubeugen, nämlich dass die Juden und ihre Grössen allein sich dieser Aufgabe unterziehen sollten, und diese thaten es mit Freude und Begeisterung. Die Entwicklung nach allen Seiten hin ging langsam, aber sicher von statten; es dauerte lange, bis man das ganze Lebensgebiet des Menschen mit Normen umsäumte; 40 Generationen gingen dahin, aber in der vierzigsten folgte auf Moses der Abschluss des Talmuds.

---

<sup>5)</sup> Also der Geist der Entwicklung aller orientalischen Rechte.

## § 4.

Das ist der allgemeine Geist, der im Talmud zum Ausdrucke kam und der hauptsächlich dadurch eine um so grössere Bedeutung erlangte, weil solches die ursprüngliche Construction der Gesetzgebung mit sich brachte, die in ihrer Art einzig und originell war. Wie schon gesagt wurde, gab es bei den Juden überhaupt keine Legislative, die nach ihrem Gutdünken Gesetze aufheben und einführen konnte; weder die mit religiöser Macht ausgestatteten Propheten, noch die mit Staatsgewalt herrschenden Könige besaßen ein solches Recht der Legislative; nur administrative Verordnungen mit zeitlicher Beschränkung standen ihnen zu, und jeder Nachfolger war an die Verordnungen seines Vorgängers nicht gebunden. Das Rechtsleben aber war von ihnen ganz unabhängig, es konnte und durfte nicht geändert werden, weil es Gott allein zu seinem Schöpfer hatte; kein Sterblicher wagte da einen Widerspruch, und wenn jemand solches unternahm, dann war seine Verordnung von Grund aus null und nichtig: diese durfte nicht eingehalten werden. Nur einmal liess sich die allerhöchste Legislative dem Menschen vernehmen, das war im Dekalog auf dem Berge Sinai<sup>6)</sup>, als sie die ersten Gebote von der Einheit Gottes den am Fusse desselben versammelten Juden mit donnernder Stimme verkündete. Damit war die Basis für die gesammte Gesetzgebung gegeben, denn nur die Gesetze Gottes durften eingehalten werden, und Er war ein und einzig, andere Götter neben Ihm waren ausgeschlossen. So erklärt es der Talmud<sup>7)</sup>, und er behauptet auch, dass alles Uebrige Moses allein den Juden verkündete; er, Moses<sup>8)</sup>, ging dann hinauf zu Gott für 40 Tage, wo er sämmtliche Ge- und Verbote mündlich in Empfang ge-

---

<sup>6)</sup> 1312 v. Chr. Sämmtliche Zeitangaben sind nach dem hebräischen Seder Hadoroth, Warschau 1876, welche gegen diejenigen Anderer um 50 bis 200 Jahre differiren.

<sup>7)</sup> Horajoth 8, 1; Makkoth 24, 1.

<sup>8)</sup> Geb. 1392, gest. 1272 v. Chr.

nommen hat mit allen Erklärungen und ableitbaren Consequenzen, um sie dann den Juden zu verkünden. Diese Verkündung geschah aber nun auf doppelte Weise; einerseits verkündete er auf göttlichen Befehl die fünf Bücher Moses', zusammen „Thora“ genannt, andererseits übergab er dem Volke, speciell seinem Nachfolger Josua, in mündlicher Tradition alles Andere, was nicht in der Thora niedergelegt war; letzteres ward die mündliche Thora<sup>9)</sup> genannt. Aus der Natur dieser beiden ergab sich dann zusammen der Complex der Rechtsnormen; was in der Thora geschrieben stand, ist ausserdem noch in der Tradition — wie ich zum Unterschiede von ersterer die mündliche Thora bezeichnen werde — Moses überliefert worden. Was in der Thora unbestimmt oder unaufgeklärt blieb, das erklärte dann die Tradition, die, wie schon gesagt wurde, mit sämtlichen Erklärungen der Rechtsinstitutionen ausgestattet, dem Moses übergeben wurde, und was wieder von der Tradition noch übrig gelassen wurde, das wurde mit Hülfe verschieden gearteter Interpretationsmethoden aus der geschriebenen Thora abgeleitet. Ueber die genaue Ueberlieferung der Tradition wurde besonders strenge gewacht, und man erklärte zur weiteren Uebernahme derselben nur jene Grössen und Führer des Volkes für befähigt, die vorher durch besondere Solennitätsacte dazu für würdig erklärt wurden. Was nicht in der Tradition enthalten war und dennoch von einem solchen mit Solennität bestellten Führer des Volkes als richtig befunden und normirt wurde, wurde ausdrücklich als Verordnung bezeichnet, freilich nicht als administrative Verordnung auf die früher angegebene Art, sondern als religiöse Verordnung, die auch Gesetzeskraft hatte, aber in sehr vielen Merkmalen von den Gesetzen abwich, wodurch die rechtlichen Folgen sich anders gestalteten; so konnte z. B. keine directe Strafe in einem thoraähnlichen Maasse festgesetzt werden. Diese sollten ein Mittel sein, um die

---

<sup>9)</sup> Erstere wird תורה שבכתב, letztere תורה שבעל פה genannt.

Uebertretung der Gesetze zu verhindern<sup>10)</sup>, und da die Gelehrten allein auf die eigene Autorität hin nicht die Annahme derselben als gesichert betrachteten, so stützten<sup>11)</sup> sie sich auf den Satz der Thora: „Gemäss der Belehrung, die sie (die Gelehrten und Weisen deiner Zeit) dir geben werden, und nach dem Rechtsspruch, den sie dir ertheilen werden, thue; du sollst nicht abweichen von dem Ausspruch, den sie dir verkünden werden, weder rechts noch links<sup>12)</sup>.“ Auf diese Weise erreichten sie das Ziel, das ist die Anerkennung und Befolgung ihrer Verordnungen<sup>13)</sup>; in der Weihe, die sie für dieselben aus der Thora geschöpft hatten, lag die Bürgschaft für deren Geltung, von dort musste die Hülfe kommen, wollte man bei den Juden etwas auf dem Rechtsgebiete erreichen. Solche Verordnungen mussten nicht gerade von den durch Solennität ernannten Führern des Volkes verordnet werden, auch ein gewöhnliches Gelehrtencollegium durfte geeignete und passende Normen aufstellen, diese mussten aber, wie ich weiter darlegen werde, von der gesammten Volksmeinung und speciell von den Rechtsgelehrten acceptirt und anerkannt werden. So z. B. findet man, dass König Salomo Verordnungen erliess auf religiös-rituellem Gebiete<sup>14)</sup>, sogar auch auf dem Gebiete des Ehe-rechtes<sup>15)</sup> wie auch im Privatrechte<sup>16)</sup>; als König konnte er zwar administrativ über Leben und Tod entscheiden, als Richter durfte er Urtheile im Namen der Religionsgesetze fällen; dagegen stand ihm als König kein Recht der Legislative zu, rechtliche Verordnungen konnte er wie jeder andere Gelehrte erlassen, und solche durfte er beschliessen, obwohl er kein durch Solennität ernannter Traditionsbewahrer war.

---

<sup>10)</sup> Moed Katan 5, 1; Jebamoth 21, 1.

<sup>11)</sup> Berachoth 19, 2; Schabbath 23, 1; Sukkah 46, 1; Menachoth 38, 1.

<sup>12)</sup> V. Moses XVII, 11.

<sup>13)</sup> תקנות חכמים genannt.

<sup>14)</sup> Berachoth 48, 2; Erubin 21, 2; Schabbath 14, 2.

<sup>15)</sup> Jebamoth 21, 2.

<sup>16)</sup> Baba Kamma 81, 2.

## § 5.

Hier muss nachdrücklichst der Unterschied hervorgehoben werden, der zwischen der Tradition und diesen Verordnungen der Gelehrten besteht; obwohl auf den ersten Blick die Tradition auch nur vom einzelnen Gelehrten, von seinem guten Willen und seinem Gedächtnisse abhängig scheint, so ist dennoch jeder Verdacht ausgeschlossen gewesen, dass sich diese mit den Verordnungen vermischen könnte. In erster Reihe bestand die Garantie, wie schon gesagt wurde, darin, dass jeder Träger der Tradition von seinem Vorgänger persönlich ausgewählt und mit Solennität in seine Würde eingeführt wurde; oft geschah dieses, bei den Propheten z. B., auf Befehl Gottes, und hatte also auf die Weise den Urfheiler der Tradition wieder zum Rückhalte erhalten. Ausserdem war die Tradition auch anderen Personen bekannt, jene hatten nicht nur kein Verbot, diese zu verbreiten, sondern im Gegentheile war es eine Pflicht, dieselbe zu lernen und zu lehren, aber nur die richtige und wahre, und die Beurtheilung darüber fiel wieder nur den durch Solennität bestimmten Gelehrten zu. Eine andere Garantie bestand auch darin, dass man genau verzeichnete, wer eine Verordnung erliess, welche Verordnung von dem Einen oder von dem Anderen abstammte, und man schon gleich am Anfange diesem Umstande genaue Aufmerksamkeit schenkte. Nach dem Grundsätze *principiis obsta* wurde schon bei Moses allein festgestellt, was er als Tradition proclamirte und was nur seine eigene Verordnung war; und so finden sich im Talmud<sup>17)</sup> Verordnungen von Moses. Ebenso findet man bei Josua<sup>18)</sup>, dem zweiten Träger der Tradition, Verordnungen, die den Namen von Bedingungen<sup>19)</sup> führen; die späteren

<sup>17)</sup> Berachoth 48, 2; Taanith 27, 1; Megillah 4, 1 und 32, 1; Jerusalemscher Talmud, complete Ausgabe Schitomir 1860, Kethuboth 3, 1.

<sup>18)</sup> Geb. 1354, gest. 1244 v. Chr.

<sup>19)</sup> Berachoth 48, 2. Die Bedingungen **הנאים** genannt, Baba Kamma 80, 2, Erubin 17, 1.

Bewahrer der Tradition, als Pinehas<sup>20)</sup>, Eli<sup>21)</sup> und der Prophet Samuel<sup>22)</sup>, sind für sich allein nicht besonders mit Verordnungen meines Wissens im Talmud erwähnt. Der Nachfolger Samuels war König David<sup>23)</sup>, das einzige gekrönte Haupt, das gleichzeitig auch die, durch die Solennität bestätigte Gelehrtenkrone trug; er erliess viele Verordnungen<sup>24)</sup> und gab sich viele Mühe bei der Interpretation<sup>25)</sup> der Thora. Ihm folgten 14 Propheten<sup>26)</sup> nach einander, deren letzter Jeremias<sup>27)</sup> durch seinen Nachfolger Baruch ben Nerija<sup>28)</sup> die Tradition an Esra<sup>29)</sup> übergab. Dieser war das Haupt einer besonders hervorragenden Gelehrtenversammlung<sup>30)</sup>; da er auch gleichzeitig der Führer der Juden aus dem babylonischen Exil zum zweiten neuerbauten Tempel in Jerusalem<sup>31)</sup> war, so musste er als Organisator des Volkes der Nothwendigkeit gehorchend, viele Verordnungen erlassen; zehn davon werden besonders hervorgehoben<sup>32)</sup>, und ausserdem werden die meisten Verordnungen, deren Urheber unbekannt sind, ihm zugeschrieben. Durch diese Versammlung wurde die Tradition und deren Befolgung zu neuem Leben wieder erweckt; denn nur sehr spärlich ist die Kenntniss der Tradition im Exil verbreitet gewesen<sup>33)</sup>.

---

<sup>20)</sup> Wurde berühmt im Jahr 1272 v. Chr.

<sup>21)</sup> Geb. 988, gest. 890 v. Chr.

<sup>22)</sup> Geb. 930, gest. 878 v. Chr.

<sup>23)</sup> Geb. 906, gest. 836 v. Chr.

<sup>24)</sup> Berachoth 48, 2; Abodah Sarah 36, 2; Jerusal. Tal. Sukkah 23, 1; Taanith 17, 2.

<sup>25)</sup> Berachoth 4, 1.

<sup>26)</sup> Als: Chija, Elija, Elischa, Jehojada(?), Zacharia, Hosea, Amos, Jesaia, Micha, Joel, Nahum, Habakuk und Zephania.

<sup>27)</sup> Sein Auftreten als Prophet 462, übernahm die Tradition 444 v. Chr.

<sup>28)</sup> 410 v. Chr.

<sup>29)</sup> 390 v. Chr.

<sup>30)</sup> אנשי כנסת הגדולה genannt.

<sup>31)</sup> 347 v. Chr.

<sup>32)</sup> Baba Kamma 82, 1.

<sup>33)</sup> Nehemia VIII, 14.



Der letzte dieser Versammlung war Simon der Gerechte<sup>34)</sup>; er ist der Erste, von welchem ein Ausspruch in der Mischna erwähnt wird<sup>35)</sup>; ihm folgte Antigonos<sup>36)</sup>, und diesem folgten dann als Bewahrer der Tradition, durch fünf Generationen hindurch, je zwei Personen zusammen<sup>37)</sup>, als die letzten Hillel und Schamai<sup>38)</sup>, die jüdischen Capito und Labeo. Diese beiden gründeten Schulen zur Erlernung und Verbreitung der Tradition, von denen sich die Schule des Schamai durch Vertretung des Principes der Strenge in der Religion hervorhob<sup>39)</sup>; Hillel dagegen stellte als den Grundsatz der ganzen Thora die Regel auf: „Was dir unlieb ist, das sollst du deinen Nächsten nicht thun<sup>40)</sup>.“ Ihnen folgten in vier Generationen hindurch Einzelpersonen in dieser Würde; als vierter der schon erwähnte Rabbi Jehuda Hanasi<sup>41)</sup>, der Ordner der Mischna; von Hillel bis „Rabbi“, wie Letzterer kurz genannt wurde, hiessen die Gelehrten jener Zeit, die in der Mischna citirt werden, Tanaiten<sup>42)</sup>, zum Unterschiede von den später folgenden Gelehrten, die man Amoräer hiess. Die Verordnungen dieser beiden Gruppen von Gelehrten, deren gesammelte Tradition, sowie deren Interpretation der geschriebenen Thora und sonstiger Bibeltexthe, bilden den Kern und den eigentlichen Inhalt des Talmuds. Die Tradition ging von ihm auf drei Personen zusammen<sup>43)</sup> über, und diese und deren Schüler waren die Begründer und Vorsteher vieler Schulen in Palästina und im babylonischen Gebiete, geographisch Syrien genannt; diese

<sup>34)</sup> Uebernahm die Tradition 360 v. Chr.

<sup>35)</sup> Aboth I, 2.

<sup>36)</sup> Daselbst I, 3.

<sup>37)</sup> Daselbst I, 4, 6, 8, 10, 12.

<sup>38)</sup> Sie übernahmen die Tradition 32 v. Chr.

<sup>39)</sup> Ausnahmen in Bezah 2, 1; Edujoth IV, 1; V, 1, 2, 3, 4.

<sup>40)</sup> Schabbath 31, 1.

<sup>41)</sup> Geb. 120, gest. 188 nach Chr.

<sup>42)</sup> **תנאים** entsprechend **אמוראים** genannt.

<sup>43)</sup> Maimonides, Vorrede zu seinem epochalen Werke „Mischna Thora“.

waren Rabbi Jochanan<sup>44)</sup>, Rab<sup>45)</sup> und Samuel<sup>46)</sup>. Mit ihnen beginnt der grosse Kreis der Amoräer, die in der jerusalemischen und babylonischen Gemara mit voller Namensnennung vorkommen; ausser ihnen waren dann in vier Generationen nach einander Einzelpersonen Träger der Tradition, deren letzter, und von Moses gerechnet, der vierzigste Rab Aschi<sup>47)</sup> war, der den Talmud schon niederzuschreiben begann, welches Werk dessen Schüler nach seinem Tode zum Abschlusse brachten.

### § 6.

Wie es hier schon wiederholt gesagt wurde, kommen im Talmud Normen verschiedenen Ursprunges mit einander zusammen vor; erstens jene Normen, die von der geschriebenen Thora abgeleitet werden, zweitens Normen, die in der mündlichen Ueberlieferung ihre Basis haben, und drittens Normen, die als Verordnungen im Laufe der Zeiten bis zum Abschlusse des Talmuds erlassen wurden. Bevor ich die Art und Weise angebe, wie der Talmud dieses Alles mit einander vereinigt, will ich zuerst die einzelnen Quellen der verschiedenen Arten der Normen beleuchten und jene Grundsätze hervorheben, die bei diesen zur Geltung gelangten. Was die geschriebene Thora anbelangt, so gilt als erster Grundsatz, dass Moses sie von Anfang bis Ende auf Befehl Gottes niedergeschrieben<sup>48)</sup> hat, dass also Alles darin göttlicher Wille ist, sogar die Schrift und die Leseweise<sup>49)</sup>. In Folge dessen bildet jede Satzwendung<sup>50)</sup>, jede Ausdrucksweise<sup>51)</sup>, jedes Wort<sup>52)</sup>,

<sup>44)</sup> Verblieb in Jerusalem, gest. 279 n. Chr.

<sup>45)</sup> Ging nach Babylon 219; gest. 243 n. Chr.

<sup>46)</sup> Berühmter Astronom; gest. 250 n. Chr.

<sup>47)</sup> Geb. 353; wurde Vorsteher der Schule 367; starb 427 n. Chr.

<sup>48)</sup> Menachoth 30, 1; Baba Basra 15, 1.

<sup>49)</sup> Nedarim 37, 2.

<sup>50)</sup> Jebamoth 10, 1; Pesachim 51, 2; dieses kommt ebenso wie die folgenden Arten ausser an den hier angegebenen noch an vielen anderen Stellen vor.

<sup>51)</sup> Baba Kamma 13, 1; Kiduschin 41, 1.

<sup>52)</sup> Baba Mezia 22, 1; Baba Kamma 71, 1.

jeder Buchstabe<sup>53)</sup>, jede Lesart des einzelnen Wortes<sup>54)</sup> u. dgl.<sup>55)</sup> eine unanfechtbare Basis, von welcher in logischer Consequenz Norm und Gesetz abgeleitet werden kann und abgeleitet werden muss. Eine solche Ableitungsmethode ist den Juristen übrigens nichts Neues; von den 12 Tafeln angefangen bis auf die heutigen Gesetzbücher werden alle Texte der Gesetze sowohl von den römischen wie von den modernen Rechtsforschern in ähnlicher Weise zergliedert und interpretirt. Dem Talmud allein eigen ist aber noch eine Art von Interpretation, eine quasi combinirte Interpretationsmethode; diese basirt auf 7 Hauptgrundsätzen, die viele Unterabtheilungen haben, von denen manche eine solche Wichtigkeit erlangten, dass Rabbi Ismael die Zahl derselben auf 13<sup>56)</sup>, Rabbi Elieser, der Sohn des Rabbi Josi aus Galiläa<sup>57)</sup>, die Zahl sogar auf 32<sup>58)</sup> erhöhte. Die ursprüngliche älteste Eintheilung in 7 Grundsätze stammt von dem bereits oben erwähnten Hillel<sup>59)</sup>, Hillel der Alte genannt; dieselben lauten nach seiner Angabe, wie folgt:

1. „Die strengere Gesetzesmaterie in ihrem Verhältnisse zu einer leichteren“<sup>60)</sup> wird auf die Weise behandelt, dass alle übrigen Momente der leichteren Materie auch für die schwerere gelten, denn in maiore inest et minus.

<sup>53)</sup> Kiduschin 41, 1; Kethuboth 29, 1.

<sup>54)</sup> Pesachim 21, 1 und 26, 2.

<sup>55)</sup> Sogar sämtliche grammatikalische Regeln sind von ausserordentlicher Wichtigkeit; ihre Bedeutung für die Interpretation der Normen siehe Malbim, Vorrede zum „Thorath Kohanim“. Bukarest 1860.

<sup>56)</sup> Dieses bildet eine „Boraitha“, kommt vor als Vorrede zum „Thorath Kohanim“, Dessau 1742; ausserdem Vorrede zum Talmud Babli.

<sup>57)</sup> Hervorragender Denker, Chulin 89, 1.

<sup>58)</sup> Ebenso wie Anm. Nr. 56, Vorrede zum Talmud Babli.

<sup>59)</sup> Boraitha des Rabbi Ismael, zweite Reihe I, 7 als Vorrede und Anfang des „Thorath Kohanim“, Dessau 1742; Sefer Hakerithoth, sowie auch Vorrede zum Talmud, Grundregelsammlung.

<sup>60)</sup> קל וחומר; Baba Kamma 25, 1; an je einer Stelle will ich hier sowie auch bei den folgenden Arten die Anwendung derselben illustriren.

2. „Dogmatische Gleichheit der Gesetze“<sup>61)</sup>, wird durch eine Tradition veranlasst. Letztere erklärt zuweilen, dass zwei ähnliche Worte, die bei verschiedenen Gesetzestexten vorkommen, nur deshalb angewendet wurden, damit alle Momente des einen auch bei dem anderen Gesetze voll gelten mögen.

3. „Gesetzesanalogie“<sup>62)</sup> wird angewendet, wenn bei einem Gesetze, das mit dem anderen Gesetze logisch verwandt ist, mehrere Details angegeben sind, die dem letzteren fehlen. Durch die Analogie gelten dann die Momente des ersteren auch für das andere Gesetz, fast wie die römischen Similia.

4. „Widersprechende Gesetzestexte“<sup>63)</sup> in Folge scheinbaren Widerspruches zweier Thorasätze darf es nicht geben; für die Beseitigung der Antinomie muss irgend ein Modus gefunden werden, durch welchen eine volle Uebereinstimmung erzielt wird, und die Normen, die sich daraus ergeben, sind dem Gesetze gleichzustellen.

5. „Einschränkende und ausdehnende Gesetzesworte“<sup>64)</sup>, die zusammen bei demselben Gesetze vorkommen, haben eine einschränkende oder ausdehnende Wirkung (*interpretatio restrictiva vel extensiva*), je nachdem zuerst das ausdehnende und später das einschränkende Wort vorkommt<sup>65)</sup> oder umgekehrt<sup>66)</sup>; je nachdem wieder zuerst ein ausdehnendes, dann ein einschränkendes, zuletzt abermals ein ausdehnendes Wort vorkommt<sup>67)</sup> oder umgekehrt, wenn es mit einem einschränkenden Worte beginnt<sup>68)</sup>; je nachdem endlich das ausdehnende Wort erst durch das einschränkende erklärt und er-

<sup>61)</sup> גזירה שוה Schebuoth 7, 1.

<sup>62)</sup> בנין אב Sebachim 48, 1.

<sup>63)</sup> שני כהובים Sotah 27, 2.

<sup>64)</sup> כלל ופרט enthält 5 von den 13 Grundsätzen.

<sup>65)</sup> Sotah 46, 1.

<sup>66)</sup> Erubin 28, 1.

<sup>67)</sup> Schebuoth 43, 1.

<sup>68)</sup> Dieses bildet aber keinen der 13 Grundsätze; Nasir 35, 1.

gänzt wird <sup>69)</sup> oder anderweitig von einer zu diesem Kreise gehörigen Materie eine erklärende Angabe vorkommt <sup>70)</sup>.

6. „Anderweitige Aeusserungen“ über dieselbe Gesetzesmaterie <sup>71)</sup> haben, je nachdem an der anderen Stelle nur eine ähnliche <sup>71)</sup>, eine andere <sup>73)</sup> oder eine neuartige <sup>74)</sup> Angabe von den ersteren Momenten vorkommt, eine eigene Entwicklung dieser Gesetzesmaterie zur Folge. Und endlich:

7. „Zusammenhang des Gesetzestextes“ <sup>75)</sup>, was auch bewirken kann, dass ein fremdes, innerhalb des anderen Gesetzestextes vorkommendes, nicht genau bestimmtes Gesetz gemäss den Momenten des genau bestimmten anderen Gesetzes behandelt wird.

Die Eintheilung in 13 Grundsätze kann man insofern dieser Eintheilung in 7 anpassen, als dass der 1. Grundsatz von dort dem 1.; der 2. dem 2.; der 3. dem 3.; der 13. dem 4.; der 4., 5., 6., 7. und 8. dem 5.; der 9., 10. und 11. dem 6.; der 12. endlich dem 7. von diesen fast ganz entsprechen; jene in 32 aber lässt sich nicht ganz anpassen, weil dort ausser der Hervorhebung von Unterabtheilungen auch solche Regeln vorkommen, die nur auf die Agada <sup>76)</sup>, nicht aber auf die Normenbildung, die Halachah, Bezug haben. Die Bildung des Rechtes aus der geschriebenen Thora ist also an diese Grundsätze gebunden, diese sind so beschaffen, dass mit ihrer Hülfe

<sup>69)</sup> Bechoroth 19, 1.

<sup>70)</sup> Schebuoth 7, 1; Kerithoth 2, 2.

<sup>71)</sup> **כִּיּוּצָא בּוּ בַמְקוֹם אַחֵר** enthält 3 von den 13 Grundsätzen des Rabbi Ismael.

<sup>72)</sup> Boraitha des Rabbi Ismael. Zweite Reihe I, 2.

<sup>73)</sup> Dasselbst. Zweite Reihe I, 3.

<sup>74)</sup> Sebachim 49, 1.

<sup>75)</sup> **דָּבַר הַלְמַד מֵעֵינֵינוּ** Sanhedrin 86, 1. Diese Eintheilung ist angepasst der Erklärung der 13 Grundsätze des Rabbi Ismael.

<sup>76)</sup> **אגדה** oder **הגדה**; das Wesen derselben, siehe unten die Erklärung der 18ten Regel derjenigen Formen, nach welchen die Gemara ihr Rechtsmaterial ausarbeitet.

auch die zuweilen unklare oder ungenaue Rechtssprache der Thora immer zur Bildung von Normen herangezogen werden kann; der Logik wird bald dem Sinne nach, bald nach der schriftlichen Zusammengehörigkeit der weiteste Spielraum gelassen, und in Verbindung derselben mit der Interpretation ist erst eine genaue Ableitung der Normen aus der geschriebenen Thora möglich geworden.

### § 7.

Ganz anders sind die Verhältnisse bei der mündlichen Thora, die ich kurz „Tradition“ nenne; dort ist immer der Sinn dessen klar, was von der Institution oder von der Norm erwartet wird, die Genauigkeit und die lapidare Kürze sind die Merkmale derselben. Was die Kürze anbelangt, so ist diese leicht erklärlich in Rücksicht darauf, dass bis zu Rabbi diese nur auswendig gelernt werden musste und es ein Verbot <sup>76a)</sup> gáb, diese geschrieben dem Volke zu übergeben <sup>77)</sup>; er, Rabbi, hat nur die Ordnung und die Eintheilung hergestellt, alles Uebrige war schon früher <sup>78)</sup> gegeben, bis auf manche Worte oder Satzänderungen. Die Genauigkeit wieder ergab sich dadurch, dass Jeder, der die Traditionsnormen auswendig kannte, sie auch verstehen musste und also immer ein verständlicher Text überliefert wurde; wie dafür gesorgt wurde, dass nur die wirkliche Tradition weiter überliefert werde, so wie auch die geschichtliche Reihenfolge ihrer Bewahrer, habe ich oben ausführlich auseinandergesetzt. Hier will ich die Art und Weise ihrer Entstehung, sowie ihre Beschaffenheit und Eintheilung behandeln; dass sie von Gott dem Moses ursprünglich übergeben werden musste, ist hinlänglich bekannt; dieses geschah auf die Weise, dass Moses zuerst das Ge- oder Verbot als solches anhörte, dann wieder alle Einzelheiten und Abarten <sup>79)</sup>. Das

<sup>76a)</sup> Wie im Islam. Kohler.

<sup>77)</sup> Gitin 60, 2; Temurah 14, 2.

<sup>78)</sup> Folgt aus Jebamoth 9, 1.

<sup>79)</sup> Thorath Kohanim XXV, 1, Bukarest 1860; Sifre Debarim I, 3, Warschau 1880.

so Gehörte theilte dann Moses seinem Bruder Aharon, dann dessen Söhnen, dann den 70 Aeltesten, dann dem ganzen Volke mit; später wiederholte dieses zuerst Aharon, dann die Späteren dem Volke, so dass dieses jede Satzung viermal hörte<sup>80)</sup>. Bevor Moses starb, versammelte er die Juden und befahl ihnen, über Alles, was ihnen an der Tradition unklar oder ungewiss sein sollte, ihn nochmals zu befragen; durch einen Monat und sieben Tage<sup>81)</sup> stand er ihnen dann Rede auf ihre sämtlichen Fragen<sup>82)</sup>; dann schrieb er die Thora nieder in mehreren Exemplaren und übergab sie den einzelnen Stämmen. In der geschriebenen Thora sollten sie mit Hülfe der früher beschriebenen Interpretationsmethoden Anhaltspunkte auch für die kleinsten Details haben; dieses war auch sehr nothwendig, denn kaum war er gestorben, als man schon Vieles zu vergessen begann, und nur mit Hülfe der Interpretation gelang es, sich desselben wieder zu erinnern<sup>83)</sup>. Solches wiederholte sich später immer häufiger, und die Folge davon war, dass die einzelnen Bewahrer der Tradition und deren Zeitgenossen immer daran gingen, sich dieses Vorgehens zu bedienen, um sich an Vergessenes zu erinnern; der Eine half seinem Gedächtnisse mit Hülfe der einen, der Andere mit Hülfe einer anderen Interpretationsart nach. Allein schon war der Keim zu Differenzen gegeben; denn die Späteren erinnerten sich wohl theilweise an den Inhalt, sie waren aber nicht einig über die Interpretationsart, die zur Ableitung des übrigen angewendet werden sollte; in consequenter Durchführung der einzelnen Art der Interpretation ergab sich jedesmal etwas Anderes, und da Jeder sich auf etwas Positives berief, so konnte Keiner dem Anderen nachgeben. So entstand nun eine Tradition, in welcher auch die Meinungsverschiedenheiten weiter überliefert werden mussten, denn Niemand konnte entscheiden, wer eigent-

<sup>80)</sup> Erubin 54, 1.

<sup>81)</sup> Maimonides, Vorrede zum „Perusch ha-Mischnaioth“.

<sup>82)</sup> Sifre Debarim I, 5; Warschau 1880.

<sup>83)</sup> Temurah 16, 1.

lich im Rechte war; und diese mussten weiter in der Tradition enthalten sein, damit Niemand sich nur auf eine dieser Meinungen berufen könne, die wohl überliefert war, mit welcher aber das Gros der Gelehrten nicht übereinstimmte<sup>84)</sup>. Es ergab sich nun eine dreifache Tradition: 1. wo dieselbe in der geschriebenen Thora einen Stützpunkt hatte und alle dieselbe Meinung theilten; 2. wo man getheilter Meinung war; endlich 3. wo die Tradition überhaupt keinen Stützpunkt hatte und nur in sich allein den Werth ihrer Gültigkeit trug<sup>85)</sup>. Auf solche Weise entstand eine grosse Menge von Ge- und Verboten, bei welchen erst durch ihre Gruppierung eine leichtere Uebersicht ermöglicht wurde, denn dadurch war ein Zusammenhang hineingebracht, der dem Gedächtnisse zu Hülfe kommen konnte. Diese Eintheilung bestand erstens in Gebote und Verbote, deren Zahl 248<sup>86)</sup> entsprechend 365<sup>87)</sup> betrug, zusammen also 613<sup>88)</sup>, welche Zahl für immer fixirt wurde<sup>89)</sup>. Jedes dieser Gesetzesinstitute muss einen Stützpunkt in der geschriebenen Thora haben und durch Tradition bis auf Moses zurückgeführt werden können; das sind die allgemeinen Erfordernisse eines Gebotes, um in die Zahl der 613 aufgenommen zu werden. Da nun aber eine viel grössere Anzahl von Ge- und Verboten diesen Bedingungen entspricht, so hat der grosse Organisator des jüdischen Wissens und der Begründer der talmudischen Philosophie, Maimonides<sup>90)</sup>, die Regeln hervorgehoben, die bei dieser Zählung massgebend waren. Wenn dieselbe Materie den Inhalt eines Ge-

<sup>84)</sup> Edujoth I, 5, 6.

<sup>85)</sup> הלכה למשה מסיני Menachoth 89, 1; Sukkah 44, 1; Moed Katan 3, 2 u. s. w.; sehr zahlreich in Talmud.

<sup>86)</sup> Makkoth 23, 2.

<sup>87)</sup> Ebendasselbst.

<sup>88)</sup> Makkoth 23, 2; Schebuoth 29, 1; Nedarim 25, 1; Schabbath 87, 1; Jebamoth 47, 2.

<sup>89)</sup> Joma 80, 1; Temurah 16, 1; Megillah 2, 2; Schabbath 104, 1.

<sup>90)</sup> Sein voller Name ist: Rabbi Moses ben Maimon, geb. in Cordova 30. März 1135, gest. 13. December 1204 n. Chr. als Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu Fostat bei Kairo.



botes und eines Verbotes bildet, so wird sie als doppelt gezählt; dagegen aber wird bei einem Verbote oder Gebote die Vervielfältigung desselben, sowie auch die Verschiedenheit der angedrohten Strafen nicht besonders gezählt<sup>91)</sup>. Ebenso werden einzelne Theile der Norm, sowie einzelne Theile der anbefohlenen oder verbotenen Handlung, wie auch die an verschiedenen Tagen sich fortsetzende Pflicht nicht besonders verrechnet<sup>92)</sup>, auch die allgemein ausgesprochenen Befehle der Thora, sowie die Begründung der Institute, wie auch deren Abarten, und endlich die in der Form von Ver- oder Gebot enthaltene Erzählung oder Erklärung der Thora, sowie die Einleitungen zu den einzelnen Geboten<sup>93)</sup> gelten nicht als besondere Gesetzesinstitute. Ausserdem giebt es noch drei Grundsätze, die viele Normen von dieser Zahl ausschliessen, und zwar: 1. solche Gebote, die nur temporär galten, für eben jene Zeit, als Moses zur Organisation und Leitung der Juden ihrer benöthigte<sup>94)</sup>; 2. solche, die nur durch Interpretation von der geschriebenen Thora abgeleitet wurden, denn die Institutionen müssen deutlich angegeben sein<sup>95)</sup>, und endlich 3. solche, die auch selbständige Institutionen sein mochten, wenn sie nur von den Gelehrten erst eingeführt wurden, ohne Rücksicht darauf, dass die Gelehrten mit Berufung auf Moses V. Buch XVII, 11<sup>96)</sup> deren genaue Befolgung verlangten<sup>97)</sup>. Die so gebildeten Institutionen wurden dann durch die Tradition in die Mischna hinübergeleitet, dort ordnete Rabbi die Normen derselben zusammen mit den sie ergänzenden Normen, die die Gelehrten verordnet hatten, und zwar nicht gemäss der Zahl von 613, sondern, wie schon gesagt wurde, der Materie nach in 6 Ord-

---

<sup>91)</sup> Sefer Hamizwoth, Grundsatz 6, 9, 14. Ausgabe Berlin 1733.

<sup>92)</sup> Dasselbst, Grundsatz 11, 12, 13.

<sup>93)</sup> Dasselbst, Grundsatz 4, 5, 7, 8, 10.

<sup>94)</sup> Dasselbst, Grundsatz 3.

<sup>95)</sup> Dasselbst, Grundsatz 2.

<sup>96)</sup> Siehe Anm. Nr. 11, 12.

<sup>97)</sup> Sefer Hamizwoth, Grundsatz 1.

nungsreihen und 63 Tractate. Nur mit schwerem Herzen entschloss er sich, das Verbot des Niederschreibens der mündlichen Thora zu verletzen; auch er kannte die Gefahr, die in der Formulirung von Gesetzen besteht, wie der Römer sagte, *omnis definitio in iure civili periculosa est, parum est enim, ut non subverti possit*; er sah sich aber gezwungen dazu, einerseits durch das grosse Anwachsen der Tradition, andererseits durch die Noth und Bedrängniss, in der die Juden und ihre Gelehrten sich befanden<sup>98)</sup>, die es zur Unmöglichkeit machten, die Tradition weiter nur als mündliche Ueberlieferung vor der Vergessenheit zu bewahren.

### § 8.

Mit der Tradition wurden auch die älteren Verordnungen der Vergessenheit entrissen, sie fanden zusammen mit jener den Uebergang in die Mischna, und von dort verbreiteten sie sich zusammen mit den neu hinzugekommenen Verordnungen durch die ganze Gemara, bis sie dann zu einer immensen Anzahl herangewachsen waren. Auf die oben erwähnte Weise ward also das Mittel gefunden, noch Fehlendes zu ergänzen, sowie auch, was die Hauptsache war, die Tradition vor Verletzungen und Uebertretungen zu bewahren. Die einzelnen Verordnungen wurden nach dem Namen ihrer Verfasser benannt und schieden sich in vielen wesentlichen Punkten von der Tradition, wie schon oben gesagt wurde. Hier ist es aber auch am Platze, ihre rechtliche Construction, sowie deren Beschaffenheit und Lebensfähigkeit auseinanderzusetzen, denn in einer solchen a priori für immer fixirten Religionsgesetzgebung ward doch den Neuerungen der Weg versperrt oder wenigstens erschwert. Dies geschah nun auf eine solche Weise, dass nie und nimmer die Tradition direct verletzt werden durfte, und wenn dieses dennoch

---

<sup>98)</sup> Maimonides, Vorrede zum „Perusch ha-Mischnaioth“; Temurah 14. 2.

vorkam<sup>99)</sup>, so geschah es meistens unter Berufung auf ein anderes Traditionsgebot, das in demselben Falle angewendet werden konnte. Hauptsächlich wurde das Thun und Lassen des Einzelmenschen dem Bereiche der Verordnungen unterstellt, man berief sich auf die Thora, welche prohibitive Massregeln dem Ermessen der Gelehrten anheimstellte<sup>100)</sup>. Auf Grund dieser Basis wurden nun zuerst solche Verordnungen erlassen, deren innerster letzter Kern ein Thoragebot war<sup>101)</sup>, man stattete die Verordnungen mit derselben Autorität aus, wie die grundlegenden Thoragebote selbst<sup>102)</sup>. Bei solchen Verordnungen wieder, deren Ziel und Zweck schon nicht so leicht und klar vor Augen lag, berief man sich auf die sehr verbreitete Formel: es ist ein Gebot und eine religiös-schöne That, die Worte der Gelehrten zu hören und zu befolgen<sup>103)</sup>. Wenn aber auch dieses nicht gegeben war, wenn die Verordnungen ein Gebiet umfassten, das in der Thora gar nicht vorkam, dann kehrte man den allgemeinen Befehl der Thora hervor, der da lautete: „Du sollst von dem Ausspruch, den sie (die Weisen und Gelehrten deiner Zeit) dir verkünden werden, nicht abweichen, weder rechts noch links<sup>104)</sup>.“ Die so erlassenen Verordnungen mussten also immer wieder sich auf die Tradition oder die Thora berufen, denn die Autorität der Gelehrten allein, ohne Stütze der ersteren, hatte keinen rechtlichen Werth; neben jenen Normen aber waren diese immer die minder autoritativen, denn diese mussten erst aus anderen ihre Berechtigung ableiten, während jene in sich selbst ihren Schutz und ihre Stärke hatten. Darum hiess es: die Worte der Gelehrten bedürfen einer Bekräfti-

---

<sup>99)</sup> Gitin 36, 1 u. s. w., an zahlreichen Stellen im Talmud.

<sup>100)</sup> Siehe Anm. Nr. 10.

<sup>101)</sup> Gitin 65, 1.

<sup>102)</sup> Pesachim 30, 2; 39, 2 und 116, 2; Joma 31, 1; Jebamoth 11, 1; Bechoroth 54, 1; Abodah Sarah 34, 1.

<sup>103)</sup> Baba Basra 48, 1; Jebamoth 20, 1; Sanhedrin 53, 2; Chulin 106, 1; Kiduschin 50, 1; Horajoth 2, 2.

<sup>104)</sup> Siehe Anm. Nr. 12.

gung<sup>105)</sup>, und diese wurde ihnen bald in gleichem Maasse<sup>106)</sup>, bald in noch grösserem Massstabe<sup>107)</sup> als den Thorageboten zu Theil. Dieses Alles geschah aber nur unter voller Wahrung der Thoragebote, praeter legem; dieses konnte auch im religiösen, rituellen und sittlichen Leben zur Anwendung kommen, ohne dass jene verletzt wurden, weil die Verordnungen eben nur eine noch grössere Einschränkung der persönlichen Willensfreiheit bewirken sollten. Anders gestaltete sich das Verhältniss, wenn diese Verordnungen in den Verkehr zwischen Personen eingriffen, denn in diesem Falle war eine Beschränkung des Einen eine Begünstigung des Anderen, und eine Begünstigung einer Person gleichbedeutend mit der Beschränkung ihres Partners. Durch das Thoragesetz waren z. B. die Ehegatten nach dem Eherechte noch aneinander gebunden, und durch eine solche Verordnung wurde in Consequenz die Ehe aufgelöst, oder durch ein Traditionsgesetz war Einer in einem Streitfalle ex lege noch Eigenthümer des bestrittenen Objectes, und durch die Verordnung ging er seines Rechtes zu Gunsten des Gegners verlustig; in solchen Fällen geriethen dann immer Verordnungen und Thoragesetze in einen Conflict, denn es ergab sich ein Zustand contra legem. Es musste nun auch dafür ein rechtlicher Ausweg gefunden werden, und dies geschah auch je nach der Natur des Gegensatzes, ob er ein religiös-rechtlicher, wie bei Ehegatten, oder ein vermögens-rechtlicher überhaupt war. Im ersten Falle, wo die Frage hauptsächlich in Betreff der Ehegatten, aber nicht in Betreff der Kinder aufgeworfen wurde, denn für sie war das eheliche oder uneheliche Verhältniss der Eltern irrelevant<sup>108)</sup>, ward der Gegensatz dadurch beseitigt, dass

---

<sup>105)</sup> Rosch Haschanah 19, 1; Jebamoth 85, 1; Taanith 17, 2.

<sup>106)</sup> Baba Mezia 55, 2; Kethuboth 84, 1.

<sup>107)</sup> Kethuboth 83, 2 und 56, 2; Erubin 77, 1 und 85, 2; Jebamoth 36, 2; Sebachim 101, 1.

<sup>108)</sup> Weil die Paternität feststeht; folgt aus Jebamoth 22, 1; 22, 2 und 70, 1; Kiduschin 4, 1. Siehe II, Intestaterbrecht, Text zwischen Anm. Nr. 54—60.

die Eheformel den Zusatz erhielt: „Nach dem Gesetze Moses und der Israeliten <sup>109)</sup>“; in Folge dessen konnten die Gelehrten auch dann eine jede Ehe als ungesetzmässig annulliren, auch wenn dieses nur als Consequenz einer Verordnung sich ergab <sup>110)</sup>, da sie diese zusammen mit den Thoragesetzen als in dieser Bedingung enthalten betrachteten. Im allgemeinen vermögensrechtlichen Verkehre war die Construction viel einfacher; nach dem Bibeltexte <sup>111)</sup> war ein Richtercollegium berechtigt, einem Jeden wegen Ungehorsams sein Vermögen auf die Weise zu entziehen, dass es dasselbe zur *res nullius* erklärte; wenn sie nun einem mittels Verordnungen sein Eigenthumsrecht entziehen sollten, so proclamirten sie es auf Grund ihrer Machtvollkommenheit als Richtercollegium <sup>112)</sup>. Wenn dann die Einzelperson durch Umgehung, sei es durch Scheingeschäfte oder irgend eine andere Art, die Verordnungen in einen Gegensatz zu anderen Thoragesetzen bringen und dadurch illusorisch machen wollte, so erklärten sie diese Machenschaften als ungültig mit der Begründung: wie wird denn dann die Macht des Richtercollegiums als vollkommen gelten können <sup>113)</sup>? Das war die rechtliche Construction der Verordnungen; ihre Geltung für spätere Generationen ward dadurch verbürgt, dass man den Grundsatz aufstellte: ein Richter- oder Gelehrtencollegium ist nicht berechtigt, die Verordnungen eines anderen Richtercollegiums aufzuheben, es sei denn an Gelehrsamkeit <sup>114)</sup> und Zahl der Mitglieder bedeutender als das erstere <sup>115)</sup>; und diese beiden Bedingungen mussten gleichzeitig zusammen gegeben sein <sup>116)</sup>.

<sup>109)</sup> „Tosafoth“-Commentar Kethuboth 3, 1.

<sup>110)</sup> Gitin 33, 1 und 73, 1; Baba Basra 48, 1; Kethuboth 3, 1; Jebamoth 90, 2 und 110, 1.

<sup>111)</sup> Esra X, 8.

<sup>112)</sup> Jebamoth 89, 2; Gitin 36, 2; Schekalim 3, 2; Moed Katan 16, 1.

<sup>113)</sup> Kethuboth 99, 2; Gitin 33, 1; Jebamoth 89, 2; Kiduschin 42, 1.

<sup>114)</sup> Die Ausdrucksweise **הכמה** bezeichnet eigentlich mehr die praktische Klugheit in ihrer Beziehung zu den Verhältnissen.

<sup>115)</sup> Edujoth I, 5; Gitin 36, 2; Abodah Sarah 36, 1, Megillah 2, 1; Moed Katan 3, 2. Jerusalem. Talmud Schabbath 6, 1.

<sup>116)</sup> Edujoth I, 5.

Dass es dazu nicht kommen sollte, waren zwei Umstände massgebend: 1. dass es bei den Juden, wie schon gesagt wurde, keine legislative Gewalt gab, die, wie Konstantin im Jahre 321 n. Chr., den „notae“ oder den Verordnungen ihre rechtliche Kraft entziehen konnte; 2. liegt es in den eigenthümlichen Verhältnissen der jüdischen Gelehrsamkeit, die auf Tradition beruht, dass bei ihnen immer der Frühere, dem Ursprung der Tradition Nähere, diese mit der grössten Wahrscheinlichkeit auch besser verstehen und begreifen mochte, der Spätere muss also immer voraussetzen, dass dadurch in wichtigen Beziehungen seine Gelehrsamkeit der der Früheren nachsteht. Darum ist also die Aufhebung einer Verordnung so gut wie ausgeschlossen, bei manchen heisst es auch ausdrücklich, dass sogar Elias sie nicht wird aufheben dürfen<sup>117)</sup>, und bei den übrigen, wo zuweilen eine Aufhebung vorkam<sup>118)</sup>, wird es auf verschiedene juristische Weise erklärt. Die einfachste Art derselben ist, dass dieses wohl verordnet, nicht aber anerkannt ward<sup>119)</sup>, so dass erst die Späteren die Anerkennung erwirken sollten; dann, dass etwas zwar verordnet wurde aber nachher in Vergessenheit gerieth<sup>120)</sup>; endlich dass die Verordnung unter der ausdrücklichen Clausel erlassen wurde, dass ein späteres Collegium diese nach seinem Ermessen aufheben darf<sup>121)</sup>. Auch ohne diese Separatclausel gab es noch eine allgemeine Bedingung für die Erlassung von Verordnungen, und diese ging dahin, dass es nicht gestattet ist, eine Verordnung zu erlassen, die für die Mehrheit undurchführbar sei<sup>122)</sup>; damit aber letzteres

---

<sup>117)</sup> Jerusalem. Talmud Schabbath 6, 2. Babylon. Talmud Abodah Sarah 36, 1.

<sup>118)</sup> Jerusalem. Talmud Schabbath 6, 2.

<sup>119)</sup> Abodah Sarah 36, 1; Chulin 6, 1; Jerusalem. Talmud Schabbath 6, 2.

<sup>120)</sup> Jerusalem. Talmud Schabbath 6, 2; Peah 2, 1; Kethuboth 45, 1; Schebiith 2, 2.

<sup>121)</sup> Moed Katan 3, 2.

<sup>122)</sup> Abodah Sarah 36, 1; Horajoth 3, 2; Baba Kamma 79, 2; Baba Basra 60, 2.

voll und ganz berücksichtigt werde, galt allgemein der Grundsatz: nur solche Verordnungen haben Lebensfähigkeit, bei denen das Collegium mit allem seinem Sinnen und Trachten, mit all seinem Geiste und Wissen, kurz mit seinem ganzen Wesen sich dafür eingesetzt hatte <sup>123</sup>). Wenn dies aber geschah, wenn sie aus innerstem Wesen erkannten, dass eine Verordnung nöthig, richtig und angezeigt war, wenn dann die Mehrheit des Volkes dieselbe einmal anerkannt hatte und danach zu leben begann, dann hatte eine solche Verordnung ihre Sanction erlangt: sie ward fast den Thorageboten gleichgestellt, und eine Verletzung der Religion war es, diese zu missachten <sup>124</sup>).

### § 9.

Alle diese drei Arten von Normen werden dann im Talmud durch die Gemara vereinigt und sozusagen mit einander zu einem Ganzen zusammen verschmolzen; eigenartig und originell ist die Methode zu dieser Arbeit, sie ist aber ebenso wie Alles innerhalb der jüdischen Religionsbücher an bestimmte Regeln gebunden. Solcher Regeln giebt es 21 <sup>125</sup>), und nach diesen entwickelt sich das ganze Rechtsleben im Talmud, wobei es ausserdem noch andere Normen giebt, die innerhalb einer jeden der ersteren fast allen auftauchenden Zweifeln im vorhinein vorbeugen. Um diese 21 Regeln kurz hier anzuführen, will ich ein Schema aufstellen, in welchem sie sich alle der Reihe nach abwickeln, obwohl es fast nirgends vorkommt, dass alle Regeln zusammen angeführt werden sollten. In erster Reihe steht die Mischna, die, wie schon wiederholt

<sup>123</sup>) Jerusalem. Talmud Schabbath 6, 2; Peah 2, 1; Kethuboth 45; Schebiith 2, 2.

<sup>124</sup>) Die Verordnungen werden in der Gemara bezeichnet als: **דברי סופרים** und **מדרבנן**, **גזרה**, **הקנה**. Dieser Charakter des letzteren wird von Manchen bestritten und dasselbe als **מאוריהא** betrachtet

<sup>125</sup>) Vorrede zum Talmud Babli von Rabbi Samuel Hanagid; die Reihenfolge der Regeln nach der Ausgabe Lemberg 1860.

gesagt wurde, vom Rabbi abgeschlossen ward und zum grossen Theile die Normen der mündlichen Thora, zum geringen Theile aber auch die Verordnungen bis Rabbi enthält; der Rest derselben, den Rabbi nicht der Mischna einverleibt hat, wird „Tosefta“, was die Späteren nach Rabbi in diesem Sinne sammelt hatten, wird „Boraitha“, und was ohne Aufzeichnung weiter mündlich als Traditionsnorm bekannt war, „Schemattha“ genannt<sup>126)</sup>. Gleich nach der Mischna beginnt die Gemara mit dem „Perusch“, der darin besteht, die verwickelten Stellen der Mischna aufzuklären und die Frage, nach der Begründung der Normen aus der geschriebenen Thora, aufzuwerfen; die geschriebene Thora wird nun nach allen Seiten hin mittels der oben angeführten einfachen und combinirten Interpretationsmethoden erläutert, und das so gefundene Ergebniss aus der geschriebenen Thora wird der mündlichen Thora, der Tradition, als Basis beigefügt; ausserdem wird durch die „Remiah“ auf einen angeblichen Widerspruch zweier Mischnoth, und durch die „Hazrachah“ auf die etwaige Wiederholung der betreffenden Norm, die schon wo anders vorkommt, hingewiesen<sup>127)</sup>. Behufs Erklärung dieser Fragen beginnen nun die einzelnen Amoräer ihre Ansichten vorzubringen, die immer in gewisse logische Behauptungen auslaufen; nun folgt eine regelrechte geschriebene Debatte über die verschiedenen Ansichten hin und wider; zuerst kommt die logische Gegenfrage, „Hathkafta“, dann folgt als Gegenbeweis die Anführung einer widersprechenden Ansicht eines Tanaiten, die „Kuschia“, worauf gleich die allgemeine Lösung als „Peruk“ oder die Behauptung vorkommt, dass dieser Amoräer mit seiner Ansicht nicht vereinzelt dasteht, indem andere Tanaiten anderer Ansicht sind, die sogen. „Schitah“ oder endlich die logische Verantwortung, die „Schenui“<sup>128)</sup>. Es muss hier bemerkt werden, dass eine unwidersprochene Ansicht eines

---

<sup>126)</sup> 1, 2, 14 der 21 Regeln.

<sup>127)</sup> 3, 10, 12 der 21 Regeln.

<sup>128)</sup> 11, 6, 7, 20, 21 der 21 Regeln.



Tanaiten, das ist eines Gelehrten vor Rabbi, für einen Amoräer, das ist einen Gelehrten nach Rabbi, als unanfechtbar gelten muss, nur Rab<sup>129)</sup> bildet eine Ausnahme davon. In weiterer Folge bringt dann der Angegriffene von einer Ansicht eines Tanaiten einen Beweis für seine Behauptung, die „Sijua“, oder von der logischen Grundidee einer anderen zusammenhängenden Gemarastelle, die „Sugja“, wodurch er dann den Gegenbeweis als erbracht proclamirt, die „Tijubta“, und die früher strittige Ansicht als Norm erklärt, die „Halachah“, worauf dann ein praktischer Fall angeführt wird, wo gemäss dieser die Entscheidung ausgesprochen wurde, die „Maaseh“<sup>130)</sup>. Im Zusammenhange mit diesen kommen dann gleich die Verordnungen vor, indem es entweder heisst, dass die ursprüngliche Norm Traditions-gesetz, die nebenentstandenen Verordnungen sind, oder indem im Laufe der Debatte constatirt wird, dass diese sich eigentlich nur um eine Verordnungsnorm entwickelt hat. Ausserdem kommt noch die Normirung eines Gesetzes in den Schulen vor, die „Horaah“, worauf gewöhnlich ein Zweifel in einem analogen Falle aufgestellt wird, die „Schaalah“; auf diese folgt dann entweder die Lösung, die „Teschubah“, oder die Proclamirung der Unentschiedenheit das „Teku“<sup>131)</sup>. Neben diesen kommt noch als 18te in der Reihenfolge die „Hagadah“ vor, jener andere grosse Theil der Gemara, der die wunderbaren farbenprächtigen Erzählungen, die sinnreichen geistesdurchtränkten Erklärungen diverser Bibeltex-te, die schönsten und lehrreichsten moralischen Principien, an der Hand der Begebenheiten aus dem Leben der einzelnen Tanaiten und Amoräer, schildert und beschreibt. Die eigene stylistische Durchführung dieser verwickelten Behandlung des Rechtsmaterials, sowie die bald mehr, bald weniger chaldäische und aramäische Sprache derselben, die mit hebräischen

<sup>129)</sup> Kethuboth 8, 1; Erubin 50, 2; Gitin 38, 2; Sanhedrin 83, 2; Chulin 122, 2; solches kommt auch bei Rabbi Jochanan vor, wenn dieses auch nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, Joma 43, 2.

<sup>130)</sup> 9, 15, 8, 16, 13 der 21 Regeln.

<sup>131)</sup> 19, 4, 5, 17 der 21 Regeln.

Buchstaben ohne Punktirung geschrieben wird, hie und da noch mit dem Hebräischen, das hauptsächlich die Sprache der Mischna bildet, gemischt ist, macht die Gemara zu einer der am schwersten zugänglichen Rechtssammlungen der älteren Geschichtsperiode. Die theilweise Erklärung in hebräischer Sprache ist dem Rabbi Schlomoh Jizchaki<sup>132)</sup> gelungen, aber nur zu 30 Tractaten hat er seinen Commentar vollendet, und dieser ist durch seine ausserordentlich kurze Ausdrucksweise, die eine grosse Vorübung im Talmud erfordert, wieder nur den mit dem Talmud Vertrauten gut verständlich. So ist der Talmud zu jenem grossen Räthsel geworden, das die Fremden bald anstaunen, bald verdächtigen, je nachdem Bildung oder Leidenschaft die Factoren sind, die ihr Urtheil beeinflussen.

### § 10.

Das positive Rechtsmaterial wird nun dem Talmud auf verschiedene Weise entnommen. In erster Reihe gelten als positives Recht die unbestrittene Mischna, Tosefta, Boraitha, Schemattha, sowie die Halachah und die Horaah. Wenn es keine Meinungsverschiedenheiten in ihnen und über dieselben giebt, so sind sie ebenso wie die Art 3<sup>133)</sup> der Tradition unanfechtbare, fest fixirte Normen, deren Gültigkeit in vollem Umfange bis zur äussersten Consequenz durchgeführt werden muss. Wenn aber bei einer der aufgezählten Arten die Ansicht derselben, sei es in einer anderen, gleichgearteten Talmudform oder in einer anderen widersprochen wird; oder wenn gleich zwei verschiedene Ansichten über dieselbe Materie zusammen vorgebracht werden, dann hat nicht der Richter die freie Wahl, wie es bei den Römern heisst: *si vero dissentiunt, iudici licet quam velit sententiam sequi*<sup>134)</sup>, sondern es entscheiden wieder ganz bestimmte Regeln.

---

<sup>132)</sup> Genannt Raschi; geboren 1040 zu Troyes in der Champagne, gestorben am 26. Juli 1105 n. Chr.

<sup>133)</sup> Siehe Anm. Nr. 85.

<sup>134)</sup> Gai inst.

Unwidersprochenes in der Mischna geht Allem voran<sup>135)</sup>; gegen den Tanaiten giebt es keinen Widerspruch des Amoräers<sup>136)</sup>, gegen die Ansicht der Mehrheit hat die Ansicht einer Einzelperson keinen rechtlichen Werth<sup>137)</sup>. Zuerst Meinungsverschiedenheit, dann alleinige Anführung einer einzelnen dieser Meinungen innerhalb desselben Tractates bedeutet die Normirung im Sinne der letzteren<sup>138)</sup>; dagegen im umgekehrten Falle bleibt es innerhalb der Mischna als unentschieden, wenn nicht die Gemara bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen bestimmten einzelnen Tanaiten im vorhinein normirt hat, dass die Ansicht des Einen gegen die des Anderen nicht gelten sollte<sup>139)</sup>, wie es fast ohne Ausnahme immer der Ansicht der Schule Schamais gegen diejenige Hillels ergeht<sup>140)</sup>. Ebenso giebt es Regeln zur Entscheidung in einem Streitfalle zwischen Amoräern<sup>141)</sup>, wobei noch die allgemeine Regel vorkommt, dass, wenn der im Zeitlaufe Spätere gegen seinen Vorgänger, der nicht sein Lehrer war<sup>142)</sup>, seine Ansicht aufrecht hält, diese als Norm gelten soll<sup>143)</sup>. Das Alles sind noch in der Gemara selbst proclamirte oder aus dem Gemaratexte abgeleitete Regeln zur Entscheidung im Falle einer Meinungsverschiedenheit; ausserdem hat noch Maimonides verschiedene Regeln, wie er aus dem Talmud überhaupt, aus dem Sinne

---

<sup>135)</sup> Jebamoth 42, 2; ausserdem kommt dieses noch einige und zwanzig Mal im Talmud vor.

<sup>136)</sup> Siehe Anm. Nr. 129.

<sup>137)</sup> II Moses XXIII, 2; Baba Mezia 59, 2.

<sup>138)</sup> Jebamoth 42, 2; Abodah Sarah 7, 1; Baba Kamma 102, 1.

<sup>139)</sup> Erubin 46, 2 und 47, 1; Gitin 38, 1; Kethuboth 60, 2; Sanhedrin 27, 1 u. s. w.

<sup>140)</sup> Berachoth 36, 2; Bezah 11, 2; Jebamoth 9, 1.

<sup>141)</sup> Erubin 47, 2; Pesachim 74, 2; Sanhedrin 27, 1; Bechoroth 49, 2 u. s. w.

<sup>142)</sup> Kethuboth 84, 2. Von den Amoräern nur im „Tosafoth“-Commentar, Abodah Sarah 59, 2; Baba Kamma 162, 1; Kiduschin 45, 2 (?) u. s. w.

<sup>143)</sup> Nur von Abbaje und Raba ab, „Tosafoth“-Commentar in Kiduschin 45, 2; Schabbath 3, 1; Bezah 9, 1; Berachoth 13, 2 u. s. w.

einer Bemerkung, aus der Zusammenstellung im Gemaratexte, aus der Grundidee einer Sugja positives Recht entwickelt. Er, Maimonides, war der Erste, der codifikatorische Arbeit aus dem Talmud versuchte und leistete; dieses sein monumentales Werk nannte er „Mischna Thora“, gegen welches seine Gegner nur den einen Vorwurf<sup>144)</sup> erhoben, dass er bei den einzelnen Normen nicht die Talmudstellen anführt, von welchen er diese abgeleitet hat. Die Commentatoren seines Werkes suchen diesem Umstande abzuhelfen, und einer von diesen, Rabbi Josef Karo<sup>145)</sup>, hat selbst einen fast den modernen Ansprüchen angepassten Codex aus den vom Talmud abgeleiteten Normen, den „Schulchan Aruch“, verfasst. Das sind die Hilfsmittel, die sich einem jeden Forscher darbieten, der positives Recht aus dem Talmud gewinnen will; jeder andere Weg wäre schon aus dem Grunde verfehlt, weil die bei den Juden thatsächlich herrschenden Normen diesen Entwicklungsgang zur Basis haben.

---

<sup>144)</sup> „Rabed“ in der Vorrede zur „Mischna Thora“.

<sup>145)</sup> Geb. 1488, gest. 1575 n. Chr. in Safed, Palästina.

---

## Zweiter Theil.

### Grundsätze des Intestaterbrechtes.

#### § 1.

Das Erbrecht wird wie jede andere Institution des Privatrechtes nicht systematisch im Talmud behandelt; in verschiedenen Tractaten kommen bald grössere, bald kleinere Stellen vor, die im modernen Sinne Normen des Erbrechtes zum Gegenstande haben. In seiner Art hat Maimonides diese Arbeit dem jüdischen Wissen geleistet; er hat nämlich die legitima hereditas codificirt<sup>1)</sup>, die vom Standpunkte der jüdischen Auffassung das ganze Erbrecht überhaupt umfasst. Sowohl nach den Gesetzen der geschriebenen Thora, wie nach der Tradition, wie auch nach dem Ordnungsrechte, das im Talmud enthalten oder erst später entstanden ist, giebt es keine andere Art des Erbrechtes als die legitima hereditas, die gewöhnlich das Intestaterbrecht im Gegensatze zum Testaterbrechte geheissen wird. Letzteres kommt als Erbeinsetzung einer sonst nicht erbberechtigten Person überhaupt innerhalb der jüdischen Rechtswissenschaft nicht vor; es giebt nur eine sehr beschränkte Art der testamentaria hereditas, die aber nur innerhalb des Kreises der in dem einzelnen Falle berufenen Erben zulässig

---

<sup>1)</sup> Mischna Thora, XIII. Buch, V. Gesetzessammlung, die 11 Capitel umfasst.

ist. Das ganze Gebiet der die Verfügungen der testamentarischen Bestimmungen regelnden Normen entfällt also ganz beim jüdischen Erbrechte; dagegen treten sie in einer anderen Form daselbst auf, nämlich als Schenkungen und Verfügungen für den Todesfall sozusagen als *aegri donationes mortis causa*<sup>2)</sup>, und werden auch dem Wesen nach der Institution der Schenkungen zugezählt; so macht es auch Maimonides<sup>3)</sup>. Von hervorragender juristischer Seite aufgefordert, ein Erbrecht des Talmuds im Sinne der modernen Rechtswissenschaft zusammenzustellen, bleibt mir also nichts anderes übrig, als das Erbrecht desselben unter der entsprechenden Theilbenennung des römischen Rechtes, unter dem Namen des Intestaterbrechtes zu behandeln, worauf ich den anderen Theil unter dem Namen *donationes mortis causa* später besonders ausarbeiten werde. Die Normen dieser beiden Theile entstammen bald direct aus der geschriebenen Thora, bald bilden sie selbständige Gebote der Tradition, so ist die *legitima hereditas* das 248te<sup>4)</sup> Gebot, in der Reihe der Gebote und Verbote zusammen, vom Anfange der Thora gerechnet das 400te. Zum grössten Theile aber bilden diese Normen nur Theile anderer Institutionen der Tradition; so auch ist es hauptsächlich das Verordnungsrecht, das dieses Erbrecht bis in die kleinsten Details vervollständigt, ähnlich wie das römische Recht das Civilgesetz ausgebildet hatte. An der Hand des römischen Erbrechtes ist auch die Erklärung des jüdischen Erbrechtes am leichtesten; nur ist auf den Hauptunterschied zu merken, dass das prätorische Recht in Rom erst später, nachträglich, Gesetzeskraft erhielt, während diese<sup>5)</sup> gleich als Gesetze anerkannt wurden und auch als solche volle Gesetzeskraft hatten.

---

2) *מהנה שכיב מרע*.

3) *Mischna Thora XII. Buch, II. Gesetzessammlung.*

4) *Maimonides, Sefer Hamizwoth, Berlin 1733.*

5) *Vgl. I, Allgemeines, Cap. 7, 8.*

## § 2.

Das Erbrecht der Juden zeigt trotz seiner Zurückführung auf die uralte Bibel keine abnormen Bestimmungen wie bei manchen Völkern, bei denen in der Urzeit die ganze Erbschaft oder ein bestimmter Theil ins Grab mitgegeben werden musste<sup>6)</sup>. Der Talmud hat umgekehrt Werth darauf gelegt, dass ein Erbrecht zur Geltung komme, und betrachtet es sogar als den Zorn Gottes, wenn Jemand keinen Sohn als Erben zurücklässt<sup>7)</sup>; es wurde, ebenso wie im späteren römischen Rechte, dem Erbrecht ein sehr grosser Nachdruck verliehen. Die äussere Aehnlichkeit des älteren römischen Rechtes mit dem jüdischen ist überhaupt ganz bedeutend; schon im Anfange des 5. Jahrhunderts nach Christo ist fast die erste rechtsvergleichende Arbeit erschienen, als eine „Mosaicarum et Romanarum legum collatio“, die den Versuch unternahm, das römische Recht auf den Pentateuch als eine „lex divino natu condita“ zurückzuführen; im 8. und 9. Jahrhundert wird dieses Werk als „lex Dei, quam Dominus dedit ad Moysen<sup>8)</sup>“ bezeichnet. Beim Erbrechte ist diese Aehnlichkeit am grössten, da die Urtexte in den 12 Tafeln und im Pentateuch sich fast gleichen, nur wenig deutet die Unterschiede an, die die Interpretation dann zwischen beiden geschaffen hat. Diese Texte lauten, im Pentateuch<sup>9)</sup>: Und zu den Söhnen Israels rede also: so Jemand stirbt und hat keinen Sohn, sollt ihr sein Erbe übertragen auf seine Tochter; und wenn er keine Tochter

---

<sup>6)</sup> Felix, Entwicklungsgeschichte des Eigenthums III, 6; bei den Arabern, Dozy, Essai sur l'histoire de l'Islamisme S. 12; bei den norwegischen Wikingern, Waitz, Anthropologie der Naturvölker II S. 436; bei den Inkas, Bastian, Der Mensch in der Geschichte I S. 275; in Polynesien, Lippert, Culturgeschichte II S. 599.

<sup>7)</sup> Baba Basra 116, 1; 141, 1.

<sup>8)</sup> Zródłowski, Instytucje prawa rzymskiego 145—147.

<sup>9)</sup> IV Moses XXVII, 8—11.

hat, so sollt ihr sein Erbe seinen Brüdern übergeben; und wenn er keine Brüder hat, so sollt ihr sein Erbe seines Vaters Brüdern übergeben, und wenn sein Vater keine Brüder hat, so sollt ihr sein Erbe seinem nächsten Blutsverwandten aus seinem Geschlechte übergeben, dass er es erbe: solches sei den Söhnen Israels zur Rechtssatzung, so wie es der Ewige dem Moses geboten<sup>10)</sup>; in den 12 Tafeln wieder: „si intestato moritur, cui suus heres nec escit, adgnatus proximus familiam habeto<sup>10)</sup>, si adgnatus nec escit, gentiles familiam habento“<sup>11)</sup>. Die erste Aehnlichkeit besteht nun darin, dass hier von den Söhnen, dort von den sui nur indirect die Rede ist, und dass bei beiden die Erbschaft des Ascendenten sowohl des Vaters, wie des Grossvaters nicht erwähnt wird; denn agnatus im eigentlichen Sinne sind die einzelnen Familienmitglieder zu einander nach dem Tode des pater familias<sup>12)</sup>. Der Grund desselben liegt meiner Meinung nach darin, dass das Erbrecht der Descendenten der directen linea inferior, in ihrer Ermangelung der Ascendenten, der directen linea superior, so selbstverständlich war, dass der Gesetzgeber es nicht für nothwendig erachtete, dieses ausdrücklich hervorzuheben; erst bei der linea transversa war die bestimmende Gesetzesformulirung nöthig<sup>13)</sup>. Dann sehen wir in beiden in den Seitenlinien, linea transversa, das reine Vaterrecht zur Geltung gelangen, von einer Verwandtschaft von der Mutterseite her ist in beiden mit keinem Worte die Rede. Endlich wird diese Erbschaft in Ermangelung von Agnaten dem „nächsten Blutsverwandten aus dem Geschlechte“, dem „Gentilen“ deferirt; in aller letzter Reihe wird also nur einem Stammesgenossen im weiteren Sinne die Erbschaft angetragen, und es kommt nicht vor,

---

<sup>10)</sup> Puchta, *Cursus der Institutionen* III. Th. S. 199.

<sup>11)</sup> Gaius 3, § 17. Sohm, *Institutionen* S. 396, IV. Aufl.

<sup>12)</sup> Baron, *Pandekten* S. 44; l. 195. § 2. D. de v. s. 50, 16.

<sup>13)</sup> Vgl. Morgan, *Die Urgesellschaft* S. 471.



dass die ganze Gens als solche zur Erbschaft des Gentilgenossen berufen sein soll<sup>14</sup>).

### § 3.

Ebenso bedeutend wie die Aehnlichkeiten sind auch die Unterschiede, die sich als Folge aus den Gesetzestexten ergeben; so heisst es in der Einführung beim römischen Rechte: „si intestato moritur“, wenn Jemand ohne Testament stirbt; dieses setzt also einen Fall voraus, dass Jemand auch mit Testament sterben kann, es giebt also ein testato moritur, durch welches Erben vor der legitima hereditas eingesetzt werden können; dagegen heisst es im Pentateuch: „wenn Jemand stirbt und keinen Sohn hat“, so folgt diese Erbordnung; dieser hereditas geht also nur der Sohn voraus, aber kein Testaterbe, denn durch ein Testament ist bei den Juden keine Erbeinsetzung möglich. Dann werden die Kinder des Erblassers in beiden verschieden behandelt; im römischen Rechte giebt es einen Unterschied zwischen sui, der patria potestas unterstehenden, und emancipati, die von dieser befreit sind, im Pentateuch wieder ist ein Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern; bei beiden werden die Einen durch die Erbschaft der Anderen ausgeschlossen, wenn auch bei beiden dieses nur dadurch documentirt wird, dass das Erbrecht der Ersteren in den Gesetzestexten indirect erwähnt wird; ersteres war auch bei beiden die einzige Veranlassung überhaupt, die Erbschaft der Descendenten im Gesetzestexte zu erwähnen<sup>15, 16</sup>). Endlich giebt es noch einen fundamentalen Unterschied in der Auffassung des Erbrechtes überhaupt zwischen diesen beiden Gesetzen; das römische Recht betrachtet es als subjectives Recht, es redet die Erben an mit den Worten: „habeto, habento“; das

<sup>14</sup>) Wie es bei den Irokesen z. B. der Fall ist; Engels, Der Ursprung der Familie S. 46.

<sup>15</sup>) Siehe Baba Basra 110, 2. Raschbam-Commentar oben.

<sup>16</sup>) Vgl. Morgan a. a. O. S. 469—471. Vgl. Anm. 13.

jüdische Recht hält es für ein objectives Recht, es spricht zu einer Behörde<sup>17)</sup>: „ihr sollt übertragen, ihr sollt übergeben“ dem und jenem nach den folgenden Normen. Zwar können weder in der Praxis noch in der Theorie diese beiden Auffassungen von einander getrennt werden; denn jedes subjective Recht wird von dem Rechtsforscher, unabhängig von einer Person, als objectives Recht behandelt, andererseits wieder folgt aus jedem objectiven Rechte ein subjectives Recht, „denn die dem objectiven Rechte gemässe Entscheidung setzt, so pflegen wir zu meinen, als Brücke gleichsam aus dem Recht ins Leben regelmässig ein sogen. subjectives Recht voraus, in ihm sehen wir das gesuchte „Warum“ der einzelnen Entscheidungen<sup>18)</sup>. Es ist aber sehr wichtig, was für Auffassung der Gesetzgeber von einer Rechtsmaterie in dieser Beziehung hatte<sup>19)</sup>, denn daraus ergeben sich Consequenzen, die für die ganze Entwicklung einer Institution von massgebender Bedeutung sein können, wie ich es weiter beim Rechte von der Erbschaft nachweisen werde.

#### § 4.

Die subjective Auffassung des Erbrechtes im römischen Rechte äussert sich in den Folgen auf mannigfache Weise; gleich bei der Bestimmung des Begriffes der hereditas finden sich die Forscher genöthigt, diesem Worte eine doppelte Bedeutung zu geben<sup>20)</sup>; eine im subjectiven Sinne, die in der Formel: „hereditas nihil aliud est, quam successio in universum ius, quod defunctus habuit“<sup>21)</sup>, eine erschöpfende Legaldefinition hat, und eine im objectiven Sinne, für welche es keine

---

<sup>17)</sup> Maimonides, Aufzählung der Gebote in der Vorrede zu seinem Werke: „Mischna Thora“.

<sup>18)</sup> Becker in Z. f. v. R. II S. 14.

<sup>19)</sup> Siehe mein Werk, Das Recht, seine Beschaffenheit und Verschiedenheit bei den Völkern.

<sup>20)</sup> Baron a. a. O. S. 633.

<sup>21)</sup> l. 24 D. de v. s. 50, 16.

Legaldefinition giebt, weil sie eben nur ein Product der Theorie ist, und die den Nachlass im Civilrecht ausdrücken soll. Dann ist die Unterscheidung der Delation<sup>22)</sup> und der Acquisition auch nur eine Folge der subjectiven Auffassung vom Erbrechte; nur bei einem subjectiven Rechte kann es von dem Willen einer Person abhängen, ob ein Recht über ein Vermögen auf diese übergehen soll oder nicht; die verschiedenen Erklärungen<sup>23)</sup> für die hereditas iacens, sowie diese überhaupt, wären ganz hinfällig, wenn das Erbrecht ein objectives Recht wäre, das objectiv bestimmt, was mit einer Sache in einem bestimmten Falle geschehen soll. Auch das Notherbrecht<sup>24)</sup> ist eine Folge dieser Auffassung; dem Erben wurde ein subjectives Recht auf ein Vermögen eingeräumt, gleichzeitig hatte der Erblasser ein subjectives Recht an dasselbe Vermögen als Eigenthümer, das in der Testirfreiheit seinen höchsten Ausdruck fand; wenn dann diese beiden subjectiven Rechte nach dem Tode sich kreuzten, dann gab es eben keinen anderen Ausweg als das Notherbrecht. Noch viele andere Momente ergeben sich beim römischen Rechte als Folgen der subjectiven Auffassung desselben seitens des Gesetzgebers; im Allgemeinen lässt sich diese Auffassung darauf zurückführen, dass in den 12 Tafeln die Familie eine Körperschaft bildete, die durch die patria potestas zusammengehalten wurde, woraus sich neben den Pflichten auch Rechte ergaben<sup>25)</sup>. Was für einen Entwicklungsgang das Eigenthum in der Urgesellschaft nahm, ist für die vorgebrachte Meinung ganz gleichgültig, dass es aber eine Zeit gab, in welcher die Veräußerung einer Sache nur mit Zustimmung der Familienmitglieder geschehen durfte, kann als sicher betrachtet werden<sup>26)</sup>; davon hatte sich dann das subjective Recht der Kinder her-

---

<sup>22)</sup> l. 5 pr. D. de h. h. 5. 3.

<sup>23)</sup> Baron a. a. O. S. 637.

<sup>24)</sup> Baron a. a. O. S. 675—689.

<sup>25)</sup> Baron a. a. O. S. 88.

<sup>26)</sup> So die Lex Saxonum, Felix a. a. O. III S. 215.

ausgebildet, dass nach dem Tode des Erblassers wenigstens, ihr ursprüngliches Recht wieder zur Geltung gelangen sollte, was z. B. beim Notherbrechte theilweise geschieht. Auch in den modernen Codificationen sind Rudimente dieses Ideenganges zu finden, wenn hier vielleicht der Grund, die Versorgung der Kinder nach dem Tode der Eltern, auch gewesen sein mag; so darf nach dem Code Napoléon<sup>27)</sup> keine fremde Privatperson die Interdiction beantragen, „tout parent est recevable à provoquer l'interdiction de son parent; il en est de même de l'un des époux à l'égard de l'autre“. Auch der Pflichttheil kehrt vom römischen Rechte<sup>28)</sup> angefangen bis zum Bürgerlichen Gesetzbuche fürs Deutsche Reich<sup>29)</sup> bei dem Erbrechte immer wieder zurück; den höchsten Ausdruck findet aber diese Auffassung vom subjectiven Rechte der Familienmitglieder an das Vermögen des Einzelnen der Ihrigen, in der Beschränkung, die schon bei Lebzeiten einem Eigenthümer in seinem freien Verfügungsrechte in Folge von Verschwendung<sup>30)</sup> auferlegt werden kann; nur zu kleinem Theile ist hier die Rücksicht für den Verschwender selbst ausschlaggebend, hauptsächlich soll dadurch das Vermögen für die Familie gerettet werden.

## § 5.

Auch die objective Auffassung vom Erbrechte im jüdischen Rechte äussert sich in zahlreichen Folgen, in erster Reihe zeigen sie sich schon darin, dass die eben angeführten Consequenzen der subjectiven Auffassung im Talmudrechte ganz entfallen. Eine doppelte Bedeutung der technischen Aus-

---

<sup>27)</sup> Code Civil § 490.

<sup>28)</sup> l. 4. C. de lib. 6, 28.

<sup>29)</sup> Code Civil §§ 913, 915; Oester. Bürgerliches Gesetzb. § 765; B. G. f. D. R. § 2303.

<sup>30)</sup> Oest. B. G. § 273; B. G. f. D. R. § 6, 2; l. 6. D. d. v o. 45, 1; l. 18. D. qui test. 28, 1.

drücke Nachla und Jrischa<sup>31)</sup> im subjectiven und objectiven Sinne, wie bei der römischen hereditas, entfällt hier ganz; in keinem der zahlreichen jüdischen Rechtsbücher findet sich eine subjective Bedeutung für einen dieser Ausdrücke. Die That- sache, dass für die Benennung der Erbschaft die hebräische Sprache zwei Bezeichnungen hat, zwischen welchen sich sehr leicht ein Unterschied in diesem Sinne herausconstruiren liesse, hat es dennoch nie dazu gebracht, einen jüdischen Gelehrten zu veranlassen zu einer solchen Begriffsbestimmung zu schreiten; die Ursache lag eben darin, dass der Begriff des subjectiven Erb- rechtes dem jüdischen Rechte fremd ist. Sowohl in der Bibel, im Talmud wie auch in den Codificationen des jüdischen Rechtes werden diese beiden Bezeichnungen oft zusammen ge- braucht, für dieselben Begriffe angewendet; allein die Sprach- forschers wollen dennoch eine Unterscheidung herausfinden, in welcher aber nicht Alle übereinstimmen. Dass in der Reihenfolge der Begriffsentwicklung zuerst die Jrischa und erst dann die Nachla kommt, darin stimmen Alle überein; nur halten die Einen die Jrischa für die Erbfolge überhaupt, die Nachla dagegen nur für die der directen Linie<sup>32)</sup> vom Vater nach Vaterrecht. Andere meinen, dass Jrischa die Ent- fernung des früheren Eigenthümers, Nachla die Einführung des Erbeigenthümers ist<sup>33)</sup>, noch Andere wieder halten die Jrischa für das objective Erbrecht, die Nachla für die Be- zeichnung einer Erwerbsart des Eigenthums, das sein Eigen- thümer durch die Erbordnung Jrischa erhalten hat, zum Unterschiede von einer anderen Erwerbsart des Eigenthums, wie Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. Am besten zieht sich Maimonides aus diesen Controversen, er nennt das Erbrecht

<sup>31)</sup> נחלה und ירישה.

<sup>32)</sup> Wie „Nachal,“ der gerade strömende Fluss; Ansicht des Sefer Asarah Mamaroth; folgt auch aus Jebamoth 17, 2; 20, 2; 24, 1; 40, 1.

<sup>33)</sup> Joannis Buxdorfi Concordantiae Bibliorum. Fürst, Handwörter- buch der hebräischen und chaldäischen Sprache.

„Die Gesetze der Nachla“ und erklärt bei den Geboten der Tradition, dass „das Gebot 248 darin besteht, dass man uns in den Normen der Nachla gelehrt hat, indem Er, der Höhere, gesagt hat: ‚Wenn Jemand stirbt und keinen Sohn hat‘; ein Theil dieser Institution ist es ohne Zweifel, dass der Primogenitus ein doppeltes Erbtheil erhält, denn das ist ein Gesetz von den Gesetzen der Jrischa; all die Gesetze dieses Gebotes sind bereits erklärt . . . bei den 11 Capiteln der Nachla“<sup>34)</sup>, wo er bald den Ausdruck Nachla, bald Jrischa gebraucht.

### § 6.

Die objective Auffassung vom Erbrechte entwickelt sich zu Folge jenes Ideenganges, wie die Rechtsforscher sie allgemein beim Erbrechte hypothetisch anführen; so sagt Puchta<sup>35)</sup>: „Wenn eine Person stirbt, so müsste, natürlich betrachtet, ihr Vermögen aufhören dieses zu sein; denn Vermögen ohne Person ist nicht zu denken; fällt also der Berechtigte weg, so existiren die Rechte nicht mehr.“ Wenn Jemand stirbt, so müsste sein Vermögen, da es keinen Eigenthümer mehr hat, herrenloses Gut, *res nullius* sein, und würde in diesem Falle der Besitzergreifung seitens einer jeden Person ausgesetzt sein. Nach der objectiven Auffassung ist dieses auch der Fall; der Besitzergreifung seitens einer fremden Person wird nur dadurch vorgebeugt, dass man objectiv einer bestimmten anderen Person einen Rechtstitel giebt, durch welchen der Erwerb des Vermögens seitens der letzteren als der der ersteren vorhergehend betrachtet werden kann. Die objective *legitima hereditas* schliesst dicht an den Tod des Erblassers an; ihre Erwerbsmomente fallen mit den letzten Todeszuckungen des Sterbenden zusammen; sie folgt unmittelbar dem subjectiven Eigenthumsrechte des Verstorbenen, ein Zwischenraum an Zeit wird nicht vorausgesetzt und ist auch thatsächlich nicht vor-

<sup>34)</sup> Sefer Hamizwoth, Gebot 248, Berlin 1733.

<sup>35)</sup> Puchta a. a. O. III S. 194.

handen. Zur Begründung der römischen legitima hereditas sagt Puchta<sup>36)</sup>: „Wenn Jemand stirbt, so ist das Natürliche, dass sein Vermögen auf seine Familie kommt. In diesem Ansprüche auf das Vermögen liegt die vornehmste rechtliche Bedeutung des Familienbandes.“ In der objectiven Auffassung des Erbrechtes im Talmud zeigt sich der Gegensatz dazu fast überall; natürlich ist, dass nach dem Tode einer Person deren Vermögen *res nullius* ist; ein Anspruch der Familie als solche auf das Vermögen existirt in keinem Falle und unter keiner Voraussetzung; die vornehmste rechtliche Bedeutung des Familienbandes liegt dem Talmud zu Folge nicht in den materiellen Beziehungen, sondern in religiösen Momenten, die durch den Glauben geheiligt sind. Die Basis der legitima hereditas im Talmud kann also nicht in solchen Momenten enthalten sein, sie beruht einzig und allein auf dem Gebot, das da lautet: wenn Jemand stirbt und keinen Sohn hat<sup>37)</sup>; in diesem hat die Religion angeordnet, was mit dem Vermögen, mit der *res nullius*, nach dem Tode eines Menschen zu geschehen hat; sie hat bestimmten Personen in Folge bestimmter Verhältnisse einen Rechtstitel zum Erwerbe dieses Vermögens verliehen, dass sie dieses erwerben sollen, noch bevor es in sämtlichen Beziehungen zur *res nullius* geworden wäre. Sind diese Verhältnisse nicht eingetreten, haben Personen in Folge des objectiven Erbrechtes keinen Eigenthumstitel erlangt, dann kehrt man zum Zustande *quo ante* zurück, das Vermögen ist nach dem Tode eines Menschen *res nullius*. „Wo Gerichte bestehen, kann man ... das objective Recht als eine Reihe von Anweisungen betrachten, wenn das vorliegt, so entscheide so“<sup>38)</sup>; da nun der Pentateuch den Behörden in bestimmten Fällen bestimmte Normen vorzeichnet, dagegen aber keinen Personen in diesen Fällen

---

<sup>36)</sup> a. a. O. III S. 196.

<sup>37)</sup> Maimonides, siehe Anmerkung Nr. 34.

<sup>38)</sup> Becker in Z. f. v. R. II S. 12.

subjective Rechte behufs Erhebung von Ansprüchen einräumt, so müssen diese Normen und mit ihnen das ganze Erbrecht ein objectives Recht sein.

### § 7.

Die testamentaria hereditas wird überhaupt nicht einstimmig in der Philosophie als berechtigt anerkannt, schon Montesquieu<sup>39)</sup> sagt: „La loi naturelle ordonne aux pères de nourrir leurs enfants, mais elle n'oblige pas, de les faire héritiers,“ ebenso weist Fichte das ganze Erbrecht mit Testament und Pflichttheil aus dem Naturrechte hinaus<sup>40)</sup>. Die positive Gesetzgebung in dieser Beziehung ist auch sehr verschieden, bald soll sie, wie bei den Moselims, nur für Nichterben gestattet sein, der Erbe allein darf kein Legat annehmen<sup>41)</sup>, und hier im Talmud sehen wir das gerade Gegentheil, nur einem Erben kann eine testamentaria hereditas zu Statten kommen, durch Erbeneinsetzung kann keinem Fremden ein Besitztitel angetragen werden<sup>42)</sup>. Sämmtliche Consequenzen, die sich aus der objectiven Erklärung der legitima hereditas einerseits, andererseits aus dem Mangel einer anderen Art der hereditas als die legitima ergeben, werden auch für das talmudische Erbrecht abgeleitet, sie kommen in verschiedenen und zahlreichen Normen zur Geltung. Neben der legitima hereditas giebt es, wie schon gesagt wurde, nur eine sehr beschränkte Art der testamentaria hereditas; diese trägt in sich fast sämtliche Merkmale, die sich aus der objectiven Auffassung des Erbrechtes ableiten lassen. Da die legitima hereditas nur ein Gebot unter bestimmten Verhältnissen sein kann, so kann auch der Wille des Erblassers eine hereditas nicht schaffen, d. h. das Erbrecht in anderen, als in den gegebenen Fällen als Erwerbstitel

<sup>39)</sup> Esprit des lois 26, 2.

<sup>40)</sup> Naturrecht II § 60, S. 244; „Entscheidungsgründe a priori giebt es hierüber nicht“, S. 246, Jena 1796.

<sup>41)</sup> Kohler, Rechtsvergleichende Studien. S. 121.

<sup>42)</sup> Jerusal. Talmud, Kethuboth 38, 1.



anwenden. Wenn der Erblasser also sagt, ein Fremder soll ihn beerben, wo er eine Tochter hat; eine Tochter soll von ihm erben, wo er einen Sohn hat, dann hat er das objective Recht des Gebotes verletzt, sein Wille und sein Testament sind null und nichtig<sup>43</sup>). Wenn er nur Söhne oder nur Töchter hat, und er den Einen unter diesen den Anderen vorziehen will, so kann er dieses erreichen, weil sein Wille innerhalb des objectiven Rechtes der legitima hereditas sich bewegt, wohlgemerkt aber nur dann, wenn er dieses objective Recht der legitima hereditas nicht verletzt. Wenn er z. B. sagt: mein Sohn N. soll nicht erben, ist das Testament ungültig<sup>44</sup>); mein Sohn soll nicht erben mit den Anderen, ist das Testament ungültig<sup>45</sup>); wenn er überhaupt einen negativen Ton im Testamente anschlägt, aus welchem eine Verneinung des objectiven Erbrechtes sich ergeben kann, ist sein letzter Wille ungültig, weil es eine Bestimmung gegen das Thoragebot enthält<sup>46</sup>). Das ist das gerade Gegentheil des römischen Notherbrechtes, wo man bei einer Enterbung im Testamente ausdrücklich, nominatim, das Kind anführen muss, das man enterbt, exheredit, mit den Worten: exheres esto, sit erit<sup>47</sup>); eine Präterition führt dort die Ungültigkeit des Testamentes herbei<sup>48</sup>). Im Talmud ist die Praeterition conditio, sine qua non, wenn ein Kind ganz enterbt werden soll<sup>49</sup>); wenn es theilweise enterbt werden soll, dann muss ausschliesslich eine positive Sprache den Willen im Testamente ausdrücken: der N. bekommt soviel, der Andere soviel; wenn die Summen Differenzen ergeben, hat das für das Testament keine nachtheilige

---

<sup>43</sup>) Baba Basra 130, 1.

<sup>44</sup>) Baba Basra 126, 2.

<sup>45</sup>) Baba Basra 126, 2.

<sup>46</sup>) Baba Basra 126, 2; 130, 1. Karo Schulchan Aruch, Choschen Mischpat 281 § 3.

<sup>47</sup>) l. 61. D. de her. inst. 28, 5.

<sup>48</sup>) Baron a. a. O. S. 677.

<sup>49</sup>) Baba Basra 126, 2; siehe Raschbam-Comentar daselbst.

Wirkung mehr<sup>50)</sup>. Aber auch eine positive Willensbezeichnung kann ungültig sein, wenn das objective Recht dadurch direct verletzt wird; dieser Fall ist gegeben, wenn ein Primogenitus vorhanden ist, und durch die positive Bestimmung sein doppeltes Erbtheil verringert wird<sup>51)</sup>; durch Erbeinsetzung, in welcher Form und Sprache dies immer geschehen mag, kann dieses objective Rechtstheil nicht angetastet werden<sup>52)</sup>, seine Verletzung bewirkt Ungültigkeit des Testamentes in dieser Beziehung<sup>53)</sup>. Von einem Pflichttheil irgend eines Kindes ist hier nicht die Rede; dass ein Erbe nichts bekommt, ist für die Gültigkeit des Testamentes nicht massgebend; wichtig ist nur die Norm des objectiven Gebotes, massgebend ist die Achtung vor dem objectiven Rechte, denn das Erbrecht ist im Talmud ein objectives und kein subjectives Recht.

### § 8.

Die legitima hereditas des Talmuds überhaupt zeigt sich nur in objectiven Verhältnissen; während der Erblasser durch die Heirath in anderen Gesetzen darauf hinwirken kann, ob die Kinder aus seiner Verbindung erben sollen oder nicht, indem er sie vor dem Gesetze als ehelich oder unehelich erscheinen lassen kann<sup>54)</sup>, ist dies beim Talmud nicht der Fall. Kinder in Bezug auf die legitima hereditas sind sowohl

---

<sup>50)</sup> Baba Basra 130, 1; 130, 2.

<sup>51)</sup> Baba Basra 130, 2.

<sup>52)</sup> V Moses XXI 16, 17 enthält dieses objective Gebot und die Ungültigkeit jeglicher Umgehung dieses Erbrechtes.

<sup>53)</sup> Baba Basra 126, 2; 130, 2. Manche erklären das ganze Testament als ungültig. Maimonides-Commentar Buch XIII, V. Gs. 6 Cap. § 3; Karo Schulchan Aruch, Choschen Mischpat 281, § 6.

<sup>54)</sup> § 12, J. de nup. 1, 10; l. 23. D. de stat. hom. 1, 15; Code Napoléon §§ 338, 756. Oest. B. G. §§ 155, 754; B. G. f. D. R. § 1589. In England ist ein uneheliches Kind filius nullius, Neubauer in Z. f. v. R. IV S. 364; auf Ceylon beerben illegitime Kinder nicht einmal die Mutter, Kohler, Rechtsvergleichende Studien S. 223—226.

eheliche wie uneheliche, sowohl adulterini wie incestuosi<sup>55)</sup>, wenn nur die natürliche Vaterschaft festgestellt ist, auf die durch das Gesetz erforderliche Weise; was sonst sogar in alten Rechten ausgeschlossen ist<sup>56)</sup>. Die einmalige mündliche Anerkennung des Vaters steht in erster Reihe, sie ist in allen Verhältnissen und zu jeder Zeit vollgültig<sup>57)</sup>; die Ehe mit einer Frau<sup>58)</sup>, sowie die durch zwei Zeugen festgestellte opinio publica<sup>59)</sup> genügt auch in der Regel als Beweis für die natürliche Verwandtschaft zwischen zwei Personen. In Bezug auf die Erbschaft giebt es also keinen Unterschied zwischen Agnaten und consanguinei; aber einen fundamentalen Unterschied zwischen consanguinei und uterini<sup>60)</sup>, denn die Verwandten von der Mutter Seite sind dem Gesetze nach überhaupt keine Verwandten, „die Familie der Mutter wird nicht Familie genannt“<sup>61)</sup>; was aber nicht die Erbfähigkeit der Frauen ausschliesst, hier ist nicht femina finis familiae, wie es sonst bei äusserster Consequenz des vaterrechtlichen Principes der Fall sein kann<sup>62)</sup>. Die Reihenfolge der consanguinei ist schon oben erwähnt worden; zuerst Söhne, dann Töchter<sup>63)</sup>, diese erben auch Immobilien sogar, wenn sie an Männer aus einem anderen, als aus dem Vaterstamme verheirathet sind, denn dieses Verbot ward später durch Interpretation aufgehoben<sup>64)</sup>; in Ermangelung von Descendenten kommt der Vater<sup>65)</sup>,

<sup>55)</sup> Jebamoth 22, 2.

<sup>56)</sup> Westgothisches Recht in Schweden; Lehmann, Verlobung und Hochzeit S. 103.

<sup>57)</sup> Baba Basra 127, 2; 134, 1. Gitin 71, 1.

<sup>58)</sup> Sotah 27, 1; Chulin 11, 2.

<sup>59)</sup> Kiduschin 80, 1.

<sup>60)</sup> Baba Basra 110, 2.

<sup>61)</sup> Baba Basra 109, 2; 110, 2. Jebamoth 54, 2.

<sup>62)</sup> Wie z. B. bei den Chinesen; Kohler a. a. O. S. 192—194.

<sup>63)</sup> Aehnlich wie im Rechte auf Ceylon, Kohler a. a. O. S. 217 bis 226; kommt es doch auch gar vor, dass Söhne doppelt soviel wie Töchter erben, Koran, Sure IV, 12.

<sup>64)</sup> Baba Basra 120, 1; 121, 1; Taanith 30, 2.

<sup>65)</sup> Baba Basra 108, 1.

dann dessen Söhne, die Brüder des Verstorbenen<sup>66)</sup>, dann die Schwestern<sup>67)</sup>, in Ermangelung der Descendenten des Vaters vom Erblasser kommt sein Ascendent, der Grossvater<sup>68)</sup>, dann dessen Söhne und erst nach ihnen dessen Töchter und so weiter bis zum Stammvater, dem einzelnen Sohne Jacobs<sup>69)</sup>. Denn ein ganzer Stamm kann nicht aussterben<sup>70)</sup>, und das ist auch der Sinn der Zuweisung der Erbschaft an den „nächsten Blutsverwandten aus seinem Geschlechte“<sup>71)</sup>, weil jeder Urjude einen Verwandten auf solche Weise haben muss<sup>72)</sup>. Es ergeben sich also im talmudischen Erbrechte folgende allgemeine Regeln; die Erbschaft geschieht nach Parenteln, wobei der Erblasser die erste Parentel darstellt; Descendenten einer Parentel gehen immer der nächsten Parentel vor<sup>73)</sup>, männliche Familienmitglieder gehen immer den gleichberechtigten weiblichen Familienmitglieder voran<sup>74)</sup>, der Vater geht immer seinen eigenen Kindern vor<sup>75)</sup>, für welche er oft der Repräsentant der stirps ist. Unter gleichberechtigten Erben geschieht die Theilung nach capita; wenn ein solches Caput, sei es ein Mann oder eine Frau<sup>76)</sup> mit Zurücklassung von Erben gestorben ist, dann geschieht die Erbtheilung nach stirpes, und all diese Erben dieses Caputs zusammen bekommen nur ein Erbtheil<sup>77)</sup>. Dieses Repräsentationssystem ist bis in die äussersten Consequenzen durchgeführt; wenn ein Erblasser von zwei Söhnen, als Erben, von dem Einen eine Tochter, von dem

---

<sup>66)</sup> Baba Basra 109, 1.

<sup>67)</sup> Baba Basra 113, 1; 115, 1; Baba Mezia 39, 2.

<sup>68)</sup> Baba Basra 116, 1.

<sup>69)</sup> Baba Basra 115, 2.

<sup>70)</sup> Baba Basra 115, 2.

<sup>71)</sup> IV Moses XXVII, 11.

<sup>72)</sup> Baba Kamma 109, 1; Kiduschin 21, 1; Sanhedrin 68, 2.

<sup>73)</sup> Baba Basra 116, 2.

<sup>74)</sup> Baba Basra 113, 2; Kethuboth 90, 1.

<sup>75)</sup> Baba Basra 115, 1; Jebamoth 40, 1.

<sup>76)</sup> Baba Basra 116, 2; Baba Mezia 39, 2.

<sup>77)</sup> Baba Basra 116, 2.

Anderen drei Söhne, als Enkelkinder hat, dann erbt dieses Mädchen die Hälfte des Vermögens, soviel, wie alle drei männlichen Enkel zusammen<sup>78)</sup>; in Folge dieses Repräsentationssystemes geht auch die Tochterstochter der Schwester vom Erblasser, seinem Grossvater voran, und mithin, da dieser, als Vater seinen Söhnen, den Vatersbrüdern des Erblassers vorangeht<sup>79)</sup>, so geht auch die Tochterstochter der Schwester den Vatersbrüdern des Erblassers in der Erbschaft vor<sup>80)</sup>. Diese Verwandtschaft nach Vaterrecht gilt in allen materiellen Verhältnissen der legitimen Erbschaft, sie gilt ohne Unterschied sowohl bei den Kohanim, Leviten und allen Stämmen ohne Ausnahme<sup>81)</sup>; da hier nur die objective natürliche Verwandtschaft massgebend ist, so musste dieses bei consequenter objectiver Durchführung des Principes dazu führen, dass der Bastard sogar aus einem Inceste mit einem Sohne aus vollgültiger Ehe gleichberechtigt ist, und durch Erbeinsetzung nicht anders als nur gemäss der beschränkten testamentaria hereditas seiner Kinderrechte verlustig gehen kann.

### § 9.

Gemäss den modernen Begriffen hat dieses objective Erbrecht des Talmuds dennoch eine Beschränkung; eine Einschränkung aber, die innerhalb des talmudischen Rechtes nicht als solche aufgefasst wird, da dort die allgemeinen Begriffe zu einem anderen Resultate führen. Im Allgemeinen ist im Sinne des Talmuds das jüdische Recht nur den Bekennern des jüdischen Glaubens gegeben worden, für alle anderen Völker darf

---

<sup>78)</sup> Maimonides, Mischna Thora XIII. Buch, V. Gs., Cap. 1, § 5; Karo, Schulchan Aruch, Choschen Mischpat 276, § 3; folgt aus Baba Basra 116, 2.

<sup>79)</sup> Baba Basra 116, 1.

<sup>80)</sup> Vgl. Morgan a. a. O. S. 471.

<sup>81)</sup> In dieser Beziehung giebt es eben keinen Unterschied der Kasten oder sonstiger Stände; wie z. B. bei den Indern, Jolly in Z. f. v. R. I S. 236.

dieses, mit wenigen Ausnahmen<sup>82)</sup>, keine obligatorische Bindekraft haben<sup>83)</sup>. Die genaue Beobachtung dieses Grundsatzes führte dazu, die Sonderheit des eigenen Rechtes gegen jedes fremde Recht und gegen fremde Einflüsse zu wahren, jedes andere Recht als für das talmudische Recht nicht vorhanden zu betrachten, wenn auch der einzelne Jude verpflichtet ist, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist und alle Normen einer geltenden Regierungsform anzuerkennen und zu befolgen<sup>84)</sup>. Die Consequenz dieser Auffassung vom fremden Rechte führte zusammen mit der objectiven Durchführung des eigenen Rechtes zu verschiedenen Normen, da solche im Erbrechte durch die Logik der Thatsachen nicht umgangen werden konnten; auch bei den Moselims führten solche Thatsachen zu verschiedenen Consequenzen, die aber ganz anders wie im Talmud sich gestalten<sup>85)</sup>. Es konnte Kinder geben aus einer Verbindung zwischen Juden und anderen Völkern, vornehmlich Heiden der damaligen Zeit; ausserdem konnte durch Bekehrung ein Fremder als Neophyt dem Judenthume beitreten, oder ein Jude konnte aus seiner Glaubensgemeinde austreten; es entstand nun die Frage, wie der Talmud deren Erbrecht regeln soll. Er löste dieses auf seine eigene Auffassungsart; in erster Reihe liess er das Familienrecht Fremder, wenn keiner von ihnen dem Judenthume angehörte, unangefochten<sup>86)</sup>; sogar wenn sie nach Vaterrecht erbten, liess er es gelten<sup>87)</sup>. Wenn aber eine Kreuzung stattgefunden hatte zwischen einem Juden und einem Nichtjuden, dann hörte das Vaterrecht auf; das Kind hatte keinen Verwandten als

---

<sup>82)</sup> Sanhedrin 56, 1, 2; 74, 2.

<sup>83)</sup> Sanhedrin 59, 1; Antwort auf die Kuschia.

<sup>84)</sup> Baba Kamma 113, 1; Gitin 10, 2; Nedarim 28, 1; Baba Basra 54, 2; 55, 1.

<sup>85)</sup> Kein Ungläubiger kann einen Moselim, kein Moselim einen Ungläubigen beerben, letzteres nur nach der Sunna. Kohler a. a. O. S. 101—121.

<sup>86)</sup> Sanhedrin 57, 2; Jebamoth 23, 1.

<sup>87)</sup> Kiduschin 17, 2, 18, 1; Nasir 61, 1.

seine Mutter, weil diese natürliche Verwandtschaft anerkannt werden musste; war die Mutter eine Fremde, so galt das Kind auch als fremd<sup>88)</sup>, war die Mutter eine Jüdin, so war das Kind auch ein Jude<sup>89)</sup>. Wurde das Kind infolge seiner Mutter als nicht zum Judenthume gehörig betrachtet, dann war es für den Talmud überhaupt nicht vorhanden in gar keiner Beziehung, und hatte das talmudische Erbrecht für dasselbe gar keine Verbindlichkeit<sup>90)</sup>. Ebenso war es mit dem Kinde einer Sclavin<sup>91)</sup>, welches als Slave eine Sache war, die einem Herrn angehörte<sup>92)</sup>; dieses konnte nur für seinen Herrn und ohne denselben nichts erwerben<sup>93)</sup>, es würde dann also in Wahrheit ein ganz Fremder der Erbe sein, wodurch aber eine ganz unzulässige Umgehung des Gesetzes durch legitima hereditas möglich wäre; im Gegensatze zum römischen Erbrechte, wo dieses durch testamentaria hereditas nach Jhering sehr oft vorkam und in noch grösserem Gegensatze zu jener Auffassung, die das Kind der Sclavin dem der Freien begrifflich vorzieht<sup>94)</sup>. War das Kind infolge seiner Mutter ein Jude<sup>95)</sup>, dann hatte es auf Gottes Erden nach dem Talmud keinen gesetzlichen Verwandten ausser der Mutter<sup>96)</sup>; das Vaterrecht war, wie schon früher gesagt wurde, ausgeschlossen, ein Mutterrecht für einen Juden darf und kann es aber nicht geben<sup>97)</sup>, auch die uterini galten also bei diesem Erbrechte als keine Verwandten. Sein Recht war wie dasjenige eines Neophyten,

<sup>88)</sup> Jebamoth 17, 1; 23, 1; Kiduschin 66, 2; Raschi-Commentar, Jebamoth 22, 1.

<sup>89)</sup> Jebamoth 23, 1; 45, 1; Kiduschin 71, 2.

<sup>90)</sup> Jebamoth 22, 1.

<sup>91)</sup> Jebamoth 22, 1; 23, 1; Kiduschin 68, 2.

<sup>92)</sup> Jebamoth 22, 2; 23, 1.

<sup>93)</sup> Kiduschin 23, 2; Nedarim 88, 2; Pesachim 88, 2.

<sup>94)</sup> Kohler in Z. f. v. R. VI S. 340.

<sup>95)</sup> Siehe Anm. 89.

<sup>96)</sup> Karo a. a. O. Einschaltung des Rema 276, § 4, sogar wenn der Vater unbekannt ist.

<sup>97)</sup> Siehe Anm. 61.

dieser konnte zwar auch seinen Vater beerben<sup>98)</sup>, damit er nicht aus materiellen Gründen aus dem Judenthume herausgedrängt werde, aber eine legitima hereditas hatte er nur durch ein Kind, das von seiner Mutter nach deren Bekehrung zum Judenthume<sup>99)</sup> concipirt und geboren wurde, denn die Geburt allein genügte nicht dort<sup>100)</sup>, wo ein Vaterrecht sich entwickeln sollte. Da diese legitima hereditas sich leicht erschöpfte, denn auch der mit seinem Vater gleichzeitig bekehrte Sohn galt für diesen Erblasser als Fremder<sup>101)</sup>, so kam es hier zu der allgemeinen Voraussetzung zurück, dass das Vermögen desselben in diesem Falle nach seinem Tode eine res nullius, herrenloses Gut war<sup>102)</sup>, wie es die objective Auffassung des Erbrechtes erheischt; für diese Erbschaft eines Neophyten galten dann auch sämtliche Consequenzen dieser Auffassung in Bezug der Besitzergreifung seitens ganz fremder Personen<sup>103)</sup>, so z. B. fielen ausstehende Schulden eo ipso an die Schuldner und brauchten nicht bezahlt zu werden<sup>104)</sup>. Hatte aber ein Jude den Glauben seiner Väter verlassen, so konnte dieses seiner natürlichen Verwandtschaft nicht schaden<sup>105)</sup>, denn diese ward gleich bei seiner Geburt noch vor dem Religionswechsel in Folge des objectiven Rechtes festgestellt; seine Kinder von einer Jüdin blieben auch immer mit seiner jüdischen Familie nach Vaterrecht weiter in Erbangelegenheiten verwandt<sup>106)</sup>. Das objective Erbrecht musste zu solchen Normen in seiner Consequenz kommen, wenn es sich einerseits mit der einmal objectiv festgestellten natürlichen Ver-

<sup>98)</sup> Demai VI, 10; Abodah Sarah 64, 1. Kiduschin 17, 2; 18, 1.

<sup>99)</sup> Jebamoth 97, 2.

<sup>100)</sup> Baba Basra 149, 1; Kiduschin 18, 1.

<sup>101)</sup> Kiduschin 17, 2; Schebiith X, 9.

<sup>102)</sup> Baba Basra 42, 1; 57, 1; 149, 1.

<sup>103)</sup> Baba Basra 53, 2; 142, 1; Gitin 39, 1; Kiduschin 23, 1.

<sup>104)</sup> Baba Basra 149, 1.

<sup>105)</sup> Kiduschin 18, 1.

<sup>106)</sup> Folgt aus Kiduschin 18, 1; Maimonides a. a. O. XIII. Buch V. Gs., 6 Cap. § 12.



wandtschaft begnügte, andererseits aber nur eine natürliche Verwandtschaft zur Zeit der Bekennung des mosaischen Glaubens verlangte; für eine Kreuzung der Verhältnisse hatte es nur das Minimum seiner Normen, für dieses gab es einzig und allein nur eine Mutter.

### § 10.

Das talmudische Erbrecht anerkennt ausser der Geburt, noch einen anderen Umstand als Erbgrund, der innerhalb der legitima hereditas auf die Theilung des Erbvermögens einwirkt; es ist dies die bereits oben erwähnte Primogenitur, die einen Anspruch auf ein doppeltes Erbtheil gewährt, das heisst die Primogenitur bringt ihrem Besitzer noch ein Erbtheil zu<sup>107)</sup>, ausser jenem Theile, das ihm als Sohn zukommt. In den modernen Rechten finden wir keine derartigen Gründe für die Bevorzugung eines Kindes vor dem anderen; wenn der Talmud aber ein solches hat, so liegt der Grund in den uralten Verhältnissen, die in seinem Rechte zur Geltung gelangen sollen. Bei anderen Völkern kamen auch in den alten Zeiten solche Bevorzugungen von Kindern vor<sup>108)</sup>; bald und grösstentheils war es der Aelteste<sup>109)</sup>, bald der Jüngste<sup>110)</sup>, bald diese beiden zusammen<sup>111)</sup>; Verhältnisse, die auch in der Gegenwart noch bestehen und nicht ganz verschwunden sind. Die unmittelbare Ursache desselben nach talmudischem Rechte steht noch im Pentateuch<sup>112)</sup>: „denn jener ist der Erstling seines Markes, ihm gebührt das Recht der Erstgeburt“; es soll also derjenige,

<sup>107)</sup> V. Moses XXI, 15—17.

<sup>108)</sup> Jülichisches Landesrecht von 1537, Cap. 29, in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Band, S. 46.

<sup>109)</sup> Bei den Rajputen, auch in Dekkan, Kohler, Z. f. v. R. VIII S. 100, entsprechend 130.

<sup>110)</sup> Rechte der Chins, Kohler, Z. f. v. R. VI S. 194; Rechte in Russland im 12. Jahrhundert, Handwört. der Staatswissenschaften IV S. 1185.

<sup>111)</sup> Nach Gautama gemäss dem Rechte des Manu, Leist, Altarisches ius gentium S. 416.

<sup>112)</sup> V Moses XXI, 17.

der zu Folge der natürlichen Beschaffenheit mit einem Uebermasse an physischer Kraft seinen Brüdern gewöhnlich vorangeht, auch materiell diesen vorangehen; wird nach dem gewöhnlichen Weltenlaufe doch immer der älteste Sohn der Repräsentant der väterlichen Familie nach dem Tode des Vaters sein. Die Erstgeborenen, die von jeher die Priester des Volkes waren <sup>113)</sup>, sahen in der Bevorzugung im Erbe ein Entgelt für ihre Verantwortung; schon Esau sagte: „Siehe, ich gehe dem Tode entgegen, was soll mir da die Erstgeburt“ mit ihren Pflichten, da keine Entlohnung seiner harrte, wenn er vor dem Vater sterben sollte <sup>114)</sup>; in der späteren Uebertragung dieser Würde an Aharon und dessen Familie lag noch ein Grund mehr, ihnen materielle Vortheile für das verlorene Ansehen zu gewähren. Von Seiten des Vaters wieder war die in der Natur begründete Beitragspflicht zur Repräsentation bald in eine Art von Zwang und Strafe umgewandelt; er, der Vater, soll in seiner Jugend wohl Acht geben auf die Frau, die er wählt, denn er wird unter allen Umständen <sup>115)</sup> seinem Erstgeborenen ein doppeltes Erbtheil geben müssen, nach seinem Tode noch wird seine erste Wahl Nachwirkungen haben, welche er durch testamentaria hereditas auf keine wie immer geartete Weise wird ändern können <sup>116)</sup>. Aus diesen Momenten ergeben sich auch die Normen für die Rechte der Primogenitur; es musste also der Sohn der Erstgeborene des Vaters sein <sup>117)</sup>; der Erstgeborene bei seiner Mutter zu sein, wenn sein Vater anderweitig Kinder hatte, begründete kein Recht der Erstgeburt <sup>118)</sup>, dagegen gilt er im umgekehrten Falle als Primogenitus <sup>118a)</sup>. Die Erstgeburt galt nur in Bezug

<sup>113)</sup> II Moses XXIV, 5; Sebachim 112, 1; 115, 2; Bechoroth 4, 2.

<sup>114)</sup> I Moses XXV, 32; Raschi-Commentar daselbst.

<sup>115)</sup> V Moses XXI, 16, 17; Raschi-Com. daselbst 11; Jebamoth 23, 1.

<sup>116)</sup> Siehe Anm. 51, 52.

<sup>117)</sup> Bechoroth 46, 1; 47, 1; Baba Basra 126, 2.

<sup>118)</sup> Bechoroth 46, 1; 47, 1.

<sup>118a)</sup> Bechoroth 46, 1.

auf das Vermögen des Vaters <sup>119)</sup>; beim Vermögen der Mutter kam dem Erstgeborenen derselben kein bevorzugtes Erbrecht zu <sup>120)</sup>. Beim Vater wieder hatte sein erstgeborener Sohn sein bevorzugtes Erbrecht, auch wenn er ein adulterinus oder incestuosus war <sup>121)</sup>, nur durfte der Vater kein Kind vor ihm gehabt haben; hatte er ein Mädchen vor ihm <sup>122)</sup>, so hatte dieses kein Recht der Erstgeburt, und auch der nachfolgende Sohn hatte dieses Recht nicht mehr; war ein Kind vor ihm geboren und gestorben <sup>123)</sup>, so gab es auch kein Recht der Primogenitur mehr. Aus den obigen Gründen war durch Erbinsetzung gar keine Umgehung dieses Rechtes zulässig, selbst die oben angegebene beschränkte Form der testamentaria hereditas konnte hier nicht angewendet werden <sup>124)</sup>. Nach dem Talmud <sup>125)</sup> galt dieses zweite Erbtheil als Schenkung seitens des objectiven Rechtes, der Erwerb desselben wurde erst durch Besitzergreifung erlangt <sup>126)</sup>, es war erst fällig am Tage der Theilung des Erbvermögens <sup>127)</sup>. Es betrug bei einer Anzahl von „n“ Brüdern, den Erstgeborenen eingerechnet,  $\frac{1}{n+1}$ , da das Gesamtvermögen so eingetheilt werden musste, als ob noch ein erbberechtigter Sohn vorhanden wäre <sup>128)</sup>; das doppelte Erbtheil des Erstgeborenen betrug in mathematischer Formel  $\frac{2}{n+1}$ . Ebenso wie bei seinem Erbtheile als

<sup>119)</sup> Bechoroth 51, 2; 52, 1; Baba Basra 122, 2.

<sup>120)</sup> Bechoroth 52, 1; Baba Basra 111, 2; 122, 2; Karo a. a. O. 278, § 1.

<sup>121)</sup> Jebamoth 22, 1.

<sup>122)</sup> Sogar ein Hermaphrodyt, der sich dann als Junge entpuppte, Baba Basra 126, 2.

<sup>123)</sup> Bechoroth 46, 1; Raschi-Commentar.

<sup>124)</sup> Baba Basra 130, 2; siehe Anm. 52.

<sup>125)</sup> Baba Basra 124, 1; siehe Anm. 138.

<sup>126)</sup> Baba Basra 124, 1.

<sup>127)</sup> Bechoroth 52, 1.

<sup>128)</sup> Baba Basra 122, 2.

Sohn, konnte das Jubeljahr keinen Verlust dieses Erbtheiles der Primogenitur herbeiführen<sup>129)</sup>; dagegen wird dieses Erbtheil nur nach dem Stande im Momente des Todes berechnet<sup>130)</sup>, und zwar nur von jenen Gütern, die dem Verstorbenen durch vollzogene Besitzergreifung bereits vor seinem Ableben gehörten; dadurch wurde die Werthsteigerung vor der Theilung durch Zuwachs von Früchten und dergleichen, der Schebach<sup>131)</sup>, sowie das Vermögen der noch ausstehenden Besitzestitel, der Raui<sup>132)</sup>, nicht dem Rechte der Primogenitur unterworfen, bei denselben erbte der Erstgeborene zu gleichen Theilen wie die übrigen Söhne<sup>133)</sup>. In Bezug der Anerkennung als Erstgeborener galten dieselben Normen, wie bei der legitima hereditas<sup>134)</sup>, nur bestand hier ein Gebot für den Vater diese vorzunehmen<sup>135)</sup>; die Einschränkung durch Glaubenszugehörigkeit galt auch hier, wie dort<sup>136)</sup>, nur dass die Söhne, die ein Neophyt vor seinem Uebertritte zum Judenthume hatte, dieses wenigstens bewirkten, dass zwischen seinen jüdischen Söhnen keiner die Rechte der Primogenitur in Anspruch nehmen konnte<sup>137)</sup>. Alle diese Normen sind eben nur eine Consequenz der objectiven Durchführung des Principes der Erstgeburt nach dem Vater, sowie der gesetzlichen Auffassung dieses Erbtheiles als Schenkung<sup>138)</sup>; diese beiden Momente haben

---

<sup>129)</sup> Bechoroth 52, 2; Baba Basra 139, 1.

<sup>130)</sup> Interpretation von V Moses XXI, 17; Bechoroth 52, 1; Baba Basra 124, 2.

<sup>131)</sup> Bechoroth 51, 2; Baba Mezia 95, 2.

<sup>132)</sup> Bechoroth 51, 2; Baba Basra 55, 1; 119, 1; 123, 2; 125, 2.

<sup>133)</sup> Baba Mezia 95, 2.

<sup>134)</sup> Baba Basra 126, 2; Kiduschin 74, 1.

<sup>135)</sup> Maimonides, Sefer Hamizwoth, 12tes Gebot derjenigen, die, nach Ansicht des Ramban, Maimonides in den Verboten angeblich zu zählen unterliess; aramäischer Targum des Jonathan ben Usiel V Moses XXI, 17.

<sup>136)</sup> Bechoroth 46, 1.

<sup>137)</sup> Bechoroth 47, 1; Jebamoth 62, 1.

<sup>138)</sup> Baba Basra 124, 1; Interpretation des Textes V Moses XXI, 17 Bechoroth 52, 2.

auch auf das Recht der Primogenitur so stark eingewirkt, dass sich sogar Unterschiede zwischen dieser und der legitima hereditas ergaben.

### § 11.

Noch einen eigenartigen Erbschaftsgrund kennt die objective Auffassung des talmudischen Erbrechtes, der auf seine Weise die legitima hereditas als Erbschaftsbasis durchkreuzt; es ist dies die Erbschaft des Levirs. Die Leviratehe kommt in keinem modernen Rechte mehr vor, die heutigen Begriffe würden eine solche Ehe als Blutschande betrachten, und dennoch hatte diese Institution im Alterthume fast überall und auch später bei vereinzelt Völkern, Stämmen und Clans bis auf den heutigen Tag ihre Geltung<sup>139)</sup>. In dem Talmud begegnen wir beiden Auffassungen, die Verbindung mit derselben Frau kann bald eine Pflicht<sup>140)</sup>, bald eine Blutschande<sup>141)</sup> sein. Nach dem Texte des Pentateuch<sup>142)</sup> scheint diese dazu eingerichtet zu sein, dass „es geschehe, der Erstgeborene, den sie gebärt, stehe auf den Namen seines verstorbenen Bruders, dass dessen Name nicht verlösche aus Israel“; dieses würde scheinbar jener Auffassung entsprechen, nach welcher Kinder eines Verwandten als eigene Kinder betrachtet werden sollen<sup>143)</sup>. In beiden Fällen aber, die in der Bibel von einer Leviratehe handeln, waren die Folgen nicht derart beschaffen;

---

<sup>139)</sup> An den nächsten Bruder fällt die Witwe in Hainan, Kohler, Z. f. v. R. VIII, 274; ebenso bei den Paharias, mehrere Witwen werden zwischen den Brüdern vertheilt, Kohler, Z. f. v. R. IX S. 327; an den nächsten Agnaten bei den vorislamitischen Arabern, Kohler, Z. f. v. R. VIII S. 240—244; an die Erben überhaupt, wenn sie keine Söhne hat, bei den Kabylen, Kohler, Rechtsvergleichende Studien 168—169.

<sup>140)</sup> V Moses XXV, 5.

<sup>141)</sup> III Moses XVIII, 16.

<sup>142)</sup> V Moses XXV, 6.

<sup>143)</sup> Ebenso wie bei den Chinesen zuweilen Kinder eines Neffen, als die Kinder des Oheims betrachtet werden; Kohler, Rechtsvergleichende Studien, S. 192—196.

die Söhne, die Jehuda mit seiner Schwiegertochter Thamar hatte — damals waren alle Agnaten, nicht nur die Brüder <sup>144</sup>), dazu berufen —, wurden Söhne des Jehuda's und nicht des Er genannt <sup>145</sup>); der Sohn, den Ruth von Boas hatte <sup>146</sup>), wird als Sohn des Boas und nicht des Chiljon, ihres verstorbenen Mannes angeführt <sup>147</sup>); auch wurden die ersteren Perez und Serach <sup>148</sup>), der letztere Obed <sup>149</sup>) genannt, also „standen sie nicht auf dem Namen des Bruders“. Die Tradition griff nun hier ein, weil auch noch in Folge Analogie mit einer anderen Thorastelle <sup>150</sup>) der Sinn ein ganz anderer sein sollte; mit Hülfe der Interpretation wurde nun dieser Stelle des Pentateuch eine ganz andere Bedeutung beigelegt, es wurden daraus die Normen abgeleitet für die Rechtsbedingungen des zum Levir berufenen Mannes, welchem aus diesem Titel ein Erbrecht <sup>151</sup>) an seines Bruders Vermögen eingeräumt wurde. Die Interpretation beruft nach ihrer Erklärung dieses Satzes: „es geschehe, dass der Erstgeborene“, den ältesten Bruder zum Levirat <sup>152</sup>); „den sie gebärt“, es muss also nur eine Frau sein, die ein Kind haben kann; „er stehe auf den Namen seines Bruders“, diese Rechte <sup>153</sup>) treten also erst ein, wenn die Ehe vollzogen ist <sup>154</sup>); „dass dessen Name nicht verlösche aus Israel“, nur dann darf ein Mann eine Leviratsehe eingehen, wenn er Kinder haben kann <sup>155</sup>). Trotzdem darf eine vollzogene Leviratsehe des jüngeren Bruders nicht angefochten

<sup>144</sup>) I Moses XXXVIII, 14, 26.

<sup>145</sup>) I Chronik II, 5.

<sup>146</sup>) Ruth III, 12, 13; IV, 5, 10—14.

<sup>147</sup>) Ruth IV, 21; I Chronik II, 12.

<sup>148</sup>) I Moses XLVI, 12; IV Moses XXVI, 20.

<sup>149</sup>) Ruth IV, 17.

<sup>150</sup>) Jebamoth 24, 1; gemäss I Moses XLVIII, 6.

<sup>151</sup>) Bechoroth 52, 1; Jebamoth 40, 1; Baba Basra 12, 2.

<sup>152</sup>) Jebamoth 24, 1.

<sup>153</sup>) Jebamoth 12, 1; 24, 1.

<sup>154</sup>) Jebamoth 24, 1.

<sup>155</sup>) Jebamoth 24, 1.

werden<sup>156)</sup>; die Frau kann auch durch die Chaluzä, die in der Thora<sup>157)</sup> genau beschrieben ist, von ihrem Abhängigkeitsverhältnisse<sup>158)</sup> befreit werden. Dass der Verstorbene überhaupt kein Kind zurückgelassen haben darf, steht noch in der Thora<sup>159)</sup>; wird die Frau durch die Chaluzä unabhängig, dann fällt das Vermögen des Gestorbenen gemäss der legitima hereditas zuerst an den Vater<sup>160)</sup>, dann an alle Brüder zu gleichen Theilen<sup>161)</sup>. Wird aber die Leviratsehe eingegangen und vollzogen, dann erbt dieser Bruder das ganze Vermögen des Verstorbenen<sup>162)</sup>, ohne irgend etwas an den Vater oder an die übrigen Brüder abzugeben. Wenn der Fall vorkommt, dass zuerst der Vater und dann der Bruder gestorben ist<sup>163)</sup>, dann erbt der Levir ebenso wie der Erstgeborene ein doppeltes Erbtheil<sup>164)</sup>, mit dem er in Bezug auf das Jubeljahr<sup>165)</sup>, auf den Schebach<sup>166)</sup> und auf den Raui<sup>167)</sup> gerade wie der Primogenitus berechtigt und entsprechend beschränkt ist. Die Bruderswittwe, die vor der Leviratsehe Vermögen erworben hatte und dann gestorben ist, ist in ihrem Privatvermögen nur mit ihrer Familie in Erbschaftssachen verwandt<sup>168)</sup>; dagegen steht der Levir dem Erstgeborenen insofern nach, als seine beiden Erbtheile im Vermögen des Vaters in dem oben angegebenen Falle nicht bei einander zu-

<sup>156)</sup> Jebamoth 24, 1.

<sup>157)</sup> V Moses XXV, 7—10.

<sup>158)</sup> Jebamoth 13, 2; 92, 2.

<sup>159)</sup> V Moses XXV, 5; Jebamoth 22, 2; 87, 2; Niddah 43, 2.

<sup>160)</sup> Jebamoth 40, 1.

<sup>161)</sup> Jebamoth 40, 1.

<sup>162)</sup> Jebamoth 40, 1.

<sup>163)</sup> Baba Basra 12, 2.

<sup>164)</sup> Baba Basra 12, 2.

<sup>165)</sup> Bechoroth 52, 2.

<sup>166)</sup> Bechoroth 52, 1.

<sup>167)</sup> Bechoroth 52, 1; Baba Basra 134, 1.

<sup>168)</sup> Kethuboth 80, 2; Jebamoth 38, 1; Maimonides a. a. O. XIII. Buch V. Gs., 3. Cap. § 9.

getheilt werden müssen<sup>169)</sup>, worauf aber der Primogenitus ein Anrecht hat<sup>170)</sup>. Die einzelnen Consequenzen dieser Auffassung von der Leviratsehe werden auch objectiv behandelt, ihre Durchführung gehört aber ins Bereich des Ehrechtes; die objective Auffassung als Ehrechtstitel kommt auch hier darin zum Ausdruck, dass jeder Bruder, der diese Leviratsehe vollzogen hat, das Anrecht auf diesen Erbtitel bekommt, weil das Gesetz die Brüderreihe dazu berief; von einem subjectiven Rechte des ältesten der Brüder, der doch in erster Reihe durch Interpretation des Thoratextes dazu berufen ist, kann also auch hier keine Rede sein.

## § 12.

Die vier bisher aufgezählten Arten des Erbrechtes als: die legitima hereditas, die beschränkte testamentaria hereditas, die Primogenitur und das Levirat beruhen alle auf Grund der Verwandtschaft; ausserdem giebt es noch einen Grund für ein Erbrecht, und das ist die Ehe<sup>171)</sup>. Dieses besteht nur für den Ehemann<sup>172)</sup>; auch ist die Frage im Talmud erörtert und nicht entschieden worden, ob dieses auf Basis eines Thoragebotes<sup>173)</sup> oder nur in Folge einer Verordnungsnorm<sup>174)</sup> besteht; Maimonides<sup>175)</sup> und Andere<sup>176)</sup> zählen es zwar der letzteren zu, aber ohne jede rechtliche Wirkung, da sie er-

---

<sup>169)</sup> Baba Basra 12, 2.

<sup>170)</sup> Baba Basra 12, 2; 124, 1.

<sup>171)</sup> Raschi-Commentar, Kethuboth 83, 1, Mitte.

<sup>172)</sup> Baba Basra 108, 1; 109, 2; 111, 2—113, 1; Baba Kamma 42, 2; Kethuboth 48, 2.

<sup>173)</sup> Kethuboth 83, 2; 84, 1; Bechoroth 52, 2.

<sup>174)</sup> Kethuboth 83, 2; 84, 1; Bechoroth 53, 2; inwiefern dieses das andere Erbrecht des Thoragebotes zurückdrängen kann, siehe Jebamoth 89, 2.

<sup>175)</sup> סופרים a. a. O. XIII. Buch, V. Gs., 1. Cap., § 8; daselbst 6. Cap. § 8.

<sup>176)</sup> Tor Eben Haeser 69.



klären, dass sie dem Traditionsrechte gleichwerthig sei<sup>177</sup>). Dass die Wittwe auf Grund der Ehe unter gar keinen Umständen einen Erbenspruch hat<sup>178</sup>), ist zweifellos; dagegen kann sie auf Grund der Verwandtschaft erben, wenn sie zufällig mit ihrem Manne verwandt ist<sup>179</sup>). Zwar giebt es Forderungen der Ehefrau, die mit dem Ableben des Mannes fällig werden<sup>180</sup>), ihre Basis ist aber nicht im Erbrechte, sondern im Eherechte zu finden; inwiefern diese zuweilen auf das Erbrecht einwirken, werde ich weiter unten genauer angeben. Die Basis dieses Erbtitels des Ehemanns beruht auf dem Thorasatze, wo von einem Blutsverwandten mit einem solchen Ausdrucke<sup>181</sup>) die Rede ist, der mehr auf eine Eheverbindung, als auf vaterrechtliche Verwandtschaft zurückzuführen wäre; anfänglich bei gewissen Eigenthumsarten<sup>182</sup>) der Ehefrau noch theilweise beschränkt, so z. B. wenn sie es verkauft hatte, wurde es später auf das gesammte Vermögen ohne Einschränkung ausgedehnt<sup>183</sup>). Der Ehemann geht nicht nur ihrer vaterrechtlichen Verwandtschaft, sondern auch den Kindern, sogar den Söhnen der Frau voran, ausser in den eben erwähnten, eherechtlichen<sup>184</sup>),<sup>185</sup>)

<sup>177</sup>) Vgl. I, Allgemeines, Anm. 106, 107; Kethuboth 84, 1.

<sup>178</sup>) Baba Basra 108, 1; 111, 2—113, 1.

<sup>179</sup>) Commentar zu Maimonides XIII. Buch, V. Gs., 1. Cap. § 8.

<sup>180</sup>) Kethuboth 52, 2.

<sup>181</sup>) **שארן** in Bezug auf die Verbindung zwischen den Geschlechtern III Moses XVIII, 17; XXI, 2; dieses sowie die nähere Bestimmung „der ihm verwandt ist“, also auch nicht verwandt sein kann, erklärt die Bemerkung des Talmud, Jebamoth 22, 2, oben.

<sup>182</sup>) Kethuboth 78, 2; 80, 2; Jebamoth 38, 1 u. s. w., so z. B. bei **נכסי מלוג**.

<sup>183</sup>) Kethuboth 50, 1; 78, 2; Baba Kamma 88, 2; Baba Mezia 35, 1; 96, 2; Baba Basra 50, 1; 139, 2; Bechoroth 52, 2.

<sup>184</sup>) Kethuboth 48, 2; Raschi-Commentar, Mitte, Tosafoth-Commentar unten, Kethuboth 91, 2; Raschbam-Commentar, Baba Basra 111, 2, Mitte, 113, 1 unten.

<sup>185</sup>) Ebenso ist es in Dekkan, Kohler, Z. f. v. R. VIII S. 116—118; dagegen nach indischem Rechte bei einer gewissen Eheform an den

Forderungen einer jeden Ehefrau an ihren Gatten<sup>186)</sup>, wo diese begriffsmässig nur mit seinem Tode, mit dem Ableben des Ehemannes erst fällig werden, die betreffenden Personen also den Mann überleben müssen. Die Ehe muss gültig abgeschlossen sein<sup>187)</sup>; die Erbschaft fällt auch dann an den Gatten, wenn der Verkehr mit der Frau ihm verboten war, nach dem Eherechte aber die Frau als Ehegattin zu betrachten ist<sup>188)</sup>. Wenn die Ehe von Grund aus ungültig war, ist sie auch kein Erbgrund<sup>189)</sup>; wenn auch nur anfangs die Ehe ungültig war, so konnte sogar durch die spätere Behebung des Hindernisses, wie z. B. bei geheilter Unzurechnungsfähigkeit<sup>190)</sup>, weder die Ehe, noch das Erbrecht eo ipso reactivirt werden. Soweit bei einer Minderjährigen das Eherecht Geltung hat<sup>191)</sup>, hat auch der Ehemann ein Erbrecht, so z. B. wenn der Vater die unter seiner potestas stehende Tochter verheirathete<sup>192)</sup>; dagegen hängt es sonst davon ab, inwiefern diese Minderjährige bei der erreichten Volljährigkeit ihre Ehe widerrufen konnte<sup>193)</sup>. Das Vermögen der Frau, das an den Ehegatten anheimfällt, muss in dem thatsächlichen Besitze der Frau gewesen sein, dabei ist es kein Unterschied, ob dieses zur dos<sup>194)</sup> gehörte, oder ob es ihr später anheimfiel<sup>195)</sup>, wenn es nur noch bei Lebzeiten der Frau geschah<sup>196)</sup>. Die Frage nach dem Sche-

---

Mann nur dann, wenn sie keine Kinder hat, bei den andern Eheformen an ihre Familie, Leist, Altarisches ius gentium S. 503.

<sup>186)</sup> Kethuboth 52, 2.

<sup>187)</sup> Kethuboth 48, 2.

<sup>188)</sup> Tosefta, Jebamoth II; Jerusalem. Talmud, Kethuboth 56, 2.

<sup>189)</sup> Tosefta, Jebamoth II.

<sup>190)</sup> Jebamoth 113, 1; Maimonides a. a. O. XIII. Buch, V. Gs.,

1. Cap. § 9.

<sup>191)</sup> Jebamoth 89, 2; 112, 2.

<sup>192)</sup> Sotah 23, 1; Kethuboth 22, 1; 46, 2; Kiduschin 64, 1.

<sup>193)</sup> Gitin 55, 1; Kethuboth 101, 1; Kiduschin 45, 2.

<sup>194)</sup> נכסי צאן ברזל Karo, Eben Haeser 85, § 2.

<sup>195)</sup> Kethuboth 78, 1 bis 79, 2.

<sup>196)</sup> Baba Basra 125, 2; siehe Anm. 198.

bach ist hier unzulässig<sup>197)</sup>, denn sein Erbrecht galt von dem Momente des Todes; dagegen konnte er den Raui nicht erben<sup>198)</sup>, dieser fiel an ihre vaterrechtliche legitima hereditas. In weiterer Ausführung dieses Grundsatzes kann auch der Ehemann kein Stirpsnachfolger seiner Frau sein; wenn ihr nach ihrem Tode eine Erbschaft zufiel, so konnte der Ehemann eine solche nicht erben<sup>199)</sup>; ebenso hat der Ehemann kein Stirps-erbrecht, er kann seine Frau nur bei seinem Leben beerben, wenn er aber zuerst gestorben ist und nach ihm seine Frau, so geht ihr Vermögen an ihre legitima hereditas, weil es in diesem Falle kein Erbrecht des Ehemanns gegeben hat<sup>200)</sup>. Ueberhaupt ist das Stirpserbrecht bei der Erbschaft nach Frauen eingeschränkt; wenn der Sohn, der seine Mutter beerben soll<sup>201)</sup>, gestorben ist, dann erbt seine directe Nachkommenschaft in Repräsentation; aber nur die directen Erben —, die übrigen Erben nach Vaterrecht, wie z. B. der Vater, die väterlichen Geschwister, haben kein Stirpserbrecht bei einer Erbschaft von mütterlicher Seite, die erst nach dem Tode ihrem Verwandten zufiel<sup>202)</sup>; wenn dieser aber nur einen Tag<sup>203)</sup>, einen Moment<sup>204)</sup> nach der Delation sozusagen lebte, dann fällt auch dieses Vermögen ausschliesslich an seine vaterrechtliche legitima hereditas. Die objective Auffassung des Erbrechtes nach Vaterrecht zeigt sich sehr markant in dem letzteren Falle, bei der consequenten Durchführung der vaterrechtlichen Zugehörigkeit der Frauen; aber auch beim Erbrechte des Ehegatten, das ein höchst persönliches Recht zu sein scheint, zeigt sich in der Ausdehnung dieses Erbrechtes in seiner krassesten Art,

---

<sup>197)</sup> Tosafoth-Commentar, Bechoroth 52, 1 Mitte.

<sup>198)</sup> Baba Basra 113, 1; 125, 2; Baba Kamma 42, 2.

<sup>199)</sup> Baba Basra 125, 2.

<sup>200)</sup> Baba Basra 114, 2; 159, 2.

<sup>201)</sup> Baba Basra 108, 1; 110, 2; 111, 1.

<sup>202)</sup> Baba Basra 114, 2; 159, 2; Niddah 44, 1, 2.

<sup>203)</sup> Niddah 44, 1; Baba Basra 142, 1; Arachin 7, 1.

<sup>204)</sup> Baba Basra 158, 1, 2.

— nach welcher auch im Falle des Verkaufes seitens der Frau der Mann das Gut dem Käufer entziehen und sich iure hereditatis aneignen darf —, auch auf solche Vermögensobjecte der Frau, die nach dem Eherechte ganz Eigenthum der Frau sind, die Wirkung der objectiven Auffassung, nach welcher der einmal aufgestellte Erbtitel objectiv überall durchgeführt werden muss.

### § 13.

Ausserdem giebt es noch ein complicirtes Erbrecht, das eigentlich aus zwei Momenten des Erbrechtes zusammengesetzt ist; es ist dies der Zuschlag<sup>205)</sup>, den die Söhne jeder Frau zusammen bei der Erbtheilung des väterlichen Vermögens erhielten, was sehr oft Unterschiede bei den Erbtheilen erzeugen konnte, wenn die Anzahl der Söhne bei den einzelnen Frauen verschieden war<sup>206)</sup>, oder wenn dieser Zuschlag von verschiedener Grösse bei den einzelnen Frauen sein sollte<sup>207)</sup>. Das jüdische Eherecht verlangt nämlich bei jeder gültigen Ehe, dass der Ehemann der Ehefrau eine Kethuba verschreiben soll<sup>208)</sup>, in erster Reihe ist dieses ein Betrag von 200 Sus<sup>209)</sup>,<sup>210)</sup> für eine Jungfrau, oder von 100 Sus sonst bei jeder Frau<sup>211)</sup>, den der Mann der Frau schuldet und während der ganzen Ehe schulden muss, wenn das Zusammenleben rituell zulässig sein soll<sup>212)</sup>; diese Construction der Kethuba zeigt deutlich, dass diese wenigstens mit der bei anderen Völkern üblich gewesenen Kaufsumme nicht zu vergleichen ist. Ausserdem

<sup>205)</sup> Kethuboth 52, 2; 90, 1, 2; 91, 1; Jebamoth 91, 1; Schebuoth 48, 1.

<sup>206)</sup> Kethuboth 91, 1; Raschi-Commentar, Kethuboth 52, 2.

<sup>207)</sup> Kethuboth 91, 1.

<sup>208)</sup> Kethuboth 10, 1.

<sup>209)</sup> Kethuboth 10, 1, 2; auch 400 Sus, Kethuboth 12, 1.

<sup>210)</sup> Sus = Denar, dessen Vollgewicht dem Gewichte von 96 Gerstenkörnern gleicht, diese waren aber nur zu einem achten Theile aus reinem Silber, Maimonides IV. Buch, I. Gs., 10. Cap. § 8.

<sup>211)</sup> Kethuboth 10, 1, 2; 12, 1.

<sup>212)</sup> Baba Kamma 89, 1; Kethuboth 54, 2; 57, 1.

enthält die Kethuba in der Regel die Verpflichtung der Restitution der dos im Falle der Auflösung der Ehe<sup>213)</sup> und einen Aufschlag von einem Drittel<sup>214)</sup> der Mitgift als ausserordentliche Zugabe, wahrscheinlich als Entgelt für den Gesamttzuwachs des Vermögens der dos im Laufe der Ehe<sup>215)</sup>, ähnlich der römischen *donatio propter nuptias*, aber in ihren Normen von jener ganz verschieden; ein solcher Acquäst zum Sondergut des einen der Ehegatten kommt auch sonst vor<sup>216)</sup>. Alle diese drei Verpflichtungen sind fällig sowohl bei einer freiwilligen Scheidung<sup>217)</sup>, beim Ableben des Ehemannes<sup>218)</sup>, wie auch bei der zwangsweisen Scheidung einer gültigen Ehe<sup>219)</sup>; die Frau kann in diesen Fällen ihre Forderungen geltend machen, und in ihrer Vertretung, wenn die Kethuba schon fällig gewesen war, alle ihre vaterrechtlichen Erben<sup>220)</sup>. Wenn die Frau aber zu Lebzeiten des Ehemannes gestorben ist, so erbt dieser, wie schon gesagt wurde, ihr ganzes Vermögen ohne Ausnahme, es erlöschen also auch alle diese Forderungen; da nun die Väter heirathsfähiger Töchter in Berücksichtigung dieses Umstandes bei der Mitgift ihrer Töchter kargen würden<sup>221)</sup>, wurde eine besondere Bedingung in die Kethuba aufgenommen, welche quasi als Erbvertrag betrachtet werden könnte. Diese lautet: „und die männlichen Kinder, die du von mir haben wirst, sollen erben um den Geldwerth deiner Kethuba mehr, als ihre Erbtheile mit ihren Brüdern“<sup>222)</sup>;

<sup>213)</sup> Kethuboth 52, 2; 66, 1; Raschi-Commentar daselbst 47, 2.

<sup>214)</sup> Kethuboth 66, 1.

<sup>215)</sup> Kethuboth 66, 1, Raschi-Commentar, Mitte.

<sup>216)</sup> So z. B. auf Ceylon, wo dieser bei der Eingehung einer zweiten Ehe, den Kindern aus der ersten Ehe, ausgezahlt wird. Kohler, Rechtsvergleichende Studien 217—226.

<sup>217)</sup> Kethuboth 15, 2 u. s. w.

<sup>218)</sup> Kethuboth 15, 2 u. s. w.

<sup>219)</sup> Kethuboth VII, ganz.

<sup>220)</sup> Kethuboth 95, 2.

<sup>221)</sup> Kethuboth 52, 2.

<sup>222)</sup> Kethuboth 52, 2.

diese subjective Verpflichtung des Einzelnen wurde durch Verordnung als stillschweigend eingegangen betrachtet, auch wenn sie nicht ausdrücklich in der Kethuba erwähnt wurde<sup>223</sup>). Es erbten dann also immer die Söhne einer Frau, die zu Lebzeiten ihres Gatten gestorben ist, von ihrem Vater einen Aufschlag in der Höhe der Kethuba derselben<sup>224</sup>); ein Zusammenwirken von Erbvertrag mit legitima hereditas. Vom Gesammterbe, das nach Abzug aller Schulden und Verpflichtungen des Verstorbenen übrig geblieben<sup>225</sup>) ist, erhielten dann die Söhne der einzelnen Frauen in Gruppen getheilt<sup>226</sup>), ähnlich der stirps, die Kethuboth ihrer Mütter; den Rest als das Erbe des Vaters<sup>227</sup>), theilten alle gleichmässig mit Bevorzugung des Erstgeborenen<sup>228</sup>). Aber ein Rest musste bleiben<sup>229</sup>); es genügte schon, wenn von der Universalerbenschaft Geld für Bezahlung von Schulden verwendet wurde<sup>230</sup>), aber dieses musste wenigstens der Fall sein, damit dem objectiven Rechte der legitima hereditas dadurch Genüge geleistet werde<sup>231</sup>). Denn das Letztere war ein Thoragebot; ersteres aber war ursprünglich nur ein subjectiver Wille, der null und nichtig ist, wenn durch ihn ein Thoragebot aufgehoben werden sollte<sup>232</sup>); später wieder hatte das Verordnungsrecht dieses nur für jenen Fall beschränkt, wo es praeter legem durchführbar war<sup>233</sup>). Das ist einer der markantesten Fälle, in welchem

---

<sup>223</sup>) Kethuboth 52, 2.

<sup>224</sup>) Kethuboth 52, 2; 90, 1, Raschi-Commentar, Mitte; 90, 2 Raschi-Commentar, oben.

<sup>225</sup>) Nur bei Mobilien giebt es verschiedene Verhältnisse, Kethuboth 84, 1.

<sup>226</sup>) Kethuboth 52, 2; Raschi-Commentar, Mitte daselbst.

<sup>227</sup>) Zum Unterschiede von dem Rechte nach Anm. 216, wo der Rest nach der Anzahl der Ehen vertheilt wird. Kohler daselbst.

<sup>228</sup>) Kethuboth 91, 1.

<sup>229</sup>) Kethuboth 91, 1.

<sup>230</sup>) Kethuboth 90, 2, Raschi-Commentar, oben.

<sup>231</sup>) Kethuboth 52, 2.

<sup>232</sup>) Kiduschin 19, 2 und noch acht Stellen im Talmud.

<sup>233</sup>) Kethuboth 52, 2.

die volle Consequenz der objectiven Auffassung vom Erb-  
rechte zum Durchbruche gelangt; der subjective Wille des  
Erblassers, ein zweiseitiger Vertrag, ein Verordnungsrecht,  
alles geht in Trümmer, wenn ein Thoragebot objectiv auf-  
gehoben werden soll.

#### § 14.

Dieses Recht auf den Aufschlag zum Erbtheile vom Vater  
in der Höhe der Kethuba der Mutter haben einzig und  
allein nur Söhne, und es sind, obwohl dieses noch als Erb-  
recht<sup>234)</sup> aufgefasst wird, sogar in Ermangelung von Söhnen  
die ebenso gruppirten Töchter von diesem Rechte ausge-  
schlossen<sup>235)</sup>. Die anderen Rechte, die sich aus der Kethuba  
für den Todesfall des Ehegatten ergeben, gelten schon nur  
als Forderungen, die durch diesen Vertrag festgestellt  
worden sind; die in Betracht kommenden Personen können  
zweierlei sein: die Frau des Verstorbenen oder dessen Töchter.  
Die Frau hat erstens in diesem Falle das Anrecht auf die  
volle Auszahlung der Kethuba, wie schon früher gesagt  
wurde<sup>236)</sup>; vor der Auszahlung hat sie einen Manifestations-  
eid<sup>237)</sup> zu schwören, dass sie keine Abschlagszahlung erhalten  
hat; auch ohne Verlangen der legitimen Erben<sup>238)</sup> ist dieser  
Eid zu leisten, und bei dieser Kethubaforderung ist sie im  
Verhältnisse zu einem wirklichen Gläubiger mehreren Ein-  
schränkungen<sup>239)</sup> unterworfen. Ausserdem hat die Wittwe  
ein Anrecht auf Alimentation<sup>240)</sup>; der betreffende Passus der  
Kethuba lautet: „Du wirst sitzen in meinem Hause und ge-  
speist werden von meinem Vermögen, so lange du als Wittwe

<sup>234)</sup> Kethuboth 52, 2; 55, 1; Baba Basra 131, 1.

<sup>235)</sup> Kethuboth 52, 2.

<sup>236)</sup> Siehe Anm. 218; Gitin 48, 2; 55, 2.

<sup>237)</sup> Kethuboth 84, 1.

<sup>238)</sup> Gitin 34, 1.

<sup>239)</sup> Gitin 48, 2; Bechoroth 52, 1.

<sup>240)</sup> Kethuboth 43, 1; 81, 1; 95, 2.

in meinem Hause dich aufhalten wirst<sup>241)</sup>; dasselbe beruhte ebenso, wie das Kethuba-Erbrecht der Söhne anfänglich nur auf dem subjectiven Willen, später war es, wie jenes, ein Verordnungsrecht<sup>242)</sup>, und es galt auch, wenn es in der Kethuba nicht ausdrücklich erwähnt wurde. Die Erwähnung konnte aber auch zum Nachtheile gereichen; die Alimentationspflicht wird nämlich insofern zur Auszahlung der Kethuba als solche in einen Connex gebracht, als mit der Auszahlung, ja selbst mit der Aufforderung zur Zahlung derselben diese Pflicht aufhört<sup>243)</sup>; im Allgemeinen hängt es von dem Willen der Wittwe ab<sup>244)</sup>, was sie vorzieht; durch Erwähnung wurde aber in ganzen Landstrichen den Erben diese Wahl<sup>245)</sup> eingeräumt, so dass diese durch die Auszahlung der Kethuba die sonst fort-dauernde Alimentationspflicht ohne Entgelt verschwinden lassen konnten. Die andere Alimentationspflicht aber, die aus der Kethuba auf das Erbvermögen lastete, konnte nicht so leicht aufgehoben werden; der Passus, der in der Kethuba eine solche für unverheirathete Töchter substituirt, lautet<sup>246)</sup>: „Die weiblichen Kinder, die du von mir haben wirst, sollen sitzen in meinem Hause und gespeist werden von meinem Vermögen, bis sie von Männern werden geheirathet werden.“ Diese Pflicht besteht also so lange, bis die Tochter an einen Mann verheirathet wird<sup>247)</sup>, ausserdem hört dieser Anspruch auf, wenn diese ein Alter von 12 $\frac{1}{2}$  Jahren erreicht hat<sup>248)</sup>, die Maximalgrenze für die Verheirathung einer Frau durch langsames Suchen und Wählen eines Gatten<sup>249)</sup>. Die Töchter haben

---

<sup>241)</sup> Kethuboth 52, 2.

<sup>242)</sup> Kethuboth 52, 2.

<sup>243)</sup> Kethuboth 54, 1; Arachin 22, 1; Gitin 35, 1.

<sup>244)</sup> Kethuboth 52, 2; 103, 1; 104, 1.

<sup>245)</sup> Kethuboth 52, 2.

<sup>246)</sup> Kethuboth 52, 2; 68, 2.

<sup>247)</sup> Kethuboth 52, 2; 53, 2; 68, 2.

<sup>248)</sup> Kethuboth 53, 2.

<sup>249)</sup> Pesachim 113, 1.



noch ein Anrecht auf eine dos aus dem väterlichen Vermögen<sup>250)</sup>, die aber nicht als Abfindung für die Erbschaft aufzufassen ist<sup>251)</sup>; diese besteht aus einem Zehntel des Erbes für jede Tochter, die eben heirathen soll<sup>252)</sup>, jeder Theil der Früheren ist also immer grösser als der Theil der Späteren<sup>253)</sup>; kommen die Töchter aber zusammen mit dieser Forderung, so bekommen sie gleiche Theile<sup>254)</sup> nach folgender Rechnung. Es wird betrachtet, als ob sie nach einander gekommen wären, die betreffenden Theile werden zusammengerechnet und in gleiche Theile getheilt; in eine mathematische Formel gebracht, heisst das: die Erste bekommt ein Zehntel, der Rest ist also 0,9; die Zweite bekommt ein Zehntel von 0,9, der Rest ist also  $0,9 \times 0,9 = 0,9^2$ , die Dritte ein Zehntel von  $0,9^2$ , der Rest ist also  $0,9^2 \times 0,9 = 0,9^3$ ; die „n“te Tochter bekommt ein Zehntel von  $0,9^{n-1}$ , und der Rest, der zurückbleibt, ist gleich  $0,9^n$ ; die Summe der Theile aller Töchter beträgt also  $1 - 0,9^n$ , der Theil der einzelnen Tochter  $\frac{1 - 0,9^n}{n}$ . Auf diese Weise

wurde dem Mangel eines unabhängig von den einzelnen Verhältnissen bestimmten Ausmasses vorgebeugt, der sonst bei 11 Töchtern z. B. über das ganze Erbe hinausgehen würde, wie es bei manchen Erbtheilen anderer Völker zuweilen der Fall ist<sup>255)</sup>; bei den anderen Forderungen aus der Kethuba dagegen gilt deren Verpflichtung innerhalb der von der Norm fixirten Grenzen bis zur Höhe der ganzen Erbschaftsmasse<sup>256)</sup>. Die Auffassung dieser Rechte als Forderungen und nicht als

<sup>250)</sup> Kethuboth 68, 1; Nedarim 39, 2.

<sup>251)</sup> Wie auf Ceylon nach Kohler, daselbst a. a. O.; Anm. 216.

<sup>252)</sup> Kethuboth 68, 2; Tosafoth-Commentar, oben.

<sup>253)</sup> Kethuboth 68, 2.

<sup>254)</sup> Kethuboth 68, 1, 2; Nedarim 39, 2. Vgl. Anm. 349. 350.

<sup>255)</sup> Bei den Türken soll es meines Erinnerns einen Fall gegeben haben, wo die Erbtheile mehr als das ganze Erbvermögen ausmachen sollten; dieser wurde einem Khalifen vorgelegt und erst durch ihn entschieden.

<sup>256)</sup> Baba Basra 140, 2; Kethuboth 43, 1.

Erbe hat auch ihren Vortheil, denn sie gehen dadurch dem Erbrechte voran und verschwinden nicht, wenn nach Abzug derselben kein Rest für die legitimen Erben zurückbleibt, wie dieses bei dem Zuschlagserbe der Söhne der Fall ist; diese Construction war auch die natürliche Folge der objectiven Auffassung des Erbrechtes, welches sonst sehr oft, wie bei jenem, Alles illusorisch gemacht hätte.

### § 15.

Das Intestaterbrecht des Talmuds inclusive der beschränkten testamentaria hereditas wird überall nur wie das römische Erbrecht nach Civilrecht behandelt; die abweichende Art des prätorischen Erbrechtes, die in der bonorum possessio zur Geltung gelangte, kam in der Regel beim talmudischen Erbrechte nicht vor. Dieses Erbrecht haben nur consanguinei, die Agnation ist irrelevant<sup>257</sup>), die mütterliche Linie erbt niemals<sup>258</sup>), die Erbschaft erfolgt immer auch wider Willen<sup>259</sup>), mit Ausnahme vom Rechte der Erstgeburt<sup>260</sup>); eine Frist für die Antretung der Erbschaft giebt es unter keinen Umständen und ist diese an gar keine Bedingungen gebunden<sup>261</sup>), sie erfolgt ipso iure im allgemeinen Sinne; die Erbschaftsklage ist nur möglich als eine hereditatis petitio<sup>262</sup>), die beschränkte testamentaria hereditas benöthigt fast gar keine Solennität<sup>263</sup>), ebenso wie bei den Moselims<sup>264</sup>); von der Anwesenheit gar einer religiös-geistlichen Person, ist überhaupt keine Rede<sup>265</sup>); so dass also alle diese Merkmale, durch welche im römischen

<sup>257</sup>) Siehe Anm. 55, 56.

<sup>258</sup>) Siehe Anm. 61, 435.

<sup>259</sup>) Raschbam-Commentar, Baba Basra 124, 1 Mitte.

<sup>260</sup>) Baba Basra 124, 1.

<sup>261</sup>) Baba Basra 141, 2; 142, 1.

<sup>262</sup>) Siehe Text zwischen Anm. 352 und 353.

<sup>263</sup>) Baba Basra 113, 2; 114, 1; Sanhedrin 34, 2.

<sup>264</sup>) Kohler a. a. O. S. 121—132.

<sup>265</sup>) Wie es z. B. das Concil von Norbonne 1229 n. Chr. verordnete; Felix a. a. O. III S. 295.

Rechte sich das Civilrecht vom prätorischen Erbrechte unterscheidet, hier überhaupt keine rechtliche Wirkung haben können. Auch im Talmud ist die Voraussetzung des Erbrechtes der Tod einer vermögensfähigen Person<sup>266)</sup>, wobei aber zu bemerken ist, dass der Talmud keine vermögensunfähigen Personen kennt; dagegen hat das talmudische Erbrecht die römische Unterscheidung der Delation und Adquisition überhaupt nicht, weil jeder Intervall im Erwerbe des Erbrechtes das Vermögen zu einer *res nullius* machen müsste<sup>267)</sup>; auch kennt das talmudische Erbrecht nicht den Begriff der Erbunfähigkeit einer lebenden Persönlichkeit<sup>268)</sup>; die juristischen Personen sind wohl *eo ipso* erbunfähig, da in Folge der objectiven Auffassung der Erbe verwandt oder mit der Erblasserin verheirathet sein muss, was von der juristischen Person als solcher unmöglich behauptet werden kann. Einen *indignus* in Erbschaftsangelegenheiten kennt der Talmud nicht, ein Moment Leben genügt ohne Ausnahme zur Erlangung des Erbes in der Intestaterbfolge<sup>269)</sup>; der Sohn von einer Sklavin ist kein *indignus filius*, sondern überhaupt kein Kind, keine Person, nur ein vermögensrechtlicher Begriff<sup>270)</sup>; wenn bei einer Erblasserin der Sohn in *stirpes* nur bei einer directen Nachkommenschaft erbt<sup>271)</sup>, so ist der Grund der Ausschliessung der Seitenverwandten, wie schon gesagt wurde, einzig und allein die objective Durchführung der vaterrechtlichen Zugehörigkeit einer kinderlosen unverheiratheten Frau. Im Kreise der Intestaterben, wie sie oben näher behandelt wurden, geht sonst die zuerst berufene Erbenreihe der anderen immer voraus<sup>272)</sup>; die Frage der *successio ordinum et graduum* ist hier unzu-

---

<sup>266)</sup> Baba Mezia 38, 2.

<sup>267)</sup> Siehe Text zwischen Anm. 35—36.

<sup>268)</sup> Baba Basra 108, 1.

<sup>269)</sup> Vgl. Anm. 203, 204.

<sup>270)</sup> Siehe Anm. 92.

<sup>271)</sup> Siehe Anm. 202.

<sup>272)</sup> Baba Basra 115, 1; 122, 2.

lässig, denn es gilt der starre Grundsatz: „in legitimis hereditatibus successio non est“ in seiner objectiven Durchführung<sup>273</sup>), eine jede Reihe ist ebenso wie die andere berechtigt, es giebt eben keine Classen; die Erbschaft erfolgt wohl wie dort auf Grund der Verwandtschaft und der Ehe, innerhalb dieser giebt es aber keine Bevorzugungen in der Successionsordnung, nur eine Bevorzugung einzelner Personen in ihren Erbtheilen. Das Erbrecht der Primogenitur, der Leviratsehe, der beschränkten testamentaria hereditas, des Kethubaaufschlages ist und bleibt dem Begriffe nach eine legitima hereditas im weiteren Sinne; sie sind keine ausserordentlichen Intestaterben, nur ihr Erbtheil als solches wurde vergrößert. Auch ein ius accrescendi, Anwachsen der Erbschaftstheile in Folge Wegfalles eines Miterben, ist im Talmud dem Begriffe nach unzulässig, weil es keine Delation gab, die aufgehoben werden könnte; denn hat dieser Miterbe einen Erben zurückgelassen, so erbt jener in stirpes<sup>274</sup>), sonst ist im Allgemeinen gewöhnlich eben dieser Erblasser oder die Erben gleichzeitig auch Stirpeserben ihres verstorbenen Miterben; wird aber bei einer Erblasserin dieser Grundsatz durchbrochen, dann hat eben der verstorbene Erbe nie etwas gehabt, das durch das ius accrescendi den anderen Miterben zufallen könnte. Der Erwerb der Erbschaft geschieht auch immer ipso iure<sup>275</sup>), eine Verzichtleistung ist also unzulässig; dagegen hat die Kehrseite des Erwerbes von Rechtswegen, im talmudischen Erbrechte nicht jene Schärfe des römischen Rechtes; ex hereditate<sup>276</sup>) giebt es kein wie immer geartetes Gebot Schulden eines Verstorbenen, selbst des Vaters, mit eigenem Gelde zu bezahlen, wovon übrigens noch weiter unten die Rede sein wird. Ein provisorischer Erwerb oder ein provisorischer Schutz der Erbschaft ist auch nach talmudischer Auffassung unzulässig; denn

---

<sup>273</sup>) Kethuboth 90, 1.

<sup>274</sup>) Siehe Anm. 76.

<sup>275</sup>) Baba Basra 142, 1; siehe Anm. 259, 261.

<sup>276</sup>) Siehe Text zwischen Anm. 299—300.

das Richtercollegium muss immer eine definitive Entscheidung<sup>277)</sup> fällen, und eine perfecte Durchführung ihrem Urtheile, wie einer jeden rechtskräftigen Schuld, folgen lassen, hauptsächlich bei einer directen Weigerung dem Befehle des Collegiums zu gehorchen<sup>278)</sup>. Eine Aufhebung des Erbschaftserwerbes ist wohl trotz der richterlichen Entscheidung möglich, aber nur bei späterer Erhärtung der angeblichen Behauptungen durch nachträgliche rechtskräftigere Beweise<sup>279)</sup>, oder bei einem Irrthume<sup>280)</sup>, sowohl bei einer Uebergehung eines Intestaterben, wie auch bei einer falschen Ueberweisung in den Vermögenstheilen der Erbschaft; aber nie ist eine Behandlung im Sinne der *bonorum possessio* zulässig; sogar bei einem strittigen, abwesenden oder unbekanntem Erben bleibt das Vermögen immer in Händen einer Verwaltungsvormundschaft<sup>281)</sup>, die ausdrücklich in einem Gegensatze zum erbmassigen Rechte sich befindet, wie ich es weiter unten darlegen werde<sup>282)</sup>. Bei einer Aufhebung des Erbschaftserwerbes in Folge eines Irrthums wird nur das ursprüngliche Erbrecht objectiv mit allen seinen Folgen restituirt; ebenso wird der käufliche Erwerber einer Erbschaft von einem Erben, nachdem dieser sie vom Erblasser erworben hat — denn vor dem Tode des Erblassers ist jedes Erbe rechtlich noch weniger als eine *res incerta*<sup>283)</sup> —, in allen Rechten des Veräusserers substituirt<sup>284)</sup>. Die objective Auffassung des Erbrechtes kehrt mit noch grösserer Consequenz jenes Moment hervor, dass die Erbschaft durch den Erben an den Käufer gelangt; und in Folge

---

<sup>277)</sup> Sanhedrin 29, 1; 42, 1.

<sup>278)</sup> Baba Kamma 112, 1, unten.

<sup>279)</sup> Sanhedrin 31, 1.

<sup>280)</sup> Sanhedrin 6, 1; 33, 1; Baba Kamma 100, 1; 117, 2; Bechoroth 28, 2.

<sup>281)</sup> Siehe Text zwischen Anm. 388—391.

<sup>282)</sup> Siehe Anm. 389.

<sup>283)</sup> Baba Mezia 16, 1.

<sup>284)</sup> Sogar ein Primogenitus bei seinem zweiten Erbtheile, Baba Basra 126, 1, 2. Vgl. Anm. 286.

dessen wirft der Talmud diese Frage beim Erbtheile des Erstgeborenen auf, das der Theorie nach, wie schon gesagt wurde<sup>285)</sup>, als Schenkung gilt, und erst bei der Theilung fällig ist; in Consequenz des im Allgemeinen dennoch in Folge der Erbschaft zukommenden Rechtstitels, wird zufolge dieses Rudimentes des Erbrechtes in objectiver Auffassung, die Veräusserung auch dieses Erbtheiles vor der Theilung als zulässig erklärt<sup>286)</sup>.

### § 16.

Ueberhaupt kommt im talmudischen Erbrechte in jeder<sup>287)</sup> Beziehung der allgemeine Grundsatz zum Durchbruche, dass alle Principien bis zur äussersten Consequenz objectiv durchgeführt werden müssen; man sieht diesen Grundsatz hauptsächlich bei den Verhältnissen zwischen den Erben und der Abwicklung der Erbschaftsmasse zur Geltung gelangen. Alle Erben zusammen erben das Vermögen zusammen<sup>288)</sup> in Universalsuccession, sie erben sowohl Mobilien, wie Immobilien, sogar Frauen erben Alles ohne Ausnahme<sup>289)</sup>, sie müssen zuerst die auf das Vermögen haftenden Forderungen sowie die Obligationen des Verstorbenen begleichen<sup>290)</sup>; insoferne ist das talmudische Erbrecht im Allgemeinen dem römischen Rechte gleich; in dieser Beziehung giebt es keinen Unterschied zwischen den einzelnen Reihen der Erben<sup>291)</sup>. Im

<sup>285)</sup> Siehe Anm. 138.

<sup>286)</sup> Baba Basra 126, 2; Raschbam-Commentar oben, siehe Anm. 284.

<sup>287)</sup> Siehe I, Allgemeines, Cap. 3.

<sup>288)</sup> Schekalim 5, 1; Bezah 39, 2; Bechoroth 56, 2; Chulin 25, 2; Gitin 25, 1 u. s. w.

<sup>289)</sup> Kethuboth 78, 1; 79, 1, 2; Jerusal. Talmud, Baba Basra 18, 1; siehe Anm. 64.

<sup>290)</sup> Siehe Anm. 298, 300.

<sup>291)</sup> Wenn sie einmal zum Zahlen von der Erbmasse verpflichtet sind, im Gegensatze z. B. zum Rechte im Dekkan, wo es Unterschiede zwischen Söhne, Enkel und anderen Erben giebt; Kohler, Z. f. v. R. VIII S. 130—138.

Einzelnen kommen aber Unterschiede heraus; ohne es hier näher zu erklären, bestimmt das Recht des Talmuds, dass dem Gläubiger hauptsächlich nur Immobilien haften, sogar wenn der Schuldner lebt<sup>292)</sup>; ausserdem giebt es auch eine persönliche Haftpflicht, die als abgeleitetes Gebot declarirt<sup>293)</sup> wird, in Folge dessen auch Mobilien pfändbar sind<sup>294)</sup>. In weiterer Consequenz dieser Auffassung haften Immobilien, auch wenn sie vom Schuldner veräussert wurden<sup>295)</sup>, wenn er sonst kein Privatvermögen besitzt<sup>296)</sup>; dagegen ist dieses bei Mobilien nicht der Fall, einmal veräussert sind sie der Haftpflicht des Gläubigers entzogen<sup>297)</sup>.

Wenn der Schuldner nun gestorben ist, so sind nach der ursprünglichen Auffassung die Erben zur Zahlung der Schulden nur von den Immobilien verpflichtet<sup>298)</sup>; die Mobilien wurden, gleichsam durch ihren Tausch der Besitzer, der Haftpflicht entzogen und diese Mobilien aus der Erbschaftsmasse haften also nicht den Gläubigern<sup>299)</sup>. Vom Standpunkte der Erbschaft, ex hereditate, sind die Erben also nicht die Schulden des Erblassers davon zu zahlen verpflichtet, nur wurde aus der Pflicht der Pietät gegen den Vater, aber nur gegen den Vater, ein solches Gebot abgeleitet: „die Waisen sind verpflichtet die Schulden des Vaters zu bezahlen<sup>300)</sup>“. Da aber ein Gebot nur für volljährige Personen gilt, d. h. für Männer in einem Alter

<sup>292)</sup> Baba Basra 174, 1; Bechoroth 48, 1.

<sup>293)</sup> Arachin 22, 1; Kethuboth 86, 1; Baba Basra 174, 1; Rabbi Tam des Tosafoth-Commentars.

<sup>294)</sup> Baba Basra 157, 1; Baba Kamma 11, 2.

<sup>295)</sup> Baba Basra 42, 1; 157, 1; 175, 1, 2.

<sup>296)</sup> Gitin 48, 2; Kethuboth 95, 1; Baba Kamma 8, 2.

<sup>297)</sup> Baba Basra 43, 2; 45, 2.

<sup>298)</sup> Kethuboth 84, 1; Maimonides a. a. O. XIII. Buch, III. Gs., 11. Cap., § 7, Ende.

<sup>299)</sup> Kethuboth 92, 1 u. s. w.

<sup>300)</sup> Kethuboth 91, 2; Baba Basra 157, 1; Baba Kamma 94, 2; Baba Mezia 62, 1.

von 13 Jahren und 1 Tag <sup>301)</sup>, so sind nur volljährige Erben zu dieser Zahlung verpflichtet <sup>302)</sup>, minderjährige Erben haben diese Pflicht nicht <sup>303)</sup>, sie ist während der Minderjährigkeit in Schweben und kommt erst mit der erreichten Volljährigkeit <sup>304)</sup>. Nun giebt es im Talmud noch einen Unterschied in Betreff der letzteren Pflicht, sie ist zuweilen exequirbar <sup>305)</sup>, zuweilen nur eine moralische Pflicht <sup>306)</sup>; was manche Gelehrte zu folgern veranlasste <sup>307)</sup>, dass für Mobilien aus der Erbschaft die Exequirbarkeit, bei eigenen Mobilien des Sohnes als Erben, von seinem Privatvermögen, eine moralische Pflicht zur Begleichung der väterlichen Schulden besteht, aber exequirbar ist diese Pflicht unter keinen Umständen. Dagegen meinen Andere <sup>308)</sup>, dass nach talmudischem Recht keine Verpflichtung überhaupt besteht, aus Eigenem die Schulden sogar des verstorbenen Vaters zu bezahlen; dass es nur eine moralische Verpflichtung ist nach talmudischem Recht, von den Mobilien der Erbschaft die Gläubiger zu bezahlen; dass aber gemäss dem Verordnungsrechte der nachtalmudischen Zeit <sup>309)</sup> von den Mobilien einer jeden Erbschaft ohne Ausnahme die Schulden bezahlt werden müssen. Wenn der Gläubiger also nach heutigem Rechte keine Immobilien vorfindet, so lässt er die Mobilien exequiren; früher konnte er nur die Immobilien der grossjährigen Erben, wenn diese die Söhne waren, auch

---

<sup>301)</sup> Kiduschin 63, 2; Niddah 45, 2; 46, 1.

<sup>302)</sup> Baba Basra 176, 1; Kiduschin 13, 2; Bechoroth 48, 2; folgt auch aus Arachin 22, 1; Baba Kamma 39, 1; Raschi-Commentar, unten.

<sup>303)</sup> Arachin 22, 1; Baba Basra 174, 1.

<sup>304)</sup> Raschi-Commentar, Arachin 22, 1, unten; Raschbam-Commentar, Baba Basra 174, 1 bei Mitte.

<sup>305)</sup> Baba Basra 157, 1.

<sup>306)</sup> Kethuboth 91, 2.

<sup>307)</sup> Raschba im Maimonides-Commentar a. a. O. XIII. Buch, III. Gs., 11. Cap., § 8.

<sup>308)</sup> Maimonides a. a. O. daselbst § 8; gemäss seiner Entscheidung in Kiduschin 32, 1.

<sup>309)</sup> Maimonides XIII. Buch, III. Gs., 11. Cap. § 11.



die Mobilien exequiren, bei den minderjährigen musste er bis zur Volljährigkeit warten<sup>310)</sup>. Wenn die Schuld eine derartige war, dass bei längerer Zeitdauer dieselbe anwachsen würde<sup>311)</sup>, so konnte vom Richtercollegium die Zahlung aus dem Vermögen von minderjährigen Erben, sowohl von Immobilien, wie von Mobilien veranlasst werden<sup>312)</sup>; bei all diesen Fällen von den Mobilien in der talmudischen Zeit, nur insofern die betreffenden Gelehrten es zugeben<sup>313)</sup>, auch auf dem Wege des gerichtlichen Zwanges. Konnte der Gläubiger auf keine dieser Arten seine Bezahlung finden, so stand ihm wie jedem anderen Gläubiger nach dem Obligationsrechte das Recht zu, alle Rechtshandlungen des Verstorbenen, die nach dem Ausstellungstermine seiner Forderung eingegangen wurden<sup>314)</sup>, rückgängig und sich bezahlt zu machen<sup>315)</sup>. Wenn auch dieses resultatlos war, dann war sein Geld verloren, uneinbringlich; sein Recht wurde in der objectiven Art des Talmuds bis in die äussersten Consequenzen verfochten; in einer Beziehung aber kam auch die objective Auffassung des Erbrechtes zum Durchbruche, dass nämlich diese dem Erben etwas zu geben<sup>316)</sup> anordnet, von einer rechtlichen Verpflichtung ex hereditate von seinem Privatvermögen für die Schulden eines Verstorbenen aufzukommen, kann also unter keinen Umständen bei einem Erben die Rede sein.

### § 17.

Die Wittve ist mit ihrer Forderung auf volle Auszahlung der Kethuba<sup>317)</sup> gleichberechtigt einem jeden Gläubiger mit

<sup>310)</sup> Siehe Anm. 304.

<sup>311)</sup> Arachin 22, 1; Baba Kamma 39, 1; Jerusal. Talmud, Kethuboth 49, 2. Vgl. Anm. 341.

<sup>312)</sup> Arachin 22, 1; Baba Kamma 39, 1, Raschi-Commentar, unten.

<sup>313)</sup> Siehe Anm. 307, 308.

<sup>314)</sup> Kethuboth 90, 1; 94, 1; Baba Kamma 34, 1; Maimonides XIII. Buch, III. Gs., 1. Cap., § 4, Ende.

<sup>315)</sup> Siehe Anm. 295.

<sup>316)</sup> IV Moses XXVII, 9, 10, 11.

<sup>217)</sup> Kethuboth 86, 1; Gitin 48, 2.

nur nebensächlichen Berschränkungen<sup>318)</sup>; der Gläubiger hat also bei der Erbschaftsmasse keinen Vorzug vor der Wittwe, entscheidend ist einzig und allein der Ausstellungstermin der Urkunden, ebenso wie bei allen Obligationen nach talmudischem Rechte, wo nur der Ausstellungs- und nicht der Fälligkeitstermin massgebend ist, welcher hier übrigens unbestimmt wäre, aber nur wenn er bei der Ausstellung schon Immobilien besass<sup>319)</sup>. Bei gleichen Daten geht der Gläubiger der Wittwe vor<sup>320)</sup>, so auch dort, wo erst durch späteren Ankauf von Immobilien ihre Haftpflicht zusammen eine Basis erlangte<sup>321)</sup>, sowie auch bei einer Execution von Mobilien nach dem späteren Rechte<sup>322)</sup>. Bei mehreren Kethuboth, die von Wittwen oder bei eingetretener Fälligkeit in deren Namen geltend gemacht werden, entscheidet ebenfalls der Ausstellungstermin<sup>323)</sup>, bei gleichen Daten entscheidet die Stundenangabe<sup>324)</sup>, was bei zulässiger Polygamie auch der Fall sein konnte; wenn diese aber nicht angegeben wurden, so galt der Satz, dass dann Alle gleichberechtigt waren<sup>325)</sup>. Ausserdem hat, wie schon gesagt wurde<sup>326)</sup>, die Wittwe einen Alimentationsanspruch; wo ihr die Wahl rechtmässig zusteht, kann sie so lange ihre Alimentationsansprüche geltend machen, bis der Rest des Vermögens der Höhe der Kethuba gleichkommt<sup>327)</sup>; sie kann dann die Auszahlung derselben verlangen und in diesem Falle gehen Alle, auch die Töchter mit deren Alimentationsan-

---

<sup>318)</sup> Siehe Anm. 239.

<sup>319)</sup> Baba Basra 44, 2; 157, 1; Maimonides IV. Buch, I. Gs., 17. Cap., § 1, 2; Karo Eben Haeser 93, § 1; 102, § 1.

<sup>320)</sup> Kethuboth 86, 1; Raschi-Commentar, Mitte.

<sup>321)</sup> Baba Basra 157, 2; Maimonides IV. Buch, I. Gs., 17. Cap., § 5.

<sup>322)</sup> Maimonides IV. Buch, I. Gs., 17. Cap., § 6.

<sup>323)</sup> Kethuboth 93, 2.

<sup>324)</sup> Kethuboth 93, 2.

<sup>325)</sup> Kethuboth 93, 2.

<sup>326)</sup> Siehe Anm. 241.

<sup>327)</sup> Kethuboth 97, 1.

sprüchen leer aus <sup>328</sup>). Mehrere Wittwen waren ohne Rücksicht auf den Ausstellungstermin ihrer Kethuboth gleichberechtigt in Bezug der Alimentationsansprüche <sup>329</sup>); zur Erlangung der Alimente können aber nicht mehr die Rechtsgeschäfte des Verstorbenen annullirt werden, wenn das Erbvermögen allein nicht ausreicht <sup>330</sup>), von der Erbschaftsmasse aber können sowohl von Immobilien, wie auch von Mobilien nach späterem Rechte <sup>331</sup>) diese Ansprüche eingetrieben werden. Ebenso beschränkt ist die Exequirbarkeit zu Gunsten der Alimentationsansprüche der Töchter <sup>332</sup>), wie auch zur Bestreitung der dos derselben <sup>333</sup>); diese haben nur unverheirathete Töchter und nur dann, wenn sie keine Erbinnen sind <sup>334</sup>); die einmal erlangte dos konnte auch bei der späteren rechtlichen Verschiebung der Verhältnisse nicht der Erbin in Abzug gebracht werden <sup>335</sup>), denn dem talmudischen Erbrechte ist der Begriff der Collationsverbindlichkeit fremd. Die Alimentationsansprüche der Wittwe müssen standesgemäss <sup>336</sup>), diejenigen der Töchter nur als Lebensminimum erfüllt werden <sup>337</sup>); die Söhne, auch die minderjährigen, haben keine Alimentationsansprüche, wenn das Vermögen für die Töchter nicht ausreicht <sup>338</sup>); ebenso haben in Ermangelung von Söhnen die Töchter, welche unver-

---

<sup>328</sup>) Kethuboth 43, 1; Baba Basra 140, 2.

<sup>329</sup>) Jerusalemischer Talmud, Kethuboth 51, 1.

<sup>330</sup>) Gitin 48, 2; Baba Mezia 14, 2.

<sup>331</sup>) Jerusalemischer Talmud, Kethuboth 27, 2; Maimonides IV. Buch, I. Gs., 18. Cap., § 11; Karo, Eben Haeser 93, § 20.

<sup>332</sup>) Sogar auch dann nicht, wenn die Brüder Erbgut verkauft haben; Kethuboth 69, 1; Gitin 51, 1.

<sup>333</sup>) Dagegen können hier die Rechtsgeschäfte der Brüder im Erbgute schon annullirt werden; daselbst in beiden Stellen.

<sup>334</sup>) Siehe Anm. 339.

<sup>335</sup>) Kethuboth 69, 1; Gitin 51, 1.

<sup>336</sup>) Kethuboth 103, 1.

<sup>337</sup>) Maimonides a. a. O. IV. Buch, I. Gs., 19. Cap., § 11; Karo a. a. O. Eben Haeser 112, 36 aus Jerusal. Talmud, Kethuboth 33, 2.

<sup>338</sup>) Baba Basra 139, 2; Kethuboth 108, 2.

heirathet sind, gegen die verheiratheten keine diesbezüglichen Ansprüche<sup>339)</sup>. Allein dort, wo in der Kethuba ein ausdrückliches Reservat gemacht wurde, gilt dieses unbeschränkt, die Erben können dann durch Auszahlung der Kethuba allein, ohne Entschädigung, sich den Alimentationsansprüchen der Wittwe entziehen<sup>340)</sup>, bei minderjährigen Erben ist das Richtercollegium sogar dazu verpflichtet<sup>341)</sup>. Die Kethuba muss deshalb bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus derselben vorgezeigt werden<sup>342)</sup>, in welchem Falle die Ansprüche aus derselben nie ihre Rechtskraft verlieren<sup>343)</sup>, im gegensätzlichen Falle aber liegt auch die Vermuthung der Annullirung derselben vor<sup>344)</sup>; selbst in jenen Gegenden, wo keine Kethuboth geschrieben werden, hat auch die Frau eine Forderung auf 200, entsprechend 100 Sus<sup>345)</sup>. Durch letztwillige Verfügungen können weder diese Alimentationsansprüche der Frauen und der Töchter<sup>346)</sup>, noch weniger aber die Kethuba allein aufgehoben werden<sup>347)</sup>; dagegen kann auf solche Weise das Anrecht auf die dos annullirt werden<sup>348)</sup>, welche übrigens nur von den Immobilien berechnet<sup>349)</sup> und nur von Immobilien eingetrieben werden kann<sup>350)</sup>. Diese Forderungen stehen also der Erbschaft vor; wenn bei Leb-

---

<sup>339)</sup> Baba Basra 139, 1.

<sup>340)</sup> Siehe Anm. 245.

<sup>341)</sup> Arachin 22, 1. Vgl. Anm. 312.

<sup>342)</sup> Jerusal. Talmud, Kethuboth 50, 1.

<sup>343)</sup> Kethuboth 104, 1.

<sup>344)</sup> Maimonides a. a. O. IV. Buch, I. Gs., Cap. 18, § 23; Karo, Eben Haeser 93, § 18.

<sup>345)</sup> Weil in diesem Falle der Ehegatte die Bezahlung nachzuweisen hat; Kethuboth 88, 2, 89, 1.

<sup>346)</sup> Kethuboth 68, 2.

<sup>347)</sup> Weil diese eine rechtskräftige Schuld ist.

<sup>348)</sup> Kethuboth 68, 2.

<sup>349)</sup> Kethuboth 68, 2.

<sup>350)</sup> Maimonides a. a. O. IV. Buch, I. Gs., 20. Cap., § 5, beschränkt auch nach späterem Rechte speziell nur dieses Anrecht.

zeiten eine Abschlagszahlung auf dieselben gemacht wurde, so muss diese in Abrechnung gebracht werden<sup>351)</sup>, von der Erbschaft dagegen können keine wie immer gearteten Zufügungen vor dem Tode dem einzelnen Erben in Abzug gebracht werden<sup>352)</sup>; die objective Auffassung des Erbrechtes im Talmud kennt erst ein Erbschaftsvermögen im Momente des Todes, dieses, objectiv durchgeführt, bringt auch mit sich die Unzulässigkeit einer jeden Collationsverbindlichkeit.

### § 18.

Ohne Rücksicht darauf, ob andere Personen eine Erbschaft schon angetreten haben, oder nicht, kann eine Erbschaftsklage erhoben werden; diese ist ausschliesslich eine hereditatis petitio zur endgültigen Entscheidung des Erbrechtes, sie steht dem Erben gegen denjenigen zu, welcher ihm etwas Erbschaftliches deshalb vorenthält, weil er sein Erbrecht bestreitet. Die Klage kann nur eine hereditatis petitio civilis sein im Sinne des römischen Rechtes; verklagt werden kann eine Person sowohl, wenn sie bona fide oder mala fide dem Kläger die Sache vorenthält<sup>353)</sup>, als auch dann, wenn diese sich selbst für den wirklichen Erben hält bei einer sogen. possessio pro herede, ohne Rücksicht darauf, ob in ihrem Besitze das ganze, oder nur Theile des Erbschaftsvermögens sich befinden<sup>354)</sup>. Der Kläger braucht dann erstens zu beweisen, dass er Erbe sei; zu diesem Behufe muss er zuerst den Beweis erbringen, dass der Erblasser zweifellos todt ist<sup>355)</sup>; hier giebt es Unterschiede bei der Erhärtung dieser Behauptung zwischen der Frau<sup>356)</sup> und zwischen den Erben im Allge-

<sup>351)</sup> Zu welchem Zwecke der Manifestationseid eingeführt ist, siehe Anm. 237.

<sup>352)</sup> Siehe Anm. 335, 397; Baba Basra 139, 1.

<sup>353)</sup> Kethuboth 84, 1.

<sup>354)</sup> Baba Mezia 39, 2; Baba Basra 106, 2; 107, 1; Baba Kamma 9, 1.

<sup>355)</sup> Baba Mezia 38, 2.

<sup>356)</sup> Jebamoth 116, 2; 117, 1.

meinen<sup>357)</sup>. Dann hat der Kläger zu beweisen, dass er wirklicher Erbe ist; die Gültigkeit eines Testamentes, oder eine Acquisition in der bestimmten Frist zu beweisen ist nach dem talmudischen Erbrechte unmöglich, weil dessen Erbrecht diese Institutionen nicht besitzt. Dieser Beweis ist erbracht, wenn er die Ueberzeugung verschaffen kann, dass ihn der Erblasser unter welchen Voraussetzungen immer als Erben anerkannt hat<sup>358)</sup>; aber nur wenn diese Anerkennung auf eine jede Deutung ausschliessende Art erfolgt war<sup>359)</sup>. Ausserdem gilt der Zeugenbeweis, bei welchem Zeugen vor Gericht die *opinio publica* bekräftigen<sup>360)</sup>; der Erblasser kann durch vorangegangene Behauptung jeden Zeugenbeweis ungültig gemacht haben, aber nur in Bezug der eigenen Kinder<sup>361)</sup>, in Betreff der anderen Verwandten<sup>362)</sup>, sowie in Beziehung auf andere Rechtsverhältnisse sogar der Kinder<sup>363)</sup> geht der Zeugenbeweis den Behauptungen des Erblassers vor. Die Anerkennung seitens des einen Miterben ist für die anderen nicht verpflichtend<sup>364)</sup>, wohl aber für den betreffenden Miterben<sup>365)</sup>; dagegen können die anderen Miterben durch eine solche Anerkennung Rechte an das Vermögen des Fremden erlangen<sup>366)</sup>, ausser wenn sie direct jede Verwandtschaft mit dem Fremden abgeleugnet hatten<sup>367)</sup>. Dann muss er auch beweisen, dass sein Anspruch definitiv und nicht fraglich ist, denn z. B. bei Hermaphro-

<sup>357)</sup> Jebamoth 120, 1; 121, 1; Maimonides XIII. Buch, V. Gs., 7. Cap., § 3.

<sup>358)</sup> Gitin 71, 1.

<sup>359)</sup> Baba Basra 126, 2; 127, 2.

<sup>360)</sup> Siehe Anm. 59.

<sup>361)</sup> Baba Basra 127, 2; 134, 1; Kiduschin 74, 1; 78, 2.

<sup>362)</sup> Baba Basra 134, 1.

<sup>363)</sup> Jebamoth 47, 1.

<sup>364)</sup> Baba Basra 134, 1, 2.

<sup>365)</sup> Baba Basra 134, 1.

<sup>366)</sup> Baba Basra 134, 1.

<sup>367)</sup> Baba Basra 135, 1.

diten<sup>368)</sup>, <sup>369)</sup>, bei Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Zeitfrist zwischen der Auflösung einer ersten und dem Eingehen einer zweiten Ehe<sup>370)</sup>, bei nicht eruirbarer Zeitbestimmung der Todesmomente zweier Erblasser, von denen der Eine Intestat-erbe des Anderen sein sollte<sup>371)</sup>, war das Recht der Erbschaft fraglich. Wenn der possessor pro herede ein wirkliches definitives Erbrecht besitzt, so hat der Andere, der zu Folge seines fraglichen Erbrechtes jenem einen Theil der Erbschaft streitig machen will, überhaupt jeden Anspruch verloren<sup>372)</sup>. Wenn es bei einer Erbschaftsmasse ausschliesslich nur fragliche Erbrechte giebt, so erben die betreffenden Personen sozusagen in lineas; das Vermögen wird nach der Basis der Erbansprüche aufgetheilt<sup>373)</sup>. Wo aber von zwei Personen einer zweifellos Erbe ist, und als solcher schon einmal agnoscirt wurde<sup>374)</sup>, ist das Erbrecht nicht fraglich; wenn einer von diesen mit einer Vollmacht des Anderen kommt, so ist er vollkommen gegen die übrigen Miterben berechtigt<sup>375)</sup>; unter einander freilich müssen sie sich nach anderen Normen richten. Der Beklagte kann für jeden Fall die nach dem Gesetze erfolgten Zahlungen an Erbschaftsgläubiger<sup>376)</sup> sowie jene der Kethubaforderungen<sup>377)</sup>, ebenso die eigenen Forderungen an den Erblasser<sup>378)</sup> in Abzug bringen, für Verwendungen<sup>379)</sup> nur in

---

<sup>368)</sup> Baba Basra 140, 2.

<sup>369)</sup> Aber insofern sind sie erbfähig; vgl. Kohler, Z. f. v. R. VIII, 130.

<sup>370)</sup> Jebamoth 37, 2; 100, 2.

<sup>371)</sup> Baba Basra 158, 1 bis 159, 2.

<sup>372)</sup> Folgt aus Baba Basra 140, 2 u. s. w.

<sup>373)</sup> Baba Basra 158, 1; vgl. Anm. 438.

<sup>374)</sup> Baba Basra 127, 1; Bechoroth 47, 2.

<sup>375)</sup> Bechoroth 47, 2; Baba Basra 127, 1; Raschbam-Commentar, unten.

<sup>376)</sup> Da diese doch auch zugesprochenes Erbgut exequiren können, siehe Anm. 405.

<sup>377)</sup> Ist auch selbstverständlich, folgt übrigens aus Baba Basra 133, 1.

<sup>378)</sup> Folgt aus Kethuboth 84, 1.

<sup>379)</sup> Baba Basra 135, 2; 143, 1, 2; Baba Kamma 39, 2.

gewissen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen. Eine fremde Gegenklage zur sogen. *exceptio, quod praeiudicium hereditati non fiat*, ist nach dem talmudischen Rechte kaum möglich, denn auch in den betreffenden vorangehenden Klagen muss der Kläger sein zweifelloses Recht beweisen, was bei einer schwebenden *hereditatis petitio* bei Niemandem mehr der Fall ist. Auf solche Weise wird ein Rechtsstreit zwischen Erben behandelt, wo das ganze Erbrecht eines Einzelnen bestritten wird; die objective Auffassung wirft auch hierher ihren Schatten, indem nämlich ein fragliches Erbrecht überhaupt keinen Werth hat, wo es einen einzigen Erben mit definitivem Erbrechte giebt, weil dadurch schon dem objectiven Rechte Genüge geleistet werden kann.

### § 19.

Bei einer solchen strittigen Erbschaftsangelegenheit giebt es, wie es schon wiederholt gesagt wurde, keine derartige Norm, wie die römische sogen. *bonorum possessio*; ebenso wie es keine spätere, abweichende, der prätorischen ähnliche Erbfolge, als nur die ursprüngliche allein giebt, und durch Verordnung nicht im Entferntesten eine andere neue Erbfolge *iuris civilis supplendi* oder *corrighendi gratia* eingeführt wurde, ausser etwa das Erbrecht des Ehemannes nach derjenigen Meinung, wornach dieses nur ein Verordnungsrecht ist<sup>380)</sup>; ebenso konnte ein Richtercollegium weder behufs Begünstigung einer *usucapio pro herede*, noch zur gesetzlichen Durchführung der *hereditatis petitio* eine *bonorum possessio* ertheilen, denn sogar der Gedanke, dass etwas zu geschehen brauche *iuris civilis confirmandi gratia*, konnte im Talmud nicht entstehen<sup>381)</sup>. Das Richtercollegium musste alsobald jeden Streitfall, wie schon gesagt wurde<sup>382)</sup>, nach dem Gesetze definitiv entscheiden,

<sup>380)</sup> Siehe Anm. 174, 175, 176.

<sup>381)</sup> Rosch Haschanah 19, 1; Jebamoth 85, 2; Taanith 17, 2 u. s. w.

<sup>382)</sup> Siehe Anm. 277, 278.



und dem also festgestellten Gesetze die perfecte Durchführung zu Theil werden lassen; erschien dann ein neuer Erbe<sup>383</sup>), oder ergaben sich Momente; die bei der Urtheilsfällung unbekannt waren, so musste diese ganz annullirt werden, und eine ganz neue Theilung des gesammten Erbvermögens musste nochmals vorgenommen werden<sup>384</sup>). Die Vortheile, die sich aus dem Besitze des Erbvermögens während dieser Zeit ergeben hatten, so z. B. der Früchtezuwachs, wurden ganz dem Erbvermögen zugerechnet, wenn der neue Erbe minderjährig war<sup>385</sup>); dagegen hatte der frühere Besitzer einen Anspruch auf Verwaltungsvergütung<sup>386</sup>), wenn der neue Erbe volljährig war. Der Grund dieser Unterscheidung liegt darin, dass im letzteren Falle der possessor als redlicher Besitzer behandelt wird, während im ersteren Falle er als unredlicher Besitzer gilt<sup>387</sup>), weil ein Verwandter kein Verwalter eines Erbvermögens von Minderjährigen sein darf; er wird also auch so behandelt, wenn er wissentlich das Erbe seines minderjährigen Verwandten verwalten wollte<sup>388</sup>). Was mit dem Erbvermögen Minderjähriger geschieht, gehört ganz zum Rechte der Vormundschaft, nur gilt der eben erwähnte Grundsatz, dass das Richtorcollegium keinen Verwandten zum Verwalter von Immobilien bei einem Erbvermögen von Minderjährigen ernennen darf<sup>389</sup>), damit dieser im Verlaufe der Zeit nicht mit unberechtigten persönlichen Erbansprüchen hervortreten könne<sup>390</sup>), was bei einem Fremden nicht zu befürchten ist. Inwiefern der durch Geistesschwäche zur Rechtshandlung Unfähige auf das

<sup>383</sup>) Baba Basra 106, 2.

<sup>384</sup>) Baba Basra 107, 1; Raschbam-Commentar daselbst 106, 2, Mitte.

<sup>385</sup>) Baba Mezia 40, 1.

<sup>386</sup>) Baba Mezia 38, 2; 39, 1; Maimonides a. a. O. XIII. Buch, V. Gs., 9. Cap., § 4.

<sup>387</sup>) „Er ist ohne Erlaubniss dazu gekommen“. Baba Mezia 39, 2; 40, 1.

<sup>388</sup>) Baba Mezia 39, 2; Baba Basra 144, 2.

<sup>389</sup>) Baba Mezia 39, 1.

<sup>390</sup>) Baba Mezia 38, 2; 39, 1; Raschi-Commentar daselbst 38, 2 unten; 39, 1, oben.

Erbvermögen Einfluss üben kann, ebenso wie die Verwaltung des Vermögens von Personen bestellt wird, die gefangen genommen wurden, oder wegen einer Todesgefahr entflohen sind, sowie auch derjenigen, die bei voller Verstandesreife eine Reise unternahmen, ohne Verfügungen über ihr Vermögen zu treffen, gehört ebenfalls zum Rechte der Vormundschaft. Bei der Erbschaft giebt es zwischen dem letzteren und den beiden vorigen einen Unterschied; wenn eine dem Gesetze nicht ganz entsprechende Todesnachricht in diesem Falle aufgetaucht war, und die Erben aus eigenem Antriebe das Erbe angetreten hatten, so konnte im Falle der beiden ersteren das Richtercollegium keine Einsprache erheben<sup>391)</sup>; dagegen musste es Einsprache erheben, wenn der angebliche Erblasser, freiwillig, mit unbekanntem Aufenthaltsorte fortgegangen war<sup>392)</sup>, denn zur Erbantretung in letzterem Falle muss, wie schon gesagt wurde, ein zweifelloser Beweis für den Tod des Erblassers erbracht werden; dagegen kann das Richtercollegium im Falle einer solchen Todesnachricht, das Vermögen einem erbberechtigten Verwandten als Pachtung<sup>393)</sup> übergeben, wohlgemerkt, als Pachtung, aber ja nicht als *bonorum possessio* behufs Einflussnahme sogar nur auf ein zukünftiges Erbrecht. Eine *bonorum possessio* ist überhaupt bei einer objectiven Auffassung des Erbrechtes unzulässig, denn wenn das Erbrecht einmal eine Person in einem gegebenen Falle als Erben bestimmte, so ist diese ohne irgend einen möglichen Widerspruch thatsächlich objectiv Erbe und Eigenthümer des betreffenden Vermögens; wie könnte dann darum, weil der Eigenthümer zuweilen seine Eigenthumsrechte durch verschiedene Umstände nicht auszuüben vermag, einem Anderen eine *bonorum possessio* mit Besitzes- und Erbschaftstitel eingeräumt werden!

---

<sup>391)</sup> Tosefta Kethuboth VIII; Baba Mezia 38, 2; 39, 1.

<sup>392)</sup> Tosefta Kethuboth VIII; Baba Mezia 38, 2.

<sup>393)</sup> Maimonides XIII. Buch, 5. Gs., 7. Cap., § 10; Karo a. a. O. 285, § 5; dagegen meinen Andere, dass sogar auf Verlangen der Ver-

## § 20.

Aber auch ohne Rücksicht auf diese Verhältnisse, bei denen die ganze Erbschaft aller Erben oder eines einzelnen in Frage gestellt ist, giebt es auch dort, wo sowohl die Erbschaft, wie die Erben beide definitiv und rechtlich festgestellt sind, noch Normen, die die Rechtsverhältnisse zwischen den Erben regeln. Jede Erbschaftsmasse bleibt so lange ungetheilt, bis einer von den Erben oder der Vormund in seinem Namen die Theilung verlangt<sup>394</sup>); so lange keine Theilung verlangt wird, dürfen sowohl die Erwachsenen ihre Bedürfnisse, wie die Kleinen die ihrigen, aus derselben bestreiten, da sie einander die Differenzen schenken<sup>395</sup>). Werden aus der Erbschaftsmasse Einem die Hochzeitskosten bestritten, so müssen sie auch den Anderen gewährt werden<sup>396</sup>), dagegen kann von den bei Lebzeiten des Erblassers verheiratheten Söhnen nicht verlangt werden, dass sie den übrigen Erben aus der Erbschaftsmasse die Heirath bestreiten sollen<sup>397</sup>), denn es giebt keine Collationsverbindlichkeit. Wird aber die Theilung verlangt, so muss das Richtercollegium den Minderjährigen einen Vormund bestellen, der, unter Aufsicht desselben, die Theilung in deren Namen durchführt<sup>398</sup>), diese kann dann bei erlangter Volljährigkeit annullirt werden, wenn man einen Schätzungsirrthum in der Höhe eines Sechstels vom Werthe nachweist<sup>399</sup>); wenn dagegen volljährige Erben abwesend sind, so genügt die Anwesenheit von drei Sach-

---

wandten nur Fremde zur Pachtung zugelassen werden sollen; Maimonides-Commentar daselbst.

<sup>394</sup>) Tosefta Baba Basra VIII.

<sup>395</sup>) Maimonides-Commentar XIII. Buch, V. Gs., 9. Cap., § 12; Karo a. a. O. Choschen Mischpat 286, § 1.

<sup>396</sup>) Baba Basra 139, 1 die Mischnah.

<sup>397</sup>) Baba Basra 139, 1.

<sup>398</sup>) Kiduschin 42, 1; Jebamoth 67, 2; Kethuboth 100, 1; Gitin 34, 1.

<sup>399</sup>) Kiduschin 42, 1; Kethuboth 99, 2.

verständigen<sup>400</sup>), bei Geld genügt schon ein Beweis durch die Anwesenheit von zwei Zeugen zur rechtlich gültigen Theilung<sup>401</sup>); diese kann dann durch eine begründete Klage aufgehoben werden, als solche gilt z. B. die Anbietung eines höheren Preises seitens des Abwesenden für eine niedriger geschätzte Sache aus der Erbschaft<sup>402</sup>). Bei der Theilung zwischen Volljährigen, die anfangs zusammen aus der Erbschaftsmasse ihre Ausgaben bestritten hatten, giebt es Unterschiede zwischen Sachen, die dann dem Einzelnen in Abrechnung gebracht werden oder nicht<sup>403</sup>); dagegen ist eine jede Theilung ganz ungültig, wenn der Wille des Erblassers in einer *aegri donatio mortis causa* übergegangen wurde<sup>404</sup>), wenn nachträglich ein Gläubiger von einem der Erbtheile sich bezahlt machte<sup>405</sup>), endlich in dem oben erwähnten Falle, wenn ein neuer Erbe auftritt<sup>406</sup>). Ein jeder der Erben überkommt, soweit es angeht, einen seiner Erbportion entsprechenden Bruchtheil an den einzelnen erbschaftlichen Vermögensrechten und Verbindlichkeiten; die Grundsätze der Theilung der einzelnen Dinge geschieht analog den Theilungsgrundsätzen einer Gemeinschaft überhaupt; die Theilung allein geschieht durch das *Loos*<sup>407</sup>), bei dieser müssen gleichzeitig die während der Zeit der Erbschaftsmasse neu-entstandenen Verhältnisse geordnet werden. Als *Universal-successor*<sup>408</sup>) tritt auch der einzige Erbe ganz in die Rechte des Erblassers; es verschwinden also dadurch sämtliche dinglichen Rechte und Forderungen zwischen Erblasser und Erben, selbst wenn diese z. B. auf Grund eines vom Erben an den Erblasser

<sup>400</sup>) *Baba Mezia* 31, 2; 32, 1 von einer Theilung überhaupt.

<sup>401</sup>) *Baba Mezia* 69, 1, 2; auch von einer Theilung überhaupt.

<sup>402</sup>) *Tor und Karo, Choschen Mischpat* 175, § 1 entsprechend 2; nach Ansicht des Rabbi Jonah von der Gemara in *Baba Basra* 106, 1, 2.

<sup>403</sup>) *Baba Kamma* 11, 2.

<sup>404</sup>) *Kethuboth* 109, 2.

<sup>405</sup>) *Baba Basra* 107, 1; *Baba Kamma* 9, 1.

<sup>406</sup>) Siehe Anm. 383; *Baba Basra* 106, 2.

<sup>407</sup>) *Baba Basra* 106, 2.

<sup>408</sup>) Siehe Anm. 288.

begangenen Raubes entstanden sind<sup>409</sup>), wobei aber das rituelle Gebot der Bezahlung eines Raubes, in diesem Falle an eine Armenkasse, aufrecht bleibt<sup>410</sup>); es haftet für die Schulden des Erben, welche er im Augenblicke der Erbschaftserwerbung hat, sein ganzes Vermögen, also auch das ererbte Gut<sup>411</sup>); allein hier sind im Gegensatze zum römischen Rechte die Schulden des Erblassers nie Schulden des Erben<sup>412</sup>). Das sogen. *beneficium inventarii* entwickelt sich beim talmudischen Erbrechte auch ohne Zuthun des Erben, denn die Gläubiger und die Forderer der Kethubaansprüche veranlassen das Richtercollegium, einen ähnlichen Act vorzunehmen; hauptsächlich aber wird dieser durch jene Personen veranlasst, die mit dem Erblasser Rechtsgeschäfte in Immobilien eingegangen sind, damit die Gläubiger nicht bei unzureichender Bezahlung diese Rechtshandlungen annulliren sollen. Dass der Erbe die Kosten der Beerdigung in Abzug bringen kann<sup>413</sup>), sowie auch eigene Forderungen geltend machen darf<sup>414</sup>), ist auch nach dem Talmud zulässig; dagegen steht nicht ihm, sondern dem Richtercollegium die Befugniss zu, alle Forderungen im Sinne der Gesetze aus der Erbschaftsmasse zu begleichen. Denn im Sinne der objectiven Auffassung wird das Erbe einer Person zugewiesen, nicht aber hat eine Person das Recht, aus dem Erbe als solchem etwas anzubieten; die Verbindlichkeiten des Erblassers gehen nicht als solche auf den Erben über, der dadurch in seiner Person der Träger derselben werden würde, denn es giebt vollkommen gültige Verbindlichkeiten, für welche die Erbschaftsmasse als solche nicht aufzukommen braucht<sup>415</sup>), es werden

<sup>409</sup>) Baba Mezia 16, 1.

<sup>410</sup>) Baba Kamma 109, 1.

<sup>411</sup>) Baba Basra 157, 1; 159, 2; Jebamoth 38, 2.

<sup>412</sup>) Vgl. Anm. 415.

<sup>413</sup>) Bechoroth 52, 2; Tor und Karo, Choschen Mischpat 289, § 5. Vgl. III, Schenkungen, Anm. 301.

<sup>414</sup>) Da er doch nicht ärger als jeder andere Gläubiger ist, aber er hat auch keinen Vorzug vor diesen, vgl. Anm. 378.

<sup>415</sup>) Baba Basra 42, 1; 157, 1; 175, 1; Kiduschin 13, 2.

nur die über den Tod hinaus gültigen Verbindlichkeiten als zur Erbschaftssumme nicht gehörig abgerechnet, und der Rest gemäss der objectiven Erbordnung einem Erben zugewiesen.

### § 21.

Was von der Erbschaftsmasse dann zurückgeblieben ist, ist auch jenes Erbe, das nach der oben erwähnten Erbfolge dem Intestaterben zufällt; bei diesem kann der Erblasser die beschränkte testamentaria hereditas in Anwendung bringen, bei diesem gilt die Bevorzugung des Primogenitus und des Levirs, bei diesem hat der Ehemann der Erblasserin das oben bezeichnete Erbrecht. Obwohl dem Erblasser das Recht der testamentaria hereditas zusteht, so kann er diese im gewöhnlichen Leben, wenn er ganz gesund ist, nicht ausführen<sup>416)</sup>; diese ist nur dann gültig, wenn der Erblasser beim Aufstellen derselben krank an jenem Leiden darniederlag, welches dann die Ursache seines späteren Todes war<sup>417)</sup>. Obwohl ihm ausserdem auch noch das Recht der aegri donatio mortis causa zusteht, so besteht doch ein moralisches Verbot dieser Handlung<sup>418)</sup>; Joseph, der Sohn Jacobs, soll als Beispiel den Vätern dienen, kein Kind dem anderen vorzuziehen, dieses ist ein Gebot der Weisen für die Behandlung der Kinder beim Leben<sup>419)</sup>; nach dem Tode ist es eine Handlung gegen den Geist der Weisen, Kinder zu Gunsten Fremder zu benachtheiligen, selbst den ungerathenen Sohn zu Gunsten seines frommen gelehrten Bruders zu enterben<sup>420)</sup>, die Frömmigkeitssitte verlangt es, dass kein frommer Mann durch Zeugenschaft, sogar in letzterem Falle, eine solche Handlung

<sup>416)</sup> Baba Basra 131, 1; 133, 1; Maimonides a. a. O. XII. Buch, II. Gs., 12. Cap., § 2. Vgl. III, Schenkungen Anm. 260, 261.

<sup>417)</sup> Baba Basra 153, 1, 2; Jerusal. Talmud, Kethuboth 24, 1.

<sup>418)</sup> Ebenso ist es auch bei den Moselims; Kohler, Rechtsvergleichende Studien S. 92.

<sup>419)</sup> Schabbath 10, 2; Megillah 16, 2.

<sup>420)</sup> Baba Basra 133, 2; Kethuboth 53, 1.

unterstütze<sup>421</sup>). Deshalb darf auch das Richtercollegium bei eingetretener Volljährigkeit das unter seiner Obervormundschaft stehende Erbvermögen auch dem ungerathenen Erben nicht vorenthalten<sup>422</sup>); es sei denn, dass dieses durch eine Verfügung für den Todesfall bestimmt wurde<sup>423</sup>). Ein Mittel- ding zwischen dieser und der legitima hereditas ist die oben genau behandelte Erbschaft des Aufschlages der Söhne zu ihrem Erbtheile in der Höhe der Kethuba ihrer zu Lebzeiten des Vaters verstorbenen Mutter; es ist dies eine durch den Kethubavertrag begründete Erbschaft, quasi eine vertrags- mässige testamentaria hereditas, die hier umso eher zulässig ist, als es sich nur um eine Bevorzugung unter den legitimen Erben erster Reihe, unter den Söhnen handelt<sup>424</sup>). Nach einer Ansicht im Talmud soll es gar eine förmliche Verbindlichkeit für den Todesfall sein<sup>425</sup>); die Construction derselben ist aber um so schwerer, weil rechtlich kaum ein solcher Vertrag in Betreff einer Erbschaft eingegangen werden könnte<sup>426</sup>); der einzige Grund dieser Institution, die Begünstigung einer grösseren Dotirung der Töchter, verschwand auch bald, und mit ihm verlor sich die ganze Institution<sup>427</sup>). Das Erbrecht erstreckt sich auch auf materielle Vortheile aus der Persönlichkeit des Erblassers, wenn ein Sohn z. B. ein Amt in Berücksichtigung der väterlichen Verdienste erhält, fällt sein Gehalt an die Erbschaftsmasse<sup>428</sup>); die Vortheile, die mit dem Erbvermögen von einem der Erben erreicht wurden, gehören, mit einer Aus- nahme, um so mehr noch der Erbschaftsmasse<sup>429</sup>) an; über-

<sup>421</sup>) Baba Basra 133, 2; Kethuboth 53, 1.

<sup>422</sup>) Baba Mezia 39, 1; Maimonides a. a. O. XIII. Buch, V. Gs., 10. Cap., § 8.

<sup>423</sup>) Kethuboth 69, 1; folgt auch aus Gitin 52, 1, 2.

<sup>424</sup>) Baba Basra 131, 1; Raschbam-Commentar, Mitte. Siehe Anm. 235.

<sup>425</sup>) Kethuboth 55, 1, Raschi-Commentar, Mitte; Baba Basra 131, 1.

<sup>426</sup>) Siehe Anm. 283, 416, 417.

<sup>427</sup>) Tor und Rema, Eben Haeser 111 Ende, entsprechend § 16.

<sup>428</sup>) Baba Basra 144, 2.

<sup>429</sup>) Baba Basra 144, 1 u. s. w.

haupt muss bei einem Vermögenserwerbe eines Erben, das ihm allein und nicht der Erbschaftsmasse gehören soll, entweder eine ausdrückliche vor Zeugen abgegebene Verwahrung<sup>430)</sup>, oder ein nachträglicher rechtlich vollgültiger Beweis für die Separation erbracht werden<sup>431)</sup>, ausser wenn der Betreffende bekanntermassen ein eigenes Heim und eigenes Vermögen besitzt<sup>432)</sup>. Wie weit die objective Auffassung das Erbrecht auszudehnen vermag in Bezug der Vermögensbestandtheile, die noch immer als vom Erblasser stammend betrachtet werden, kann man aus diesen Momenten ersehen; ebenso ist es aber auch in Bezug der Person des Erben. Dass ohne Unterschied in allen Erbgraden die Erbschaft nach Köpfen getheilt wird, dass also der Grundsatz *successio dividitur in capita* ohne Einschränkung überall gilt, habe ich oben gesagt<sup>433)</sup>; dass überall die Erbschaft durch den Vater zu seinen Kindern gelangt<sup>434)</sup>, dass also dort, wo auf diese Weise ein näherer und ein entfernter Verwandter in Vertretung seines Vaters — der mit dem ersteren denselben Verwandtschaftsgrad besessen hatte — zu erben kommt, der letztere immer nur in *stirpes* und nicht in *capita* erbt, wurde auch schon oben erwähnt; ebenso auch, dass es keine Erbschaft in *lineas* giebt, weil die mütterliche Linie unberücksichtigt bleibt. Diese Consequenz wird aber auch auf die äusserste Spitze getrieben, die Mutter selbst hat bei ihrem eigenen Kinde gar kein Erbrecht<sup>435)</sup>, sogar dort, wo sonst die ganze Erbschaft in Ermangelung von Erben eine *res nullius* wird<sup>436)</sup>. In dem einen der oben erwähnten Fälle der fraglichen Erbschaft geschieht freilich eine ähnliche Theilung, wie in *lineas*; dieses ist der

---

<sup>430)</sup> Baba Basra 143, 2; Raschbam-Commentar, unten.

<sup>431)</sup> Baba Basra 52, 1, 2.

<sup>432)</sup> Baba Basra 52, 2.

<sup>433)</sup> Siehe Text zwischen Anm. 272—274.

<sup>434)</sup> Vgl. Anm. 75.

<sup>435)</sup> Baba Basra 108, 1.

<sup>436)</sup> Baba Basra 142, 1.



Fall bei jener letzten Art<sup>437)</sup> des fraglichen Erbrechtes, wenn Mann und Frau zusammen gestorben sind, ohne dass man den Zeitunterschied der Todesmomente feststellen könnte; war der Mann einen Moment Wittwer, dann sollte Alles an seine Erben kommen, war sie dagegen ebenso lange Wittwe, dann sollten ihre Erben wenigstens ihr Vermögen erben; das objective Erbrecht erheischte Anerkennung und Befolgung und so entschied auch die Norm<sup>438)</sup>: der Frau ureigenes Vermögen kommt ganz an ihre Erben; die Kethuba mit der ausserordentlichen Zugabe, da sie noch niemals für die Frau positive Vermögensform angenommen hatte, fällt an die Erben des Mannes; die zu restituirende dos aber soll in lineas getheilt werden, zu gleichen Theilen an die Erben des Mannes und der Frau; hier konnte sich auch für eine Person die Möglichkeit ergeben, doppelt als Erbe an einer und derselben Erbschaftsmasse theilzunehmen, aber so ein Rechtsfall ist schon ziemlich complicirt, wenn er auch nach dem talmudischen Rechte immer zulässig ist.

---

<sup>437)</sup> Siehe Anm. 371.

<sup>438)</sup> Baba Basra 158, 1, 2.

### Dritter Theil.

## Schenkungen inter vivos und mortis causa.

### § 1.

Die Schenkung umfasst<sup>1)</sup> im talmudischen Rechtsleben ein viel grösseres Gebiet als z. B. im römischen Rechte; sie ist hier die Institution, die das Eigenthumsrecht in seinen Wirkungen am weitesten ausbildet und dieses sogar über den Tod des Eigenthümers hinaus verlängert. Die nächste Folge dieses Umstandes zeigt sich darin, dass die Schenkung als solche viel genauer und weitläufiger im Talmud beschrieben und bestimmt wird als im römischen Rechte; wenn auch, wie überhaupt, die betreffenden Stellen nicht zusammenhängend vorkommen, so ist doch die Summe derselben bedeutend genug, um Maimonides das Material für fast eine ganze Gesetzessammlung<sup>2)</sup> zu liefern. Die Institution der Schenkung bildet selbständig weder ein geschriebenes Thora- noch ein Traditionsgesetz, sie ist nur ein Verordnungsrecht<sup>3)</sup>; nur von der Schenkung mortis causa wollen Manche behaupten, dass es ein geschriebenes Thoragesetz ist<sup>4)</sup>; allein diese Behauptung wird mit Grund bestritten. Sie hat es aber auch gar nicht nöthig, denn ihre

---

<sup>1)</sup> [Für den der Talmudsprache Unkundigen ist in dieser Beziehung werthvoll: Wolff's Uebersetzung von der Mischna Thora des Moses, Sohn des Maimon S. 208 f. Kohler.]

<sup>2)</sup> Mischna Thora XII. Buch, II. Gs. in 12 Cap.

<sup>3)</sup> Baba Basra 133, 1; vgl. Tosafoth-Commentar Kethuboth 49, 2, Mitte, unten.

<sup>4)</sup> Baba Basra 147, 1.

Sanction erhält sie vom Eigenthumsrechte, das in seiner Art als Alleineigenthum der einzelnen Persönlichkeit, nicht nur durch zahllose Verordnungen, Traditions- und geschriebene Thoragesetze eine unanfechtbare Basis erlangt hat, sondern auch noch durch Aufnahme in den Dekalog eine Consacration erhielt<sup>5)</sup>. Der Besitz allein wäre nur ein sehr beschränktes Eigenthum, denn ein „volles freies Eigenthum hiess nicht nur die Möglichkeit, den Boden unverkürzt und unbeschränkt zu besitzen, das hiess auch die Möglichkeit, ihn zu verkaufen“<sup>6)</sup>; der Besitz bildet wohl die thatsächliche Voraussetzung der ökonomischen Verwerthung des Eigenthumes<sup>7)</sup>, aber erst „indem zum Besitze das Bewusstsein der berechtigten Herrschaft der Person über die Sache hinzutritt, ist das Eigenthum vollendet“<sup>8)</sup>. Das Eigenthum ist also das „Recht vollkommener Herrschaft über die Sache, die sich thatsächlich in beliebigen Verfügungen über dieselbe, mit Ausschliessung Anderer äussern kann“<sup>9)</sup>; wenn nun das Eigenthums- und Verfügungsrecht über Sachen im Talmud einmal anerkannt war, so konnte schon auch die consequente logische Durchführung desselben bis ins Extreme dem Civilrechtsleben einverleibt werden, denn der Talmud schrickt vor keiner Consequenz zurück bei einem Grundsätze, den er einmal als objectiv verbindlich erklärte. Während die Römer durch staatsrechtliche Rücksichten geleitet, der Schenkung inter vivos die lex Cincia und später die Verordnungen Justinians entgegenstellten, während die donatio mortis causa ein unreifes Rechtsding blieb, da es nur schwer von den Vermächtnissen und überhaupt von den Erbrechtsnormen geschieden werden konnte, hatte das jüdische Civilrecht nie auf solche Rücksichten zu achten. Auch hatte das römische Recht den Gegensatz zwischen Privat- und Familieneigenthum

<sup>5)</sup> II Moses XX, 17; V Moses V, 18.

<sup>6)</sup> F. Engels, Der Ursprung der Familie S. 131.

<sup>7)</sup> Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV S. 406.

<sup>8)</sup> Bluntschli, Allg. Staatslehre S. 287.

<sup>9)</sup> Arndts, Lehrbuch der Pandekten XIII. Aufl. S. 227.

in seinen Normen auszugleichen versucht; um das Verfügungsrecht der Person über den Tod hinaus zu wahren, musste es zur Institution des Testamentes und der Vermächtnisse seine Zuflucht nehmen; es liess „die Idee des Privateigenthums stärker werden, als die überlieferte Idee des Familieneigenthums, und durch das Mittel des Testamentes den Eigenthümer sein vollfreies Verfügungsrecht, d. h. sein Alleineigenthum auch von Todes wegen der Familie gegenüber realisiren“<sup>10)</sup>. Das talmudische Recht dagegen fand in der Quelle seines Rechtes, in der Thora, kein Rudiment eines Familieneigenthums vor, das Alleineigenthum war ihm, wie schon gesagt wurde, als eine geheiligte Institution überliefert worden, im Rahmen dieser Ueberlieferung musste und wollte es auch das unbeschränkte Verfügungsrecht der Einzelperson durchführen. Es hatte das Erbrecht als ein selbständiges Traditionsgebot vorgefunden<sup>11)</sup>, es liess dieses auch voll und ganz zur Geltung kommen, wie ich es beim Intestaterbrechte gezeigt habe; allein diesem voran ging das Eigenthumsrecht der Person und deren Verfügungsrecht über den Tod hinaus. Es hüllte nicht dieses Verfügungsrecht in einen Mantel des Erbrechtes, wie dieses durch das testamentarische Erbrecht in Rom geschah, von welchem es heisst: „Das Testament ist die höchste und vollste Ausübung des Eigenthums, darum erhöht die Anerkennung der vollen Testirfreiheit, wie Le Play sagt: le prestige de la propriété“<sup>12)</sup>; es setzte nicht dem Vermächtnissnehmer einen Erben entgegen, dass dieses, das Vermächtniss, nur im Dreiecksverhältnisse zwischen Erblasser, Erben und Vermächtnissnehmer realisirbar wäre<sup>13)</sup>, wodurch „sogar der Hühnerhund Tyras und die Stute Bellona Geniesser dieser (erblich) rechtlichen Gewohnheit sind, wenn der Testator dem Legatar auf-

---

<sup>10)</sup> Sohm, Institutionen des römischen Rechtes S. 380, IV. Aufl.

<sup>11)</sup> Siehe II, Intestaterbrecht, Anm. 4.

<sup>12)</sup> Bruns in Z. f. v. R. II S. 203; ähnlich Engels a. a. O. S. 143.

<sup>13)</sup> Puchta, Cursus der Institutionen III S. 259.

gegeben hat, dem Thiere das Gnadenbrod zu gewähren<sup>14)</sup>; und endlich construirte er auch keine Quart und kein Noth-erbrecht gegen Handlungen mortis causa und inter vivos<sup>15)</sup>, was Alles im Namen der noch immer in Rom mächtigen Idee des Familieneigenthumes geschah. Das volle freie Verfügungsrecht des Eigenthümers lag im Talmud ganz in der Institution der Schenkung; der Eigenthümer, sein Wille, sein wirklicher Wille, sein im Rahmen der allgemeinen Rechtsregel ausgedrückter Wille war allein massgebend, rechtlich verbindlich, vermögensrechtlich wirkend auf die Verhältnisse zwischen den Privatpersonen; der Staat, die Familie durften nicht in ihrem Interesse Normen zur Verhinderung desselben herbeiführen. Und also baute auch der Talmud das Schenkungsrecht aus, als eine Institution sämmtlicher Rechtsgeschäfte, die mit einer Sache aus Liberalität geschehen können, indem er, im Rahmen der für das ganze Rechtsgebiet aufgestellten Grundsätze, einzig und allein nur den ausgedrückten oder vorausgesetzten persönlichen Willen des Eigenthümers der einzelnen Sachen, als massgebend für seine Normen anerkannte.

## § 2.

Die Schenkung ist im römischen Rechte ein abstractes Rechtsgeschäft, im talmudischen ist sie das einzig construirbare abstracte Rechtsgeschäft zwischen Einzelpersonen; dort werden noch Vermächnisse und Mitgiftbestellung zu den abstracten Rechtsgeschäften gezählt<sup>16)</sup>, hier höchstens der Erwerb einer res nullius, aber nur unter Umständen, die ich gleich erklären werde. Dieser Erwerb wie auch die Schenkung gehören beide zu der Gruppe der einseitigen Rechtshandlungen, da bei diesem Erwerbe nur der Empfänger, bei der Schenkung wieder der Geber allein die Rechtshandlung

<sup>14)</sup> G. Frenzel, Recht und Rechtssätze S. 80. Leipzig 1892.

<sup>15)</sup> Siehe Anm. 147.

<sup>16)</sup> Baron, Pandekten S. 118, IV. Aufl.

vorzunehmen im Stande ist. Ausserdem ist in diesen beiden Fällen kein Rechtszweck vorhanden, denn der Rechtszweck einer jeden Rechtshandlung einer Person besteht in einer Gegenleistung der anderen Person, was aber bei der Schenkung begriffsmässig rechtlich ausgeschlossen ist, bei dem Erwerbe einer *res nullius* wieder eine Gegenpartei nicht existirt, für welche eine solche Leistung geschehen könnte. Diese juristische Affinität veranlasste Maimonides, diese beiden Normengruppen in einer Gesetzessammlung<sup>17)</sup> zu vereinigen; der Urzustand des Eigenthums, jener Moment, wo die Sache noch Niemandem gehört und erst durch eine Handlung einer lebenden Person zum Eigenthume wird, und der höchste Ausdruck des Eigenthumsrechtes, das Verfügungsrecht aus Liberalität auch über den Tod hinaus, beide trafen durch ihre Aehnlichkeit, in einem juridischen Kreuzpunkte zusammen. Dieses kann aber noch immer nicht den Erwerb einer Sache allein, sogar einer *res nullius*, zu einem Rechtsgeschäfte machen, es ist daher unzulässig, diesen Erwerb als ein abstractes Rechtsgeschäft sogar nach der Maimonidischen Auffassung zu bezeichnen; eher wird auch er nur die ebenerwähnte Aehnlichkeit bei der Durchführung des Eigenthumsüberganges, in der Aufstellung seines Codificationsbaues zum Ausdrucke gebracht haben wollen. Dieses folgt auch aus einem anderen Momente der Maimonidischen Codification; in dieser wird das Civilrecht in vier<sup>18)</sup> Büchern behandelt, die Eintheilung berücksichtigt in den einzelnen Büchern das Verhältniss der Geschlechter, des Schadens, des Eigenthumserwerbes und des Rechtsgeschäftes; die Gesetzessammlung über Schenkungen und den Erwerb der *res nullius* wurde nun in jenes Buch des Eigenthumserwerbes und nicht in jenes des Rechtsgeschäftes eingereiht. Sogar die Schenkung wird von jener Seite des Eigenthumsüberganges, den sie enthält, behandelt; dieses geschieht hier um so mehr, als

<sup>17)</sup> Mischna Thora XII. Buch, II. Gs. [Bei Wolff S. 208 f. K.]

<sup>18)</sup> Mischna Thora IV., XI., XII. und XIII. Buch.

bei der talmudischen Auffassung, zuweilen auch ohne den bestimmten Erwerb seitens einer anderen Person, das Eigenthum des Schenkers aufgehoben, in *suspense*, ist<sup>19)</sup>. Im Gegensatze zur Auffassung der Gelehrten des römischen Rechtes, die in neuerer Zeit die Schenkung den Rechtsgruppen des Eigenthums und der Obligationen entzogen und diese dem allgemeinen Theile der Civilrechtsnormen einverleibt haben, wahrt Maimonides der Schenkung ihren doppelten Charakter sowohl als Eigenthums- wie auch als Obligationsrecht. Jene motiviren ihre Eintheilung damit, dass die Schenkung nicht nur einen Eigenthumsübergang oder ein Versprechen für die Zukunft<sup>20)</sup> enthält, und Manche wieder meinen, dass die *donatio* als ein Motiv des Rechtsgeschäftes zusammen mit *metus*, *dolus* und *error in substantia* behandelt werden soll<sup>21)</sup>. Nun wäre sogar nach der römischen Rechtsauffassung wohl einzuwenden, dass doch nicht überall genau das Zusammenpassen in Allem und Jedem bei den anderen Gruppierungen durchgeführt ist; auch bilden jene drei Motive einen Grund zur Aufhebung des Rechtsgeschäftes, die *donatio* dagegen ist eine Basis eines Rechtsgeschäftes; wie dem aber auch beim römischen Rechte sein mag, nach talmudischer Auffassung ist die Schenkung immer eine Eigenthumserwerbsart, die an sich allein den Erwerb abschliesst<sup>22)</sup>, theilweise auch eine Obligation und wird als solche in den Codificationen behandelt. Letzteres besteht darin, dass in moralischer Beziehung das einmal ausgesprochene Wort auch rechtlich eingehalten und durchgeführt werden soll; für die Erfüllung dieses Gebotes setzt

---

19) Siehe weiter unten Anm. 133.

20) Arndts, Lehrbuch der Pandekten S. 134, XIII. Aufl.

21) Sohm a. a. O. S. 130.

22) Sie kann also nicht wie im islamitischen Rechte durch eine Gegenleistung oder durch Disposition des Beschenkten oder durch den Tod einer der handelnden Personen allein perfect werden, Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 92.

sich der Talmud mit seiner ganzen religiösen Autorität ein<sup>23)</sup>. In Folge dessen ist sie höchstens ein abstractes Rechtsgeschäft sogar im Momente ihrer civilrechtlichen Durchführung, denn nicht die Gegenleistung des Beschenkten, sondern der Wille und das Wort des Schenkers lassen die Erwerbsformen rechtsverbindlich werden. Die anderen abstracten Rechtsgeschäfte der römischen Auffassung sind nach talmudischem Rechte unmöglich; obwohl die Mitgiftbestellung bei Maimonides<sup>24)</sup> und Karo<sup>25)</sup> verschieden gruppirt ist, so stimmen doch beide überein, dass diese nach talmudischer Auffassung<sup>26)</sup> nicht ein abstractes Rechtsgeschäft ist, da diese als solche erst nach erfolgter rechtsverbindlicher Verlobung rechtskräftig wird, die Anerkennung und Durchführung der Verlobung seitens der anderen Person, ist dann also die Gegenleistung, in welcher der Rechtszweck zum Ausdruck gelangt. Die Vermächtnisse endlich sind in ihrer römischen Construction wohl praktisch dem Erbrechte beizufügen, obwohl sie theoretisch abstracte Rechtsgeschäfte sind; in dieser Construction kommen sie aber, wie schon gesagt wurde, im talmudischen Rechte nicht vor, das abstracte Rechtsgeschäft in ihnen bildet nach talmudischer Auffassung nur einen Theil der Schenkung überhaupt, und gemäss derselben wird es auch weiter unten behandelt werden.

### § 3.

Aber auch die moralische Obligation der einmal ausgesprochenen Schenkung gilt nicht immer in ihrem vollen Umfange, sie entfällt in jenem Falle, wo der Beschenkte von der Unwahrscheinlichkeit der Erfüllung, im Momente des Ver-

<sup>23)</sup> Baba Mezia 44, 1; 48, 1; 49, 1; 74, 2; eine ganze Institution, die des „Mi-Schepara“-Fluches, wurde in Verbindung mit diesem geschaffen.

<sup>24)</sup> Hauptsächlich im XII. Buch, II. Gs., Cap. 6, §§ 15—19, aber auch im IV. Buch, I. Gs., Cap. 23, §§ 13—16.

<sup>25)</sup> Nur in Eben Haeser Cap. 50—54, 58.

<sup>26)</sup> Kethuboth 102, 1, 2; Moed Katan 18, 2; Kiduschin 9, 2, Raschi-Commentar, oben, Tosafoth-Commentar, oben.



sprechens überzeugt sein sollte<sup>27)</sup>. Die moralische Obligation wird mit der rechtlichen Erfüllung des Versprechens eingelöst; diese besteht in den allgemeinen Erwerbsformen des Eigenthums, die seitens des Beschenkten vorgenommen werden müssen, um die Schenkung rechtmässig unwiderruflich zu machen<sup>28)</sup>. Die Anwesenheit von Zeugen bei der Vornahme dieser allgemeinen Rechtsacta ist für ihre Rechtskraft belanglos<sup>29)</sup>, das beiderseitige Geständniss, dass ein solches geschehen ist, genügt vollständig, um einen späteren Widerruf rechtlich unwirksam zu machen<sup>30)</sup>. Die Vornahme derselben ist erforderlich bei Schenkungen, deren Objecte im Besitze des Schenkers sich befinden, die *dando* geschehen sollen; wo die Objecte sich im Besitze des Beschenkten befinden, die Schenkung also *liberando* erfolgt, ist überhaupt keine Handlung einer Erwerbsform vorzunehmen, die ausgesprochenen Worte des Gebers bilden den Erwerbstitel ihrer Rechtsgültigkeit<sup>31)</sup>; bei jenen, die *obligando* mit einer rechtskräftigen Verbindlichkeit für die Zukunft geschehen sollen, ist die Vornahme des *Kinjons* unerlässlich<sup>32)</sup>, welchen Act ich bei dem Eigenthumserwerbe im Allgemeinen näher behandeln werde. Zu letzterem müssen noch jene Bedingungen gegeben sein, dass die zu leistenden Objecte<sup>33)</sup>, sowie die Personen der Empfänger dieser versprochenen Gegenstände schon *gegenwärtig*<sup>34)</sup> im Momente der Schenkung vorhanden sein müssen; zu jenen der *liberando* gemachten Schenkungen wieder,

<sup>27)</sup> Baba Mezia 49, 1; Maimonides XII. Buch, I. Gs., Cap. 7, § 9.

<sup>28)</sup> Tosefta, Baba Basra X; Baba Basra 151, 1; 156, 1, 2 u. s. w.  
Vgl. Anm. 22.

<sup>29)</sup> Kiduschin 65, 2.

<sup>30)</sup> Baba Mezia 46, 1; Sanhedrin 6, 1.

<sup>31)</sup> Kiduschin 16, 1, beim Sklaven; Baba Basra 85, 1; Kethuboth 104, 1.

<sup>32)</sup> Gitin 40, 2, Tor und Karo, Choschen Mischpat 245, Ersterer § 5, Letzterer § 24; Sifthe Kohen, daselbst § 1, Nr. 2, wenn das Statim-Moment des Erwerbes hervorgehoben wird. Siehe weiter Anm. 88.

<sup>33)</sup> Jebamoth 93, 1; Kiduschin 62, 2; Baba Mezia 33, 2; ebenso im islamitischen Rechte, Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 92—101.

<sup>34)</sup> Gitin 13, 2; Baba Basra 131, 1; 142, 2.

werden auch solche gerechnet, deren Objecte im Besitze eines Dritten sich befinden, indem in diesem Falle die Schenkung, in dessen Gegenwart und im Beisein des Beschenkten vorgenommen, schon durch die Worte des Schenkers allein, rechtskräftig und unwiderruflich wird<sup>35)</sup>. Diesem ähnlich ist auch das weit ausgebildete System der Schenkung durch eine Mittelsperson, die entweder als Bevollmächtigte des Schenkers gilt, oder aber auch als Bevollmächtigte des Beschenkten gelten kann in Folge des allgemeinen Grundsatzes, dass zu seinen Gunsten für einen Menschen auch in seiner Abwesenheit rechtsgültige Handlungen vorgenommen werden können<sup>36)</sup>. Bei der Schenkung hat dieses zur Folge, dass Jedermann für einen Abwesenden die Erwerbsarten des Eigenthums vornehmen kann, und dass die Schenkung schon mit diesem Momente unwiderruflich ist, noch bevor sie in den effectiven Besitz des Beschenkten gelangt<sup>37)</sup>. Lässt aber der Wortlaut des Schenkers die Deutung zu, dass er diese dritte Person nur zu seinem eigenen Stellvertreter ernennen wollte, dann ist die Schenkung nicht wie früher mit dem Momente der Vornahme des Erwerbsactes seitens der dritten Person, sondern erst mit jenem Momente unwiderruflich, in welchem die Objecte der Schenkung in den effectiven Besitz des Beschenkten gelangten<sup>38)</sup>; bis zu diesem Momente in der Zwischenzeit der Willenserklärung des Gebers und der Besitzergreifung des Beschenkten ist dann der Widerruf rechtlich zulässig<sup>39)</sup>, wenn auch moralisch als Wortbruch zu verdammen. Hier kommt ein merkwürdiger Rechtsfall vor,

---

<sup>35)</sup> Gitin 13, 2; 14, 1; Baba Basra 144, 1; 148, 1.

<sup>36)</sup> Gitin 11, 2; Kiduschin 23, 2; 42, 1; Baba Mezia 12, 1; Erubin 81, 2; Chulin 83, 1; Kethuboth 11, 1; Jebamoth 118, 2.

<sup>37)</sup> Gitin 14, 1; Raschi- und Tosafoth-Commentar, Mitte unten; Baba Basra 138, 1; Chulin 39, 2 u. s. w.

<sup>38)</sup> Gitin 14, 2; 32, 2; 62, 2.

<sup>39)</sup> Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 4, § 4; Karo, 243, § 2, des Choschen Mischpat, jenes civilrechtlichen Theiles des Schulchan Aruch, der hier überall gemeint ist, wo sonst nichts bei „Karo“ angegeben wird.

der die Stellung des Talmuds zu geschriebenen Rechtsdocumenten beleuchtet: bei Immobilien soll in der Regel ein geschriebener Schenkungsact den Erwerb begründen<sup>40)</sup>, ausserdem wird noch eine Besitzergreifung nach den allgemeinen talmudischen Erwerbsnormen als zulässig erklärt<sup>41)</sup>; wenn nun der Schenker die Besitzergreifung und Ausstellung des Schenkungsactes für den Beschenkten fremden Personen anordnet, so dürfen dieselben wohl gleich die Schenkung durch Vornahme der Besitzergreifung rechtmässig unwiderruflich machen, dagegen kann der Schenker noch immer durch Widerruf die Uebergabe des Schenkungsactes verhindern, bis derselbe in den effectiven Besitz des Beschenkten gelangt ist<sup>42)</sup>; denn rechtlich entsteht in diesem Falle eine doppelte Schenkung, einerseits das Object der Immobilien mit der dritten Person als Vertreter des Beschenkten, andererseits der Schenkungsact als ein besonderes Schenkungsobject, wo dieselbe dritte Person rechtlich nur als Vertreter des Schenkers auftreten kann. Der effective Besitz des Beschenkten, der eine so grosse Rechtswirkung ausübt, erfährt die Erweiterung des Begriffes in seiner allgemeinen Construction auch für das Rechtsgebiet der Schenkungen; nicht nur die physische Besitzergreifung durch die Hand des Beschenkten<sup>43)</sup>, sondern auch sein abgeschlossener Raum<sup>44)</sup>, sogar ohne sein Wissen<sup>45)</sup>, ebenso der Raum seines Stellvertreters<sup>46)</sup> bewirken rechtlich den effectiven Besitz, unter gewissen Voraussetzungen sogar der nicht abgeschlossene eigene Raum<sup>47)</sup>, sowie auch ein nicht eigener Raum im Umkreise von vier Amoth (Ellen) rings um den Be-

---

<sup>40)</sup> Kiduschin 26, 1; Baba Basra 51, 1.

<sup>41)</sup> Kiduschin 26, 1; Baba Basra 86, 1; Tosefta X, daselbst.

<sup>42)</sup> Baba Basra 77, 1; 150, Kiduschin 27, 1.

<sup>43)</sup> Gitin 77, 1; Baba Mezia 10, 2; 47, 2; 56, 2; Baba Kamma 46, 2.

<sup>44)</sup> Baba Mezia 11, 1; Gitin 77, 2.

<sup>45)</sup> Baba Mezia 11, 1; 102, 1; 118, 1; Baba Kamma 49, 2; Chulin 141, 2.

<sup>46)</sup> Karo, Choschen Mischpat 243, § 4 folgt aus Baba Basra 149, 1.

<sup>47)</sup> Baba Mezia 11, 1; Kiduschin 44, 2.

schenken<sup>48)</sup>. Schon bei diesen sehr einfachen Rechtshandlungen der Schenkung kommen die Grundsätze der talmudischen Auffassung derselben zur Geltung; wenn nur keine allgemeine Rechtsregeln entgegenwirken, sind schon die Worte des Gebers allein verbindlich wie im Falle der Liberando-Schenkungen; der Wille des Gebers wird minutiös erforscht und gedeutet, wie beim Schenkungsacte der Immobilien; wenn aber diese Momente gegeben sind, dann ist die Schenkung rechtskräftig, auch ohne Zeugen, ohne Insinuation, in jeder Höhe, ohne Rücksicht auf den allgemeinen Vermögensstand der in Betracht kommenden Personen.

#### § 4.

Der Vermögensstand der in Betracht kommenden Personen kann zuweilen eine religiöse Wirkung ausüben, diese ist aber nicht prohibitiv, sondern im Gegentheile macht der ungünstige Vermögensstand des Beschenkten, wenn er im talmudischen Sinne als Armer gelten kann<sup>49)</sup>, fast jede Schenkung verbindlich, auch ohne Besitzergreifung des Schenkungsobjectes<sup>50)</sup> und auch bei der Stellvertretung des Schenkers<sup>51)</sup>, sowie auch einer *res futura*<sup>52)</sup>. Nur Arme gelten als *personae exceptae in melius* in dieser Beziehung; Verwandtschaft, Militarismus, die Stellung des Fürsten, sogar die Aussicht auf die zukünftige Eheverbindung bei der sogen. *donatio ante nuptias* bilden nicht wie in Rom einen Grund für eine rechtliche Ausnahme-

<sup>48)</sup> Baba Mezia 10, 1.

<sup>49)</sup> Wenn sein Vermögen geringer als 200 Sus ist (Sus siehe II, Intestaterbrecht, Anm. 210). Karo, Choschen Mischpat 125, § 5. Auch in Joreh Deah 253, §§ 1, 2, wo schon ein Existenzminimum verlangt wird.

<sup>50)</sup> Jerus. Talmud, Baba Mezia 12, 2; Karo 243, § 2; Joreh Deah 258, § 12, dessen Verfasser ebenso wie beim Choschen Mischpat, beim Eben Haeser und beim Orach Chajim, Karo ist, alle diese vier Theile bilden zusammen den Schulchan Aruch, was hier überall als bekannt vorausgesetzt wird.

<sup>51)</sup> Karo 125, § 5.

<sup>52)</sup> Maimonides XII. Buch, I. Gs., Cap. 22, § 15; Karo 212, § 7.

stellung<sup>53</sup>). Juristische Personen können auch Schenkungen entgegennehmen, sie sind sogar theilweise rechtlich bevorzugt<sup>54</sup>); so hat z. B. der Religionsfonds in Jerusalem als *causa piissima*, wenn die Schenkung in der sogen. Schätzungsform als Gelübde erfolgt war, eine Ausnahmestellung, indem auch dort der blosser Ausspruch der Schenkung diese rechtskräftig macht<sup>55</sup>), sonst werden Schenkungen für diesen Fonds, sowie auch überhaupt für Wohlthätigkeits- oder für sonst religiös geheiligte Zwecke, *ad pias causas*, als Gelübde betrachtet und gelten vom religiösen Standpunkte aus für verbindlich<sup>56</sup>), vom Rechtsstandpunkte des Civilrechtes hingegen, das einem Richtercollegium executionsmässige Eintreibungen anbefiehlt, sind sie ebenso wie die oben erwähnten mündlichen Schenkungen an Arme an sich allein nicht verbindlich, ausser dass sonst Jemand die entsprechende Besitzergreifung für diese Zwecke vorgenommen hätte<sup>57</sup>). *Personae exceptae in peius* giebt es fast gar nicht, Schenkungen unter Ehegatten sind zulässig, sogar von den Kethubaforderungen<sup>58</sup>), wovon übrigens mehr beim Eherechte, ebenso Schenkungen an den Sachwalter; eine verheirathete Frau und ein Sklave sind insofern Rechtsausnahmen, als nicht diese allein, sondern der Mann resp. der Herr an Stelle der Beschenkten<sup>59</sup>) das Schenkungsobject

<sup>53</sup>) Baron a. a. O. § 69. Arndts a. a. O. S. 135.

<sup>54</sup>) Im Gegensatz zur modernen Gesetzgebung, die für Schenkungen an die todte Hand Beschränkungen auflegt. Gesetz vom 23. Februar 1870, § 2. Auch der Islam beschränkt diese sogar auf dem Todtenbette, indem nur ein Drittel Vermögen für Stiftungen ausgetheilt werden darf; Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 132—146.

<sup>55</sup>) Arachin 21, 1; 23, 2; Baba Kamma 40, 1; 102, 2.

<sup>56</sup>) Rosch-Haschanah 6, 1; Nedarim 7, 1.

<sup>57</sup>) Ebenso bei den Moselims; Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 132—146.

<sup>58</sup>) Kethuboth 53, 1.

<sup>59</sup>) Wie dieses auch nach dem Gesetzbuche des Manu in Betreff der Gattin, des Sohnes und des Sklaven der Fall ist, VIII, 416, in Z. f. v. R. IV, Jolly 321—360; ähnlich der römischen Auffassung der *potestas* eines *pater familias*.

erwirbt<sup>60)</sup>, der erstere nur zum Fruchtgenusse<sup>61)</sup>. Es kann aber durch eine Schenkungsbedingung diese Rechtswirkung aufgehoben werden<sup>62)</sup>, wobei die Schenkung allein rechtsgültig bleibt; auch giebt es eine complicirte exceptio für eine minderjährige Tochter, die nicht mehr unter der Tutel des Vaters steht: für diese gilt, im Gegensatze zu Minderjährigen überhaupt<sup>63)</sup>, die oben erwähnte Begriffserweiterung des effectiven Besitzes<sup>64)</sup>. Auch bei der persönlichen Besitzergreifung giebt es bei Minderjährigen Unterschiede in Bezug ihrer Geistesanlagen, indem diese den guten oder schlechten Werth der Gegenstände zu beurtheilen verstehen müssen, um für sich, aber nur für sich und nicht auch für Andere als Stellvertreter<sup>65)</sup>, eine Schenkung in Besitz nehmen zu können<sup>66)</sup>. Ebenso kann der durch Geistesschwäche zu Rechtshandlungen Unfähige, wie ein Kind, dessen Verstand noch nicht zur obigen Geistesreife gelangt ist, weder für sich, noch für andere als Stellvertreter eine Schenkung rechtskräftig in Besitz nehmen<sup>67)</sup>; dagegen kann der Taubstumme für sich allein die Besitzergreifung vornehmen<sup>68)</sup>, er ist dem geistig entwickelten Kinde gleichgestellt. Was aber sehr oft der Beschenkte allein rechtlich nicht durchzuführen vermag, das kann sein Stellvertreter in Folge des oben erwähnten Grundsatzes<sup>68a)</sup>; auch ein nur ein Tag altes Kind kann durch einen solchen Güter erwerben<sup>69)</sup>, über-

<sup>60)</sup> Kiduschin 23, 2; Nedarim 88, 2; Pesachim 88, 2; Sanhedrin 71, 1; Gitin 71, 1; Nasir 24, 2.

<sup>61)</sup> Kethuboth 65, 2; 79, 1; Karo, Eben Haeser 85, § 7.

<sup>62)</sup> Kiduschin 23, 2; Pesachim 88, 2; Sanhedrin 71, 1; Nasir 24, 2; Nedarim 88, 1.

<sup>63)</sup> Baba Mezia 11, 1.

<sup>64)</sup> Baba Mezia 10, 2; Manche behaupten dies auch, wenn sie unter Tutel steht. Sifthe Kohen, Choschen Mischpat 243, § 23 Nr. 11.

<sup>65)</sup> Gitin 65, 1.

<sup>66)</sup> Gitin 65, 1; Baba Mezia 12, 1.

<sup>67)</sup> Jebamoth 31, 1, Kethuboth 20, 1.

<sup>68)</sup> Baba Mezia 8, 1.

<sup>68a)</sup> Siehe Anm. 36.

<sup>69)</sup> Baba Basra 156, 2; Karo, Chosch. Mischpat 243, § 18; Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 4, § 8.

haupt um Rechtszweifeln aus dem Wege zu gehen, ist immer diese Stellvertretung des Beschenkten zu construiren<sup>70)</sup>. Dieser Stellvertreter des Beschenkten<sup>71)</sup>, ebenso wie jener des Schenkers<sup>72)</sup>, müssen vollkommen rechtsfähige Personen sein, der Mann 13 Jahre und 1 Tag, die Frau 12 Jahre und 1 Tag alt sein, wobei es kein Unterschied ist, ob sie Freie oder Sklaven, ob verheirathet oder ledig sind. Dagegen ist das Erforderniss der Rechtsfähigkeit des Schenkers durch Verordnungsrecht<sup>73)</sup> in gewissen Beziehungen modificirt worden; nach diesem ist das Kind bis 6 Jahre ganz zur Rechtshandlung einer Schenkung unfähig, bei einem geistig entwickelten Kinde kann dann schon mit dem 7. Jahre die volle Rechtsfähigkeit zur unbeschränkten Verfügung durch Schenkungen, aber nur bei Mobilien, eintreten<sup>74)</sup>; bei Immobilien kommt diese erst mit dem 13. resp. 12. Jahre, dann hat aber auch jede Person das Schenkungsrecht voll und ganz, ohne die Beschränkung durch irgend eine Verschiedenheit des Eigenthumstitels<sup>75)</sup>. Dies gilt aber nur, wenn solche Minderjährige keinen bestellten Vormund haben, sonst ist noch dessen Zustimmung erforderlich<sup>76)</sup>, mit derselben ist dann aber auch bei diesen eine Schenkung durchführbar; bei den durch Geistesschwäche zur Rechtshandlung Unfähigen ist aber überhaupt eine Schenkung ausgeschlossen, sogar mit Zustimmung des Vormunds und selbst des Richtercollegiums<sup>77)</sup>.

<sup>70)</sup> Folgt aus Jebamoth 113, 1; sowie aus Baba Basra 156, 2; Karo 243, § 19.

<sup>71)</sup> Erubin 79, 2, wobei nur für ihn allein, aber nicht für Fremde Unterschiede bestehen; Nedarim 88, 2; Gitin 64, 2; Temurah 25, 2.

<sup>72)</sup> Folgt aus Obigem; auch Gitin 23, 2; 62, 2; Kiduschin 52, 1.

<sup>73)</sup> Gittin 59, 1; 65, 1; Baba Basra 155, 2; Kethuboth 70, 1.

<sup>74)</sup> Ebenso wie auch jetzt noch in Asien ein Zehnjähriger zuweilen testiren kann, Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 243.

<sup>75)</sup> Baba Basra 155, 2, Raschbam-Commentar, unten; 156, 1; Maimonides XII. Buch, I. Gs., Cap. 29 § 14; Karo, Choschen Mischpat 235, § 10.

<sup>76)</sup> Kethuboth 70, 1.

<sup>77)</sup> Nur der Verkauf ist ihnen gestattet, Gitin 52, 1; Näheres im Vormundschaftsrechte.

Ebenso macht die Religion der Mittelsperson viele Schenkungen unmöglich, der Andersgläubige kann weder für einen Juden<sup>78)</sup>, noch dieser für ihn ein Stellvertreter sein<sup>79)</sup>, weder als Stellvertreter des Schenkers, noch als solcher des Beschenkten<sup>80)</sup>; rechtliche Constructionshandlungen, sowie überhaupt die gesetzlichen Fiktionen sollen nur für die Juden geschaffen sein, deshalb ist auch eine *donatio mortis causa* ohne Uebergabe an den Andersgläubigen ungültig<sup>81)</sup>; dagegen kann bei der beiderseitigen persönlichen Anwesenheit durch Uebernahme eine solche Schenkung rechtsgültig abgeschlossen werden<sup>82)</sup>. Aehnlich der schon Anfangs erwähnten moralischen Verpflichtung, unter allen Umständen seine Worte einzuhalten, bestehen auch moralische Hindernisse für die Annahme einer Schenkung überhaupt<sup>83)</sup>, wie es scheint, aber nur *inter vivos*<sup>84)</sup>, sowie auch für grundlose Schenkungen an Andersgläubige, ausser wenn es der Verkehr erfordert<sup>85)</sup>. Der Wille des Schenkers ist eben auch hier der Angelpunkt sämtlicher Rechtswirkungen, schon beim siebenjährigen Kinde wird er geachtet, selbst der Säugling kann durch ihn mit Hülfe der Stellvertretung die Schenkung erwerben; wenn aber der allgemeine Grundsatz den Andersgläubigen nur dort rechtlich gelten lässt, wo schon dessen Existenz unbedingt anerkannt werden muss, so macht dies auch den sonst so allmächtigen Willen unwirksam, wenn jener sich über die Schranken dieses Grundsatzes hinwegzusetzen versuchte.

<sup>78)</sup> Baba Mezia 71, 2; Gitin 23, 2; Kiduschin 41, 2.

<sup>79)</sup> Baba Mezia 71, 2.

<sup>80)</sup> Baba Mezia 71, 2; Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 4, § 6; Karo, Choschen Mischpat 243, § 14.

<sup>81)</sup> Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 9, § 10; Karo 256, § 3.

<sup>82)</sup> Baba Mezia 71, 2; Abodah Sarah 20, 1, Tosefta III; Pesachim 21, 2: 22, 1; Chulin 93, 2; Erubin 64, 2.

<sup>83)</sup> Proverbia XVI, 27; Kiduschin 59, 1; Baba Basra 13, 2; Chulin 44, 2; Megillah 28, 1 u. s. w.

<sup>84)</sup> Im Gegensatz zum altindischen Rechte, wo solches als weisses Vermögen galt, da es auf die beste Erwerbsart erworben wurde; Leist, Altarisches *ius gentium* S. 413.

<sup>85)</sup> Abodah Sarah 20, 1; 64, 1; Pesachim 22, 1; Tosafoth-Comm., Mitte.



## § 5.

Im römischen Rechte heisst es: *dat aliquis ea mente, ut statim velit accipientis fieri, nec ullo casu ad se reverti, et propter nullam aliam causam facit, quam ut liberalitatem et munificentiam exerceat: haec proprie donatio appellatur*<sup>86)</sup>; diese Auffassung der Schenkung im engeren Sinne ist aber von jener des Talmuds ganz verschieden. Das *statim* ist nach dem Talmud kein unbedingtes Erforderniss, bei der Stellvertretung des Schenkers z. B. tritt erst die Schenkung ein, mit dem Momente der Uebergabe, nicht mit jenem der Schenkung<sup>87)</sup>; nur bei der *Obligando-Schenkung* ist dies erforderlich<sup>88)</sup>, ebenso soll auch bei jeder *donatio sub modo* die Rechtsgültigkeit der Schenkung mit dem gegenwärtigen Momente abgeschlossen sein<sup>89)</sup>. Durch die *donatio sub modo* wird aber die zweite Bedingung, *nec ullo casu ad se reverti*, illusorisch, denn der Talmud nennt es schon eine Schenkung, auch dann, wenn das Schenkungsobject voll und ganz in noch so kurzer Frist dem Schenker in Folge der gestellten Bedingung zurückgegeben werden muss<sup>90)</sup>. Die Liberalität und Munificenz, die den einzigen Grund einer Schenkung im engeren Sinne bilden sollen, haben im Talmud eine ganz eigenthümliche Form; die Munificenz begründete im römischen Rechte das Erforderniss einer Absicht zur Bereicherung einer Person, sowie den späteren effectiven Vermögenszuwachs derselben bei gleichzeitigem Vermögensentgange des Schenkers<sup>91)</sup>; dies Alles ist dem Talmud nach unnöthig und kann einzeln oder zusammen durch eine Bedingung, wie es eben ge-

<sup>86)</sup> L. 1 pr. D. de donat. (39, 5) (Julian).

<sup>87)</sup> Siehe Anm. 38, 39.

<sup>88)</sup> Vgl. Abodah Sarah 72, 1, Raschi-Commentar, Mitte; aber mit Kinjon, siehe Anm. 32.

<sup>89)</sup> Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 3, § 8; Baba Basra 137, 2, Tosafoth-Commentar, unten; Karo, Choschen Mischpat 241. § 9.

<sup>90)</sup> Baba Basra 137, 2; Kiduschin 6, 2; Sukkah 41, 2.

<sup>91)</sup> Arndts a. a. O. S. 132.

sagt wurde, beseitigt werden; der Effect der Schenkung äussert sich dann hier in vielen rechtlichen und religiösen Verhältnissen, die nur dadurch entstehen könnte, wenn die betreffende Person momentane Besitzerin dieses Schenkungsobjectes sein würde<sup>92)</sup>, was eben diese rechtliche Fiction ermöglicht<sup>93)</sup>. Die Liberalität wieder ist im Talmud auf die äusserste Spitze getrieben worden; so gilt nicht nur eine unfreiwillige, unter Zwang geschehene Schenkung als ungültig<sup>94)</sup>; nicht nur verschiedene sogar vorher ohne irgend welche Motivirung abgegebene Verwahrungen gegen eine beabsichtigte Schenkung<sup>95)</sup>, nicht nur alle die Absicht der Schenkung kreuzende Umstände im Momente der Schenkung<sup>96)</sup>, sondern sogar die *reservatio mentalis* wird von Vielen als nach dem Talmud bei einer Schenkung rechtlich zulässig erklärt<sup>97)</sup>. Dagegen ist die Liberalität, die im römischen Rechte als Unterscheidungsmerkmal dienen soll, um die Schenkung, als unentgeltliche Rechts-handlung im Gegensatze zu anderen, den betreffenden Beschränkungen zu subsumiren<sup>98)</sup>, in dieser Beziehung als Rechts-nachtheil im Talmud nicht hervorgehoben worden. Die wichtigste Beschränkung ist dort die *Insinuation*, der im Talmud die *Publicität* entspricht; letztere besteht darin, dass der Schenker die *Publicität direct* anordnen muss, entweder dem Beschenkten allein, oder den bei der Schenkung anwesenden Personen<sup>99)</sup>; bei den Schenkungen für den Todesfall genügt

<sup>92)</sup> Siehe Anm. 90 in allen betreffenden Talmudstellen.

<sup>93)</sup> Kiduschin 6, 1; Karo und Rema, Choschen Mischpat 195, § 3.

<sup>94)</sup> Karo, Choschen Mischpat 242, §§ 1, 2.

<sup>95)</sup> Obiger 242, §§ 1, 2; Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 5, § 4.

<sup>96)</sup> Nedarim 43, 2; 48, 1; Baba Basra 40, 2; 134, 1; Kethuboth 71, 1, 2; Karo, Choschen Mischpat 241, 2; 242, §§ 1, 9.

<sup>97)</sup> Hagahoth Alfes folgert aus Kethuboth 79, 1; Rema in Choschen Mischpat 207, § 4 folgert aus Baba Basra 146, 2. Dieses wird aber auch bestritten.

<sup>98)</sup> Arndts, Lehrbuch der Pandekten, § 83 „soweit darin eine Schenkung liegt.“

<sup>99)</sup> Baba Basra 40, 2; 41, 1.

es, wenn die Publicität erst nach dem Tode stattfinden wird<sup>100</sup>). Durch späteren Usus ward die directe Anordnung der Publicität silentio als geschehen betrachtet<sup>101</sup>), dagegen machte auch die geringste Andeutung für die Verweigerung der Publicität eine jede Schenkung ungültig<sup>102</sup>), ohne Rücksicht auf die Grösse resp. die Kleinheit der Schenkung<sup>103</sup>), sogar mit Kinjon sogar mortis causa<sup>104</sup>), und theilweise war eine solche sogar moralisch nicht verbindlich<sup>105</sup>). Obwohl nun dieser Publicität vielleicht derselbe Grundgedanke wie der Insinuation zu Grunde liegen mochte — die Oeffentlichkeit soll eine Beschränkung des Gebers sein und einen Schutz vor unlauteren Motiven gewähren<sup>106</sup>) — ist dieser dennoch in den verschiedenen Rechtswelten verschieden zum Ausdruck gekommen. In Rom bildeten das staatsrechtliche Gefüge, sowie das Civilrecht überhaupt die Träger der Ordnung im Verkehre; deshalb befahl das Gesetz die Verlautbarung der bedeutenderen Schenkungen vor dem Gerichte. Anders lagen die Verhältnisse im Talmud; dort war das Civilrecht ein Theil der Religion; der Glaube soll dort das Gewissen, das Gewissen das Rechtsleben beherrschen; die Oeffentlichkeit bei der Schenkung sollte nur das eingeschläferte Gewissen vor unlauteren Motiven aufrütteln<sup>107</sup>), dieses konnte

<sup>100</sup>) Maimonides XVI. Buch, II. Gs., Cap. 9, § 1. Karo 242, § 6. [Vgl. auch Wolff a. a. O. S. 217, 228. Es soll hiernach genügen, wenn ein Schwerkranker schenkt mit der Bestimmung, dass die Schenkung nach seinem Tode bekannt werden solle. K.]

<sup>101</sup>) Tosafoth-Commentar, Baba Basra 10, 2, oben; Hagahoth Maimoni XII. Buch, II. Gs., Cap. 5, § 2.

<sup>102</sup>) Baba Basra 40, 2; Tor, Karo und Rema, Choschen Mischpat 242; Ersterer § 2, Letztere § 3.

<sup>103</sup>) [Vgl. auch Maimonides bei Wolff S. 217. K.]

<sup>104</sup>) [Nur genügt hier das Oeffentlichwerden nach dem Tode. K.] Vgl. Anm. 100.

<sup>105</sup>) Da die Heimlichkeit die Unwahrscheinlichkeit der Erfüllung erhöht. Siehe Anm. 27.

<sup>106</sup>) Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 5, § 1.

<sup>107</sup>) [Vgl. Maimonides bei Wolff S. 217 (weil die Heimlichkeit von einer betrügerischen Absicht zeuge). K.]

auch schon durch das verlangte Einverständniss mit der Publicität seitens des Schenkers erreicht werden <sup>108)</sup>). *Donationes immodicae, remuneratoriae* u. s. w. sind also dem Talmud ganz fremd, rechtliche Ausnahmen sind sie nicht; mag die Einzelperson es mit ihrem Gewissen ausmachen, bevor sie eine Schenkung vornimmt, hat sie es aber gethan, hat der Wille des Eigenthümers gesprochen, dann hat das unbeschränkte Verfügungsrecht seine volle Geltung im civilen Rechtsleben <sup>109)</sup>, auch wenn der Schenker — im Talmud etwas Ungeheures — bei der Schenkung religiöse Normen übertreten hatte <sup>110)</sup>.

### § 6.

Dieser Wille muss aber genau, deutlich und bestimmt erklärt werden können; die Person des Schenkers muss allein die Schenkung vornehmen <sup>111)</sup>, seine Worte müssen deutlich die Absicht einer gegenwärtigen Schenkung enthalten <sup>112)</sup>, sonst ist jede Schenkung ungültig. Auch das Schenkungsobject muss genau bestimmt sein, eine theilweise Unbestimmtheit wird immer zu Gunsten des Beschenkten interpretirt, da bei einer Schenkung eine Munificenz des Gebers in weit grösserem Maasse wie beim Verkäufer vorausgesetzt wird <sup>113)</sup>; dagegen halten Viele die völlige Unbestimmtheit für einen Nichtigkeitsgrund der ganzen Schenkung <sup>114)</sup>; bei einer *donatio omnium*

<sup>108)</sup> [Vgl. auch den Fall bei Maimonides (Wolff S. 218): Stellt Jemand zuerst einen heimlichen, dann einen öffentlichen Schenkungsbrief aus, so gilt der letztere. K.] Vgl. Anm. 95, 96.

<sup>109)</sup> [Einigermassen wird dieser Satz durch die Interpretation gemildert; wenn Jemand z. B. einem seiner Söhne das ganze Vermögen schenkt, so wird vermuthet, dass der Beschenkte nur der Vormund der übrigen sein soll; so Maimonides bei Wolff S. 219. K.] Vgl. Anm. 316—320.

<sup>110)</sup> Rema, Choschen Mischpat 208, § 1.

<sup>111)</sup> Gitin 29, 1; 66, 1; 71, 2; 72, 2.

<sup>112)</sup> Gitin 40, 2; Baba Basra 148, 1; 149, 2; Maimonides XII. Buch, I. Gs., Cap. 2, § 8.

<sup>113)</sup> Baba Basra 53, 1; 65, 1; 71, 1; 73, 1, Raschbam-Commentar, oben.

<sup>114)</sup> Gitin 9, 1, Raschi-Commentar, oben; Karo 241, § 4.

bonorum werden die Collectivbezeichnungen auf das Genaueste interpretirt <sup>115)</sup>. Ebenso muss die Person des Empfängers genau bestimmt werden und viele Normen regeln die Bestimmung der Person bei einer ungenauen Bezeichnung derselben, sowie auch die Grösse der auf einzelne Personen bei einer Collectivschenkung entfallenden Theile <sup>116)</sup>; so z. B. gehören innerhalb der Familie die Männersachen den Söhnen, die Frauensachen den unverheiratheten Töchtern <sup>117)</sup>, den verheiratheten Töchtern gehen die Schwiegertöchter, diesen wieder immer die eigene Frau des Schenkers voran <sup>118)</sup>. Wo ausdrücklich bei einer Schenkung mehrere Personen bezeichnet wurden, ist die Theilschenkung an die eine Person von jener an die andere unabhängig, so dass diese rechtswirksam bleibt, auch wenn jene Person durch die Nichteinhaltung einer Bedingung ihre Schenkung verliert <sup>119)</sup>. Die Bedingungen können bei der Schenkung die verschiedenartigste Gestalt annehmen, sogar die volle Rückgabe des Objectes ist als Bedingung zulässig; wenn aber die Bedingung den Willensmangel überhaupt verräth, dann ist die Schenkung ungültig <sup>120)</sup>. Auch der Empfänger kann Bedingungen stellen <sup>121)</sup>; Form und Inhalt der rechtsgültigen Bedingungen werde ich bei den Obligationen behandeln; bei der Ungültigkeit der Bedingung bleibt die Schenkung allein aufrecht, rechtlich bestehen <sup>122)</sup>, wobei noch ausnahmsweise an Stelle des in der Bedingung enthaltenen Objectes dessen Werth

<sup>115)</sup> Baba Basra 149, 2; 150, 2; 155, 1; Maimonides XII. Buch, I. Gs., Cap. 11, §§ 12—15.

<sup>116)</sup> Baba Basra 143, 1; Maimonides daselbst §§ 4—6.

<sup>117)</sup> Aehnlich bei den Chins; Kohler in Z. f. v. R. VI S. 194.

<sup>118)</sup> Baba Basra 143, 2; letzteres aus Kethuboth 79, 1.

<sup>119)</sup> Tor und Karo, Choschen Mischpat 241, Ersterer § 12, Letzterer § 11.

<sup>120)</sup> Siehe oben Anm. 95, 96, 97.

<sup>121)</sup> Ist selbstverständlich, folgt aus Kiduschin 49, 2; Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 3, § 6. Karo, Choschen Mischpat 241, § 9.

<sup>122)</sup> Karo 241, § 12; Eben Haeser 38, ganz.

geliefert werden kann<sup>123)</sup>. Der Beweis der vollbrachten Bedingung obliegt dem Empfänger<sup>124)</sup>, ebenso wie der Beweis für den Eigenthumsbesitz des Gebers im Momente der Schenkung<sup>125)</sup>, ebenso auch bei jeder zweifelhaften Schenkung überhaupt<sup>126)</sup>; nur wenn die Bedingung eine Unterlassung des Empfängers enthielt, hat der Geber den Gegenbeweis zu liefern<sup>127)</sup>. Die rechtsgültige Schenkung kann dann noch immer aufgehoben werden, und zwar die *donatio sub modo* durch Nichterfüllung der Bedingung; die *donatio omnium bonorum* unter Umständen, die ich weiter unten darlegen werde; endlich jede Schenkung überhaupt durch die Nichtannahme seitens des Empfängers. Im ersten Falle ist der Fruchtgenuss sammt dem Schenkungsobjecte zu restituiren<sup>128)</sup>; im zweiten Falle nur das Object allein<sup>129)</sup>; im letzten Falle kehrt das Object in den Besitz des Gebers zurück<sup>130)</sup>, im Gegensatze zum römischen Grundsatz: *liberat autem me is, qui quod debeo promittet, etiamsi nolim*<sup>131)</sup>. Merkwürdige Rechtsfälle und Normen ergeben sich aus letzterem; wenn z. B. die Verweigerung der Annahme erst nach der stillschweigenden Besitznahme seitens des Empfängers erfolgt war, so kehrte das Object nicht mehr ins Eigenthum des Gebers zurück, sondern es wurde zur *res nullius*<sup>132)</sup>; bei der Stellvertretung des Beschenkten wird in einem solchen Falle in der Zwischenzeit, während das Object im Besitze

---

<sup>123)</sup> Rema, Choschen Mischpat 241, § 7, aus Baba Mezia 63, 1; 65, 2.

<sup>124)</sup> Gitin 74, 1, wo sie den Beweis des Gebens zu erbringen hat.

<sup>125)</sup> Karo und Rema in Choschen Mischpat 112, § 3.

<sup>126)</sup> Jebamoth 37. 2.

<sup>127)</sup> Gitin 83, 1; 84, 1, Raschi-Commentar, unten.

<sup>128)</sup> Baba Mezia 67, 1; Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 3, § 6; Karo, Choschen Mischpat 241, § 9.

<sup>129)</sup> Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 6, § 13; Karo, Choschen Mischpat 246, § 17.

<sup>130)</sup> Baba Basra 137, 2; 138, 1; Kerithoth 24, 2; Chulin 39, 2; Gitin 32, 1, 2, Tosafoth bei Mitte.

<sup>131)</sup> L. 8 in f. D. de novat. 46, 2.

<sup>132)</sup> Baba Basra 138, 1; Kerithoth 24, 1, 2.

des Stellvertreters sich befindet, das Eigenthum an der Sache als überhaupt zweifelhaft erklärt, so dass a priori der Zustand der res nullius erzwungen werden kann durch einen Fremden, der die Sache zufällig in Besitz genommen hat<sup>133)</sup>! Ueberhaupt giebt es viele Normen zur Regelung der Widersprüche zwischen Geber und Empfänger einer Schenkung<sup>134)</sup>; dagegen kann, sogar durch Rückgabe des Schenkungsactes und Zustimmung des Beschenkten zur Annullirung einer rechtskräftigen Schenkung, diese nicht mehr rückgängig gemacht werden<sup>135)</sup> <sup>136)</sup>. Der Tod des Gebers vor der rechtlichen Durchführung einer Schenkung inter vivos hebt die Schenkung nicht auf, wenn sie statim mit Kinjon durchgeführt wurde<sup>137)</sup>; wenn das Object im Besitze Dritter sich befindet, soll es, sogar ohne Kinjon, nach dem Tode ausgefolgt werden<sup>138)</sup>; ist aber in Folge Ablebens eines Dritten, bei dem das Schenkungsobject deponirt war, auch die Schenkungsabsicht allein zweifelhaft geblieben, dann soll dieses den Erben des Gebers ausgefolgt werden<sup>139)</sup>; der Tod des Empfängers annullirt jede Schenkung vor der Besitzergreifung, da in dieser Beziehung die Erben die Person des Erblassers nicht vertreten<sup>140)</sup>. Der Gläubiger des Gebers kann, wenn dieser keine Privatgüter hat, auch jedwede Schenkung in Immobilien behufs seiner Bezahlung rückgängig machen<sup>141)</sup>,

<sup>133)</sup> Chulin 39, 2; Kerithoth 24, 2; Baba Basra 138, 1.

<sup>134)</sup> Gitin 40, 2.

<sup>135)</sup> Baba Basra 169, 1; Tor und Karo, Choschen Mischpat 245, Ersterer § 10, Letzterer § 9.

<sup>136)</sup> Im Gegensatz zum islamitischen Rechte; Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 92—101.

<sup>137)</sup> Folgt aus Vorigem; Karo, Choschen Mischpat 243, § 12; Kethuboth 60, 2; Gitin 14, 2; 15, 1.

<sup>138)</sup> Karo, Choschen Mischpat 125, § 8; 250, § 23; 252, § 2; siehe ferner unten Anm. 181.

<sup>139)</sup> Tor und Karo, Choschen Mischpat 243, Ersterer § 18, Letzterer § 13.

<sup>140)</sup> Gitin 14, 2; 15, 1.

<sup>141)</sup> Sogar der Gläubiger auf Grund eines mündlichen Schuldvertrages, folgt aus Kethuboth 79, 1, wo nur beim Ehemann die Ansichten getheilt sind, aber nicht beim Gläubiger.

aber nur das Object in der Werthhöhe zur Zeit der Schenkung, der Schebach ist der Execution nicht unterworfen<sup>142)</sup>. Selbstverständlich geschieht dies nur bis zur Höhe seiner Forderungen<sup>143)</sup>; dagegen entfällt im talmudischen Rechte die Aufhebung einer Schenkung durch Geltendmachung des Pflichttheiles, da ein solches Anrecht im Talmud nicht existirt, ebenso auch die Frage, ob das Pflichttheil die Schenkung ganz oder theilweise aufheben kann mittels der *querela inofficiosae donationis*<sup>144)</sup>. Ebenso entfallen im talmudischen Rechte die Anfechtungsgründe einer Schenkung wegen Undankes des Empfängers, wegen nachgeborener Kinder<sup>144a)</sup>, oder weil der Beschenkte ein Freigelassener des Gebers ist; auch die Gegenstände, so z. B. Unmoralität oder Verheirathung der Mutter, entfallen hier im Gegensatze zum römischen Rechte<sup>145)</sup>; nur bei der *donatio omnium bonorum* ist auch im Talmud ein Widerruf möglich, und die Verheirathung der Mutter bildet hier sogar einen Anfechtungsgrund<sup>146)</sup>. Der Wille des Gebers wird hier eben anders als im römischen Rechte interpretirt, und wie weit man durch denselben die Rechtswirkungen bestimmen lässt, kann aus jenem Falle ersehen werden, wo sogar der Wille des Empfängers Rechtszustände einer *res nullius* herbeiführt, weil auch dieser, als Ergänzung des Willens des Gebers, bei Eigenthumsverhältnissen eines Vermögensobjectes Rechtsunterschiede zu veranlassen vermag.

### § 7.

Der Wille des Eigenthümers eines Vermögensobjectes kann aber nach talmudischem Rechte auch dort noch in dreifacher Beziehung Rechtswirkungen ausüben, wo solche nach römischem Rechte nicht mehr zulässig sind, indem im Talmud das Verfügungsrecht über das Eigenthum unabhängig von quasi-persönlichen Erfordernissen gemacht wird. Das römische Recht

<sup>142)</sup> Baba Mezia 15, 1.

<sup>143)</sup> Baba Mezia 15, 2.

<sup>144)</sup> Arndts a. a. O. §§ 82, 597 sowie S. 1065. <sup>144a)</sup> Vgl. Anm. 329.

<sup>145)</sup> Baron a. a. O. § 69.

<sup>146)</sup> Siehe weiter Anm. 325.



bestimmt bei jeder Verminderung eines Vermögens oder auch nur eines Erwerbstitels gewisse Beschränkungen in den Rechtswirkungen der Verfügung, -so z. B. bei Schenkungen inter vivos und bei Erbeinsetzung die Rücksicht auf das Pflichttheil der Intestaterben, bei Legaten und Fideicommissen Rücksichten auf die quarta Falcidia des testamentarischen Erben resp. quarta Trebellianica des Fiduciars<sup>147)</sup>; es wird also der Verfügung eine Beschränkung, infolge des persönlichen Gesamtvermögens resp. Gesamterwerbstitels des Eigenthümers, auferlegt. Zweitens hat das römische Recht, in der Fiction den Erben als Fortsetzung des Erblassers hingestellt und ihm erst in dieser Eigenschaft die Bezahlung der Legate und Fideicommissen aufgetragen<sup>148)</sup>; mortis causa war also keine Durchführung von Verfügungen in der Regel möglich, ausser wenn man durch Fiction den Erblasser unsterblich gemacht hatte, wo er dann ebenso, wie wenn er wirklich weiter leben würde, immer gewisse rechtsverbindliche Verfügungen einzuhalten gezwungen werden könnte<sup>149)</sup>; es wird also eine quasi persönliche Durchführung einer jeden Verfügung verlangt. Drittens endlich hört nach römischem Rechte mit dem stattgefundenen Erwerb des Eigenthums seitens einer Person das Verfügungsrecht jedes früheren Eigenthümers auf, selbst bei Testamentssubstitution folgt der Substitutus nur beim Wegfall der Delation oder der Acquisition des Institutus, aber nie, wenn der Institutus wirklich das Vermögen erwirbt<sup>150)</sup>; es wird also bei jeder Verfügung immer nur der Uebergang der persönlichen Vermögensrechte des Verfügenden allein an einen unmittelbaren Anderen für möglich erklärt<sup>151)</sup>. Der Talmud geht über diese Grenzen

<sup>147)</sup> Puchta, *Cursus der Institutionen* III S. 221, 222, 267, 274, 275.

<sup>148)</sup> Sohm a. a. O. S. 382, 383, 420.

<sup>149)</sup> So z. B. schon die oben erwähnte Obligando-Schenkung; Arndts a. a. O. S. 133.

<sup>150)</sup> Puchta a. a. O. III S. 214; Arndts a. a. O. S. 923.

<sup>151)</sup> Abgesehen vom Rechte der fideicommissarischen Substitution. [K.] Aber auch dieser Zwischenerbe hat kein selbständiges Verfügungsrecht, Puchta a. a. O. III § 309.

hinweg, eine *donatio omnium bonorum*, also des Gesamtvermögens ist möglich<sup>152</sup>); die Verfügungen *mortis causa* geschehen als *donatio*, ähnlich der römischen Institution gleichen Namens, aber unter Hervorkehrung des *Mortis-causa-capio*-Charakters; endlich erklärt er durch die *donatio cum substitutione* eine Verfügung über das Vermögen eines Anderen für zulässig. Hauptsächlich aber entwickelt der Talmud genau die Normen der *donatio mortis causa*, da diese den einzigen Rechtsweg bildet, durch welchen für den Todesfall nach talmudischem Rechte Vermögen an einen Nichtintestaterbberechtigten gelangen kann; die beiden anderen kommen nur als Begleiterscheinungen der *donatio* vor. Durch einen Erbtitel kann höchstens im Kreise der Intestaterben die Erbportion des Einen oder Mehrerer derselben vergrößert werden<sup>153</sup>); es ist dies die beschränkte *testamentaria hereditas*, wo durch Stillschweigen<sup>154</sup>) ein Intestaterbe sogar ganz enterbt werden darf; aber weder durch ein *testamentum* noch auf andere Weise kann einem Fremden eine Erbeinsetzung ermöglicht werden<sup>155</sup>). Ueberhaupt ist ein *directes* Enterben im Talmud nicht erlaubt und nicht rechtswirksam<sup>156</sup>), zu Gunsten Fremder aber ist dieses auch logisch unzulässig; enterben heisst das Erbe von Einem wegnehmen und dieses Erbe als solches einem Anderen zuwenden, wie in den älteren Testamenten in Rom bei einer Einsetzung eines testamentarischen Erben der Intestaterbe *expressis verbis* enterbt werden musste<sup>157</sup>); da aber das Erbe als solches Fremden nicht angeboten werden kann, so ist auch zu ihren Gunsten keine Enterbung als solche denkbar, nur eine mittelbare Vermögensentziehung kann in diesem

---

<sup>152</sup>) Ebenso im islamitischen Rechte, Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 92—101.

<sup>153</sup>) Siehe II, Intestaterbrecht, Cap. 7.

<sup>154</sup>) Siehe II, Intestaterbrecht, Anm. 49, 50.

<sup>155</sup>) *Baba Basra* 122, 2; 130, 1.

<sup>156</sup>) Siehe II, Intestaterbrecht, Anm. 44, 45, 46.

<sup>157</sup>) I. 61 D. de her. inst. 28, 5. Puchta a. a. O. § 309.

Falle stattfinden. Der Erbtitel erfolgt im Talmud nur ipso iure, und dieses erst nach eingetretenem Tode einer Person; er umfasst jenes Vermögen, das nicht durch andere Rechtstitel mortis causa der Erbschaftsmasse entzogen werden soll<sup>158</sup>), denn die durch den Verstorbenen construirten Rechtstitel an sein Vermögen haben immer den Vorzug vor dem Erbtitel, der ex lege erst für den zurückbleibenden Rest entsteht<sup>159</sup>). Unter diesen Rechtstiteln sind die Kethubaforderungen, so die Alimentationspflicht der Gattin und Tochter, sowie das complicirte Erbrecht der Söhne aus der Kethuba u. s. w., wenn es sonst kein Erbvermögen giebt<sup>160</sup>), rechtlich gegenüber den gewöhnlichen Schenkungen mortis causa bevorzugt<sup>161</sup>), „denn jene werden mit dem Abschlusse des Lebens fällig, diese aber entstehen erst nach dem Tode der Persönlichkeit“<sup>162</sup>). Die Kethuba allein, sowie die Obligationsverbindlichkeiten des Verstorbenen gehen auch diesen vor, ihre Rechtswirksamkeit entsteht nach talmudischem Rechte nicht mit dem Fälligkeitstermine, sondern mit dem Ausstellungstermine, nach welchem sie auch unter einander rangirt werden<sup>163</sup>). Auf solche Weise schliessen beide Rechtstitel, jener der Kethubaforderungen, sowie derjenige der Schenkungen für den Todesfall, zusammen gleichzeitig<sup>164</sup>) dicht an den Eigenthumstitel des Verstorbenen, so dass auch in keiner Beziehung sogar theoretisch ein rechtsloser Zeitraum für irgend ein Vermögensobject entsteht, da dieses sonst für diese Sache den Rechtszustand der res nullius herbeiführen würde<sup>165</sup>). Diese Logik bringt es auch mit sich, dass die donationes mortis

<sup>158</sup>) Siehe II, Intestaterbrecht, Cap. 20, Ende.

<sup>159</sup>) Baba Basra 126, 2, Raschbam-Commentar, oben.

<sup>160</sup>) Gitin 50, 2; Rema in Choschen Mischpot 252, § 1; Karo 253, § 10.

<sup>161</sup>) Baba Basra 133, 1.

<sup>162</sup>) Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 8, § 9; Karo, Choschen Mischpat 252, § 1.

<sup>163</sup>) Siehe II, Intestaterbrecht, Cap. 16 Ende, 17 Anfang.

<sup>164</sup>) Maimonides IV. Buch, I. Gs., Cap. 19, § 13.

<sup>165</sup>) Siehe II, Intestaterbrecht, Text zwischen Anm. 35—36.

causa nicht dem Erben zur Auszahlung aufgetragen werden, wie z. B. beim römischen Rechte dies bei den Legaten per damnationem und sinendi modo, bei den Fideicommissen, non civilibus sed precativis verbis, der Fall ist<sup>166)</sup>, da dieselben im Talmud den Weg nicht durch die Erbschaftsmasse nehmen. Für diese Verhältnisse zwischen Intestaterben und Beschenkten brauchte weder in der letztwilligen Verfügung noch im Gesetze eine Ordnung aufgestellt zu werden, denn sie gelten als zwei Parteien, die im Namen verschiedener Rechtstitel verschiedene Vermögensobjecte in Besitz nehmen sollen. Für den Fall, dass einzelne Objecte nicht ganz oder nur beschränkt dem Einen zugewiesen werden sollen, hat dieser eine Forderung, sozusagen per vindicationem, aber nur an das Richtercollegium; in Folge dessen entfällt auch das Notherbrecht, welches eine Enterbung, aber nicht eine Vermögensentziehung beschränken kann, welches aber auch in Folge der objectiven Auffassung des Erbrechtes im Talmud nicht vorkommen konnte<sup>167)</sup>; als Beschränkung wieder, bei den Schenkungen zu Lebzeiten des Schenkers, ist dies infolge des absoluten Alleineigenthums des Talmuds schon durchaus ausgeschlossen. Mortis causa giebt es daher für einen Nichterben, nach talmudischem Rechte, an Vermögensobjecte eines Verstorbenen nur den Rechtserwerb titulo Schenkung; der Erbe steht zu diesem Fremden rechtlich in gar keinem Verhältnisse; nur bei einer Nullität der Schenkung kommt es a priori auch in Betreff dieser Objecte zum Erbrecht, das ipso iure an die Intestaterben erfolgt<sup>168)</sup>.

### § 8.

Die Schenkungen von Todes wegen können sehr mannigfach sein, auch ihre Rechtswirksamkeit ist sehr verschieden, es giebt bei denselben sechs verschiedene Rechtsmomente, die ihre rechtliche Verbindlichkeit bestimmen, welche sowohl einzeln

<sup>166)</sup> Sohm a. a. O. S. 439, 442.

<sup>167)</sup> Siehe II, Intestaterbrecht, Cap. 4, 5, 6.

<sup>168)</sup> Karo, Choschen Mischpat 241, § 11; 251, § 2; 253, §§ 28, 33.

als auch zusammen bei einer *donatio mortis causa* vorkommen können, die aber alle keine wie immer geartete Solennität erfordern<sup>169)</sup>; die Anwesenheit zweier Zeugen ist nur zur Bestätigung der Wahrheit anempfohlen worden<sup>170)</sup>. Eines der wichtigsten derselben ist der Gesundheitszustand des Gebers: der Talmud geht von der Voraussetzung aus, dass die Handlungen des Kranken hauptsächlich *mortis causa* geschehen; er beschränkt also ihre Rechtswirkungen auf den Fall des Todes<sup>171)</sup>, dagegen verleiht er dem Kranken die ausserordentliche Rechtskraft, durch den Ausspruch allein, ohne die vorgeschriebenen rechtlichen Erwerbsformen, rechtswirksame Verfügungen *mortis causa* treffen zu können<sup>172)</sup>. Dieses Vorzugsrecht wird damit begründet, dass der Kranke sonst durch seelische Aufregung, dass rechtliche Hindernisse vielleicht seine Vermögensverfügungen unverbindlich machen würden, sehr oft seinen Zustand lebensgefährlich verschlimmern könnte<sup>173)</sup>; schon die Möglichkeit der subjectiven Voraussetzung bewirkt diese Rechtsbegünstigung; dieses gilt aber nur von einem solchen Kranken, der von seinem Krankenbette sich nicht mehr erhob seit jener Krankheit, an der er zur Zeit des Verfügens darniederlag<sup>174)</sup>, oder wenn Aerzte die Sterbekrankheit als Folge der ersteren erklärten<sup>175)</sup>. Hatte er sich aber inzwischen derart erholt, dass er ohne sich auf seinen Stock zu stützen auf der Strasse spazieren gehen konnte<sup>176)</sup>, oder war er nur blind, hinkend,

<sup>169)</sup> Vgl. II, Intestaterbrecht, Anm. 263; wie z. B. Zuziehung eines Geistlichen, Concil von Narbonne 1229; oder mehrerer — 7 — Personen als Anwesenden, wie in Rom Puchta a. a. O. III S. 206.

<sup>170)</sup> Siehe Anm. 29. Ebenso im islamitischen Rechte, Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 121—132.

<sup>171)</sup> Gitin 66, 1; 72, 2; Baba Basra 146, 2; 150, 2; 151, 2; Karo, Choschen Mischpat 250, § 1.

<sup>172)</sup> Baba Basra 151, 1; 156, 1, 2; 175, 1; Gitin 13, 1; 15, 1, 2.

<sup>173)</sup> Baba Basra 147, 2; 156, 2.

<sup>174)</sup> Gitin 72, 2; 73, 1; Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 8, § 25.

<sup>175)</sup> Gitin 72, 2; 73, 1; siehe II, Intestaterbrecht, Anm. 416, 417.

<sup>176)</sup> Gitin 72, 2.

lahm, kopf-, augen-, hand- oder fusskrank<sup>177)</sup>, dann verloren resp. hatten nie seine Verfügungen die ausserordentliche Rechtskraft; allgemeine aus Bett fesselnde Schwäche galt als eigentliche Krankheit im juridischen Sinne<sup>178)</sup>. Noch grösser ist die ausserordentliche Rechtskraft beim zweiten Momente der *donationes mortis causa*, das ist dort, wo der Kranke *expressis verbis* erklärt, oder wo er seine Umgebung deutlich merken lässt, dass er die Verfügungen nur angesichts der drohenden Todesgefahr trifft<sup>179)</sup>. Für den Todesfall, aber nur für diesen, gelten dann auch solche *donationes*, die bei einem gewöhnlichen Kranken in Folge verschiedener Rechtsmomente ungültig wären; rechtlich gleichgestellt sind jene Personen, die aus Anlass einer See- oder Wüstenreise — in damaliger Zeit —, einer bevorstehenden Todesexecution oder einer plötzlich hereinbrechenden Todesgefahr verfügen<sup>180)</sup>. Im Gegensatze dazu steht die Schenkung *inter vivos*, wo der Geber vor der Ausführung derselben gestorben ist; wie oben gesagt wurde, ist die Erfüllung nur dann geboten, wenn er das Object derselben noch zu Lebzeiten einem Dritten, sogar seinem Stellvertreter, übergeben hatte<sup>181)</sup>. Drittens ist in Betracht zu ziehen, ob der Gesunde und theilweise auch der Kranke das *statim* hervorhob, d. h., ob er nicht die Sache gleich im Momente der Schenkung rechtlich übertragen wollte<sup>182)</sup>, und *mortis causa* nur *Reservate* zurückbehielt, gleichsam *sub modo mortis*; in diesem Falle hat der Geber bei gültigem Erwerbe seitens des Empfängers nur den Fruchtgenuss von diesem Vermögen bis an sein Lebensende<sup>183)</sup>, über das Object allein hat schon der Empfänger

---

<sup>177)</sup> Baba Basra 153, 1; Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 8, § 1; Karo, Choschen Mischpat 250, § 5.

<sup>178)</sup> Karo daselbst.

<sup>179)</sup> Baba Basra 151, 2; Gitin 66, 1.

<sup>180)</sup> Gitin 65, 2; 66. 1.

<sup>181)</sup> Siehe oben Anm. 138.

<sup>182)</sup> Baba Basra 135, 2; 136, 1; Baba Mezia 19, 1; Baba Kamma 88, 2; Jebamoth 36, 2.

<sup>183)</sup> Daselbst an allen Stellen.

sogleich das Verfügungsrecht<sup>184)</sup>; den Erben gehört in diesem Falle höchstens zuweilen der zurückgebliebene fructus<sup>185)</sup>. Da in diesem Falle die Verfügung unwiderruflich wird, so pflegte man die Bedingung einzuschieben: „wenn ich nicht meinen Willen ändern werde“<sup>186)</sup>; als Erfolg kann sich daraus ergeben, dass diese donationes den Kethubaforderungen vorangehen würden<sup>187)</sup>. Viertens bewirkt der Kinjon grössere Rechtsverbindlichkeit; es ist dies ein fictiver Tausch des Schenkungsobjectes gegen eine minimale Sache, die der Empfänger dem Geber übergiebt<sup>188)</sup>, gleichzeitig aber einer der wichtigsten talmudischen Erwerbstitel; bei diesem wird das statim als rechtlich vorhanden betrachtet<sup>189)</sup>, wobei noch gleichzeitig eine gültige Erwerbsform vorliegt. Fünftens hängt es von der Form ab, die für die Verfügungen gewünscht wird; wenn die schriftliche Form gewählt wird, dann häufen sich die Hindernisse ins Unermessliche, da der Talmud kein Vertrauen zu einer solchen hat, und beim kleinsten Zweifel die Verfügung annullirt; zu unterscheiden sind noch ausserdem geschriebene Verfügungen, von Schenkungsacten, die einen selbständigen Erwerbstitel bilden sollen<sup>190)</sup>, wenn diese durch Uebergabe an den Empfänger rechtskräftig geworden sind. Endlich giebt es sechstens, Unterschiede zwischen partiellen Verfügungen und solchen über das ganze Vermögen, da diese im letzteren Falle alle Merkmale, sowohl der donatio mortis causa, sowie auch derjenigen der donatio omnium bonorum in sich vereinigen; die partiellen Verfügungen sind den Nullitätsgründen weniger unterworfen, dafür ist aber ihre Errichtung

<sup>184)</sup> Jebamoth 36, 2; Baba Basra 136, 2, Raschbam-Commentar daselbst, oben.

<sup>185)</sup> Baba Basra 138, 2; Karo, Choschen Mischpat 257, § 2.

<sup>186)</sup> Tor und Karo, Choschen Mischpat 257, § 7.

<sup>187)</sup> Folgt aus Anm. 161, 162.

<sup>188)</sup> Baba Mezia 47, 1.

<sup>189)</sup> Rema, Choschen Mischpat 258, § 2; Tosafoth, Baba Mezia 66, 1, unten. [Also auch hier eine Art laumegild. So auch im Islamrecht; siehe Rechtsvergl. Studien S. 92. K.]

<sup>190)</sup> Baba Basra 136, 1; Tosefta, Kethuboth VIII.

wesentlich erschwert<sup>191)</sup>. Die Grundidee all dieser Beschränkungen und Begünstigungen ist überall der gedeutete oder vorausgesetzte Wille des Eigenthümers, der schrankenlos über das Eigenthum verfügt; der Kranke, ob er nun die Gefahr voraussah oder nicht, beschäftigt sich im Geiste mit dem Tode, ernst meint er seine Worte nur für diesen Fall, sein Wille ist dann in diesem Falle auch allmächtig; zeigt er aber durch Hervorhebung des Statim-Momentes oder des Kinjons, dass es ihm mit der Schenkung sogleich ernst ist, dann geschieht auch dieser Wille und ist rechtsverbindlich; verkünden aber leblose Worte in todten Buchstaben einen Willen, dann ist dieser auch rechtswirksam, aber nur wenn es zweifellos nach allen Seiten hin festgestellt werden kann, dass geschriebener Wille auch seine wirkliche Absicht war; je nachdem er über sein ganzes Vermögen oder nur über einen Theil desselben verfügt, wird dann noch die Absicht seiner Willensäußerung gedeutet; ist diese also festgestellte Absicht des Gebers bekannt, dann kann das Gesetz keine Hindernisse seinem Willen mehr entgegenstellen; dieser Wille gilt dann als Gesetz.

### § 9.

Beim Zusammentreffen mehrerer dieser Momente zeigt sich am deutlichsten in vielen Rechtswirkungen die Rechtskraft derselben; so besteht der wesentlichste Unterschied zwischen einem gewöhnlichen Kranken, bei dem die Handlungsabsicht mortis causa nur vorausgesetzt wird, und jenem Kranken, der angesichts der Todesgefahr verfügt, darin, dass Ersterer über sein Gesamtvermögen verfügen muss<sup>192)</sup>, damit dieses seine Mortis-causa-Absicht andeuten soll<sup>193)</sup>, — angesichts der Todesgefahr aber sind auch partielle Verfügungen rechtsverbindlich<sup>194)</sup>. Der aussergewöhnliche Fall der donatio omnium

<sup>191)</sup> Siehe Anm. 196.

<sup>192)</sup> Baba Basra 150, 2; 151, 2.

<sup>193)</sup> Baba Basra 151, 2; Karo, Choschen Mischpat 253, § 18.

<sup>194)</sup> Baba Basra 151, 2.



bonorum soll die Mortis-causa-Absicht beweisen, deshalb muss auch zweifellos feststehen, dass seine Verfügungen sein Gesamtvermögen umfassten<sup>195)</sup>; die partielle Verfügung wird wie eine donatio inter vivos behandelt, sie benöthigt rechtliche Erwerbsform oder Kinjon und ist dann, aber nur erst dann, sowohl für den Todesfall, wie auch für den Fall des Weiterlebens gleich verbindlich und überhaupt nicht mehr widerrufbar<sup>196)</sup>. Die donatio omnium bonorum kann auch an mehrere Personen erfolgen<sup>197)</sup>, es wird aber dann eine unitas actus verlangt<sup>198)</sup>, im entgegengesetzten Falle wird mit äusserster Strenge die Beobachtung der Formalitäten für partielle Verfügungen gefordert, dann aber auch mit minutiöser Genauigkeit durchgeführt<sup>199)</sup>. Im Falle einer Gesamtschenkung ist dann aber auch die Affirmation durch den Kinjon irrelevant, die Schenkung gilt nur für den Todesfall, im Falle des Weiterlebens ist sie auch dann widerrufbar<sup>200)</sup>; ebenso wird die Rechtskraft der partiellen Verfügungen angesichts der Todesgefahr durch den Kinjon nicht verstärkt, diese sind ebenso wie eine Schenkung des Gesamtvermögens in beiden Verfügungsarten nur für den Todesfall gültig<sup>201)</sup>. Wo immer eine Schenkung nur für den Todesfall gültig ist, ist sie auch widerruflich<sup>202)</sup>: als Widerruf gilt schon eine nochmalige Verschenkung desselben Objectes<sup>203)</sup>, und ein Widerruf der Schenkung eines Objectes annullirt die ganze donatio, die mit dieser in unitas actus verfügt wurde<sup>204)</sup>; mit äusserster Consequenz werden diese

<sup>195)</sup> Baba Basra 148, 2.

<sup>196)</sup> Baba Basra 151, 2; Gitin 66, 1.

<sup>197)</sup> Baba Basra 151, 2; Karo, Choschen Mischpat 250, § 11.

<sup>198)</sup> Baba Basra 148, 2.

<sup>199)</sup> Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 8, § 21; Karo, Choschen Mischpat 250, § 11.

<sup>200)</sup> Baba Basra 151, 2; 152, 1.

<sup>201)</sup> Baba Basra 151, 2.

<sup>202)</sup> Baba Basra 151, 1.

<sup>203)</sup> Baba Basra 148, 2.

<sup>204)</sup> Baba Basra 148, 2.

Grundsätze dann nach allen Seiten hin genau durchgeführt. Auch der Zweifel an die Handlungsabsicht bei den leblosen Worten eines Actes wird immer wieder hervorgehoben; dieses führte zu einer Unterscheidung zwischen Schenkungsacten und Verfügungsacten, obwohl auch in letzteren die Verfügung rechtlich nur als donatio durchgeführt werden kann. Der Text der Schenkungsacte lautet: „Mein Object ist ab dato verschenkt an N. N.“<sup>205)</sup>; diese ist an sich allein eine Eigenthumserwerbsform, der Zweifel kann also nur aus inneren Gründen entstehen; heisst es in ihr z. B.: „im Leben und im Tode“, dann ist dieser Zweifel theilweise behoben<sup>206)</sup>. Die Verfügungsacte enthalten die donatio in den Worten: „Folgendes soll sein und bestehen nach meinem Tode“<sup>207)</sup>; der Erwerbsmoment wird in die ferne Zukunft hinausgeschoben, er ist von dem Acte unabhängig und äussere Zweifel können seine Rechtsverbindlichkeit anfechten. Im ersteren ist gewöhnlich das statim enthalten, aber auch wenn dieses fehlt, wird schon das Datum des Actes als Statim-Moment betrachtet<sup>208)</sup>; die Schenkung ist also gleich verbindlich, unwiderruflich, dem Geber kann bis zu seinem Tode nur der Fruchtgenuss verbleiben; mit einem Kinjon kann eine solche dann das Gesamtvermögen sogar eines Gesunden umfassen<sup>209)</sup>. Nur muss der Schenkungsact in den Besitz des Gebers übergehen, dieser Moment bildet den Erwerb, während dieses Momentes müssen beide handelnden Personen die Rechtsfähigkeit lebender Personen besitzen<sup>210)</sup>; in diesem Maasse sind sie aber auch beschränkt, der Act kann also nicht jene Objecte umfassen, die unter welchem Rechtstitel immer in fremdem Besitz sich befinden, ausser wenn die Form des Geständnisses einer Schuld gewählt wird<sup>211)</sup>; auch kann der Act nicht eine res futura

<sup>205)</sup> Baba Basra 135, 2; Karo, Choschen Mischpat 250, § 19.

<sup>206)</sup> Baba Basra 153, 1, Karo 251, § 1. <sup>207)</sup> Baba Basra 135, 2.

<sup>208)</sup> Baba Basra 136, 1.

<sup>209)</sup> Rema, Choschen Mischpat 257, § 7.

<sup>210)</sup> Baba Basra 152, 1; Gitin 9, 2. Siehe Anm. 214.

<sup>211)</sup> Baba Basra 149, 1; siehe Anm. 251.

umfassen, das ist all dasjenige, was nicht schon gegenwärtig Eigenthum des Gebers ist<sup>212)</sup>). Für einen Gesunden ist also in Folge dieser Umstände die Errichtung rechtsverbindlicher Verfügungen für den Todesfall in diesen Beziehungen erschwert, im römischen Rechte hatte nur die Fiction der Fortsetzung des Erblassers durch die Erbeinsetzung, eine Uebertragung auch solcher Objecte ermöglicht; hier nach dem Talmudrechte muss er noch die Clausel wie oben erwähnt<sup>213)</sup> zufügen, wenn er sonst eine Willensänderung sich vorbehalten will. Das Erforderniss der rechtsgültigen Uebergabe der Urkunde kann bei einem Kranken, dessen Worte sonst an sich schon rechtsverbindlich sind, dem Empfänger nachtheilig werden, der Tod desselben vor der Uebergabe annullirt dann die *donatio*<sup>214)</sup>; sogar die rechtsgültige Ausstellung zu Lebzeiten hilft nicht mehr<sup>215)</sup>; ja noch mehr, sogar die Uebergabe des Actes hilft nicht mehr, wenn dieser einen Kinjon enthält, der bei Lebzeiten nicht durchgeführt wurde<sup>216)</sup>. Die Verfügungsacte dagegen, die auch Bestimmungen über Bestellung einer *dos* sowie einer Vormundschaft enthalten können<sup>217)</sup>, sind nur bei einem Kranken zulässig, der ausserordentliche Rechtskraft besitzt, und in der Regel sind sie nicht an eine Uebergabe gebunden<sup>218)</sup>, nur soll dieses dennoch deshalb geschehen, um zweifelhaften Textirungen sowie anderen äusseren Momenten aus dem Wege zu gehen<sup>219)</sup>; auch sind diese

<sup>212)</sup> Rema, Choschen Mischpat 257, § 7; vgl. Anm. 33, ebenso wie dieses beim Verkaufe nach islamitischem Rechte der Fall ist, Kohler, Z. f. v. R. VI S. 238.

<sup>213)</sup> Siehe Anm. 186.

<sup>214)</sup> Baba Basra 152, 1; Gitin 9, 2.

<sup>215)</sup> Tosafoth-Commentar, Basra 151, 2, Mitte; Karo, Choschen Mischpat 250, § 17.

<sup>216)</sup> Raschbam-Commentar, Baba Basra 152, 1; ebenso Karo daselbst 250, § 17.

<sup>217)</sup> Maimonides IV. Buch, I. Gs., Cap. 19, § 13; siehe II, Intestat-erbrecht Anm. 348, 423.

<sup>218)</sup> Sifthe Kohen in Choschen Mischpat 250, § 21, Nr. 60.

<sup>219)</sup> Baba Basra 153. 1, 2; Karo, Choschen Mischpat 250, §§ 19, 21.

widerrufbar<sup>220)</sup>. Ohne Uebernahme wird z. B. der ganze Verfügungsact als ungültig erklärt, wenn er noch im Besitze des Todten sich befindet, ohne dass der Verstorbene von ihm wenigstens in irgend einer Beziehung rechtlichen Gebrauch gemacht hat<sup>221)</sup>, das ist ähnlich der römischen institutio mystica, denn auch der Zweifel an den Ernst der Handlung ist zulässig; dagegen entfällt jener Zweifel, ob die angetroffenen Objecte nicht als res futurae in Betreff dieser donatio zu betrachten sind<sup>222)</sup>; sonst bei jedem anderen Zweifel hat der Empfänger den Beweis zu erbringen, bis zu welchem die Erben im Besitz der Objecte verbleiben<sup>223)</sup>. Auch der Verfügungsact muss rechtsgültige Zeugen haben, jedoch kann, beim Wegfall des Einen, der Andere mit einem auch nicht als Zeugen designirten Fremden einen rechtsgültigen Zeugenbeweis vor dem Richtercollegium für die an sich rechtskräftige Verfügung erbringen<sup>224)</sup>; da hier nur der Beweis für eine auch sonst gültige Handlung erbracht wird, so ist der Verfügungsact auch gültig, wenn er vor einem Tribunal von Andersgläubigen oder vor solchen Zeugen abgefasst wurde<sup>225)</sup>. Dagegen hört die rechtliche Bedeutung aller bisher angeführten Momente auf, oder sie erhalten auch eine erhöhte Rechtskraft, wenn der Geber allein die Rechtswirkung derselben bestimmte<sup>226)</sup> oder deren Rechtskraft allein regeln wollte<sup>227)</sup>; sein Wille wird dann auch in dieser Beziehung genau gedeutet und bestimmt, sein Wille und nicht die allgemeinen Normen sind dann rechtsverbindlich, denn das Gesetz zieht sich vor ihm zurück in Folge des allgemeinen Grundsatzes: der Wille des Eigenthümers ist allmächtig.

<sup>220)</sup> Baba Basra 135, 2; 152, 1.

<sup>221)</sup> Baba Basra 135, 2.

<sup>222)</sup> Kethuboth 75, 2; Karo, Choschen Mischpat 250, § 26. Vgl. Anm. 33, 212.

<sup>223)</sup> Baba Basra 153, 2; Karo, Choschen Mischpat 251, § 2.

<sup>224)</sup> Karo, Choschen Mischpat 51, § 5. Vgl. Anm. 170.

<sup>225)</sup> Karo, Choschen Mischpat 253, § 32; Rema, daselbst 68, § 1.

<sup>226)</sup> Baba Basra 135, 2; 152, 1, 2; Karo, Choschen Mischpat 280, §§ 17, 20.

<sup>227)</sup> Baba Basra 153, 1; Karo, Choschen Mischpat 250, § 9.

## § 10.

Im Grossen und Ganzen giebt es, wo nicht ausdrücklich die Unterschiede hervorgehoben werden, keine Rechtsunterscheidungen zwischen der Schenkung unter Lebenden und jener von Todes wegen; die wenigen, die dennoch vorkommen, haben ihre Begründung in der einfachen Thatsache, dass *inter vivos* der Geber allein noch seinen Willen interpretiren und beweisen kann, während es dort unmöglich ist. Ausserdem giebt es kleine Unterschiede bei der Rechtsfähigkeit des Erwerbers; während einem fremden noch nicht geborenen Kinde *inter vivos* kein Objekt geschenkt werden kann<sup>228)</sup>, ist dieses bei einem *nasciturus donatoris*, das ist beim concipirten Kinde des Gebers allein zulässig<sup>229)</sup>. Umgekehrt wieder kann der Neophyt jedem, sogar einem anderen Neophyten<sup>230)</sup> *donationes mortis causa* zuwenden, nur nicht dem eigenen Kinde, das vor seinem Uebertritte concipirt wurde<sup>231)</sup>; dieses würde sonst eine Umgehung des Erbrechtes ermöglichen, welches dieses Kind von dem Intestaterbrechte ausschliesst<sup>232)</sup>, und im Verhältnisse zum Kinde „sind die Erwerbstitel der Schenkung und der Erbschaft gleich“<sup>233)</sup>. Die eben angeführte Rechtsfähigkeit des *nasciturus* tritt sogar bei einem bedingten Falle ein, so z. B. wenn er seinem eventuellen Sohne 100 Sus, seiner Tochter aber 200 Sus schenkte, erwirbt ein Zwillingpaar von Sohn und Tochter 300 Sus<sup>234)</sup>; dagegen wird die Rechtsfähigkeit des Gebers nicht ausgedehnt, die Verfügungen eines Minderjährigen bleiben in den einzelnen Fällen ungültig, sogar wenn sie sonst mit ausserordentlicher Rechtskraft ausgestattet

<sup>228)</sup> Baba Basra 141, 2; 142, 1, 2; Gitin 13, 2.

<sup>229)</sup> Baba Basra 142, 2. Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 8, § 5; XII. Buch, II. Gs., Cap. 20, § 10.

<sup>230)</sup> Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 9, § 8; Karo 256, § 1.

<sup>231)</sup> Baba Basra 149, 1; siehe Anm. 252.

<sup>232)</sup> Siehe II, Intestaterbrecht, Anm. 90, 96, 99, 100.

<sup>233)</sup> Karo 256, 1; folgt aus Baba Basra 133, 1; 149, 1.

<sup>234)</sup> Baba Basra 140, 2; Karo 210, § 1; 253, §§ 26, 27.

wären<sup>235)</sup>. Die genaue Bestimmung des Schenkungsobjectes, welche die mortis causa donatio erfordert, bringt oft jenen Nachtheil mit sich, dass das Risiko des Werthunterschiedes desselben dem Empfänger zufällt; sogar eine angegebene Werthsumme wird oft nur als Theilbezeichnung aufgefasst<sup>236)</sup>; zwei Hälften müssen als ein Ganzes betrachtet werden<sup>237)</sup>; sogar ein um ein Sechstel grösseres Object muss an Stelle des als kleiner bezeichneten Objectes auch dem Empfänger ausgefolgt werden<sup>238)</sup>. Auch wird sehr oft durch die genaue Bezeichnung der Geldarten der Wille derart gedeutet, dass nicht eine Summe, sondern eine Geldsorte als Object geschenkt wurde; die Folge davon ist, dass das Risiko des Verlustes ganz oder theilweise dem Empfänger in Abrechnung gebracht wird<sup>239)</sup>; auch ist die ausserordentliche Rechtskraft des Kinjons bei diesem Falle gar nicht verbindlich, was zuweilen einen Nullitätsgrund bilden kann<sup>240)</sup>. Auch kann die angegebene Summe in dem Maasse verringert werden, wie es der Ortsusus bei anderen Gelegenheiten gestattet; wenn z. B. der Usus in den Ehepacten die Verpflichtungen in doppelter Höhe anzugeben gestattet, so ist eine donatio zum Zweck einer Mitgift nur in halber Höhe auszuführen<sup>241)</sup>. Wenn der Empfänger ausser der in einer bestimmten Höhe angegebenen Schenkung, noch sonst einen Rechtstitel an das Vermögen des Gebers z. B. als Gläubiger, Kethubaforderer, Erbe u. s. w. hat, wird sehr oft, in Folge der Ausdrucksweise, die Summe nicht als Quittirung dieser Ansprüche betrachtet, sondern der Betreffende erwirbt im Namen beider Erwerbstitel<sup>242)</sup>, wenigstens aber hat er die Wahl, das

---

<sup>235)</sup> Sema, Choschen Mischpat 235, § 1, Nr. 13.

<sup>236)</sup> Gitin 66, 1, Raschi- und Tosafoth-Commentar, Mitte.

<sup>237)</sup> Kethuboth 109, 2.

<sup>238)</sup> Baba Basra 71, 1.

<sup>239)</sup> Karo 253, § 19.

<sup>240)</sup> Baba Mezia 46, 1; Baba Basra 149, 1; Karo 253, § 18.

<sup>241)</sup> Baba Mezia 104, 2.

<sup>242)</sup> Baba Basra 138, 1, 2; Kethuboth 96, 2.

Grössere zu nehmen. Sogar die Redewendung: „gebet dem N. diese Summe und er soll meine Tochter heirathen“ gilt als doppelte Schenkung, er kann das Geld ohne die Tochter nehmen<sup>243</sup>), ausser wenn der Geber letzteres ausdrücklich als Bedingung des ersteren bezeichnete; eine Schenkung *Mortis causa* als Mitgift ist überhaupt erst bei der Heirath, eine solche zur Mitgift mit dem Ableben des Gebers fällig<sup>244</sup>). Die Schenkung des Fruchtgenusses an sich ist nicht möglich, sie begründet auch keine Schenkung des *Objectes*<sup>245</sup>); es müsste denn bei einer beabsichtigten Schenkung eines Fruchtgenusses, z. B. für eine bestimmte Zeit, das Object allein behufs Fruchtgenusses verschenkt werden, selbstverständlich für die betreffende Zeitdauer<sup>246</sup>). Bei einer *donatio mortis causa* ist die Schenkung gültig, obwohl das Object im Besitze eines Dritten sich befindet, der nicht bei der Schenkung anwesend war<sup>247</sup>); ebenso ist die *donatio* einer ausstehenden Schuld rechtskräftig, der Erbe kann dem Schuldner diese Obligation nicht erlassen<sup>248</sup>), was sonst bei einer Schenkung *inter vivos* seitens des Gebers allein zulässig ist<sup>249</sup>); nur soll dieser dann gegen den Beschenkten regresspflichtig sein<sup>250</sup>). Obwohl die Form des Geständnisses einer Schuld seitens des Gebers zuweilen eine grössere Rechtskraft als die Schenkungsform besitzt, — so kann z. B. ein Neophyt auf diese Weise seinem vor dem Uebertritte concipirten Kinde sein Vermögen vermachen<sup>251</sup>), was bei einer Schenkung, wie oben gesagt wurde, unzulässig ist<sup>252</sup>), —

<sup>243</sup>) Beza 20, 1.

<sup>244</sup>) Karo 253, § 16.

<sup>245</sup>) Baba Basra 147, 2.

<sup>246</sup>) Baba Basra 147, 2; Karo 253, § 21.

<sup>247</sup>) Baba Basra 148, 1. Vgl. Anm. 35.

<sup>248</sup>) Baba Basra 147, 2, 148, 1; 151, 1.

<sup>249</sup>) Sogar beim Verkaufe einer Schuld, Baba Kamma 89, 1; Baba Mezia 20, 1; Baba Basra 147, 2; Kethuboth 85, 2; 86, 1; Kiduschin 48, 1.

<sup>250</sup>) Karo 66, § 36.

<sup>251</sup>) Baba Basra 149, 1.

<sup>252</sup>) Siehe Anm. 231.

so braucht wieder bei einem Geständnisse genau darauf geachtet zu werden, ob der Geber nicht die Absicht verfolgte, den Schein des Reichthums, die sog. *opinio copiae*, von den Kindern abzuwehren, in welchem Falle dasselbe werthlos ist<sup>253</sup>). Obwohl ein Gesunder durch das spätere Geständniss einer Schuld seine früher gemachte Schenkung nicht belasten kann, kann dieses der Kranke sogar bei wohlthätigen Schenkungen bewirken<sup>254</sup>), aber nie kann durch seine Worte allein die Neubelastung eines Fremden erfolgen<sup>255</sup>). Um alle diese Unterschiede zu beobachten und durchzuführen, hat der Talmud eine charakteristische Norm aufgestellt: drei Personen, die einen Kranken zu welchem Zwecke immer besuchen, können, wenn der Kranke vor ihnen seine Verfügungen getroffen hat, sich als Richtercollegium constituiren, um aus eigener Beobachtung mittels ihres Urtheiles die Bestimmung und Zuweisung der Objecte rechtlich vorzunehmen<sup>256</sup>). Dieses muss aber gleich an Ort und Stelle geschehen können; geschieht der Besuch zu einer Zeit, wo ein Richtercollegium nicht zu Gerichte sitzen darf, z. B. bei Nacht, dann sind dieselben Personen Zeugen, die nur vor einem fremden Tribunale aussagen dürfen<sup>257</sup>). Wie weit der Talmud dem Verfügungsrechte des Eigenthümers entgegenkommt, beleuchtet dieses ausserordentliche Tribunal für eine Schenkung mit ausserordentlicher Rechtskraft am besten; sogar ein ausserordentlicher rechtsfähiger Empfänger wird im noch nicht geborenen Kinde des Gebers construirt, Alles nur damit der allmächtige Eigenthümer seinen Willen haben soll.

---

<sup>253</sup>) Baba Basra 174, 2; Sanhedrin 29, 2.

<sup>254</sup>) Baba Basra 174, 2; Arachin 23, 1; Schebuoth 42, 2.

<sup>255</sup>) Baba Basra 138, 2.

<sup>256</sup>) Baba Basra 113, 2; Sanhedrin 34, 2.

<sup>257</sup>) Baba Basra 114, 1; Sanhedrin 34, 2.



## § 11.

Bei der Schenkung mit Substitution, sowie bei jener von Todes wegen ist mehr noch, als bei einer anderen Schenkung, die genaue Bestimmung sämmtlicher in Betracht kommenden Momente erforderlich, da die eigene Erklärung des Gebers auch sonst nach einer rechtskräftig gewordenen Handlung nicht mehr allein massgebend ist, bei der Schenkung mit Substitution aber schon das Schenkungsobject ausserhalb der Rechtsphäre des Gebers sich befinden kann, bei einer *donatio mortis causa* wieder dieses überhaupt nicht anders möglich ist. Diese Bestimmung erfolgt auch *ex lege*, indem, mit der grössten Einfachheit als Grundregel, der subjective Wille der einzelnen Person interpretirt und rechtsverbindlich gemacht wird; so soll die Schenkungsabsicht in einer entsprechenden Redewendung zum Ausdrucke gelangen, die aber in keinem Falle eine bestimmte Form benöthigt, sogar nicht bei der *donatio mortis causa*<sup>258)</sup>, ebensowenig wie bei jener *cum substitutione*; als solche gelten schon Worte wie: er nehme, er nehme in Besitz, er erwerbe, oder; ich lasse ihm zurück<sup>259)</sup>; dagegen enthalten Worte wie: es falle ihm zu, er erbe, eine Erbschaftsabsicht und sind also nur bei der beschränkten *testamentaria hereditas* zwischen Intestaterben zulässig<sup>260)</sup>, bei welcher sonst fast alle Normen der Schenkung eines Kranken beobachtet werden sollen<sup>261)</sup>. Die Person des Empfängers muss auch ebenso bestimmt sein; die Gegenfrage „wem sonst?“ auf die Frage: „wem soll das Vermögen gehören, vielleicht dem N.?“ gilt als Bestimmung der Person und als Erklärung der Schenkungsabsicht<sup>262)</sup>;

<sup>258)</sup> Ebenso beim islamitischen Rechte, Kohler, Rechtsvergl. Studien 121—132; ebenso auch bei den Chinesen, Kohler, daselbst S. 196.

<sup>259)</sup> Baba Basra 148, 2; Psalmen XLIX, 11.

<sup>260)</sup> Baba Basra 148, 2; Kethuboth VIII.

<sup>261)</sup> Baba Basra 130, 1; 131, 1, 2; Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 12, § 2; XIII. Buch, V. Gs., Cap. 6, § 4; Karo 281, § 5.

<sup>262)</sup> Baba Basra 133, 1.

da aber immer nur eine Person mit einer Bezeichnung bestimmt werden kann, so wird bei Namensgleichheit unter sonst fremden Personen zuerst der Gelehrte, dann der Nachbar, dann der Verwandte als Empfänger vorausgesetzt<sup>263</sup>); nur bei wohlthätigen Zwecken sollte die einmalige Schenkung in diesem Falle eine mehrfache Rechtswirkung haben, dass nämlich einem jeden derselben die ganze Werthhöhe des Schenkungsobjectes zugesprochen wird<sup>264</sup>). Eine Theilung ist nur möglich, wenn mehrere Personen als gleichzeitige Empfänger bestimmt sind; sie erfolgt in grösster Einfachheit, immer zu gleichen Theilen, zuweilen bekommt Einer oder Mehrere, so viel wie alle Uebrigen zusammen, auch in Folge der gleichen Theilung des Ganzen<sup>265</sup>); sogar bei unbestimmten Antheilen wird als deren Grösse ein gerader Theil, der vierte, achte, zwölfte oder sechzehnte als beabsichtigt vorausgesetzt<sup>266</sup>). Es können auch mehrere Personen mit Summen von verschiedener Grösse bedacht werden; sie sind dann alle gleichberechtigt, so z. B. bei einer nicht ausreichenden Erbschaftsmasse, oder bei einer Execution seitens der Gläubiger des Gebers<sup>267</sup>); wenn eine successive Anordnung stattgefunden hat, dann ist in diesen Fällen jeder früher Bedachte vor dem späteren um die Werthhöhe der ganzen Schenkung des letzteren bevorzugt<sup>268</sup>); ja die Anordnung kann sogar zuweilen die Auszahlung der Schenkung von der Einkassirung von Ausständen abhängig machen, so dass jene in Theilbeträgen successiv erfolgt<sup>269</sup>). Diese successive Anreihung wird durch die *donatio cum substitutione* auf die Spitze getrieben: nicht nur mehrere

<sup>263</sup>) Kethuboth 85, 2.

<sup>264</sup>) Tosefta, Baba Kamma XI; Raschbam-Commentar, Baba Basra 43, 2, Mitte. Ansicht des Sifthe Kohen, Choschen Mischpat 253 § 23 Nr. 33.

<sup>265</sup>) Baba Basra 63, 1; 143, 1; Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 11, § 6; Karo 247, § 5; 253, § 24.

<sup>266</sup>) Baba Basra 63, 1.

<sup>267</sup>) Gitin 50, 2; Baba Basra 138, 1.

<sup>268</sup>) In den obigen Stellen des Talmuds; Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 10, § 14; Karo 253, § 9.

<sup>269</sup>) Tosefta, Baba Basra IX; Karo 253, § 11.

Objecte können im Verhältnisse zu dem Anspruche einer Person successiv zur Zahlung herangezogen werden, nicht nur mehrere Personen können mit ihren Vermögensobjecten successiv die Haftpflicht gegenüber einer Person haben und umgekehrt, sondern auch mehrere Personen können bei einer solchen mit ihren Rechten bei einem und demselben Objecte und Vermögen successiv einander folgen und Ansprüche erheben<sup>270)</sup>. Diese Substitution erfolgt mit den Worten: „mein Vermögen gehöre dem N., nach ihm dem X., nach ihm dem Y. u. s. w.“<sup>271)</sup>; rechtlich sind Alle gleichgestellt, materiell aber ist jeder Frühere dadurch bevorzugt, dass sein Anspruch die grössere Wahrscheinlichkeit der Erfüllung mit sich hat; eine Unterscheidung zwischen Institutus und Substitutus im Sinne des römischen Rechtes<sup>272)</sup> ist hier also unzulässig. Sobald der erste Empfänger in den Besitz des Schenkungsobjectes gelangt ist, hat er rechtlich über dasselbe das volle freie Verfügungsrecht des Eigenthümers, er hat den Fruchtgenuss<sup>273)</sup>, er kann das Object verkaufen und verschenken inter vivos, ohne gegen Jemanden eine Regresspflicht zu haben<sup>274)</sup>; nur aus moralischen und religiösen Gründen soll er über das Object allein nicht verfügen<sup>275)</sup>, selbst einen solchen Rath Jemandem zu ertheilen ist verpönt<sup>276)</sup>; sogar das Gericht nimmt eine Execution nur an den Früchten, und nicht an dem Object allein, vor<sup>277)</sup>. Trotzdem er aber zu Lebzeiten für alle Rechtshandlungen das volle Eigenthumsrecht besitzt, so ist er doch mortis causa durch den fremden Willen des Gebers beschränkt; Schulden, Kethuba und Kethubaforderungen dürfen nicht nach dem Tode des ersten Empfängers von

---

<sup>270)</sup> [Man beachte die Analogie des arabischen Wakf. K.]

<sup>271)</sup> Baba Basra 129; 2; 136, 2; 137, 1.

<sup>272)</sup> Puchta a. a. O. III S. 214, 215.

<sup>273)</sup> Baba Basra 137, 1.

<sup>274)</sup> Baba Basra 137, 1; Sotah 21, 2; Kethuboth 95, 2.

<sup>275)</sup> Baba Basra 137, 1; Karo 248, § 3.

<sup>276)</sup> Baba Basra 137, 1; 174, 2; Sotah 21, 2; Kethuboth 95, 2.

<sup>277)</sup> Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 12, § 11; Karo 248, § 5.

diesem Vermögen eingetrieben werden, donationes mortis causa und Erbrecht sind a priori bei demselben nicht vorhanden<sup>278)</sup>, ja ein Verkauf oder eine Schenkung inter vivos an solche Personen, die seine Intestaterben sind, wird nachträglich mit dem Momente des Ablebens dieses Empfängers ungültig<sup>279)</sup>. Das also zurückgebliebene Vermögen fällt jetzt an den zweiten Empfänger, der das volle Eigenthumsrecht erwirbt, wenn er keinen Nachfolger hat, sonst aber ebenso berechtigt, wie der erste Empfänger ist<sup>280)</sup>, und dann ebenso weiter, bis die Zahl der bestimmten Nachfolger aufhört; eine schwache Abart der modernen Fideicommissse, die als Majoratsvermögen immer nur an eine bestimmte Person gelangen<sup>281)</sup>. Die talmudische Institution ist aber den letzteren in den Hauptbedingungen entgegengesetzt; erstens müssen alle Empfänger im Momente der Schenkung schon leben<sup>282)</sup> <sup>283)</sup>; dann darf ein Empfänger kein Intestaterbe des früheren sein, sonst erlischt das Recht des späteren Nachfolgers<sup>284)</sup>; dann darf kein späterer Empfänger zu Lebzeiten des früheren sterben, sonst verbleibt das Vermögen bei den Erben des vorhergehenden<sup>285)</sup>; endlich entfällt die ganze Substitution, wenn sie mortis causa von einem Kranken errichtet wurde und der erste Empfänger zugleich Intestaterbe ist: in diesem Falle verbleibt ihm und seinen Erben das Ver-

---

<sup>278)</sup> Baba Basra 137, 1.

<sup>279)</sup> Folgt aus Baba Basra 137, 1; Maimonides a. a. O. § 10; Karo 248, § 4.

<sup>280)</sup> Baba Basra 129, 2; 136, 2.

<sup>281)</sup> Was übrigens auch schon im indischen Rechte vorkommt, Kohler in Z. f. v. R. VIII S. 90—100; giebt es doch auch Fideicommissse in weiblicher Reihenfolge von der Mutter auf die Schwiegertochter, Kohler in Z. f. v. R. IX S. 345.

<sup>282)</sup> Siehe Anm. 34.

<sup>283)</sup> Ebenso in England, wo Fideicommissse nur an lebende Personen und 21 Jahre nachher durch testamentarische Verfügungen Gültigkeit haben können; Bruns in Z. f. v. R. II S. 170.

<sup>284)</sup> Baba Basra 129, 2; 133, 1.

<sup>285)</sup> Baba Basra 129, 2; 136, 2.

mögen für immer<sup>286</sup>). Der Grundsatz, dass die einmalige Nachfolge eines Erben keine Unterbrechung mehr zulässt, kommt, bei welchen Worten immer, sogar bei der Redewendung der Schenkung auch zur Geltung<sup>287</sup>); derselbe gilt aber nicht, auch nach jüdischem Rechte nicht, wenn die Schenkung vor einem Tribunale von Andersgläubigen errichtet wurde, die diesen Grundsatz nicht anerkennen<sup>288</sup>); auch kann er, *expressis verbis*, durch ausdrückliche gegensätzliche Willenserklärung aufgehoben werden<sup>289</sup>); deshalb und auf diese Weise ist auch die Zuwendung der Erbschaft in Form einer Rente an die eigenen Kinder zulässig, indem eine andere Nachfolge als deren Intestaterben bestimmt wird<sup>290</sup>), denn sonst könnte der Erblasser deren nothwendige Bedürfnisse durch Errichtung der Rentenform nicht beschränken<sup>291</sup>). Der Grundsatz, dass der Käufer dem zweiten Empfänger rechtlich das Object niemals auszufolgen braucht, erfährt eine Erweiterung dadurch, dass bei der Einsetzung einer Frau als Empfängerin deren später angetrauter Ehegatte das Recht eines Käufers erhält<sup>292</sup>); aber nicht der Ehemann einer bereits verheiratheten Frau: nach deren Tod kommt das Vermögen, nach den obigen Normen, an den eingesetzten Nachfolger<sup>293</sup>). Der Grundsatz des vollen Verfügungsrechtes zu Lebzeiten entfällt ganz, wenn ein Statim-Moment *expressis verbis* vom Geber statuirt wurde: in diesem Falle hat der letzte Empfänger das Eigenthumsrecht an dem Objecte, alle Früheren haben nur einen Fruchtgenuss allein<sup>294</sup>);

---

<sup>286</sup>) Baba Basra 129, 2; Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 12, §§ 4, 5; Karo 248, § 1.

<sup>287</sup>) Baba Basra 133, 1.

<sup>288</sup>) Rema, Choschen Mischpat 248, § 1, folgt aus Gitin 10, 2; 11, 1.

<sup>289</sup>) Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 12, § 6; Karo 248, § 2.

<sup>290</sup>) Kethuboth 69, 2; Taanith 21, 1; Baba Basra 129, 1.

<sup>291</sup>) Kethuboth 69, 2; Taanith 21, 1; trotzdem es sonst ein Gebot wäre, die Worte des Gestorbenen zu erfüllen.

<sup>292</sup>) Kethuboth 95, 2.

<sup>293</sup>) Kethuboth 95, 2. Schluss X.

<sup>294</sup>) Folgt aus Baba Basra 125, 2; Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 1 § 12; Tor und Karo 248, Ersterer § 6, Letzterer § 7.

wird aber die Reihenfolge durch den Tod eines Empfängers unterbrochen, so fällt das ganze Vermögen in diesem Falle an die Intestaterben des Gebers zurück<sup>295)</sup>, und nicht an jene des letzten Empfängers; dieses Statim-Moment wird immer vorausgesetzt, wo als Nachfolger des Empfängers der Geber allein oder dessen Erben auftreten<sup>296)</sup>. Ausser den zu seiner Verfügung errichteten Rechtsinstitutionen steht es also noch dem Eigenthümer des Objectes frei, diese nach seinem Ermessen rechtlich auszudehnen und zu beschränken; wenn er die Norm allein in ihrer äussersten Consequenz gewähren lässt, dann hat sein Wille noch immer volle Rechtskraft, sogar wenn bei der *donatio cum substitutione* eine fremde Person schon das volle Verfügungs- und Eigenthumsrecht über dasselbe Object besessen hatte; dann ist derselbe Wille bei der *donatio mortis causa* auch nach dem Tode seiner Persönlichkeit in seinem Namen noch immer rechtsverbindlich; dann ist endlich ebenderselbe Wille bei einer *donatio omnium bonorum* ohne Rücksicht auf irgend welche Beschränkung familien- oder staatsrechtlicher Natur im vollen Umfange rechtskräftig.

## § 12.

Bei der Schenkung des Gesamtvermögens giebt es keine einschränkenden Rechtsnormen: eine solche Schenkung ist rechtlich zulässig, aus moralischen Gründen ist sie allerdings sehr oft zu unterlassen, denn es gilt als unmoralisch, die Gefahr heraufzubeschwören, als Bettler der Wohlthätigkeit seiner Mitbürger sich aufwerfen zu müssen<sup>297)</sup>, oder auch nur das Vermögen den eigenen Erben zu entziehen<sup>298)</sup>, sogar auch ein Kind dem anderen durch *donationes mortis causa* vorzuziehen<sup>299)</sup>, sogar auch nur

<sup>295)</sup> Tor und Karo a. a. O.

<sup>296)</sup> Oder auch wenn die Schenkung auf Lebensdauer erfolgt war; Baba Basra 137, 2; Rema in Choschen Mischpat, 248 § 7.

<sup>297)</sup> Kethuboth 50, 1.

<sup>298)</sup> Vgl. II, Intestaterbrecht, Anm. 420, 421.

<sup>299)</sup> Baba Basra 133, 2; ebenso im islamitischen Rechte, Kohler, Rechtsvergl. Studien 92—101.

durch eine Verfügung die Beerdigungskosten von seinem Vermögen abzuwälzen<sup>300)</sup>; letzteres ist in Rücksicht auf eine Erbschaftsmasse, sogar wenn diese durch verschiedene Rechtshandlungen noch so sehr verringert wurde, auch rechtlich nicht durchführbar, da eine derartige Verfügung ungültig ist<sup>301)</sup> <sup>302)</sup>. Das Aussergewöhnliche einer solchen Handlung wird aber insofern auch rechtlich berücksichtigt, als dieses den Willen der handelnden Personen beleuchtet, und dieser Wille durch seine Allmacht Rechtswirkungen erzeugen kann; der Talmud hebt in fünffacher Beziehung diese Wirkungen einer *donatio omnium bonorum* hervor<sup>303)</sup>. Erstens der oben erwähnte Fall der Schenkung eines Kranken, sogar mit *Kinjon*<sup>304)</sup>, wo die Schenkung des Gesamtvermögens bei einer späteren Gesundung widerrufen werden kann. Zweitens konnte der Sklave vom eigenen Herrn, ausser auf die oben erwähnte Weise der *donatio sub modo*<sup>305)</sup>, Vermögen nur dann erwerben, wenn er durch die Schenkung des Gesamtvermögens gleichzeitig auch seine persönliche Freiheit erworben hatte<sup>306)</sup> <sup>307)</sup>. Wenn dieses *mortis causa* erfolgt war, so brauchte der Sklave nicht wie im römischen Rechte die Haftpflicht für die Schulden seines Herrn zu übernehmen<sup>308)</sup>; sogar sein eigener Geldwerth wurde durch die Freilassung den Gläubigern entzogen<sup>309)</sup>. Auch

<sup>300)</sup> Folgt aus *Kethuboth* 48, 1.

<sup>301)</sup> *Kethuboth* 48, 1.

<sup>302)</sup> Ebenso wie im islamitischen Rechte überhaupt Verfügungen in Beerdigungsangelegenheiten beschränkt sind; Kohler, *Rechtsvergl. Studien* S. 121—132.

<sup>303)</sup> *Baba Basra* 150, 1.

<sup>304)</sup> Siehe Anm. 195, 200.

<sup>305)</sup> Siehe Anm. 62.

<sup>306)</sup> *Baba Basra* 149, 2; *Gitin* 8, 2; 42, 1; *Peah* VIII, 8.

<sup>307)</sup> Im Gegensatz zum islamitischen Rechte, wo nur ein Drittel des Vermögens behufs Freilassung von Sklaven zu verwenden zulässig ist; Kohler, *Rechtsvergl. Studien* S. 121—132.

<sup>308)</sup> Die sog. *necessarii*; Puchta a. a. O. III S. 223.

<sup>309)</sup> *Gitin* 40, 2; *Baba Kamma* 90, 1; *Jebamoth* 46, 1; 67, 1; *Kethuboth* 59, 2; *Nedarim* 86, 2.

die Freilassung des Sklaven allein, eine religiös unzulässige Handlung<sup>310)</sup>, konnte das Object einer Schenkung sein; sie konnte als Auflage auf die Erben — eine Ausnahme von der Regel, dass nach dem Tode an fremde Personen nur eine donatio zulässig ist<sup>311)</sup> — von ihnen erzwungen werden<sup>312)</sup>, sogar wenn diesem Sklaven ein angenehmes, und nicht ausdrücklich ein freies Leben zu bereiten aufgetragen worden war<sup>313)</sup>, was sonst einen grossen Rechtsunterschied bildet<sup>314)</sup>; die Freilassung allein war auch weiter rechtsgültig, wenn sonst durch Widerruf die Gesamtschenkungen annullirt wurde<sup>315)</sup>. Drittens wird die Schenkung des Gesamtvermögens an die eigene Frau nicht als Schenkung, sondern als Vormundschaftsernennung betrachtet<sup>316)</sup>; ebenso ist es bei einem oder mehreren von den hinterlassenen Söhnen, aber nur unter Söhnen, der Fall<sup>317)</sup>; dieses wird mit äusserster Consequenz sogar bei mehreren Schenkungen zusammen durchgeführt, wo der ganze Rest nicht allen Söhnen, sondern einzelnen allein geschenkt wurde<sup>318)</sup>; *expressis verbis* kann der Geber diese Wirkung aufheben<sup>319)</sup>, ebenso entfällt dieselbe, wenn die Schenkung an die damals Verlobte oder Geschiedene und nicht an die Ehefrau erfolgt war<sup>320)</sup>. Viertens verliert die Frau den Anspruch auf die Kethuba, sobald

<sup>310)</sup> 235tes Gebot, in der Gesamtreihe von Gebote und Verbote das 347te; III Moses XXV, 46.

<sup>311)</sup> Siehe oben Text zwischen Anm. 165—168; vgl. II, Intestaterb-recht, Cap. 20 Ende.

<sup>312)</sup> Jerusalemischer Talmud Gitin 6, 2; Tosefta, Gitin V; Baba Basra IX.

<sup>313)</sup> Rema, Choschen Mischpat 256, § 4; Raschi-Commentar, Gitin 40, 1, Mitte.

<sup>314)</sup> Gitin 40, 1.

<sup>315)</sup> Gitin 9, 1.

<sup>316)</sup> Baba Basra 131, 2; 144, 1; Gitin 14, 1.

<sup>317)</sup> Baba Basra 131, 2. Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 6, § 3. Karo 246, § 11. [Vgl. oben S. 112 Note 109. K.]

<sup>318)</sup> Baba Basra 131, 2; Karo, Choschen Mischpat 246, §§ 9, 10, 11; Eben Haeser 107, §§ 6, 7, 8.

<sup>319)</sup> Tor und Karo, Choschen Mischpat 246, Ersterer § 6, Letzterer § 4.

<sup>320)</sup> Baba Basra 131, 2.



sie ein Object als Schenkung annimmt, die als Theilschenkung innerhalb einer Gesamtschenkung an die Erben erfolgt war<sup>321</sup>); ebenso kann die Frau, infolge der Annahme einer Gesamtschenkung nachher die Priorität des Termines ihrer Kethuba vor einem Gläubiger nicht mehr geltend machen, sogar wenn ihr allein, infolge von auch ihr vorgehenden Schulden, gar nichts zurückbleiben sollte<sup>322</sup>); vom später nach der Gesamtschenkung erworbenen oder der Haftpflicht der Kethuba neu unterworfenen Vermögen kann sie in beiden Fällen die Kethuba geltend machen<sup>323</sup>). Fünftens endlich ist der Widerruf einer Gesamtschenkung seitens einer Frau zulässig, wenn sie diese anlässlich einer bevorstehenden Heirath vorgenommen hatte<sup>324</sup>); sogar eine Mutter kann die Schenkung an die eigenen Kinder widerrufen, wenn sie wieder ledig wird<sup>325</sup>); dies bildet einen directen Gegensatz zum römischen Rechte<sup>326</sup>). Ebenso soll eine Schenkung des Gesamtvermögens annullirt werden können, wenn sie erwiesenermassen, aber nur dann, aus Anlass einer Flucht vor Gläubigern oder vor Feinden erfolgt war<sup>327</sup>); ebenso auch wenn der Sohn des Gebers kurz vor dem Momente der Schenkung verschollen war und dann heimkehrte<sup>328</sup>); bei letzterem Falle wie bei jenem der Verheirathung braucht die Absicht nicht erst erwiesen zu werden. Selbst die Schenkung, welche unter gleichzeitiger Erklärung nur eines Zweifels des kranken Gebers an die Existenz oder an die Conception eines eigenen Kindes sonst ganz rechtsverbindlich erfolgt war, muss annullirt werden, wenn ein solches im Momente der Schenkung existirte oder concipirt

---

<sup>321</sup>) Peah III, 7; Baba Basra 132, 1.

<sup>322</sup>) Baba Basra 132, 1.

<sup>323</sup>) Karo, Eben Haeser 106, § 1; 107, § 3.

<sup>324</sup>) Kethuboth 79, 1.

<sup>325</sup>) Kethuboth daselbst.

<sup>326</sup>) Siehe Anm. 146.

<sup>327</sup>) Tor und Karo 246 beide § 3.

<sup>328</sup>) Baba Basra 132, 1; 146, 2.

war, ohne Rücksicht darauf, ob letzteres auch noch beim Tode des Kranken der Fall ist<sup>329</sup>). Der Restbetrag, welcher zurückbleiben muss, um einer Schenkung den Charakter der *donatio omnium bonorum* zu nehmen, soll nach dem Talmud jener Summe entsprechen, die dem Geber oder entsprechend dessen Kindern ein Existenzminimum in seinem Berufe gewähren kann<sup>330</sup>), bei dem vierten Falle muss dieser Rest ausschliesslich in Immobilien vorhanden sein<sup>331</sup>); allein sowohl diese Höhe des Restes, als auch das Verlangen nach Immobilien wird von manchen bestritten<sup>332</sup>); ebenso wurde die Geltung dieser Normen auch bei der gewöhnlichen *donatio omnium bonorum inter vivos* erst von Späteren proclamirt<sup>333</sup>). Motivirt werden obige Normen damit, dass im ersten Falle die Wahrscheinlichkeit für eine solche Absicht spricht, da Niemand gerne als Bettler im Leben zurückbleibt; im zweiten, dass sonst im Reste die Freiheit des Sklaven enthalten ist; im dritten, dass Niemand sonst Kinder als Bettler zurücklässt oder auch nur enterbt, er habe damit nur eine Hochachtung der Frau oder des Sohnes erzwingen wollen<sup>334</sup>); im vierten, dass die Frau dann, *eo ipso*, freiwillig auf die *Kethuba* verzichtet, entweder in Folge der Einreihung zwischen den eigenen Kindern oder in Folge der bewiesenen Munificenz; im fünften endlich, dass der Geber die Schenkung nicht vorgenommen hätte, wenn ihm die betreffenden Umstände

---

<sup>329</sup>) *Baba Basra* 147, 1.

<sup>330</sup>) *Baba Basra* 149, 2; *Tor*, *Choschen Mischpat* 250, § 6; *Rema Choschen Mischpat* 250, § 4, *Sema*, daselbst Nr. 17.

<sup>331</sup>) *Baba Basra* 150, 2.

<sup>332</sup>) *Maimonides XII. Buch*, II. Gs., Cap. 8, § 15; *Karo* 250, § 4; *Eben Haeser* 107, § 2.

<sup>333</sup>) *Fraglich* in *Baba Basra* 132, 1, 2; rechtlich entschieden bei *Karo*, *Eben Haeser* 106, § 1; 107, § 1; *Choschen Mischpat* 246, § 4 ebenso *Maimonides XII. Buch*, II. Gs., Cap. 6, §§ 2, 4, 9.

<sup>334</sup>) Ebenso wie Luther das ganze Vermögen seiner Frau, seinen Kindern aber nichts vermachte mit der Begründung: „ich will, sie müsse nicht den Kindern, sondern die Kinder ihr in die Hände sehen“; *Bruns* in *Z. f. v. R.* II S. 188.

bekannt wären, diese war also im Momente der Aussprechung ungültig<sup>335</sup>). Dagegen wird durch eine allgemeine Gleichstellung der Frau mit den Kindern die Kethuba nicht aufgehoben<sup>336</sup>); zu Ungunsten der Frau wird hier die Zahl der Kinder im Momente des Todes in Betracht gezogen<sup>337</sup>); auch kann der Frau durch Schenkung inter vivos nach dem Tode ein Theil des Nachlasses festgesetzt werden<sup>338</sup>): es ist dies ein Umweg, auf welchem quasi ein Erbvertrag zu Stande kommt. Durch sein Gelöbniss allein wäre sonst keine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung desselben für die Erben entstanden<sup>339</sup>), ebenso wie sie auch dort nicht gezwungen werden können, aus der Erbschaftsmasse zu zahlen, wo die Zahlung nur als Gebot, die Worte des Verstorbenen zu erfüllen, hingestellt wird<sup>340</sup>); bei einer rechtsgültigen donatio mortis causa dagegen kann ihr Verkauf der Schenkungsobjecte, sogar wenn dieser bona fide geschehen war, annullirt und dem Beschenkten ausgefolgt werden<sup>341</sup>). Die Erben können jedoch bei den Verfügungen von Todes wegen unter Eid behaupten, die Auszahlung derselben sei bereits erfolgt<sup>342</sup>); bei einer Schenkung, dass sie, aber nicht dass der Geber diese ausgezahlt hätte<sup>343</sup>), bei einem Geständnisse eines Kranken dagegen, dass der Kranke, aber nicht dass sie diese bezahlt hätten<sup>344</sup>). Auch der

---

<sup>335</sup>) Ungültig wären also auch Schenkungen, die aus Anlass eines bevorstehenden Weltunterganges gemacht wären, wie dieses im Jahre 971 aus Anlass des Jahres 1000 zu Gunsten der Kirche geschah; Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom III, 493, citirt in J. Felix, Entwicklungsgeschichte des Eigenthums III S. 191.

<sup>336</sup>) Baba Basra 128, 2; Karo, Eben Haeser 109 § 1.

<sup>337</sup>) Daselbst a. a. O.

<sup>338</sup>) Tor und Karo 250, Ersterer § 27, Letzterer § 16.

<sup>339</sup>) Rema, Choschen Mischpat 212, § 7; 252, § 2.

<sup>340</sup>) Tor, Karo und Rema 252, § 2.

<sup>341</sup>) Karo 111, § 9; 255, § 6.

<sup>342</sup>) Tor, Choschen Mischpat 255, § 8, sowie Sema a. a. O. 255, 4, Nr. 18.

<sup>343</sup>) Baba Basra 175, 1; Karo 255, § 4.

<sup>344</sup>) Baba Basra 175, 1; Karo 255, § 5.

Beschenkte kann unter Eid behaupten, dass jede Schenkung a priori ungültig war: dadurch entzieht er die Objecte derselben der Execution seiner Gläubiger, er muss dann aber die Sache dem Geber zurückerstatten<sup>345)</sup>; auch sollen den Erben die Objecte einer Verfügung ausgefolgt werden, welche dahin ging, dass man mit dem Werthe derselben Gutes oder das Beste thun solle<sup>346)</sup>; das Gebot bestimmt nach dem Tode das Vermögen den Erben<sup>347)</sup>, und das Beste ist eben, dieses zu befolgen.

---

### Anhang<sup>348)</sup>.

#### Text einer Schenkungsurkunde.

Ein Gedächtnissakt der Zeugenschaft, die vor uns unterfertigten Zeugen stattgefunden hat, am vierten Tage der Woche, am dritten Tage des Monats Ellul, des Jahres fünftausend vierhundert zwanzig und zwei seit der Erschaffung der Welt, nach der Zeitrechnung, die wir hier zählen in der Stadt Bamberg, wie zu uns kam Herr Moses, Sohn des Abraham, und sprach zu uns: Seid mir rechtmässige, glaubwürdige Zeugen und erwerbet von mir mittels des vollständigen Erwerbstitels, durch den Kinjon mit einem Tuche, von jetzt angefangen; und schreibet in jeder Form eines Anspruchstitels und der Verstärkung eines Anrechtes, wie überhaupt in jeder entsprechenden Art, auch unterzeichnet dasselbe und übergebet es zu Händen des Jacob Seb, Sohn des Israel, damit es in seiner Hand und in der Hand seiner Erben nach ihm und aller seiner Rechtsnachfolger als Zeugenschaft, Rechtstitel und Beweis diene: dass ich infolge des guten Willens meiner Seele gewollt habe,

---

<sup>345)</sup> Maimonides XII. Buch, II. Gs., Cap. 4, § 13; Karo 245, § 7.

<sup>346)</sup> Folgt aus Baba Basra 133, 2; Rema, Choschen Mischpat 252, § 2.

<sup>347)</sup> 248tes Gebot; IV. Moses, XVII, 8—11.

<sup>348)</sup> Gemäss den im „Nachlath Schibah“ Nr. 36, 37 enthaltenen Originaltexten, Fürth 1724.

ohne jeglichen physischen und moralischen Zwang überhaupt, sondern mit ganzem Herzen, mit williger Seele und mit unversehrtem ruhigem Verstande; und ich gestehe jetzt vor euch, gleichsam wie ein Geständniss vor einem anerkannten und zuständigen Gerichtshofe, mittels eines vollständigen Geständnisses, das rechtskräftig und feststehend, glaubwürdig und wahr ist, nicht in der Absicht irrezuführen, nicht um die opinio copiae zu zerstören, nicht in der Absicht dieses jemals zu widerrufen vom heutigen Tage für immer; wie dass ich geschenkt habe dem Jacob Seb, Sohn des Israel, mein Haus, das in seinen Grenzen unten in dieser Urkunde bezeichnet und bestimmt ist, mittels einer vollständigen, rechtskräftigen und feststehenden Schenkung, endgültig verfallen und für immer abgeschlossen, das Grundstück mit allen Gebäuden auf demselben, von der Erdentiefe bis zur Himmelshöhe, mit allen seinen Ausgängen und mit allen zu ihm gehörigen Rechtstiteln, ohne irgend welchen Rest auf der Welt überhaupt; dies Alles schenkte ich ihm mittels einer vollständigen Schenkung, mittels der Schenkung eines Gesunden und nicht der Schenkung eines krank Darniederliegenden, eine endgültig verfallene Schenkung, ohne diese jemals zu widerrufen vom heutigen Tage für immer; und von jetzt angefangen habe ich losgesagt, mich und meine Erben nach mir und alle meine Rechtsnachfolger, von dem oben angeführten Hause, mittels einer vollständigen Lossagung, und von jetzt ab soll das oben angeführte Haus verbleiben im Eigenthum und Besitze des oben angeführten Jacob Seb und seiner Rechtsnachfolger, dass er damit thue, was er wolle, dass er es vererbe, vermiethe, bewohnen lasse, vertausche, als Schenkung vergebe, umzäune, zerstöre, aufbaue, niederreisse, bepflanze, Pflanzen entwurzele, und Alles nach seinem Belieben thue, und kein Mensch seine Willensbethätigung wehre vom heutigen Tage für immer; und Jemand, der von einer der vier Weltgegenden kommen sollte, der auftreten wird mit meiner Zustimmung, oder auch ohne meine Zustimmung auftreten sollte, und aufstehen, reden, klagen, Einwendungen erheben und zum

Rechtsurtheile fordern wird den oben erwähnten Jacob Seb oder dessen Rechtsnachfolger, um ihn zu entfernen von dem oben angeführten Hause, vom ganzen oder von einem Theile desselben, dann sollen seine Worte sein null und nichtig, nicht rechtskräftig und nicht feststehend, und gleichgeachtet einem zerbrochenen Scherben, der keinen Werth hat, und gleich den Worten eines Solchen, der Einwendungen erhebt gegen eine Amtshandlung eines anerkannten Gerichtshofes, dass ihm überhaupt kein Rechtsurtheil ertheilt werden soll, weder bei einem jüdischen Gerichtshofe, noch bei einem Gerichtshofe der anderen Völker; und diese Schenkungsurkunde schreibt auf der Strasse und unterzeichnet sie draussen, damit dieselbe nicht wie eine heimliche Schenkung erscheine, sondern öffentlich und Allen bekannt sei; und diese Urkunde soll immer in ihrer Rechtsgültigkeit und in ihrer Rechtskraft verbleiben, als ob sie ausgefertigt wäre beim Gerichtshofe des Rabina und Rab Asche und immer soll die Rechtskraft des Urkundenbesitzers von oben (Sieger) und die Rechtskraft der Anfechter von unten sein; und wir haben erworben (den Kinjon durchgeführt) von Herrn Moses, Sohn des Abraham, zum Herrn Jacob Seb, Sohn des Israel, in Bezug auf Alles wie es oben geschrieben und erläutert ist, mittels einer Sache, mit der es rechtmässig ist einen Kinjon vorzunehmen; Alles ist rechtskräftig und feststehend.

Worte des Jacob, Sohn des Jizchak des Kohen, als Zeuge; und Worte des Ruben, Sohn des Jacob, als Zeuge.

#### Text der Schenkungsurkunde eines krank Darniederliegenden.

Ein Gedächtnissakt der Zeugenschaft, die vor uns unterfertigten Zeugen stattgefunden hat, am dritten Tage der Woche, am siebenundzwanzigsten Tage des Monats Marcheschwan des Jahres fünftausend vierhundert zwanzig und vier seit der Erschaffung der Welt, nach der Zeitrechnung, die wir zählen

in der Stadt Bamberg: wie um uns schickte Herr Joseph, Sohn des Abraham David, und wir zu ihm kamen und ihn antrafen liegend, auf sein Schmerzensbett geworfen, seine Rede mit der Zunge beherrschend, und seinen Verstand ungetrübt bei sich habend; er wusste zu reden und zu unterhandeln, wie alle übrigen Menschen, die auf der Strasse herumgehen, und er sprach zu uns: Ich habe nun um euch geschickt, um vor euch Verfügungen zu treffen, wie man verfügt für den Todesfall, und er ersuchte uns, zu hören und entgegenzunehmen seine Verfügung und zu schreiben und zu unterzeichnen wie es angegeben ist in dieser Urkunde; und so hat er vor uns verfügt mittels der Verfügung eines krank Darniederliegenden, wie er krank und auf seinem Bette niedergeworfen war, und so sagte und befahl er für den Todesfall: dass nach seinem Tode jener, der dem Gesetze entsprechend ihn beerben soll, eine bestimmte Summe zu erben habe, und alles übrige Vermögen, den Rest über die oben erwähnte Summe hinaus, sowohl Geld, wie Geldeswerth, sowohl Pfänder wie Forderungen an Juden oder an Diener eines fremden Gottesdienstes, beruhten dieselben auf einer Schuldurkunde oder auf einem mündlichen Schuldvertrage, baar oder ausgeborgt, noch ausständig oder schon im Besitze, versteckt oder offen liegend, Hausgeräthe vom Werthe einer Perutah aufwärts, all diesen Rest soll Herr Jizchak, Sohn des Abraham, nehmen, und diese Sachen sollen ihm und seinen Erben nach ihm endgültig verfallen, dass er mit diesem Reste ebenso thue, wie mit seinem übrigen Vermögen ohne Unterschied, und wenn Einer kommen wird um Einwendungen gegen diese Verfügung zu erheben, sollen die Worte des Einwenders null und nichtig sein; und so sagte uns der oben angeführte Herr Joseph: Diese Verfügungsurkunde schreibet auf der Strasse und unterzeichnet sie draussen, damit sie nicht wie eine heimliche Sache erscheine, sondern öffentlich und Allen bekannt sei; und noch sagte uns der oben angeführte Herr Joseph: Diese Verfügungsurkunde schreibet und unterzeichnet von einem bis hundert Mal, sogar wenn eine schon beim Gerichtshofe bestätigt

sein sollte, bis eine von euern Händen herauskommt, die geschrieben sein wird entsprechend, sowie gemäss den Verordnungen unserer Weisen, ihr Andenken sei gesegnet, auf eine solche Art, dass die Verfügung, die in dieser Urkunde erläutert ist, feststehend und gültig sein soll, dass in Betreff derselben kein Zweifel, keine Einwendung und überhaupt keine Anrechte und Ansprüche auf der Welt möglich sein sollen; und die Haftpflicht sowie die Rechtsnachtheile der Verfügungsurkunde eines krank Darniederliegenden habe ich auf mich und auf meine Erben nach mir übernommen, gemäss der Haftpflicht und der Rechtsnachtheile, die bei allen Verfügungsurkunden eines krank Darniederliegenden in Israel gebräuchlich sind nach den Verordnungen unserer Weisen, ihr Andenken sei gesegnet, dass dieselbe nicht wie ein bloss stützendes Versprechen und auch nicht wie eine blosser Type einer Urkunde sei; und also ist auch gestorben Herr Joseph, Sohn des Abraham David, in Folge dieser Krankheit, indem er lebend die Rabbinen und all Israel zurückgelassen hat; und was vor uns geschehen ist und was er vor uns verfügt hat, war mittels der Verfügung eines krank Darniederliegenden; heute am vierten Tage der Woche am achtundzwanzigsten Tage des Monats Marcheschwan des oben angeführten Jahres haben wir es geschrieben und unterzeichnet; Alles ist rechtskräftig und feststehend.

Worte des Schlomoh Gerschon, Sohn des Moses, als Zeuge;  
und Worte des Levi, Sohn des Jacob Naftali, als Zeuge.

---

P. S. Ich ergreife die Gelegenheit, um Herrn Prof. Dr. J. Kohler, der meiner Arbeit so reges Interesse entgegenbrachte und mich wiederholt zur Fortsetzung derselben aufmunterte, meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Der Verfasser.

---



## II.

# Die Familie bei den kaukasischen Völkern\*).

Von

**A. Darinsky.**

Motto: Nicht jede beliebige Anreihung  
kann uns fördern, sondern nur  
eine methodische Verarbeitung.  
(Kohler, Zur Urgeschichte der  
Ehe S. 14.)

## I.

### Einleitung und Kritik.

Die durch Bachofen<sup>1)</sup> begründete Lehre vom Hetärismus ist seit langem von dem französischen Gelehrten Houzeau<sup>2)</sup>, späterhin von Letourneau<sup>3)</sup> und in etwas schärferer Form von Starcke<sup>4)</sup> und Westermarck<sup>5)</sup> angegriffen worden, wobei die beiden Letzteren die Behauptung aufstellen, dass die Familie von jeher existirt hat, und dass die Lehre vom Hetärismus und den ihm verwandten Eheformen ins Reich der Mythe ge-

---

\*) [Arbeit aus den von mir im Sommersemester 1899 geleiteten Uebungen aus der Geschichte des Strafrechts und der vergleichenden Rechtswissenschaft. Kohler.]

<sup>1)</sup> J. J. Bachofen, Das Mutterrecht. Stuttgart 1861.

<sup>2)</sup> J. Houzeau, Etudes sur les Facultés mentales des animaux comparées à celles de l'homme. Mons 1872.

<sup>3)</sup> Ch. Letourneau, L'évolution du mariage et de la famille. Paris 1888.

<sup>4)</sup> C. N. Starcke, Die primitive Familie. Leipzig 1888.

<sup>5)</sup> Westermarck, Geschichte der menschlichen Ehe. Jena 1893.

hört. Zwischen diesen zwei streng gesonderten Lehren haben einige Gelehrte eine Art von Lösung, die sich wissenschaftlich begründen lässt, in der sogenannten Gruppenehe gefunden, die unter anderen Fison<sup>6)</sup> bei den Australnegern ausführlich beschrieben hat.

Einer der ersten Verfechter des Hetärismus, welcher jene Lösung in der Gruppenehe gefunden, war Post<sup>7)</sup>, und vor nicht langer Zeit hat Prof. Kohler<sup>8)</sup> eine Vertheidigung der Gruppenehe entworfen. Der Grundgedanke der Gruppenehe ist darin enthalten, dass Mann und Frau einer bestimmten Gruppe auf Grund ihrer Geburt, de jure sozusagen, als Männer und Frauen der entsprechenden Personen einer anderen Gruppe betrachtet werden, ganz abgesehen davon, ob sie thatsächlich eine eheliche Verbindung eingingen oder nicht.

An diese Lehre von der Gruppenehe hat sich auch M. Kovalevsky<sup>9)</sup> angelehnt, der ihre Spuren bei einigen kaukasischen Völkern zu finden glaubt. Ohne mich bei der Analyse dieser über die Grenzen meiner Aufgabe hinausgehenden Frage aufhalten zu wollen, gedenke ich nur auf Grund von Kovalevsky's Ausführungen zu beweisen, inwiefern letztere von dem Geiste der kaukasischen Gesellschaftsorganisation im Allgemeinen und von jenem der Familienorganisation im Besonderen abweichen.

Bevor ich an die Analyse von Kovalevsky's Forschungen herantrete, will ich mir einige Bemerkungen über die Art ähnlicher Forschungen und deren Mängel erlauben. A priori von der universellen Entwicklung der oder jener gesellschaftlichen Organisation überzeugt, streben einige Forscher un-

<sup>6)</sup> Fison and Howitt, Kamilaroi and Kurnai. Melbourne, Sydney, Adelaide and Brisbane 1880.

<sup>7)</sup> A. H. Post, Hausgenossenschaft und Gruppenehe, in Ausland 1891 S. 845 etc.

<sup>8)</sup> J. Kohler, Zur Urgeschichte der Ehe. Stuttgart 1897.

<sup>9)</sup> M. Kovalevsky, Gesetz und Gewohnheit im Kaukasus. Moskau 1890 (russ.).

bedingt dahin, die Spuren dieser Universalität überall herauszufinden. Indem sie Züge äusserer Aehnlichkeiten und zwar die unbedeutendsten auf dem Wege casuistischer Zusammenstellungen herausuchen, ziehen diese Forscher zu weitgehende Schlussfolgerungen, welche bei näherer Analyse der Kritik nicht Stand halten können. Unwillkürlich erinnern uns diese Analogien an das französische Sprichwort: „comparaison n'est pas raison.“ Der Monismus in der Entwicklung socialer Formen, der an und für sich noch eine Hypothese, und zu dessen Bestätigung noch so manches fehlt, wird in keinem Falle durch derartige Analogien gerettet werden. Ueberdies tritt noch die Frage hinzu, ob die ähnlichen Formen dieser oder jener gesellschaftlichen Organisation einen und denselben Ursprung haben und eo ipso, ob wir das Recht haben, mit diesen äusseren Analogien zu operiren, wenn wir auf den inneren Kern jener gesellschaftlichen Formen gelangen wollen. Zur näheren Erklärung diene uns ein von Kovalevsky <sup>10)</sup> selbst angeführtes Beispiel, das von einer Sitte der Swaneten, nämlich vom Raube der Mädchen und Frauen aus fremden Stämmen, handelt. Indem er auf die Grundursache dieser Erscheinungen eingeht, verschmäht es der Autor, Ueberreste alter Zeiten darin zu erkennen und erklärt in folgerichtiger Weise, dass es unumgänglich nothwendig sei, ehe man zur Betrachtung der allgemeinen Ursachen einer bekannten Erscheinung schreite, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass dieselbe durch die rein localen Verhältnisse, in deren Mitte sie entsprungen, nicht genügend erklärt ist.

Und in der That beweisen diese statistischen Daten, die Kovalevsky von der örtlichen Administration mitgetheilt worden, dass die Ursache jener Erscheinung bei den Swaneten Mangel an Frauen sei, deren es im Verhältniss zu den Männern 17 % weniger giebt. Diese statistischen Daten werden durch die

---

<sup>10)</sup> Kovalevsky, ib. II S. 67.

Forschungen eines anderen Schriftstellers<sup>11)</sup> bestätigt, dessen Angaben nach die männlichen Einwohner Swanetiens den weiblichen um 665 überlegen sind. Wenn alle Junggesellen daselbst sich zu verheirathen gedächten, würde es ihnen an 232 Bräuten fehlen.

Noch ein Beispiel von Polyandrie in Tibet. Zugleich mit der Entstehung dieser Eheform unter dem Einflusse der Noth und des Elends, begegnen wir bis zu einem gewissen Grade einer fast entgegengesetzten Erscheinung. Samuel Turner<sup>12)</sup> berichtet aus Tibet: „Staatsbeamte, sowie solche, die nach dergleichen Ehrenstellen streben, halten es für ein für ihre Würde und Pflichten unschickliches Geschäft, der Fortpflanzung ihres Geschlechts obzuliegen und überlassen dieselbe gänzlich dem gemeinen Volk. Heirathen scheint von ihnen wirklich als etwas Verhasstes, als eine schwere Last betrachtet zu werden, die eine ganze Familie unter sich theilen muss, um sie sich zu erleichtern.“ Wir sehen zwei Fälle von Polyandrie, zwei identische Formen, doch mit ganz verschiedenen Ursachen, die eine — ein Product des Elends, die zweite — ein Product des Luxus, den man nicht missen will und dem zuliebe zur Polyandrie gegriffen wird.

Leider hat Kovalevsky die Nothwendigkeit einer Analyse der localen Ursachen, die zur Erklärung der Entstehung dieser oder jener Sitte dienen, ganz ausser Acht gelassen, und deshalb entbehren seine Forschungen im theoretischen Theil einigermaßen der wissenschaftlichen Bedeutung.

Bezweckt doch die vergleichende Methode die Zusammenstellung nicht allein der äusseren Formen gesellschaftlicher Organisationen bei verschiedenen Völkern, sondern auch die ihres inneren Inhalts — die Analogie soll keine partielle,

---

<sup>11)</sup> Тепзoff, „Swanetien“, in den Sammlungen der Materialien für Beschreibung der Länder und Völker im Kaukasus. X, 1890 S. 52 (russ.). Tiflis.

<sup>12)</sup> Samuel Turner, An Account of an Embassy to the Court of the Testoodoma in Tibet. London 1800, p. 349.

sondern eine vollständige sein. Die Aufgabe der vergleichenden Methode beruht nicht nur in der Aufsuchung der Einheit in der Mannigfaltigkeit, sondern auch in der Erkenntniss des Wesens der gesellschaftlichen Formen mittels ihrer vergleichenden Zusammenstellung bei verschiedenartigen Völkern, wobei diese Zusammenstellung mit den sie umgebenden Lebensbedingungen zweifellos Hand in Hand gehen muss. „Das Recht eines Volkes ist nur im Zusammenhalt mit seiner ganzen Cultur zu verstehen<sup>13)</sup>.“

Ein Forscher also, der, wie bereits erwähnt, sich nur durch aprioristische Tendenzen leiten und die oben erwähnten Forderungen ausser Acht lässt, wird nicht nur in Irrthümer, aber auch in Widersprüche verfallen, indem er zu allem greift, was der im vorhinein aufgestellten These zu einem günstigen Resultat verhelfen kann. Einen anschaulichen Beweis hiefür bietet Kovalevsky's Arbeit, der wir einige Beispiele entnehmen wollen. So lange das Mutterrecht besteht — sagt er<sup>14)</sup> — tritt das verwandtschaftliche Verhältniss zwischen Bruder und Schwester als ein sehr inniges auf. Wenn keine leibliche Bruderschaft aufzuweisen ist, so wird sie durch künstliche Bruderschaft zu ersetzen gesucht, zu welchem Zwecke zu der sogenannten Blutsbruderschaft (Posestrimstwo) Zuflucht genommen wird. Auf Grund dieser Sitte, nämlich dieser Art von Bruderschaft, hat das Pschaver Mädchen sich irgend einen ledigen Mann als „Zazali“ oder Wahlbruder auszusuchen. Aeusserst selten arten diese Beziehungen zwischen zwei in künstlicher Bruderschaft lebenden jungen Leuten in ein Liebesverhältniss aus. Ein Gleiches lässt sich nicht von jenen Beziehungen sagen, welche an dem alljährlichen Festtage zu Ehren „Laschas“, des Sohnes der Czarin Tamara angeknüpft werden. An diesem Festtage ist der Verkehr zwischen beiden Geschlechtern mehr als frei zu nennen.

---

<sup>13)</sup> Kohler, Recht, Sitte und Glaube in Grünhut's Zeitschrift Bd. XIX S. 561.

<sup>14)</sup> Kovalevsky, ib. Bd. I S. 21.

Ueber denselben Gegenstand lesen wir im zweiten Bande desselben Werkes<sup>15)</sup>, nämlich dass „das Zazalenthum sowie der bei den „Samkhto“ oder nächtlichen Lustbarkeiten (russ. Wjetschernize) sich entspinnde Geschlechtsverkehr und auch der unter religiösem Schutze stehende Hetärismus (zu Ehren Laschas) — alles Erscheinungen einer und derselben Ordnung sind (sic)!

Wohl wird im jetzigen Pschawien der Beischlaf der Zazali als eine Schande betrachtet und die aus denselben hervorgegangenen Kinder meistens getödtet, doch in den längst vor jenen sittlichen Vorschriften dagewesenen Liedern werden die Beziehungen der Zazali als Liebesverhältnisse bezeichnet. Letztere Ansicht wird in einem anderen Werke<sup>16)</sup> desselben Verfassers in noch viel schärferer Weise geäußert. Um diese Sitte der Zazali zu verstehen — sagt Kovalevsky — muss an Howitts Nachrichten über den australischen Stamm der Kournay erinnert werden, bei dem die Individualisirung der Ehe mit dem Preise eines vorehelichen Hetärismus der Mädchen erkaufte werden muss. Der Hetärismus der Pschawer und Chewsurer Mädchen hat denselben Ursprung. Und so sind die Zazali einmal Bruder und Schwester und ihre Beziehungen reiner Natur, dann wieder ein Liebespaar — die Sitte aber an und für sich ist nur ein Ueberlebsel des vorehelichen Hetärismus! Dieser Widerspruch bedarf keines Commentars.

Der zweite Widerspruch betrifft eine Sitte im Kaukasus, insbesondere bei den Tscherkessen, ihre Kinder fremden Leuten zur Erziehung zu übergeben, wobei der Erzieher des Kindes Atalik genannt wird. Die Kinder werden deshalb fremden Leuten zur Erziehung übergeben, meint Kovalevsky<sup>17)</sup>, weil deren Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Vater zweifelhaft

---

<sup>15)</sup> Ib. Bd. II S. 98.

<sup>16)</sup> Kovalevsky, *Tableau des Origines et de l'évolution de la famille et de la propriété*. Paris 1890, p. 23.

<sup>17)</sup> Kovalevsky, *Gesetz und Gewohnheit*, Bd. I S. 17.

war, indem ja alle Mitglieder einer Verbrüderung, ohne Unterschied, die Männer der betreffenden Mütter sein konnten. Erst die öffentliche Anerkennung jener Kinder durch diesen oder jenen Mann stempelte ihn zu ihrem Vater. Dazu genügte nicht die blosse Geburt, eine Adoption war nöthig, die durch den Atalik in Form einer feierlichen Uebergabe des erwachsenen Sohnes in die Hände des Mannes der Mutter stattfand. An einer anderen Stelle eines anderen Werkes<sup>18)</sup> — die übrigens ziemlich unklar ist — wo das Atalikenthum wie im ersteren Falle mit einer analogen Sitte bei den Maori zusammengestellt wird, behauptet Kovalevsky, dass der wahre Grund dieser Sitte im Wunsche enthalten sei, jene Parteilichkeit zu vermeiden, welche bei der Mutter gegen die Kinder desjenigen Mannes erregt werden konnte, dem sie ganz besonders zugethan war — und auf diese Art eine vollkommene Gleichheit zwischen allen Kindern derselben Familie herzustellen. Und auch dieser Widerspruch, glaube ich, bedarf keiner Erklärung.

Noch ein Beispiel. Es handelt von der Stellung der Frau in Pschawien, die als unreines Wesen betrachtet wurde und in socialer Hinsicht unter dem Manne stand. Die niedrige sociale Stellung der Pschawer Frau sieht Kovalevsky<sup>19)</sup> darin, dass letztere ihren Mann nicht bei seinem Namen nennen darf. Selbst in dem Eide der verheiratheten Frau darf der Name des Mannes niemals genannt werden, vielmehr werden der Bruder oder der Sohn als Zeugen angerufen. Drei Seiten weiter<sup>20)</sup> versichert der Autor, dass die Voraussetzung von der späten Einführung der Ehe bei den Pschawern vollkommen mit der äusseren Kälte des Benehmens zwischen Mann und Frau in Gegenwart Fremder übereinstimme, so-

---

<sup>18)</sup> Kovalevsky, *Coutume contemporaine et loi ancienne*. Paris 1893, p. 191.

<sup>19)</sup> Kovalevsky, *Gesetz etc.* II S. 97.

<sup>20)</sup> *Ib.* II S. 100.

wie mit dem die Frau betreffenden Verbote, ihren Mann nicht bei seinem Namen zu nennen — alles Ueberlebsel einer Epoche, wo ein derartiger Vorgang in der That unmöglich war. Wir sehen also, bloss durch drei Seiten getrennt, zwei ganz verschiedene Erklärungen einer und derselben Thatsache. Die angeführten Beispiele beweisen zur Genüge, wohin Impressionismus und Mangel an Methode führen können.

In seinen Forschungen betreffs der kaukasischen Bergbewohner strebt Kovalevsky nicht so sehr nach Darstellung des eigentlichen Kernes ihrer Sitten als nach deren unbedingtem Aehnlichkeitsnachweise mit jenen der polynesischen Stämme und amerikanischen Rothhäute, hat aber dabei ausser Acht gelassen, dass der Vergleich ungleichnamiger Grössen zum mindesten ein sehr gewagter ist. Können doch die Tscherkessen, Swaneten und andere, so viel auch über die niedrige Stufe ihrer gesellschaftlichen Verfassung gesprochen werden mag, im Vergleich mit den Maori und dergl. zum mindesten zu den Halbcivilisirten gerechnet werden. Schon der eine Umstand, dass vor vielen hundert Jahren das Christenthum und der Mohammedanismus bei ihnen Eingang gefunden, erregt unser Bedenken in Betreff der Frage, ob es möglich sei, bei diesem Volke die Spuren eines so grauen Alterthums zu finden, wie sie bei den australischen Stämmen angetroffen werden.

In ein ganz anderes Extrem verfällt Kovalevsky, und zwar in ein ganz entgegengesetztes, indem er den Einfluss des auswärtigen Rechtes auf das kaukasische zu beweisen sucht. Ein grosser Theil seiner Arbeit ist diesem Zwecke gewidmet. So z. B. vergleicht er die in der Avesta zum Ausdruck gebrachten Anschauungen über die Frau mit der darin enthaltenen Vorschrift, die Frau zur Zeit der Menstruation und auch zur Zeit der Entbindung zu isoliren und vom häuslichen Herd, dessen Verunreinigung man verhüten wollte, fernzuhalten — mit ähnlichen Sitten bei einigen kaukasischen



Völkern, worin Kovalevsky<sup>21)</sup> den Einfluss der Avesta auf die erwähnten kaukasischen Sitten wahrnehmen will.

In diesem Falle müssten wir aber den Einfluss der Avesta über die ganze Erdkugel verbreiten. Bei den Negern Guineas, sagt Grandpré<sup>22)</sup>, wird die Frau zur Zeit der periodischen Reinigung für unrein gehalten und verbirgt sich vor jedem Auge. Bei den Indianern Louisianas<sup>23)</sup> müssen die Weiber während ihrer periodischen Unpässlichkeit ausserhalb der Hütte bleiben, nicht einmal Speisen dürfen hier für sie bereitet werden. Bei herannahender Niederkunft ziehen sie sich mit einigen alten Weibern in eine eigens hiefür bestimmte Hütte zurück. Dasselbe ist bei den Shavanen<sup>24)</sup> in Amerika der Fall, wo die Frau zur Entbindungszeit die Hütte des Mannes verlässt und erst nach entsprechender Reinigung in dieselbe zurückkehrt. Ebenso verhält es sich bei den Indianern Central-Californiens<sup>25)</sup>. Dieselbe Isolirung mit nicht milderer Strenge findet bei den Einwohnern der Curilleninseln<sup>26)</sup> statt, wo die Frau, bevor sie vor den Mann tritt, erst ein Flussbad nehmen muss.

Einer ähnlichen Sitte begegnen wir bei den Ostjaken<sup>27)</sup> und Samojeden<sup>28)</sup>. Ich habe bloss jene Beispiele angeführt, die mit den kaukasischen und indischen, wie sie in der Avesta dargestellt sind, die meiste Aehnlichkeit haben, doch giebt es

<sup>21)</sup> Kovalevsky, ib. II S. 97 etc.

<sup>22)</sup> L. Grandpré, Reise nach Kongo in den Jahren 1786 und 1787, in Allgemeine Reise-Encyclopädie, Bd. VI S. 301—302.

<sup>23)</sup> Perrin du Lac, Voyage dans les deux Louisiannes. A Lyon (An XIII) 1805, p. 352—353.

<sup>24)</sup> Thomas Ashe, Travels in America. London 1808, p. 85.

<sup>25)</sup> Bancroft, The native Races of the pacific States of N. America. London 1875—1876, Vol. I p. 549.

<sup>26)</sup> C. A. Krebs, Kurzer Bericht des Herrn . . ., in Journal für die neuesten Land- und Seereisen. Berlin 1808, Bd. 17 S. 365.

<sup>27)</sup> Ahlquist, Unter Wogulen und Ostiaken, in Acta societatis fenniciae, Bd. 14 S. 292.

<sup>28)</sup> Pallas, Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reichs, Bd. III S. 71.

deren zahllose. Diese Erscheinung ist nämlich so verbreitet, dass nur jemand, der sich wie Kovalevsky mit zufälligen Analogien und aprioristischen Tendenzen befasst, in diesen Sitten schlechterdings den Einfluss der Avesta wahrnehmen konnte und nicht eine allgemeine über den Erdball verbreitete Erscheinung. Diese Erscheinung ist derart verbreitet, dass Durkheim<sup>29)</sup>, der sie zu einer allgemeinen Institution erweiterte, nämlich zur Furcht vor Blut bei den primitiven Völkern überhaupt, sich bemüht hat, eine Hypothese vom Ursprung der Exogamie aufzustellen. In dieser Hinsicht erinnert Kovalevsky lebhaft an den Missionär Adair<sup>30)</sup>, der nach Auffindung einiger Aehnlichkeiten zwischen den Sitten der amerikanischen Indianer und den Sitten der Hebräer erstere ebenfalls für Hebräer erklärte. Noch ein Beispiel derselben Art. Bei der Zusammenstellung der Zeitehen Persiens und der Parsen Indiens mit jenen der Osseten, und bei der Ergänzung der diesbezüglichen Aehnlichkeit durch das Vorhandensein des Levirats bei den erwähnten Völkern in Form von Beischlaf der Witwe mit dem nächsten Anverwandten des verstorbenen Mannes — behauptet Kovalevsky<sup>31)</sup>, dass bei einem derartigen Vergleiche die Aehnlichkeit zwischen den ossetischen Ehebräuchen und jenen der Parser vollkommene Identität wird.

Ist aber die Zeitehe etwas so Besonderes, dass sie sich bei den Osseten nur unter fremdem Einflusse entwickeln konnte? Die Zeitehe bestand in der Türkei unter dem Namen Capin<sup>32)</sup>, auch in Tonking<sup>33)</sup> bestand sie, wo die Matrosen bei zeitweiligem Aufenthalte daselbst derartige Ehen schliessen. Aehn-

---

<sup>29)</sup> E. Durkheim, La prohibition de l'inceste et ses origines, in l'Année Sociologique I. Paris 1898.

<sup>30)</sup> James Adair, The History of the American Indians. London 1775.

<sup>31)</sup> Kovalevsky, ib. I S. 107 etc.

<sup>32)</sup> Corneille Le Brun, Voyage au Levant. A la Haye 1732, p. 400, 402.

<sup>33)</sup> Houzeau, ib. p. 392.

lichem begegnet man auch auf Madagaskar und werden die Frauen, welche mit Europäern Zeitehen schliessen, als legitime Frauen angesehen <sup>34)</sup>. Von den Zeitehen auf den Karolineninseln erzählt uns Kubary <sup>35)</sup>. Auch bei den Berberern <sup>36)</sup> begegnen wir ihnen, desgleichen bei den Arabern <sup>37)</sup> und ebenso bei den Creeks-Indianern <sup>38)</sup>. Ueber die Zeitehen in Japan finden wir Angaben bei Du-Pin <sup>38a)</sup>. Wir sehen also, dass der mit der Zeitehe verknüpfte Sinn in verschiedenen Welttheilen vorhanden war. Die Zeitehe scheint hiemit nur eine veränderte Form der Kaufehe und verdankte ihre Existenz dem Bedürfniss der reisenden Kaufleute etc. nach Ersatz des ihnen mangelnden Familienlebens, wobei diese Zeitehe in einigen Ländern, wie in Persien z. B., sich zu einer bestimmten Institution entwickelte. Aus diesem Grunde aber auf den Einfluss dieses oder jenes Rechtes auf das Recht der Ossetinen zu schliessen, dazu ist keine Veranlassung vorhanden. Die Aehnlichkeit des Ossetiner und persischen Ehegesetzes bietet trotz des bestehenden Levirats nichts Besonderes, welches letzteres, wie bekannt, eine weite Verbreitung gefunden hat.

## II.

### Mutterrecht.

Schreiten wir jetzt zur Analyse von Kovalevskys Ausführungen über die Ueberlebsel der Gruppenehe im Kaukasus.

<sup>34)</sup> Le Gentil, Voyages dans les Mers de l'Inde. En Suisse 1780. 8. Vol. IV p. 360.

<sup>35)</sup> Kubary, Ethnographische Beiträge zur Kenntniss der Karolineninselgruppe. Berlin 1885 S. 52.

<sup>36)</sup> John Lewis Burckhardt, Travels in Nubia. London 1819, p. 217.

<sup>37)</sup> O. Dappier, Umständliche und eigentliche Beschreibung von Asia etc. Nürnberg 1681, S. 422. Auch Wilken, Das Matriarchat bei den alten Arabern. Leipzig 1884, S. 9 etc.

<sup>38)</sup> Bortram, Reisen in Nordamerika, in J. R. Forster's Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. Berlin 1790, Bd. X S. 487.

<sup>38a)</sup> Du-Pin, Le Japon, moeurs, contumes etc. Paris p. 88.

Da aber nicht die Analyse dieser Frage an und für sich, sondern nur der Nachweis des Matriarchats im Kaukasus sein Bestreben war, so will ich zur Vermeidung von Wiederholungen bei der kommenden Analyse dieser Frage sie schon jetzt berühren.

Kovalevsky verbindet das Vorhandensein der Matriarchatspuren mit den Reminiscenzen des Hetärismus in Form der Gruppenehe, indem er das eine ohne das andere für undenkbar hält. Deshalb führt er in einem speciellen Kapitel<sup>39)</sup> über das Matriarchat Daten an, welche seiner Meinung nach als Ueberreste der Gruppenehe und folglich auch als jene des Matriarchats dienen.

Steht aber die Entstehung des Matriarchats thatsächlich in unbedingtem Zusammenhang mit dem Hetärismus, in welcher Form dies auch sei? Die nähere Kenntniss der primitiven Organisation der Völker mit ihren Anschauungen und Gefühlen scheint eine verneinende Antwort geben zu wollen. Im Sinne dieser verneinenden Antwort lautet eine Stelle im Werke des Prof. Kohler<sup>40)</sup>: „Die Gründe des Mutterrechts sind also viel einfacher, als man bisher gemeint hat; andere Umstände mögen mit dazu beigetragen haben, das System zu erhalten und zu festigen und zeitweise die Berücksichtigung des Vaterrechts zu eliminiren: der Hauptgrund aber war die Unmöglichkeit der Combinationen beider Systeme“ (d. i. des mutter- und vaterrechtlichen Totems). „Dass aber das Verhältniss zur Mutter, die das Kind gebar, . . . es von sich trennte, es Jahre lang säugte und dann noch weitere Jahre lang um sich herumspielen liess, während der Mann allen möglichen Allotria nachging, als das Massgebende erachtet wurde, ist so natürlich, dass das Gegentheil einem jeden, der sich einmal von dem Leben der Wilden einen Begriff gemacht hat, als höchst auffallend erscheinen müsste.“

---

<sup>39)</sup> Kovalevsky, ib. I S. 1—27.

<sup>40)</sup> Kohler, Zur Urgeschichte S. 53.

In ähnlichem Geiste äussert sich Schmoller<sup>41)</sup>, der noch überdies seine Aufmerksamkeit einer Sitte zuwendet, die eine innigere Verbindung zwischen Mutter und Kind und dessen Entfremdung vom Vater beeinflussen musste — namentlich der Enthaltung vom Beischlaf zur Zeit des Stillens. Genügen aber diese ganz wahrheitsgetreuen und mit dem Geiste der primitiven Gesellschaftsorganisationen übereinstimmenden Erklärungen?

Haben doch diese innigen Bande zwischen Mutter und Kind, sowie die Enthaltung vom Beischlaf zur Zeit des Stillens u. s. w. von jeher bei den zum Vaterrecht übergegangenen Völkern, bestanden und bestehen bis heutigen Tages, ohne im Geringsten die innige Verbindung des Vaters mit den Kindern zu hindern. Mir scheint, dass der Anfang des Matriarchats in noch einem Elemente wurzelt, das einen charakteristischen Zug des primitiven Menschen, seines Geistes u. s. w. bildet. Es ist uns bekannt, inwiefern der primitive Mensch die überflüssigen Sorgen hasste, die Missionäre beschuldigen sie öfters der Faulheit, der Arbeitsscheu. Er bezwang diese Arbeitsscheu und die Neigung zur Ruhe nur in den äussersten Fällen von Hunger, Gefahr, Angst u. s. w. — nur ein starker Anstoss von aussen vermochte den primitiven Menschen zum Reagiren, zum Heraustreten aus dem Ruhezustande zu bewegen. Diese äussere Erscheinung musste ihn mit der ganzen Realität treffen, da sogar die Angst vor bösen Geistern bei dem primitiven Menschen eigentlich auf die Angst vor materieller Noth zurückzuführen war, um so mehr als diese Geister seiner Vorstellung nach concrete Wesen waren. Nun aber fragt es sich, ob die Geburt eines Kindes von einer Frau, mit welcher er in einer mehr oder weniger anhaltenden Verbindung blieb, jene Erscheinung war, die eine Reaction in ihm hervorrufen, sein Interesse erregen, ihn veranlassen sollte, das Kind sein

---

<sup>41)</sup> G. Schmoller, Die Urgeschichte der Familie, in von ihm herausg. Jahrbüchern, 1899, I S. 6—7.

eigen zu nennen, sich nicht von ihm zu trennen etc. etc.? Wie sollte ihn auch das letztere interessiren, selbst wenn er die Absicht hätte, es als Nachfolger anzuerkennen? In materieller Hinsicht keineswegs, war es doch für ihn ein überflüssiger Ballast, eine Vergrößerung seiner Sorgen, eine Störung seines Friedens u. s. w. u. s. w.

Darauf liesse sich aber entgegenen, dass der organische Instinct, die instinctive Liebe zu seinem Samen hier mitwirken mochte. Wer jedoch mit der primitiven Ethnologie bekannt ist, wird dies kaum behaupten wollen. War dieser Instinct doch nicht einmal bei den Müttern in besonderem Masse vorhanden. Es genügt an die Verbreitung der Kindesmorde unter den Müttern zu erinnern und dies nicht immer aus Noth, sondern aus Furcht, die Schönheit und, während der langen Stillenszeit, die Liebe des Mannes einzubüssen, auch aus Unlust wegen der überflüssigen Sorgenlast etc. Wie kann in solch einem Falle von der instinctiven Liebe des Vaters die Rede sein? Die Bestätigung meines Gedankens finde ich in dem Berichte eines solchen Kenners wie W. Ellis<sup>42)</sup>, da er von Kindesmorden auf den Hawai-Inseln spricht: „Das hauptsächlichste Motiv des Kindesmordes ist Trägheit und der häufigste von den Eltern selbst angegebene Grund ist die Erziehungssorge. Gleich anderen wilden Völkern fürchten sie jede über das absolut Nothwendige hinausgehende Arbeit. Ueberdies betrachten sie ihre Kinder als Last und bebauen nur ungern ein etwas grösseres Grundstück, ebenso ungern übernehmen sie die geringste Arbeitszugabe, die zur Erhaltung ihrer Sprösslinge während der hilflosen Periode der ersten Kindheit dient. Bereitet ihnen die Erkrankung eines Kindes zu viel Sorgen und Mühe, dann pflegen sie dasselbe öfters lebendig zu begraben.“

---

<sup>42)</sup> William Ellis, Narrative of a Tour through Hawaii, sec. ed. London 1827, p. 327.

Ein anderer Kenner der australischen Stämme, Eyre<sup>43)</sup>, erzählt von der Verbreitung des Kindesmordes in Australien, als dessen Ursache der Wunsch nach Befreiung von der mühevollen Kindererziehung zu betrachten sei; auch wolle man es den Frauen ermöglichen, ihre Männer auf deren Wanderungen zu begleiten, woran sie sonst durch ihre Kinder gehindert würden. Dieselbe Ursache des Kindesmordes finden wir bei den Mpongué in Afrika<sup>44)</sup>. Bei den Hottentotten am Cap der guten Hoffnung wird das kleine Kind — wie Burckhart<sup>45)</sup> erzählt —, wenn die Mutter stirbt, lebendig mit ihr begraben. Bei einer Zwillingsgeburt wird eines der Kinder lebendig eingescharrt, all dies aber geschieht „aus Furcht der Mühe“. Bei den Einwohnern Guyanas<sup>46)</sup> treffen die Frauen, welche durch die Entbindung ihre Schönheit einzubüssen fürchten, Massregeln gegen das Gebären, wozu sie auch von den Männern veranlasst werden, die den gewohnten Genuss nicht entbehren wollen und es nicht gerne sehen, wenn die Frauen der häuslichen Arbeit und Mühe entzogen werden. Bei den Abiponen<sup>47)</sup> mussten die Mütter das Kind bis zum dritten Lebensjahre stillen und sich während der ganzen Zeit des geschlechtlichen Verkehres mit den Männern enthalten, welche letztere, wenn ihnen die Wartezeit zu lange wurde, sich eine andere Frau suchten. Um ihre Männer nicht zu verlieren, tödteten die Abiponerinnen ihre Kinder gleich nach der Geburt. Den Kindesmord im Zusammenhange mit dem schwachen Bande zwischen Eltern und Kindern, besonders zwischen letzteren

---

<sup>43)</sup> E. J. Eyre, *Journal of expeditions of Discovery into central Australia in the Years 1840—1841*. London, Vol. II p. 324.

<sup>44)</sup> Paul Barret, *D'Afrique occidentale*. Paris 1888, T. II p. 152.

<sup>45)</sup> Christian Burckhart, *Ostindianische Reisebeschreibung*. Halle und Leipzig 1693, S. 35.

<sup>46)</sup> Ab. Philipp Salvador Gili, *Nachrichten vom Lande Guiana*. Hamburg 1785, S. 351.

<sup>47)</sup> Abbé Dobrizhofer, *Geschichte der Abiponer*. Wien 1783, Bd. II S. 124.

und deren Vätern, finden wir bei den amerikanischen Völkern, die Gibbs<sup>48)</sup> uns beschreibt.

Charakteristisches in dieser Hinsicht wird uns von Azara<sup>49)</sup> mitgetheilt. Als er den Männern aus dem Stamme der Mbayas im südlichen Amerika ihre barbarische Sitte vorzuwerfen begann, entgegneten sie ihm lachend: „Männer sollen sich nicht in Frauenangelegenheiten mengen.“ Der arme Prediger musste sich nach solch einer Entgegnung mit seinen Lehren an das schöne Geschlecht wenden, worauf er hier die aufrichtige Antwort erhielt, dass das Gebären sie hässlich und alt mache und in Folge dessen um die Liebe der Männer bringe. . . . Azara fühlte sich geschlagen.

Diese keineswegs vereinzelt dastehenden Mittheilungen beweisen die Zweifelhaftigkeit der elterlichen Liebe bei den primitiven Menschen im Allgemeinen und die Gleichgültigkeit der Männer gegen ihre Nachkommen, die bloss als überflüssiger Ballast von ihnen betrachtet wurden, der nur in das Gebiet weiblicher Interessen gehöre, womit sie nichts Gemeinschaftliches haben wollten.

Wenn zu all dem noch das Eine hinzugefügt wird, dass die Ehe sich durch keine besondere Festigkeit auszeichnete, so glaube ich, dass der Ursprung des Mutterrechts sowie der innige Zusammenhang des Kindes mit der Mutter und ihrem Geschlechte nicht schwer verständlich sein kann, und so hat die Frage des Hetärismus in welcher Form immer, meiner Meinung nach für die Hypothese des Mutterrechts gar keine Bedeutung. Hierdurch wird auch die Nothwendigkeit vermieden, den Spuren des Hetärismus, um damit die Ueberreste des Mutterrechts im Kaukasus nachzuweisen, daselbst nachzuforschen, um so mehr als der Hetärismus im Kaukasus, wie

---

<sup>48)</sup> Gibbs, Tribes of Western Washington, in Contributions to N. Am. Ethnology I p. 197.

<sup>49)</sup> Felix Azara, Voyage dans l'Amérique méridionale. Paris 1809, p. 115—116.



ihn Kovalevsky darstellt, als eine einfache Legende bezeichnet werden muss, die nur dann etwas Wahrscheinlichkeit erhält, wenn wir die Nachrichten über die kaukasische Ehe durch unsere Phantasie zu ergänzen suchen.

### III.

#### Gruppenehe.

Bei dieser Frage müssen wir etwas länger verweilen. Wie bereits oben erwähnt, findet Kovalevsky die Spuren des Hetärismus in Form von Gruppenehe vorzugsweise bei den Tscherkessen. Einen Beweis für das Vorhandensein der Gruppenehe in der Gestalt, wie sie Fison bei den Austral-Negern und Morgan bei den amerikanischen Rothhäuten beschreibt, sieht Kovalevsky<sup>50)</sup> in der Organisation der sogen. „Tleusch“-Verbrüderungen mit strenger Exogamie bei den Tscherkessen. Die Schilderung derselben hat er Bell entlehnt<sup>50a)</sup>.

Bell<sup>51)</sup> erzählt, dass bei den Tscherkessen ein jeder, die Sklaven mit eingeschlossen, irgend einer Verbrüderung angehörte und kraft seiner Geburt mit derjenigen Verbrüderung verbunden war, zu der sein Vater hielt. Die Ehe zwischen den Mitgliedern einer und derselben Verbrüderung war als Incest angesehen und als solcher verboten, wobei auch die Sklaven nur mit den Sklaven einer anderen Verbrüderung eheliche Verbindungen eingehen durften. Eheverbote erstreckten sich nicht nur auf die Mitglieder eines Geschlechtes, sondern auch auf die Mitglieder aller Geschlechter, die der Verbrüderung angehörten. Diese Verbrüderungen zeichnen sich durch

---

<sup>50)</sup> Kovalevsky, *ib.* I S. 10, 27.

<sup>50a)</sup> Kovalevsky irrt sich, indem er auf Bell's Aussagen hin voraussetzt, dass dieser der Erste war, der jene Verbrüderungen entdeckte. Der Erste war Platon Lubow in seinem Werke: „Gemälde des kaukasischen Landes“. St. Petersburg 1834. 1835 (russ.).

<sup>51)</sup> J. S. Bell, *Journal of Residence in Circassia during Years 1837, 1838 and 1839.* London 1840, Vol. I p. 179, 202—203, 347—348.

eine so grosse Solidarität aus, dass einem armen Mitglied die Frau auf Kosten der „Brüder“ gekauft wird. Starb ein Mitglied der Verbrüderung und hinterliess eine durch Kauf erworbene Frau, so wurde diese Wittwe Eigenthum der Verbrüderung und einem der Mitglieder umsonst zur Frau gegeben, doch unter der Bedingung, dass er ihre Kinder selbst erhalte. Diesen charakteristischen Zügen fügt Kovalevsky<sup>52)</sup> die Nachrichten über den Hetärismus der verheiratheten Frauen und über die Keuschheit der Mädchen im Innern dieser Gruppe hinzu, indem er zum Schlusse bemerkt, dass in den auf dem Princip der Exogamie begründeten und die Spuren der Communalehe an sich tragenden Tleuschen der Tscherkessen Ueberreste jener Einrichtungen zu sehen sind, welche die gegenwärtige Ethnologie der Periode der beginnenden gesellschaftlichen Ordnung zuschreibt<sup>53)</sup>. Nach der Analyse einer Organisation der Tschetschenzen, der sogen. „Tajpa“, die Kovalevsky's Behauptung nach<sup>54)</sup> mit der tscherkessischen Verbrüderung Aehnlichkeit haben soll — wovon weiter unten die Rede sein wird — und nach der Schilderung einiger anderen jener Organisation entspringenden Sitten, versichert uns der Autor<sup>55)</sup>, dass es Angesichts dieser Thatsachen schwer sei, in Betreff der Vorfahren der jetzigen Bergvölker von einer anderen Ehe zu sprechen als von derjenigen, welche durch Morgan und nach ihm durch Fison so treffend als Gruppenehe bezeichnet worden. Eine solche Ehe setzt unbedingt die Einschränkung der Frauengemeinschaft in einer bestimmten Gruppe und das Vorhandensein exogamischer Verbote voraus. Hierbei die strengste Beobachtung der geschlechtlichen Moralität der Mädchen, die mit der Freiheit der verheiratheten Frauen in keinem Widerspruch steht.

---

<sup>52)</sup> Kovalevsky, ib. S. 11—13.

<sup>53)</sup> Ib. 13—14.

<sup>54)</sup> Ib. 17.

<sup>55)</sup> Ib. 27.

Wir wollen nunmehr in Betracht ziehen, inwiefern all dieses zutreffend und überzeugend ist. Das Charakteristische in den totemistischen Gruppen zeigt sich vor Allem nicht darin, dass sie exogamisch sind, sondern darin, dass die Männer einer bestimmten Gruppe de jure kraft ihrer Geburt als die Männer der Frauen der entsprechenden Gruppe betrachtet werden<sup>56)</sup>.

Ein Mitglied des australischen Totems, wo immer es sich auch befinde, unterscheidet genau mit wem es in eheliche Verbindung treten darf oder nicht<sup>57)</sup>. Nicht die Angehörigkeit zu irgend einer Gruppe überhaupt, nur die Angehörigkeit zu einer Gruppe mit einem bestimmten Totem bestimmt seine Lebensverhältnisse. Nichts Aehnliches, ja nicht den geringsten Hinweis darauf finden wir in den kaukasischen Verbrüderungen. Im Gegentheil: wenn wir unsere Aufmerksamkeit dem zuwenden, was Bell sagt, und was Kovalevsky ausser Acht liess, gewinnen wir sofort die Ueberzeugung, dass die Verbrüderung der Tscherkessen eine jener politischen Föderationen ist, von denen uns Morgan und die Anderen so viel erzählen, die mit den totemistischen Gruppen nichts Gemeinschaftliches haben und durch die Nothwendigkeit eines Schutz- und Trutzbündnisses entstanden sind. Bell<sup>57a)</sup> sagt nämlich, dass verschiedene Verbrüderungen sehr häufig in eine gemeinschaftliche Verbindung eintreten und dass die Eheverbote für alle gelten<sup>58)</sup>. So sehen wir, dass die Exogamie hier ein künstliches Product ist, entstanden unter dem Einflusse der Nachahmung verwandtschaftlicher Verhältnisse. Uns wird es um so leichter sein, in dieser Exogamie ein Product künstlicher Verwandtschaft zu sehen, als letztere nirgends so stark verbreitet ist wie im Kaukasus.

---

<sup>56)</sup> Fison and Howitt, ib. 50, 51 etc.

<sup>57)</sup> Ib. 53—54.

<sup>57a)</sup> And where as is generally the case very fraternities enter into one general bond, this law, in regard to marriage, must be observed by all.

<sup>58)</sup> Bell, ib. I p. 347.

Um die Blutrache aufzuheben, wurde auf Schritt und Tritt zu dieser Verwandtschaft gegriffen. Der Mörder, der, sei es auch unter Anwendung von Gewalt an der Brust der Mutter des Gemordeten<sup>58a)</sup> gesäugt hatte, ward hierdurch zu ihrem Sohne<sup>59)</sup>. Zu demselben Zwecke, nämlich zur Aufhebung der Blutrache mittels Anknüpfung von künstlicher Verwandtschaft, wurde aus dem Geschlechte des Ermordeten ein Knabe geraubt und nach vollendeter Erziehung der Familie zurückgegeben, wodurch das Geschlecht oder die Familie, bei der das Kind erzogen worden, demselben verwandt wurde. Solche Zöglinge hiessen in der kabardinischen Sprache „Pletschežinkan“, d. h. der fürs Blut Erzogene und in der gorischen „Kanemček“<sup>60)</sup>. Eine derartige Verwandtschaft entstand durch die Erziehung überhaupt. Der bereits erwähnte Atalik oder Erzieher wurde der Familie seines Zöglings anverwandt. Verbreitet ist auch die sogen. Milchverwandtschaft, welche die Stelle der Blutsverwandtschaft vollständig vertritt, was bei den Bergtartaren im Sprichwort „Milch geht ebenso weit als Blut“ zum Ausdruck kommt<sup>61)</sup>. Im Kaukasus ist die künstliche Verwand-

---

<sup>58a)</sup> Interessant ist, dass bei den Tscherkessen auch mit dem Gaste dieselbe Art von verwandtschaftlicher Verknüpfung stattfindet. Um Letzterem noch grössere Rechte zu verleihen, wird ihm von der Hausfrau die Brust gereicht, an der jedes ihrer Kinder seine erste Nahrung eingesogen hatte; nimmt er sie in den Mund, so ist er adoptirt und den rechtmässigen Kindern gleichgestellt. Die Verbrüderung, zu der sein Wirth gehört, muss von diesem Augenblicke an ihn als ihr Mitglied betrachten. — (Siehe Koch, Reise durch Russland nach dem kaukasischen Isthmus. Stuttgart und Tübingen 1842, 3, Bd. I S. 375.)

<sup>59)</sup> Grabowski, Das ökonomische und häusliche Leben der Bewohner des Theils Gori, Kreis Ingusch in den Sammlungen der Nachrichten etc. III S. 24 (russ.).

<sup>60)</sup> Adolf Bergé, Die Sagen und Lieder des Tscherkessenvolkes etc. Leipzig 1866, S. 18; auch Grabowski, Umriss des Gerichts und Strafvorberechen im Kreis Kaboarda, in den Sammlungen der Nachrichten IV S. 32.

<sup>61)</sup> Ivaniukoff und Kovalevsky, Am Fuss des Elbrus, in „Europäischer Bote“ 1886, II S. 567—568 (russ.). Auch Charusin, Notizen

schaft in Form einer Waffenverbrüderung verbreitet<sup>62</sup>). Die Hebamme wird nach Durchschneidung der Nabelschnur beim neugeborenen Kinde gleichfalls zur nahen Verwandten<sup>63</sup>). Die Berührung der Kette, woran der häusliche Herd befestigt ist, zieht auch Verwandtschaft nach sich<sup>64</sup>).

Bei allen Arten der Anknüpfung eines Verwandtschaftsverhältnisses, die Waffenverbrüderung ausgenommen, sind Ehen zwischen künstlichen Verwandten verboten<sup>65</sup>). Was Wunder, dass sie unter dem Einflusse einer bezweckten Feindschaftsaufhebung oder Friedensschliessung etc. zwischen einzelnen Mitgliedern, Familien und Geschlechtern entwickelte künstliche Verwandtschaft mit allen ihren Attributen auch auf grössere Organisationen, einzelne Verbrüderungen und einen ganzen Bund von Verbrüderungen übertragen wurde. Es war dies bis zu einem gewissen Grade eine Waffenverbrüderung doch nicht jener formelle „Waffenaustausch“, der nicht einmal das Eheverbot nach sich zog, sondern ein mächtiger, inniger Brüderverband unter der Egide einer Waffenvereinigung. Es ist dies eine spätere Erscheinung, die sich im Kaukasus unter dem Joche eines fast tausend Jahre währenden Krieges entwickelt hat. Die auswärtigen Ueberfälle seit den ältesten Zeiten durch die Türken, Araber, Perser, Russen u. s. w. und gleichzeitig die blutigen Zusammenstösse zwischen den einzelnen benachbarten Völkern und auch zwischen den einzelnen Geschlechtern eines einzigen Volkes, haben die kaukasischen Verbrüderungen ins Leben gerufen, ebenso wie sie ähnliche Bündnisse auch in anderen Welttheilen hervorgerufen haben.

---

über das rechtliche Leben der Inguschen und Tschetschenen, in der Sammlung der ethnogr. Materialien III S. 122 (russ.).

<sup>62</sup>) Invaniukoff und Kovalevsky, *ib.*; auch Kovalevsky, *Droit coutumier etc.* p. 214.

<sup>63</sup>) Invaniukoff etc., *ib.*; auch Charusin, *ib.* S. 121.

<sup>64</sup>) Charusin, *ib.* S. 121—122.

<sup>65</sup>) Invaniukoff etc., *ib.*, auch Charusin, *ib.* S. 121.

So z. B. erzählen die Jesuiten<sup>66)</sup> zu Anfang des 17. Jahrhunderts, dass sogar die in ihrer Sprache einander fremden Stämme sich durch gemeinschaftliche Interessen zu einem gemeinschaftlichen Völkerbund vereinigten.

Alexander Humboldt<sup>67)</sup> theilt in dieser Hinsicht manch Interessantes über die Karaiben mit. Sie bilden eine Art politischer Bundesgenossenschaft. Eine solche Verfassung sagt der Freiheitsliebe dieser kriegerischen Horden am besten zu, welche die gesellschaftlichen Bande dann vortheilhaft finden, wenn sie gemeinsamer Vertheidigung galten. Eine derartige Erscheinung wird auch in Afrika bemerkt<sup>68)</sup>, wie sie übrigens als keine Ausnahme gelten kann. Die intensivere Färbung, die sie vielleicht im Kaukasus angenommen haben mag, war auch nur eine Folge der länger andauernden Gefahr und Nothwendigkeit mit einem mächtigeren weit besser organisirten Feinde kämpfen zu müssen, was in anderen Welttheilen nicht der Fall war.

Ausser dem Einflusse der künstlichen Verwandtschaft — auf welche ich hingewiesen —, die sich im Kaukasus zu einer bestimmten charakteristischen Institution ausgearbeitet, konnte die Exogamie der kaukasischen Verbrüderungen unter dem Einflusse einer anderen Forderung, einer anderen Nothwendigkeit ins Leben getreten sein. Wenn in der Gesellschaft sich die künstliche Verwandtschaft einerseits als Mittel zum Frieden entwickelte, so war nicht vorauszusetzen, dass dieselbe Gesellschaft ihre Aufmerksamkeit nicht denselben Elementen zuwenden würde, die den Frieden bedrohten, Bündnisse zerrissen und die Vertheidigung schwächten. Eines der Elemente aber, das diese negative Erscheinung hervorrief, war die Ehe.

---

<sup>66)</sup> The Jesuit. Relations and Allied Documents, Travels and Explorations of the Jesuit Missionaries in New France 1616—1791, ed. by Renken gold Twaites. Cleveland 1896 etc., II, 201.

<sup>67)</sup> Alexander Humboldt, Reise in die Aequinoctialgegenden des neuen Continents. Stuttgart 1859, Bd. IV S. 340.

<sup>68)</sup> A. Raffenel, Nouveau Voyage dans les pays des Nègres 1856, Paris, II p. 236.

Mit letzterer war ein Kaufhandel, öfters ein Raub verbunden, was bereits zur Schwächung der brüderlichen Gefühle, zu deren Vernichtung führen konnte, ja zu noch weit schlimmeren Consequenzen — als gegenseitige Eifersucht, eheliche Missverständnisse, Missverständnisse, die über den Familienkreis hinausgehen konnten, thatsächlich auch hinaus gingen und Zwistigkeiten zwischen den zu einer Verbrüderung gehörenden Familien, sowie die Auflösung und Schwächung der Verbrüderung selbst nach sich zogen, und dies in einem Augenblick, wo ihre Solidarität nöthiger war denn je. Was Wunder, dass die bittere Erfahrung sie zur Vermeidung all dessen zwang, was die Solidarität und den Frieden zu stören vermochte. Deshalb wurden auch, als die verschiedenen Verbrüderungen, deren Mitglieder Ehen mit einander schliessen durften, zu einem einzigen Bunde sich vereinigten, Eheschliessungen daselbst verboten. Eben deshalb wurden auch die Sklavenehen nicht bewilligt. Für den Sklaven wurde die Frau gekauft<sup>69)</sup>, welcher Kauf zu Missverständnissen und Streitigkeiten führen konnte. Zu welch blutigen Zusammenstößen z. B. der im Kaukasus verbreitete Frauenraub führen konnte, ersehen wir aus einer interessanten Mittheilung von Koch. Wenn der Entführer — sagt Koch — die Entführte nicht gutwillig herausgiebt und seine Verbrüderung ihn in dem Besitze schützt, so werden nicht selten die langwierigsten Streitigkeiten und Feindschaften, wobei dann oft das Vaterland und die gemeinsame Gefahr in den Hintergrund tritt, hervorgerufen. Als die Russen im Jahre 1837 Ardler eingenommen hatten, brach wegen einer Entführung zwischen zwei Verbrüderungen eine solche Feindschaft aus, dass bei einem Zusammentreffen 15 Personen theils getödtet, theils schwer verwundet wurden. Vergebens schrieb man eine Volksversammlung aus; es kam wieder zu einem Handgemenge, wobei zwei oder drei erschlagen und mehrere verwundet wurden<sup>70)</sup>.

---

<sup>69)</sup> Koch, ib. I S. 354.

<sup>70)</sup> Koch, ib. S. 414.

Und so hat die Nachahmung der Verwandtschaft und die Nothwendigkeit des Friedens bei den tscherkessischen Verbrüderungen, die eine durch die Nothwendigkeit entstandene politische Föderation vorstellen und nichts Gemeinschaftliches mit den totemistischen Gruppen Amerikas und Australiens haben, die Exogamie hervorgerufen.

Die tscherkessischen Organisationen werden folgendermassen charakterisirt. Das erste Element der Gesellschaft — sagt Karlgoff<sup>71)</sup> — bildet die freie Familie (Sippe) mit ihren Untergebenen und Sklaven, wo alle Leute verschiedener Herkunft durch das gemeinschaftliche Interesse der Sicherheit mit einander verbunden und zur gegenseitigen Vertheidigung verpflichtet sind. Bei einer in so kleine selbständige Theile zersplitterten Gesellschaft mussten sie sich natürlicherweise zu Bündnissen vereinen, und sie sind auf geschlechtlichem Princip entstanden.

In dieser Art charakterisirt auch ein anderer Schriftsteller<sup>72)</sup> die tscherkessischen Verbrüderungen: Sie bildeten sich wahrscheinlich dadurch, dass die einzelnen, und zwar in der Regel die nahen Verwandten, vielleicht die zu einem Geschlechte gehörigen Tscherkessen sich zu gemeinschaftlichem Schutze, wo ein Mitglied für das andere eintrat, verbunden haben. — Da aber die Verbrüderung in der Anzahl der Mitglieder ihre Macht und Stärke besitzt, so lösen sich dann gemeinlich die schwachen auf und verbinden sich mit einer stärkeren. Ebenso erklärt Koch die Bildung der Bruderschaften bei den Osseten.

Und ein gebürtiger Tschetschene Laudajeff<sup>72a)</sup>, der von den Organisationen der Tschetschenen in den früheren Zeiten spricht, giebt die Erklärung, dass in jenen trüben Zeiten alles von der

---

<sup>71)</sup> N. Karlgoff, Die politische Verfassung der tscherkessischen Völker, in „Russischer Bote“ 1860/VIII S. 526 (russ.).

<sup>72)</sup> Koch, ib. I S. 357, 358, auch II S. 105 (bei den Osseten).

<sup>72a)</sup> Laudajeff, Das Tschetschenische Geschlecht“ in Sammlungen der Nachrichten etc. VI S. 14—15.



Waffe abhing; die Begegnung zweier Leute aus verschiedenen Familien (Geschlechtern) hatte statt der jetzigen Begrüssung Salam alejkum (Friede sei mit dir) gewöhnlich einen Kampf zur Folge. Der Starke besiegte den Schwachen und tödtete ihn öfters. . . . Deshalb bildete jede Familie (Geschlecht) wie einen Körper, dessen sämtliche Glieder in innigem Zusammenhange mit einander waren. — — Diese verwandtschaftlichen Bande der Familien-(Geschlechts-)Glieder hiessen auf tschetschenisch „Tajpen“ oder „Tajpa“, was eine Familie, ein Geschlecht, einen Stamm bedeuten soll. In Bezug auf die Geschlechtsverwandtschaft hiessen alle Mitglieder Brüder „Wežerei“ oder „Woscha“, und die ganze Verbrüderung „Woschalla“. Und so sehen wir, dass die Solidarität der Tschetschenen durch die nothwendigen Lebensbedingungen hervorgerufen wird.

Indem sich Kovalevsky<sup>73)</sup> auf dieselbe Stelle bei demselben Autor beruft, den auch ich citire, stellt er aus irgend welchem Grunde die Behauptung auf, dass bei den Tschetschenen Verbrüderungen unter dem Namen Tajpa angetroffen werden. Ich citirte die betreffende Stelle absichtlich in extenso, um zu sehen, inwiefern diese Schlussfolgerung irrig ist. Denn, wenn wir Laudajeff richtig verstehen, ist „Tajpa“ ein Geschlecht, seine Mitglieder in Folge ihres innigen Zusammenhanges Brüder, und alle zusammen eine Verbrüderung. Wo ist hier die Aehnlichkeit der „Tajpa“ mit den tscherkessischen Verbrüderungen und noch mehr mit den totemistischen Gruppen?! Kovalevsky fügt hinzu, dass die Ehe bei den Tajpa im zwölften Grade der Verwandtschaft verboten war, ob zwar weder Laudajeff noch Charusin, auf die er sich beruft, etwas davon erwähnen.

Charusin<sup>74)</sup> sagt bloss, dass die Verwandtschaft bei den Tschetschenen und Inguschen hoch geehrt wird und dass Ehe-

<sup>73)</sup> Kovalevsky, ib. I S. 17.

<sup>74)</sup> Charusin, ib. S. 120.

schliessungen unter Bluts- und nicht Blutsverwandten bis ins zwölfte Glied verboten sind. Giebt dieses Verbot der Verwandtenehen etwa einen Grund, das tschetschenische Geschlecht mit den totemistischen Gruppen zu vergleichen? In diesem Falle hätten wir in China z. B. Ueberreste der Gruppenehe finden sollen, da wie bekannt, sogar Personen, die einen und denselben Namen tragen, dort keine Ehe schliessen dürfen<sup>75)</sup>.

#### IV.

#### Hetärismus.

Wir wollen nunmehr auf eine zweite Erscheinung übergehen, welche Kovalevsky gleichfalls Veranlassung giebt, eine Aehnlichkeit der kaukasischen Verbrüderungen mit den totemistischen Gruppen Amerikas und Australiens herauszufinden, nämlich auf den Hetärismus der verheiratheten Frauen und die Keuschheit der Mädchen.

Hier aber führt uns der Autor in ein dunkles und widerspruchvolles Gebiet. Wird die Sache auf das Eheverbot zwischen Personen ein und derselben Gruppe zurückgeführt, so ist es eine einfache Exogamie, von der bereits früher die Rede war. Diese jedoch bedingt nicht die Keuschheit der Mädchen, da dieselbe doch mit Männern einer anderen Gruppe in geschlechtliche Verbindung treten konnten. Wenn es sich also um die Keuschheit überhaupt handelt, so wird jeder zugeben, dass die Behauptung — die verheiratheten Frauen, weil sie fremd sind, wären deshalb nicht keusch und könnten mit jedem Mitglied der Gruppe ihres Mannes geschlechtlich verkehren — unzulässig sei. Ist doch der Begriff der Keuschheit an und für sich, nämlich die Forderung des Puritanismus bei der Frau, eine gleiche für alle, d. h. ebensowohl für Frauen als für Mädchen geltend. Ausser diesen abstracten Speculationen haben

---

<sup>75)</sup> Du Halde, Description géographique, historique etc. de l'Empire de la Chine et de la Tartarie chinoise. Paris 1735, T. II p. 123.

aber wir noch concrete ethnologische Daten, welche beweisen, dass die Mädchen bei allen primitiven Völkern mit höchst seltenen Ausnahmen, im Vergleich zu den Frauen sehr unkeusch waren, und dass ihrer Aufführung sehr wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Doch nun zu jenen Angaben, welche die „Communalität“ der verheiratheten Frauen beweisen sollen. Vom Hetärismus der verheiratheten Frauen erzählen — wie unser Autor behauptet — die arabischen Schriftsteller Abu-el-Cassim und Massoudi. Der erstere schreibt<sup>76)</sup>: „Les femmes Caschakes (d. i. die Tscherkessinnen) passent pour être voluptueuses“ — und Massoudi<sup>77)</sup>: „On dit que les femmes sont d'une beauté surprenante et très voluptueuses.“ Wenn Wollust und Hetärismus identisch sind, so glaube ich, dass wir auch im jetzigen Europa den Hetärismus leicht finden können und ihn nicht erst bei den schönen Tscherkessinnen suchen müssen. Wie sollen wir dann erst die Leidenschaftlichkeit der Männer charakterisiren? So sagt z. B. Zubow<sup>78)</sup>, dass die georgischen Männer sehr wollüstig sind.

Dann folgt Struys<sup>79)</sup>: „Sie (die Tscherkessinnen) sind über die Massen gemeinsam und freundlich, lassen sehr gern zu, dass man sie küsse und handele, sehen auch nicht — — obgleich ihre Männer keineswegs deswegen unwillig werdende, gegenwärtig sind. — — Ich habe vielerlei Frauenvolk gesehen, an keinem Ort aber so freundlich, befellig und dienstfertig gegen die Fremdlinge, als allhier. Etliche unseres Volkes fingen an mit ihnen zu spielen und zu scherzen, auch hie und da zu handeln, welches sie lachenden Mundes gern zu-

<sup>76)</sup> D'Ohsson, De peuples du Caucase etc. ou voyage d'Abou-el-Cassim. Paris 1828, p. 25.

<sup>77)</sup> J. Klaproth, Magasin Asiatique. Paris 1835, p. 289.

<sup>78)</sup> Platon Suboff, Gemälde etc., Bd. I S. 152.

<sup>79)</sup> J. J. Strausen's sehr schwere wiederwertige und denkwürtige Reisen, angefangen anno 1647 und vollendet 1673. Amsterdam 1678, S. 116.

liessen, wer aber weiter kommen wollte, musste zurückstehen.“

Um Missverständnissen vorzubeugen, habe ich dieses Citat beinahe vollständig angeführt und glaube, dass nichts mehr daraus zu ersehen ist, als eine gewisse Freiheit im Benehmen mit den Fremden, eine Art von Neugierde bei diesen Naturkindern (so z. B. betasteten sie unaufhörlich die Kleidung der Ankömmlinge) verbunden mit einer gewissen Art von Gastfreundschaft, denn was wollte sonst der Passus — „wer aber weiter kommen wollte, musste zurückstehen“ — zu bedeuten haben? Zwei andere Citate, die Kovalevsky aus den Mittheilungen des Baron Stael und Tavernier anführt, tragen ein anderes Gepräge.

Bei einem tscherkessischen Stamme, bei den Schapsugen — sagt Stael<sup>80)</sup> — ist die Kurmacherei in früheren Zeiten eine weit verbreitete Sitte gewesen. Einen Liebhaber (Tsch-ass) haben, war für die Frau keine Schande und die Männer brüsteten sich, dass ihre Frauen auch von anderen Männern geliebt würden. Wenn der Mann — sagt Tavernier<sup>81)</sup> — beim Nachhausekommen die Frau mit ihrem Liebhaber antrifft, entfernt er sich stillschweigend und verliert auch in der Folge kein Wort darüber. Ebenso verfährt die Frau, wenn sie den Mann mit seiner Geliebten antrifft. Je mehr Liebhaber die Frau hat, desto grössere Ehre für sie; bei Zwistigkeiten werfen die Frauen einander den Mangel an Liebhaber vor.

Wenn diesen Nachrichten auch durch nichts widersprochen würde, können wir doch nicht dieselbe Schlussfolgerung ziehen, die bei Kovalevsky<sup>82)</sup> zu finden ist: „Aus der Schilderung Staels erkennen wir, dass die Gemeinschaftlichkeit der fremden

<sup>80)</sup> Kovalevsky, ib. I S. 11 auch Leontowitsch, Die Adaten der kaukasischen Bergbewohner, Bd. I S. 173 (russ.).

<sup>81)</sup> Tavernier, Les six voyages en Perse, en Turquie et aux Indes. Paris 1676, p. 339—340.

<sup>82)</sup> Kovalevsky, Ib. S. 13.

Frauen in früheren Zeiten auch bei den Schapsugen angetroffen wurde.“

Von Courmacherei und gegenseitiger Nachsicht für Liebesabenteuer bis zur „Frauengemeinschaft“ ist, glaube ich, eine solche Kluft, dass sie bei allseitiger richtiger Betrachtung der Dinge nicht übersehen werden kann. Mir scheint vielmehr: wenn wir Abu-el-Cassim und Massoudi, die von der Wollust der Tscherkessinnen sprechen, richtig verstehen lernen, so wird uns die Nachsicht der Männer für die Liebesabenteuer ihrer Frauen erklärlich sein. In der That musste die häufige Abwesenheit der Männer, hervorgerufen durch Feldzüge, Ueberfälle u. s. w. die von Natur wollüstigen Tscherkessinnen zum Ehebruch führen, wobei die Männer, zur Vermeidung von Zwistigkeiten, deren unvermeidliche Folgen Kampf und Blutrache waren, volens nolens Nachsicht üben mussten. Meine Voraussetzung wird in dieser Hinsicht durch solche Kenner der tscherkessischen Sitten wie Taitbout de Marigny und Koch bestätigt. Der Erstere sagt<sup>83)</sup>, dass die Tscherkessen bei Ehebruch seitens der Frau sich auf eine bestimmte Entschädigung in Geld oder Gegenständen für das dem Manne zugefügte Unrecht beschränken, da er es nicht wagt das Leben seines Rivalen anzugreifen, dessen Tod die Angehörigen zur Blutrache aufreizen würde. In diesen Fällen werden die ehebrecherischen Frauen geschlagen und verkauft, ja, manchen in der grausamsten Weise Zunge, Ohren oder Nase etc. abgerissen. Nebst Feigheit und Mord — sagt Koch<sup>84)</sup> — ist Ehebruch eines der grössten Verbrechen. Trotzdem er bei grösserer Freiheit des weiblichen Geschlechts in Tscherkessien leichter ist, so erscheinen die Fälle doch nur selten.

Der Ehebrecher selbst ist in der Hand des beleidigten

---

<sup>83)</sup> Taibout de Marigny, Voyage en Circassie 1836, p. 85.

<sup>84)</sup> K. Koch, Reise durch Russland nach dem kaukasischen Isthmus in den Jahren 1836, 1837 und 1838. Stuttgart und Tübingen 1842. 1843. Bd. I S. 369—370.

Mannes, und dieser hat das volle Recht, ihn, wenn er ihn auf der That ertappt, niederzustossen. — — Hat er aber den Ehebrecher ermordet, so verfällt er nichtsdestoweniger der Blutrache. — — Auch die Ermordung der Frau und die ihr zugefügte Schande durch Abschneiden der Ohren, der Nase, der Aermel ruft seitens ihrer Verwandten Blutrache hervor. In Folge dessen wird die Sache vereinfacht: der Liebhaber zahlt 25 Ochsen, welche Summe — nebenbei bemerkt — auch für die Verführung eines Mädchens gezahlt wird. Sogar die einfache Rücksendung der Frau ins Elternhaus ruft bereits Feindschaft hervor.

Hören wir auch, was andere Schriftsteller von der „Frauengemeinschaft“ bei den Tscherkessen berichten.

Nach Klaproth<sup>85)</sup> wird bei den Tscherkessen ebensowohl von den ledigen als den verheiratheten Frauen Keuschheit gefordert. Das als unkeusch erwiesene Mädchen wird den Eltern zurückgeschickt, welche den Kalym zurückerstatten müssen. Der Ehebrecherin werden die Ohren und vom Kleide die Aermel abgeschnitten. Der Ehebrecher erleidet den Tod durch die Hand des Mannes oder der Freunde desselben.

Pallas<sup>86)</sup> erzählt vom freien Verkehr der Jugend, sagt aber nichts vom Hetärismus der verheiratheten Frauen, und ich denke nicht, dass ein so ernster Forscher wie Pallas es unterlassen hätte, seine Aufmerksamkeit darauf zu wenden.

Ein anonym er Autor erzählt<sup>87)</sup>: Die verheiratheten Frauen sehen Niemanden . . . treten nicht über die Schwelle ohne einen langen Schleier umzuwerfen. Die Mädchen hingegen zeigen sich in Männergesellschaft und dürfen sogar, freilich nur in

---

<sup>85)</sup> Julius Klaproth, Reise in den Kaukasus und nach Georgien. Halle und Berlin 1812—1814, Bd. I S. 574.

<sup>86)</sup> P. S. Pallas, Bemerkungen auf einer Reise in die südlichen Statthalterschaften des russischen Reichs in den Jahren 1799—1801, I S. 387.

<sup>87)</sup> Erinnerungen eines Offiziers des kaukasischen Corps. Berlin 1868, Bd. II S. 93.

Gegenwart einer alten Frau, Gäste bei sich empfangen. Der Tscherkesse ist, was weibliche Tugend betrifft, sehr empfindlich und rächt jede Uebertretung unerbittlich. Der Verlust der Unschuld wird dem Mädchen nicht als Verbrechen sondern als ein Unglück angerechnet; der Schuldige sühnt es, wenn er die Verführte heirathet, anders verfällt er der Kanla — Blutrache.

Die ledigen Frauen — sagt Karlhoff<sup>88)</sup> — geniessen Freiheit und dürfen sich den Fremden zeigen, die verheiratheten bedecken nach orientalischer Sitte ihr Gesicht und führen ein zurückgezogenes Leben.

Bei den Tscherkessen des Kabardiner Kreises wird nach Grabowski's<sup>89)</sup> Worten die Nothzüchtigung von Wittwen und Mädchen verhältnissmässig weniger streng bestraft, doch schrecklich und unerbittlich jene der verheiratheten Frauen, wobei der Schuldige nicht nur für die Nothzucht, sondern auch für den blossen Versuch derselben mit dem Leben bezahlt.

Interiano<sup>90)</sup>, der verhältnissmässig recht viel Interessantes aus dem Leben der Tscherkessen angemerkt und beschrieben hat, sagt nichts vom Hetärismus der verheiratheten Frauen, aber im Gegentheil von der verhältnissmässigen Freiheit der Mädchen.

Lasciano (es handelt sich um den Gast) manegiare le loro faciulle uergine del capo ali piedi precipue in presentia de parenti saluato sempte lacto unereo. . . . Intrano dicte poncelle nude ne li fiumi adochij uedēti di ogniuno.

Ich glaube, dass nach den angeführten Daten kaum von der „Gemeinschaft“ der verheiratheten Frauen und der entgegengesetzten Keuschheit der Mädchen bei den Tscherkessen gesprochen werden kann.

<sup>88)</sup> Karlhoff, ib. S. 524.

<sup>89)</sup> Grabowski, Umriss des Gerichts etc., in den Sammlungen der Nachrichten über die kaukasischen Bergbewohner IV S. 42 (russ.), Tiflis.

<sup>90)</sup> Giorgio Interiano, La vita et sito de Zychi, chiamati Circassi, historia notabile; venetiis apud Aldam mense Octobri 1502.

## V.

## Familienehe.

Doch wenn wir auch keinen Grund haben, von den Reminiscenzen der Gruppenehe im Kaukasus zu sprechen, so spricht — wie wir weiter unten sehen werden — Vieles für die Voraussetzung, dass dort allem Anscheine nach die Familienehe verbreitet war. Mit diesem Ausdruck will ich sagen, dass eine ganze Gruppe von Männern, einer Familie angehörend, ihre Frauen gemeinschaftlich hatten. Hierfür spricht unter Anderem auch die Familienorganisation der kaukasischen Bergbewohner überhaupt — ihre Solidarität, Festigkeit und Untrennbarkeit. So zum Beispiel: Bei den Tschetschenen<sup>91)</sup> baut der verheirathete Sohn gewöhnlich eine besondere Hütte (Sakla), doch theilt er den Grundbesitz mit seinem Vater. In solch grossen Familien ist der Vater das Haupt und nach seinem Tode geht seine Macht auf den ältesten Sohn über. Das Haupt wird „Zenda“ genannt. Geht eines der Familienmitglieder auf Erwerb aus, muss es dem Vater seinen Verdienst bringen. Sind bei den Tscherkessen ältere Söhne vorhanden, so verheirathen sie sich, bleiben aber noch so lange in ihrer Familie, als der Vater lebt, dessen Autorität nach wie vor besteht. Selbst nach dem Tode eines Familienhauptes zerstreut sich die Familie nicht immer, da alle Mitglieder sich häufig unter den älteren Bruder stellen<sup>92)</sup>. Bei den Chewsuren und Tuschinen<sup>93)</sup> gilt für die zusammenlebenden Verwandten das Gesetzbuch von Wachtang, das nach dem eigenen Geständniss des Gesetzgebers nicht mehr als eine durch die Jahrhunderte geheiligte Sitte enthält: „So lange Brüder nicht getrennt sind, muss zwischen ihnen alles — Freude und Leid, Vortheil und Nachtheil, Verlust und Gewinn, Gehalt und Er-

---

<sup>91)</sup> Charusin, ib. S. 123.

<sup>92)</sup> Koch, ib. S. 376.

<sup>93)</sup> Kovalevsky, ib. II S. 106.



werb — gemeinschaftlich sein.“ Die Zusammengehörigkeit der Familie in Ossetien ist nach den Worten Kokijeffs<sup>94)</sup> eine ganz merkwürdige und wird unbedingt durch die socialen Verhältnisse hervorgerufen. Wir sehen Familien von 40 Seelen und mehr, weil die Theilung der Brüder zu Lebzeiten des Vaters eine äusserst seltene anormale Erscheinung bildet, die von ausserordentlichen Ursachen abhängig ist. Es wird als grosse Schande<sup>95)</sup> für den Sohn betrachtet, wenn er sich zu Lebzeiten der Eltern von der Familie trennt. Interessant ist auch, dass die innige Zusammengehörigkeit der Familie bei den Armeniern existirt<sup>96)</sup>.

Diese feste Familienorganisation wäre auch ohne diesen Hinweis begreiflich. Wenn die Bergvölker zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit Bündnisse gesucht haben, die Tausende von Bundesgliedern zählten, so ergibt sich von selbst die logische Schlussfolgerung, dass sie jenes natürliche Bündniss nicht verachten konnten, worin sie kraft ihrer Geburt eingegangen waren, nämlich — die Familie.

In diesem gesellschaftlichen Element, wo alles auf vollkommener Solidarität begründet und von der gegenseitigen Friedenserhaltung abhängig war, ist es nicht schwer, eine Frauengemeinschaft voranzusetzen, wo die Frauen auf gemeinschaftliche Kosten der Familie gekauft oder mit gemeinschaftlichen Kräften durch Raub gewonnen wurden. Zu dieser Solidarität, als einer Ursache der Frauengemeinschaft in der Familie, tritt noch der Factor hinzu, dass die Erwerbung einer Frau auf die oder jene Art bei dem unsicheren Leben der Bergbewohner mit grossen Hindernissen verbunden war und

---

<sup>94)</sup> Kokijeff, Notizen über das Leben der Osseten, in der Sammlung der ethnographischen Materialien I S. 77 (russ.) Moskau 1885. Siehe auch Koch, ib. II S. 104—105; auch Haxthausen, Transkaukasien. Leipzig 1856, Bd. II S. 26.

<sup>95)</sup> Umschau der russischen Besitzungen im Transkaukasus. Petersburg 1836, II S. 198 (russ.).

<sup>96)</sup> Haxthausen, ib. Bd. I S. 199—200.

die Familie musste sich mit einer geringeren Anzahl Frauen im Verhältniss zu den Männern begnügen.

Als indirecter Beweis, dass die Armuth theilweise auf die Entstehung der Familienehe wirken musste, kann wohl dieses gelten, dass in den späteren Zeiten bei dem entwickelten individualen Eheleben der kaukasischen Bergvölker, trotz des Mahomedanismus der die Polygamie so fördert, sich diese Institution fast gar nicht entwickelt hat.

Thatsächlich sehen viele Schriftsteller die Ursache der Familienehe in der Armuth. So zum Beispiel haben die Tscherkessen<sup>97)</sup>, bei denen die Polygamie doch gestattet ist, nur selten mehr als eine Frau und der Grund hierfür ist in der kostspieligen Erhaltung einer zweiten Frau zu suchen.

Bei den Tschetschenen<sup>98)</sup> und Inguschen ist wie bei den Mahomedanern die Vielweiberei gestattet, doch machen nur wenige von diesem Rechte Gebrauch, und zwar des grossen Kalyms und der Kosten wegen, welche die Erhaltung einer Frau nach sich zieht.

Bei den Bergvölkern von Dagestan<sup>99)</sup> ist in Folge ihrer Armuth die Polygamie auch nur wenig verbreitet. Bei den Osseten<sup>100)</sup> haben nur die Reicheren zwei oder drei Frauen, überhaupt ist die Vielweiberei bei ihnen selten. Auch bei den Berg-Tartaren<sup>101)</sup> ist nach dem mahomedanischen Gesetz die Polygamie gestattet aber doch nicht Usus, und zwar weil es schwer ist, „auch nur eine Frau zu finden“. Auch eine einzige Hochzeit erfordert schon grosse Ausgaben, und die Erhaltung einer kleinen Familie fällt auch schwer.

---

<sup>97)</sup> Leontowitsch, ib. I S. 173.

<sup>98)</sup> Charusin, ib. 125—126.

<sup>99)</sup> Lwoff, Das häusliche und Familien-Leben der Bergbewohner von Dagestan, in den Sammlungen der Nachrichten etc. III S. 20.

<sup>100)</sup> J. Klaproth, ib. II S. 597; auch Haxthausen, ib. II S. 23; auch Robert Lyall, Travels in Russia, the Crimea, the Caucasus and Georgia. 2 Vol. London 1825, Vol. II p. 174.

<sup>101)</sup> W. Tepzoff, An den Quellen von Terek und Kuban, in den Sammlungen der Materialien etc. XIV S. 178.

Auf diese Art hat die Solidarität der Familie einerseits und die Armuth derselben andererseits die Ursache der Entstehung der Familienehe sein müssen. Wenn dem so ist, wenn diese Voraussetzung richtig ist, so musste alles, was die Tradition der Frauengemeinschaft in der Familie umzustürzen drohte, den Protest seitens jener Familienmitglieder hervorrufen, denen es um die Aufrechterhaltung der alten Ordnung zu thun war. Hauptsächlich aber musste der Protest seitens derjenigen erfolgen, die sich als Repräsentanten der Familie und der Solidarität derselben betrachteten, nämlich seitens der Eltern, dann erst seitens der anderen Mitglieder. Es ist begreiflich, dass derjenige, welcher die Heiligkeit der Familienordnung anzutasten wagt, nicht nur gegen seine Familie, sondern gegen die ganze Gesellschaft sündigt, für welche die Zusammengehörigkeit der sie bildenden Elemente theuer war, und hiermit auch gegen die gesellschaftliche Ethik, wodurch er den Protest seitens der ganzen Gesellschaft und hauptsächlich seitens der Erhalter der öffentlichen Ordnung, nämlich der Aeltesten, hervorruft.

Sehen wir nun, inwiefern all dieses durch jene ehelichen Gebräuche und Ceremonien bestätigt wird, in denen sich die Züge des Alterthums abgespiegelt haben. Ich will nur die charakteristischsten anführen.

Bei den Kabardinern<sup>102)</sup> verbirgt sich der Bräutigam, während der ganzen Brautfahrt, an der er selbst keinen Antheil nimmt, bei einem seiner Freunde der ihm Gastfreundschaft zu Theil werden lässt und alle Vorsichtsmassregeln ergreift, um eine Begegnung des Bräutigams mit den Aeltesten des Hauses zu vermeiden, vor denen sich Letzterer bis zur Versöhnung verbergen muss. Diese spielt sich einige Tage später in folgender Weise ab: Auf beiden Seiten der Sakla (Hütte) stellen sich die Alten auf, in einer Ecke derselben die Mädchen und in der vordersten Vater und Mutter des jungen Mannes

---

<sup>102)</sup> Talib Kaschežeff, Die Eheceremonien bei den Kabardinern, in Ethnographische Revue. Moskau 1892, Nr. 4, S. 153 (russ.).

und ein erwählter angesehener Greis, der einen Becher Buza (Getränk) für den Bräutigam in der Hand hält, der während der ganzen Zeit in Begleitung seiner Gefährten hinter der Thür steht. Mit lauter Stimme spricht der Greis: „Sohn unser, Du hast uns das gegeben, was uns bisher gefehlt hat, Du hast ein Verbrechen zu begehen geglaubt und Dich deshalb so lange vor uns verborgen.“

Bei den Tscherkessen<sup>103)</sup> führte der junge Mann seine Frau nicht gerade in sein Haus, sondern brachte sie zeitweilig bei irgend einem seiner Freunde unter. Hat der Neuvermählte Eltern oder einen älteren Bruder, dann zieht er sich gewöhnlich in das Haus eines seiner Freunde zurück und besucht von hier aus seine junge Frau nach Sonnenuntergang in Begleitung eines jungen Mannes<sup>104)</sup>. Bell<sup>105)</sup> sagt sogar, dass der junge Ehemann erst nach erfolgtem Handkuss und Ueberreichung von Geschenken an seine Eltern das Recht erhält, seine Gattin zu besuchen. Doch darf er während des ganzen Honigmonates seinen Eltern nicht unter die Augen treten, auch keinem älteren und angeseheneren Menschen, und begegnet er unterwegs einem solchen, so flieht er, als hätte er ein Verbrechen begangen<sup>106)</sup>.

Bei den Berg-Tartaren<sup>107)</sup> sind die Beziehungen der Verwandten des Bräutigams zu den sich verheirathenden Mitgliedern ganz passive. Wenn der junge Mann in der Familie verbleibt, erhält er gar nichts auf die mit der Verehelichung verknüpften Ausgaben. Den Kalym und alles Uebrige muss

<sup>103)</sup> Adolf Bergé, Die Sagen und Lieder des Tscherkessenvolkes, gesammelt von Kabardiner Schora Bekmartin-Nogmow. Leipzig 1866, S. 16.

<sup>104)</sup> Ch. G., Glaube, Gewohnheit, Sitte, Art des Lebens bei den Tscherkessen, in dem „Russischen Boten“. S. Petersburg. 1842, Nr. 1 (russ.).

<sup>105)</sup> Bell, ib. Vol. II p. 221—222.

<sup>106)</sup> Theophil Lapinski (Tefik Bey), Die Bergvölker des Kaukasus und ihr Freiheitskampf gegen die Russen. 2 Bände. Hamburg 1863, I S. 147.

<sup>107)</sup> Tepzoff, An den Quellen etc. S. 169—170, 177—178.

er sich durch eigene Bemühung verschaffen, wohl helfen ihm die Verwandten zuweilen, doch nur insofern, als die Ganzheit des Haushalts nicht darunter leidet. Die Verwandten des Bräutigams nehmen auch nicht den geringsten Antheil an den Unterhandlungen mit den Verwandten der Braut, er ist vollständig sich selbst überlassen. . . . Endlich ist alles in Ordnung. . . . Die Braut ist bereits im Dorfe des Bräutigams angekommen, doch wird sie nicht im Hause des Letzteren, sondern bei einem von dessen Angehörigen untergebracht, wo ein Gastmahl stattfindet. . . . Der Sitte gemäss muss sich der Bräutigam am Tage der Ankunft seiner Braut im Hause eines seiner Freunde verbergen, der auf diese Art sein Verwandter „Bolusch“ wird. Diese Verwandtschaft gleicht nach Kraft und Bedeutung der Blutsverwandtschaft. Eine Woche, zuweilen auch einen Monat und bei Fürsten auch einige Monate hindurch darf sich der Bräutigam Niemandem zeigen. Begegnet man ihm, sei es auch des Nachts, auf der Strasse, so wird er unter Stockhieben in seinen Schlupfwinkel zurückgetrieben. Zu seiner Frau begiebt er sich zu später Nachtstunde und dies heimlich wie ein Dieb. Um die Morgendämmerung muss er sich wieder verbergen, während zu der jungen Frau wiederholt Gäste kommen und sich unterhalten. . . . Erfährt man, dass der Neuvermählte sich zur Frau geschlichen und in der Sakla eingeschlossen hat, so versammelt sich die Jugend auf dem Dache derselben und wirft durch das Kaminloch Katzen, Hähne, Ferkel und allen möglichen Schmutz. Aehnliche Skandale müssen die Neuvermählten fast überall im Kaukasus seitens der Dorfjugend über sich ergehen lassen. Der Neuvermählte wird während der ganzen Zeit seiner Verborgenheit für unrein gehalten, ja die Sitte verbietet es sogar, ihn in den ersten sieben Tagen seiner Einsperrung anzurühren. Erlauben seine Verhältnisse nicht sich länger als sieben Tage zu verbergen, so wird ihm ein Loskauftag bestimmt. Der junge Ehemann lässt, sobald dieser Tag eingetroffen ist, Bier, Hammeln u. s. w. an einen von ihm selbst erwählten Ort

bringen, und hier wird er öffentlich als gereinigter und legitimer Mann erklärt.

Bei den Osseten<sup>108)</sup>, wenn der Bräutigam die Braut in sein Haus bringt . . . an der Thür stossen, zwicken, kneifen sie alle Knaben des Dorfes, sie darf hierbei sich nicht wehren und keinen Laut von sich geben. Während der ersten vier Tage wagt es der junge Ehemann nicht, sich seinen Eltern zu zeigen<sup>108a)</sup>. Er wohnt beim Schaffer, kommt in sein Haus erst spät Abends und verlässt es am frühen Morgen. Ungefähr einen Monat nach der Hochzeit schlachtet der Schaffer einen Widder und führt den Neuvermählten in das väterliche Haus, wo er von diesem Augenblicke an verbleibt und sich nicht mehr vor den Augen der Menschen verbergen muss<sup>109)</sup>.

Das Ossetiner Mädchen kann, sobald sie Braut geworden, nur an jenen Lustbarkeiten Theil nehmen, wo sie nicht Gefahr läuft einem der nahen oder fernen Anverwandten des Bräutigams, vor denen sie sich verbergen muss, zu begegnen. Auch nach der Verheirathung schreibt ihr die Sitte streng vor, sich vor allen Verwandten des Mannes, die ihr im Alter voraus sind, zu verbergen, ja, sie darf nicht einmal mit dessen Eltern und Geschwistern reden<sup>110)</sup>.

Bei den Dagestaner Bergvölkern<sup>111)</sup> verlässt der Bräutigam am Hochzeitstage sein Haus und begiebt sich zu einem Freunde oder Verwandten. Bei den Tschetschenen<sup>112)</sup> verbietet der jungen Frau die Sitte, die ersten Tage nach der

<sup>108)</sup> Haxthausen, ib. II S. 22.

<sup>108a)</sup> Sissermann, Fragmente aus meinen Erinnerungen. Russischer Bote 1878/XI S. 88 (russ.).

<sup>109)</sup> Zallagoff, Das Dorf Gisel, in den Sammlungen der Materialien etc. XVI S. 14.

<sup>110)</sup> Džantemir Schanajeff, Die Ehe bei den Nordosseten, in den Sammlungen der Nachrichten etc. IV S. 11—12, 29; auch Haxthausen II S. 23.

<sup>111)</sup> Lwoff, ib. III S. 24.

<sup>112)</sup> A. Ippolitoff, Ethnographische Skizzen des Kreises Argun, in den Sammlungen der Nachrichten etc. I S. 11.

Hochzeit mit dem Vater ihres Mannes oder dessen älteren Angehörigen zu sprechen, deren Befehle sie schweigend ausführt. Bei den Inguschen<sup>113)</sup> nimmt der Bräutigam weder an der Brautfahrt noch an dem Hochzeitsmahl Antheil und verbirgt sich die ganze Zeit hindurch bei einem seiner Anverwandten oder Freunde. Bei ihnen ist es dem Neuvermählten verboten, selbst die eigene Mutter einen ganzen Monat nach der Hochzeit zu sehen<sup>114)</sup>. Bei den transkaukasischen Tartaren<sup>115)</sup> darf die verheirathete Frau mit den Familienmitgliedern männlichen Geschlechts kein Gespräch anknüpfen.

Bei den Udinen<sup>116)</sup> muss die Neuvermählte in Gegenwart des älteren Schwagers, Schwiegervaters und fremder Greise, zehn oder fünfzehn Jahre hindurch verhüllt einhergehen und darf fast bis in ihr hohes Alter kein Wort mit ihnen reden. Bei den Chewsuren führt jeder nach der Verheirathung ein besonderes Haus, indem er es als Schande betrachtet, mit der Frau bei Anderen zu leben<sup>117)</sup>.

Bei den Swaneten kommen die Neuvermählten erst ein Jahr oder ein halbes Jahr nach der Hochzeit zusammen. Während dieser Zeit wohnt die Braut bei den Eltern des Bräutigams und schläft nicht mit Letzterem, sondern mit Anderen<sup>118)</sup>.

Durch die hier angeführten Beispiele glaube ich nun zur

<sup>113)</sup> N. F. Grabowski, Die Inguschen, in den Sammlungen der Nachrichten etc. IX S. 48.

<sup>114)</sup> Akimoff, Die ehelichen Ceremonien und Gewohnheiten bei den Tschetschenen und Inguschen in der Sammlung der ethnographischen Materialien III S. 149.

<sup>115)</sup> A. Sacharoff, Das häusliche und sociale Leben der Frauen bei den transkaukasischen Tartaren in den Sammlungen der Materialien etc. XX S. 132.

<sup>116)</sup> M. Bežanoff, Kurze Mittheilungen über das Dorf Wertaschen und seine Bewohner, in den Sammlungen der Materialien etc. XIV S. 244.

<sup>117)</sup> Sissermann, ib. 1877/I S. 170.

<sup>118)</sup> D. Margiani, Swaneten, in den Sammlungen der Materialien etc. X S. 77.

Genüge bewiesen zu haben, dass die ganze Feindschaft, der ganze Protest gegen die Individualisirung der Ehe im Innern der Familie stattfindet; die Fremden nehmen daran Antheil hauptsächlich in der Person der Greise, der Erhalter der gesellschaftlichen Ethik, die fremde Jugend nimmt an diesem Protest fast gar keinen Antheil, was auch begreiflich ist, da jeder von ihnen darauf rechnet, ein ähnliches Verbrechen zu begehen. Im Gegentheil sehen wir, dass der Bräutigam Aufnahme und Schutz für sich und seine junge Frau bei irgend einem jungen Manne findet, und machen ihm auch die jungen Leute in der ersten Hochzeitsnacht einen Skandal, so geschieht dies eher aus Nachahmung des Familienprotestes, vielleicht sogar auf Wunsch der Familienmitglieder.

Die das Verbrechen begehende Person ist natürlicherweise gezwungen, all das zu verbergen, was als das Resultat desselben erscheint und an dieses Verbrechen erinnert. Wer sich zu seinem ausschliesslichen Gebrauch eine Frau genommen, hat ein Verbrechen gegen seine Familie begangen und muss deshalb dessen Folgen verbergen. Die Folgen aber dieses Verbrechens sind Frau und Kinder. Aus diesem Grunde müssen alle näheren Beziehungen zu ihnen geheim gehalten werden. Der Mann besucht die Frau heimlich, spricht mit ihr nicht, nennt sie nicht beim Namen — dasselbe Benehmen auch von ihrer Seite. Mit den Kindern sind sie Beide kalt, geben sie aus dem Hause, lieblosen sie nicht, sprechen nicht von ihnen etc.

Bei den Tscherkessen wird es für unanständig gehalten, wenn sich der Mann ausserhalb seines Hauses in Gesellschaft seiner Frau zeigt, für nicht minder unanständig gilt es, wenn der Vater seine Kinder in Gegenwart Fremder liebkost<sup>119)</sup>. Der Mann besucht seine Frau heimlich durch das Stubenfenster

---

<sup>119)</sup> Dubois de Montpereux, Voyage autour du Caucase. Paris, 3 vol. 1839, vol. I p. 115. Auch Koch, ib. I S. 380, 412; auch Karlgoff, Ib. S. 524; auch Klaproth, ib. I S. 574.



und zeitlebens ist er nie gegenwärtig, wenn seine Frau von Fremden besucht wird, hört nicht einmal gern von seiner Frau und seinen Kindern reden, und hält es für eine Beleidigung, wenn man sich nach deren Befinden erkundigt<sup>120)</sup>. Bei den Kabardinern<sup>121)</sup> wird der Mann bis in sein höchstes Alter nicht das Zimmer seiner Frau bei Tage betreten. Bei den Osseten darf die Frau drei Jahre lang mit Niemandem, auch nicht mit dem Manne, in Gegenwart Anderer, sei es auch der nächsten Anverwandten, sprechen<sup>122)</sup>. Undenkbar ist, dass der Ossetine sein Kind auf den Arm nehme und es in Gegenwart irgend Jemand's lieblose, ganz besonders nicht in Gegenwart eines Aelteren oder der Mutter, des Vaters u. s. w. Hätte er dies gethan, würde ihm Niemand die Hand reichen und Jeder hätte das Recht, einem solchen Menschen straflos ins Gesicht zu spucken<sup>123)</sup>. Bei den Tuschinen verbietet der Anstand selbst im Greisenalter, in Gegenwart Anderer, Zärtlichkeiten zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, ganz besonders aber zwischen Vater und Sohn<sup>124)</sup>. Erfährt der Vater von der Geburt eines Sohnes, so schämt er sich, seine Freude selbst im Kreise der Freunde und Angehörigen kundzugeben<sup>125)</sup>. Bei den Abchasen<sup>126)</sup> haben die Neuvermählten viele Jahre nach geschlossener Ehe kein Recht, in Gegenwart des Vaters, der Mutter, des älteren Bruders oder Gastes zusammen zu sein. Betritt der Mann das Zimmer, wo sich eine der erwähnten Personen befindet, so muss es die Frau sofort verlassen und umgekehrt. Bei den Chewsuren<sup>127)</sup> vermeidet der

---

<sup>120)</sup> Pallas, Bemerkungen etc. I, 379, 387—388.

<sup>121)</sup> Leontowitsch, ib. S. 248.

<sup>122)</sup> Sissermann, ib. S. 88.

<sup>123)</sup> Kokijeff, ib. S. 76.

<sup>124)</sup> Sissermann, ib. S. 197.

<sup>125)</sup> Ib. S. 196.

<sup>126)</sup> N. M. Alboff, Ethnographische Skizzen von Abchasien in „Das lebendige Alterthum“ (Žiwaja starina) III S. 318 (russ.).

<sup>127)</sup> Sissermann, ib. 1877/I S. 170.

Mann in Gegenwart dritter Personen mit der Frau ein Gespräch, ein familiäres Benehmen, enthält sich jeder Liebkosung ihr gegenüber, und erst zur späten Mitternachtstunde finden die ehelichen Zusammenkünfte statt.

Bei den Tschetschenen<sup>128)</sup> hat die Frau in der ersten Zeit nach der Hochzeit kein Recht, ihren Mann zu sehen, noch mit ihm zu sprechen, nicht nur in Gegenwart Fremder, sondern auch der Anverwandten. Der Mann besucht die Frau heimlich und trachtet, dass Niemand was davon erfahre, da er sonst verschiedenen Spässen und Verspottungen ausgesetzt ist. Uebrigens dürfen bei den Tschetschenen<sup>129)</sup> Bräutigam und Braut sich nach der Verlobung auch nur heimlich sehen; begegnen sie einander in Gegenwart Fremder, so verlangt es der Anstand, dass sie mit einander nicht sprechen.

Bei den Swaneten<sup>130)</sup> wird es für ganz unpassend gehalten, den Mann nach der Gesundheit seiner Frau zu fragen oder auf ihr Wohl in Gegenwart Fremder zu trinken, auch schämt er sich, zusammen mit ihr in einer Stube angetroffen zu werden. Unterwegs werden sie nur selten zusammen angetroffen. Bei den Inguschen<sup>131)</sup> wird es nicht nur für unanständig gehalten, sein Kind auf den Arm zu nehmen oder zu liebkosen, sondern auch es in Gegenwart Anderer beim Namen zu nennen. Eben so unerlaubt ist Letzteres der Frau gegenüber, oder überhaupt von ihr und den Kindern etwas zu sprechen.

Bei den Pschawen<sup>132)</sup> wird es für tadelnswerth gehalten, wenn Gatten einander beim Namen nennen und sie sterben

<sup>128)</sup> Ippolitoff, ib. S. 11.

<sup>129)</sup> Leontowitsch, ib. II S. 97.

<sup>130)</sup> Stojanoff, Reise durch Swanetien, in den Denkschriften der kaukasischen Abtheilung der Kaiserlichen Geographischen Gesellschaft 1876, Bd. XIII S. 436 (russ.).

<sup>131)</sup> Grabowski (N. F.), Die Inguschen etc. S. 49.

<sup>132)</sup> Chachanoff, Ueber die Mocheven und Pschawen, in der Sammlung der ethnographischen Materialien 1888, Bd. III S. 93.

ohne je eine andere Anrufungsweise für sich gekannt zu haben, als „Du, höre!“ — so sehr fürchten sie, dass ihnen der eigene Name entschlüpfe. —

Da nun einmal Kälte gegen die Kinder, Verheimlichung der für sie gehegten Gefühle u. s. w. durch die Sitte verlangt wird, so ist es leicht zu verstehen, dass deren Erziehung zu Hause — wo Etiquetteverletzungen schwer zu vermeiden wären — für die Eltern oder richtiger gesagt für den Vater zur Unmöglichkeit wird und eben deshalb werden die Kinder zu fremden Leuten zur Erziehung geschickt.

Bei den Osseten <sup>133)</sup> wird das Neugeborene, nachdem es eingewickelt worden und einen Namen bekommen hat, der Mutter fortgenommen und einer fremden Familie, die zuweilen weit weg wohnt, zur Erziehung übergeben. Mutter und Vater sehen ihr Kind ein ganzes Jahr nicht. Nach Verlauf desselben bringen der Erzieher und dessen Frau das Kind den Eltern zu Besuch, wonach sie es wieder mitnehmen und bis zu seinem sechsten Lebensjahre bei sich behalten. Bei den Tscherkessen werden Söhne und Töchter sofort nach der Geburt einem der Edelleute zur Erziehung übergeben, und die Eltern, besonders der Vater, sehen den Knaben nicht eher wieder, als bis er erwachsen und die Waffen zu führen fähig ist, die Mädchen aber erst nach ihrer Verheirathung <sup>134)</sup>. . . . Während der ganzen Erziehungszeit, erfahren nicht nur die Eltern nichts über das Kind, sondern es würde sogar unschicklich sein, wenn der Vater oder die Mutter sich nach ihnen erkundigen würde <sup>135)</sup>. Dieses Erziehungssystem besteht auch bei den Abhasen und theilweise bei den Georgiern <sup>136)</sup>.

---

<sup>133)</sup> Pfaff, Das Gewohnheitsrecht der Osseten, in den Sammlungen der Nachrichten über Kaukasus, Bd. I S. 185 (russ.).

<sup>134)</sup> Pallas, ib. I S. 388; auch A. Bergé, ib. S. 17; auch Dubois de Montpereux, ib. I p. 115—116; auch Karlhoff, ib. S. 524—525.

<sup>135)</sup> Koch, ib. S. 381 etc.

<sup>136)</sup> Dubois de Montpereux, ib. I p. 116.

## VI.

## Mutterrecht.

Bei der Betrachtung der Matriarchats-Reminiscenzen im Kaukasus muss man im Auge behalten, dass bei allen kaukasischen Völkern schon längst die vollkommen entwickeltste Institution des Vaterrechts besteht. Diese Reminiscenzen sind um so bemerkenswerther, als sie ein Echo des grauen Alterthums sind, gerettet aus dem Kampfe mit der entgegengesetzten Strömung. Die Institution des Mutterrechts scheint gleich einer mächtigen Eiche tiefe Wurzeln im Leben der Bergbewohner gefasst zu haben — Wurzeln, die durch das ihnen gegenüberstehende Vaterrecht nicht losgerissen werden konnten. Das Mutterrecht hat nicht sogleich den Kampfplatz verlassen: von der grossen Zerstörung blieben hier und dort Spuren zurück, die vom grauen Alterthum sprechen.

Wie überall bei so wichtigen Daseinskatastrophen, erweist sich als der erste Erzähler — die Volkslegende, die in phantastischer Form, worin das Göttliche oder Uebernatürliche mit dem Irdischen vermenget ist, uns von der fernen Vergangenheit berichtet. Solch eine Legende aus der Zeit des Mutterrechts finden wir bei den Inguschen. Ein gewisser Tschopa hatte ein Verhältniss mit einer Waldfrau, die ihm zwei Töchter gebar. Um Tschopas Muth auf die Probe zu stellen, liess ihn die Waldfrau allein im Walde zurück, indem sie ihn darauf vorbereitete, dass er um Mitternacht den Waldmann sehen würde. In der That erschien ihm um Mitternacht ein Ungeheuer, auf welches Tschopa sofort Feuer gab. „Ich bin der Bruder des Weibes, mit welchem Du lebst“ — sagte das Ungeheuer — „schade, dass Du auf mich geschossen hast.“ — „Du hast meinen Bruder getödtet!“ — warf später die Waldfrau dem Tschopa vor — doch setzte sie trotzdem das Verhältniss fort, dem ein Sohn entsprang. Als dieser heranwuchs, begann Tschopa zu fürchten, dass er den Tod des Onkels an

ihm rächen würde. Hierdurch gezwungen, sein dauerndes Verhältniss mit der Waldfrau zu lösen, vermied er es sogar, in den Wald zu gehen, bis er doch einmal seinem Sohne begegnete. Ein Kampf entspann sich zwischen den Beiden, und Tschopa wurde durch seinen Sohn, aus Rache für den Tod seines Onkels, beraubt und verwundet<sup>137)</sup>.

In dieser Legende spiegelt sich der Sinn des Mutterrechts — die nahe Verbindung mit dem Geschlecht der Mutter und mit dessen Hauptvertreter, dem Bruder der Mutter. Die Rolle des Onkels mütterlicherseits, auf den die Legende hinweist, hat sich im wirklichen Leben der Bergbewohner erhalten. Bei denselben Inguschen<sup>138)</sup> ist übereinstimmend mit der Sitte der Onkel verpflichtet, seinem Neffen — dem Sohne der Schwester und nicht des Bruders — nach erreichtem sechszehnten oder siebenzehnten Lebensjahre einen Bartsch, das heisst Ehrensold — in Form eines schönen Rosses und 30 Rubeln — zu entrichten. Dieses Geschenk war eine solche Zwangspflicht, dass der Neffe, dem von seinem Onkel das bestimmte Geschenk längere Zeit vorenthalten wurde, dasselbe durch Betrug, Gewalt oder Raub an sich bringen konnte.

Bei den Bergtartaren<sup>139)</sup> wird bei der Wahl der Brautwerber als die angesehenste Vertrauensperson der Onkel mütterlicherseits betrachtet. Bei den Udinen<sup>140)</sup> treten die Eltern des Bräutigams mit dem Onkel des Mädchens mütterlicher-

---

<sup>137)</sup> Tschach Achrijeff, Die Inguschen, in den Sammlungen der Nachrichten etc., Bd. VIII S. 28—29; siehe auch bei Sokolski, Die primitiven Formen der Familienorganisation bei den kaukasischen Bergbewohnern in der Zeitschrift des Ministeriums der Volksaufklärung 1881, Bd. XI S. 40—41 (russ.). [Die ursprüngliche Fassung des Märchens ist wohl die, dass die schwangere Frau auf die Unbill hin verschwindet (Melusine) und später die Begegnung zwischen Sohn und Vater erfolgt. Vgl. meinen Ursprung der Melusinsage. Kohler.]

<sup>138)</sup> N. F. Grabowski, Die Inguschen etc. S. 102; siehe auch Sokolski, ib. S. 43.

<sup>139)</sup> Tepzoff, An den Quellen etc. S. 175.

<sup>140)</sup> Bežanoff, ib. S. 233.

seits in Unterhandlung und fertigen ihn mit der Vermittlungsmession an das Mädchen aus. Dafür zahlt ihm der Bräutigam wie gebräuchlich einen Rubel, welche Bezahlung einen besonderen Namen trägt: Chalikluh, das ist Onkelsantheil.

Bei den Osseten<sup>141)</sup> war unter den Geschenken, die der Bräutigam zu machen pflegte, unter anderen eines, Madyarwady-bach genannt, das ist ein Pferd für den nächsten Anverwandten der Mutter der Braut, als welcher selbstverständlich ihr Bruder zu betrachten war. Bei den Pschawen<sup>142)</sup> konnte der Onkel mütterlicherseits vom Mörder seiner Verwandten eine besondere Entschädigung verlangen, die zuweilen in 220 Schafen besteht. Bei den Chewsuren und Tuschinen<sup>143)</sup> spielt in Fällen von Blutrache der Onkel mütterlicherseits die Hauptrolle. Um seine Verzeihung zu erlangen, muss ihm ein besonderes Lösegeld für das Blut entrichtet werden. Ihm fiel auch die Pflicht zu, das Haus des nächsten Anverwandten des Mörders zu zerstören. Im Kreis Sakatal in Dagestan wird das Ross, worauf die zum Bräutigam reitende Braut sitzt, von ihrem Onkel mütterlicherseits am Zaum geführt<sup>144)</sup>.

In einer Reihe mit dem Onkel mütterlicherseits, der zur Zeit des Mutterrechts die Rolle des Hauptes, des Vaters, Vertheidigers und Vormunds der Kinder seiner Schwester spielen musste, steht auch der Bruder als der zweite natürliche Beschützer und Vormund der Schwester. Die kaukasische Ethnologie giebt uns in dieser Hinsicht bemerkenswerthe Fingerzeige. Die transkaukasischen Tartaren sagen, dass die Zunge des Mädchens, das den Bruder beschimpft, verdorren müsse. Dort existirt übrigens eine Legende, worin die Zusammengehörigkeit von Bruder und Schwester reliefartig hervortritt.

Ein Chan wollte einmal Mann, Sohn und Bruder einer

<sup>141)</sup> Džantemir Schanajeff, *ib.* S. 13 (Anmerkung).

<sup>142)</sup> Dubrowin, *Geschichte des Krieges etc.*, citirt bei Kowalevsky, *ib.* II S. 100—101.

<sup>143)</sup> *Ib.* S. 116.

<sup>144)</sup> *Ib.* II S. 186.

Frau hinrichten lassen. Letztere warf sich dem Chan zu Füßen und flehte um Gnade. Der Chan versprach ihr selbe, doch nur für einen der Verurtheilten, wobei er der Frau die Wahl unter ihnen überliess. Sie bat für den Bruder. „Warum bittest Du nicht für den Mann oder für den Sohn?“ fragte der Chan. „Einen Mann“ — sagte die Frau — „kann ich auf der Strasse finden, einen Sohn im Mutterleibe, einen Bruder aber nirgends.“ Der gewöhnliche Schwur der Tartarin lautet: „Ich schwöre beim Haupte meines Bruders.“ — Der Bruder, der mit dem Bräutigam seiner Schwester in Streit geräth, kann Letztere mit einem Anderen verheirathen <sup>145)</sup>.

Bei den Udinen wurden dem Bruder der Verlobten von verschiedenen Süßigkeiten unter dem Namen „Tapak“ Geschenke dargebracht. Bemerkenswerth ist es, dass die Eltern dieser Bewirthung nicht beiwohnen. Ebenso muss bei ihnen der Bruder seiner Schwester, wenn sie zur Trauung angekleidet wird, den Gürtel zubinden, sonst droht ihr ein Unglück <sup>146)</sup>. Bei den Tschetschenen <sup>147)</sup> besteht eine Sitte, der zu Folge ein Mädchen mit Einwilligung ihres Bruders erworben werden kann, wenn Letzterer mit irgend Jemand aufs Wohl seiner Schwester trinkt und von diesem ein Geschenk annimmt; in solch einem Falle wird die Schwester bereits als Verlobte betrachtet werden. Er ist verpflichtet, den Vater zur Verheirathung der Tochter zu zwingen und zwar mit demjenigen, mit dem er auf ihre Gesundheit getrunken. Im entgegengesetzten Falle wird ihn derjenige, von dem er das Geschenk angenommen, wegen des ihm angehanen Schimpfes verfolgen. Bei den Dagestanern <sup>148)</sup> nimmt der Bruder der Braut ihr beim Hochzeitsfeste den Schleier ab, wofür er ein seidenes Tuch erhält. Bei den Pschawen <sup>149)</sup> schneiden die Frauen sich nur auf dem Grabe des Bruders das Haar ab.

<sup>145)</sup> Sacharoff, ib. 106—107, 129.

<sup>146)</sup> Bežanoff, ib. S. 232—234, 252.

<sup>147)</sup> Akimoff, ib. S. 144.

<sup>148)</sup> Kovalevsky, ib. II S. 187 (Anmerkung).

<sup>149)</sup> Ib. II S. 75.

Ausser der Rolle des Onkels mütterlicherseits und der Rolle des Bruders, spielt zur Zeit des Mutterrechts auch das ganze Geschlecht von Seiten der Mutter überhaupt, eine Rolle. In dieser Hinsicht giebt uns die kaukasische Ethnologie auch interessantes Material, welches uns den Beweis liefert, dass, ungeachtet der stark entwickelten Institution des Vaterrechts, die Bande mit dem Geschlecht der Mutter nicht vollständig gelockert wurden.

Bei den Tschetschenen<sup>150)</sup> war der Mörder seines Sohnes, trotzdem er keiner Rache und keinem Loskauf unterworfen war, gezwungen, mit den Verwandten der Mutter des Erschlagenen Frieden zu schliessen. Uebrigens geschah es auch zuweilen, dass die Söhne den Tod ihres Bruders am Vater rächten.

Bei den Osseten<sup>151)</sup> war für die Ermordung der Frau durch ihren Gatten Blutrache ausgesetzt; die Brüder waren die Rächer der Gemordeten.

Bei den Kumiken<sup>152)</sup> wurde Brudermord nicht über die Grenzen der Familie hinausgetragen und der Mörder wird als „Kanly“ nur von dem Vater, der Mutter und den eigenen Brüdern betrachtet. Stammen aber der Mörder und der Ermordete von verschiedenen Müttern, und ist ein Bruder des Ermordeten, der mit diesem von einer Mutter stammt, zurückgeblieben, so kommt ihm das Recht der Blutrache zu.

Im Kreise Ssamur im südlichen Dagestan zahlt derjenige, der seine Mutter ermordete, ihren Anverwandten für das vergossene Blut; einen Theil der Bezahlung entrichtet er auch seinem Vater. Ist aber der Vater nicht mehr am Leben, so fällt die ganze Zahlung der Blutschuld den Anverwandten der Ermordeten zu.

---

<sup>150)</sup> Charusin, ib. S. 119.

<sup>151)</sup> Pfaff, ib. II S. 270.

<sup>152)</sup> Die Adaten der Bewohner des kumikschen Thales, in den Sammlungen der Nachrichten etc., VI S. 5.



Der Mörder seiner Frau zahlt ihren Anverwandten für Blutschuld, und wenn er Söhne mit ihr hatte, fällt letzteren ein Theil der Bezahlung zu <sup>153</sup>).

Wenn bei den Inguschen <sup>154</sup>) die ermordete Frau keinen Sohn hat, können deren Anverwandte auf Grund der Blutrache die Bestrafung des Mörders verlangen.

Im Darginer Kreise in Dagestan, in der Mikachiner Gemeinde, verlangt man, dass die Eideshelfer, je nach der Art der Strafhandlung, ganz nahe Verwandte von Seiten des Vaters oder jene Verwandte seien, auf welche die Gegenpartei hinweist. In letzterem Falle müssen die Anverwandten in gleicher Anzahl ebenso von der Seite des Vaters als der Mutter gewählt werden, wenn die Mutter des Eideshelfers nicht aus einem anderen Dorfe ist <sup>155</sup>).

In der Moginer Gemeinde desselben Kreises werden die Eideshelfer, wenn weniger als zwölf Verwandte für den Eid gefordert werden, alle von Seiten des Vaters sein, aber bei zwölf oder mehr muss ihre Zahl von Seiten der Mutter der von Seiten des Vaters gleich sein. In derselben Gemeinde werden, wenn der Schuldige nicht zahlungsfähig ist, dessen Eltern, Brüder und Schwestern zur Zahlung herbeigezogen. Erweist sich ihr Vermögensstand als ungenügend, so zahlen zehn der nächsten Verwandten, fünf väterlicher- und fünf mütterlicherseits <sup>156</sup>).

## VII.

### Raubehe.

Gehen wir nun auf die Art der Eheschliessungen bei den kaukasischen Gebirgsvölkern über. Nirgends in der Welt war

---

<sup>153</sup>) Die Adaten der süd-dagestanischen Gesellschaften, in den Sammlungen der Nachrichten etc. VIII S. 65.

<sup>154</sup>) N. Grabowski, Die Inguschen etc. IX S. 80.

<sup>155</sup>) Die Adaten der darginischen Gesellschaften, in den Sammlungen der Nachrichten etc. VII S. 45.

<sup>156</sup>) Ib. S. 60.

Frauenraub, der noch bis heutigen Tages hier und da vorkommt, so entwickelt wie im Kaukasus. Der ganze Bau des kaukasischen Lebens war vom Geiste der Räuberei durchtränkt. Bergbewohner und Räuber sind identisch. Er suchte die Verwendung seiner Tüchtigkeit in Ueberfällen, Raub, Diebstahl u. s. w. Diese Räuhereigenschaft brachte die Art, sich die Frau durch Raub anzueignen, zur höchsten Entwicklung. Eine Frau durch Raub gewinnen, heisst sich den Ruf eines Džigits, eines tüchtigen Räuberhelden erwerben.

Nach den Begriffen der Pschawer<sup>157)</sup> z. B. soll der junge Mann seine Tüchtigkeit darin zeigen, dass er sich die Frau raube, und nicht bei ihren Anverwandten erbitte. Der Pschawer<sup>158)</sup> hält es für eine Schande, mit Einwilligung der Eltern zu heiraten. Bei den Inguschen wird die Frau sehr oft aus blosser Bravour geraubt<sup>159)</sup>.

Solch ein Bravourstückchen ist der Frauenraub auch bei den Nogajern<sup>160)</sup>. Bei den Tscherkessen<sup>161)</sup> wird die Raubehe für edler als die Vermittelungsehe gehalten.

Welch eine grosse Verbreitung musste also der Frauenraub in früheren Zeiten haben, wenn er sogar eine besondere Ethik begründet hat! Von dieser weiten Verbreitung erzählen uns die Eheceremonien aller kaukasischen Völker. Diese Ceremonien sind bis auf den Grund vom Geiste der Gewalt und des Raubes durchdrungen. Die Spuren dieser barbarischen Art des Frauenraubes sind auch nicht unter dem Einflusse des christlichen Rituals geschwunden. Im gegebenen Falle hat sich, wie überall bei den Volksceremonien, das Göttliche mit dem Irdischen vermengt. Der reale rohe Inhalt der Tradition behielt nur die Form, sie wurde mit neuem Inhalt und

<sup>157)</sup> Sissermann, *ib.* S. 184 (1878, Bd. I).

<sup>158)</sup> Chachanoff, *ib.* III S. 93.

<sup>159)</sup> Grabowski, *Das ökonomische und häusliche Leben etc.* III S. 21; auch „Inguschen“ *etc.* S. 55.

<sup>160)</sup> *Der kaukasische Kalender 1859* S. 349 (russ.).

<sup>161)</sup> Leontowitsch, *ib.* S. 172.

mit neuen Erklärungen erfüllt, die mit der neuen vom Geiste und vom Bewusstsein des Volkes durchtränkten Ethik übereinstimmend waren. Entscheidend ist in solchen Fällen nicht die neue Erklärung noch der neue Inhalt, sondern die Form, die im Widerspruch mit dem ganzen Geiste der gegenwärtigen Moral stand.

Wir wollen soviel als möglich jene Eheceremonien in Betracht ziehen, worin sich die Züge des Alterthums im stärksten Relief widerspiegeln. Bei den Kabardinen wählen die jungen Leute, welche um die Braut fahren, einen Anführer aus den Aeltesten, wobei alle hoch zu Ross und in voller Rüstung um die Braut reiten. Im Dorfe der Braut wird bei ihrer Abreise mit den Abgesandten des Bräutigams geschossen, den Begleitern werden die Mützen vom Kopf gerissen, es wird ihnen nachgejagt u. s. w.<sup>162)</sup>.

Bei den Tuschinen sprengt der Bräutigam in Begleitung bewaffneter Reiter zum Hause der Braut, die unter andauerndem Schiessen in die Kirche zur Trauung geführt wird<sup>163)</sup>.

Bei den Tschetschenen<sup>164)</sup> wird die Braut durch ein altes Weib geholt, das ein tüchtiges Mundwerk führt, und von 20 bis 30 Personen begleitet wird. Nicht weit vom Hause der Braut wird dieser Zug mit Geschrei, Schimpfworten, Steinen und Schüssen empfangen. Die zum Zimmer der Braut führende Thür wird durch ihren Anverwandten zugesperrt, der von den herannahenden Abgesandten Geschenke fordert, nach deren Entgegennahme er ihnen die Thür öffnet. Doch hier erwartet sie ein neuer Skandal, der ihnen durch die weiblichen Anverwandten und Freundinnen der Braut bereitet wird. Sie werden beim Eintreten mit Nadeln, Stecknadeln und Scheeren gestochen, man zerzt an ihren Oberkleidern, wirft ihnen die Mützen vom Kopf, so dass sie in ziemlich abgerissenem Zu-

---

<sup>162)</sup> Talib Kaschežeff, ib. S. 148—150.

<sup>163)</sup> Sissermann, ib. S. 196.

<sup>164)</sup> A. Ippolitoff, ib. S. 8—9; auch Akimoff, ib. S. 146.

stande herauskommen. Sodann werden die Abgesandten bewirthet, worauf sie, wieder von Steinwürfen und Schüssen begleitet, sich mit der Braut auf den Heimweg machen.

Bei den Ingelojen (in Kachetien) wird eine ganze Gesandtschaft, bestehend aus zwölf Frauen und ebensoviel Männern um die Braut geschickt. Die Abfahrt dieser Gesandtschaft wird von Schüssen begleitet. Sie begiebt sich zum Hause der Braut, findet aber das Thor verschlossen, neben demselben auf einem langen Pfahl steckt ein geschälter Apfel. Die Abgesandten des Bräutigams müssen ihn herunterschliessen, sobald dies gelungen ist, wird ihnen das Thor geöffnet und Einlass gewährt<sup>165)</sup>.

Dass auch bei den Udinen ein solcher Kampf vor dem Thore stattgefunden, beweist Folgendes: Beim Herannahen des Bräutigamzuges vor dem Hause der Braut wird das Thor desselben geschlossen und einer der Anverwandten der Braut lässt die Ankömmlinge nicht eher durch, als bis sie der Sitte gemäss 10 Kopeken bezahlt haben, welches Geld den besonderen Namen „Dochgiashchgi“, d. h. Thorgeld, führt<sup>166)</sup>.

Bei den Bergtartaren<sup>167)</sup> spielt sich bei der Abreise der Braut folgende Scene ab: Der Vertraute der Braut setzt sich aufs Ross, vor sich die Braut auf einem an den Sattel festgebundenen Kissen, wonach der Hochzeitszug sich in Bewegung setzt. Voran sprengen die Reiter unter schrecklichem Gejohle und mit Fahnen in der Hand, sowie unter unaufhörlichem Schiessen. Die Rosse sind mit bunten Tüchern geschmückt. Aus den angrenzenden Häusern laufen die Kinder herbei und werfen nach den Reitern mit Stöcken und Steinen. Unterwegs auf irgend einem engen Pfade, am häufigsten auf einer Brücke, errichten die Einwohner der nahen Dörfer Barrikaden

<sup>165)</sup> Plotto, Die Natur und Menschen im Kreis Sakatal, in den Sammlungen der Nachrichten etc., IV S. 31—32.

<sup>166)</sup> Bežanoff, ib. S. 240.

<sup>167)</sup> Tepzoff, An den Quellen etc. S. 176—177.

aus Steinen und Balken. Die Dzigiten müssen über die Barrikade sprengen und die hinter derselben gleich einer Mauer sich stauende Volksmenge durchbrechen. Jeder aus der Menge trägt eine Stange, womit er auf den vorwärts dringenden Reiter loshaut.

Förmliche Schlachten werden geliefert und viele Verwundete gemacht. Zuweilen kommt es auch zu einem Todtschlag, wenn auch zu keinem vorsätzlichen. Gelingt es auch nur einem Reiter, die Menge zu durchbrechen, so hat er gewonnenes Spiel und der Hochzeitszug setzt seinen Weg fort. Weicht aber die Menge nicht vom Platze, so müssen sich die Reiter loskaufen. Zu diesem Zwecke folgt dem Hochzeitszuge auf Kosten des Bräutigams eine Ladung Bier und Hammelfleisch, welche der Menge übergeben wird, die nach empfangener Bewirthung den Zug durchlässt. Die Menge wird auf dem Orte des Zusammenstosses selbst bewirthet.

Bei den Osseten <sup>168)</sup> bereiten die Dorfjungen der Bräutigamssuite alle möglichen Skandale, bestehlen sie, so dass die Einen des Morgens beim Erwachen ihre Mützen, die Anderen ihre Gürtel, die Dritten ihre Patronen, Dolche etc. vermissen. Sobald alles zur Abreise der Braut fertig ist, wird sie vom Schaffer abgeholt, auf den sich ihre Freundinnen werfen, wobei sie an seiner Kleidung zerren etc.

Lapinski entwickelt <sup>169)</sup> uns ein wunderschönes Gemälde der Räuberethik, wie sie sich im Brautraub der Adighe wieder spiegelt. Trotzdem die Braut und deren Eltern schon darauf vorbereitet sind, findet doch ein formeller Raub statt. In Begleitung bewaffneter Gefährten sprengt der Bräutigam an den verabredeten Ort, wo ihn die Braut erwartet. Auf einen gleichfalls verabredeten Pfiff erscheint sie und schwingt sich zum Bräutigam aufs Ross, der zum Zeichen des Sieges Feuer giebt, worauf die Schüsse der Begleiter folgen. Hierauf be-

---

<sup>168)</sup> Džantemir Schanajeff, ib. S. 21, 23—24.

<sup>169)</sup> T. Lapinski, ib. I S. 145—154.

ginnt ein toller Ritt. Wie vorauszusehen, jagt der ganze Hof mit wildem Geschrei, unter dem Knallen der Flintenschüsse, dem Brauträuber nach. Wehe dem Bräutigam, wird er ergriffen! Alles wird ihm abgenommen — Braut, Waffen, Pferd u. s. w., er selbst aber in der schrecklichsten Weise ausgelacht. Der unglückliche Bräutigam muss seine Tüchtigkeit zum zweiten Mal versuchen. Doch geschieht es oft, dass ihn die Braut dann nicht mehr heirathen will, sich seiner schämt und ihn für einen Tölpel hält. Wenn aber alles glücklich abgelaufen ist, verbirgt sich der Bräutigam mit der Braut im Hause seines Freundes, ohne sich Jemandem zu zeigen. Sodann folgt die übliche Eheceremonie mit Versöhnung, Kauf etc.

Neben diesen Reminiscenzen, welche die alte Form des Raubes fast ganz rein bewahrt haben, existirt noch eine Menge solcher Ueberlebsel, die als schwacher Wink der alten Ordnung zu betrachten sind.

Als einer dieser Winke erscheint uns das Vorhandensein des Schwertes bei verschiedenen Eheceremonien. Es ist wahr, dass später mit diesem Attribute ehelicher Ceremonien schon eine ganz andere Bedeutung verknüpft ist — man will die Neuvermählten von dem Einfluss böser Geister schützen, welche durch das Schwert vertrieben werden — aber die Art selbst der Einwirkung auf die bösen Geister beweist, dass in früheren Zeiten die Neuvermählten wahrscheinlich auf diese Art vor feindlichen Ueberfällen geschützt wurden.

So erzählt Schiltberger<sup>170)</sup> in seiner Beschreibung der Eheceremonien der Osseten und Georgier: „Und wann sie nun ein hochzyt haben, so fürent sie die Junkfrow die brut is mit gesang zu dem pett, daran sie by liegen soll und legens nieder. So kumpt dann der brütgam mit den Jünglingen mit einem blossen Schwert für das pett und schlecht einest doruff.“ —

---

<sup>170)</sup> Johannes Schiltberger, Reisen des . . . aus München in Europa, Asia und Afrika von 1394 bis 1427, herausg. von K. Fr. Neumann. München 1859, S. 142.

Bei denselben Osseten<sup>171)</sup> reicht der Braut, vor ihrer Uebergabe an den Bräutigam, einer seiner Freunde die linke Hand, indem er in der rechten den entblössten Säbel hält, sie dreimal um das Feuer führt, wobei er jedesmal mit dem Säbel auf die über dem Herde hängende Kette schlägt.

Bei den Georgiern in Tionet<sup>172)</sup> halten die Brautführer beim Eintritt des Brautpaares in die Kirche zwei gekreuzte Schwerter, unter denen es hindurchgehen muss und die dem Brautpaare auch unter die Füße gelegt werden.

Auf dieselbe Art von Reminiscenzen, mit derselben Mischung von barbarischer Vergangenheit und religiöser Gegenwart, bezieht sich auch allem Anscheine nach eine zweite ähnliche Sitte, die auf jene Zeit hindeutet, wo der Bräutigam das geraubte Opfer mit Gewalt band und an sich befestigte.

In Georgien bindet — wie Lamberti erzählt<sup>173)</sup> — der Geistliche die Kleider der Neuvermählten zusammen.

Güldenstädt<sup>174)</sup> beschreibt in folgender Weise die Hochzeit des georgischen Fürsten Erisoff: „Er leitete seine Braut an einem langen von dem Ermel herunter hängenden Bande hinter sich her nach der Kirche. . . Der Bräutigam leitete nachher (d. i. nach der Trauung) die Braut ebenso an dem Bande nach dem Hochzeitshause. Zu bemerken ist noch, dass der Begleiter des Bräutigams vor der Kirche den Säbel zog und ihn in der Kirche dem Bräutigam vor die Füße legte.“

Ausser diesen Elementen der Gewalt, die sich in den Eheceremonien vorfinden, haben wir noch eine andere Art von Hinweisen, ausgedrückt im fictiven Protest seitens der Braut und deren Eltern, ausserdem in den feindlichen Be-

<sup>171)</sup> Sissermann, ib. 1878, Bd. XI S. 88.

<sup>172)</sup> Sissermann 1876, Bd. III S. 92.

<sup>173)</sup> Archange Lamberti, Relation de la Colchide ou Mingrelie, in Theventot's, Relation de voyages curieux. Paris 1663, p. 38.

<sup>174)</sup> J. A. Güldenstädt's Reisen nach Georgien und Imerethi, herausg. von Klaproth. Berlin 1815, S. 126—127.

ziehungen beider Parteien. So z. B. dürfen bei den Udinen<sup>175)</sup> die Eltern der Braut sowohl am Hochzeitstage als an den anderen Tagen an den Hochzeitsschmäusen nicht Theil nehmen.

Bei den transkaukasischen Tartaren<sup>176)</sup> besucht der Bräutigam das Haus seiner Braut gewöhnlich des Nachts. Er verbirgt diese Versuche aufs Sorgfältigste vor Fremden, da die Dorfjugend, darunter auch die Verwandten und Brüder der Braut, ihm auf der Gasse auflauern und erbarmungslos schlagen wenn er, sobald er das Haus der Braut verlässt, ergriffen wird.

Bei den Tschetschenen<sup>177)</sup> hat der Bräutigam zwischen Werbung und Hochzeit das Recht, seine Braut zu besuchen, wobei er nur ihren Eltern auszuweichen sucht.

Bei den Dagestanern<sup>178)</sup> verlässt die Braut an dem für ihre Auslieferung an den Mann bestimmten Tage das Haus der Eltern und begiebt sich zu einem nahen Anverwandten, um sich hier für die feierliche Begegnung mit dem jungen Gatten vorzubereiten.

Bei den Tschetschenen und Inguschen<sup>179)</sup> muss der Schwiegersohn immer seiner Schwiegermutter ausweichen — ihr Anblick ist für ihn ein böses Omen.

Einer interessanten Reminiscenz des Protestes von Seiten der Braut begegnet man in Dagestan, in den Ansiedelungen von Tschoch und Gergebil<sup>180)</sup>.

Am letzten Hochzeitstage wird die Braut von den Anverwandten und Freunden des Bräutigams dringend gebeten, in das Haus des Letzteren zu gehen. Nach langem Zögern geht sie vor das Thor des Elternhauses, macht einen Schritt

---

<sup>175)</sup> Bežanoff, ib. S. 244.

<sup>176)</sup> A. Sacharoff, ib. S. 127.

<sup>177)</sup> Ippolitoff, ib. S. 8—9.

<sup>178)</sup> Lwoff, ib. S. 27—28.

<sup>179)</sup> Akimoff, ib. S. 149.

<sup>180)</sup> Przewlowski, Dagestan und seine Bewohner, im „Europäischen Boten“ 1867, Bd. III S. 160 (russ.).



vor und bleibt stehen. Die Freunde wiederholen ihre Bitten und verneigen sich dabei bis zur Erde; die Braut macht wieder einen Schritt — und bleibt wieder stehen. Das wiederholt sich auf dem ganzen Wege bis zum Hause des Bräutigams, so dass bei einer sehr grossen Entfernung die Braut, wenn sie das Haus ihrer Eltern Mittags verlassen hat, erst Abends zu ihrem Manne kommt. In Folge dieser Sitte entstand in Dagestan das Sprichwort: *Bara gergebilny gelin-kimyk*, d. h. (es) geht wie eine Gergebiler Braut.

Der längere Zeit gebräuchliche Brautraub im Kaukasus hat sich bis zu einem gewissen Grade zu einem Recht ausgearbeitet. So z. B. erhält bei den Bergtartaren<sup>181)</sup> derjenige, dem es gelungen sich eine Braut zu rauben, das Recht sie zu heirathen. Der Raub wird dann als gelungen betrachtet, wenn der junge Mann die Braut aus dem Hause ihrer Eltern gestohlen und sie ihrer Jungfernschaft beraubt hat. Wenn letzteres bis zu dem Augenblick, wo sie von den Verfolgern ergriffen werden, nicht gelungen ist, verliert er nicht nur die Braut, die zu ihren Eltern zurückkehrt, sondern er muss die Schande mit dem Kopf oder wenigstens mit Gold bezahlen und verliert das Recht auf die Braut selbst in dem Falle, wenn er das Kaufgeld vorbereitet hat. Ihm die Braut zuzuführen und ihn von der allgemeinen Verachtung loszusprechen, vermag nur ein zweiter erfolgreicherer Raub.

Interessant ist es, dass die heimlichen Zusammenkünfte des Bräutigams mit der Braut in der kurdischen Sprache die Benennung „*Dsi-e-buke*“ führen, d. h. Brautraub, was für die verbreitete Sitte des Brautraubes überhaupt, und zur Zeit jener Zusammenkünfte im Besonderen<sup>182)</sup>, spricht.

<sup>181)</sup> Tepzoff, ib. S. 173—174.

<sup>182)</sup> Egiasarianz, Die Ehe bei den kaukasischen Bergbewohnern, in „Juristischer Bote“ 1878, Bd. VI S. 969 (russ.).

## VIII.

## Kaufehe, Levirat etc.

Die Voraussetzung des Vorhandenseins der Kaufehe im Kaukasus wird uns schon a priori begreiflich. Der Raub hat die friedliche Existenz der Bergbewohner zu sehr gestört, wie dies überall da, wo er gebräuchlich war, der Fall gewesen. Der Raub, so wie alle anderen Verbrechen, zog die Rache seitens der Anverwandten der Geraubten nach sich, und wie alle Verbrechen wurde er in der Folge durch Loskauf ersetzt, was wir zum Theil in manchen Eheceremonien gesehen haben. Vom Loskauf zum rechtmässigen Kauf ist nur ein Schritt. Die zeitliche Erscheinung hat sich in Folge andauernden Gebrauchs zu einer bestimmten Institution ausgearbeitet.

Die Kaufehe hat bei vielen Gebirgsvölkern die offene Form eines Handelsgeschäftes angenommen. So z. B. findet bei den Dagestanern der Ehevertrag in folgender Weise statt: Der Geistliche verbindet die Hände der Brautleute und wendet sich an den Vater der Braut: „Giebst Du Deine Tochter für so und viel Geld diesem Manne?“ (indem er auf den Bräutigam zeigt). Der Vater antwortet: „Ja, ich gebe sie.“ Und der Bräutigam antwortet auf die Frage, ob er für die und die Summe die Braut nehme, — „Ja, ich nehme sie!“

In der avarischen Sprache führt dieser Ehevertrag den Namen: Magari-tle, d. i. Ehehandel. Wenn die Ehe sich irgendwie ungültig zeigt, so pflegt man zu sagen: „Magari“ oder „Daram-beitschu“, d. i. der Handel taugt nicht<sup>183)</sup>.

Die transkaukasischen Tartaren sagen ganz einfach, dass die Braut eine Waare des Bräutigams ist. Wenn der Tartar von einem Mädchen spricht, fragt er nicht, wessen Braut sie ist, sondern wessen Waare<sup>184)</sup>. Die Kaufehe existirt mehr oder weniger in Form eines Handelsvertrages bei den Tscher-

<sup>183)</sup> Lwoff, ib. S. 25—26.

<sup>184)</sup> Sacharoff, Ib. S. 127.

kessen<sup>185)</sup>, Osseten<sup>186)</sup>, Swaneten<sup>187)</sup>, Pschaven<sup>188)</sup>, Tscheutschenenen<sup>189)</sup>, Inguschen<sup>190)</sup>, Bergtartaren<sup>191)</sup>, wie auch bei allen Bergbewohnern des nördlichen Abhanges des Kaukasischen Bergrückens<sup>192)</sup>, bei den Udinen<sup>193)</sup> und Ingelojen<sup>194)</sup>.

In unmittelbarer, wenigstens in naher Verbindung mit der Kaufehe steht die Leviratehe. Hat einmal die Frau einer ganzen Familie angehört, die sie mittels Raub oder Kauf erworben hat, so erweist sich als etwas Natürliches die entwickelte Tradition, kraft deren auch später nach dem Aussterben der Familienehe die Wittwe auf denjenigen überging, der vollkommen oder theilweise mit ihrem Manne durch nahe Verwandtschaft verbunden war, — vor Allem auf den Bruder. Im Levirat kamen zwei Ideen zum Ausdruck, die Idee der Frauengemeinschaft in der Familie und die Idee des Eigenthums mit Bezug auf die geraubte oder gekaufte Frau.

So ist bei den Tscherkessen, wenn die Frau Wittwe wird,

---

<sup>185)</sup> Jean de Luca, Relation des tartares percopites et nogaies, des circassies etc. in Thevenot's Relation etc. p. 22; auch Dubois de Montpereux, ib. S. 124; auch Tavernier, ib. p. 339; auch Taitbout de Marigny, ib. 38, 40; auch Koch, ib. I, 411; auch Lapinski, ib. I S. 154; auch Karlgoff, ib. S. 524.

<sup>186)</sup> Klaproth, ib. II S. 597; Haxthausen, ib. II S. 53; Sissermann, ib. 1878, Bd. XI S. 87; Koch, ib. II S. 123; Leontowitsch, ib. II S. 6.

<sup>187)</sup> Margiani, ib. S. 76; Haxthausen, ib. S. 141; Kovalevsky, ib. II S. 40.

<sup>188)</sup> Kovalevsky, ib. II S. 88.

<sup>189)</sup> Charusin, ib. S. 126; auch Jean Potocki, Voyages dans les Steps d'Astrakhan et du Caucase. Paris 1829, I S. 127.

<sup>190)</sup> J. Potocki, ib. S. 127; Grabowski in den Sammlungen der Nachrichten III S. 20 und IX S. 45; auch Charusin, ib. S. 126; auch Reineggs, Allgemeine historisch-topographische Beschreibung des Kaukasus. 2 Theile. Gotha und S. Petersburg 1796. I S. 46.

<sup>191)</sup> Tepzoff, ib. 178—179.

<sup>192)</sup> Leontowitsch, ib. II S. 253.

<sup>193)</sup> Bežanoff, ib. S. 233.

<sup>194)</sup> Plotto, ib. S. 28.

einer der Brüder des verstorbenen Mannes sie zu heirathen verpflichtet<sup>195)</sup>.

Dasselbe finden wir bei den Osseten<sup>196)</sup>, überdies noch Folgendes: Wenn einige Brüder nach dem Verstorbenen zurückgeblieben sind und jeder derselben die Wittwe zu ehelichen wünscht, wird der Streit durch ihre eigene Wahl entschieden.

Dasselbe bei den Bergtartaren<sup>197)</sup>, wo diese Sitte einen besonderen Namen führt: Tull. Von der Wittwe wird gesagt, dass sie „Tull“ ist, d. h. Eigenthum der Familie des Verstorbenen, das als solches nach der herrschenden Regel geerbt wird.

Bei den Tschetschenen und Inguschen<sup>198)</sup> kann die Wittwe wenn sie will heirathen, falls der nächste Anverwandte des Mannes sie nicht nehmen will, doch muss sie von ihm die Scheidung erhalten. Im entgegengesetzten Falle verliert sie Möglichkeit zu heirathen.

Bei den Inguschen<sup>199)</sup> heirathen die Söhne die Frauen des verstorbenen Vaters mit Ausnahme der eigenen Mutter. Auf die Vorwürfe wegen dieser schändlichen Sitte, die ihnen desshalb seitens der Tschetschenen gemacht werden, pflegen die Inguschen zu antworten: „Hat doch mein Vater mit meiner Mutter geschlafen, so kann ich doch ebenso gut mit seiner Frau schlafen.“

Auf den theilweisen Einfluss der Familien- und Kaufehe, mit einer Beimischung von einem nicht geringen Theil von Ausschweifung, muss auch die, ob zwar nur selten auftretende

<sup>195)</sup> Karlhoff, ib. 524; auch Leontowitsch, ib. II S. 118.

<sup>196)</sup> Umschau der russ. Besitzungen im Kaukasus II S. 199; auch Klaproth, ib. II S. 605; auch Haxthausen, ib. II S. 50; Pfaff, Materialien für die älteste Geschichte der Osseten, in den Sammlungen der Nachrichten etc. IV S. 2.

<sup>197)</sup> Ivaniukoff und Kovalevsky, Am Fuss des Elbrus in „Europäischer Bote“ 1886, Bd. II S. 567.

<sup>198)</sup> Charusin, ib. S. 129; auch Leontowitsch, ib. II S. 169.

<sup>199)</sup> Jean Potocki, Ib. I p. 127.

Sitte zurückgeführt werden, in Folge derer der Vater sich mit der Frau des unmündigen Sohnes verbindet.

Bei den Osseten<sup>200)</sup> kauft der Vater dem sechs- oder achtjährigen Sohne ein vierzehn- oder sechzehnjähriges Mädchen zur Frau, bei der er, wie es scheint, den unmündigen Sohn vertritt, der noch nicht im Stande ist, die ehelichen Pflichten zu erfüllen.

Dasselbe finden wir auch bei den Tuschinen<sup>201)</sup>.

Zur Vergleichung ist es interessant darauf hinzuweisen, dass inmitten mancher Völkerschaften Russlands auch die Sitte existirt hat, die unmündigen Söhne mit erwachsenen Töchtern zu verheirathen, mit denen die Väter dieser Söhne in geschlechtlichen Verkehr traten.

Auf das Vorhandensein dieser Sitte bei den Wotjaken finden wir Hinweise im Erlass des geistlichen Consistoriums von Wjatka vom Jahre 1757, durch welchen jene Sitte streng verboten wird. Allem Anscheine nach existirt bei denselben Wotjaken als Ueberbleibsel jener Sitte, dass die Schwiegertochter sich dem Schwiegervater weder barfuss noch mit blossem Haupte zeigen darf<sup>202)</sup>.

Als ein Hinweis auf das Vorhandensein jener Sitte unter den Einwohnern des Saratower Gouvernements dient uns ein Erlass des Kasaner geistlichen Consistoriums vom Jahre 1775, worin vorgeschrieben wird, dass die Ehen der Unmündigen mit erwachsenen Jungfrauen zur Verhinderung des Incestes zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter aufgelöst werden müssen und die Geistlichen, welche diese Ehen vollzogen haben, der Strafe unterliegen<sup>203)</sup>.

<sup>200)</sup> Haxthausen II S. 23—24.

<sup>201)</sup> Reineggs, ib. I S. 183.

<sup>202)</sup> Werestschagin, Die Wotjaken des Kreises Sarapul, in den Denkschriften der kais. russischen geographischen Gesellschaft. Ethnologische Abtheilung Bd. XIV, Lief. III S. 123 (russ.), auch S. 35.

<sup>203)</sup> Volksgewohnheiten, Vorurtheile etc. unter den Bauern von Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. XIV. Band. 14

Derselben Sitte begegnete man auch an anderen Orten Russlands<sup>204</sup>).

Zum Schluss finde ich es nicht für überflüssig zu bemerken, dass aller Wahrscheinlichkeit nach als Echo des gastfreundlichen Hetärismus im Kaukasus folgende Sitte in Dagestan zu betrachten ist. Die Einwohner von Achwach lassen als Ausdruck einer verfeinerten Gastfreundschaft den Gast bei der Tochter seines Wirthes die Nacht zubringen, indem sie darauf rechnen, dass der höfliche „Kunak“ (Gast) die Gesetze der Gastfreundschaft nicht verletzen wird. Im entgegengesetzten Falle wird er als schlechter Gast betrachtet und kommt in die Lage, entweder mit Geld oder mit der Hochzeit für seinen Mangel an Enthaltbarkeit zu zahlen<sup>205</sup>).

Es ist interessant, dass bei den transkaukasischen Armeniern, im Kreise Elisawetpol, fast dieselbe Sitte bestanden hat. Befindet sich ein Gast im Hause, so bringt ihm die Neuvermählte in ihrem besten Staate einen Becher Wein und küsst ihm die Hände; bleibt er über Nacht, so ist sie verpflichtet, ihm die Füße zu waschen, wonach er sie ohne Hülle sehen kann<sup>206</sup>).

---

Gouv. Saratoff, gesammelt von Minch in denselben Denkschriften, Bd. XIX S. 120.

<sup>204</sup>) [Ich halte die Sitte für einen Ueberrest der Gruppenehe. Kohler.]

<sup>205</sup>) Przelowski, ib. S. 155.

<sup>206</sup>) Umschau der russ. Besitzungen etc. II S. 376; auch Haxthausen, ib. I S. 215.

---

### III.

## Die Blutrache und das System der Compositionen in zwei Urkunden polnischen Rechtes des 13. Jahrhunderts<sup>1)</sup>.

Von

**S. Rundstein** in Berlin.

Wir wollen in unserer kurzen Darstellung die Spuren der Blutrache und das System der Compositionen in zwei Urkunden polnischen Rechtes des 13. Jahrhunderts besonders hervorheben. Der Grund, warum wir das Recht des 13. Jahrhunderts speciell ins Auge ziehen wollen, ist der folgende: wenn auch die Urkunden des 14. Jahrhunderts ein reicheres Material für Forschungen darbieten, so stehen sie andererseits an sociologischer Bedeutung hinter den Zeugnissen des 13. Jahrhunderts zurück. Die Reste des alten slavischen Gemeindelebens, die Blutrache und das System der Compositionen sind im 14. Jahrhundert entweder theilweise verschwunden, oder sie stehen im Begriffe zu verschwinden. Manche Spuren des alten Rechtslebens finden sich noch in der Gesetzgebung Kasimirs des Grossen — auf dieselben werden wir hinweisen — doch drängen die neuen Formen des Staatslebens die Ueberbleibsel der alten Zeiten in den

---

<sup>1)</sup> [Arbeit aus den von mir im Sommersemester 1899 geleiteten Uebungen aus der Geschichte des Strafrechts und der vergleichenden Rechtswissenschaft. Kohler.]

Hintergrund zurück. Im 13. Jahrhundert aber bestand Polen aus kleinen Fürstenthümern, die königliche Gewalt war, so zu sagen, illusorisch. Die Vereinigung hat sich erst im 14. Jahrhundert unter dem Scepter Kasimirs des Grossen vollzogen.

Für das Strafrecht dieser Zeit stellen ein besonderes Interesse nur zwei Urkunden vor:

1. Das sogen. „Privilegium Judaicum“ — sive — „Jura Judaeis per Boleslaum Ducem Majoris Poloniae a. 1264 concessa“ (vgl. Bandtkie, *Jus Polonicum* 1831).

2. Ein Statut aus dem 13. Jahrhundert in altdeutscher Sprache geschrieben und, wie man meint, von einem deutschen Ordensritter verfasst; so zu sagen eine Codification des damaligen polnischen Gewohnheitsrechtes (vgl. Helcel, *Monum. Jur. Polon.* 1856 v. II). Es bestehen freilich noch andere Quellen, die aus dem 13. Jahrhundert stammen. Doch haben dieselben für den Gegenstand unserer Untersuchung keinen Werth, wie z. B. die „Constitutiones Synodales“, die nur das Kirchenrecht betreffen.

Das „Privilegium Judaicum“ enthält Vorschriften strafrechtlichen Charakters, die von der Existenz der Blutrache im alten polnischen Rechte ein deutliches Beispiel geben. Wenn ein Jude von einem Christen getödtet wird, so können die Blutsverwandten des Juden den Mörder todt schlagen:

„Voluimus et statuimus: Quod talis Judaeus (d. h. der Verwandte) ipsum Christianum mortificare debet, taxando pro capite caput. Et hoc aliter non sit faciendum“ (§ XIII. Codex B. III).

Diese Strafe konnte nur dann stattfinden, wenn Blut vergossen war, denn im anderen Falle:

„Si Christianus Judaeum ceciderit, ita tamen, ut sanguinem non effundat, poena per palatinum requiretur secundum terrae nostrae consuetudinem ab eodem<sup>2)</sup>, et per-

---

<sup>2)</sup> Geldstrafe für den Landesfürsten.



cusso seu laeso satisfaciatur, quae admodum in terra nostra est consuetum<sup>3)</sup>; si vero pecuniam habere non poterit idem pro commisso sicut justum fuerit punietur<sup>4)</sup> (§ XI. Cod. B. II).

In solchem Falle fand eine Busse statt; wenn aber der Mörder kein Geld besass, so wurde er „secundum terrae consuetudinem“ bestraft. Dass das System der Compositionen mit einer Art von Staatsstrafe schon in jener Zeit verbunden war, bezeugen zwei folgende Sätze des Privilegiums:

„Si vero talis Christianus, qui occiderit Iudaeum aliquo modo aufugerit . . . extunc ipsius bona ejusdem Christiani, tam mobilia, quam et immobilia, quaecunque habuerit, primo medietas istorum bonorum et haereditatum debet devolvi super proximiores consaguineos Iudaei interemti; reliqua vero medietas pro camera nostra regia debet pertinere“ (§ XIV. Cod. B. III)<sup>5)</sup>.

Wir sehen also, dass in diesen Zeiten die Blutrache noch bestand, dass aber die staatliche Gewalt in manchen Fällen intervenirte. So bekommen freilich die Verwandten des Getödteten einen Ersatz, doch concurrirt schon mit ihnen der Staat („pro camera nostra regia“). So auch in folgendem Falle:

„Item si Christianus Iudaeo vulnus qualitercunque inflixerit, reus nobis et nostro palatino poenam solvat . . . et vulnerato satisfaciatur . . . ut jura terrae nostrae requirunt

<sup>3)</sup> Busse.

<sup>4)</sup> Eine Vorschrift derselben Art finden wir in den Statuten Kasimirs des Grossen: „Statuimus, quod cmeto (kmetho, das polnische „kmiéc“ = Bauer) occidens cmetonem pro poena homicidii Castellaniae in qua homicidium commissum fuerit, vel ei cui jus persuaserit, quatuor marcas persolvat; consaguineis vero sive amicis proximioribus sex marcas decernimus persolvendas. Qui homicida qui non fuerit in solvendo, captus poena capitali puniatur“. (Das kleinpolnische Statut III, IX De homicidio, § 21.)

<sup>5)</sup> [Wie in italienischen Statuten, vgl. Strafrecht der ital. Statuten S. 48 f. Kohler.]

et exigunt“ (§ IX. Cod. B. II). Der Satz „ut jura terrae nostrae requirunt et exigunt“<sup>6)</sup> zeigt, dass diese Regel keine ausnahmsweise, sondern eine allgemeine Maassregel für alle Bewohner des Landes war. In Statuten Kasimirs des Grossen ist diese Regel in einer Weise, die dem Zweifel keinen Raum bietet, direct und klar ausgesprochen. So lesen wir, was folgt:

„Ut poenarum distinctio et legitima divisio habeatur . . . De omnibus poenis pro vulneribus aut percussionibus sententiatis, duas partes laeso, tertiam autem iudicio, ubi causa agitur, assignari demandamus“ (cf. IV. Stat. aus dem Jahre 1368, XIII. de poenis § 29).

Wenden wir uns jetzt zu dem zweiten Denkmale dieser Zeit, das man als ein „ältestes Denkmal“ des polnischen geschriebenen Rechtes bezeichnen kann; es stammt aus dem 13. Jahrhundert und wurde zufälligerweise im Jahre 1868 wiedergefunden und erst von Volckmann, dann von Helcel abgedruckt (cf. Monumenta Juris Polonici Vol. II und Einleitung). Es ist in alter deutscher Sprache, vermeintlich von einem Ordensritter verfasst. Eine Charakteristik des Denkmals und seiner Bedeutung für die polnische Rechtsgeschichte wäre hier nicht an der Stelle; die betreffenden Fragen finden eine erschöpfende Beleuchtung in Arbeiten von Helcel, Hube und hauptsächlich in der Erörterung Winawer's<sup>7)</sup>.

Hier handelt es sich um einige strafrechtliche Fragen von allgemein rechtsvergleichendem Interesse.

Dass im 13. Jahrhundert eine collective Haftung der Gemeinde stattfand, dafür giebt § VIII des Denkmals einen einleuchtenden Beweis.

<sup>6)</sup> Auch wenn ein Jude einen anderen Juden verletzt, wird er auf dieselbe Art und Weise bestraft (§ XVIII. Cod. B. II).

<sup>7)</sup> Hube, Das polnische Strafrecht des 13. Jahrhunderts (in der „Bibliothek der jurist. Wissenschaften“. Warschau). Winawer, Ein Denkmal des polnischen Gewohnheitsrechtes aus dem 13. Jahrhundert. Warschau 1888.

Er lautet: „Wirt eyn man gemordet uf dem velde adir uf der strose, wer zo den begrebit, der mus das houbt geldin und des herren<sup>8)</sup> beszern<sup>9)</sup> mit vumfczig marken. Ist der geslagene eyn ritter oder koufman, den gildet her mit vumfczig marken. Bleibet abir eyn gemordet man uf dem velde adir uf der strose legende und weis man nicht, wer in geslagen hot, zo ledt der herre dy gegenote<sup>10)</sup> vor sich, und gibt der schuld umb den toten; und en mag die gegenote den mort uf andirs nymande brengen, so mus ze den toten geldin als do vorgesprochen ist: Spricht abir dy gegenoten uf eyn dorf, daz der mort dor us gesheen sy, und spricht daz dorf daz is unschuldig sie, des mus is zich entreden mit camphe<sup>11)</sup>, adir geldin den toten. Spricht abir daz geschlechte uf eyn man, daz her den mort habe gethan, und spricht her daz her sy unschuldig, dor vor muss her vechten, adir das ysen tragen.“

So überzeugen wir uns von der Haftung der Gemeinde für das Verbrechen, wenn der Verbrecher nicht gefunden sein könnte. Wenn aber der Verbrecher gefunden wurde, so folgte in diesem Falle die Freisprechung des Dorfes. Doch ist das Dorf verpflichtet, den Mörder zu verfolgen:

„So gleicher wis wirt eyn man geslagen by eynem dorfe, und mogyr ze den nicht gevaen<sup>12)</sup>, zo volgen ze mit geschrey zcu eynem andirn dorfe, so einleidin ze keine not dorumb<sup>13)</sup>, zo mus abir den das dorf vorbas mit geschrey volgen zcu eynem andirn dorfe, und also mus ielich dorf

<sup>8)</sup> Dem Patrimonialherrn.

<sup>9)</sup> Bessern = belohnen, bezahlen.

<sup>10)</sup> „So ladet der Patrimonialherr die Gegend vor sich“. Gegegenote = Gegend, das polnische „opole“ — das russische „werw“, „mir“ — eine Dorfgemeinde.

<sup>11)</sup> „Entreden mit Kampfe“. Das Denkmal spricht sehr oft von Ordalien und giebt in dieser Hinsicht ausführliche Vorschriften.

<sup>12)</sup> Und können den Mörder nicht fangen.

<sup>13)</sup> So leiden sie keine Noth, deshalb wird das Dorf also nicht haftbar gemacht.

volgen eyns zcu den andirn also lange, bis der gevangen wird, der den schadin hat getan. Welch dorf nicht envolget zcu dem das geschrey alsus kumt, das mus gelden den toten.“

Dieselben Vorschriften werden angewendet nicht nur beim Morde, sondern auch bei anderen schweren Verbrechen (bei Diebstahl, Raub u.s.w.)

Wir können also aus den vorher citirten Vorschriften folgende Schlüsse ziehen.

Erstens, ist die Bemessung der Strafe von der socialen Lage des Beschädigten abhängig<sup>14)</sup>, für Bauern zahlt man nicht so viel, wie für den Ritter (cf. viele Stellen im Denkmale).

Zweitens, können wir im Denkmale Spuren der Haftung der Gemeinde für Verbrechen, die in ihrem Gebiete stattfinden, bemerken. Im alten russischen Rechte (Russkaya Pravda) spielt die Verfolgung des Verbrechers von einem Dorfe bis zu einem anderen eine grosse Rolle („die Verfolgung der Spuren“, „gonenje sleda“).

Leider finden wir im Denkmale keine Spuren der Blutrache. Dass die letztere in Polen existirte, zeigte uns aber das Privilegium Judaicum, und die Statuten Kasimirs des Grossen (also im 14. Jahrhundert) liefern uns dafür Beweise. So die bekannte Stelle:

Quicumque virginem, cujuscumque status vel conditionis

---

<sup>14)</sup> Vgl. auch die spätere Rechtsentwicklung dieses Satzes. So lesen wir in Statuten Kasimirs des Grossen: „Statuimus, quod occidens militem (einen Ritter) triginta marcas parentibus, pueris, vel amicis occisi, mutilans autem eundem in manu, pede vel naso quindecim marcas, in pollici vero mutilans octo marcas, digitum quemlibet alium amputans tres marcas grossorum ipsi mutilato vel digito laeso, ut supra dicimus, solvere teneatur.“ Die Strafe war nicht so gross, wenn ein Bauer (cmeto) getödtet wurde. „Si vero quispiam cmetonem occiderit, sex marcas solvere teneatur, quarum tres uxori, vel pueris, si superstites fuerint, vel his non existentibus propinquis occisi, domino vero, si occisor et occisus de bonis ipsius fuerint, tres marcae residuae integraliter persolvantur“ (Grosspoln. Stat. § 19 de homicidio).

exstiterit, sine voluntate parentum rapuerit et eam violenter oppresserit, vita ipsius sit in oppressae virginis gratia et amicorum ejusdem (Grosspoln. Statut § 20 de raptoribus<sup>15</sup>). Auch in den Gerichtsacten späterer Jahrhunderte finden wir Anspielungen an sogen. „pokora“, wörtlich übersetzt „Demüthigung“, die als Ueberbleibsel der Blutrache betrachtet sein kann. Wenn ein Mörder ausser Gefahr der Blutrache sein wollte, so musste er nicht nur die Busse bezahlen, sondern sich vor den Verwandten des Getödteten demüthigen und öffentlich seine Schuld bekennen<sup>16</sup>).

Von dem Recht der Staatsgewalt als Friedensgewalt spricht sodann folgende Stelle der Urkunde:

„Dy laut strose ist bevredit mit dem vrede des herren des landes und were do offe ymande icht unrechtis tut, der hot des landes herren vrede gebrochen“ (§ XV).

Und in ganzer Reihe von Vorschriften sieht man, dass der Thäter nicht nur den Verwandten des Getödteten eine Busse zahlen muss, sondern dass man auch eine gewisse Geldsumme für „gebrochenen Landesfrieden“ schuldig ist. Auch wenn der Getödtete keine Verwandten hat, so nimmt der Landesfürst die ihnen folgende Busse.

So bei der Tödtung. Bei Körperverletzung und Beleidigung gilt nur die Entschädigung für den Verletzten, die staatliche oder richterliche Gewalt ist hier nicht berechtigt,

<sup>15</sup>) [Vgl. auch die in meinem „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz“ S. 145 f. erwähnten Gesetze. Kohler.]

<sup>16</sup>) Wenn der Mörder die „Demüthigung“ nicht leisten wollte (mit der letzteren wurde ein gewisses Ceremonial verbunden), so entstanden zwischen seiner Familie und der Familie des Getödteten Fehden (technisch „guerrae“, „gwerrae“, genannt). Nach der Demüthigung fand die sogen. „treuga pacis“ statt. Vgl. Prof. Pawinski, „Die Versöhnung nach dem Todtschlage im alten polnischen Rechte“ (Warschau in der „Bibliothek der jur. Wissenschaften“) und die Abhandlung von Hube in der polnischen Monatsschrift „Atenaem“ 1884. Auch in der letzten Zeit war die Frage lebhaft erörtert. [Vgl. auch die Nachweise in meinem Shakespeare S. 135 f., 168. Kohler.]

eine Vergütung für gebrochenen Frieden zu fordern. Bei Diebstahl dagegen findet eine staatliche Geldstrafe statt, auch bei Entführung und Defloration, allerdings spricht in solchem Falle die Urkunde nicht vom „gebrochenen Landesfrieden“. Es heisst in § XVII:

„Notçoget eyn man eyne iuncrawe adir entwürt her ze wedir eren willen, do vor buszit er vumfczik marg dem richter und der juncrauwen waz der richter irtheilet vor er smoheit“ (also richterliche Ermessung).

In einem Falle kennt die Urkunde Todesstrafe, nämlich für Hochverrath:

„den vorreter steinet man“.

Das System der Compositionen und des Friedensgeldes ist also durchaus überwiegend.

---

## IV.

### Geschichte des russischen Rechts. Rechtsquellen.

Aus dem Obsor istoriji russkawo prawa. 2. Aufl. 1888.

Von

Prof. **Wladjimjirski-Budanoff** in Kijeff.

Uebersetzt von **Dr. Neubecker** in Berlin\*).

#### A. Einleitung.

##### § 1.

##### Begriff der Wissenschaft (S. 1).

Der Begriff der Wissenschaft der russischen Rechtsgeschichte setzt sich aus drei Kennzeichen zusammen, die aus ihm stammen, nämlich aus den Begriffen:

1. des Rechts, als der Gesammtheit der verbindlichen Normen, welche die Beziehung einer Person zur Gesammtheit und zu anderen Personen bestimmen;

2. der Geschichte, als der progressiven Bewegung der Erscheinungen von einfachen Formen zu mehr zusammengesetzten und vollkommeneren;

3. der Nation, als eines Theiles des Menschengeschlechts, der in sich die allgemein menschlichen Gesetze der Entwicklung in besonderen (originalen) Formen wiederholt.

Sonach ist die Geschichte des russischen Rechts diejenige

---

\*) Mit Genehmigung des Autors.

Wissenschaft, welche die progressive Entwicklung der juristischen Normen im Leben des russischen Volkes darlegt.

## § 2.

### Umfang der Wissenschaft (S. 4—5).

Der Umfang unserer Wissenschaft bestimmt sich nach den drei Kennzeichen ihres Begriffes. Sie ist die Geschichte des nationalen russischen Rechts, nicht aber die Geschichte des Rechts des russischen Staates. Obwohl der russische Staat ein überwiegend nationaler ist, so umfasst er dennoch nicht die gesammte russische Nation und schliesst andererseits nicht-russische Nationalitäten in sich ein. Daher:

1. umfasst die Geschichte des russischen Rechts nothwendig auch die Geschichte des Rechts solcher russischen Länder, welche nicht zum Bestand des russischen Staates gehörten oder gehören. Dazu gehört eines der wichtigsten altrussischen Länder: Galizien. In unsere Wissenschaft muss auch die Geschichte des litauisch-russischen Rechts einbezogen werden, da es ein verbindendes Glied zwischen dem alten Recht (der ersten Periode) und der Periode des Kaiserreichs darstellt.

2. Die Geschichte des Rechts der nicht-russischen Völker, die zum russischen Staat gehören, gehört nicht in die Geschichte des russischen Rechts. Solche sind: das Ostseerecht, das finländische (schwedische), das polnische Recht, das Recht der Armjanen, Grusinen, der musulmanischen Völker u. s. w.

3. Das vornationale (vorhistorische) Volksleben gehört nicht in die Geschichte des nationalen Rechts; also das Volksleben der Skythen, Sarmaten und anderer Völker, welche das östliche Europa bis zur Bildung der russischen Nation oder wenigstens ihrer unmittelbaren Elemente (der slavischen Stämme) bewohnten.

4. In welcher Beziehung steht die Geschichte des nationalen russischen Rechts zur Geschichte des slavischen Rechts? Das Vorhandensein eines slavischen Rechts als eines Ganzen



(und nicht nur einer Gruppe von Rechten besonderer slavischer Stämme) kann keinem Zweifel unterliegen, ähnlich wie auch das Dasein eines deutschen Rechts unzweifelhaft ist, trotz der beständigen staatlichen Zerrissenheit des deutschen Volkes. In der That, im Anfang der Geschichte hat schon unser erster Chronist die Gemeinsamkeit des „Jasyk“, des Volkslebens und der juristischen Normen verzeichnet: „es war ein slavischer Jasyk“ (bjä jedin jasyk slovjänesk), sagt er, wobei er das Wort „jasyk“ im Sinne von Nation gebraucht.

Besonders das Verhältniss der russischen Nation zur slavischen Nationalität bestimmt sich bei ihm folgendermassen: „aber der slavische Jasyk und der russische sind eins . . . ; wenn sie auch Poljanen hiessen, dennoch war ihre Rede (rjecz) slavisch . . . ; der slavische Jasyk war ihnen gemeinsam“<sup>1)</sup>. —

---

<sup>1)</sup> Jasyk hat im Russischen die Bedeutung „Zunge“. Das ist die ursprünglichste Bedeutung, charakteristisch ist dafür *djershi jasyk sa subámi*, halt den Mund, wörtlich: „halte die Zunge hinter den Zähnen“; weiter: bei Glocken „der Klöppel“; beim Schloss „der Riegel“; bei einer Falle „das Stellholz“.

In weiterem Sinne bedeutet *jasyk* „die Sprache“. Dann slavisch (kirchenslavisch) auch das Volk, die Nation. (Weitere Bedeutungen kommen hier nicht in Betracht. s. Pawlowsky, Russ. Wörterbuch, S. 1335.) *Jasyk* bedeutet aber slavisch nicht nur Volk, Nation, sondern auch und eben vor Allem Zunge und dann weiter Sprache, vgl. Apostelgesch. 2, 4: καὶ ἤρξαντο λαλεῖν ἑτέροις γλώσσαις, slavisch: *i natschascha inymi jasyki*, russisch: *i natschali gawaritj na drugich jasykach*. Dem russ. *jasyk* entspricht polnisch *język* mit denselben Bedeutungen, siehe auch Apostelgesch. 2, 4: „a poczeli mówić innemi językami“.

Das Wort ist allgemein slavisch. Es kommt Apostelgesch. 2, 4 vor z. B. noch im Wendischen der Oberlausitz (Niederlausitz *řezami* = russ. *rjetsch*); Neubulgarischen (*i natschnacha da goworjat tshushdy jasyzy*); Serbischen (*i stadosche goworiti drugijem jesizima*); Böhmischen (*a počali mluvíti jinými jazyky*).

*Pečnik*, Slovenische Grammat. S. 179, 185, führt *jezik* an in der Bedeutung von Zunge und Sprache; ebenso *Maršall*, Slovakische Grammat. S. 94; ebenso: *Berlić*, Illyrische Grammat. 1842; *jezik* als Zunge S. 277, Sprache S. 363.

Sonach muss man anerkennen, dass die Anfangsperiode der Geschichte des russischen Rechts mit dem allgemein-slavischen Rechte identisch ist; was durch die Rechtsquellen der anderen slavischen Völker aus dieser Periode mitgetheilt ist, gilt auch für das russische Recht. Vom 12. und 13. Jahrhundert an jedoch trennten sich die slavischen Stämme, infolge ihrer historischen Bestimmung, in besondere Volksgruppen, so dass in der zweiten Periode die Einheit des Rechts unter ihnen sich schon abschwächt und die Anführung von That-sachen aus der Geschichte des Rechts der anderen slavischen Völker für das russische Recht nur die Bedeutung der Analogie haben kann, wenn auch die Verwandtschaft eine sehr enge ist. In den neuesten Zeiten (seit dem 18. Jahrhundert) beginnt das abermalige (bewusste) Streben nach Einheit des slavischen Rechts, zu dessen Wiederherstellung vor Allem die Wissenschaft helfen kann (Maciejowski: „Historya prawodawstw słowiańskich“<sup>2)</sup>).

---

Leskien, Handbuch der altbulg. Spr. 1871 S. 245; jazyk: Zunge, Sprache, Volk.

Also nicht nur im Russischen, sondern allgemein slavisch heisst jasyk Zunge; dann Sprache; dann Volk. Die ursprünglichste Bedeutung ist „Zunge“; und, da die Zunge das Hauptmittel des Sprechens ist, auch Sprache; und, da die Sprache das Hauptkennzeichen des Volkes ist, auch Volk. Es heisst jasyk also auch Volk; es kann aber anderes bedeuten, und das liegt sogar näher, nämlich Sprache; Zunge. Der Verfasser behauptet nun, im obigen Satze verstehe der Chronist unter jasyk „Volk“. Der Grund seiner Behauptung ist von ihm nicht ersichtlich gemacht: die Vermuthung spricht jedenfalls nicht für ihn. Es kann auch im obigen Zusammenhange jasyk „Sprache“ bedeuten. Ja, noch mehr: mir erscheint dies sogar als das Natürlichere. In dem Satze „der slavische (slovenische, slovenski) jasyk war ihnen gemeinsam (wörtlich: einer)“, ist wohl die Uebersetzung mit „Sprache“ angemessener, als die mit „Nation“, „Volk“. Zur genaueren Erledigung gehört freilich auch die Kenntniss des sonstigen Sprachgebrauchs des Chronisten (gemeint ist Nestor), sowie des näheren Zusammenhanges der citirten Stellen. Beides fehlt dem Uebersetzer zur Zeit.

<sup>2)</sup> Dies Werk erschien auch in deutscher Uebersetzung von Buss und Nawrocki als „slavische Rechtsgeschichte“, 4 Thle. Stuttgart 1839.

## § 3.

Perioden der russischen Rechtsgeschichte (S. 5—6).

Die Geschichte des russischen Rechts theilt sich ganz natürlich in drei Perioden:

1. Die landschaftliche Periode (Periode der Theilfürsten); 9.—13. Jahrhundert.

2. Die moskauische Periode (richtiger: der beiden Staaten, des moskauischen und litauischen); 14.—17. Jahrhundert.

3. Die Periode des Kaiserreichs; 17.—19. Jahrhundert.

In der ersten Periode finden wir besondere Landschaften — Fürstenthümer; in der zweiten zwei grosse Staaten; in der dritten ein Kaiserreich. In der ersten herrscht das Gewohnheitsrecht; in der zweiten finden wir Gewohnheits- und Gesetzesrecht gleich stark; in der dritten herrscht das Gesetz.

Im Einzelnen:

In der ersten Periode ist das staatliche und private Element vermischt; beide sind gleich stark. Die Gesellschaft ist organisirt nach der Blutverwandtschaft. In der Familie ist die Gewalt (wlastj) des Hausherrn (domo-wladýka)<sup>3)</sup> zugleich eine öffentliche und private; im Begriff des „wolodjenje“<sup>3)</sup> (des „Waltens“, des „Hausherrseins“) ist staatliche

---

— Es ist der erste und einzige Versuch einer slavischen Rechtsgeschichte, und zwar ein, nach dem Urtheil von juristischen und slavologischen Autoritäten, missglückter Versuch, wie das bei dem Mangel von genügenden Vorarbeiten nicht weiter Wunder nehmen kann. Das Werk hat ausgesprochene panslawistische Tendenz.

<sup>3)</sup> Wlastj, Gewalt, wladýka (slav.) Gewalthaber, Herrscher, Gebieter. Stammverwandt mit deutschem walten (walt wl ad). Für die russische juristische Terminologie wichtiger Stamm: daher wladjätj besitzen, herrschen, wladjäljez Besitzer, Herrscher; wlastj, Gewalt, Macht, Obrigkeit. Die russische (im Gegensatz zur slavischen) Form des Stammes ist wolod. — Charakteristisch dafür ist die russische Form des Namens Wladimir (wladji beherrsche [imp.] mir die Welt); Wolódja, Wolódjenjka. Wssje-wolod ist der Name eines der Söhne Jaroslaws, s. Ginzburg, Russkaja Prawda, S. 15.

Gewalt — imperium, und private — dominium nicht getrennt; die fürstliche Gewalt wird erworben zugleich durch private Erbfolge (nassljädowanije) (gesetzliche Erbfolge, Intestat-erbfolge) und Testament (sawjäschtschanije) — und durch Wahl (isbranije) des Volkes; die Abgabe (danj, von datj geben) wird von den Fürsten gesammelt wie ihr persönliches Einkommen; aber dieses Einkommen wird von ihnen (zu persönlichen Zwecken) verwandt zur Unterhaltung ihrer Gefolgschaft (drushina) und zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse. — Bei der Herrschaft des Gewohnheitsrechts (obýtschnoje prawo) werden die allgemeinen Rechtsnormen erkannt durch die privaten Handlungen einzelner Personen. Bei dem strafrechtlichen Schutz des Rechts ist die Rache sowohl Befriedigung für das private Gefühl des Beleidigten als auch öffentliche Vergeltung durch die Hand des Rächers. In der Sphäre des Privatrechts hat sich die physische Person noch nicht herausgehoben; sie ist verdeckt durch die Rechte der Familien-, Geschlechts- und Gemeindeverbände; ausserhalb dieser Verbände verliert sie ihre Rechtsfähigkeit (prawo-sspassobnostj) [(isgoji heissen diese Personen<sup>4)</sup>]; im Erbrecht fällt das Testamentsrecht mit dem gesetzlichen, d. h. der persönliche Willen mit dem allgemeinen Willen noch vollständig zusammen.

In der zweiten Periode sondern sich allmählich Staats- und Privatrecht; aber ihre frühere Vermischung äussert sich darin, dass im moskauischen Staate das Staatsrecht sich nach dem Privatrecht gestaltet (das staatliche Territorium gleicht einem Erbgut [wotschina]; die Bevölkerung verfestigt sich in der Stadt, Vorstadt und auf dem Lande, die Verwaltung hat den Charakter der Verköstigung).

---

<sup>4)</sup> Isgoji. — Ginzburg, Russkaja Prawda S. 43—44, ad verb. isgoj. Dieses Wort kann man übersetzen: „derjenige, der aus seinem Stande austritt“. Dahin gehören vor Allem Popensöhne (popowitschi); Fürsten ohne Herrschaft; wer wegen Bankrotts die Abgaben nicht zahlt; Gäste (Fremde). — Das Wort ist schwierig. Besonders deutlich ist das noch bei Ewers und Tobien. Siehe die folgenden Seiten.

Im litauisch-russischen Staat gestaltet sich das Privatrecht nach dem Staatsrecht: die privaten Stammgutsbesitzer (wotschinniki) herrschen mit den vollen staatlichen Rechten des Gerichts und der Verwaltung auf ihren Gütern; die politischen Rechte hängen ab von den privaten: nur den Grundbesitzern gebührt das Recht auf Staatsdienst und -thätigkeit.

In der dritten Periode strebt das Staatsrecht nach voller Abstossung der privatrechtlichen Elemente: in den Gesetzen wird das Wesen der obrigkeitlichen Gewalt bestimmt als einer staatlichen (unter Peter I.); es wird ein Gesetz über die Thronfolgeordnung gegeben (unter Paul I.); die Stände (sallowije) werden befreit (die Adeligen und die Bürger unter Katharina II.; die Bauern unter Alexander II.); die Familienrechte und Eigenthumsrechte erstarken (unter Katharina II.).

#### § 4.

Literatur der russischen Rechtsgeschichte (S. 6—9).

1. Die Quellen der Geschichte des russischen Rechts sind dieselben, wie die Quellen des Rechts selbst, d. h. Gewohnheit und Gesetz. Als Denkmäler des Gewohnheitsrechts dienen alle Denkmäler der russischen Geschichte (Annalen [lǰätopisj], Memoiren [sápisska], Acten, zum Theil materielle Denkmäler), aber in gleicher Weise das lebendige Gewohnheitsrecht und die juristischen Sprichwörter. Als Denkmäler der Gesetze (so wörtlich) dienen: Verträge (internationale und innere); Statuten (ustáw) und Verordnungen (ukás) (besondere Gesetze) und Codices (kodeksy). Die Wichtigkeit einer jeden dieser Quellen wird unten bei der Geschichte der Rechtsquellen (wörtlich: Gesetzgebung, sakono-dátjelisstwo) bestimmt werden.

2. Die wissenschaftliche Bearbeitung der Geschichte des russischen Rechts. Die Geschichte des russischen Rechts ist eine neue Wissenschaft: ihr Inhalt hat sich noch nicht lange aus dem Bestande der übrigen Wissenschaften als selbständige Doctrin herausgehoben:

a) Im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts gehörte sie in die allgemeinen Curse der russischen Geschichte. (Tatjischtscheff: „Russische Geschichte“ [Istorija Rossijsskaja]; Schlözer: „Nestor. Russische Annalen“; Schtscherbatoff: „Russische Geschichte“ [Istoriji Rossiji]; Boltin: „Bemerkungen zu Leklerk“ [Primjätšanija na Leklerka]; besonders aber Karamsin: „Geschichte des russischen Staates“ [Istorija gossudarstwa Rossijsskawo].)

Zugleich beschäftigten sich diese und andere Schriftsteller mit der Herausgabe der Denkmäler altrussischer Gesetzgebung, indem sie dieselben grösstentheils als der Neugier werthe Curiositäten betrachteten.

b) In dem ersten Viertel des laufenden Jahrhunderts begann der Inhalt unserer Wissenschaft Eingang zu finden in die Curse der juristischen Wissenschaften, besonders des bürgerlichen Rechts (von Tjerlajitsch, Gorjuschkina u. A.). Darauf entstand die äussere Geschichte des russischen Rechts (in kurzen Uebersichten, die Geschichte der altrussischen Gesetzgebung von Wassiljeff, Michajlowski, Smirnow, Uspenski und Metropolit Eugen).

c) Seit dem zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts wird die Wissenschaft der Geschichte des russischen Rechts selbständig, unter dem Einfluss der historischen Schule der Rechtswissenschaft (prawo-wjädjänij) in Deutschland, in den Arbeiten der folgenden Gelehrten deutscher (oder westlicher) Richtung.

Ewers: „Das älteste Recht der Russen“, Dorp. 1826 (russische Uebersetzung von Platonoff, Ptb. 1835). Dieses Werk umfasst die Zeit von der Gründung des russischen Staates bis zu Jaroslaw und besteht in einer historisch-juristischen Analyse der Chronisten-Erzählungen, der Verträge der Russen mit den Griechen und der Prawda Jaroslaws. Ewers legte den Grund der Geschlechtertheorie in der Geschichte des russischen Staates.

Reutz: „Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung“, Mittau (sic!) 1829.

Russische Uebersetzung von Prof. Moroschkin. Dies ist der erste Versuch eines vollständigen und systematischen Curses der Geschichte des russischen Rechts, geschrieben unter dem Einfluss der Ausführungen Ewers'.

Tobien beschäftigte sich mit der Herausgabe und Auslegung der Denkmäler des altrussischen Rechts; er gab heraus: „Sammlung kritisch bearbeiteter Quellen der Geschichte des russischen Rechts“. (Hier ist die Russkaja Prawda und die Verträge.) Dorp. 1844. „Die ältesten Gerichtsordnungen Russlands“. (Ustawnyja gramoty i ssudjebnjiki).

K. A. Njewoljin, der wahre Begründer der gelehrten Rechtswissenschaft in Russland, hinterliess eine Uebersicht der äusseren Geschichte des russischen Rechts (im zweiten Theile seiner „Encyklopädie“), einige Monographien über die Geschichte des Staatsrechts: „Ueber die Erbfolge des grossfürstlichen Thrones von Kijeff“, „Die Einrichtung der Verwaltung in Russland von Johann III. bis zu Peter dem Grossen“, „Ueber die fünf Stadttheile pjatjina) und die Amtsbezirke (pogóst) von Nowgorod“ und die Hauptarbeit: „Die Geschichte der russischen bürgerlichen Gesetze“, eine wegen der Vollständigkeit der Untersuchungen, des Reichthums der Materialien und der Gründlichkeit der Ausführungen bemerkenswerthe Arbeit, wenn sie auch an einem Fehler im Plane leidet.

K. D. Kawjeljin: „Blick auf das Rechtsleben des alten Russlands“, 1847. „Blick auf die historische Entwicklung der russischen Ordnung der gesetzlichen Erbfolge“, 1860. „Verfassung der bürgerlichen Gerichte von dem Uloshenije des Zaren Aleksej Michajlowitsch bis zu Peter dem Grossen“, 1889. Im Gegensatz zu den Arbeiten Njewoljin's zeichnet sich Kawjeljin aus durch Originalität, Breite und Anwendung der vergleichenden Methode.

B. N. Tschitscherjin, mehr Publicist als Historiker, gab — ausser seiner Hauptarbeit über die Geschichte der örtlichen (localen) Einrichtungen: „Die Provinzialeinrichtungen Russlands im 17. Jahrhundert“, 1856, — einige Monographien

(über die Geschichte der Dorfgemeinde, der Bauern und über die Testamente und Verträge der Fürsten) heraus, die in seinem Buche: „Versuche auf dem Gebiete der russischen Rechtsgeschichte“, 1858, gesammelt sind.

N. W. Kalatschoff, bekannt als Forscher, noch mehr als Herausgeber: „Ueber die Bedeutung der Kormtschaja im System des altrussischen Rechts“, 1880. „Das Strafrecht nach dem Ssudjebnjik des Zaren Iwan Wassiljewitsch“, 1842. „Vorbereitende juristische Kenntnisse zur vollen Erklärung der Russkaja Prawda“, 1846. „Acten, die sich auf das Rechtsleben beziehen.“

Der Inhalt unserer Wissenschaft vom Gesichtspunkte Ewers' aus ist aufgenommen in die „Geschichte Russlands“ von S. M. Solowjoff.

Vom Gesichtspunkte der slavischen Schule aus sind einzelne Theile der Geschichte des russischen Rechts dargestellt in den Arbeiten von:

N. D. Iwanischeff: „Ueber die Zahlung für Tödtung in der alten russischen und in anderen slavischen Gesetzgebungen im Vergleich mit dem germanischen Wergeld (wira)“, 1840. „Ueber die alten Dorfgemeinden im südwestlichen Russland“, 1857.

J. D. Bjäljajeff, dem Vertreter des moskauischen Slavophilenthums; er hinterliess ausser einer Menge von Monographien folgende Hauptwerke: „Ueber die Erbfolge ohne Testament nach den alten russischen Gesetzen bis zum Uloshenije des Zaren Aleksej Michajlowitsch“, 1858. „Die Bauern in Russland“, 1860. „Erzählungen aus der russischen Geschichte“, Bd. I, II, III und IV, 1865—1872.

Nach dem Tode des Autors wurden seine „Vorlesungen über die Geschichte der russischen Gesetzgebung“ herausgegeben.

W. N. Ljeschkoff: „Das russische Volk und der russische Staat. Geschichte des russischen öffentlichen Rechts bis zum 18. Jahrhundert“, 1858.



F. J. Ljwatowitsch, der sich vor Allem dem litauisch-russischen und dem kroatischen Rechte widmete: „Die Russkaja Prawda und das litauische Statut“. „Die Bauern des südwestlichen Russlands nach dem litauischen Rechte des 15. und 16. Jahrhunderts“, 1863. „Historische Untersuchung über die Rechte der litauisch-russischen Juden“, 1864. Das vergleichende Studium des kroatischen und russischen Rechts führte ihn zur Aufstellung der sogenannten Sadruga-Theorie: „Ueber die Bedeutung der Wjerwj im Vergleich zur Sadruga der südwestlichen Slaven“, 1867. „Der Sadruga-Gemeinde-Charakter des politischen Lebens des alten Russlands“, 1874. Der von ihm begonnene allgemeine Cursus der Geschichte des russischen Rechts kam über die erste Abtheilung (1869) nicht hinaus.

Einzelne Objecte der Geschichte des russischen Rechts vom Gesichtspunkt der slavischen Schule sind dargestellt in den allgemein-geschichtlichen Werken von P. A. Iwanoff, D. A. Walujeff, K. S. Aksakoff und N. J. Kostomaroff.

Beide Schulen sind offensichtlich entgegengesetzt, sowohl nach ihrem Ausgangspunkt (die allgemein-menschlichen Elemente des Rechts und die Nationalität), als auch nach ihren Hauptfolgerungen (bezüglich des Geschlechts oder der Gemeinde, als der Grundformen des altrussischen Staates und bezüglich der Rolle der Theilnahme der Gesellschaft an der Schaffung von Staat und Recht). Aber beide Schulen betrachten nur zwei Seiten eines und desselben Gegenstandes.

Aus der gegenseitigen Berührung der Resultate der Thätigkeit beider Schulen bildete sich seit den 60er Jahren des laufenden Jahrhunderts die gegenwärtige wissenschaftliche Richtung der Geschichte des russischen Rechts; von ihren Vertretern nennen wir: F. M. Dmjitrijeff: „Geschichte der Gerichtsinstanzen und des bürgerlichen Berufungsprocesses“, 1859, — ein Werk, in welchem ausser seinem Hauptgegenstand fast die gesammte Geschichte der Administration im moskauischen Staate dargestellt wird. Hier ist der grund-

sätzliche Gesichtspunkt der zeitgenössischen wissenschaftlichen Richtung folgendermassen zum Ausdruck gebracht: „Trotz des ausschliesslich nationalen Charakters der Geschichte des russischen Rechts, oder besser gesagt infolge desselben muss diese mit der Zeit eine wichtige Stelle in der Rechtsgeschichte der europäischen Völker einnehmen.“

S. W. Pachman, welcher in seiner „Geschichte der Codification“ einen Versuch der Darstellung der weltgeschichtlichen Bewegung der Gesetzgebung machte.

A. D. Gradowski, der in seiner „Geschichte der Localverwaltung in Russland“, 1868, offen die Absicht aussprach, die nationalen Elemente der Wissenschaft mit den allgemeinen menschlichen zu verbinden.

W. J. Sjergjajewitsch, der sich um die Erläuterung des alten Staatsrechts Russlands die grössten Verdienste erwarb durch sein Werk: „Wjätische (Volksversammlung) und Fürst“, 1867 und dann durch „Die Vorlesungen und Untersuchungen über die Geschichte des russischen Rechts“, 1883, in welche er auch sein vorgenanntes Werk aufnahm, dann auch Untersuchungen über die landschaftlichen Versammlungen und die Commission des Uloshenije unter Katharina. Sein Hauptziel war, die allgemein-europäischen Elemente im russischen Rechte zu zeigen.

N. P. Sagoskin, welcher das Staatsrecht der moskauischen Periode darstellte in seiner „Geschichte des Rechts des moskauischen Staates“, Bd. I, 1877 und Bd. II, Abth. I, 1879; und auch in einigen Monographien („Umriss der Organisation und Entstehung des dienenden Standes in Russland vor Peter dem Grossen“, 1876, u. a.).

D. Ja. Ssamokwassoff, der sich mit der Aufklärung des ältesten (vorhistorischen) Lebens der alten Slaven mit Hilfe materieller Denkmäler beschäftigte, zuerst in dem Werke: „Die alten Städte Russlands“, 1873; und dann in der von ihm unternommenen vollständigen „Geschichte des russischen Rechts“ (Bd. I, Abth. I, 1878; Abth. II, 1884).

Wir vermerken auch die vollständige Darstellung des Staatsrechts vor Peter dem Grossen in dem Werke von N. J. Chläbnjikoff („Gesellschaft und Staat in der vormongolischen Periode der russischen Geschichte“, 1872, und „Ueber den Einfluss der Gesellschaft auf die Organisation des Staates in der zarischen Periode der russischen Geschichte“, 1869), und den allgemeinen Cursus der „Geschichte des russischen Rechts“ von M. M. Michajloff, 1872 — sehr unbefriedigend. — Von den neuen allgemeinen Cursen der russischen Geschichte sind für die Geschichte des russischen Rechts wichtig: „Russische Geschichte“ von K. N. Bjesstusheff-Rjumjin und „Geschichte Russlands“ von D. J. Ilowajsski. —

---

## B. Rechtsquellen.

Erste Periode S. 83—96; zweite Periode S. 195—212; dritte Periode S. 244—250.

### I.

#### Erste Periode.

Die Gesetzgebung (Quellen des Rechts).

Als Rechtsquellen werden anerkannt Gewohnheit (obytschaj) und Gesetz (sakon). Die erste Periode der Geschichte des russischen Rechts ist die Zeit der Herrschaft des Gewohnheitsrechts; die gesetzgeberische Thätigkeit der Obrigkeit, obwohl sie in den ältesten Zeiten beginnt und sich dann allmählich erweitert, kann dennoch nicht entfernt mit der Sphäre der Wirksamkeit der Gewohnheit concurriren.

#### 1. Das Gewohnheitsrecht.

a) Die Geschichte findet die östlichen Slaven vor unter der völligen Herrschaft des Gewohnheitsrechtes; die ältesten Termini, die das Recht überhaupt bezeichnen, beziehen sich auf das Gewohnheitsrecht. Solche Termini sind: práwda,

nóroff, obytschaj, prjédanje, póschlina<sup>5)</sup>). Dieselbe Bedeutung haben auch die Termini: pokón, sakón, obwohl sie in der Folgezeit die Bedeutung des Gesetzes (sakon) im eigentlichen Sinne erhalten. Der Chronist sagt von den alten Slaven, dass „sie hatten ihre obytschaji, und die sakony ihrer Väter und die prjedanja, ein jeder seinen nóroff“, indem er diese Termini als gleichbedeutend gebraucht. Jedoch ist dem Chronisten der Unterschied zwischen sakon im eigentlichen Sinn und obytschaj bekannt. (Zwei Stellen, die der Autor hier noch aus dem Chronisten citirt, sind, weil in der Uebersetzung ohne Interesse, und, ohne Zusammenhang unverständlich, weggelassen.)

b) Die Entstehung des Gewohnheitsrechts. Die oben angeführten Termini zeigen auch auf die Entstehung des Gewohnheitsrechtes und dessen Eigenschaften.

Wenn man die Autonomie (die Handlung einer einzelnen Privatperson) als Urquelle des Rechts überhaupt ansieht, so hält man es für möglich, folgendermassen den Process der Bildung des Gewohnheitsrechts festzustellen: eine energischere Person handelt, wie es ihr beliebt; andere folgen ihr aus passiver Nachahmung; durch sich festsetzende Praxis bildet sich die Angewohnheit, so und nicht anders zu handeln, und darauf die allgemeine Gewohnheit, aus der endlich die allgemeine Ueberzeugung entsteht von der für alle bestehenden Nothwendigkeit, so und nicht anders zu handeln. Auf diese Weise würde als Grund des Rechts die Willkür, d. h. die Verneinung des Rechts gelegt. Das angeführte

---

<sup>5)</sup> Prawda, Recht (Gerechtigkeit, Wahrheit) (prawo Recht; prawjitj, richten, regieren, lenken; uprawljenje, Verwaltung etc. etc., zahlreiche Ableitungen und Zusammensetzungen), noroff, Sitte, Gebrauch; obytschaj, Gewohnheit; prjedanje, Ueberlieferung, Tradition, Satzung (slav.); poschlina, Herkommen, herkömmlicher Gebrauch (poschlina erklärt der Autor selbst: „das was ‚poschlò‘ [d. h. herkam], allgemein angenommen seit Alters“); pokon, Gewohnheit, Sitte; sakón Satzung, Gesetz.

Schema wird widerlegt durch die Thatsache, dass die Gewohnheiten verschiedener Völker, die durch Raum und Zeit getrennt sind (und die keinerlei Möglichkeit besitzen, einander nachzuahmen), ähnlich, ja oft gleich sind.

Der Urquell des Rechts ist die Natur des Menschen (die physische und moralische), die denselben Gesetzen untergeordnet ist, wie auch die organische und unorganische Natur. Das Recht auf der ersten Stufe äussert sich durch das Gefühl (als Quelle); so die Rache (mjesstj), die Vertheidigung der Kinder durch die Eltern und umgekehrt; so das ursprüngliche Recht der Herrschaft (wladjänije) (überhaupt bewahrt das Recht solchen Charakter in den Familien- und Geschlechtsverbänden).

Alle handeln auf einerlei Art und Weise, nicht indem sie einem Einzigem nachahmen, sondern gleichzeitig und überall kraft des Wirkens eines und desselben Gefühls. Auf der zweiten Stufe wird das Recht durchdrungen vom Bewusstsein (in den gemeindlichen und staatlichen Verbänden), indem es sich aus Naturerscheinungen umwandelt in Willenshandlungen; das, was ist (Factum), wandelt sich in das, was sein soll (Recht); aber die Gesetze des Bewusstseins und des Willens sind bei den Menschen auch dieselben, wie auch die Gesetze der physischen Natur; mit Bewusstsein werden dieselben Normen geheiligt, welche durch die Natur festgesetzt waren; auf diese Weise vermischt sich die persönliche schöpferische Thätigkeit im Recht vollständig mit der allgemeinen (gesellschaftlichen). Die Gewohnheit festigt nur die Wirksamkeit gleichförmiger Normen, aber sie schafft sie nicht. Die Verschiedenartigkeit der Gewohnheiten nach Stämmen und Nationen erklärt sich aus den verschiedenen Stufen der Cultur und Bedingungen des ökonomischen und gesellschaftlichen Lebens.

c) Das Gewohnheitsrecht kommt zum Ausdruck vor Allem in juristischen Thatsachen: eine gleichförmige Wiederholung derselben Thatsachen ist das beste Zeichen für die

Erkenntniss des Gewohnheitsrechts, das aber bedeutende Vorsicht fordert, besonders bezüglich des staatlichen Rechts. Die Chroniken und andere gleichartige Quellen theilen mit einzigartiger Objectivität sowohl die Thatsachen mit, die mit dem Recht übereinstimmen, als auch diejenigen, welche es brechen. Daher die wissenschaftlichen Streitfragen über die Rechte der fürstlichen Gewalt, die Rechte der örtlichen Fürsten, die Rechte des Wjetsche und der Duma<sup>6)</sup>, die Rechte der Mutter- gegen die Tochterstädte u. s. w., aber dieselbe Objectivität der russischen Chronisten (die Ruhe und die Unparteilichkeit) erleichtert auch die Möglichkeit der Deduction von Rechtsregeln aus den berichteten Thatsachen juristischen Charakters.

Als wichtigste Form des Ausdrucks des Gewohnheitsrechts dienen die Acten juristischer Abmachungen und die gerichtlichen Acten, die vor Allem zur Erkenntniss des bürgerlichen und Strafrechts dienen. In ihnen bemühen sich die handelnden Personen eine Handlung gemäss dem Rechte vorzunehmen, aber nicht immer erreichen sie dieses Ziel. Aus der ersten Periode unserer Geschichte sind sehr wenig Abmachungen überkommen (die Schenkungsurkunde [shálowannaja grámota] des Fürsten Mstjislaff, 1130; der Kaufbrief [kúptschaja] des Anton Rjimljánin, 1147; die Stiftungsurkunde des Warlaam, 1192; der Ehevertrag der Tjäschata, 1226—1299; das Testament [duchownaja] des Fürsten Wladjimir Wolynski, 1287 und das Testament von Clemens, 13. Jahrhundert. Hierher können übrigens auch einige sehr alte Acten von Noffgorod und Pskoff gerechnet werden — 14. Jahrhundert, nach ihrem Inhalt). —

Das Gewohnheitsrecht findet auch Ausdruck in Symbolen (conventionellen Handlungen, welche zum Ausdruck der Rechtmässigkeit von Erscheinungen geschaffen sind); so

<sup>6)</sup> Vergl. Cosack, Lehrbuch des deutschen bürg. Rechts, Bd. I S. 29, 37 ff. Auch für das Folgende. — Wjetsche, Volksversammlung; дума, Rath (Stadtrath).

bedeutet „das Niedersetzen des Fürsten auf dem Throne“ die Gesetzlichkeit der Erwerbung der Gewalt. —

Endlich findet es seinen Ausdruck in Wortformeln, — nämlich in juristischen Sprichwörtern, von denen einige später als Form des Gesetzes dienten, und viele von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage sich erhielten; z. B. „Jung in die Schlacht, alt — in den Rath“ (molodój na bitwu, a staryj — na dumu). „Jung der Fürst, jung auch der Rath“ (molod knjas, moloda i duma). „In einer Versammlung, aber nicht dieselben Reden“ (Erforderniss der Einstimmigkeit). „Der Dieb stiehlt, — die Gemeinde trauert“ (wor worjújet, — mjir gorjújet)<sup>7)</sup>. Die beste Sammlung russischer Sprichwörter ist von W. J. Dalj<sup>8)</sup>.

d) Eigenschaften des Gewohnheitsrechts. Uebereinstimmend mit der Entstehung des Gewohnheitsrechts herrscht es erstens in zweifacher Verbindlichkeit, einer inneren und einer äusseren, d. h. das Recht bestimmt sich nicht nur durch persönliches Gewissen und Bewusstsein des Handelnden, sondern auch durch das allgemeine Bewusstsein des Rechts.

Zweitens: zur Bekleidung desselben mit äusserlich verbindender Kraft wird ihm religiöse Bedeutung beigelegt, d. h. der Ursprung der verbindenden Normen wird auf die Gottheit selbst zurückgeführt: die Russen schworen den Vertrag, den Oleg festgesetzt hatte, zu erfüllen „wie ein Gottesgebot nach Gesetz und Recht unseres Volkes“<sup>9)</sup>.

<sup>7)</sup> Hinweis auf die Gesamtbürgerschaft, auf die Haftung der Sippe, bezw. Gemeinde.

<sup>8)</sup> Aus dieser Sammlung führt auch Pobjedonoszeff, Kursgrashdanskawo prawa, 3 Bde. 1896, viele Sprichwörter an Bd. IV (Register und Beilagen), Beilage I S. 59 ff. Nicht alle vom Autor angeführten Sprichwörter sind übersetzt.

<sup>9)</sup> Die Beweisführung für die Annahme göttlichen Ursprungs des Gewohnheitsrechts ist eigenthümlich. — Jasyk hier „Volk“ (po sakonu i po pokonu jasyka naschewo). — Ueber diesen Vertrag Olegs mit den Griechen s. weiter unten. — Gottesgebot: Boshjie sdanije slav. sdatjji gründen, schaffen; sdanije Gründung, heute russisch nur „Gebäude“. Hier wohl obige Uebersetzung gerechtfertigt.

Drittens: das Gewohnheitsrecht galt als einem bestimmten Stamm oder Volk („russkaja prawda“) angeboren: daher bemühte sich jeder in fremdem Lande für sich seine vaterländischen Rechte zu wahren.

Viertens: als durch die Tradition, Ueberlieferung, bewahrtes Recht ist es im höchsten Grade conservativ: denn seine Aenderung drohte das Recht selbst zu zerstören; daher heisst nach der Väter Sitte (starjiná) handeln — rechtmässig handeln (gemäss dem Rechte po prawu). „Je älter, um so richtiger“ (Tschto starjaje — to prawjaje), sagt das Sprichwort<sup>10)</sup>.

Aber, fünftens: da es ein Recht ist, das nicht in fester (geschriebener) Form ausgedrückt ist, so ist es fähig, sich mit dem Leben verschieden zu gestalten: schon die alten slavischen Stämme „hatten jeder sein Recht“. In den russischen Landschaften, bei der Herrschaft des Territorial- über das Stammes-Princip, verstärkt sich die Möglichkeit der Verschiedenartigkeit: „Wo Stadt, da Sitte; wo Dorf, da Gewohnheit“ (Sprichwort) (Schto gorod, to nóroff; schto djerjewnja, to obytschaj).

Dadurch erklärt sich unter anderem der Uebergang vom Gewohnheitsrecht zum Gesetz, der sich vollzog unter dem Einfluss und durch Hülfe der Reception des fremden Rechts<sup>11)</sup>.

## 2. Einfluss und Reception des fremden Rechts.

Das ruhige Stammes- (patriarchalische) Leben der Slaven konnte lange mit jenem unveränderten Vorrat an juristischen Normen auskommen, die durch die Gewohnheiten seit undenklichen Zeiten ausgearbeitet worden waren. Aber seit dem 10. Jahrhundert wurden die östlichen Slaven durch die aben-

<sup>10)</sup> Man denke an das Verhalten der „Alt“russen gegenüber den „Neuerungen“, dem „Teufelswerk“ Peters des Grossen.

<sup>11)</sup> Wer denkt da nicht an die Reception des römischen Rechts in Deutschland?



teuerlichen Gefolgschaften (drushína) der Warjager in Berührung mit fernen Ländern gezogen — mit Byzanz und der westeuropäischen Welt. Das brachte die frühere ruhige Oberfläche des Wohnheitsrechts auf zweierlei Weise in Wahrung: es stärkte die Verschiedenartigkeit in der Auffassung der juristischen Normen und zwang, die eigenen vaterländischen Normen mit fremdländischen in Uebereinstimmung zu bringen. Daher entstanden die ersten Anfänge einer Gesetzgebung: die Verträge mit Ausländern und die Reception fremder Gesetze.

a) Die Verträge mit den Griechen und mit den Deutschen. Das ganze 10. Jahrhundert ist das Jahrhundert periodischer Bewegungen ganzer Massen von östlichen Slaven gegen Byzanz. Mit den Griechen wurden damals vier Verträge geschlossen: im Jahre 907 von Oleg; 911 von demselben; 945 von Igor; 971 von Sswjatossloff.

Der erste Vertrag. Im Jahre 907 zog Oleg gegen die Griechen, nachdem er eine Menge Warjager, Slaven (vom Ilmen), Tschuden, Kriwitschen, Meren, Poljanen, Ssjawjerjanen, Drjewljanen, Radimitschen, Chorwaten, Duljaben und Tjiwjerzen gesammelt hatte<sup>12)</sup>. Nachdem er Constantinopel selbst eingeschlossen hatte, zwang er die Griechen ein einmaliges Lösegeld (wýkup) nach der Zahl seiner Krieger zu zahlen,

---

<sup>12)</sup> Ilowajskij, *Kratkije otscherki russkoj istoriji*, S. 5. „Sie (die Slaven des östlichen Europas) stellen den östlichen Zweig des grossen slavischen Stammes dar, der seit undenklichen Zeiten in der weiten Ebene von der oberen Wolga bis zum adriatischen Meere angesiedelt war. Die russischen Slaven nahmen den breiten Erdgürtel von dem Ilmen- und tschudischen See bis zu den Niederungen des Dnjepr und Dnjestr ein. Sie zerfielen in gesonderte Gruppen oder Stämme, von denen nach den Worten des Chronisten der bekannteste die Poljanen sind oder das eigentliche Russland (Russj) — am mittleren Lauf des Dnjepr; ihre Nachbarn sind die Drjewljanen — an den südlichen Zuflüssen des Prjipjet, und die Kriwitschen, ein sehr zahlreicher Stamm, am Oberlauf des Dnjepr, der westlichen Dwjina (Düna), der Wolga und um den Ilmensee. Im Osten des Dnjepr wohnten die Sjawjerjanen, Radimitschen und Wjatjitschen.“

und dann schloss er, nachdem er etwas von der Stadt sich zurückgezogen hatte, Frieden mit den Kaisern Leo und Alexander durch die Vermittelung seiner fünf Gesandten. Die Hauptpunkte des Vertrages bestanden 1. in der Verpflichtung der Griechen, den Russen eine Abgabe (Tribut, danj) für jede ihrer alten Städte (Mutterstädte) zu zahlen, in denen Fürsten sassen — Vasallen (podrutschniki) Olegs (Kijeff, Tschernjigoff, Pjerjeasslaff, Polozk, Rostoff, Ljubjetsch u. a.); 2. in der Verbindlichkeit der Griechen, denjenigen Russen, die nach Byzanz kommen, Verpflegung (Futter, korm) zu gewähren, und zwar den russischen Gästen<sup>13)</sup> eine monatliche Alimentation (ssodjershanije). Die Griechen ihrerseits fügten dagegen die Bestimmung (Bedingung, usslowije) bei, dass die Russen, die nach Byzanz kommen, in einer Vorstadt lebten und in die Stadt nur durch ein einziges Thor in Begleitung eines kaiserlichen Beamten (tschinownjik) kämen. Dieser Vertrag ist in unserer Chronik nicht in seiner ganzen Gestalt erhalten, sondern in einer chronistischen Erzählung, jedoch mit wörtlichen Auszügen aus dem Document. Daher entstand die Vermuthung, dass dies kein besonderer Vertrag sei, sondern nur eine Artikelreihe des zweiten Vertrages von 911, die der Chronist ausgezogen und irrtümlich unter das Jahr 907 gebracht habe. Aber daraus würde folgen, dass Oleg überhaupt die Früchte seines siegreichen Feldzuges von 907 nicht gepflückt und damals keinerlei Vertrag geschlossen habe, und dass die Abgabe von den Griechen nicht unter dem Einfluss des erstrittenen Sieges, sondern vier Jahre später gefordert worden sei. Die Artikel des Vertrages von 907 widersprechen nicht den Umständen der Zeit: Die besiegten Griechen stimmten Allem

---

<sup>13)</sup> Wörtlich: den Gästen-Russen (gostjam-russkim). Eine Zusammensetzung dieser Art ist z. B. auch: der Zar-Befreier, Zarj-Osswobodjitjelj (Alexander II., wegen der Bauernemancipation). Gostj — der Gast, der Fremde. Stammverwandt mit lat. host-is, deutsch Gast. Interessante Vermuthungen s. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, S. 128 ad v. „Gast“.

zu, was Oleg für die Russen forderte, nur fügten sie eine nothwendige Klausel (ogoworka) bei, damit diese Russen, die nach Byzanz kämen, auf den Strassen und in der Umgegend von Byzanz nicht räuberten<sup>14)</sup>. Der arme Inhalt des Vertrages des Jahres 907 erschien jedoch in der ersten Zeit bedeutend genug (Tribut und Verpflegung waren den Russen wichtiger als Alles); aber in den folgenden Jahren mussten ihnen die Griechen selbst den Gedanken an die Nothwendigkeit genauerer Bestimmungen eingeben und im Jahre 911 wurde in Byzanz durch die Gesandten Olegs der zweite Vertrag geschlossen; er ist in vollem Umfang auf uns überkommen: mit der Eingangsformel (natschaljnaja formula), dem Abschlusschwur (sakljutschitjeljnaja kljatwa) und der Angabe des Datums; in der Mitte des Inhalts der Urkunde (gramota) ist keinerlei Verstümmelung bemerkbar. Dieser Vertrag ist viel reicher als der erste an juristischem Inhalt; er betrifft die Beziehungen (die straf- und privatrechtlichen) zwischen Griechen und Russen, die sich in Byzanz befinden; die internationalen Verpflichtungen der Russen, das Vermögen (die Habe, imúschestwo) der Griechen zurück zu erstatten, die Schiffbruch (korablje — kruschenije) erlitten haben; das gegenseitige Lösegeld (wy-küp = Los-[Aus-]kauf) und die Verstattung der Heimkehr (wörtlich: Rückgabe ins Vaterland) für Sklaven (rab) und Gefangene.

Im Jahre 944 wurde der Friede durch den russischen Fürsten Igor gebrochen, der wiederum mit fast allen untergebenen Stämmen und den verbündeten Pjetschenjäten gegen Byzanz zog; aber die Griechen wurden nicht überrascht und der Feldzug war erfolglos; dann wurde im Jahre 945 ein

---

<sup>14)</sup> Rasboj, Raub, Einbruch, Räuberei; rasbojnik, Räuber; rasbojnitschatj, räubern, Strassenraub treiben, für die slavische juristische Terminologie wichtiges Wort. Schon alt. Vgl. Russkaja Prawda (Ausgabe von Ginzburg, S. 15); weiter auch Gesetzbuch von Stephan Duschan, des Zaren von Serbien (Sakonik Stefana Duschana), Ausgabe von Stojan Novakovitsch, 1898, Art. 192, II, S. 262.

neuer — der dritte Vertrag mit den Griechen geschlossen, in den die Artikel der Verträge von 907 und 911 aufgenommen wurden mit einigen Aenderungen nicht zu Gunsten der Russen und mit Beifügungen über die Grenzländer.

Olga lebte mit den Griechen in Frieden und reiste selbst nach Byzanz; aber ihr Sohn — Swjatoslaff — wollte gänzlich nach Bulgarien an die Donau überwandern; im Kriege des Jahres 971 wurde er von den Griechen besiegt und schloss einen (den vierten) Vertrag, der auch vollständig auf uns gekommen, jedoch sehr inhaltsarm ist, er beschränkt sich nur auf den Schwur Swjatoslaffs in ewigem Frieden mit den Griechen zu leben<sup>15)</sup>.

---

<sup>15)</sup> Vielleicht ist es Manchem interessant, Näheres über die oben genannten Fürsten zu erfahren. Zu dem Zwecke sei die Darstellung in dem bereits citirten Werke von Ilowajskij in Uebersetzung hier gestattet (S. 12—15 a. a. O.).

„Die ersten, unzweifelhaft historischen Fürsten, die in Kijeff sassen, waren Oleg und Igor.

Oleg wurde einer der Lieblingshelden der Volksüberlieferungen. Nicht zufrieden mit dem ärmlichen Tribut der slavischen Völker, begann er eine Meerfahrt gen Byzanz; er belagerte die Kaiserstadt selbst (Zarjgrad, der slavische Name für Constantinopel; analog wie Rom im Mittelalter für Westeuropa, besonders die germanischen Völker. Ueberhaupt lassen sich da eigenthümliche Parallelen ziehen), und zog erst dann ab, als ihm der byzantinische Kaiser (Leo VI., Philosophus) ein grosses Lösegeld zahlte. Er kehrte nach Kijeff mit reicher Beute zurück, die aus Gold, Seidenstoffen, griechischem Wein und sonstigen Waaren bestand. Wegen seines ungewöhnlichen Erfolges nannte ihn das Volk wjäschtschij (Weiser, Prophet), d. h. Zauberer. Selbst seinen Tod umspann es mit einer Sage: sein Pferd habe ihm den Tod gebracht, was ihm ein Zauberer geweissagt habe. Die byzantinischen Historiker erwähnen seinen Feldzug nicht; aber über seine Beziehungen mit Byzanz giebt der auf uns gekommene Vertrag mit dem Kaiser Leo VI. Gewissheit. Dieser Vertrag ist sehr günstig für die russischen Kaufleute (Gäste, gostji), die in Griechenland Handel trieben: z. B. konnten sie in Constantinopel Waaren einkaufen, ohne Zoll dafür zu bezahlen.

Igor. Der Nachfolger (prjejmnik) von Oleg Wjäschtschij war sein Verwandter (rodstwennik) Igor (912—945). Um diese Zeit zogen

Die Verträge haben (wegen ihres Alters und ihres Inhalts) eine ausserordentliche Bedeutung für die Geschichte des

die Ugren aus den Steppen des südlichen Russlands weiter nach Westen: sie verdrängten die räuberischen Horden der Pjetschenjäten, die aus den uralischen Steppen weiter zogen. Die Pjetschenjäten zeichneten sich durch ausserordentliche Wildheit und Grausamkeit aus. Bewaffnet mit Lanzen und Bogen, warfen sich ihre Reiter unter fürchterlichem Geschrei auf den Feind; im Falle des Misserfolges jedoch wandten sie ihm sofort den Rücken und retteten sich auf ihren raschen Pferden leicht vor der Verfolgung.

Nicht nur die südlichen Grenzen Russlands, sondern auch Kijeff selbst befanden sich seit jener Zeit in Gefahr vor diesem Räubervolke. Die Handelsbeziehungen mit den Griechen wurden weit schwieriger, da pjetschenjätische Rotten an den Stromschnellen des Dnjepr gewöhnlich den Fahrzeugen der Kaufleute auflauerten.

Igor unternahm einen Zug gegen Byzanz; aber er hatte keinen Erfolg. (Sein Missgeschick schrieben die Russen dem sogenannten griechischen Feuer zu, d. h. Brennapparaten, mit denen die Griechen einen grossen Theil der Flotte Igors in Brand steckten.) Der neue Vertrag, der mit den Griechen geschlossen wurde, war nicht so günstig, wie der frühere: die russischen Gesandten und Kaufleute mussten sich in Constantinopel einigen Beschränkungen unterwerfen.

Die griechischen Kaiser, die diese Verträge beschworen hatten, schickten Gesandte nach Kijeff, um Igor und seine Krieger zu demselben Eide zu bringen. Die fürstliche Gefolgschaft (drushina) bestand damals aus Heiden und Christen. Die ersteren mit Igor gingen auf einen Hügel, auf dem das Idol ihres Hauptgottes Pjerun stand. Nachdem sie ihre Schilde, die goldenen Ringe, die blanken Schwerter und die übrigen Waffen auf die Erde niedergelegt hatten, sprachen sie folgenden Eid: ‚Mögen wir keine Hülfe von Pjerun haben, mögen unsere Schilde uns nicht decken, wenn wir daran denken, den Frieden mit den Griechen zu brechen; mögen wir durch unsere eigenen Schwerter zerhauen werden, durch unsere eigenen Pfeile oder andere Waffen fallen, mögen wir zu Sklaven werden in diesem Leben und in dem zukünftigen.‘ Unterdessen schwor das getaufte Russland beim Namen des christlichen Gottes in der Kathedralkirche des Elias. Die Freundschaft und Liebe mit den Griechen sollten nach den Worten der Vertragsurkunde bewahrt werden, solange die Sonne strahlt und die Welt besteht.

Die Abhängigkeit der unterworfenen Stämme vom Fürsten von Kijeff zeigte sich vor Allem darin, dass sie ihm einen jährlichen Tribut

russischen Rechts; aber früher wurde (durch Schlözer) ihre Echtheit (podlinnostj) angezweifelt. Jedoch, die Hauptgründe

zählten. Zur Erhebung dieses Tributes sandten die Fürsten Wojewoden (wojewoda, Herzog, Heerführer) oder kamen selbst mit ihrer Gefolgschaft. Zur Zeit eines solchen Zuges ins Land der Drjewljanen empörten sich dessen Bewohner und erschlugen Igor.

Olga. Nach der Regierung Igors herrschte dessen Gattin Olga, da ihr Sohn Swjatoslaff noch minderjährig war. Nachdem sie die Blutrache gegen die Mörder ihres Gatten vollstreckt hatte, bändigte sie die unbotmässigen Drjewljanen und äscherte ihre Hauptstadt Korostjen ein. (Hier die Erzählung des Chronisten über die Blutrache [krowáwaja mjestj]. Die Drjewljanen schickten Gesandte, die Olga bitten sollten, dass sie sich mit ihrem Fürsten Mala vermähle. Die ersten Gesandten befahl Olga in eine tiefe Grube zu werfen, mitsammt dem Schiffe, auf dem sie gekommen waren; die zweiten Gesandten verbrannte sie im Bade; die dritten befahl sie auf dem Grabe ihres Gatten zu tödten, als sie mit ihr die Todtenfeier [trjisna] feierten. Korostjen aber verbrannte sie mittels Sperlingen und Tauben; nachdem sie dieselben von jedem Hause statt des Tributes eingesammelt hatte, befahl sie, ihnen brennende Stoffe anzubinden und sie wieder in die Stadt fliegen zu lassen.) Gleich ihren Vorgängern zog sie mit ihrer Gefolgschaft bei den unterworfenen Stämmen umher, sprach Recht unter ihnen, und bestimmte auf genauere Weise die Höhe der Abgaben. Ueberhaupt ist die Thätigkeit Olga's durch sagenhafte Ueberlieferungen ausgeschmückt, in denen sie dargestellt wird als ungewöhnliche, kluge Frau mit festem, entschlossenem Charakter. Aber besonders berühmt geworden ist Olga durch die Annahme des Christenthums. Sie reiste nach Byzanz (957), wo nach den Worten der Chronik ihre Taufe vollzogen wurde. Ihr Taufpathe war der Kaiser Constantin Porphyrogenetos. (Der letztere beschrieb die Ankunft Olga's in Zarjgrad [Constantinopel]; aber er spricht kein Wort von ihrer Taufe; möglich ist, dass sie erst nach ihrer Taufe Constantinopel besuchte, um den Heiligthümern ihre Verehrung zu bezeigen und den Segen des Patriarchen zu empfangen.)

Swjatoslaff. Auf alle Ermahnungen seiner Mutter, die neue Religion anzunehmen, antwortete Swjatoslaff mit hartnäckigem Widerstand; der christliche Glaube gefiel dem kriegerischen und rauhen Fürsten nicht. Nachdem er die Gewalt in seine Hände bekommen hatte, gab er sich ganz seiner Leidenschaft zu Feldzügen und kriegerischen Unternehmungen hin.

Der Chronist schildert seinen Charakter und seine Gewohnheiten folgendermassen: Er ging auf den Feind los mit der Schnelligkeit eines

eines solchen Argwohns (vermeintliche Anachronismen) sind schon längst gründlich widerlegt und entkräftet worden durch

Panthers; in den Feldzügen führte er weder Fuhren noch Kessel mit sich, und kochte nicht das Fleisch, sondern schnitt Pferde- oder Rindfleisch oder Wildpret in feine Stücke und röstete es auf Kohlen und ass es; er schlief ohne Zelt, indem er sich eine Pferdedecke unterlegte und den Sattel als Kopfkissen benützte. So waren auch alle seine Krieger. Wenn er gegen seine Feinde auszog, so schickte er Gesandte, ihnen zu sagen: ‚ich ziehe gegen euch‘. Oestlich des Dnjepr war nur ein slavischer Stamm dem russischen Fürsten noch nicht unterthan, nämlich die Wjatitschen, welche den Kosaren Tribut zahlten; Swjatoslaff besiegte die Kosaren und unterwarf sich die Wjatitschen. Darauf wandte er, auf die Aufforderung des byzantinischen Kaisers Nikiphorus Phokas hin, seine Waffen gegen die Donau-Bulgaren und bekriegte ihr Land.

Aber während dessen bestürmten die Pjetschenjäten Kijeff und hätten es beinahe eingenommen (nach der Ueberlieferung rettete die Kühnheit eines Kriegers, der die Sprache der Pjetschenjäten verstand, die Stadt); die Nachricht davon bestimmte den Fürsten zurückzukehren. Er blieb jedoch nicht lange in Kijeff, und nach dem Tode Olga's eilte er wieder nach Bulgarien. Dieses Land gefiel Swjatoslaff so sehr, dass er seine Residenz an die Ufer der Donau in die Stadt Pjerjejaslavjez verlegen wollte. ‚Dort (sagte er zu seiner Mutter) kommt alles Schöne zusammen: Aus Griechenland Gold, Seide, Wein und verschiedene Früchte; aus Böhmen und Ungarn Silber und Pferde, aus Russland Pelzwerk, Wachs, Honig und Sklaven‘. Aber der wiederholte Krieg gegen Bulgarien brachte ihn in Kampf mit den Griechen. Auf dem Throne von Byzanz nahm den Platz des Nikiphorus Phokas dessen Mörder Johann ein, ein sehr tapferer und erfahrener Heerführer. Er forderte, dass der russische Fürst sich aus Bulgarien zurückziehe, und als er dessen Weigerung erfahren hatte, führte er selbst ein zahlreiches Heer gegen ihn. Nach hartnäckiger Gegenwehr in der Donau-Festung Dorostol (Silistria) wurde Swjatoslaff gezwungen, zu weichen und Frieden zu schliessen.

Nach Abschluss des Friedens wünschte Swjatoslaff eine Begegnung mit dem Kaiser und erhielt eine Zusage. Einer der byzantinischen Historiker (Leo Diakonus) beschreibt diese Begegnung so: ‚Johann, in glänzenden Gewändern, ritt an das Ufer der Donau; ihn umgab eine zahlreiche Reiterschaar, deren Rüstungen von Gold strahlten. Unterdessen näherte sich Swjatoslaff in einem Boote, indem er gleich den übrigen Ruderern das Ruder handhabte. Er war mittleren Wuchses und gut gebaut; er hatte eine breite Brust, eine flache Nase, blaue

Krug, Pogodjin u. A. — Die Verträge waren niedergeschrieben in griechischer Sprache und dann wurden sie (in einer Copie, die für die Russen bestimmt war) in die slavische Sprache sehr ungeschickt und unrichtig übersetzt. Daher stammen die dunklen Stellen (die P. A. Lawroffsky glücklich restaurirte). Das Recht, das in den Verträgen zum Ausdruck kommt, ist weder byzantinisches, noch rein russisches Recht; es wurde künstlich durch die vertragschliessenden Parteien festgesetzt, um das russische Gewohnheitsrecht mit dem von ihm sehr verschiedenen Culturrecht von Byzanz in Uebereinstimmung zu bringen. Jedoch finden sich in den Verträgen weit mehr Spuren des russischen Rechts als des byzantinischen (nicht deshalb, weil die Russen das Uebergewicht über die Griechen hatten, sondern deshalb, weil es dem Culturmenschen leichter ist, sich einem jugendlichen Zustand zu nähern, als umgekehrt). So ist auf Mord (ubjjsstwo) der Tod (ssmertj) festgesetzt, was für die Griechen die Todesstrafe (ssmjertnaja kasnj) bedeutete, für die Russen aber die Rache (mjesstj) durch die Hand der Verwandten (rodstwjenjiki) des Erschlagenen (s. Vertrag von Oleg 4; von Igor 13). Die Confiscation des Vermögens (rasgrabljenije)<sup>16)</sup>, an Stelle der Rache, ist nach den Verträgen zu-

---

Augen und einen langen, struppigen Bart. Die Haupthaare waren abgeschoren, mit Ausnahme einer Haarlocke, — ein Zeichen der edlen Abstammung; in einem Ohre hing ein goldener Ohrring, mit einem Rubin und zwei Perlen geschmückt. Das ganze Aeussere des Fürsten war ernst und finster. Sein weisses Gewand unterschied ihn allein durch seine Reinheit von den übrigen Russen. Swjatoslaff stieg nicht aus dem Boote, sprach einiges mit dem Kaiser und fuhr dann wieder zurück.<sup>4</sup>

Als er mit den Resten seiner Gefolgschaft nach Kijeff zurückkehrte, fiel der russische Fürst in einer Schlacht mit den Pjetschenjäten, welche ihm an den Stromschnellen des Dnjepr aufgelauert hatten (972).<sup>4</sup>

<sup>16)</sup> Rasgrabjitj, rasgrabljatj, auseinanderharken, ausplündern, berauben, rasgrabljenije Subst. — rasgrabljenije goroda, die Plünderung einer Stadt. Oben im Text sagt der Autor selbst: konfisskazija imusch-



gelassen, erstreckt sich jedoch nicht auf das Vermögen der Frau des Verbrechers (prjesstupnjik). Auf Diebstahl (krasha) <sup>16a)</sup> ist Vermögensstrafe gesetzt (zwei- oder dreifache Rückerstattung des Werthes der Sache) und ausserdem muss der Dieb (wor) gestraft werden „nach dem griechischen sakon und dem russischen ustaff und sakon“. — Die Bestimmungen der Verträge sind nicht nur für die vertragschliessenden Regierungen verbindlich, sondern auch für die Unterthanen — sowohl für die Griechen, als auch für die Russen in Byzanz und auf dem Territorium des russischen Staates (Vertrag Olegs, Art. 8).

Darum haben die Verträge Bedeutung auch für die innere Geschichte der Quellen des russischen Rechts; unter dem Einfluss des Volkes der höheren Cultur versuchen die Russen zum ersten Male Normen ihres Rechtes in objectiver (geschriebener) Form zum Ausdruck zu bringen und dabei sie für sich selbst verbindlich zu machen kraft äusseren Zwanges und Eides.

Aehnliche Bedeutung haben die Verträge mit den Deutschen, wenn sie auch einer viel späteren Zeit angehören, nämlich dem 12. und 13. Jahrhundert. Mit den Deutschen schlossen Verträge die westrussischen Länder: Noffgorod (die wichtigsten Verträge 1195 und 1270), Smolensk 1229—1230, 1240 u. a.), Polozk (1264, 1265 u. a.) und Galizien. Die Verträge wurden geschlossen mit den Hansastädten, Gotland, Riga, dem Deutschen Orden und Schweden. Im Unterschied von den Verträgen mit den Griechen deckt sich ihr Inhalt an juristischen Normen (der in manchen Verträgen sehr reich ist) fast ganz mit dem russischen Recht (dank des geringen Unterschieds der Cultur<sup>17)</sup> der beiden vertrag-

---

tschestwa (rasgrabjenije). Vgl. dazu die deutschrechtliche: „Wüstung und Frohnung“.

<sup>16a)</sup> Vgl. kradja, Sakonik Stefana Duschana, Art. 149. Novakovitch S. 235.

<sup>17)</sup> Wörtlich: Dank der Cultur-Nähe etc. — Ob die oben vom Autor gegebene Erklärung ganz richtig ist, bezw. ob nicht noch

schliessenden Theile). Dort, wo deutsches Recht dem russischen widerspricht, überwiegt in den Verträgen das russische (s. Vertrag von 1229, Art. 12, 17 u. a.). Dann wird in ihnen grösstentheils die Stellung der Deutschen auf dem Territorium der russischen Staaten gleich bestimmt der Stellung der Russen in den deutschen Territorien; und darum haben die Verträge Bedeutung für das innere geltende Recht.

b) Die Reception byzantinischen Rechts. Die Berührung mit den Fremden beschränkt sich nicht allein auf den indirecten Einfluss derselben auf das russische Recht. Am Ende des 10. Jahrhunderts (988) führten die Beziehungen mit Byzanz zur Annahme des Christenthums, was eine vollkommene Umkehrung in allen Sphären des Rechtslebens herbeiführte; das russische Gewohnheitsrecht widersprach in Vielem direct der Lehre der christlichen Moral und des kirchlichen Rechts (die Vielweiberei, die Arten und Bedingungen der Eheschliessung, die Verstossung der Frau, der Concubinat<sup>18)</sup> u. a.); mit dem Christenthum erschien die Kirche als äussere Einrichtung, die ihre kanonischen Gesetze hatte, die in Vielem mit den russischen Gewohnheiten nicht übereinstimmten; endlich erschienen mit der Kirche viele Personen aus Byzanz (geistliche und weltliche), die gebildet und einflussreich waren und an ihr Recht gewöhnt, nicht gewillt waren, ihre Person oder ihr Vermögen dem russischen Recht zu unterstellen. Eine solche allumfassende Umwälzung hätte

---

andere Gründe für die hier nicht näher zu untersuchende, sondern als richtig anzunehmende Verschiedenheit des Inhalts der beiden Vertragsgruppen anzuführen wären, kann zweifelhaft sein. Nur sei hier betont: die Russen gehen als Kaufleute nach Byzanz (s. oben); die Deutschen als Kaufleute nach Russland. Man denke an den Gostinyjndwor der Hansa in Noffgorod, s. auch die weitere Ausführung des Autors.

<sup>18)</sup> Concubinat — nalóshitschestwo; nalóshniza, Concubine; nalóshnjik, masc. — gebildet von na — auf —, letsch (Stamm: leg), legen (vgl. na-lóg: Auf-lage, Steuer). Sonach würde der Concubinat nach Analogie der russischen Wortbildung Incubinat heissen müssen.

zur vollständigen Verdrängung des einheimischen Rechts durch das fremde führen können; aber dank der Zähigkeit des russischen Gewohnheitsrechts führte sie nur zur nothwendigen Aneignung des Kirchenrechts und zur theilweisen und freien Reception einiger Codices (sic!) des byzantinischen, weltlichen Rechts. Dass wirklich diese Codices recipirt wurden seit der Annahme des Christenthums, das beweist der Umstand, dass die weltlichen Codices in den Bestand der griechischen Nomokanones (und der russischen kormtschyja)<sup>19)</sup> eingeschlossen waren, welche in ihrer Sphäre in ihrem gesammten Umfang verbindlich waren. Die kormtschaja wurde zu uns aller Wahrscheinlichkeit nach schon in slavischer Uebersetzung gebracht (vgl. Pawloff: „Der slavisch-russische Nomokanon“ [Slawjano-russkij nomokanon]).

Verweisungen auf den Nomokanon, als auf eine verbindliche Rechtsquelle, finden sich in russischen Gesetzen (in den Verordnungen von Jaroslaw und Wssewolod; in der Noffgoroder Sudjebnaja Gramota [s. darüber weiter unten]: der Erzbischof „soll Gericht halten . . . nach der heiligen Väter Regel, nach dem Nomokanon“). Es ist unzweifelhaft, dass in der Russkaja Prawda sehr nahe Entlehnungen aus den weltlichen Bestimmungen der kormtschyja (Plural!) sich finden. Die Möglichkeit der Entlehnung wurde dadurch erleichtert, dass die byzantinischen Codices (besonders aus der Zeit des Bilderstreites) unter offensichtlichem Einfluss des slavischen Elements in Byzanz selbst verfasst wurden. Uebrigens vollzog

---

<sup>19)</sup> Kórmtschyja, Plural von kórmtschaja (sc. knjiga, Buch); cf. kormnjik oder kormtschij (slav.), Steuermann; kórmnjitschestwo, das Steuern, Regieren, Lenken. Demnach heisst kormtschaja knjiga das Regelbuch; das lenkende, leitende Buch; es ist eine russische (slav.) Uebersetzung des „Nomokanon“. Es hat nichts zu thun mit korm, Futter, kormitj, füttern. — „Die kormtschaja knjiga“ im speciellen Sinne ist die kirchengesetzliche Sammlung des Patriarchen Nikon unter Zar Aleksej Michajlowitsch, 1645—1676; s. Aljboff, Zerkownoje prawo (Kirchenrecht), Petersburg 1882, S. 13 und Anm. 2.

sich die Entlehnung des weltlichen byzantinischen Rechts mit ziemlicher Freiheit und Auswahl der Codices: der Bestand unserer kormtschyja deckt sich nicht völlig mit den griechischen Nomokanones; bei uns entstanden Sammlungen („knjigi sakonnyja“ [Gesetzbücher] und „mjärjila prawjednyja“ [„Rechtsregeln“]), die in Vielem von den kormtschyja sich unterscheiden.

Die wichtigsten der recipirten Codices sind:

1. Die Ekloge (ἐκλόγη) von Leo und Constantin (739 bis 741) in selbständiger Umarbeitung.

2. Das Prochiron (πρόχειρον) von Basilius dem Macedonier (870—878), genannt in unseren kormtschyja „sakony gradskije“ (Gesetze der Stadt), ein inhaltsreiches Denkmal und dem römischen Recht geistesverwandt; aber in den Knjigi Sakonnyja sind aus ihm nur einige, sehr nöthige und nützliche Theile recipirt. Das freie Verhältniss zu den byzantinischen Codices erhellt vor Allem aus dem Inhalt des sogenannten „Ssudjebnjik des Kaisers Constantin“ oder des Sakon ssudnyj ljudjem, der in zwei Redactionen (einer kurzen und einer erweiterten) in den kormtschyja und den mjärjila prawjednyja („Rechtsregeln“) auf uns kam. Dieses Denkmal wird einem gewissen Copisten Constantin zugeschrieben, in der That aber ist es eine Auswahl verschiedener Artikel aus der Ekloge, den Novellen, dem Mosaischen Gesetz, eine Auswahl, veranstaltet von slavischen gelehrten Juristen zu einem praktischen Zwecke. Dass der Sakon ssudnyj wirklich eine praktische Bedeutung hatte, zeigt sich darin, dass er in den handschriftlichen kormtschyja manchmal interpretirt wird als Abänderung von Artikeln der Russkaja Prawda. Die Freiheit der Reception zeigt sich auch in der Ueberarbeitung des Inhalts byzantinischer Quellen (in deren Anpassung an das russische Recht), so z. B. ist die Bestimmung über Münzfälschung (in Russland wurden noch keine Münzen geprägt) durch andere ersetzt. Die Sphäre der Wirksamkeit des recipirten Rechts erstreckt sich in einigen Beziehungen auf die ganze bürgerliche Gesellschaft (das Fa-

milienrecht und einige Theile des Strafrechts) und in allen Beziehungen auf einige Klassen der Gesellschaft (die „ljúdjizerkównyje“, die „kirchlichen Leute“). Zur Bestimmung der Grenzen der unmittelbaren Wirksamkeit des recipirten Rechts entstanden die Kirchenordnungen (zerkownyje ustawy) unserer Fürsten.

### 3. Die Ustawy (Verordnungen, Ordnungen, Statuten).

Die Umkehrung, die in der russischen Gesellschaft durch das Christenthum hervorgebracht wurde, rief ausser der Reception, auch eine selbständige gesetzgeberische Thätigkeit inmitten der Russen hervor. Schon Wladjimjir der Heilige gab einige Verordnungen: er berieth mit den Bischöfen über eine Kirchenordnung und mit der Drushina über eine Landesordnung. Aber die Reform verleitete ihn manchmal zu verfrühten gesetzgeberischen Massnahmen, die Misserfolge zu verzeichnen hatten, wie die Abschaffung der Wergelder (wjira) und die Einführung der Todesstrafe, auf das Drängen der Bischöfe hin. Jedenfalls erscheint bereits das Gesetz (sakon) in der Form der ustawy (d. h. der besonderen Bestimmungen über eine oder mehrere Fragen, grossentheils mit reformatorischem Inhalt)<sup>20</sup>). Ustawy gaben dann in grösserer Anzahl Jaroslaff, dessen Söhne und die folgenden Fürsten (sie gingen über in die Russkaja Prawda). Besondere ustawy, die uns überkommen sind, sind die Kirchenordnungen (zerkownyje ustawy), die zugeschrieben werden Wladjimjir dem Heiligen, Jaroslaff, Wssjewolod dem Noffgoroder (vor 1136), eine zweite von 1135 ungefähr demselben, Sswjatoslaff von Noffgorod (1137), Rostjislaff von Smolensk (1150). Die Echtheit aller

<sup>20</sup>) Das wäre also die **Novelle** im Gegensatz zur **Codification**. Die Grenze zwischen beiden ist flüchtig, weil die Bezeichnungen eigentlich Quantitätsbezeichnungen sind (Novelle: Codification = dünn: dick). Von derselben Relativität und Unbestimmtheit sind in absoluten Staaten (z. B. Preussen vor der „Verfassung“) „Verordnung“ und „Gesetz“.

dieser ustawy, besonders der beiden ersten, ist schon lange angezweifelt; sie sind in der That in solchen Redactionen auf uns gekommen, welche von den erwähnten Fürsten nicht herühren können (z. B. wird in einer Redaction des Ustaffs Wladjimjirs gesagt, dass er die Taufe von dem Patriarchen Photias erhalten habe, der 80 Jahre vor Wladjimjir starb).

Die Redactionen, die auf uns gekommen sind, sind verschiedenartig nach Umfang und Inhalt. Nichtsdestoweniger muss man annehmen, dass die Bischöfe und die ersten christlichen Fürsten durch Gesetz (sakon) die Stellung der Kirche in der neuen Gesellschaft bestimmten, obwohl es jetzt unmöglich ist, die thatsächliche Gestalt der von Wladjimjir und Jaroslaw gegebenenen Verordnungen wieder herzustellen. Für das allererste Gesetz ist die Unbestimmtheit der Form zu vermuthen; möglich sind fernere gutgläubige Aenderungen desselben ohne Zerstörung der Grundprincipien und ohne die Absicht der Unterschiebung. In den Verordnungen werden die Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit (nach Gegenstand und Personen) und der Unterhalt der Kirche (Zehnt)<sup>21)</sup> bestimmt; im Ustaff Jaroslaws dagegen ist eine Reihe von criminellen Bestimmungen enthalten, die in Verbindung mit dem Familienrecht (ssjemjejnoje prawo) und der Sittlichkeit stehen.

#### 4. Die Russkaja Prawda.

Begriff derselben. Russkaja Prawda wird eine Reihe von Sammlungen genannt, welche von Privatpersonen aus fürstlichen ustawy, aus Gewohnheitsrecht und zum Theil aus byzantinischen Quellen zusammengestellt worden sind.

Ihre Entstehung. Die Russkaja Prawda ist kein Codex, gegeben von Jaroslaw und ergänzt von dessen Söhnen und von Wladjimjir Monomach. Zu Gunsten der Meinung, die Russkaja Prawda sei ein Gesetzbuch (Codex) Jaroslaws, dient

---

<sup>21)</sup> Djessjatjina, Zehnt (auch ein Stück Land = 109,25 Ar), von djessjatj zehn.

erstens die Ueberschrift derselben: „Ustaff wjeljikawo knjasja Jaroslawa“ (Gesetz [Verordnung] des Grossfürsten Jaroslaw); eine solche Ueberschrift aber giebt es in den späten Handschriften der Prawda, die nicht nur die älteste Prawda, sondern auch die letzten Ustawy (von Wladjimjir Monomach) enthalten.

Zweitens die Erzählung der Chronik: „Er (Jaroslaw) entliess sie (die Noffgoroder nach dem Sieg über den Fürsten Sswjatopolk) nach Hause, nachdem er ihnen eine Prawda gegeben und einen Ustaff geschrieben und zu ihnen also gesagt hatte: nach dieser Urkunde geht, wie ich euch schrieb, also haltet es“; dann folgt der Text der ältesten Prawda. Aber die Russkaja Prawda enthält keine Privilegien für die Noffgoroder.

Auch die Söhne Jaroslaw's gaben einige Male besondere Bestimmungen, aber sie codificirten nicht die Gesetze. Die Ueberschrift: „Und dies verordnete der Grossfürst Wladjimjir Wssjewolodjitsch Monomach“ bezieht sich nur auf die Gesetze über die Procente, aber nicht auf die ganze letzte Hälfte der Prawda.

Zu Gunsten der Meinung von der privaten Zusammenstellung der Sammlungen spricht

erstens die Verschiedenartigkeit des Bestandes der Prawda in den verschiedenen Handschriften;

zweitens der Gebrauch der dritten Person in Beziehung auf den Gesetzgeber („wie verordnete [ustawjil] Isjasslaw“ [etc.]);

drittens das Vorkommen nicht gesetzgeberischen Materials in den Handschriften der Russkaja Prawda, und die manchmal gemischte Auslegung ihrer Artikel mit Artikeln aus byzantinischen Quellen;

viertens die Analogie, nach der die Codification (sic!) einzelner Verordnungen ursprünglich vollzogen wird von privaten Sammlern (gegen Lange).

Der Bestand der Russkaja Prawda. Die Russkaja Prawda kam auf uns in einer Menge von Handschriften (in

Chroniken und kormtschyja); die älteste derselben ist die synodale, die in das 13. Jahrhundert gehört. In diesen Handschriften ist die Bezeichnung des Denkmals, die Ordnung und Anzahl der Artikel grossentheils verschieden.

Dennoch kann man überhaupt in ihnen drei Redactionen unterscheiden: die kurze (akademische Handschrift), die erweiterte (die synodale, troïzkij'sche, karamsin'sche Handschrift u. a.), und die aus der erweiterten abgekürzte (die Handschrift des Fürsten Oboljenskij). In der ersten sind enthalten die Verordnungen Jaroslaffs und seiner Söhne; in der zweiten — die Russkaja Prawda, wie sie im 12. und 13. Jahrhundert aus Verordnungen der erwähnten Fürsten und den nachfolgenden Ergänzungen zusammengesetzt wurde. Die dritte Redaction hat keinerlei Bedeutung.

Daher unterscheidet man im Bestande der Russkaja Prawda drei Sammlungen: die Prawda Jaroslaffs, die Prawda der Söhne Jaroslaffs und die erweiterte Prawda.

Die Prawda Jaroslaffs ist nicht nach der Zeit Jaroslaffs verfasst (in ihr ist noch nicht die Rede von der Abschaffung der Rache, welche seine Söhne bestimmten). Sie ist systematisch, aber nicht chronologisch geordnet (über den Mord [ubjijstwo] — Art. 1; über Wunden, Verstümmelungen und persönliche Beleidigungen — Art. 2—9; über die Verletzung von Vermögensrechten — Art. 10—15, und Zusatzartikel 16 und 17). Aber nicht alle Verordnungen Jaroslaffs sind in sie aufgenommen.

Die Prawda der Söhne Jaroslaffs ist eine Sammlung von Verordnungen (ustawy) aus verschiedenen Zeiten, die von diesen Fürsten gegeben wurden, sowohl von allen dreien gemeinsam, als auch von Einzelnen besonders. Die Ordnung dieser Prawda ist chronologisch: abgeänderte und verbesserte Gesetze sind aufbewahrt zugleich mit den späteren, sie abändernden. Die Meinung Lange's von dieser Prawda, dass sie eine Verbindung von vier Verordnungen der Söhne Jaroslaffs sei (Art. 18—27; 28—30; 31—40; 41—43), die sie bei



verschiedenen Zusammenkünften gegeben hätten, ist unbeweisbar. Die Sammlung enthält nicht alle Verordnungen der Söhne Jaroslaffs (in ihr ist nicht enthalten die Abschaffung der Rache); aber dafür enthält sie Verordnungen, welche vor den Söhnen Jaroslaffs gegeben wurden. Die Prawda der Söhne Jaroslaffs ist eine Ergänzungssammlung zur Prawda Jaroslaffs. Sie enthält keine wichtigeren Bestimmungen über Mord u. s. w.

Die erweiterte Prawda hat zwei Hälften: eine erste, wahrscheinlich unter Monomach beendigte, und eine zweite, ergänzende; die erste Hälfte ist eine systematische Zusammenstellung der Prawda Jaroslaffs und seiner Söhne und späterer Gesetzgebungen; die zweite — spätere Zusätze (12., 13. Jahrhundert), die in die Sammlung ganze Verordnungen aufgenommen haben; solche sind: Die Verordnung über Erbschaft und Leibeigenschaft (cholopstwo). Aufgenommen ist auch die Verordnung über die Strassen, die Jaroslaff zugeschrieben wird. Die Meinung Tobien's und Lange's, dass diese zweite Hälfte eine ganze Verordnung Monomachs sei, und die sich gründet auf die Ueberschrift des 66. Art. der Karamsin'schen Handschrift ist nicht annehmbar, da sich hier auch Bestimmungen der Söhne Jaroslaffs finden. Der Charakter der erweiterten Prawda ist wissenschaftlicher: verschiedenzeitliche Verordnungen werden in eine zusammengefasst, gleichartige verallgemeinert, die casuistische Form der Gesetze eliminirt. Der Bestand der erweiterten Prawda ist definitiv nicht nach der Mitte des 13. Jahrhunderts zusammengefügt, da sie in die kormtschaja aufgenommen ist, die um 1284 verfasst wurde (auf Befehl des Fürsten Dmjitrjij von Noffgorod und Veranlassung des Erzbischofs Clemens von Noffgorod).

Die Quellen der Russkaja Prawda. Die Russkaja Prawda hat zu ihrer Hauptgrundlage die fürstlichen Verordnungen (ustawy); in ihr sind besonders erwähnt: der „Urók Jarossilawlj“ („die Steuer Jaroslaffs“) über die Abgaben für den Eintreiber des Wergeldes (wjirnjik); die Verordnung

Isjaslaffs über das Wergeld (wjira) für das Haupt eines Oberstallmeisters<sup>22)</sup>. Die Verordnung aller drei Söhne Jaroslaffs über die Abschaffung (otmjäna oder otmjän) der Rache und über die Abschaffung der Tödtung eines Sklaven wegen der Beleidigung eines freien Menschen, die Verordnung von Wladjimjir Monomach über die Procente. Aber denselben Fürsten gehören noch andere Bestimmungen an, da die beiden ersten Prawda's direct mit den Namen Jaroslaffs und seiner Söhne überschrieben sind. Es ist kein Zweifel, dass in die Prawda die Bestimmungen auch anderer Fürsten Eingang gefunden haben, die in ihr nicht erwähnt sind; keinerlei Grund hat die Meinung, dass die Bewegung der Gesetzgebung überhaupt bei Wladjimjir Monomach Halt gemacht hätte. — Die fürstlichen Verordnungen entstanden manchmal aus besonderen Anlässen, wenn der Fürst richten sollte über Jemanden und ein Urtheil (prjigowór) geben, das in den vorhergehenden Verordnungen nicht begründet war. So können die gerichtlichen Urtheile (ssudjébnýje prjigowóry) als eine besondere Quelle der Russkaja Prawda anerkannt werden. Aber die gerichtlichen Urtheile gründeten sich grösstentheils auf Gewohnheitsrecht; indem er sie sammelte, sammelte der Zusammensteller eigentlich Bestimmungen des Gewohnheitsrechtes.

Die Sammler haben zweifellos in ihre Sammlungen auch einzelne Bestimmungen aus den byzantinischen Codices aufgenommen, z. B. die Bestimmungen über die Haftung (otwjätstwjennostj — Ver-antwort-lichkeit) des Herrn für die Delicte seines Knechtes (Leibeigenen, cholop) aus der Ekloge. Man kann auch folgeweise annehmen, dass die Artikel über Leibeigenschaft (cholopsstwo) und Erbschaft (nassljäd-

---

<sup>22)</sup> Konjuschij von konj, Pferd, Ross. Konjuschi heute: Stallknecht. Ginzburg, Russkaja Prawda, S. 44, ad v. konjuschi: „Titel, eingeführt von Johann III. Diesen Titel kann nur ein Adliger (dworjanjin, Hofmann) führen. Zur Pflicht des K. gehörte die Aufsicht über die kaiserlichen Gestüte, mit den dazu gehörigen Bezirken und Pferdeställen.“ — Konjuschi entspricht also dem deutschen „Marschall“.

stwo) unter starkem Einfluss der byzantinischen Quellen abgefasst wurden.

Die früher herrschende Meinung (der deutschen Schule), dass der Hauptinhalt der Russkaja Prawda aus alt-skandinavischen und aus alt-deutschen Gesetzen genommen sei, ist völlig unbegründet, ausser der allgemeinen Aehnlichkeit des Rechts aller jugendlichen Völker.

5. Die Gerichtsbücher von Pskoff und Noffgorod.  
(Ssudnyja Gramoty.)

Die Russkaja Prawda ist ein Versuch inofficieller Codification der Gesetze; eine gesetzgeberische Codification wurde erst im 14. und 15. Jahrhundert unternommen, nämlich in den Gerichtsbüchern von Pskoff und Noffgorod. Diese beiden Denkmäler gehen der Zeit nach über die Grenzen der ersten Periode hinaus; ihrem Inhalt nach aber gehören sie derselben an.

a) Das Gerichtsbuch (Ssudnaja Gramota) von Pskoff wurde, nach seiner Ueberschrift, gegeben „von ganz Pskoff auf dem Wjetsche (Volksversammlung) im Jahre 6905 (1397), nach dem Segen aller Priester der fünf Hauptkirchen“.

Doch darin sind Widersprüche enthalten: Die fünfte Hauptkirche wurde erst im Jahre 1462 in Pskoff errichtet, und deshalb betrachtet man gewöhnlich die Zahl 6905 als einen Irrthum des Abschreibers und schlägt vor zu lesen 6975 (1467). Zu bemerken aber bleibt, dass das Gerichtsbuch von Pskoff unter der Zahl seiner Quellen eine Gramota des Fürsten Constantin nennt. Dieser Fürst aber kann nur Constantin Dmjitrjijewitsch sein, der im Jahre 1407 regierte. Diese Widersprüche kann man auf folgende Weise vereinigen: Der Codex von Pskoff wurde nicht auf einmal abgefasst; seine erste Redaction kann und muss bezogen werden auf das Jahr 1397. Im Jahre 1395 wurde die bis dahin in Pskoff geltende Gramota des Dionysius abgeschafft; man musste sie durch ein neues Gesetz ersetzen; im Jahre 1397 erlangte die

Stadt Pskoff, nach dem Vertrag mit Noffgorod, volle Unabhängigkeit und dies musste seine Rückwirkung auch auf die innere Gesetzgebung ausüben, z. B. über die Gerichtsrechte des Bischofs von Noffgorod. Darauf wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Gramota von Pskoff auf einem neuen Wjetsche ergänzt, ohne Aufhebung ihres ersten Theiles; dann wurde auch die Ueberschrift ergänzt durch Hinweis auf die Gramota Constantins und auf die fünfte Hauptkirche. Wir sind der Ansicht, dass am Ende des 15. Jahrhunderts die Gramota auch zum dritten Male ergänzt worden ist.

Der Inhalt der Ssudjebnaja Gramota von Pskoff. Die Beweise einer solchen allmählichen Entstehung der Gramota finden sich in ihrem Bestande, in dem die Spuren chronologischer Schichtung ihres Inhaltes sichtbar sind: frühere Artikel, die durch folgende aufgehoben oder abgeändert sind und dennoch in der Gramota stehen. Die ganze Gramota kann man in drei Theile theilen; der erste Theil umfasst Art. 1—76; der zweite 77—108; der dritte 109 bis Schluss. Jeder derselben beginnt über die Zusammensetzung des Gerichts.

Die Quellen der Gramota sind alle in ihrer Ueberschrift aufgezählt. Sie ist „ausgeschrieben aus der Gramota des Grossfürsten Alexander und der Gramota des Fürsten Constantin und aus allen Zuschreibungen des Herkommens von Pskoff“. Sonach sind diese Quellen, ihrer Bedeutung nach, dieselben wie bei der Russkaja Prawda, nämlich:

Erstens fürstliche Verordnungen (ustawy); im Unterschied von den ältesten Verordnungen; die in die Russkaja Prawda aufgenommen wurden, umfassen die Pskoff'er Verordnungen schon eine bedeutende Masse gesetzlicher Bestimmungen, die in besonderen Gramota's enthalten, Anfänge von Codices darstellen. Der erste Gesetzgeber in Pskoff war Fürst Alexander, nach einer wahrscheinlicheren Meinung — Alexander Njefskij (um 1242), und nicht Alexander Michajlowitsch von Twjer (der in Pskoff 1327—1337 regierte): die moskauische Regierung achtete die Gramota Alexanders, was sie

natürlich ihrem Feinde — Alexander von Twjer gegenüber nicht gethan hätte. Die Gramota Alexanders war von dem Erzbischof Dionysius (1382) ergänzt worden; aber diese Einmischung in die gesetzgeberische Thätigkeit von Seiten einer unbefugten Person rief den Protest des moskauischen Metropoliten (Cyprian) heraus, der auch die Gramota des Dionysius aufhob. Darauf gab der Fürst Constantin Dmjitrjijewitsch (1407 und nochmals 1414) — der Bruder des Grossfürsten von Moskau, des Wassjilij Dmjitrjijewitsch — seine Gramota, welche den Pskowitschen selbst bald als schädlich erschien; auf ihre Bitte entband sie der Metropolit Photius (1416) von ihrem Schwur, diese Gramota als Gesetz anzuerkennen. Trotzdem konnten auch taugliche Bestimmungen in ihr enthalten sein, die denn auch in die zweite Redaction Aufnahme fanden. In der auf uns gekommenen Redaction kann man diese Quellen nicht mehr nachweisen und trennen.

Die zweite Quelle des Gerichtsbuchs von Pskoff waren die poschliny (s. oben) von Pskoff, d. h. Gewohnheitsrecht, wahrscheinlich die reichste Quelle.

Das Gesetz von Pskoff schöpft seinen ganzen Inhalt aus der Gewohnheit: es unterscheidet sich von der Gewohnheit nur durch die äussere Erzwingbarkeit<sup>23)</sup> (die darin zum Ausdruck kommt, dass die Gesetzgeber sich selbst den kirchlichen Schwur auferlegen) und in der geschriebenen Form (das Original wird aufbewahrt in der „Truhe der heil. Dreieinigkeit“; „die Gramota zerreißen“ — bedeutet: das Gesetz selbst vernichten). Die Initiative des Gesetzes steht zu dem Possadjik<sup>24)</sup>, die Annahme desselben

<sup>23)</sup> Klingt eigenthümlich.

<sup>24)</sup> Possadjik ist der Statthalter. Berühmt ist die „Possadjiza Marfa“ — „Statthalterin Martha“ (griech. Theta wird im Russischen zu f; im Anschluss an die neu- und mittelgriechische Aussprache [= engl. th]. Demnach Theodor = Feodor; Afiny = Athen [neugriechisch Athinä]) von Noffgorod wegen ihrer heldenmüthigen Vertheidigung gegen den Zaren Johann III. (1462—1505) von Moskau.

aber und die Aufhebung — dem Wjetsche („dem Herrn von Pskoff“), natürlich unter Theilnahme des Fürsten (Art. 108). Die Publication des Gesetzes hat, da das ganze Volk auf dem Wjetsche an seinem Zustandekommen theilnimmt, keine Bedeutung.

b) Die Ssudnaja Gramota von Noffgorod ist uns überkommen in einem Bruchstück (dem Anfang). Sie wurde um die Mitte des 15. Jahrhunderts zusammengestellt „durch alle fünf Stadttheile, durch das ganze Gross-Noffgorod auf dem Wjetsche im Hofe Jaroslaffs“. Nach der Eroberung Noffgorods durch den Grossfürsten Johann III. wurde sie auf seinen Namen im Jahre 1471 umgeschrieben. Der gesammte Inhalt des auf uns gekommenen Bruchstücks besteht aus Verordnungen über Gerichtsverfassung und theilweise über das Gerichtsverfahren (Process); aber daraus darf man nicht schliessen, dass auch der gesammte Inhalt der Gramota sich darauf beschränkte (und das materielle Recht nicht berührte). Die Noffgoroder Ssudnaja Gramota nennt ihre Quellen nicht; aber aus ihrem Inhalt ist ersichtlich, dass sie auf Gewohnheitsrecht gegründet ist („po sstarjinjä, nach alter Sitte“, Art. 3). Ferner schöpfte die Gramota aus früheren Bestimmungen des Wjetsche und aus den Urkunden der mit den Fürsten geschlossenen Verträge.

---

## II.

### Zweite Periode.

Der allgemeine Gang der Geschichte der Rechtsquellen im moskauischen Staate zeigt, wenn er auch zum schliesslichen Siege des Gesetzes über das Gewohnheitsrecht führt, dennoch, dass die Gesetzgebung sich nur bemüht, die Gewohnheit durch das Gesetz zu bestimmen. Die Festsetzung willkürlicher Normen beginnt erst seit Ende des 17. Jahrhunderts. Deshalb sind wir im Rechte, die moskauische Periode die Zeit des Gleichgewichts von Gesetz und Gewohnheit zu nennen.

1. Die Shalowannyja Gramoty und die Ustawnyja Gramoty  
(14.—15. Jahrhundert).

Im moskauischen Staate sehen wir schon seit dem 14. Jahrhundert keine Spuren der Geltung der Russkaja Prawda mehr (ausser einem einzigen — dem 55. — Artikel des Ssudjebnjik vom Jahre 1497). Im Gegentheile, es ist unzweifelhaft, dass die byzantinischen Rechtsquellen eine immer grössere Anwendbarkeit gewinnen, Dank dem wachsenden Einfluss der Geistlichkeit und der Zunahme ihrer Güter; an den weltlichen Gerichten jedoch konnten sie keine Anwendung finden. Bekannt waren in Moskau noch die localen Gesetzbücher (Codices) — von Noffgorod und Pskoff, aber natürlich hatten sie keine Gesetzeskraft. So stellte sich fast das ganze juristische Leben des Volkes im Verlaufe zweier Jahrhunderte dar als Wirksamkeit des Gewohnheitsrechts und des privaten Willens der Fürsten, ohne die geschriebene Form des Gesetzes. Die einzigen Schriftformen des Rechts jener Zeit waren a) die shalowannyja gramoty, b) die ustawnyja gramoty.

a) Die shalowannyja gramoty sind Privilegien oder specielle Gesetze (*priva lex*). Ihr Anfang fällt schon in die erste Periode; auch zeigen sich ihre Besonderheiten zum Theile bei den fürstlichen *ustawy* jener Zeit. Ein günstiger Boden für die Entwicklung dieser Form des Gesetzes erscheint aber erst im moskauischen Staate nach Concentration der Gewalt in der Person des Grossfürsten, der die einzige Quelle der Rechtsnormen wurde. Die Zahl der shalowannyja gramoty jener Zeit ist sehr gross und ihre Formen sind verschiedenartig. Schon Gorbunoff hatte bei seiner Untersuchung: „Die den Klöstern und Kirchen verliehenen Privilegien“<sup>25)</sup> (*Archiv der histor. und prakt. Wissenschaften*, 1860, I, V, VI)<sup>26)</sup> an 230 solcher gramoty vor sich; heute hat sich die Zahl der

<sup>25)</sup> Frei übersetzt: „Ljgotnyja gramoty, shalowannyja monastyrjam i zerkwam“.

<sup>26)</sup> *Archiv istoritscheskich i praktitscheskich swädjänij.*

herausgegebenen noch vergrössert, und eine grössere Masse harrt noch der Veröffentlichung. (Mjeitschik in seiner Arbeit: „Die Gramoty des 14. und 15. Jahrhunderts“ im Moskauer Archiv des Justizministeriums, 1883 — verweist auf ungefähr 110 gramoty jener Zeit.) Der grössere Theil davon ist den Klöstern und anderen kirchlichen Einrichtungen verliehen, der kleinere an weltliche Personen. Nach der Quelle der Verleihung sind die gramoty einzutheilen in solche, welche ausgehen vom Grossfürsten und von den kirchlichen Obrigkeiten und fürstlichen Dienern (Beamten); doch können die letzteren nur dann zur Zahl der gesetzgeberischen Acte gerechnet werden, wenn die Verleihung durch die Staatsgewalt bestätigt ist. — Was die Gegenstände der Verleihung anbetrifft, so versteht man unter dem Namen der „Shalowannyja gramoty“ drei Arten völlig verschiedener Acte der Regierungsthätigkeit: 1. Shalowannyja im engeren Sinne, d. h. Urkunden über Schenkung von Gütern an Privatpersonen durch den Staat; sie enthalten die Verleihung unbeweglicher Güter, von Nutzungen und Gewerbeberechtigungen, oder sie bestätigen Vereinbarungen von Privatpersonen über unbewegliche Vermögensstücke, sowie zwischen Privatpersonen und dem Fürsten. Eine solche Urkunde, hat, da sie eine vollkommen private Norm enthält, keinerlei Bedeutung für die Geschichte der Quellen des Rechts, es sei denn, dass die Verleihung erfolgt in Verbindung mit Befreiungen, wodurch diese Art der gramoty mit der folgenden sich deckt. 2. Ljgotnya (Immunitäten), d. h. Urkunden, welche die Befreiung der in der Urkunde genannten Person von den allgemeinen Lasten des Gerichts und der Steuer enthalten; derjenige, der in ihnen die Verleihung empfing, ist befreit von der Gerichtsbarkeit der Localobrigkeit (mit der Unterordnung unter das Gericht des Fürsten), während die Personen, die auf seinem Gute leben, entweder völlig dem Gericht ihres Gutsherrn unterstellt werden oder nur zum Theil (das letztere ist weit häufiger; gewöhnlich hat der Gutsherr die Gerichtsbarkeit, ausser für die Fälle von Mord, Raub und



Diebstahl auf frischer That). Dasselbe ist der Fall bezüglich der Steuer und der Verpflichtungen zu Gunsten der örtlichen Obrigkeit, sowie der Zölle bei der Durchreise und der Ueberfahrt von Waaren. Um dieses letzteren Umstandes willen heissen die Urkunden dieser Art objälnyja (abgabenfreie). Die Urkunden, die eine völlige Befreiung enthalten, heissen tarchannyja (abgabenfrei). Beide Befreiungen (von Gerichtsbarkeit und Steuer) können allein für sich gegeben werden, meist jedoch erfolgen sie mit einer Verleihung. Da sie Ausnahmen von den allgemeinen Normen enthalten, so erklären uns die shalowannyja gramoty diese allgemeinen Normen nur negativ, d. h. als allgemeines Recht muss das anerkannt sein, wovon die in der Urkunde genannte Person befreit ist. Die Immunitäten oder Privilegien nehmen eine sehr bedeutende Stelle ein in der Geschichte der allgemeinen Quellen des Rechts der neueuropäischen Völker; bei einer ungeheuren Menge von Verleihungen kann das private Gesetz sich verwandeln in allgemeines, die Ausnahme in eine allgemeine Regel. Auf diese Weise verwandeln sich die Rechte der Personen der obersten Klasse der Gesellschaft (die allein alle bürgerlichen Rechte genießt) aus privaten Privilegien in ein allgemeines Standesrecht und dann in allgemeines Gesetz. Im moskauischen Staate erfolgte das nicht, erstens weil die Privilegien nicht so zahlreich und gewöhnlich waren (wie z. B. in Polen), zweitens weil der Inhalt der Privilegien nicht gleichartig und gleich vollständig war, und endlich drittens, weil die Festigkeit der Privilegien (ihre Beobachtung bei der Nachkommenschaft) keineswegs garantirt wurde, obwohl manchmal in der Urkunde bemerkt wird, dass das Privileg ohne Widerruf gegeben wird; bei der Verleihung an private Personen wird manchmal aber auch nicht gesagt, dass auch die Erben des Verleihungsempfängers an dem Privileg theilnehmen; jeder neue Fürst konnte die Verleihung zurücknehmen. Deshalb bat man beim Wechsel in der Person des Fürsten und beim Eintritt in die Erbschaft eines Privilegienempfängers

jedesmal um Bestätigung der Urkunde. Dasselbe war Anfangs auch bei den Immunitäten des westlichen Europas, sowie auch in Polen und Litauen, der Fall, aber dort verwandelte sich bald die ähnliche Bestätigung in eine Verpflichtung des neuen Herrschers. Im russischen Staat vernichtete schon Johann IV. die tarchany im Princip, und deshalb konnte sich aus den privilegierten Personen kein privilegirter Stand bilden, und aus den shalowannyja gramoty kein allgemeines Recht.

3. Die dritte Form der Acte, welche shalowannyja gramoty genannt werden, kann bezeichnet werden als gramoty ochranjiteljnyja<sup>27)</sup>, manchmal nennt man sie auch sapowjädnyja<sup>28)</sup> oder ukasnyja<sup>29)</sup>, das sind Acte, welche die allgemeine Gesetzesnorm bestätigen in Anwendung auf einen besonderen Fall oder eine besondere Person. Allgemeine Normen werden durch diese gramoty nicht aufgestellt, sondern nur bestätigt und sanctionirt durch Androhung von Strafen für den Fall ihrer Uebertretung; die allgemeinen Normen werden als geltend vorausgesetzt, sei es kraft Gewohnheitsrechtes, sei es kraft Verleihung, z. B. jedem Bürger steht das Recht der Klage und der Bestimmung einer Frist für das Erscheinen vor Gericht zu, gegenüber Räubern, Dieben und Plünderern; aber dieses Recht wird speciell für eine bestimmte Person durch besondere gramota bestätigt; jeder kann seinen Wald schützen gegen fremdes Holzschlagen, seinen Teich gegen fremden Fischfang; aber alle diese Rechte können bestätigt werden und werden bestätigt für einzelne Privatpersonen. Das Gewohnheitsrecht verlangte, die Bauern einem fremden Besitzer aufzukündigen an einem Termin im Jahr, — versteht sich nicht anders als unter voller Befriedigung des früheren Besitzers — aber der Fürst von Bjälozero bestätigte das besonders für das kirillische Kloster. — Als Acte, die

---

<sup>27)</sup> Ochrána, Schutz; ochranjiteljnyj, schützend; — list, Schutzbrief.

<sup>28)</sup> Sapowjädnoj, verboten, verpönt.

<sup>29)</sup> Ukásnyj, durch Ukas verordnet.

nicht eine Norm aufstellen, sondern sie nur wahren, könnten die gramoty dieser Art nicht zu den Gesetzen zählen, sondern nur zu den Verfügungen, wenn die Rechtsnormen damals genau bestimmt und bekannt gewesen wären; da dem aber so nicht war und in den Gewohnheiten die Rechtsnormen schwankten, so haben auch die ochranitjeljnyja gramoty die Bedeutung eines Gesetzes; sie wählen manchmal zur Bestätigung eine der schwankenden Normen (z. B. die Aufkündigung der Bauern vollzog sich schon nicht nur am Georgstag; die Wälder und Wässer konnten sowohl Gegenstand privaten Besitzes als auch zugleich öffentlicher Nutzung sein, solange sie nicht Bannwälder und -wässer geworden waren). Aehnliche Bedeutung für die Rechtsquellen haben auch die Gerichtsurtheile der Fürsten (prawyja gramoty), da sie im einzelnen Falle eine allgemeine Norm bestätigen; im moskauischen Staate des 14. und 15. Jahrhunderts vereinigt sich die gesetzgeberische und richterliche Gewalt in der einzigen Person des Grossfürsten. Die wichtigste Art ähnlicher sapowjädji (Befehle) bezieht sich auf das Verbot ungesetzlicher Handlungen und des Amtsmissbrauchs seitens der Statthalter und ihrer Leute. Der staatliche Schutz gegen diese letzteren, der der ganzen Bevölkerung der Provinz zu theil wurde, stellt den Hauptinhalt einer anderen Art von gramoty dar, — der ustawnyja.

b) Ustawnyja gramoty heissen Urkunden, welche die örtliche Verwaltung des einen oder anderen Bezirkes bestimmen. Auf die Epoche des 14. und 15. Jahrhunderts bezieht sich nur eine Art derselben, nämlich die ustawnyja gramota der Statthalterverwaltung; die übrigen, d. h. die gubnyja gramoty (s. u.) und die ustawnyja-sjemsskija (s. u.) gehören bereits der Epoche der Ssudjebnjiki an (dennoch sollen sie der Zusammengehörigkeit des Gegenstandes wegen schon hier betrachtet werden). Durch die ustawnyja gramoty der Statthalterverwaltung werden die Beziehungen des Statthalters oder Wolostj-Vorstandes zu den Einwohnern des Kreises (ujäsd) oder Wolosts, die durch sie verwaltet werden, geregelt. (Die ältesten

und wichtigsten gramoty dieser Art, die von Dwina vom Jahre 1397 und Bjälosero vom Jahre 1488 siehe in Wladjimjirski-Budánoff's Chrestomathie <sup>30)</sup>, Heft [Lief.] I u. II; einen vollkommenen Nachweis derselben in Prof. Sagoskin's: „Ustawnyja gramoty des 14. und 15. Jahrhunderts“, Lief. 1 u. 2.)

Die *ustawnaja gramota* ist nicht eine Instruction, welche die Verpflichtungen des Verwalters bestimmt, sondern eine Verleihung von Rechten an die Bevölkerung der Provinz ein für alle Mal. In ihnen werden der unbeschränkten Staatsgewalt, als deren Repräsentant der Statthalter erscheint, bestimmte Grenzen gezogen; es wird nicht bestimmt, was der Statthalter thun darf, sondern was er nicht thun darf. — Dennoch ist die *ustawnaja gramota* keineswegs ein Privileg; sie enthält keine Ausnahme von allgemeinen Normen, sondern nur ihre örtliche Anwendung; sie ist ein örtliches Gesetz (kein *privates*). Der wesentliche Inhalt der Statthalterurkunden ist vollkommen gleich: in ihnen wird bestimmt der Unterhalt des Statthalters, die Gerichtsgebühren und Geldstrafen zu Gunsten des Statthalters, die Gebühren zu Gunsten seiner Diener; die Handels- und Hochzeitssteuern; weiter wird bestimmt das Verhältniss der Gerichtsgewalt des Statthalters zum Centralgericht: niemand kann einen Provinzialen nach Moskau vorladen mit Uebergehung des Statthalters, aber wegen ungerichteten Gerichts und ungesetzlicher Handlungen des Statthalters selbst haben die Einwohner das Recht der Klage beim Grossfürsten; darauf wird der Personenbestand der Statthalterverwaltung bestimmt (die *tiuny*, *prawjetchiki* und *dowotschiki*, die der Statthalter selbst bestellt), mit der Absicht, die Bevölkerung vor überflüssigen Lasten und Ausgaben ihretwegen zu bewahren. Ferner werden verboten ungesetzliche Handlungen von Seiten der Diener des Statthalters (augenscheinlich jene, welche besonders häufig vorkamen, z. B. der Einbruch

---

<sup>30)</sup> „Christomatija po istoriji russkawo prawa“ (deutsch etwa: „Chrestomathie zur russischen Rechtsgeschichte“), bis jetzt drei Lieferungen.

Ungeladener bei Gastereien und Feierlichkeiten). Endlich sind in den *ustawnyja gramoty* manchmal einige Normen des materiellen Strafrechts enthalten, aber nur in Verbindung derselben mit den Rechten des Statthalters auf Strafgericht und Gebühren. — Vergleicht man die *ustawnyja gramoty* des moskauischen Staates mit den *sjemsskija gramoty* des litauisch-russischen, so findet man, dass letztere ungleich inhaltsreicher sind, denn in ihnen werden alle Beziehungen der Unterthanen zur Staatsgewalt geregelt, und nicht nur ihre Beziehungen zur örtlichen Verwaltung. Ein zweiter wichtiger Unterschied der *ustawnyja gramoty* des moskauischen Staates von den litauischen *sjemsskija gramoty* besteht darin, dass erstere (ausser der von Dwina aus dem Jahre 1397) alle nur gerichtet sind an die frohn- und steuerpflichtigen Klassen; die litauischen dagegen vor Allem an die oberen Klassen der Gesellschaft. Nichtsdestoweniger entstand wie in Litauen, so auch in Moskau aus den örtlichen *ustawnyja gramoty* später das allgemeine Gesetz, — nämlich in Moskau der *Ssudjebnjik* des Jahres 1497.

Die *gubnyja gramoty*. Seit die Regierung sich zur Einrichtung der Selbstverwaltung in den Provinzen wandte, erschien auch eine neue Art von *ustawnyja gramoty*. Die *gramoty*, durch welche die Crimaleinrichtungen (*gubnyja utschrjeshdjenija*) festgesetzt werden, heissen *gubnyja*. Sie beginnen seit den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts und gehen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (trotz des bereits entstandenen allgemeinen Gesetzes — der Criminalgerichtsordnung [*ustawnaja knjiga rasbojnawo prjikasa*]). Die *gubnyja gramoty*, obwohl sie auf Bitte der Bevölkerung selbst gegeben werden, haben dennoch weniger den Charakter einer Verleihung (Privilegs), denn in ihnen wird der Bevölkerung die Verpflichtung auferlegt, die Uebelthäter zu ergreifen und zu strafen. Ein wichtiger Unterschied der *gubnyja gramoty* von den *ustawnyja* besteht darin, dass die *gubnyja* sich an die ganze Bevölkerung (einschliesslich der dienenden Klassen) wenden. Der Inhalt

der gubnyja gramoty, ausser dem die Verfassung betreffenden Theil, in dem die Wahl, die Zusammensetzung und die Verpflichtungen der Criminaireinrichtungen bestimmt werden, berührt (mehr als dies in den ustawnyja gramoty geschieht) das materielle Strafrecht. Die allgemeinen Züge ihres Inhalts bildeten später das allgemeine Strafgesetz.

Ustawnyja sjemsskija<sup>31)</sup> gramoty sind gramoty, welche die örtliche landschaftliche Selbstverwaltung regeln, wie sie bestimmt wurden durch die Reformen Iwans des Schrecklichen. Sie beginnen im Jahre 1552 und gehen bis zum zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts (die wichtigsten unter ihnen sind die Washsskaja gramota von 1552 und die Dwinsskaja gramota von 1556). Obwohl die gramoty dieser Art viel grössere Aufgaben haben, als die gubnyja (da die landschaftliche Selbstverwaltung viel umfangreicher als die criminelle ist), so ist doch die Bedeutung beider unter den Rechtsquellen die gleiche. Ueberhaupt nehmen die sjemsskija gramoty in sich auf und überarbeiten zum Theil den Inhalt sowohl der Statthalter-gramoty als auch der gubnyja gramoty, indem sie Finanz-, Polizei-, Strafrecht und zum Theil bürgerliches Recht berühren aus dem Gesichtspunkt des Ressorts, der Competenz der landschaftlichen Einrichtungen.

Alle drei Arten der ustawnyja gramoty haben einen speciellen organisirenden Charakter. Ausserhalb dieser grossentheils zufälligen Verordnungen unterliegt das gesammte Rechtsgebiet der Herrschaft der Gewohnheiten. Uebrigens erklärt sich die Armuth der Normen, die in den gubnyja und sjemsskija gramoty enthalten sind, schon zum Theil durch die damalige Existenz eines allgemeinen Codex, in der Form der Ssudjebnjiki.

---

<sup>31)</sup> Sjemsskij, landschaftlich. Sjemlja unter Anderem auch Landschaft, Gegend.

2. Ssudjebnjiki und Ukásnyja knjigi  
(16. Jahrhundert und 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts).

Der Ssudjebnjik des Grossfürsten Johann Wassjiljewitsch vom Jahre 1497. So gleichförmig auch der Inhalt der *ustawnyja gramoty* in den wesentlichen Grundzügen war, — so bestanden unter ihnen dennoch bedeutende Unterschiede in den Einzelheiten; die Centralregierung musste sich jedesmal mit diesen localen Gesetzen abzufinden suchen. Ferner konnten bei den zahlreichen örtlichen Gesetzen die Centralverwaltung und das Centralgericht durch kein Gesetz geregelt werden. Deshalb entschloss sich, nachdem am Ende des 15. Jahrhunderts alle Bezirke des nördlichen Russlands sich um Moskau geschaart hatten, Johann III., die örtlichen Gesetze in ein allgemeines zusammenzufassen. Das Project dieser Arbeit wurde ausgeführt von dem Schreiber<sup>32)</sup> Wladjímjir Gussjeff, und erhielt darauf Gesetzeskraft im Jahre 1497 vom September ab (dem damaligen neuen Jahr), nachdem es bestätigt worden war vom Grossfürsten mit seinen Kindern und Bojaren. Das neue allgemeine Gesetz gab sich selbst keinen Namen, aber gewöhnlich wird es Ssudjebnjik<sup>33)</sup> genannt, in Analogie mit dem Ssudjebnjik Johans IV. und nach seinem Inhalt. (Dieses Denkmal ging nach dem Erscheinen des zarischen Ssudjebnjiks verloren und man kannte es bis in unser Jahrhundert nur nach Auszügen, in lateinischer Uebersetzung, welche Baron Herberstein seinen Memoiren beifügte. Erst im Jahre 1817 wurde es gefunden und 1819 von Strojeff und Kalajdowitsch im Druck veröffentlicht.) Der Ssudjebnjik ist in Artikel (*sstatji*) getheilt, die zum grössten Theil durch besondere Ueberschriften getrennt sind, die übrigen durch die Punctation und den augenscheinlichen Unterschied des Inhalts. Die Quelle, aus der die Bestimmungen in den Ssudjebnjik aufgenommen wurden, bilden die *ustawnyja gramoty* der ört-

<sup>32)</sup> Djak, cf. die „Stadtschreiber“ des deutschen Mittelalters.

<sup>33)</sup> Etwa „Gerichtsbuch“. Ssud, „Gericht“.

lichen Verwaltung; diese sind nicht nur die hauptsächlichste, sondern fast die einzige Quelle sowohl der ersten als auch der zweiten Hälfte des Denkmals, mit dem Unterschied, dass bezüglich des Centralgerichts der Inhalt der *ustawnyja gramoty* in Auszügen entlehnt wird; bezüglich des Provinzialgerichts ist er fast wörtlich abgeschrieben. Aber der Compiler des *Ssudjebnjik* hatte in den Händen auch die *Ssudnaja gramota* von Pskoff, aus der er (sehr arme) Entlehnungen materiellen bürgerlichen Rechts vornahm. Im Allgemeinen ist der *Ssudjebnjik* viel ärmer als die *Ssudnaja gramota* von Pskoff an Inhalt, juristischer Conception und der Kunst der Redaction. — Ferner benützte der moskauische Gesetzgeber auch die *Russkaja Prawda*; aber er entnahm ihr (zweifellos) nur einen Artikel (55). Dank seinem einseitigen Inhalt (über den Process) konnte der *Ssudjebnjik* fast gar nicht lebendes Gewohnheitsrecht benützen. Einige Bestimmungen müssen zweifellos als neu Johann III. zugeschrieben werden.

Inhalt und System des *Ssudjebnjik* bestimmen sich theilweise nach seinen Quellen. Man kann ihn in drei Theile eintheilen; der erste (Art. 1—36) handelt vom Centralgericht (mit einem eingeschalteten Theil strafrechtlichen Inhalts); der zweite (Art. 37—44) über das Provinzialgericht (des Statthalters); da der Inhalt dieser beiden Theile aus den *ustawnyja gramoty* genommen ist, so wiederholen sich die Bestimmungen oft wörtlich.

Der dritte Theil (Art. 46—66 mit den Zusatzartikeln 67—68) enthält hauptsächlich materielles bürgerliches Recht (über Verjährung, Erbfolge, Leihe und Mieth, Kauf, Umzug der Bauern, Leibeigenschaft). Aus diesem Inhalte des *Ssudjebnjik* erhellt von selbst, dass seinen Hauptinhalt Processrecht bildet. So umfasst das erste allgemeine Gesetz im moskauischen Staate entfernt nicht alle Normen des Rechtsverkehrs, und deshalb schliesst der *Ssudjebnjik* keineswegs die häufige Anwendung des Gewohnheitsrechts im Leben aus.

Der zarische *Ssudjebnjik* (*zarsskij ssudjebnjik*) des Jahres



1550. Die Einseitigkeit und Unvollständigkeit des ersten Ssudjebnjik offenbarte sich bald nach seiner Ausgabe; der Sohn Johanns III. — Grossfürst Wassjilij — ergänzte die Gesetze seines Vaters; der Ssudjebnjik des Wassjilij Joannowitsch kam nicht auf uns; aber der Sohn Wassjilij's, Johann IV., hatte natürlich bei Abfassung des neuen Ssudjebnjik die Gesetze seines Vaters vor sich und fügte dieselben in seine Gesetze ein. — Der Ssudjebnjik zarsskij wurde publicirt wie der erste, vom Zaren unter Theilnahme seiner Brüder und Bojaren. Vermuthlich sind die grossen Reformen der 50er Jahre des 16. Jahrhunderts hervorgerufen worden durch Berathungen mit der ersten Landessynode. Wenn auch der Ssudjebnjik im Jahre 1550 fertiggestellt war, so legte ihn der Zar doch der Stoglaß-Synode des Jahres 1551 (an der nicht nur Geistliche, sondern auch „die Brüder des Grossfürsten, Fürsten, Bojaren und Krieger“ theilnahmen) zur Durchsicht und Bestätigung vor. Das Original des Ssudjebnjik, das die Mitglieder der Synode unterschrieben hatten, musste aufbewahrt werden in der Kronschatzkammer (wo damals überhaupt die Staatsacten aufbewahrt wurden). So empfing der Ssudjebnjik erst im Jahre 1551 Gesetzeskraft. Mit der Publication des Uloshenije des Zaren Alexej Michajlowitsch wurde auch dieser Ssudjebnjik, gleich dem ersten vergessen und verloren; einige Exemplare desselben entdeckte Tatjischtscheff; er collationirte sie, sammelte die ergänzenden Artikel, fügte seine Bemerkungen bei (mit gelehrt-praktischer Richtung) und übergab die Handschrift in dieser Gestalt der Akademie der Wissenschaften; aber erst im Jahre 1768 erschien dieses Denkmal in der Bearbeitung Tatjischtscheff's im Druck. Seitdem wurde der Ssudjebnjik mehrmals herausgegeben.

Als Hauptquelle diente dem zarischen Sudjebnjik der erste Ssudjebnjik mit den Ergänzungen des Grossfürsten Wassjilij Joannowitsch und den neuen Bestimmungen Johanns des Schrecklichen selbst. Aus einer Vergleichung beider Ssudjebnjiki ergibt sich jedoch, dass der zarische Ssudjebnjik nicht einfach aus

dem ersten entlehnt, sondern das Entlehnte überarbeitet wurde und zwar in zweifacher Weise: a) Im ersten Ssudjebnjik haben die Bestimmungen oft nicht den zweiten wesentlichen Theil (über die Folgen der Gesetzesverletzung). Dieser wird im zarischen Ssudjebnjik beigefügt. Der erste Ssudjebnjik stellt sich dar als *lex minus perfecta*; der zarische als *lex perfecta*. b) Der zarische Ssudjebnjik zergliedert Bestimmungen des ersten Ssudjebnjik, indem er nicht selten aus einem Artikel desselben mehrere macht. Uebrigens mischen sich noch häufiger die Zufügungen des zarischen Ssudjebnjik in den Text desselben Artikels, ohne dass neue Artikel gebildet werden. — Einen bedeutenden Theil ( $\frac{1}{3}$ ) des zarischen Ssudjebnjik bilden neue Artikel (im Ganzen mit den erklärenden Artikeln 32), von denen einige bei der Ausgabe des zarischen Ssudjebnjik gebildet sein können; der grösste Theil derselben muss aber auf Rechnung des verloren gegangenen Ssudjebnjik des Wassjilij Joannowitsch und überhaupt der Ukase gesetzt werden, welche den ersten Ssudjebnjik von 1497—1550 ergänzten. Diese zwei Gruppen der neuen Artikel von einander zu trennen, begegnet erheblicher Schwierigkeit; nur bis zu einem gewissen Grade kann man diese Aufgabe lösen, wenn man Iwan dem Schrecklichen selbst jene Artikel zuschreibt, in denen sich das Streben nach Verhinderung der Willkür der Bojaren und nach Stärkung der Selbstverwaltung der niederen Klassen bemerkbar macht.

Die Wirksamkeit des Gesetzes und sein Verhältniss zum Gewohnheitsrecht in der Epoche der Ssudjebnjiki. Im Allgemeinen ergibt sich aus der Vergleichung des Inhalts der beiden Ssudjebnjiki, dass das Gesetz in dem Zeitraum, der zwischen beiden liegt, sehr unbedeutende Fortschritte machte, indem es wenig neue Normen aufnahm; auch der zarische Ssudjebnjik ist hauptsächlich ein Denkmal processualischen Rechts; fast alles bürgerliche Recht stand noch ausserhalb der Sphäre gesetzlicher Regelung. Trotz solcher Armuth an juristischem Inhalt, erklärte der zarische Ssudjebnjik das Gesetz

für die allumfassende und einzige Rechtsquelle: „künftighin sind alle Sachen zu beurtheilen nach diesem Ssudjebnjik“ (Art. 97); wenn aber Fälle zur Beurtheilung stehen, welche der Ssudjebnjik nicht vorgesehen hat, so sollen sie nicht nach Gewohnheitsrecht entschieden, sondern zur Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt vorgebracht werden, welche bei solchen Anlässen neue Gesetze giebt (Art. 98). Diese ideale, allumfassende Kraft des Gesetzes hat sich kaum sofort in der Praxis verwirklicht; viele Sachen wurden auch später wohl von den Richtern nach den festgestellten Gewohnheiten entschieden, ohne dass der Gesetzgeber angegangen wurde. — In denselben Artikeln des zarischen Ssudjebnjik sind auch Bestimmungen enthalten über die Arten der Schaffung eines Gesetzes: die Initiative (ausser der unmittelbaren Initiative der gesetzgebenden Gewalt, was sich von selbst verstand) konnte ausgehen von untergeordneten Behörden, die neue Fragen, welche in der Praxis entstanden, zur Entscheidung vorlegten. Die eigentliche Schaffung des Gesetzes selbst gebührt dem Zaren und dem Bojarenrath in seinem weitesten Umfange. Die Wirksamkeit des Gesetzes beginnt mit dem Moment seiner Verkündigung, d. h. seiner Bekanntgabe an die Unterthanen. Ueber die Publication des Gesetzes schweigen die Ssudjebnjiki; sie schreiben eine besondere Art der Publication nur für eine Bestimmung vor, nämlich über das Verbot, unerlaubte Sporteln zu nehmen und falsches Zeugniß abzugeben („sie soll verkündigt werden auf den Marktplätzen in Moskau und in allen Städten“).

Besondere Massnahmen für die Publication (ausser der gewöhnlichen Versendung der Copien des Gesetzes an die Gerichtsbehörden) waren auch kaum nöthig für ein solches Gesetz, das processualische Normen enthielt und sich an die Richter und Verwaltungsbehörden, nicht an die Bevölkerung richtete. Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft (Art. 97 vgl. Art. 78). — Das allgemeine Gesetz wirkt im ganzen Umfang des Staates (vgl. Art. 99 des zarischen Ssudjebnjik) im Gegensatz zu den früheren örtlichen Gesetzen.

Sstoglaſſ. Unter dem Namen Sstoglaſſ verſteht man die Beſtimmungen der kirchlich ſtaatlichen Synode des Jahres 1551 (die künstlich in 100 Capitel<sup>34)</sup> getheilt wurden in Nachahmung des zarischen Ssudjebnjik, der 100 Artikel enthält). Mittels dieſer Verſammlung gedachte der Zar gleiche Reformen in der kirchlichen Verwaltung einzuführen, wie er ſie zu gleicher Zeit einführte im Staate; der Zar legte der Verſammlung ſchriftliche Fragen zur Begutachtung vor. Die Beſtimmungen des Sstoglaſſs und ſein Schickſal haben zweifache Bedeutung für die Geſchichte der weltlichen Rechtsquellen: erſtens ſind in ihm viele Beſtimmungen enthalten, die direct das weltliche Recht berühren: das Familienrecht (über die Ehe, Cap. 18—24); das bürgerliche Recht (über die Kirchengüter, Cap. 75, wo die Verſammlung ſich bemüht, die Kirche zu ſchützen gegen die beginnenden Verſuche der Säculariſation der kirchlichen Güter, über den Leihvertrag in Bezug auf kirchliche Einrichtungen, Cap. 76); das Strafrecht (über den Meineid, Cap. 37 und 38; über einige Verbrechen gegen Glauben und Kirche, Cap. 92—94) und endlich das Staatsrecht (über das biſchöfliche Gericht, Cap. 53—69, wo die Kirche ſich bemüht feſtzusetzen die Unverletzlichkeit des kirchlichen Gerichts und in ſeine Organisaſion einführt die Theilnahme eines gewählten geiſtlichen und landschaftlichen Elements). —

Die zweite Bedeutung des Sstoglaſſ berührt das Schickſal des Geſetzes ſelbſt und deſſen Verhältniß zum Gewohnheitsrecht. Als Antrieb zur Geſetzgebung dient die Verſchiedenheit der Gewohnheiten, die völlig unerträglich im Gebiete des kirchlichen Lebens war. Das Geſetz dagegen ſucht ſtets gleichförmige Normen aufzuſtellen. Die Verſammlung erfüllt ihre Aufgabe. Aber in der Folge zeigte ſich, daß ſie einige Gewohnheiten geſetzlich ſanctionirt hatte, welche der Lehre und Praxis der alten Kirche widersprachen und an welche

---

<sup>34)</sup> Ssto = hundert; glaſſ = gen. plur. von glawa = Capitel (u. A.)

sich die russischen Rasskoljniki (Sectirer) in der Folgezeit hielten und noch halten. Deshalb änderte die Synode von 1667 vollständig alle Bestimmungen des Sstoglaß. Den Anstoss dazu gab die Thatsache, dass die Versammlung von 1551 ihre Bestimmungen nicht in einer festen, allgemeinen, schriftlichen Form gegeben hatte. (Später wurden in die Provinzen „Instructionen“ [nakasy] vom Metropolitens gesandt über die synodalen Beschlüsse mit willkürlicher Gruppierung und Formulirung derselben; siehe „Nakasnyje sspjisski sobornawo uloshenija 1551 goda“, herausgegeben von Il. Bjäljajeff. M. 1863.)

Die Handschriften der synodalen Bestimmungen wurden dann später verändert und verstümmelt im Volke. (Der Sstoglaß wurde 1862 herausgegeben von der Kasaner Akademie und in Petersburg 1863.) Die Bestätigung einiger Bestimmungen des Sstoglaß durch staatliches Gesetz wurde gegeben durch einen der ersten Zusatzartikel zum Ssudjebnjik.

Die ukasnyja knjigi prjikasoff (die Verordnungsbücher der Gerichte). Eine weitere Erklärung für die Arten des Entstehens des Gesetzes und seiner Eigenschaften geben die ukasnyja knjigi der Gerichte. Die Art ihrer Bildung war folgende: die Unzulänglichkeit der Bestimmungen des zarischen Ssudjebnjik, die er selbst vorhersah, wurde ergänzt von 1550 bis 1649 durch besondere Ukase, welche zu dem Ssudjebnjik hinzugeschrieben werden mussten. Anfragen über das Gesetz gingen aus von den Gerichten, wobei entweder zur Entscheidung der Fall selbst vorgelegt wurde, welcher die Frage hervorgerufen hatte, oder nach dem Maasse der Aufhäufung solcher Fragen aus ihnen Abschriften genommen und vorgelegt wurden, sogenannte „paragraphirte Relationen“ gesetzgeberischer Fragen. Auch die private Initiative von Bürgern und ganzer Klassen der Gesellschaft war zugelassen. Nach Entscheidung der Frage durch die gesetzgebende Gewalt wurde das neue Gesetz an das Gericht gerichtet, von dem die Anfrage ausgegangen war. Das Gesetz konnte mündlich gegeben sein,

es konnte ausgedrückt sein nicht in dogmatischer, sondern in dialogischer Form. Dem Gericht wurde anheimgestellt, es in schriftliche, dogmatische Form zu bringen. Gleichartige Ukasy konnten zu verschiedenen Zeiten gegeben werden; das Gericht selbst fügte sie zusammen und machte nicht selten aus zwei einen Artikel — und schrieb ihn zu dem von ihm besessenen Exemplar des Ssudjebnjik. Auf diese Weise wurden in jedem Ressort die Ukase gleichartigen Inhalts gesammelt und bildeten zusammen mit dem zarischen Ssudjebnjik sozusagen specielle Gesetzbücher. — Nur in seltenen Fällen wurden Ukase allgemeinen Inhalts an alle Gerichtsbehörden verschickt; für gewöhnlich unterlag das Gesetz, das an das untergeordnete Gericht gerichtet war, keiner weiteren Publication. Das Resultat davon war:

a) Die Möglichkeit des Verlustes des Gesetzes (der Brand vom Jahre 1626 vernichtete alle Gesetzesbestimmungen über Land- und Erbgüter im Gutsgericht [pomjässtnyj prjikas]),  
 b) die Wiederholung des Gesetzes, denn ein Gericht konnte nicht wissen, ob das erbetene Gesetz nicht schon gegeben sei und sich in der ukasnaja knjiga eines anderen Gerichts vorfinde; daher fanden c) Nachfragen über das Gesetz unter den Gerichten statt.

Zahl und Inhalt der ukasnyjajknjigi. Auf dem angegebenen Wege bildeten sich folgende specielle Gesetzbücher (yloshenija): 1. Die ukasnaja knjiga ssudnych djäl (Verordnungsbuch der Rechtssachen). Ihre Ukase gehören der Zeit Johannis IV. (1550—1582) an mit Ausnahme eines vom Jahre 1588. Ihren Inhalt bilden Normen des Anklageprocesses, des Obligationen- und theilweise des Sachenrechts. 2. Die ukasnaja knjiga des Leibeigenengerichts (cholopjawo ssuda, 1597—1620). In ihr sind enthalten Gesetze über die Leibeigenschaft und die Verfassung der Bauern. 3. Die ukasnaja knjiga des landschaftlichen Gerichts (sjemsskawo prjikasa, 1622—1648). Eine Sammlung von Gesetzesbestimmungen, die sich beziehen auf die Verwaltung der Stadt Moskau (über die städtischen Frohn-

güter, über Formen des Anklageprocesses und polizeiliche Bestimmungen über die Stadt Moskau). 4. Ukasnaja knjiga des Gutsgerichts (pomjässtnawo prjikasa), gesammelt nach dem Brande von 1626 aus Fragmenten unbeschädigt gebliebener Acten im Gutsgericht selbst (1587—1624), aus Mittheilungen von anderen Gerichten über Gesetze, die in Entscheidungen von Processen angeführt waren, welche diese Gerichte entschieden hatten (1611—1625) und endlich aus neuen Gesetzesbestimmungen nach dem Brande (1626—1651). Ohne Zweifel sind viele Bestimmungen über die Land- und Erbgüter bis zum Jahre 1626 völlig verschwunden.

5. Die usstawnaja knjiga des Criminalgerichts (rasbojnawo prjikasa) bildet eine Ausnahme von den übrigen; zu Grunde liegt ihr nicht der Ssudjebnjik, sondern eine besondere Criminalverordnung, die Johann IV. um 1555 erliess; darauf wurde in der Zeit des Aufruhrs die Thätigkeit des Criminalgerichts und die Bewegung der criminellen Gesetzgebung überhaupt beseitigt; im Jahre 1617 jedoch wurde eine neue usstawnaja knjiga von dem Djak Korssakoff und dem Podjatschnjik Possnjikoff aus der früheren usstawnaja knjiga und den sie ergänzenden Bestimmungen aus den Zeiten der Zaren Feodor Joannowitsch und Boriss Godunoff hergestellt. Darauf wurden ihr neue gesetzgeberische Fragen ohne Antworten beigefügt (die Antworten waren schon enthalten in dem Uloshenije des Zaren Aleksej Michajlowitsch). Endlich, seit den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts (1624—1631) wurden neue criminelle Gesetze auf Anfragen des Gerichts beige-schrieben.

Die praktische Reception fremden Rechtes in der Epoche der Ssudjebnjiki und ukasnyja knjigi. Der dargelegte Gang der Gesetzgebung befriedigte nicht völlig die Bedürfnisse. Die rechtskundigen Gerichtsbeamten, die das lebendige Band mit dem Volksbewusstsein des Gewohnheitsrechts verloren hatten, konnten sich nicht an letzteres wenden und waren so gezwungen, sich selbst subsidiäre Rechtsquellen zu schaffen

aus den Bestimmungen des litauischen Statuts (3. Redaction). Dazu war der Weg geöffnet durch die beständige Annäherung an den litauischen Staat im Anfang des 17. Jahrhunderts. Aus dem Statut wurden Auszüge gemacht von den Gerichtsschreibern (djak), in die moskauische Mundart (sehr ungeschickt) übertragen, in Artikel zergliedert, den ukasnyja knjigi (besonders der ustawnaja knjiga des Criminalgerichts [rasbojnawo prjikasa]) hinzugefügt und zweifellos in der Praxis angewandt.

In der Folge gingen sie alle in geschickterer Redaction in das Uloshenije des Zaren Aleksej Michajlowitsch über.

### 3. Das Uloshenije (Gesetzbuch) des Zaren Aleksej Michajlowitsch und die neu-ukasischen Artikel (nowo-ukasnyja sstatji).

Bei dem oben dargelegten Charakter des Ganges der Gesetzgebung nach dem zarischen Ssudjebnjik (d. h. bei der Verschiedenartigkeit und geringen Bekanntheit der Gesetze und bei der völligen Umänderung der Normen des Gewohnheitsrechtes) wurde das Recht schwer erkennbar, was für Verwaltungsbeamte und Richter den Weg zur Willkür und zur Bedrückung der Unterthanen öffnete. Im Anfang der Regierung des Aleksej Michajlowitsch begannen Empörungen in Moskau, Pskoff, Noffgorod und anderen Städten, die unter Anderem durch die genannten Umstände hervorgerufen wurden. Das veranlasste, einer neuen vollkommenen Codification nahe zu treten.

Die Geschichte der Abfassung des Uloshenije. Am 16. Juli 1648 beschlossen der Zar und die Duma (Bojarenrath) mit der Versammlung der Geistlichkeit, alle Quellen des geltenden Rechts unter sich in Uebereinstimmung zu bringen und sie nach Ergänzung durch neue Bestimmungen in einem Codex zu vereinigen. Das Project des Codex wurde damals schon einer Commission von Bojaren übertragen: dem Fürsten N. J. Odojeffsskij, dem Fürsten S. W. Prosoroffsskij, dem Okolnjik Fürsten F. F. Wolkonsskij und den Secretären (djak) Gabriel Leontjeff und Fjedor Grjibojädoff (die letzteren



waren die gebildetsten Männer ihres Zeitalters). Damals schon wurde beschlossen, zur Durchsicht und Bestätigung dieses Projectes die landschaftliche Versammlung auf den 1. September zu berufen. Die active Theilnahme der Versammlung bei der Abfassung und Bestätigung des Uloshenije unterliegt keinem Zweifel. Insonderheit z. B. wurde am 30. October 1649 von Adeligen und Bürgern eine Bittschrift vorgelegt über die Beseitigung der besonderen bojarischen und kirchlichen Frohdörfer und Ackerländereien um Moskau und andere Städte und auch über die Rückgabe der an die Bojaren und Klöster gekommenen städtischen Frohngüter an die Städte; der Vorschlag der Deputirten wurde angenommen und ging in das 19. Capitel des Uloshenije über. Zur selben Zeit baten „Abgeordnete aus dem ganzen Lande“, dass die kirchlichen Güter, welche die Kirche rechtswidrig nach dem Jahre 1580 erworben hatte, nachdem ihr schon jede neue Erwerbung verboten war, der Krone zurückgegeben und an dienende Leute vertheilt werden sollten; eine Bestimmung in diesem Sinne wurde aufgenommen in das 17. Capitel des Uloshenije. Ebenso baten weltliche Abgeordnete, die keine Genugthuung für Unrecht seitens der Geistlichkeit fanden, Klagen gegen dieselben den Staatseinrichtungen zu unterstellen. Dem Gesuch entsprechend, entstand das 13. Capitel des Uloshenije (über das Klostergericht). Aber die Hauptrolle der Versammlung bestand in der Bestätigung des ganzen Uloshenije. Die Durchsicht des Uloshenije wurde 1649 beendet. Die Originalrolle des Uloshenije, die auf Befehl der Kaiserin Katharina II. von Miller herausgesucht wurde, wird jetzt in Moskau verwahrt. Das Uloshenije ist das erste der russischen Gesetze, das sofort nach seiner Bestätigung gedruckt wurde. Es wurde zum ersten Male gedruckt vom 7. April bis 20. Mai 1649; als alle Exemplare bald vergriffen waren, wurde es zum zweiten Male im selben Jahre 1649 vom 26. August bis 21. December gedruckt (mit einigen Aenderungen und Verbesserungen in der Redaction der Artikel). Wann die dritte Ausgabe unter

Alexej Michajlowitsch stattfand, ist unbekannt. Seitdem ist der Druck der Gesetze nothwendige Bedingung der Publication der Gesetze.

Die Quellen des Uloshenije wurden zum Theil vom Gesetzgeber bei Bestimmung der Redactionscommission bezeichnet, zum Theil von den Redactoren selbst gewählt. Dahin gehören.

1. Der zarische Ssubjebnjik und die ukasnyja knjigi der Gerichte. Der erstere stellt eine der Quellen des 10. Capitels des Uloshenije „über das Gericht“ dar; dasselbe schöpfte ausserdem aller Wahrscheinlichkeit nach aus den ukasnyja knjigi der Gerichte (die heute verloren sind). Die ukasnyja knjigi dienten als Quellen dem jedesmal entsprechenden Capitel des Uloshenije.

2. Die griechisch-russischen Quellen des Uloshenije, die den Kirchengesetzen, besonders der Ekloge, dem Prochiron und den Novellen Justinians und den Regeln Wassjilij's des Grossen entnommen wurden. Die am meisten benutzte Quelle war das Prochiron (für Cap. 10, 17, 22). Die Novellen dienten als Quelle für das 1. Cap. des Uloshenije („über die Gotteslästerer“). Ueberhaupt sind die Entlehnungen aus den kirchenrechtlichen Büchern nicht zahlreich und fragmentarisch und widersprechen manchmal den Bestimmungen, die aus einheimischen Quellen über denselben Gegenstand in das Uloshenije aufgenommen wurden. Viele Züge von Grausamkeit im Strafrecht drangen in das Uloshenije aus den kirchenrechtlichen Quellen.

3. Die reichste Quelle des Uloshenije war das litauische Statut dritter Redaction vom Jahre 1588; aus ihm nämlich ist direct oder indirect entlehnt der ganze erste Theil des Uloshenije (Cap. 2—9), der das Staatsrecht betrifft. Sodann ist fast ganz entlehnt aus dem Statut das 22. Capitel des Uloshenije, in dem die Ergänzung der einheimischen strafrechtlichen Gesetze durch die fremden enthalten ist. Hier mildert das Uloshenije grossentheils den barbarischen Geist

des Strafrechts, der in das Statut aus dem Sachsenspiegel eindrang. In den übrigen Theilen des Uloshenije finden sich einzelne Entlehnungen aus dem Statut, besonders im Cap. 10. Der Weg für die Entlehnungen war erleichtert dadurch, dass schon früher die Gerichtsschreiber (prjikasnyje djaki) aus dem Statut einige passende Artikel entnahmen und übersetzten. Die Art der Entlehnung war verschieden; manchmal ist der Inhalt des Statuts wörtlich entlehnt; manchmal ist nur System und Ordnung der Gegenstände angenommen; manchmal ist nur der Gegenstand des Gesetzes entlehnt, während die Entscheidung selbständig gegeben wird; grösstentheils zerlegt das Uloshenije einen Artikel in mehrere. Entlehnungen aus dem Statut verführen manchmal das Uloshenije zu Verstössen gegen das System und sogar gegen den Sinn der gesetzlichen Bestimmungen. Aber im Allgemeinen ist das Statut, als ein Denkmal auch des russischen Rechts, sehr ähnlich der Russkaja Prawda und kann fast als eine einheimische Quelle des Uloshenije betrachtet werden.

Trotz der zahlreichen Entlehnungen aus fremden Quellen ist das Uloshenije keine Codification fremden Rechts, sondern ein völlig nationaler Codex, der fremdes Material im Geiste des altmoskauischen Rechtes umarbeitete, wodurch er sich scharf abhebt von den Uebersetzungsgesetzen des 18. Jahrhunderts.

4. Was die neuen Artikel im Uloshenije betrifft, so sind ihrer aller Wahrscheinlichkeit nach nicht viele (einige davon sind oben angeführt als auf Bitten der landschaftlichen Versammlung entstanden); man muss annehmen, dass die Commission selbst bis zur Versammlung keine neuen Gesetzesbestimmungen verfasste.

#### Inhalt und System des Uloshenije.

Das Uloshenije besteht aus 25 Capiteln, die sehr ungleich und zusammengenommen in 967 Artikel zerlegt sind. Das (übrigens ziemlich unordentliche) dem Uloshenije eignende

System copirt bis zu einem gewissen Grade das System des Statuts. Alle Capitel des Uloshenije können in fünf Gruppen getheilt werden: 1. Die Cap. 1—9 enthalten das damalige Staatsrecht; hier wird geschützt die Gottesverehrung (Cap. 1), die Person des Herrschers (Cap. 2), und die Ehre des Herrscherhofes (3); es wird die Fälschung der Staatsacten (4), des Geldes und der Kostbarkeiten verboten (5), was hier eingeschlossen wird, weil das Statut die Münzfälschung als Verbrechen gegen die Majestät auffasste; Verordnung über Pässe (6), über Heeresdienst und damit verbunden die specielle Militärstrafverordnung (7), die Gesetze über Loskauf der Gefangenen (8) und endlich über Zölle und Verkehrswege (9).

2. Die Capitel 10—15 enthalten Bestimmungen über Gerichtsverfassung und Prozess: hier (im Cap. 10) ist auch das Obligationenrecht geregelt.

3. Die Capitel 16—20 enthalten das Sachenrecht, das das Recht über Erb-, Land-, Frohngüter (19) und über die Leibeigenen (20).

4. Die Capitel 21—22 stellen das Strafrecht dar (das erste ist entnommen der usstawnaja knjiga des Criminalgerichts, das zweite dem litauischen Statut), obwohl sich in allen übrigen Theilen des Uloshenije zum Theil auch Strafrecht findet.

Die Capitel 23—25 bilden den Anhang. (Die ersten zwei handeln von den Strälizen und Kosaken, das letzte ist eine Getränkeverordnung [über die Schankwirthschaften].)

Die Form des Uloshenije zeichnet sich aus durch Klarheit und Bestimmtheit, weshalb Katharina II. diesen Codex so lobte. Das verdankt das Uloshenije der concreten Art des Ausdrucks (nicht der „casuistischen“, wie man nicht selten sagt).

Die Bedeutung des Uloshenije. Trotz der fremden Quellen und der neuen Artikel ist das Uloshenije nicht mehr als die Summe der ganzen vorausgegangenen Gesetzgebung des moskauischen Staates, die Zusammenfassung (sswod) seines Rechtes.

Die nowo-ukasischen Artikel (die neuen Verordnungen). Wie sehr auch das Uloshenije vollständig erschien und sich bemühte, alle Rechtsnormen in sich aufzunehmen, so zeigte der Versuch doch sofort, dass es (wie überhaupt jeder Codex) nicht die ganze Summe der geltenden Rechtsnormen aufnehmen, noch die fernere Entwicklung des Rechtslebens des Volkes aufhalten konnte. In der That finden sich im Uloshenije viele Haupttheile des Rechts nicht (z. B. keine sog. Grundgesetze, keine Gesetze über die staatlichen Einrichtungen, weder über die centralen noch über die localen, kein Familienrecht, kein allgemeines Erbrecht u. A.).

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstehen erstens Gesetze, welche das Uloshenije ergänzen und abändern (neu-ukasische Artikel im eigentlichen Sinne); zweitens neue Gesetze — Verordnungen mit schon reformatorischer Richtung.

a) Neu-ukasische Artikel im weiteren Sinne nennt man alle Gesetze, die nach dem Uloshenije erlassen wurden; im engeren Sinne aber werden mit diesem Ausdruck Gesetze bezeichnet, die Gegenstände betreffen, welche schon im Uloshenije geregelt sind, die jedoch die Bestimmungen dieses Codex ergänzen und abändern. Solche sind:

1. Die neuen Verordnungen über Raub- und Mordsachen vom Jahre 1669 (Vollständige Sammlung der Gesetze Nr. 441). Es ist ein Criminalcodex, der an Vollständigkeit den strafrechtlichen Theil des Uloshenije übertrifft und ihn wesentlich ergänzt; wenn auch beständig aus griechisch-römischen Quellen geschöpft wird, so ist doch die Strenge der Strafen bedeutend gemildert, im Gegensatz zum Uloshenije, das von der Kormtschaja und dem Statut beeinflusst ist.

2. Die neu-ukasischen Artikel über die Landgüter, 1676 (Vollst. Ges.-Sammlung Nr. 633) und die neu-ukasischen Artikel über die Land- und Erbgüter, 1677 (Vollst. Ges.-Sammlung Nr. 700), zeigen, dass nicht immer die Gesetzgebung unentwegt der Vollendung entgegengeht; das erstere der erwähnten Gesetze ändert in Vielem ohne Noth die Bestim-

mungen des Uloshenije; das zweite stellt das Recht des Uloshenije wieder her.

3. Die Grundbuch-Instruction von 1684 (Vollst. Ges.-Sammlung Nr. 1074).

4. Die neu-ukasischen Artikel über Frohn- und Freibauernhöfe von 1686 (Vollst. Ges.-Sammlung Nr. 1157) ergänzen das Liegenschaftsrecht des Uloshenije. Die erste ist verfasst auf Grundlage früherer Instructionen.

b) Die Usstawy stellen eine neue Form des Gesetzes dar; sie deuten schon auf die Reglements Peters. Usstaff nennt man einen gesetzgeberischen Act, der nach der theoretischen Betrachtung des Gesetzgebers irgendwelches neue Recht schafft. Der Geist der Reform beginnt schon bald nach der Ausgabe des Uloshenije sich zu regen. Solche Usstawy sind: Die Ustawnaja gramota von 1654 (Vollst. Ges.-Sammlung Nr. 122); der Nowo torgowyj usstaff von 1667 (Vollst. Ges.-Sammlung Nr. 408), der eine völlige Reform des Handelsrechts und der Regierung der Handelsklasse (die sich in einen Stand verwandelt) enthält nach dem Beispiele „aller benachbarten Staaten“, nämlich nach dem System des Mercantilismus. Aber einen gänzlich reformatorischen Geist und reformatorische Formen erhält die russische Gesetzgebung seit der Regierungszeit des Fjodor Alexsäjewitsch; seitdem (in der Periode des Kaiserreichs) geht das Gesetz dem Recht vorher, begründet dasselbe, folgt ihm aber nicht hintennach, es fixirend, wie es der Fall war in der ganzen moskauischen Periode.

---

### III.

#### Dritte Periode.

##### Die Zeit des Kaiserreichs.

1. Als einzige Quelle des Rechts ist im 18. Jahrhundert endgültig das Gesetz anerkannt, welches seinem Inhalte nach (zu jener Zeit) grösstentheils dem früheren Gewohnheitsrecht

entgegengesetzt war, d. h. völlig reformatorischen Charakter hatte. Nur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter Katharina II. bemühte man sich, das Gesetz in Einklang zu setzen mit der „Volksanschauung“. Die Instruction Katharinas empfiehlt, „aus den Gesetzen fernzuhalten, was dem allgemeinen Denken des Volkes widerspricht“; „denn wir machen nichts besser als das, was wir thun freiwillig, ungezwungen und unserer angeborenen Neigung folgend“. Jedoch auch Katharina bemüht sich (in Uebereinstimmung mit der Lehre der Philosophie des 18. Jahrhunderts), im Volke neue Rechtsbegriffe zu schaffen mittels besserer Gesetze (wobei sie das Gesetz nicht betrachtet als Ausdruck des Volksbewusstseins, sondern nur als Ausdruck des Begriffs und des Willens des Gesetzgebers).

2. In Uebereinstimmung damit bestimmt sich auch der Begriff des Gesetzes, die Art seines Entstehens und die Kraft seiner Wirksamkeit. In der Periode des Kaiserreichs wurde der Begriff des Gesetzes bestimmt als der ordnungsmässig erklärte Wille des Herrschers. Sonach haben weder der Senat noch andere Einrichtungen mehr die frühere gesetzgeberische Bedeutung der Duma; sonach verschwand die alte Formel: „der Herrscher befahl und die Bojaren stimmten zu“ seit der Zeit Peters I.

Auch ihre Abänderung, die im 19. Jahrhundert bei Errichtung des Staatsrathes bestimmt wurde: „nach Einholung der Meinung des Staatsrathes“ wurde nicht festgehalten. Trotzdem Peter I. aussprach, dass „mündliche Befehle niemals bindend seien“, gab er selbst in Wirklichkeit später dennoch mündliche Ukase bei allen Gelegenheiten, z. B. im Jahre 1723. Unter der Kaiserin Katharina I. erhielten mündliche Ukase Gesetzeskraft, wenn sie nur durch die bestimmte Person bekannt gegeben waren; Kaiser Peter III. bestimmte 1762, dass eine derartige Bekanntgabe obliege den Senatoren, dem Generalprocurator und den Präsidenten der drei Staatscollegien. — Nach dem Ukas vom 10. Juli 1721 mussten alle Acte, welche

wirklichen Gesetzescharakter hatten, nämlich diejenigen, welche erlassen waren zur Ergänzung der Reglements und des Uloshenije, im Senate „zur Approbation“ vorgelegt werden; der Senat muss sie durch seine Unterschrift bestätigen und dann erst können sie publicirt werden. Der Druck des Gesetzes als ständige Bedingung der Publication wurde bestätigt durch Ukas vom 16. März 1714. Die Massnahmen der Publication werden strenger, je mehr das Gesetz sich vom Rechtsbewusstsein des Volkes entfernt: gewöhnlich wurden die Ukase in den Kloster- und Pfarrkirchen und auf den Märkten an den Markttagen verlesen, auch an sichtbaren Stellen angeschlagen; das Gesetz machte allen zur Pflicht, die Kirche zu besuchen, sowohl wegen des Gottesdienstes, als auch wegen der Bekanntgabe der Ukase; diejenigen, die nicht in die Kirche gingen, sollte man fangen wie Diebe und Räuber, indem man sie betrachtete als „schlechte Menschen“ (30. Oct. 1718). Manchmal wurde befohlen, diejenigen aufzuzeichnen, die in der Kirche bei Verlesung des Ukases zugegen waren (Ukas vom 23. Februar 1721); einzelne, besonders wichtige Ukase mussten jeden Feiertag in den Kirchen vorgelesen werden. Manchmal wiederholte man absichtlich ein und dasselbe Gesetz mehrere Male, nur um es allgemein bekannt zu machen (4. Dec. 1719 und 28. Januar 1720). Die Regel, dass Unkenntniss des Gesetzes nicht entschuldigt, wurde bei der Publication fast eines jeden Gesetzes wiederholt, bis sie in allgemeiner Formulirung im Ukas vom 22. Januar 1722 ausgesprochen wurde, übrigens nur in Anwendung auf Beamte.

Was die Geltung des Gesetzes betrifft, so wurde die Regel: „das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft“ ausgesprochen in dem Ukas vom 23. März 1714 über die Einerbfolge, aber daselbst wurde zugleich eine wichtige Ausnahme gemacht: „Dieser Ukas hat keine Wirkung auf vergangene Zeiten, sondern nur von diesem Jahre 1714 an. Jedoch sollen alle Gutstheilungen der letztverflossenen zwei Monate nach diesem Ukas behandelt werden“ (nach der Erklärung Tatjischtscheff's



hatten Viele, die von dem in Vorbereitung begriffenen Gesetze gehört hatten, ihm zum Trotze Theilungen vorgenommen). In demselben Jahre 1714 (Ukas vom 15. Juni) wurde, als alle dem Uloshenije des Zaren Al. Mich. widersprechenden neu-ukasischen Artikel und Ukase aufgehoben wurden, gestattet, um Wiederverhandlung aller Prozesse zu bitten, die bereits auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmungen entschieden worden waren.

Die Interpretation des Gesetzes (Ukas vom 17. April 1722) wurde dem Senat übertragen, aber nur in Ausnahmefällen (bei Abwesenheit des Herrschers) und nur in Anwendung auf den gegebenen Process, nicht in allgemein verbindlicher Form. Ueberhaupt forderte man, dass die Gesetze eine klare Form haben, dass sie keiner besonderen Interpretation bedürfen und dass der Gesetzgeber selbst, wo nöthig, von sich aus die Auslegung dem Gesetze begeben soll; so verfuhr Peter der Grosse in den Militärverordnungen und -Reglements; dasselbe empfiehlt auch Katharina in ihrer Instruction und dabei verweist sie auf die Möglichkeit, zu dem Zwecke dem Gesetze Motive beizugeben. Trotz alledem zeichnen sich die Gesetze des 18. Jahrhunderts, die zum Theil aus dem Deutschen und Schwedischen übersetzt und manchmal in zwei Sprachen herausgegeben wurden, durch nichts weniger als durch Klarheit und eine dem Volk fremde Sprache aus und stehen in dieser Beziehung weit hinter dem Uloshenije des Zaren Al. Michajlowitsch zurück, welches Katharina als Muster von Klarheit ihrer Commission vorhält.

3. Die Formen des Gesetzes. Dank dem neuen (reformatrischen) Charakter des Gesetzes, erschienen neue Formen desselben. Katharina II. wollte theoretisch drei Formen der Gesetze aufstellen:

a) Gesetze im eigentlichen Sinne, d. h. „jene Bestimmungen, welche nie geändert werden können“ (was es natürlich in Wirklichkeit nicht giebt, und dem wir in Sonderheit im 18. Jahrhundert nicht begegnen, wo der veränderliche Wille

des Gesetzgebers das Gesetz zu einer sehr flüchtigen Erscheinung machte und die festgesetzten Normen so oft änderte, dass das Rechtsbewusstsein und die Achtung vor dem Gesetze im Volke erschlafften).

b) „Zeitliche Einrichtungen“ (nakasy und usstawy) (Instructionen und Verordnungen).

c) „Ukasy“ — besondere Gesetze.

Historisch haben sich folgende Formen entwickelt:

a) Usstawy. Unter Usstawy versteht man specielle Gesetzesbestimmungen für ein bestimmtes Ressort oder irgend einen Theil des materiellen Rechts. Solche unter Peter und seinen nächsten Nachfolgern erlassene Usstawy sind:

Militärverordnung (usstaff wojinsskij) von 1716;

Marineverordnung (usstaff morsskoj) von 1720;

Wechselverordnung (usstaff o wjekssjeljach) von 1729.

Unter Katharina II. und Alexander I. erschienen:

Polizeiverordnung (usstaff blagotschinija) von 1782;

Concursverordnung (usstaff o bankrotach) von 1800.

Die Militärverordnung enthält ausser dem einleitenden Theil militärstrafrechtliche Bestimmungen, sog. Artikel (Theil 2) und den militärgerichtlichen Usstaff (Theil 3). Als Quelle dieser Gesetze dienten (nach der Untersuchung Bobroffsskij's) die Kriegsartikel Gustav Adolfs, 1621—1632, in der Redaction von 1683, die unter Karl XI. erfolgte. Die russischen Artikel stellen eine wörtliche Uebersetzung der schwedischen dar, mit Ausnahme einiger der letzteren, die augenscheinlich auf russische Verhältnisse nicht passten, z. B. „über Beruf und Amt des Militärgeistlichen“. Die russischen Artikel haben dieselbe Ordnung wie die schwedischen. Aber unter den russischen Artikeln giebt es auch solche, die unter den schwedischen nicht enthalten sind (im russischen Codex 208 Artikel, im schwedischen nur 145). Diese beigefügten Artikel nahm der russische Compiler aus verschiedenen Quellen, so aus den Gesetzen des Kaisers Leopolds I., aus den dänischen Christians V. und aus den französischen Ordonnanzen und Regle-

ments. Die Quellen des processrechtlichen Theils sind unbekannt.

Das Schema der Strafen, das mit dem processrechtlichen Theil vereinigt ist, ist eine wörtliche Uebersetzung des 7. Capitels der dänischen „Instruction für die Militärrichter“. Der Codex erschien (auch in der Vollst. Ges.-Sammlung) in zwei Sprachen, russisch und deutsch. — Die Strafbestimmungen der Artikel stimmen mit den damals geltenden allgemeinen Strafbestimmungen nicht überein; andererseits stehen sie auch im Gegensatz zu den Strafbestimmungen der Marineverordnung, trotzdem beide Usstawy (besonders der wojinsskij) unter Peter selbst allgemeine Anwendung auch bei den Civilgerichten fanden; z. B. steht nach dem wojinsskij usstaff auf Meineid Abhauen zweier Finger, nach dem morsskoj usstaff — Abschneiden der Nase und ewige Katorga; auf Gewichtsverringerung der Münzen nach dem wojinsskij usstaff — Ehrverlust, nach dem morsskoj aber ewige Verschickung auf die Galeere.

Ausserdem finden sich in dem übersetzten Codex Gesetze, welche gänzlich unanwendbar sind in Russland, so im wojinsskij usstaff (Cap. 1, Art. 1) die Bestimmung: wenn ein Götzendiener im Heere sich finde, so solle er verbrannt werden. In der schwedischen Armee gab es keine Götzendiener; in der russischen dagegen mussten zu einem grossen Theil Heiden aus den nördlichen Finnen, den sibirischen Eingeborenen und den Kalmyken dienen. Die Criminalstrafen der Usstawy zeichnen sich (dank dem kriegerischen Charakter der Bestimmungen) durch ausserordentliche Grausamkeit aus.

Für die Geschichte des bürgerlichen Rechts ist von grosser Bedeutung die Wechselordnung Peters II., herausgegeben (in Vollst. Ges.-Sammlung Nr. 5410) in deutscher und russischer Sprache und (nach der Tradition) zusammengestellt von einem Professor der Leipziger Universität mit wörtlichen Entlehnungen aus den damaligen deutschen Wechselordnungen.

b) Reglamenti und Utschreshdjenija — sind einrichtende Acte für den oder jenen Zweig der Verwaltung. Bei der

Gründung der Collegien durch Peter I. erhielt jedes von ihnen sein besonderes Reglement, und zwar das Reglement des Staatscontors (Schtatss-kontora) vom 13. Febr. 1719; das Reglement des Handelscollegiums (kommerz-kollegija) vom 3. März 1719; des Kammercollegiums (kamer-kollegija) vom 11. Dec. 1719; des Hauptmagistrats (glawnyj-magisstrat) vom 16. Febr. 1721; das Generalreglement (generaljnyj reglament) vom 26. Febr. 1720; und das geistliche Reglement (duchownyj reglament) vom 25. Jan. 1721. Das letztere ist die Gründungsacte des heiligen Synod. Das geistliche Reglement, verfasst von Theophil Prokopowitsch, ist am bedeutendsten. Es enthält ausser dem Hauptinhalt: den Usstaff über die geistlichen Schulen, über die kirchliche Predigt und kirchliche Bestimmungen administrativen und gerichtlichen Charakters, und änderte deshalb von selbst die Sammlung kirchlicher Gesetze. So gingen die Reglements manchmal über die Grenzen einrichtender Bestimmungen hinaus und berührten materielles Recht. Aus den Zeiten Katharinas II. ist das wichtigste Gesetz dieser Art das Utschreshdjenije o gubjernijach (Einrichtung der Gouvernements) von 1775.

c) Ukasy. Sie sind die häufigste und wichtigste Art der Gesetze. In ihnen vor allen zeigen sich die Eigenschaften der Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts (die Unbeständigkeit, die Vielfältigkeit und der Widerspruch der Gesetze, und zugleich die Vermischung manchmal sehr unbedeutender Verfügungen mit den Gesetzen). Einige von ihnen geben neue und wesentliche Bestimmungen über Straf- und Civilrecht, so z. B. der Ukas von 1714 über die Einerbfolge, der Ukas von 1721 und der Ukas von 1781 „über Gericht und Bestrafung für Diebstahl verschiedener Arten und über die Einführung von Arbeitshäusern“ (Vollst. Ges.-Sammlung Nr. 15,147) u. s. w. Hierher gehören auch die Instructionen bei Revisionen und die sog. Manifeste, durch welche wichtige Veränderungen auf dem Gebiete des Staatsrechts vollzogen wurden (z. B. die Aufhebung der Staatsdienstpflicht der Adeligen, die Säcularisation

der Kirchengüter u. s. w.). Ueberhaupt wurde durch Ukasy der ganze Inhalt des Uloshenije des Zaren Al. Michajlowitsch und der neu-ukasischen Artikel abgeändert, wengleich diese Codices immer noch als geltend betrachtet wurden.

d) Die Codification. Die Aufhäufung des neuen gesetzgeberischen Materials, das das Uloshenije abänderte und ergänzte, war schon im Anfang des 18. Jahrhunderts so bedeutend, dass sie den Gedanken an eine Ausgabe eines neuen, vollständigen Codex erweckte; man trat demselben schon 1700 näher. Aber da zu jener Zeit fortgesetzt neue reformatorische Gesetze erschienen, welche die früheren Rechtsnormen wesentlich änderten, so konnten die Versuche einer Codification zu keinem Endziele gelangen. Das Rechtsleben selbst hatte noch keine ruhigen Formen bekommen, das Neue mit dem Alten sich noch nicht assimilirt. Die Codification des 18. Jahrhunderts unterscheidet sich wesentlich von der moskauischen Codification dadurch, dass im 18. Jahrhundert der Gesetzgeber nicht nur eine Zusammenstellung des einheimischen Rechtes in einen Codex erstrebte, sondern die Schaffung eines neuen Codex nach dem Vorbilde der westeuropäischen.

Die Codification unter Peter I. Am 18. Februar 1700 (Vollst. Ges.-Sammlung Nr. 1765) wurde befohlen, das Uloshenije mit den neu-ukasischen Artikeln und den bojarischen Urtheilen in Uebereinstimmung zu bringen. Die Ausarbeitung des Projectes wurde übertragen einer Commission aus Mitgliedern der bojarischen Duma und einfachen Adeligen (im Ganzen 71 Mitglieder). Die Commission hieß „Palata o Ulosheniji“. Die Sitzungen der Palata dauerten bis 1703. Es wurde von ihr eine vollständige „Nowouloshennaja knjiga“ (etwa „Neues Landrechtsbuch“) verfasst, die jedoch nicht veröffentlicht und nicht bestätigt wurde. Im Jahre 1714 befahl der Gesetzgeber nach Aufhebung aller neu-ukasischen Artikel und Ukase, die dem Uloshenije widersprachen, aus den übrigen und dem Uloshenije einen neuen Entwurf eines Codex zusammenzustellen. Die Kanzlei der Landschaftssachen und das

Gutsgericht, denen diese Arbeit übertragen wurde, stellten im Jahre 1718 einen Theil eines „Sswodnoje Uloshenije“ zusammen, das auch keine Bestätigung fand.

Im Jahre 1719 versuchte Peter ein anderes System der Codification — die Entlehnung fremder Gesetzbücher im Ganzen. Dem Senat wurde befohlen, das schwedische Gesetzbuch zu studiren, und aus dem eigenen nur einige Bestimmungen auszuwählen, die besser seien als die schwedischen; für das Recht der Landgüter gebot er, die estländischen und lifländischen Gesetze zu entleihen. Die Fertigstellung befahl er unter Androhung grausamer Strafen bis October 1720. Aber die Arbeit, welche der Senat einer besonderen Commission aus Deutschen und Russen übertragen hatte, war zur Regierungszeit Katharinas I. noch nicht fertig; dann wurde befohlen: „es sollten bei der Abfassung des Uloshenije sein Geistliche, Civil- und Militärbeamte und aus der Kaufmannschaft, je zwei Männer“; aber bei der Uebersetzung eines fremden Gesetzbuches konnten die Volksdeputirten wenig Hülfe leisten und die Sache verlief im Sande.

Die Codification unter Peters Nachfolgern. Am 14. Mai 1728 erging der Befehl, an die Zusammenstellung der vaterländischen Rechtsquellen zu gehen und zu dem Zwecke „nach Moskau aus Offizieren und Adeligen tüchtige und kenntnisreiche Leute zu senden, und zwar aus jedem Gouvernement fünf nach Wahl seitens des Adels“. Die Gewählten erschienen nicht; die Behörden nahmen ihnen zur Strafe dafür die Hofleute und Weiber weg und hielten dieselben gefangen. Zum November versammelten sich 24 Mitglieder (16 fehlten), aber auch diese zeigten sich als unbrauchbar. Am 16. Mai 1729 erging der Befehl, sie nach Hause zu entlassen, und andere, bessere zu wählen — aus jedem Gouvernement zwei. — Die Sache führte zu nichts. 1730 wurde eine „Gesetzescommission“ eingesetzt, welche in den 40er Jahren ohne Resultate verschwand. Im Jahre 1728 waren Specialcommissionen zur Abfassung besonderer Gesetzbücher für Lifland und Klein-

russland eingesetzt worden. Die letztere arbeitete (nach dem Statut und anderen Quellen) bis zum Jahre 1744 einen vollständigen Codex („Rechte, nach denen das kleinrussische Volk gerichtet wird“) aus, der dem Senat damals vorgelegt wurde, aber keine Bestätigung fand. Die Kaiserin Elisabeth gab die Versuche einer Zusammenstellung der Gesetze (sswod) auf und kehrte zu dem Gedanken zurück, neue Gesetze zu geben. Im Jahre 1754 setzte sie eine „Commission zur Abfassung eines Uloshenije“ ein, welche fruchtbarer war. Sie verfasste bis 1755 eine Gerichtsverfassung und ein Strafgesetzbuch; aber die Bestätigung verzögerte sich und die Arbeiten der Commission wurden unterbrochen bis zu ihrer Umbildung im Jahre 1759; 1761 wurde befohlen, Deputirte aus jeder Provinz, und zwar aus dem Adel je zwei, aus der Kaufmannschaft je einen, zur Theilnahme an den gesetzgeberischen Arbeiten zu wählen. Obwohl die Deputirten, mit Mühe gewählt, nicht vollständig erschienen, sondern grösstentheils als „alt und krank“ fern blieben, und durch neue ersetzt werden mussten, wurden dennoch die drei ersten Theile des Uloshenije durchgesehen. Die Commission bestand auch über den Tod der Kaiserin Elisabeth hinaus weiter, noch unter Peter III. und Katharina II. bis 1767. Aus den Resultaten ihrer Thätigkeit wurden in unserer Zeit (Petersburg 1882) gedruckt: „Projecte eines Strafgesetzbuchs, 1754—1766“, und zwar nach zwei Texten, dem ursprünglichen und dem der Commission von 1760.

Die Codification unter Katharina II. Zur Richtschnur gab Katharina ihre „Instruction“ (Nakás). Die Instruction ist kein Gesetz, obwohl in den folgenden Gesetzen sich Verweise darauf finden. Den Inhalt entnahm die Kaiserin dem Werk Montesquieu's „Esprit des lois“ und zum Theil Beccaria; die Auszüge aus dem ersteren sind zum grossen Theil wörtlich; aber viele Artikel hat die Kaiserin selbst verfasst. Die Instruction besteht aus 655 Artikeln, die in 22 Capitel eingetheilt sind; 21, 22 sind Zusatzcapitel. Sie sind gewidmet der Bestimmung der allgemeinen Eigenschaft der Gesetzgebung

(Cap. 4, 6, 19), des Staates (Cap. 1, 2, 3, 5), der Stände (15, 16, 17), des Processes (9), des Strafrechts (7, 8, 10, 20), des bürgerlichen Rechts (18), der Volkswirthschaft (12, 13), der Volksaufklärung (14), der Polizei (21) und der Finanzen (22)<sup>35</sup>).

Die Artikel der Instruction haben belehrenden (philosophischen) Charakter und sind durchsetzt von philanthropischen Principien; die Kaiserin lehnt sich auf gegen die Grausamkeit der Strafen, gegen die Folter (pýtka), gegen die Ausdehnung des Begriffes der politischen Verbrechen. Die Instruction wurde in Europa mit Staunen vor der Kühnheit der Gesetzgeberin aufgenommen und hat unzweifelhaft Einfluss auf den Geist der Gesetzgebung in Russland geübt. Im Jahre 1768 gab Katharina der Commission ein Programm der Gesetze: „Plan zur Beendigung der Commission zur Abfassung des Entwurfs eines neuen Gesetzbuches“. — Im Jahre 1796 bestimmte Kaiser Paul wiederum eine Commission zur Zusammenstellung der Gesetze, welche auch keine Resultate hatte.

Die Codification im 19. Jahrhundert und die Ausgabe des Sswod. Kaiser Alexander I. setzte eine Commission ein als besondere Einrichtung beim Justizministerium, und von 1810 ab beim Staatsrath. Hauptthätig war in ihr von Anfang an Baron Rosenkampf, von 1809 ab — Sspjersskij. Dann wurde im Jahre 1809 das Project des bürgerlichen Gesetzbuchs (grashdánsskoje uloshénije) fertiggestellt und im Staatsrath vorgelegt. Dasselbe ist eine Nachahmung des französischen Code civil im System sowohl als in verschiedenen Einzelheiten. Der Staatsrath sah den Entwurf durch und bestätigte die ersten beiden Theile (über Personen und Vermögen). Als aber im Jahre 1812 nach dem Sturze Sspjersskij's die Commission aus neuen Personen zusammengesetzt wurde, fanden dieselben, dass die ganze Arbeit von Anfang an durchgesehen werden müsse, denn einem entlehnten Codex sei auf jeden Fall eine Zusammenfassung des vaterländischen Rechtes vorzuziehen.

---

<sup>35</sup>) Capitel 11 ist nicht angegeben.



Dennoch wurde im Jahre 1814 im Staatsrath der 3. Theil des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs eingebracht. Zugleich wurde auch der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs, das auch nach dem französischen Original verfasst war, durchgesehen. — Von 1826 ab wurde die Codificationsangelegenheit durch Kaiser Nikolaus I. wieder Sspjersanskij übertragen: an die Stelle der Commission trat eine neue Einrichtung — die „zweite Abtheilung der eigenen Kanzlei Seiner Majestät“. Da entschieden worden war, den Codex nicht in Gestalt eines neuen Gesetzbuches (Uloshenije), sondern einer Sammlung (Sswod) herauszugeben, so ging man an die Sammlung aller früheren gesetzlichen Bestimmungen seit dem Uloshenije des Zaren Al. Michajlowitsch. Die Riesenarbeit einer solchen Sammlung wurde zum Theil erleichtert dadurch, dass schon seit 1788 verschiedene mehr oder minder unvollständige private Sammlungen von Gesetzen herausgegeben waren. Die Vollständige Ges.-Sammlung (Polnoje Ssobranije Sakonoff), die Sspjersanskij zusammenstellte, umfasst ihrerseits auch nicht alle gesetzlichen Bestimmungen, trotz ihres ungeheuren Umfangs. Sie wurde in zwei Theile getheilt: die erste Sammlung geht bis zum Regierungsantritt des Kaisers Nikolaus (12. Dec. 1825), die zweite vollständige Sammlung von da ab. — Aus diesem historischen Material, aber unter starker Beeinflussung durch den Code civil (im bürgerlichen Uloshenije, d. h. dem 10. Bande des Sswod) wurde der Sswod sakonoff des russischen Kaiserreichs zusammengestellt. Er wurde zum ersten Mal herausgegeben im Jahre 1832; seine Wirksamkeit begann am 1. Januar 1835.

---

## V.

# Rechte der deutschen Schutzgebiete.

## I. Das Recht der Herero.

Von

**J. Kohler.**

Auf Grund meines Fragebogens (oben XII S. 427 f.) sind über die Herero in unserem Südwestafrikanischen Gebiet zwei ausführliche Antworten eingetroffen, welche uns eine genaue Darstellung der Rechtszustände dieses in vielen Beziehungen höchst interessanten Stammes ermöglichen; und die Uebereinstimmung beider Berichte, zusammen mit dem, was uns sonst mitgetheilt wird, giebt uns die volle Gewähr der Richtigkeit. Die Mittheilungen sind von Bensen, Distriktchef von Omaruru, und von Missionär Meyer in Otjimbingue; sie wurden mir vom deutschen Kolonialamt in dankenswerther Weise zur Verfügung gestellt.

Ergänzt werden diese Nachrichten durch Mittheilungen des verstorbenen Missionärs C. G. Büttner, der seiner Zeit lange im Gebiete der Herero gelebt hat<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Büttner, Hinterland von Walfischbai und Angra Pequena (Heidelb. 1884). — Derselbe. Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1893, Nr. 175, Beilagennummer 144 S. 6 f. — Derselbe. Ausland 1882 S. 828 f. Für uns ist besonders letzterer Aufsatz von Bedeutung, und wo Büttner ohne Weiteres citirt ist, ist dieser Aufsatz gemeint.

## § 1.

Es ergibt sich zunächst, dass die totemistische Stammesverfassung noch vollständig durchgeführt ist — die totemistische Verfassung in Verbindung mit der Gruppenehe; und unsere These, dass beides die Urzeiten der Menschheit beherrscht hat, findet hier eine kräftige Bestätigung.

Der Bericht von Bensen sagt darüber:

Die Familiengruppen sind sehr stark entwickelt. Jede Familiengruppe hat ihre besonderen Gesetzesgebräuche und ihren eigenen Glauben. Mehrere, durch Speisegesetze (Oruso) verbundene Familiengruppen bilden eine Familie. Die Familien nennen sich z. B. Kinder des Regens oder Kinder der Orambo.

Ausführlicheres hören wir von Meyer:

Das Volk ist in Omaandas — Familienstämme — getheilt und jeder Eanda hat seine Otuzositten, -gebräuche<sup>2)</sup>. Die Kinder . . . folgen der Eanda der Mutter und dem Oruzogebrauch des Vaters. Die Oruzo besteht eigentlich nur im gemeinschaftlichen Halten von Vieh von bestimmter Farbe und Hörnerbeschaffenheit, sowie in gemeinschaftlichen Festmählern, wobei nur Thiere dieser Oruzo geschlachtet werden dürfen. Jedoch ist der Liberalismus auch schon in diese Verhältnisse eingedrungen.

Der totemistische Charakter der Oruzogebrauche giebt sich klar; so sagt Meyer:

Jede Oruzo hat ihre eigene Mode in der Haartracht und darf gewisse Arten von Vieh nicht besitzen, noch weniger essen.

Ebenso Bensen:

Gewisse Gruppen von Familien essen kein Vieh von bestimmter Farbe, ohne Hörner, Schafe mit vier oder sechs Hörnern.

Auch Büttner S. 834 spricht davon, dass jede Oruzogemeinschaft Vieh einer besonderen Farbe sich anschafft und als Opfer gebraucht, und wiederum Vieh bestimmter Farbe nicht hält noch isst; sowie dass der Austausch von Vieh sich vornehmlich auf solches bezieht, was für die einzelnen Familien unglückbringend erscheint, gegen dasjenige, was glückverheissend ist<sup>3)</sup>.

<sup>2)</sup> Otuzo ist Plural von Oruzo; Oruzo = Herkunft.

<sup>3)</sup> Büttner, Hinterland S. 25 (231).

Ueber die Eintheilung in Otuzo sagt Meyer:

Es giebt folgende Otuzo:

Oruzo ojaesembi — die des Chamäleons,

Oruzo ojackoli — die des Lappens,

Oruzo ojakanene —?

Oruzo oonguejuva — die der Sonne,

Oruzo oongueujandje — die der Freigebigkeit,

Oruzo orujasembue — die der Ovambandieru (eines Bruderstammes der Ovaherero),

Oruzo ojahorongo — die des Kuddu,

Oruzo onjuatjya —?

Oruzo ongandjiva —?

Oruzo ojombonjova —?

Oruzo ojokasema —?

Oruzo ojojakoli —? u. s. w.

Die Symbole vieler Otuzo sind nicht mehr bekannt.

Ausführlichere Mittheilungen macht Büttner S. 834; er schreibt die erste oruzo:

oru-e-sembi, Familie des Chamäleon, und sagt, dass diese Genossen das Chamäleon (esembi) nicht anrühren, es alten Grossvater nennen und dass sie am liebsten braunes und gesprenkeltes Vieh haben;

die oruzo des Lappens nennt er:

oru-oma-koti, von ekoti = Lappen; sie hätten die Eigenthümlichkeit, von geschlachteten Rindern den Magen wegzuwerfen, und führten am liebsten gelbe und fahle Rinder;

die oruzo der Sonne bezeichnet er mit:

ova-kueneyuva (Vettern der Sonne); sie ässen kein blaues Vieh und gebrauchten am liebsten Vieh ohne Hörner;

die oruzo des Kuddu benennt er:

oru-horongo von (ohorong = Kuddu); sie opferten und zauberten mit dem Kuddu und hielten keine hörnerlosen Thiere und keine Thiere ohne Ohren oder mit verkrüppelten Hörnern;

die oruzo ojakanene, bei ihm oru kanene bezeichnet, führe am liebsten rothbunte Rinder;

die oruzo onjuatjya schreibt er ova-kuatyiya: sie ver-

mieden die Rinder, die, sonst einfarbig, einen Streifen rund um den Leib oder längs des Rückens hätten;

die oruzo der Freigebigkeit bezeichnet er als ovakueyandye: sie opferten und zauberten mit Hämmeln, die einen Auswuchs hinter dem Ohr hätten.

Ausserdem erwähnt er:

oru ombongora (wohl mit der drittletzten oruzo Meyer's identisch), als oruzo der Perle (ombongora eine gewisse Perle): sie ässen kein Blut von Schafen und berührten es nicht;

ferner ova-kuanyimi: sie trügen einen Schmuck von Eisendraht um den Hals (onyimi);

oru-otyipora: sie hielten keine braunbunten Rinder;

oru-ondanga: sie ässen keine Zunge;

ova-ngarangua: sie ässen keine Hasen;

ove hi-n-oruzo: Leute ohne Herkunft; sie führten rothbunte Rinder, betrachteten aber nichts als heilig, d. h. verboten.

Offenbar ist die letzte oruzo eine solche, die sich aus Neuzugezogenen, Ausgestossenen, outcasts aller Art gebildet hat, aber trotzdem zu solcher Bedeutung gelangt ist, dass ihr Häuptlinge angehören.

So ist auch ihre Kosmologie totemistisch: sie leiten ihren Ursprung von einem Baume ab, dem Omonburonbonga (Omumborombanga), so Bensen und Meyer; letzterer erwähnt davon noch folgendes Weitere:

Als Schöpfer und Stammvater der Ovaherero wird der Omumborombanga, ein stattlicher dornbuschartiger Baum, angesehen. Nach der Mythologie der Ovaherero ist der Omumborombanga der Schöpfer der ganzen Menschheit. Er ist auch Hervorbringer des Rindviehs und des Wildes. Schafe jedoch entsprangen einem Felsen, Ziegen bekamen die Herero von den Bergdamara.

Die Eandas, Omaandas sind also totemistisch; sie richten sich nach einem bestimmten Thier: sie dürfen solche Thiere nicht besitzen, d. h. weder beherrschen noch verzehren; sie halten nur Vieh von bestimmter Hörnerbeschaffenheit, sie haben bestimmte Gebräuche und eine bestimmte Haartracht — also

ganz wie die Totemstämme der Rothhäute. Der Universalismus des Totemismus gewinnt hier einen neuen Beweis.

Die Eandas sind totemistisch, allein mit folgender merkwürdiger Kreuzung, die ich bereits bei amerikanischen Völkern beobachtet habe: während im Uebrigen die Eanda das Mutterrecht bewahrt hat, ist sie, was den Totem betrifft, vaterrechtlich: das Kind folgt der Eanda der Mütter, aber dem Oruzo des Vaters: Oruzo ist der Totemgebrauch, Oruzo ist auch die Eanda nach der Richtung des Totem: es giebt also eine Geschlechterordnung nach Massgabe des Familienrechts und eine totemistische Geschlechterordnung<sup>4)</sup>.

Dies wird nun aber bei den Herero, wie bei anderen Stämmen, dadurch ausgeglichen, dass zwei Eandas zu einander eine Einheit bilden: es sind eben diejenigen, die einst in Gruppenehe zusammenlebten und die gemeinsamen Oruzogebrauche haben, wenn sie auch ursprünglich einen verschiedenen Totem repräsentirten.

So ist es auch zu verstehen, wenn Meyer sagt:

„Eine Frau geht durch Verheirathung in die Eanda des Mannes über, die Kinder aber erben die Eanda der Mutter.“

Natürlich folgt die Frau dem Speisebrauch des Mannes: es ist anzunehmen, dass die zwei Eandas, welche in einander hineinheiratheten, ihre Speisegebräuche einander angepasst haben, und dass auf solche Weise die Frau, ohne ihr Geschlecht und ihren Totem zu verlügnen, dem Brauch des Mannes folgen kann.

## § 2.

Von gruppenehelichen Reminiscenzen finden wir Folgendes:

1. Nach dem Bericht von Bensen kommt es vor, dass drei Männer sich zusammenthun und in Bezug auf ihre Weiber und ihr Vieh gemeinschaftliche Sache machen, d. h. sie benutzen ihre Frauen untereinander und schlachten untereinander ihr Vieh, dies nennen sie „Oupanga“. Die Kinder bleiben bei dem Vater, der die Frau geheirathet hat, welche ein Kind bekommt, selbst wenn einer der zwei anderen Männer nachweislich das Kind erzeugt hat.

<sup>4)</sup> Aehnlich auch Büttner S. 834.

Ueber diese Oupanga = Frauen- und Gütergemeinschaft spricht sich auch Meyer aus:

Die Herero der einzelnen Werften haben Frauengemeinschaft, welche zugleich mit Gütergemeinschaft verknüpft ist und Oupanga = Frauen- und Gütergemeinschaft genannt wird. Ursprünglich ist Oupanga das rechte Wort für Freundschaft gewesen. Das Wort hat jedoch durch die für das Volk sehr verderbenbringende Sitte der Weibergemeinschaft einen sehr schlechten Beigeschmack erhalten, so dass man sich scheuen muss, es für jenen Begriff zu gebrauchen.

Es mag nun immerhin sein, dass wir hier eine Art Bruderschaft (Blutsbruderschaft), also eine künstliche Verwandtschaft, vor uns haben<sup>5)</sup>; allein solche künstliche Verwandtschaft ist stets nur die Fortsetzerin alter, natürlicher Gebilde: die Blutsbruderschaft soll bewirken, was das natürliche Bruder- verhältniss bewirkt; und leben Blutsbrüder in Frauengemeinschaft, so ist dies sicher dereinst bei leiblichen Brüdern ebenso gewesen.

2. Von den Verwandtschaftsbenennungen erfahren wir Folgendes:

Bensen berichtet uns, der Name der Schwester schliesse sämtliche weibliche Verwandten ein, was in so fern richtig sein wird, als Schwester und Cousine ohangaze benannt werden, ebenso auch die Tante.

Ausführlicheres erfahren wir von Meyer:

Die Bezeichnung der Verwandtschaftszugehörigkeit ist folgende:

Der ältere Bruder des Vaters = Ohomini.

Der jüngere Bruder des Vaters = Injangue.

Die älteste Schwester des Vaters = Ohangaze.

Die jüngere Schwester des Vaters = Ohangaze.

Mutterbruder, ob älterer oder jüngerer = Ongundue.

Neffe und Nichte = Injangue.

Vetter = Omuan.

(Bruder zu einander) älterer Bruder = Erumbi<sup>6)</sup>,  
jüngerer Bruder = Omuangu<sup>7)</sup>.

<sup>5)</sup> Vergl. auch Büttner, Allgem. Ztg. S. 7.

<sup>6)</sup> So auch Büttner S. 856.

<sup>7)</sup> So auch Büttner S. 856.

Bruder und Schwester = Omusena<sup>8)</sup>.

Der Bruder ist Omusena zu seiner Schwester, die ihn Omusena kuandje nennt, die Schwester ist Omusena zu ihrem Bruder, beide sind Ovasena = Geschwister.

Grossvater = Tate omukururume<sup>9)</sup>.

Grossmutter = Mama omukururume<sup>10)</sup>.

Mein Vater = Tate Otate<sup>11)</sup>.

Dein Vater = Jho<sup>12)</sup>.

Sein Vater = Jhe<sup>13)</sup>.

Meine Mutter = Mama = Omama<sup>14)</sup>.

Deine Mutter = Mama = Onjoko<sup>15)</sup>.

Seine Mutter = Ima = Oina<sup>16)</sup>.

Charakteristisch ist hier die verschiedene Benennung des Vater- und des Mutterbruders, sowie die Gleichbenennung des jüngeren Vaterbruders und des Neffen. Der Grund dieses letzteren, übrigens nicht seltenen, Umstandes wird unten erhellen; im Uebrigen hat sich die Verwandtschaftsbezeichnung so individualisirt, dass die gruppenehelichen Gleichstellungen untergegangen sind.

3. Dagegen findet sich als Folge des gruppenehelichen Systems die Cousinehe, und zwar in Gestalt der Ehe von Schwester- und Bruderkindern; während die Ehe von Schwesterkind zu Schwesterkind oder von Bruderkind zu Bruderkind ungebrauchlich ist. Wir haben in dieser Hinsicht die bestimmten Mittheilungen Bensens:

Es besteht keine Exogamie, sondern die grösste Freiheit. Es ist Sitte, dass sich Geschwisterkinder heirathen, und zwar Schwester- und Bruderskinder, niemals Schwester- und Schwesterkinder oder Bruder- und Bruderskinder. Die Hereros be-

<sup>8)</sup> Bei Büttner S. 856: omu-tena.

<sup>9)</sup> So auch Büttner S. 856.

<sup>10)</sup> Bei Büttner a. a. O.: oka kurukaze = die Alte.

<sup>11)</sup> Aehnlich Büttner a. a. O.

<sup>12)</sup> So auch Büttner a. a. O.

<sup>13)</sup> So auch Büttner a. a. O.

<sup>14)</sup> Aehnlich Büttner a. a. O.

<sup>15)</sup> So auch Büttner a. a. O.

<sup>16)</sup> Bei Büttner: ina.



haupten, Kinder aus letztgenannter Blutverwandtschaft werden schwach und sterben. Es kommt auch vor, dass keine Geschwisterkinder, sondern Kinder verschiedener Stämme heirathen, welche dann mit einander sehr befreundet sind. Die jungen Leute haben in der Regel keine freie Wahl, sondern die beiderseitigen Väter regeln die Sache.

Bei Meyer heisst es: „Heirathen finden hauptsächlich in der Oruzo statt.“ Hier ist unter Oruzo, wie oben bemerkt, die Verbindung zweier in Gruppenehe lebender Eandas zu verstehen.

4. Die Leviratsehe, die Ehe mit dem Bruder oder dem nächsten Erben des Mannes, hat in den gruppenehelichen Verhältnissen noch nicht den Charakter, wie später; sie ist ein neues Aufleben des gruppenehelichen Gedankens: das Recht des Bruders, der während Lebzeiten des Ehemanns zurückgestanden, bricht wieder hervor. So finden wir die Leviratsehe der Wittwe bei den Ovaherero nach allen Berichten, bei Meyer und Bensen. Bensen insbesondere sagt:

Es ist Sitte, dass der Hauptebe auch die Frau des Verstorbenen übernehmen muss. Wird sie von ihm verschmäht, so muss der Erbe alles Gut, was von der Frau herkommt, herausgeben, er darf davon nichts behalten.

Ebenso Meyer:

Leviratsehe besteht und wird gerne eingegangen. Ist kein Bruder des Verstorbenen vorhanden, dann bekommt der nächste Erbe die Wittwe, oder die Aermste wird zu den Ihrigen zurückgeschickt und heirathet dann den, der sie haben will.

Ebenso bemerkt Büttner (S. 856) vom Erben: „Die Frauen der Verstorbenen werden seine Frauen.“

5. Bei der Gruppenehe hat der Frauenkauf die Bedeutung, die Frau dem Einzelnen vorzubehalten: der Frauenkauf ist hier nicht der Ausläufer des Frauenraubes, er ist das Element, das zur Einzelehe hinführt. In dieser Anwendung findet sich der Frauenkauf auch hier, während der Frauenraub nicht bekannt oder doch höchst selten ist.

Bensen spricht sich darüber wie folgt aus:

Es besteht die alte Sitte, dass der Vater des Bräutigams dem Vater der Braut als sogenannte Morgengabe schenken muss: 1 grossen Ochsen,

1 Ferse, 1 Hammel, 1 Mutterschaf mit Lamm, 1 Mutterschaf, das noch nicht gelammt hat. Ein eigentlicher Kaufpreis ist dies jedoch nicht zu nennen, da der Vater der Braut viel grössere Ausgaben beim Hochzeitsmahl hat, als ihm die Morgengabe einbringt.

Das bestätigt auch Meyer mit dem Anfügen, dass die Gabe des Mannes *oviovitunga* heisst, und dass der Ochse und ein Schaf beim Festmahl verzehrt zu werden pflegen.

Im Uebrigen kann der Mann so viele Frauen nehmen, als er auf solche Weise erwerben und erhalten kann, von 2—30 (Meyer). Davon hat die erste Frau den Vorzug (Meyer); Bensen sagt sogar:

Die älteste Frau ist die Herrin, die eigentliche Frau, die anderen sind nur Handmädchen.

Aehnlich auch Büttner (Allgem. Z. S. 7).

Besonders consolidirt hat sich übrigens die Einzelehe nicht; dafür ist der Frauenpreis zu gering. Der Ehemann darf zunächst die Frau nach Belieben verstossen, namentlich geschieht dies wegen Unfruchtbarkeit; aber auch die Frau kann den Mann verlassen: zwar nimmt man *in thesi* an, dass er sie wieder zurückholen könne, doch wird davon praktisch kein Gebrauch gemacht.

Meyer schildert die Zustände, wie folgt:

Ehescheidungen kommen häufig vor, d. h. die Frauen verlassen plötzlich die Werft und kehren zu ihren Verwandten zurück. In den meisten Fällen wird den Frauen das Leben in der Werft unerträglich gemacht durch die Nebenfrauen. Unfruchtbarkeit ist auch ein Grund, die Frau einfach wegzujagen. In allen Fällen trifft der Ehemann die Entscheidung, es sei denn, dass die Frau aus Ueberdruss vorher das Weite sucht. Dann aber steht dem Mann das Recht zu, die Frau wieder holen zu lassen, was aber in den meisten Fällen keinen Zweck hat.

Aehnlich der Bericht von Bensen:

Da die Hereros überhaupt kein formulirtes Recht haben, so ist auch in diesem Punkte kein ständiges Gesetz vorhanden. Gefällt dem Manne seine Frau nicht mehr, so kehrt sie zu ihren Eltern oder Verwandten zurück; nach Gründen hat keiner das Recht zu fragen. Ehebruch ist kein Grund zum gegenseitigen Verlassen. Da es bei den Hereros als eine Schande gilt, keine Kinder zu haben, so führt die Unfruchtbarkeit der Frau zu einer zweiten, auch dritten Heirath. Ueber

die Gründe einer Ehetrennung entscheidet nur der, welcher sie ausführt, eine höhere Instanz giebt es nicht.

6. Wird die Frau bei der Einzelehe Anderen entzogen und der gruppeneheliche Gebrauch gebrochen, so ist dies eine Handlungsweise, welche an sich Tadel findet und die Heirathenden mit Schande bedeckt; daher bei den Herero, wie bei so vielen Völkern, der Brauch, dass die Verlobten sich bei der Eheschliessung verbergen müssen: sie nehmen an dem Eheschmause nicht Theil; der Bräutigam hält sich auf dem Feld verborgen: er kommt zwar Abends, entfernt sich aber wieder (Meyer). Ebenso drückt sich darüber Bensen aus, indem er den Hochzeitsgebrauch schildert:

Es findet ein grösseres Festmahl statt, wozu der Vater der Braut, in dessen Werft das Fest gefeiert wird, einen Ochsen schlachtet. Das Fest kann mehrere Tage dauern, es richtet sich nach dem Reichthum des Brautvaters. Der Bräutigam darf in dieser Zeit nicht in der Werft sein, er hält sich in einiger Entfernung auf, wo er auch schlachtet und seine Freunde versammelt. Abends schleicht er sich heimlich in das Haus der Braut, tritt mit ihr jedoch in kein eheliches Verhältniss, sondern drückt hierdurch nur seine Sehnsucht nach der Braut aus.

Ein Zeichen der Versöhnung mit dem Sonderzustand der Ehe ist der eheliche Rundgang, den Meyer, wie folgt, beschreibt:

Kommen sie später als Vermählte zur Werft des jungen Mannes, dann machen sie „Ondjova“, d. h. die junge Frau fasst den langen Riemen, der von dem Hüftriemen (Ozongonda) ihres Mannes zur Erde herabhängt und macht, hinter ihm hertrippelnd, einen Rundgang durch die ganze Werft, wobei ihr allerlei Kleinigkeiten geschenkt werden. Zum Schluss wird ein Schaf geschlachtet und das junge Paar nimmt sein erstes gemeinschaftliches Mahl ein.

Dem geht ein Opfer voraus; Bensen schildert den Act, wie folgt:

Dort wird vor dem Hause, wo das junge Paar wohnen soll, ein Schaf geschlachtet (Ondjova) und ist diese Sache der eigentliche Trauact. Das junge Paar aber darf von diesem Fleisch nichts essen. Sobald das Schaf aufgezehrt ist, wird ein Rundgang durch die Werft gemacht. Das Paar geht voran, die junge Frau fasst ihren Mann an einem der Riemen, die dieser um seine Lenden trägt. Die Uebrigen folgen dem

jungen Paare und rufen: „ojo — ojo — jo — jo.“ Ist der Rundgang beendet, so zieht sich das Paar zurück und kann dann den ehelichen Umgang pflegen. Die Frau verlässt ihren Mann nicht mehr.

7. Dagegen findet sich der Kinderwechsel nicht mehr: es wird zwar von Kindesannahme erzählt, aber ohne eigentliche Rechtsfolgen, mit fortbestehendem Erbrecht in der natürlichen und ohne Erbrecht in der Adoptivfamilie (Bensen, Meyer).

8. Der voreheliche Umgang ist im Princip frei; eine Strafe findet nicht statt; allerdings sucht man ihn durch frühzeitige Verlobung zu verhüten.

Bensen sagt darüber:

Es ist eigentlich Sitte, dass die Mädchen vor der Ehe keusch leben sollen, doch steht ihnen der geschlechtliche Umgang frei. Um diesem vorzubeugen, verspricht man in vielen Fällen die Mädchen schon in der Kindheit demjenigen, der sie dann später heirathen soll; jedoch sollen Beide bis zur Heirath keusch bleiben. Für die Eltern ist es eine Schande, wenn ihre Kinder unkeusch leben. Die Kinder gehören dem Erzeuger, falls er sich dazu bekennt, werden zwar gut gehalten, aber von der Erbschaft ausgeschlossen. Der Verführer braucht keine Entschädigung zu zahlen, wenn er mit unverheiratheten Mädchen geschlechtlich verkehrt.

Etwas weiter nach der anderen Seite geht der Bericht des Missionärs Meyer:

Auf Keuschheit der Mädchen wird grosser Werth gelegt. Wird ein Mädchen vor der Ehe geschwächt, so ist der Verführer seines Lebens nicht sicher und wird schwer bestraft. Niemals aber ist es ein „Muss“, dass das Mädchen sich vor der Ehe preisgibt, oder preisgeben muss.

Allein die Strafe, die er anführt, kann wohl nur eine moralische Busse sein. Offenbar besteht ein Uebergangszustand; der principiell ältere Gesichtspunkt zeigt sich deutlich darin, dass für die Schwächung einer Ehefrau Strafe zu zahlen ist, für die Schwächung einer Unverheiratheten aber nicht.

### § 3.

Neben die totemistische Weltanschauung tritt der Ahnenkult, aber so, dass er das Leben noch nicht überwuchert und beherrscht.

Ausführlich spricht darüber Bensen; er sagt, dass im Allgemeinen über das Schicksal nach dem Tod eine grosse Unklarheit herrsche (wohl richtiger, dass man die Europäer über diesen Glauben in Unklarheit belässt), und fährt fort:

Trotzdem haben sie Ahnenkultus, sie verehren vor Allem ihre tödten Väter. Die Sache ist ihnen nur nicht ganz klar, selbst die Gebildeteren können keinen Aufschluss geben. Sie bilden ihre Ahnen in folgender Weise nach: Sie nehmen die beiden Hölzer, womit sie Feuer machen und binden sie mit einem frischen Reis von Korn zusammen. Diesen Gegenstand verehren sie nun als ihren Ahnen<sup>16a</sup>). Sie dürfen sich demselben nur auf den Knien nahen, stundenlang sitzen sie vor demselben und sprechen mit ihm. Wenn man sie fragt, wo sie ihre Ahnen wähten, da doch das Holz diese nicht sein könnten, dann antworten sie, dass sie es nicht wüssten. Die Stäbe werden im Hause der Hauptfrau aufbewahrt. Wird ein Herero Christ, so erhält der Erbe des heiligen Feuers die Stäbe. Haben sie keine Brüder, so zerbrechen sie die Stäbe und werfen sie gewöhnlich in den Fluss, wenn dieser abkommt.

Als Folge des Ahnenkultus besteht:

1. das Trauerjahr, vor Ablauf dessen der Ueberlebende nicht heirathen darf (Meyer)<sup>17</sup>);

2. das Todtenopfer: dem Verstorbenen, namentlich einem Grossen werden Ochsen geschlachtet, vor Allem der heilige Ochse (ongombe ondara); darüber berichtet Meyer:

Die Hörner der geschlachteten Thiere werden beim Grabe des Verstorbenen an einem Baume aufgehängt und dienen als Monument....

Zweck dieses Gebrauches ist, den Todten einige Thierseelen mitzugeben, damit der Ovahererogeist nicht als Gespenst wiederkommen und die Leute belästigen kann.

Ganz übereinstimmend auch Bensen:

Geheiligt (bestes) Vieh wird nur bei einem Todesfall geschlachtet, nie veräussert. Einige Ochsen werden sogleich, nachdem der Tod eingetreten ist, geschlachtet, ehe die Grossleute zusammenkommen. Wenn

<sup>16a</sup>) Die zwei Feuerstäbe repräsentiren das männliche und weibliche Princip (S. 315).

<sup>17</sup>) Bei Bensen heisst es allerdings: „Ein Trauerjahr giebt es nicht, aber es wird immer eine gewisse Zeit vergehen, ehe der Ueberlebende wieder heirathet.“ Dies ist eine unrichtige Wiedergabe von etwas richtig Beobachteten.

alle Grossleute zusammen sind, wird eine grosse Anzahl Vieh geschlachtet, welche die Seele des Verstorbenen begleiten sollen. Danach werden die Gliedmassen des Todten zusammengeschnürt, die Wirbelsäule wird gebrochen und der Leichnam in sitzender Stellung ins Grab gesenkt. Die Hörner der geschlachteten Ochsener werden an einem Baum aufgesteckt.

Ebenso erzählt Büttner (S. 833), dass man bei Abwesenheit des Hausvaters die Ahnenstäbchen in die Milch taucht und mit ihnen das Fleisch berührt, oder dass man bei feierlichen Gelegenheiten Milch auf das Ahnengrab giesst.

3. Die Hütte des Verstorbenen ist *res sacrata* und wird nicht mehr betreten.

Die Seele des Verstorbenen bleibt nach dem Glauben der Hereros am Platze (Bensen).

4. Der Eid kann bei den Ahnen geschworen werden, wie dies unten (S. 318) zu erörtern ist.

#### § 4.

Das genealogische System ist mutterrechtlich.

In dieser Beziehung bemerkt Meyer:

Das Kind folgt der Familie der Mutter, welche Eanda, Familienstamm genannt wird. Eine Frau geht durch Verheirathung in die Eanda des Mannes über, die Kinder aber erben die Eanda der Mutter.

Der Sohn der ältesten Schwester ist Erbe, wenn kein jüngerer Bruder des Verstorbenen vorhanden ist. Die Kinder des Verstorbenen bekommen nur die Sachen, welche die Mutter in die Ehe brachte oder während der Zeit der Ehe empfing.

Und Bensen berichtet uns:

1. Es besteht das Mutterrecht . . .

2. Der nächste Bruder erbt. Wenn keine Brüder da sind, erbt der Onkel, ist kein Onkel da, dann erben Vettern und Cousinen. Wenn beim Todtenbette eine Schwester des Sterbenden gegenwärtig ist, so erhält sie eine Anzahl von Vieh, je nachdem getheilt wird.

Ergänzend heisst es an anderer Stelle bei Bensen:

Stirbt der Mann, so erbt dessen jüngerer Bruder, ist keiner vorhanden, so fällt das Erbe an die nächsten Verwandten des Mannes, Onkel, Vetter oder Neffen. Stirbt die Frau, so erben die Verwandten derselben.

Und wenn es bei Meyer heisst:

Leute von einer andern Oruzo können nie etwa als Erben auftreten,

so müssen wir uns eben daran erinnern, dass der Oruzoverband zwei Eandas umfasst, die väterliche und die mütterliche, die in einander hineinheirathen, so dass also, obschon der Oruzoverband vaterrechtlich ist, der Schwestersohn dem nämlichen Verband angehört, wie der Onkel.

Die Frau natürlich wird von ihren Kindern beerbt. Daher sagt auch Meyer:

Stirbt dem Mann die Frau, dann kommen deren Verwandte und holen die Sachen der Verstorbenen. Hinterlässt aber die Frau Söhne, dann bleibt der Viehbestand in deren Händen.

Auf eine solche Beerbung nach Mutterrecht läuft auch hinaus, was Büttner S. 855 f. sagt: „Wenn Jemand stirbt und hinterlässt unmündige Erben, so erben die Hinterbliebenen (die Frau und die Kinder) eigentlich gar nicht, sondern der nächste mächtige Mann in der Freundschaft erbt die ganze Familie“ — was Büttner nur eben nicht richtig zu deuten weiss.

Eine höchst interessante Folge des Mutterrechts ist es, dass der Vater, wenn er das Kind schlecht behandelt und es stirbt, oder wenn es überhaupt stirbt — eine schlechte Behandlung wird dann unterstellt, — der Familie der Frau haftet. So beide Berichte.

#### Bensen:

Werden die Kinder von ihren Eltern verlassen, so können die Verwandten sie nehmen. Ist ein Kind durch seinen Vater derart vernachlässigt, dass es daran stirbt, so hat der Vater eine Blutschuld an die Verwandten der Frau zu zahlen.

#### Meyer:

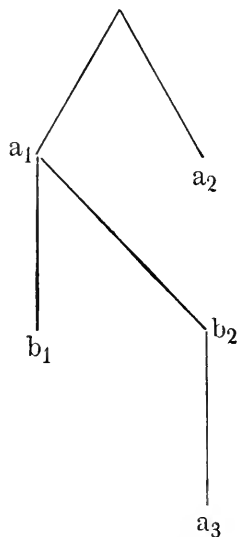
Der Mann ist der Eigenthümer seiner Familie, doch so, dass, wenn ihm die Frau oder ein Kind stirbt, er von der Familie der Frau zum Schadenersatz angehalten wird.

Auch in der Häuptlingschaft erbt nach Bensen „der nächstälteste Verwandte mütterlicherseits“<sup>18)</sup>.

---

<sup>18)</sup> Wenn es bei Meyer heisst, es erbe „der jüngere Sohn“, und wenn solcher nicht vorhanden, der Schwestersohn, so ist dies offenbar verschrieben und ist der „jüngere Bruder“ gemeint.

Mit dieser Genealogie hängt es denn auch zusammen, dass Vaterbruder und Neffe dieselbe Bezeichnung haben; denn, gehört der Vater und Vaterbruder der Eanda a an, so der Sohn der Eanda seiner Mutter, also der Eanda b;



ein Sohn von b wird aber wieder ein a, da sich b wieder mit einer Frau der Eanda a verbindet. So kommt es, dass  $b_1$  den  $a_3$  und  $a_2$  gleichheitlich benennt als Jnjangue.

Es gilt Mutterrecht, aber die Organisation ist die der Vaterfamilie: die Frau wohnt mit den Kindern bei ihrem Ehemann, dem sie gleich nach der Ehe folgt (Meyer), ebenso die Kinder; und bei Ehetrennung bleiben die Kinder beim Vater, können aber gegen Zahlung von Viehstücken abgetreten werden (Bensen). Und ist der Mann altersschwach, so „vertritt der Sohn

der ersten Frau seine Stelle“ (Meyer).

Ja, dieses Verhältniss wirkt noch einige Zeit nach dem Tode nach, denn es heisst:

Das Kind der ersten Frau ist der Herr, der beim Tode des Vaters Anordnungen trifft.

Offenbar gilt dies unter der Einwirkung des fortlebenden Geistes des Verstorbenen; es gilt, bevor man die Hütte des Verstorbenen verlassen hat. Nachher tritt das Mutterrecht in Kraft.

Doch kommt es vor, dass der erwachsene Sohn, wenn er mächtig genug ist, den Mutterrechtserben bei Seite drängt: „dann ist er mit einem Schlage in der Reihe der Grossen“<sup>19)</sup> — auch dies ist eine lebendige Illustration zur Lehre vom Uebergang zum Vaterrecht.

Allerdings treten diese vaterrechtlichen Züge fast nur bei der ersten Frau (der Hauptfrau) ein; die Nebenfrauen leben mit

<sup>19)</sup> Büttner S. 857. Vgl. auch unten S. 314 über den Zwillingknaben.



ihren Kindern in eigenen „Ponthoks“ (Bensen), auf verschiedenen Viehposten (Meyer).

Ebenso hat trotz des Muttersystems der Vater ein Recht an der Frau; dies zeigt sich in Folgendem:

Der Ehebruch mit der Frau ist ein Vergehen gegen den Mann; der Thäter hat, wenn er die Frau nothzüchtigt, 5 bis 6 Ochsen zu bezahlen; geschieht dagegen der Umgang mit Genehmigung des Mannes, so erhält dieser ein Geschenk (so Meyer), d. h. der Ehemann kann seine Frau Dritten ausleihen — also das gleiche System, wie bei anderen Bantus.

So sagt auch Meyer:

Ehebruch erweckt grossen Streit. Der ertappte Ehebrecher wird mit Vieh bestraft, oder der Beleidigte rächt sich durch Schändung der Frauen des betreffenden Verbrechers.

Ebenso Bensen:

Es kann aus dem Ehebruch eine Streit- und Strafsache gemacht werden, der Ehebrecher muss dann Ochsen zahlen.

Und ebenso heisst es an einer anderen Stelle:

Wenn dagegen ein Mann eine verheirathete Frau verführt und der Mann der Frau Sühne verlangt, so muss der Verführer an ihn ein Schaf bezahlen.

Gestraft wird nur der Dritte, der in das Recht des Ehemanns eingegriffen hat (Bensen), die Ehebrecherin kann nicht gestraft, sondern nur weggeschickt werden.

Es findet sich also das Mutterrecht in der Gestaltung, welche uns die Bantuvölker darbieten, und welche die sichere Uebergangsstufe zum Vaterrechte darbietet, das auch manche Bantuvölker bekanntlich erreicht haben. Dass die Mutterfamilie hierbei noch mässigend und beaufsichtigend eintritt, ist bereits oben (S. 307) gezeigt worden.

Ausserdem bildet, wie bei anderen Mutterrechtsvölkern, das Sklavenwesen ein mächtiges Motiv für die Entstehung des Vaterrechts. Eine Sklavin kann nach dem Bericht Meyers zur Frau des Herrn erhoben werden; „auch sind die Kinder aus solchen Ehen vollberechtigt“ — d. h. sie folgen dem Vater, sie erben nach Vaterrecht, während die Nach-

kommen der freien Frau nach Mutterrecht erben. Gilt doch auch sonst im Slavenwesen das Vaterrecht; so gehört das Kind des Slaven dem Herrn, wenn es nicht von der Mutter ausgekauft wird — so der Bensen'sche Bericht.

### § 5.

Sind auf solche Weise die Reste gruppenelicher, weibergemeinschaftlicher Verhältnisse noch ersichtlich, so zeugt auch der Vermögenscommunismus von archaischen Zuständen.

Die Gemeinsamkeit des Bodens erklärt sich allerdings schon aus dem nomadisirenden Zustand<sup>20)</sup>. Aber der Communismus geht weiter; alle Berichterstatter sind darin einig. So sagt Meyer:

Der Communismus besteht voll und ganz bei den Ovaherero und zehrt am Mark des Volkes. Daher kommt es auch, dass sich der Ovaherero fast immer auf Bettelreisen befindet, denn Betteln ist unter ihnen keine Schande. Gastfreundschaft und Unterstützung ist bei ihnen eine edle Sache und niemals dem Zwang unterworfen.

Und noch lehrreicher spricht Bensen von kommunistischen Verhältnissen bei den durch Speisegebot vereinigten Familiengruppen; auch das Vieh sei Eigenthum der einzelnen „Capitainschaften“.

Und auch Büttner (S. 831) schildert den Zustand in ähnlicher Weise: man möchte annehmen, dass an beweglichen Sachen „höchstens nur Familieneigenthum“ bestehe; Bettelei sei auch von Seiten der Wohlhabenden durchaus üblich und man dürfe nicht so leicht einem Bittenden etwas abschlagen.

Danach ist anzunehmen, dass der Oruzoverband zweier Familien gemeinsames Vermögen hat, und dass auch sonst der Begriff der Einzelwirthschaft wenig entwickelt ist.

---

<sup>20)</sup> Dass bei einem reinen Nomadenvolk sich am Grund und Boden kein Eigenthum hat entwickeln können, höchstens die Theorie der Stammesgrenze, die aber auch nicht streng durchgeführt ist (Büttner S. 828 f.), bedarf keiner Erläuterung.

Der Handel (Tauschhandel) steht daher auf niederster Stufe; der Tauschhandel erfolgt Zug um Zug, und der Tausch von Viehstücken geschieht nicht des Gewinns willen, sondern meist aus dem oben (S. 295) erwähnten totemistischen Grunde. Wer auf Credit giebt, hat meist das Nachsehen. Das Schuldrecht zeigt darum wenig Entwicklung; vom Schuldtrieb ist fast keine Rede.

Der Satz, dass Schenkung Gegenschenkung verlangt, ist auch hier tief in der Brust des Volkes eingegraben. Dies drückt Meyer in folgender Weise aus:

Auf Schenkung braucht keine Gegenschenkung zu folgen. Der Beschenkte würde den Schenker sehr beleidigen, wenn er sich sogleich durch irgend eine Gabe erkenntlich zeigen wollte. Später jedoch muss der Beschenkte oft das Dreifache, ja Sechsfache dafür geben, denn das gemachte Geschenk betrachtet der Ovaherero als eine milchgebende Kuh, die nie versiegt.

Sehr bezeichnend ist es daher auch, wenn ein alter erfahrener Händler zu Bensen sagte:

„Am bängsten bin ich, wenn ein Herero mir etwas schenkt.“

## § 6.

Slaverei besteht (soweit sie noch nicht durch die deutsche Regierung ausgerottet werden konnte).

Slaven sind Kriegsgefangene (Bensen)<sup>21)</sup> oder Kinder von Kriegsgefangenen (soweit die letzteren getödtet wurden, so Meyer); auch kann die Slaverei durch freiwillige Selbstunterwerfung entstehen (Bensen).

Die meisten Slaven sind Bergdamaras (Bensen)<sup>22)</sup>: die Slaverei beruht also auf der Basis ethnologischer Verschiedenheit.

Ueber das Slavenverhältniss constatirt Bensen Folgendes:

1. alles Vermögen gehört dem Herrn;

<sup>21)</sup> Vgl. auch Büttner S. 853.

<sup>22)</sup> Daher heissen diese Damaras auch Ovazorotua = Negersklaven, vgl. Brincker im Globus 62 S. 41.

2. für Missethaten des Slaven haftet der Herr, kann ihn aber preisgeben;

3. der Herr hat ein Recht auf Leben und Tod, mindestens kann er nicht verantwortlich gemacht werden, wenn er ihn bei der Züchtigung tödtet;

4. der Slave wird veräussert und vererbt;

5. Freilassung giebt es nicht, auch keine Selbstbefreiung;

6. Kinder der Slaven sind wieder Slaven.

Alles dieses wird von Meyer bestätigt, nur dass er die *noxae datio* verneint. Er sagt in letzterer Hinsicht:

Durch Uebergabe kann der Herr des Sklaven sich nicht befreien, selbst dann nicht, wenn ihm nichts mehr an dem bösen Knecht gelegen ist. Gewöhnlich werden solche Unverbesserliche, welche fortwährend ihrem Herrn Unannehmlichkeiten bereiten, auf irgend eine Art und Weise aus der Welt gebracht, da es keine Zwanganstalten resp. Zuchthäuser giebt.

Die entsprechende Stelle bei Bensen lautet:

Auch kann er durch Ueberlassung des Dieners dessen Schuld sühnen, bezahlt aber lieber, da ihm der Diener wichtiger ist.

Die Sache wird wohl darauf hinauskommen, dass eine *noxae datio* wenig in Uebung ist.

Ueberhaupt scheint der Slavenstand mit Rücksicht auf seine Dienste sehr geschätzt zu sein, und die factische Möglichkeit, dem Herrn zu entfliehen, ist die beste Sicherung für eine gute Behandlung<sup>23)</sup>.

## § 7.

Oben ist von der Eheschliessung die Rede gewesen. Ausserdem kommt von rechtsbedeutsamen Lebensschicksalen neben der Geburt namentlich die Namengebung und die Jünglingsweihe in Betracht.

Dass die Geburt das Weib unrein macht, ist ein allgemeiner Gedanke, der auch bei den Ovahereros zutrifft. Daher erfolgt die Geburt im Freien, gewöhnlich hinter dem Hause. Ist

<sup>23)</sup> Büttner S. 853.

der Act vorüber, dann wird die Frau in eine provisorische Hütte — andjus jonari — gebracht (Meyer).

Sie erfolgt, wie bei anderen Völkern, in Abwesenheit des Mannes:

Bei der Geburt eines Kindes darf der Vater nicht im Hause sein. Er hält sich in einiger Entfernung davon mit seinen Freunden auf. Ist die Geburt vorbei, so kommt die Hebamme und theilt dem Vater das Geschlecht des Kindes mit (Bensen).

Die Namengebung geschieht bei den Hereros nicht (oder nur ausnahmsweise) atavistisch (nach einem Ahnen), sondern ominös, nach einem den Moment der Geburt oder einen späteren Moment begleitenden Zufall.

Bensen berichtet darüber:

Die Namengebung erfolgt in der ersten bis sechsten Woche. Es richtet sich danach, ob das Kind stark oder schwächlich ist, und nach dem Wohlergehen der Mutter. Das Kind muss zur Namengebung von der Mutter zum heiligen Feuer getragen werden, wo es vom Vater in Empfang genommen wird. Dieser reibt das Kind mit Fett ein und giebt ihm seinen Namen. In späteren Jahren erhält das Kind bei besonderer Gelegenheit einen zweiten, dritten, ja auch vierten Namen.

Bensen führt noch folgende Beispiele an:

In einer Familie waren vier Kinder bald nach der Geburt gestorben; als nun das fünfte geboren werden sollte, sagte der Zauberer, es müsste sofort nach der Geburt einen Tag in den Viehkraal in Schafmist gelegt werden. Das wurde gemacht und das Kind blieb am Leben. Es erhielt den Namen „Kamombumhi“, d. h. „der im Mist Gelegene“. — Bei einem Mädchen war bei der Geburt die Nabelschnur zerrissen, sie erhielt den Namen „Naporongua“, d. h. „Nabelschnur“.

Ebenso erfahren wir von Meyer:

Der Mensch bekommt gleich nach der Geburt seinen Namen und wechselt denselben in höherem Alter oder beim Uebertritt ins Christenthum. Der Name wird nach Umständen bestimmt. Traf es sich z. B., dass bei der Geburt kein Topf in der Werft war, den man zufällig gebrauchen konnte, dann wird das Kind Kainanjunga (= die Werft hat keinen Topf) genannt.

Die Jünglingsweihe ist bei den Jünglingen Beschneidung — sie erfolgt zwischen 6—15 Jahren — und Zahnweihe: das Ausschlagen und Abfeilen einiger Zähne (die beiden unteren mittleren Schneidezähne werden ausgestossen, die oberen drei-

eckig ausgefeilt. Beides berichtet Meyer; Bensen bemerkt, dass die Beschneidung auch wohl bald nach der Geburt stattfindet.

Bei den Mädchen wird nach Eintritt der Menses ein Fest veranstaltet (s. Bensen), was Meyer näher schildert:

Beim Eintritt in die Geschlechtsreife werden die Mädchen hinter die Hütte geführt und die Mutter legt ihr das Oneve = Stückchen Fell, daran Eisenperlen hängen, auf den Kopf, zugleich auch eine Lederschürze um die Lenden. Der Vater schlachtet ein Thier, welches von dem Mädchen und ihren Gespielinnen verzehrt wird.

Kindsmord ist nicht verpönt, aber selten (Meyer), „kommt niemals vor“ (Bensen); mehr die Abtreibung (Meyer), doch wird auch sie von Bensen als selten bezeichnet. Thatsache ist jedenfalls, dass kein erhebliches Interesse besteht, da der Kindersegen als wünschenswerth gilt.

Zwillingsgeburt hat nach Bensen mehrfache rechtliche Sonderfolgen:

1. Die Eltern legen ihren Namen ab und nennen sich Nja-mbarri (mbarri = zwei).

2. Der Zwillingknabe darf auch von dem Fleische essen, welches sonst nur Männern zukommt, er wird später auch die Werft des Vaters erben, selbst wenn er einen älteren Bruder hat (Bensen).

Die Stellung ist daher eine privilegirte, die Zwillinggeburt gilt als eine besonders heiligende Schickung, wie bei vielen Völkern (bei anderen als Fluch).

Doch scheint nicht bei allen Stämmen dasselbe zu gelten, denn Meyer giebt an, dass Zwillinge keine besondere Stellung einnehmen.

## § 8.

Die Ovaherero haben Häuptlingsrecht; die Häuptlingsschaft ist religiöser Natur, sie hängt zusammen mit dem Kultus des heiligen Feuers. Dieser Kultus ist, wie bei allen Völkern, uralte: er stammt aus den Zeiten, wo man das Feuer noch nicht zu bereiten vermochte und nur das Himmelsfeuer, das durch Blitzschlag erlangte, für sich benutzen konnte; daher

auch die vestalischen Gebräuche. Alles dies findet sich bei den Ovaherero: die Vestalin heisst Ondangere, das heilige Feuer brennt an der Opferstätte, Okurno, oder im Hause des Häuptlings. Ausführliches darüber schreibt Meyer:

In der Werft des Häuptlings befindet sich der Okurno = heilige Stätte, wo das Feuer Morgens und Abends, während die Kühe gemolken werden, brennt. Bei dem Okurno wird gezaubert. Bei dem Aschenhaufen liegen die Hörner der zu Zauberceremonien und sonstigen Feierlichkeiten geschlachteten Ochsen. Auf dem grössten Hörnerpaar pflegt der Häuptling während des Zauberns zu sitzen. Die Ondangere (älteste Tochter des Häuptlings) hat während dieser Zeit das heilige Feuer zu bewachen, welches, wenn die Ceremonien am Okurno beendet sind, in das Haus des Häuptlings gebracht wird, bis man es Abends aufs Neue gebraucht. Heirathet die älteste Tochter des Häuptlings, so tritt die älteste Frau an deren Stelle als Ondangere. — Jeder, der auf Reisen geht oder einen Ohambo (Viehposten) anlegt, lässt sich von dem heiligen Feuer geben und zündet damit das erstere grössere Feuer auf seiner neuen Wohnstätte an. Hiermit erklärt er sich gleichzeitig zum Vasallen des Häuptlings. Geht das Feuer einmal aus, so muss es entweder vom Häuptling neu geholt oder durch Dritte mit Stöckchen (Otjija nondume = das männliche und weibliche Princip) erzeugt werden, wobei auch Vieh geschlachtet werden muss. Es ist das Ausgehen des Feuers immer ein schlechtes Omen.

Häuptling ist also derjenige, dem das heilige Feuer zu- steht: er ist Häuptling kraft religiöser Würde; er ist Häuptling im eigentlichen Sinne: er ist die Quelle alles Rechts, er hat ein Recht über Leben und Tod, ein Recht über alles Vermögen, er ist Priester und Richter; so Bensen und Meyer.

Neben dem Häuptling giebt es noch legalisirte Seher, von welchen S. 317 die Rede sein wird.

Die Häuptlingschaft ist erblich nach den bereits oben gegebenen Grundsätzen; doch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass bei Untauglichkeit des Erben ein anderer Verwandter gewählt wird (Bensen).

Die Macht des Häuptlings ist factisch beschränkt durch den Rath der Aeltesten und durch die Volksversammlung, in der alle Männer das Wort haben (Meyer).

## § 9.

Der Häuptling ist auch der oberste Richter, und das Häuptlingthum hat hier, wie sonst, das Verdienst, eine geordnete Rechtspflege da hergestellt zu haben, wo die Totemverfassung dessen unfähig war oder doch wenigstens die Rechtspflege nicht aufrecht erhalten konnte. Er ist Richter, aber unter Mitwirkung der älteren angesehenen Leute des Ortes, die als Beisitzer fungieren <sup>24</sup>).

So haben die Ovaherero zwar auch Blutrache, sie haben aber zugleich ein staatliches Strafrecht in Gestalt des Häuptlingsstrafrechts.

Die Blutrache geschieht noch von Stamm zu Stamm, von Familie zu Familie; doch nicht immer in der Gestalt der Retorsionsrache, mehr durch Wegnahme von Vieh. Dies ergibt sich aus den Berichten von Bensen und Meyer. So auch bei Ehebruch, wo man übrigens (nach Meyer) auch in der Art Retorsion übt, dass man die Frauen des Ehebrechers schändet.

Dass unter einem solchen System Composition möglich ist, versteht sich von selbst. Bensen sagt darüber:

Die Composition fällt an den Stamm, jedoch erhalten die Verwandten des Ermordeten den Hauptantheil.

Asylstätte soll es zwar keine geben; doch berichtet Meyer, dass der Uebelthäter gern zur Werft des Häuptlings flieht, und man wird wohl sicher sein können, dass er hier gegen Privatverfolgung Sicherheit findet.

Danach gilt das Häuptlingsstrafrecht offenbar für die internen, innerhalb des Stammes verübten Vergehungen; und zwar besteht dasselbe nicht nur in Geldstrafen, sondern auch in Hinrichtung und körperlichen Strafen. Meyer berichtet darüber:

Strafrecht steht dem Häuptling zu, und die Strafen bestehen meistens in Zahlung von Vieh, wohl auch in Tödtung, je nach der Grösse der Uebelthat. Verschärfte Todesstrafen kommen nicht vor, wohl aber Verstümmelungen (Castration und Anbrennen der Fingerspitzen und Lippen) bei völlig Unverbesserlichen.

---

<sup>24</sup>) Büttner, Allgem. Ztg. S. 6.



Jedenfalls scheint aber die Geldsühne vorwiegend zu sein; sie wird von Bensen allein erwähnt, während auch Büttner (Allgem. Z. S. 7) von Körperstrafe neben Geld- d. h. Viehbusse spricht; ausserdem erwähnt er noch die Verbannung.

Zufällige Missethat wird bestraft, aber gelinder (Bensen und Meyer).

### § 10.

Mit dem Häuptlingsrecht als Recht des Richters musste sich ein Processverfahren entwickeln; ein Processverfahren offenbar zunächst für Strafsachen, da das Schuldrecht ganz unbedeutend und das Eigenthumsrecht fast durchweg durch Communismus gebunden ist. Nur Diebstahlsklagen kommen in Betracht als Klagen, die vom Eigenthum zum Strafrecht hinüberspielen; in der That berichtet uns Meyer, dass hier das 5—20fache als Strafe zu entrichten ist.

Das Processverfahren entspinnt sich natürlich nach der Regel: wo kein Kläger, da kein Richter<sup>25)</sup>. Der Beklagte und die Zeugen werden durch Häuptlingsboten geladen<sup>26)</sup>, und der Beweis ist bereits in das Stadium des rationellen Beweises gerückt: es wird entschieden nach Verhör und nach Vernehmung von Zeugen; letztere ist der wichtigste Theil der Verhandlung. Dabei setzt man das Verfahren so lange fort, bis eine Einmüthigkeit der Richter erzielt ist, wobei natürlich die Autorität des Häuptlings eine bedeutsame Rolle spielt.

Vom Ordalismus findet sich:

#### 1. Divination:

- a) Eingeweideschau des Sehers (Meyer),
- b) der Seher lässt Perlen auf seiner Hand spielen, und es entscheidet ihre Lage (Meyer und Bensen): der

<sup>25)</sup> So auch Büttner, Allgem. Ztg. S. 7.

<sup>26)</sup> Hierzu werden besonders die Söhne der Vornehmen verwendet, solange sie jung sind, Büttner, Allgem. Ztg. S. 6.

Brauch heisst oruvio (Bensen); dem entsprechend findet sich in Staatsangelegenheiten die Auguration (Meyer)<sup>27)</sup>;

2. Eid; entweder

- a) atavistisch: man schwört bei den Ahnen (Bensen), bei der Mutter Haube, bei des Vaters Thränen (Meyer), beim Ahnen des Häuptlings, beim Begräbnissplatz (Bensen); oder
- b) totemistisch: man schwört bei der Farbe der Ochsen (offenbar nach der Art, wie sie der Totem zu züchten pflegt).

Allerdings scheint auf den Unschuldseid nicht gerade viel Gewicht gelegt zu werden (Meyer).

Ein besonderes, summarisches Verfahren findet gegen bösen Zauber statt, der Jemanden getödtet hat; ein Verfahren, das um so öfter vorkommt, als auch hier überall der Glaube herrscht, dass jeder, der ohne sichtliche Veranlassung gestorben ist, einem bösen Zauber unterlegen sei<sup>28)</sup>. Der Thäter wird durch den Seher ermittelt und ohne weiteres, meist durch Gift, getödtet (Meyer, Bensen).

## § 11.

Die Verfassung ist im Allgemeinen die des Geschlechterstaats mit Häuptlingsrecht; sie geht aber insofern über den Geschlechterstaat hinaus, als auch Fremde, Nichtgeschlechtergenossen aufgenommen werden dürfen, sofern sie sich dem Häuptling verpflichten (Bensen), was dadurch geschieht, dass sie von ihm das Herdfeuer entnehmen (Meyer).

Von Staatenbünden und von Rechten des völkerrechtlichen Verkehrs (Gesandtschaft, Kriegerrecht) findet sich nichts (Bensen, Meyer).

---

<sup>27)</sup> Hierüber auch Büttner, Allgem. Ztg. S. 7.

<sup>28)</sup> Vgl. Büttner, Allgem. Ztg. S. 6 f.

## § 12.

Die Charakteristik des Kulturstandes der Ovaherero ist also folgende:

Fortwirkender Totemismus im Uebergang zum Ahnensystem und Ahnenkultus; Mutterrecht, aber mit factischer Vaterrechtsehe; Gruppenehe noch im Bestand in Gestalt der Bruderschaftsehe, sonst übergegangen in eine lose, wenig consolidirte Einzelehe. Kommunistische Eigenthumsverhältnisse bei fast ausschliesslicher Viehzucht; kein Ackerbau, Handel nur in den primitivsten Anfängen. Sclavenrecht in üblicher Weise; Personenrecht mit divinatorischer Namengebung, Jünglingsweihe. Der Staat Geschlechterstaat, aber über dieses Stadium bereits hinausragend, das Staatsleben durch ein erbliches, factisch beschränktes sacrales Häuptlingthum entwickelt; daher neben der Blutrache staatliches Strafrecht, im Strafrecht bereits die Entwicklung des Schuldbegriffes; daher Process, und zwar mit rationalistischer Beweisform unter Beibehaltung einiger Reste des Ordalismus.

Der erreichte Halbkulturstand ist daher ein ziemlich hoher: er ist der Halbkulturstand eines nicht zum Ackerbau und Handelsverkehr fortgeschrittenen Nomadenvolkes, bei dem das Vaterrecht noch nicht zum Durchbruch gelangt ist; dies sind aber im Wesentlichen die gemeinsamen Züge des Banturechtes. Dass ihre Sprache, wie die Bantusprache überhaupt, einen bewunderungswerthen Bau, ihre Grammatik eine kunstvolle Gestalt, eine staunenswerthe Fülle und Gesetzmässigkeit aufweist, wird von allen Kennern bestätigt<sup>29)</sup>; sie zeigt zu allem Ueberfluss, dass wir auch hier eine alte, in die Jahrhunderte, ja in die Jahrtausende hineinreichende Kulturentwicklung vor uns haben.

---

<sup>29)</sup> Vgl. Büttner, Hinterland S. 62 (268).

---

## Literarische Anzeige.

---

**Apostolo S. Arvanitopullo**, *Questioni di diritto attico. I. Dei debitori verso lo stato ateniese.* Roma, casa editrice italiana. Atene, K. Wilberg & Ch. Beck. 1899. 55 S. Lir. 1,50.

Der in Literatur und Quellen wohl bewanderte Verfasser bespricht die rechtliche Stellung der Staatsschuldner in Athen; er theilt diese in fünf Gruppen ein: a) tributpflichtige Bundesgenossen, b) Schuldner der Werfte (Rückgabe von Schiffgeräth), c) Pächter öffentlicher Güter und Gefälle (*ὄσια χρήματα*), d) Schuldner von Pacht- und Strafgeldern, die heiligen Kassen zukommen (*ἱερὰ χρήματα*), e) Staatsschuldner im engsten Sinn, Schuldner von Straf- und Bussgeldern, die öffentlichen Kassen zukommen. Verfasser untersucht für die einzelnen Fälle die rechtliche Stellung des Schuldners und das gegen ihn zur Anwendung gelangende Verfahren. Auffallend ist in der ganzen Lehre die Strenge des Schuldrechts im allgemeinen und die Erstreckung der den Erblasser treffenden Atimie auf den Erben. — Die gewöhnliche Verpflichtung zur Leistung der Vermögenssteuer ist vom Verfasser nicht erwähnt; mit Recht, denn die besondere Behandlung des Staatsschuldners greift bei ihr nicht Platz.

Zürich, 1. September 1899.

H. F. Hitzig.

---

## VI.

### Rechte der deutschen Schutzgebiete.

#### II. Das Recht der Papuas.

Von

**J. Kohler.**

Bereits vor mehr als 12 Jahren veröffentlichte ich einen Aufsatz über das Recht der Papuaner (Z. VII S. 169 f.). Trotz der zahlreichen Citate, auf die ich mich beziehen konnte, war das Beobachtungsmaterial verhältnissmässig dürftig. Dies ist seit dem Aufblühen unserer Kolonialpolitik anders geworden; auf meinen Fragebogen sind zwei Antworten ersten Ranges eingelaufen, die uns über das Recht gewisser Papuastämme eine solche ausführliche und eingehende Schilderung geben, wie wir sie nie zu erwarten uns vermessen: es sind die Berichte des Missionärs Vetter zu Simbang (Januar 1897): „Ueber papuanische Rechtsverhältnisse, wie solche namentlich bei den Yabim beobachtet werden“, und von Missionär Bamler zu Simbang: „Rechte und Sitten auf den Tamiinseln“ (mir im März 1900 zugekommen). Es zeigt sich darin klar, welche Bedeutung es hat, dass der Beobachter recht gefragt und auf die entscheidenden Punkte hingewiesen wird. Schon vorher (nicht auf den Fragebogen hin) traf eine Mittheilung des Richters Dr. Hahl zu Herbertshöhe ein über Eingeborene an der Blanchebucht und Gazellenhalbinsel. Sämmtliche Berichte sind mir vom

deutschen Kolonialamte in dankenswerthester Weise zur Verfügung gestellt worden <sup>1)</sup>).

Ueber die hier behandelten Stämme bemerke ich noch: Hahl beschreibt die Bevölkerung um die Blanchebai bis zum Varzinberg. Die Yabim, von denen Vetter handelt, sind ein Volksstamm an der Nordostküste von Neu-Guinea selbst, zwischen dem 6. und 7. Grade südlicher Breite, in der Nähe von Finschhafen, — etwa 1000 Seelen. Die Tamiinseln sind vier kleine mit Kokospalmen bepflanzte Inseln, welche unfern des Gestades der Yabim liegen, mit etwa 150 Köpfen. Hierüber giebt uns Schellong in der Z. f. Ethnologie XXIII (1891) S. 158. 178 belehrende Auskunft. Alle diese Stämme haben eigene Sprachen.

## A. Personenrecht.

### I. Gruppenehe und Totemismus.

#### § 1.

Zunächst ergibt es sich klärlich, dass die Verhältnisse viel archaischer sind, als es nach den bisherigen Nachrichten erschien, und dass insbesondere Totemismus mit Gruppenehe und Mutterrecht auch hier noch deutlich zu erkennen sind.

Ueber den allgemeinen Totemglauben habe ich schon in meiner Schrift: Ursprung der Melusinensage S. 38 f. Beweise gebracht.

Er wird für die Papuas neu bestätigt, — zunächst von fremden Berichterstatlern. So besagt der Report on British Guinea 1895—96 (Brisbane 1897) p. XXVIII, dass sich der

---

<sup>1)</sup> Die Berichte von Hahl und Vetter, die ich nach dem mir vom deutschen Kolonialamt mitgetheilten Material benutze, sind auch abgedruckt in den Nachrichten der Neu-Guinea-Compagnie über Kaiser-Wilhelms-Land und den Bismarck-Archipel 1897 S. 68 f. 86 f. Die Neu-Guinea-Compagnie hatte die ausserordentliche Güte, mir zu bestätigen, dass sie gegen meine Verwerthung dieser Berichte in wissenschaftlichen Zeitschriften keine Einwendung erhebe.

Totemismus von den Luisiaden bis zur Orangeriebai nachweisen lasse, ebenso auf der Nordostküste, nicht aber westlich der Claudybai. Vögel seien die gewöhnlichsten Totemzeichen, aber auch andere Thiere: Fische und selbst Insecten kämen vor. Es besteht der Glaube, dass das Totemthier den Geist des Familienvorfahren trägt, und die Folge ist, dass kein Totemgenosse das Totemthier tödtet, sondern gar in Streit kommt, wenn ein Fremder dies thut. Die wichtigste rechtliche Bedeutung liegt auch hier in der Exogamie: kein Totemgenosse darf den anderen heirathen: es wäre ein schweres Vergehen und könnte nur durch harte Bussen gesühnt werden. Dagegen scheinen Totembilder in diesen Gegenden nicht gebräuchlich zu sein.

Sodann besitzen wir darüber die Mittheilungen von Parkinson<sup>2)</sup>: hiernach haben in Neu-Mecklenburg alle Männer und alle Frauen einen Vogel als erbliches Abzeichen. Aber auch an anderen Orten sind Totembilder in Uebung: im südlichen Theil von Neu-Hannover zeichnet man sie auf die innere Handfläche, und: „wenn ein Mann gleiche Linien mit einer Frau hat, dann ist der geschlechtliche Verkehr oder, wenn man es Ehe nennen will, die Ehe ausgeschlossen<sup>3)</sup>.“

Auch auf erbeuteten Schädeln scheint man das Totemzeichen anzubringen<sup>4)</sup>. Soweit die sonstigen Nachrichten.

Aber auch unsere Berichterstatter haben darüber interessante Angaben. So namentlich Vetter:

Verschiedene Familien behaupten, ehemals ein Thier in der Verwandtschaft gehabt zu haben in der Weise, dass die Stammutter neben richtigen Menschen auch einem Krokodil oder Schwein das Leben gegeben hätte. Sehr geläufig sind derartige monströse Erscheinungen in

---

<sup>2)</sup> In Meyer und Parkinson, Schnitzereien und Masken vom Bismarck-Archipel und Neu-Guinea (1895), X. Publication des Kgl. Ethnol. Museums zu Dresden, S. 11. Dies ist mit Parkinson ohne Weiteres citirt. Mit dem Citat Parkinson-Album ist im künftigen gemeint: Album von Papuatypen von Meyer und Parkinson (Dresden 1894).

<sup>3)</sup> Parkinson p. 11.

<sup>4)</sup> Schmidt im Globus B. 73 S. 247.

den Erzählungen, worin von allerlei Metamorphosen berichtet wird. In einem Fall leitet ein Mann seine Herkunft direct von einem Schwein ab, weswegen er auch kein Schweinefleisch isst. Die mütterlicherseits in einer solchen Verwandtschaft Stehenden glauben auch beim Tod in die betreffende Thiergattung verwandelt zu werden. Das Krokodil wird von seinen Zugehörigen geschont, wie diese eine gleiche Rücksichtnahme erwarten. Wird es von Anderen getödtet und gegessen, so haben jene die Pflicht ein Trauermahl zu bereiten, eine Klage anzustimmen, wohl auch ein Scheingefecht aufzuführen. Es wird von den Thätern ein Sühnegeschenk gegeben. Andere geben vor, in fabelhafte Höhlenschweine, die in Wirklichkeit nicht existiren, welche aber von den Eingeborenen sehr gefürchtet werden, verwandelt zu werden. Die Bewohner eines Dorfes werden Walaby zur Strafe dafür, dass einer der Ihrigen dem Seelenfähmann die Spitze seines Bootes wegschlug.

Auch sonst wird uns von totemistischen Sagen berichtet. So erzählen die Papua ein Märchen von einem Mädchen, dessen Bräutigam sich in eine Schlange verwandelte, um nicht unter dem fremden Volke todtgeschlagen zu werden, und von einem Mädchen, das sich mit dem König der Adler vermählte und später zeitweise in die Gewalt des Schlangenkönigs kam, bis dieser vom ersteren überwunden wurde. Man vergleiche diese Sagen bei Hastings Romilly, *From my Verandah in New Guinea* p. 98 f. 107 f. Kein Zweifel, dass hier von Eheschliessung mit dem Totem Schlange oder Adler die Rede ist, wobei sich der Totem mit seinem Stammthier geistig (nach der Sage auch — ständig oder zeitweise — leiblich) identificirt.

Eine weitere Märchenmittheilung haben wir bei Bamler: ein Märchen, wonach ein Menschenmädchen bei Fischen aufwuchs, aber später (als Melusine) einen Menschen heirathete:

Ein Weib gebar ein Mädchen auf dem Riff und liess aus irgend einem Grunde das Kind liegen. Die Bonitenfische nahmen sich des Kindes an und zogen es gross. Aber als das Mädchen gross war heirathete es einen Mann und das nahmen die Boniten so übel, dass sie seitdem alle Menschen, die mit Schwangeren in Berührung kommen, fliehen.

Auf Thierverehrung scheint auch folgende Mittheilung Vetter's zu zielen:



Von einem Spuken des Geistes eines erlegten Thieres weiss man nichts, nur sieht man zuweilen Zuckerrohr oder Taro für den Geist eines geschlachteten Hundes an die Veranda gehängt.

Auch die von Hahl an der Gazellenhalbinsel beobachteten Ingietverbände sind sicher totemistisch. Er sagt davon:

Die Genossen sind zum strengsten Stillschweigen verpflichtet und halten dieses durchaus. Man erfährt nur, dass der Genuss gewisser Thiere, der Schweine, einzelner Fische und Vögel, verboten ist. Die Feste der Ingiet werden mit gemeinsamem Tanz und Schmaus gefeiert. Die Theilnahme hieran muss mit Tabu erkaufte werden. Man sagt, es soll obscön hierbei hergehen. Die Ingiet ist nicht eine gemeinsame allenthalben; es giebt vielmehr mehrere Ringe, jeder mit besonderen Bräuchen und besonderem Speiseverbot.

Dass aber die Totemidee im Verschwinden ist und bei der Berührung mit der Cultur bald erlischt, ist klar. Daher ist es erklärlich, wenn wir von Bamler über die Tamiinseln folgenden Bericht bekommen:

An Totemismus bestehen nur sehr geringe Anklänge. Einige Familien essen keine weissen Tauben, andere kein Fleisch von weissen Schweinen, das ganze Dorf Kalal isst kein Schildkrötenfleisch. Im Zuwiderhandlungsfalle hätte man einen schweren Tod, oder man bekäme vor der Zeit weisse Haare.

Unverletzlich ist ein Seeadlerpaar, das auf den Inseln haust, doch hört man nichts von totemistischen Vorstellungen.

Die Schlachtrufe (Feldgeschrei) hängen meist mit diesen Thieren zusammen, d. h. der Name des Thieres wird als Schlachtruf gebraucht. Die Zugehörigkeit zu dem Thier geht nach der Mutter. Vom Uebergehen der Seele in solche Thiere hört man nichts.

Die hier aufgeführten mimischen Thiertänze sind sämmtlich eingeführt von den Rook-Inseln und West-Neu-Pommern. Ob sie dort totemistische Bedeutung haben, ist unbekannt.

Auch die Verwendung besonderer Totemzeichen auf Kleidung und Gebrauchsgegenständen ist noch in Uebung (vgl. S. 323). So berichtet Bamler weiter:

Man achtet aber sehr streng darauf, dass die Familienvorrechte gewahrt werden, dass z. B. jeder nur die Schnitzfiguren auf die Mulde (Schüssel) bringt, die seiner Familie von lange her eigen sind, oder dass keine Frau an ihre Schürze Verzierungen macht, die einer anderen gehören.

Die der totemistischen Anschauung angehörige Pflanzen-  
ehe hat sich ins Sagenreich geflüchtet.

Nach Erzählungen giebt es im Südosten ein sogen. Weiberland, in welchem die Luftwurzeln der Baniane die Stelle des Gatten vertreten (Bamler).

## § 2.

Die Verwandtschaftsbezeichnungen bieten eine glänzende Bestätigung unserer auf Morgan'scher Grundlage gegebenen Darstellung. Diese ist eine ewige Errungenschaft, an der nicht zu rütteln ist <sup>5)</sup>.

Alles baut sich auf der Gruppenehe auf: die Männer der Totemgruppe A, nämlich  $A A_1 A_2$  heirathen die Frauen der Totemgruppe B, nämlich  $b b_1 b_2$ . Die Kinder der Gruppe sind Gruppenkinder, sie nennen  $A A_1 A_2$  Väter,  $b b_1 b_2$  Mütter. Daher ergibt sich von selbst die Gleichung:

Vater = Bruder des Vaters,

Mutter = Schwester der Mutter,

Muttersschwisterehemann = Vater,

Vatersbruderehefrau = Mutter,

Vatersbrudersohn (Tochter) = Bruder (Schwester),

Mutterschwistersohn (Tochter) = Bruder (Schwester),

Schwester der Frau = Frau,

Bruder des Ehemanns = Ehemann.

Dagegen finden sich Sondernamen für

Bruder der Mutter (Oheim) und

Schwester des Vaters (Tante),

wobei dem Bruder der Mutter stets der Mann der Schwester des Vaters und der Schwester des Vaters die Frau des Bruders der Mutter gleichsteht.

Es finden sich ferner Sonderbezeichnungen für den Bruder der Frau und für die Schwester des Mannes.

• Dies natürlich:

heirathet  $A A_1 A_2$  die  $b b_1 b_2$ ,

so heirathen umgekehrt die Männer der Totemgruppe B,

---

<sup>5)</sup> Die verkehrten und gänzlich unzutreffenden Einwände von Steinmetz in der Z. f. Socialwissenschaft II S. 816 f. werde ich andersorts besprechen, soweit sie überhaupt einer Widerlegung bedürfen.

nämlich:  $B B_1 B_2$  die Frauen der Totemgruppe A, nämlich:  $a a_1 a_2$ ,

wobei  $a =$  Schwester von A,  $B =$  Bruder von  $b$  ist.

Bezeichnen wir hier die Ehe mit . . . ., die Abstammung mit |, so ergibt sich:

A  $A_1 A_2$  . . . .  $b b_1 b_2$       B  $B_1 B_2$  . . . .  $a a_1 a_2$

Gruppenkinder =  $\beta \beta_1 \beta_2$       Gruppenkinder =  $\alpha \alpha_1 \alpha_2$

$\beta$  nennt A  $A_1 A_2$  Väter, nicht aber die Brüder der Mütter, die B  $B_1 B_2$ ,

$\alpha$  nennt B  $B_1 B_2$  Väter, nicht aber die Brüder der Mütter, die A  $A_1 A_2$ .

Diese bedürfen einer besonderen Bezeichnung: sie sind Oheime.

Ebenso nennt  $\beta$  die  $b b_1 b_2$  Mütter, nicht aber die Schwestern der Väter, die  $a a_1 a_2$ ,

und  $\alpha$  nennt die  $a a_1 a_2$  Mütter, nicht aber die Schwestern der Väter, die  $b b_1 b_2$ .

Diese bedürfen einer besonderen Bezeichnung: sie sind Tanten.

Ebenso ist die Schwester der Frau = Frau,

der Bruder der Frau aber bedarf einer besonderen Bezeichnung;

ebenso ist der Bruder des Mannes Mann,

die Schwester des Mannes aber bedarf einer besonderen Bezeichnung.

Natürlich: A nennt nicht nur die  $b$ , sondern auch ihre Schwestern  $b_1 b_2$  seine Frauen.

B nennt nicht nur die  $a$ , sondern auch ihre Schwestern  $a_1 a_2$  seine Frauen.

Dagegen könnte A niemals den Bruder seiner Frau ( $b$ ), den B, Bruder nennen; dieser bedarf daher einer besonderen Bezeichnung: Schwager.

Ebenso könnte B niemals den Bruder seiner Frau ( $a$ ), den A, Bruder nennen: dieser wird sein Schwager.

Und in gleicher Weise verhält es sich mit der Bezeichnung, welche die Frau giebt:

Die *b* nennt die Brüder ihres Mannes (A), die  $A_1 A_2$ , auch Ehemänner,

dagegen könnte sie unmöglich die Schwester ihres Mannes (A), die *a*, Schwester nennen: diese wird ihre Schwägerin; die *a* nennt die Brüder ihres Mannes (B), die  $B_1 B_2$ , auch Ehemänner,

dagegen könnte sie niemals die Schwester ihres Mannes (B), die *b*, Schwester nennen: diese wird ihre Schwägerin.

Sodann ist vom Standpunkt des  $\beta$  aus der B Bruder der Mutter, er ist zugleich Mann der *a*, also Mann der Schwester des Vaters; daher: Bruder der Mutter (Onkel) = Mann der Schwester des Vaters. Das Gleiche gilt bezüglich des  $\alpha$ , dem gegenüber A Bruder der Mutter und Mann der Schwester des Vaters ist.

Und ebenso ist vom Standpunkt des  $\beta$  aus die *a* Schwester des Vaters und Frau des Bruders der Mutter; daher: Schwester des Vaters (Tante) = Frau des Bruders der Mutter.

Dies wird durch den Bericht von Bamler glänzend bestätigt.

Bamler sagt:

Vater werden genannt

1. der leibliche Vater — *daman*.
2. dessen ältere Brüder — *daman hane*<sup>6)</sup> — grosser Vater,
3. dessen jüngere Brüder — *daman pepe* — kleiner Vater,
4. die Männer der Mütter.

Mutter werden genannt:

1. die leibliche Mutter — *dinan*,
2. ihre älteren Schwestern — *dinan hane* — grosse Mutter,
3. ihre jüngeren Schwestern — *dinan pepe* — kleine Mutter,
4. die Frauen der Väter.

Diesen gegenüber ist man Kind — *natun*.

Oheim sind:

1. die Brüder der Mutter,
2. die Männer der Schwestern des Vaters.

---

<sup>6)</sup> *h* = ng.

Tanten sind:

1. die Schwestern des Vaters,
2. die Frauen der Brüder der Mutter.

Die Bezeichnung für dieses Verwandtschaftsverhältniss Onkel Tante — Nefte, Nichte, ist wágan unter genauerer Hinzufügung von damo (wagandamo) für Onkel — Nefte, und diwi (wagandiwi) für Tante — Nichte. Grossvater, Grossmutter, Grossenkel, Grosstante sind alles Grosseltern = dimbum. Auch hier wird Enkel mit demselben Wort (dimbum) bezeichnet, wie die Grosseltern selbst. Man hat auch ein Wort für Urgrosseltern mbaám.

Geschwister:

- a) gleichgeschlechtige (Bruder und Bruder, Schwester und Schwester, Vetter und Vetter [Vatersbrudersöhne, Mutterschwestersöhne], Base und Base [Vaters Brüdertöchter, Mutters Schwesterntöchter]) = dadjin.
- b) Ungleichgeschlechtlich: Bruder und Schwester, Vetter und Base (letztere nur in den unter a angeführten Verhältnissen) = liwun. Bruder und Schwester bezeichnet man noch genauer: liwun matagu; Vetter und Base im obigen Sinne als: liwun kawalai.

Als Vettern und Basen in unserem Sinne bezeichnet man die Vatersschwester- und Muttersbruderkinder = nkwat.

Schwägerschaft:

des Mannes:

- der Bruder der Frau = iwan (damo),
- die Schwester der Frau = kadjo (die nämliche Bezeichnung wie für Ehefrau),

der Frau:

- die Schwester des Mannes = iwan (diwi),
- der Bruder des Mannes = kadjo (die nämliche Bezeichnung wie für Ehemann).

Aus diesen Verhältnissen des Mannes zur Schwester der Frau und dem der Frau zum Bruder des Mannes mit ihren gleichen Bezeichnungen wie für Eheleute darf nicht geschlossen werden, es bestünde auch factisch Gemeinschaft unter ihnen. Im Gegentheil, es ist sogar der gewöhnliche Verkehr zwischen ihnen eingeschränkt. Sie dürfen sich z. B. nicht berühren und die gegenseitigen Namen nicht nennen.

Diese Bemerkung zeigt, dass, wie bei diesem Kulturzustand begreiflich, die Gruppenehe nicht mehr factisch geübt wird.

### Bamler fügt bei:

Der Familienkreis ist sehr gross, da sich alles mit den engsten Verwandtschaftsbezeichnungen benennt. . . . Entfernte Verwandte, wie Vettern und Basen zweiter Linie, werden noch als Brüder und Schwestern bezeichnet. Diese alle fühlen sich als eins, helfen einander und stehen für einander ein. Eine jede Familie hat ihren eigenen Dorftheil, in dem sie jedoch oder wenigstens nicht alle Glieder wohnen müssen. Wenn jedoch ein alter Mann sein Ende herannahen fühlt, baut er sich in seinem Dorftheil sein letztes Haus, unter dem er begraben wird, wenn er stirbt. Auch nach auswärts verheirathete Tamifrauen kehren, falls sie Wittwen werden, in ihren alten Tagen nach der Heimath zurück, um daheim zu sterben.

Weniger eingehend, aber zu dem gleichen Resultat führend, ist der Bericht von Vetter:

Geschwister von gleichem Geschlecht stehen sich gleich in allen Verwandtschaftsgraden. Ihre Kinder bezeichnen sich gegenseitig als Geschwister und legen demgemäss auch dem Onkel resp. der Tante den Vater- oder Mutternamen bei. Geschlechtsungleiche Geschwister dagegen sind ihren gegenseitigen Kindern gegenüber Onkel und Tante, wie sie jene ihre Neffen und Nichten nennen. Merkwürdig ist's, dass der Altersunterschied der gegenseitigen Eltern bestimmend ist für die Bezeichnung eines Geschwisterkindes als älterer oder jüngerer Bruder und Schwester, dass also Jemand älter ist, als sein Cousin und von diesem dennoch als „jüngerer Bruder“ bezeichnet wird. Vatersbruder und Mutterschwester heissen Vater und Mutter, Vaterschwester und Mütterbruder heissen Tante und Onkel. Unter Neffe und Nichte wird demgemäss nur die Hälfte der deutschen Bezeichnung befasst, ebenso nennt sich auch nur halb so viel als bei uns „Vetter“: die Kinder der Vaterschwester und des Mütterbruders nämlich. Grossvatersbruder = Grossvater. Der Schwager als Mann der Schwester = siamendu, als Bruder der Frau = nega (neya), als Bruder des Mannes duana resp. lasina (dua = älterer Bruder, lasi = jüngerer Bruder). Die Verwandtschaft der Eingeborenen ist gross, wenn sie auch oft recht entfernt ist und kein Gefühl der Zusammengehörigkeit mehr erwecken kann.

Hier ist auffallend

1. die Differenzirung der Schwagerbezeichnung, die bei den meisten Völkern, selbst bei uns noch die gleiche geblieben ist,

2. die Benennung des Mannesbruders, wobei man aber bemerken muss, dass er nicht etwa Bruder heisst, sondern

„verbrüdert“; damit wird die Schwiegerscheu (S. 344) zum Ausdrucke gebracht.

Hahl berichtete über die Gazellenhalbinsel ohne Fragebogen; er war auf diese Verhältnisse nicht aufmerksam gemacht. Doch finden wir bei ihm folgende interessante Bemerkung:

Zwei Männer, die Schwestern geheirathet haben, werden als Brüder, und zwei Frauen, die Brüder geheirathet haben, als Schwestern angesehen.

Auch dies ist vollkommen der Gruppenehe entsprechend, denn hier heirathen die Brüder  $A A_1 A_2$  die Schwestern  $b b_1 b_2$ : wobei zu berücksichtigen ist, dass der Bruder- und Schwesterbegriff viel weiter geht, als bei uns.

### § 3.

Daraus giebt sich auch der Umfang des Eheverbots<sup>7)</sup>. Dass das Eheverbot totemistisch ist, darüber kann kein Zweifel herrschen: Niemand kann in den eigenen Totem heirathen, so Report on British New Guinea 1895—96 p. XXIII, so Parkinson S. 11. In Verbindung mit der Gruppenehe ergibt sich nun Folgendes: Nennen wir (wie bisher) den einen Totem  $A$ , den anderen  $B$ , die männlichen Totemgenossen  $A A_1 A_2$  und  $B B_1 B_2$ , die weiblichen  $a a_1 a_2$  und  $b b_1 b_2$ ; so heirathen sich

$A A_1 A_2$  und  $b b_1 b_2$ ; es heirathen sich ferner

$B B_1 B_2$  und  $a a_1 a_2$ . Und sicher ist:

ein  $A$  darf niemals eine  $a$ ,

ein  $B$  niemals eine  $b$  heirathen.

Daraus wird folgende Stelle aus dem Bericht Bamler's verständlich:

Heirathen in der Verwandtschaft sind verboten. Die Grenzen sind sehr weit gesteckt, man soll nicht einmal die Base zweiter Linie (Vaters Basetochter) nehmen. Wenn möglich nimmt man die Frau immer aus

<sup>7)</sup> Vgl. auch schon Z. VII S. 379. Meine Vermuthung daselbst, dass sich auf Neu-Guinea ähnliche Verhältnisse finden würden, obgleich die damaligen Quellen nichts darüber ergaben, hat sich völlig bestätigt.

einer fremden Familie, ungern aber aus fremden Stämmen. Grund zu Letzterem sind die hohen Kosten, denn fremde Stämme lassen sich ihre Frauen theuer bezahlen und kommen dann noch sehr häufig mit Nachforderungen und endlich giebt es Streitigkeiten um der Kinder willen.

Dass man des Vaters Basetochter nicht heirathen kann, versteht sich von selbst. Ist die Familienentwicklung, wie Fig. I:



geht also die Verwandtschaft auf der linken Seite durch Männer, auf der rechten Seite durch Frauen<sup>8)</sup>, so entwickelt sich die Sache, wie folgt:

Gehört M dem Stamme A an, so N (sein Sohn) dem Stamme B (dem Stamme seiner Mutter), O gehört wieder dem Stamme A an (dem Stamme seiner Mutter), P wieder dem Stamme B. Aus gleichem Grund ist q eine b, die r eine b (sie folgt dem Totem der Mutter) und die s eine b.

Daher gestaltet sich die Sache atavistisch nach Figur II; ein B darf aber nicht eine b heirathen. Und würden wir uns



die Sache umgekehrt so denken, dass an Stelle des oberen B eine b, an Stelle der oberen b ein B stünde (verschiedengeschlechtlich müssen ja die Geschwister sein), so wären die beiden Ausläufer A und a und könnten sich ebensowenig heirathen. Die eine Reihe wäre A b B A, die andere A B a a.

Aehnlich verhält es sich mit dem Vetter'schen Berichte:

Ehehinderniss ist nur zu nahe Verwandtschaft, das Verhältniss von Geschwisterkindern, von Onkel und Nichte.

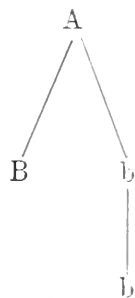
Die Heirath mit der Frau des Bruders wird verschieden beurtheilt. Fälle sind anzuführen, dass ein Mann neben einer Wittve auch deren Tochter zur Frau hat.

Dass nämlich Onkel und Nichte sich nicht heirathen, ist klar; abgesehen von der Verschiedenheit der Generationsfolge, ist die Ehe wegen Gleichheit des Totems ausgeschlossen.

<sup>8)</sup> Wir bezeichnen auch hier die Männer mit grossen, die Frauen mit kleinen Buchstaben.



Der Sohn des A ist ein B, die Tochter eine b, deren Tochter wieder eine b; also gehören B und die untere b dem gleichen Totem an.



Was aber Geschwisterkinder betrifft, so wird Vetter wohl sicher nur den Fall meinen, wo solche von Geschwistern gleichen Geschlechtes herkommen.

Ebenso schildert uns Hahl die Sache, wie folgt:

Zwischen Verwandten, die von derselben Mutterseite abstammen, ist die Heirath, ja jede geschlechtliche Vermischung bei Todesstrafe verboten. Die Leute, welche in diesem nahen Verwandtschaftsverhältniss stehen, heissen *tavevet*, was wohl am Besten mit „verwandt“ wiedergegeben werden kann, während sie zu Anderen *tadiat*, „nicht verwandt“ sind<sup>9)</sup>. Die Worte bedeuten eigentlich nur „wir“ und „sie“. Es bildet eine besondere Aufgabe des Familienhauptes, die Stämme genau zu verfolgen und im Gedächtniss zu behalten, um bei Heirathsangelegenheiten über *tavevet* und *tadiat* zu entscheiden.

Natürlich sind es jeweils (bei dem herrschenden Mutterrecht) die Verwandten durch die Mutter, welche derselben Sippe angehören (S. 350 f.). Und dass es mit dem Incestverbot sehr streng genommen wird, dass eine Verbindung im eigenen Totem, ein Incest (*a pula*), unerbittlich mit dem Tode geahndet wird, ist allen Völkern gemein, sobald die Totemcultur eingetreten ist: denn eine solche Verbindung greift ein in die Grundlage des Daseins, auf der Existenz, Glaube und Sitte dieser Völker beruht.

#### § 4.

Ausläufer der Gruppenehe ist bei diesen Völkern 1. das Levirat<sup>10)</sup>; es beruht nicht darauf, dass die Frau der Familie erkaufte ist; es beruht darauf, dass sie eigentlich in die ganze Familie hineingeheirathet hat. Dass später die Idee des Frauenraubs und -kaufs das Leviratrecht gesteigert hat, wird natürlich hierdurch nicht ausgeschlossen.

<sup>9)</sup> Uebereinstimmend Parkinson S. 11.

<sup>10)</sup> Vgl. Z. VII S. 373. Ganz abwegig Steinmetz a. a. S. 816.

So ist es zu verstehen, wenn Bamler sagt:

Die Wittve ist Eigenthum der Familie des verstorbenen Mannes. Wenn möglich, nimmt ein Vetter (nicht Bruder) des Verstorbenen sie zur Frau.

Dass der Vetter, nicht der Bruder sie heirathet, beruht auf der Schwiegerehe, von welcher noch (S. 343) zu sprechen ist.

Heirathet sie einen Fremden, dann geht der Kaufpreis für sie an die Angehörigen des verstorbenen Mannes als Entgelt für das, was sie einst für die Frau zahlten.

Nöthigenfalls legen sogar die eigenen Verwandten der Frau zu, wenn etwa der neue Mann nicht genug hat, die Forderungen der Angehörigen des ersten Mannes zu befriedigen. Doch ist man im Allgemeinen in solchen Fällen sehr liberal, man sieht nicht darauf, dass die volle Summe zurückgezahlt wird.

Bei manchen Stämmen, z. B. auf der Gazellenhalbinsel scheint sich allerdings das Levirat mit seinen Consequenzen verloren zu haben.

Hahl sagt:

Kommt es zur Trennung der Ehe durch Auseinandergehen oder Tod, so kehrt sie dahin (zu ihrer Familie) zurück und wird von ihrem Gwalthaber weiter verkauft.

Ausläufer der Gruppenehe ist 2. das System des Nebennes und Nebenweibes.

So sagt Bamler:

Es hat fast jeder Mann und jede Frau ihren oder ihre Freunde, Buhle oder Buhlen, die mit einander verkehren, wenn der Gatte ausser Wegs ist (auf Taroreisen oder fischen).

Allerdings reagirt hiergegen bereits das monandrische Princip; denn Bamler fährt fort:

Doch darf wohl angenommen werden, dass dieser Verkehr nur selten stattfindet, ausser es sei etwa das Weib mit dem Gatten nicht zufrieden und sucht Ersatz beim Liebhaber. Es sind dem Gatten die Liebhaber der Frau meist bekannt und Eifersucht und Argwohn ist gross.

## § 5.

Die Gruppenehe war eine Ehe gleichaltriger Personen, indem die Gruppe in mehrere Altersschichten getheilt war, die in einander hinein heiratheten.

Dies Princip greift noch nach Aufhören der Gruppenehe durch.

So heisst es bei Bamler:

Dass alte Männer junge Mädchen heirathen, kommt nicht vor. Es heirathen sich immer Altersgenossen und zwar so, dass das Weib 3—5 Jahre jünger ist als der Mann.

Und an anderer Stelle:

Sieht man auch im Allgemeinen den Geschlechtsgenuss als etwas Erlaubtes an, so soll man doch bei seinen Altersgenossen bleiben.

Ebenso sagt Vetter:

Der Mann ist meist gleichaltrig oder doch nur etliche Jahre älter. Dass Alte junge Mädchen nehmen, kommt nicht vor, ebensowenig ist es Sitte, dass ein junger Bursche eine Wittwe heirathet.

Eine Ausnahme macht nur der oben erwähnte (seltene) Fall, dass der Mann eine Frau nebst Tochter heirathet.

## II. Ahnencult.

### § 6.

Neben Totemismus entwickelt sich als zweites familienbildendes Element der Ahnencult. Er hängt zusammen mit der universellen Idee des Fortlebens des Todten und mit dem Gedanken, dass dieser in der Lage sei, bei den Lebenden zu weilen und ihr Dasein zu beeinflussen, sie auch zu plagen und zu schädigen — daher führt die Furcht zur Scheu und zur Verehrung. So sagt Bamler:

Die Seelen können jederzeit ihre lebenden Verwandten aufsuchen, man glaubt auch, dass die Seelen des verstorbenen Grossvaters, Vaters und der Mutter mit im Hause seien. Man stellt ihnen eine Schale voll Essen auf die Dachgestelle, bittet sie, Einen auf Fisch- oder Handelsfahrten zu begleiten, damit man gute Geschäfte mache. Man glaubt, die Seelen könnten in die Leiber Lebender und Thiere gehen und deren Willen beeinflussen. Dahingegen fürchtet man auch ihre Rache. Kleine Unglücke, wie Missrathen der Ernte, Krepiren der Schweine und Hunde, Ausfallen der Zähne, sind Strafen der Geister, wenn man mit denen, die sie verhext haben, verkehrt. Werden etwa die Todtenfeste zu lange hinausgeschoben, oder wird um die Wittve zu schnell geworben, dann glaubt man, dass die Verstorbenen Erdbeben mit Springfluthen, Stürme und Krankheiten veranlassen. . . .

Man glaubt, dass die verstorbenen Angehörigen um Einen seien und die Familien beschützten. Man bittet sie um Gedeihen der Feldfrüchte und um Glück bei Handelsfahrten.

Zwar verehrt man bei den Tami keine Ahnenbilder und auch nicht die Knochen oder Schädel; dagegen

wähnt man den Geist des verstorbenen Vaters, Onkels, Grossvaters (also der nächsten Verwandten) anwesend, wenn nicht für immer, so für zeitweilig, und setzt ihnen eine Schale mit etwas Speise vor. Man thut dies meist nur bei Krankheitsfällen, oder wenn man etwas Besonderes vor hat. (Bamler.)

Ebenso erzählt Vetter:

An Schutzgeister glaubt man nicht, wohl aber ist man überzeugt, dass verstorbene Angehörige Glück bei der Jagd und Gedeihen der Feldfrüchte geben können, wie man ihnen andererseits auch eine schädliche Einwirkung zuschreibt. Verstorbene nennt man nicht gern, ihre Geister könnten aus ihrer Beschäftigung im Walde, sonst ungenießbare Früchte zu essen, aufgeschreckt werden und beissen und nachjagen.

Und an anderer Stelle:

Man hört auch, dass die abgeschiedenen Seelen, die Nachts im Walde ihr Wesen treiben, die Lebenden erschrecken, sie in die Irre führen, bei Tagesanbruch Termitenhaufen, Dracenenblätter u. dgl. werden.

Dass sich manche Familien ihr Fortleben in Gestalt der Krokodile, Höhlenschweine oder Walaby denken, ist schon erwähnt worden. Auch von einem Fährschiff, das die Seelen an verschiedene Plätze bringt, wird berichtet. Die Abgeschiedenen können schaden und nützen, jedoch ist die Furcht vor schädlichem Einfluss vorherrschend. Besonders ist man der Ansicht, dass der Geist eines Erschlagenen seinem Mörder folge und Unglück über ihn bringe. Darum ist es nöthig, dass er mit Geschrei und Getrommel fortgetrieben wird.

Aus dem Todtencult geht hervor: 1. Man wahrt die Trauerzeit, deren Nichteinhaltung den Todten erzürnen und zu schädlichen Thaten führen würde<sup>11)</sup>.

So Bamler:

Die Wittve soll mit der Wiederverheirathung warten, bis die Todtenfeier für den Mann vorüber ist, ca. 2—3 Jahre.

So lange dauert hier die Trauerzeit. Während dieser haben die Hinterbliebenen eine Trauertracht zu tragen, die

---

<sup>11)</sup> Vgl. darüber meine Darstellung in Grünhut XIX S. 588.

nach Beendigung der Trauerzeit unter vieler Feierlichkeit abgelegt wird <sup>12)</sup>).

Auch Vetter erzählt:

Die Wittwenschaft bringt keine verschlechterte Stellung mit sich. Meist kehrt eine Wittwe zu ihrer Familie zurück. Sie trägt das verhüllende unschöne Trauernetz oft Jahre lang, bis die Angehörigen des Mannes es ihr abnehmen, zu welcher Gelegenheit sie ein Schwein bereit haben muss.

2 Man giebt dem Todten seine Werkzeuge ins Grab mit in Wirklichkeit — oder im Bild, denn er braucht nur die Seele der Sache. So sagt Bamler:

Unter und neben den Sarg legt man Lebensmittel (Yams, Kokosnüsse), in den Sarg legt man die Werkzeuge des Todten, den Männern also die Breit- und Hohl-dexel, Messer und Schaber, den Frauen ihre Taroschälchalen, Perlenzeug und ein paar Netze, Alles, damit sie sich dort in Lamboam ihren Unterhalt weiter verschaffen können. Töpfe und Schüsseln giebt man nicht mit, zerschlägt aber einige. Von den dem Verstorbenen gehörigen Fruchtbäumen hackt man ein paar um (Kokospalmen) oder kappt sie (Brodfrucht). Diese Bäume, resp. deren Bild (Seele) geben ihm dort die Nahrung. Die Häuser, wenn sie nicht auseinandergenommen und das Material zu den Todtenhütten verbraucht wird, lässt man verfallen. Man sieht dies aber nicht als ein Opfer für den Todten an, wie das Vorhergehende, sondern man kann vor Schmerz und Trauer nicht mehr darin wohnen.

Die Kanu sind zu werthvoll, als dass man sie zerschlägt, man schlägt nur ein paar Spähne davon weg und löst einen Schild ab.

Angesehenen Leuten geben auch die übrigen Dorfleute etwas mit, was sie freilich keinen Pfennig kostet, da der Geist nur das Bild der Sache braucht. Man steckt seine Werthsachen in Netze und bringt sie ins Grabhaus. Da nimmt es eine Frau ab, schwingt eines nach dem anderen übers Grab hin und ruft dem Todten zu, dies geben die Leute von M., dies die Leute von S. u. s. w.

Ja, in einigen Gegenden führt dies zu dem für den Todten-cult so charakteristischen Wittwenopfer. So sagt Vetter:

In einigen Dörfern des Inlands wird manchmal die Wittve von ihren Verwandten erdrosselt, wie es heisst, mit ihrer Zustimmung, damit sie im Jenseits gleich mit ihrem Mann vereint sei.

<sup>12)</sup> Darüber giebt Bamler gleichfalls ausführliche Mittheilungen, die aber, weil nicht juristischen, sondern allgemein ethnologischen Charakters, anderwärts wiederzugeben sind.

3. Entsprechend werden bereits die letztwilligen Verfügungen respectirt:

Letztwillige Verfügungen, oder besser „Wünsche“ befolgt man. Der Einzelne hat ja wenig Verfügungsrecht, die Wünsche erstrecken sich also nur auf Kleinigkeiten und sind nicht gegen die hergebrachte Sitte. (Bamler.)

Ebenso Vetter:

Letztwillige Wünsche werden immer geachtet.

Eigenartig und höchst charakteristisch sind die Verhältnisse auf der Gazellenhalbinsel nach Hahl:

Letztwillige Verfügungen sind nicht gebräuchlich.

Schenkungen von Todes wegen werden regelmässig von reichen Leuten geübt. Der bevorstehende Tod wird durch ein Trommelsignal weithin verkündet. Alles eilt herbei, der Sterbende lässt seinen Tabu bringen und theilt an alle Anwesenden Geschenke aus. Sollte der Tod überraschend gekommen sein, so besteht für die Erben die Pflicht der Austheilung von Tabu. Der Beweggrund scheint in der Vorstellung zu suchen zu sein, dass die Geschenke dem Geiste des Todten, dem tulu-gean, Ruhe und das Recht des freien Weges von der Insel der Abgeschiedenen nach Tavakut geben. Es kommt daher oft vor, dass auch Tabu für arme Verwandte ausgetheilt wird.

### III. Einzelehe.

#### § 7.

Von der Gruppenehe führt der Frauenkauf zur Einzelehe<sup>13)</sup>. Der Frauenkauf kann auch Frauentausch sein. Darüber berichtet Bamler folgendes:

Man sagt zwar, „die Frau wird gekauft“, versteht aber darunter nicht, dass die Frau unbeschränktes Eigenthum des Mannes wird, mit dem er schalten und walten könnte, wie er wollte. Die Bezahlung für das Weib sieht man mehr als eine Vergütung der Dienste, die es dem Manne leistet, an.

Die Frau steht im Werthe nicht wesentlich höher als ein grosses fettes Schwein. Ein oder zwei gute Eberzähne à 10—15 Mark Werth, eine Tasche mit Hundezähnen besetzt, 8—10 Mark Werth, Speere, Beile, Töpfe, Netze, Eisen, Röthel als Kleingeld sind die übliche Bezahlung. An Stelle der Eberzähne kann auch ein Schwein gegeben werden. Die

<sup>13)</sup> Ueber sonstige Papuastämme vgl. Z. VII S. 371, 378.

Höhe des Kaufpreises ist verschieden, je nach der Familie des Mädchens und je nachdem sich die Familie des Bräutigams nobel erzeigen will. Für eine Häuptlingstochter zahlt man natürlich mehr. Der niedrigste Preis ist 20—25 M., der höchste ca. 50 M.

#### Sodann:

Sehr gerne wechselt man die Töchter aus, dass also die Familie A., die ihrem Sohne oder überhaupt männlichen Angehörigen eine Frau aus der Familie B. nimmt, einem männlichen Angehörigen der Familie B. ein Mädchen aus ihrer Familie zur Frau giebt.

#### Ferner:

Auch wenn zwischen zwei Familien Austausch der Töchter stattfindet . . . wird das Mädchen doch gekauft. Einmal handelt der Papua gern und dann will sich der Mann von den Verwandten der Frau nicht vorwerfen lassen, er habe für seine Frau nichts gegeben.

#### Aehnlich Vetter:

Die Frau muss gekauft werden, es ist dafür aber nicht der gewöhnliche Ausdruck für kaufen gebräuchlich. Der Preis ist verschieden, ein angesehener Mann wird mehr geben, aber im gegenseitigen Fall auch mehr erwarten als ein geringer. Er besteht etwa in einem Eberhauer, einer Tasche, besetzt mit Hundefangzähnen, einem Topf, einem Speer und einigen Netzstücken. Selten beläuft er sich höher als wie für ein grosses Schwein.

Ebenso erzählt Hahl, dass ein Haupttheil der Ehe das *varkukul* ist = der Kaufpreis. Er sagt von den Verwandten des Bräutigams:

Diese überreichen den Kaufpreis (*varkukul*) und erhalten ihrerseits eine kleine Gegengabe in Tabu.

Auch das papuanische Märchen zeugt von der Kaufehe. In der Erzählung bei Romilly, *From my Verandah in New Guinea*, p. 105, sagt der Bräutigam: Ich muss morgen nach H. (dem Wohnsitz der Schwiegereltern) gehen, um für mein Weib zu zahlen.

Dass auch beim Austausch ein Preis entrichtet wird, ist leicht erklärlich. Käme der Preis an dieselben Personen, welche für den Gegenpreis zu sorgen hätten, so würde er sich ausgleichen. Das ist aber nicht mehr der Fall: die Verhältnisse haben sich so individualisirt, dass der Papua für sich den Preis bezahlt, dass aber die väterlichen und mütterlichen Ver-

wandten der Braut den Preis erhalten (vgl. S. 352, 354). Dies bestätigt der Bericht von Vetter:

Heirathen zwei Burschen gegenseitig ihre Schwestern, dann geben sie sich wohl nichts, aber die Ansprüche der anderen „Mitbesitzer“ wollen befriedigt sein.

Daher finden wir zwar auch Spuren des Abverdienens der Frau (vgl. auch S. 387); aber das Abverdienen kann die Sache nur gegenüber den Eltern erledigen, bei denen der Mann in Dienst tritt; die Leistungen an die übrigen Verwandten sind immer noch zu machen.

So Vetter:

Erhält jemand die Tochter mit der Bedingung, dass er um sie arbeite bei deren Eltern, so befriedigt der Schwiegervater zuweilen selber die Ansprüche der anderen Angehörigen, oder aber der junge Mann muss später Geschenke geben, zumal wenn er von der Heimath seiner Frau wegziehen will.

Dieselbe würde sich schämen bei dem Vorhalt, dass für sie nichts bezahlt wurde, und würde dem Mann nicht folgen.

An Aussteuer wird etwas gegeben, ohne dass dies jedoch den Kaufpreis aufwiegt und der Ehe ihren Kaufcharakter nimmt<sup>14)</sup>.

So Bamler:

Die Frau bringt, resp. bekommt eine kleine Aussteuer, einige Holzschüsseln, Töpfe, Netze und einige Kokospalmen. Wohlhabende Leute geben der Tochter auch ein Werthstück mit, es geben dann aber die Verwandten des Mannes bald eine entsprechende Gegengabe.

Aehnlich Vetter:

Manchmal übergibt der Vater seiner Tochter einige Kokospalmen zum Besitz oder auch ein Schweinchen. Giebt er ihr ein Werkzeug mit, dann ist es Pflicht und Ehrensache der Angehörigen des Mannes, bald mit einem entsprechenden Gegengeschenk zu antworten.

Meist kann aber von irgend einer Aussteuer nicht geredet werden, denn einige Kleinigkeiten für den Haushalt sind nicht in Anschlag zu bringen.

Frauenraub als Eheform dagegen scheint nicht sehr in Uebung zu sein.

---

<sup>14)</sup> Vgl. auch Z. VII S. 372.



Bamler sagt von den Tami:

Junge Mädchen werden nicht entführt.

Vetter dagegen bemerkt über die Yabim:

Zuweilen wird eine Frau auch entführt, aber nur mit ihrem Willen und ohne Helfershelfer. Sie gehen entweder ins nächste Dorf oder bleiben eine Nacht im Wald. Ueber die Entführung wird zwar geschimpft, meistens lässt man beide aber zusammen, zumal wenn das Mädchen sehr verliebt ist und die Verwandten des Entführers zahlen können.

Immerhin handelt es sich hier nur um Entführung der Einwilligenden.

Dagegen finden wir auf der Gazellenhalbinsel allerdings einige Frauenraubceremonien <sup>15)</sup>.

So erzählt Hahl:

Das als Braut ausersehene Mädchen wird von ihren Verwandten, während der Freier im Busche sich befindet, scheinbar mit Gewalt unter dem Geschrei der Zuschauer zu den Verwandten des Letzteren gebracht.

Sodann:

Bei seinem (des Bräutigams) Erscheinen verlegt sich aber Letztere (die Mutter) auf Ausflüchte, wie, sie wisse nicht, ob ihre Tochter den Freiersmann wolle oder heuchelt völlige Unkenntniss. Der Bräutigam hält daraufhin Umschau nach seiner Braut, entdeckt sie schliesslich und raubt sie scheinbar der Mutter weg.

## § 8.

Die Einzelehe ist gegenüber der Gruppenehe zunächst unrechtmässig, sie ist eine Sünde und verlangt darum eine gewisse Heimlichkeit.

Merkwürdige Aeusserungen dieser Idee schildert uns Bamler <sup>16)</sup>:

Sind sich beide Theile, d. h. die beiderseitigen Verwandten einig . . . , dann kommen die entfernteren Verwandten des Mädchens (also nicht Vater, Mutter, Onkel oder Tante) vor das Haus des Bräutigams oder dessen Eltern und setzen sich auf ausgebreitete Matten. Daher sagt man: sin sinso mog pa N. N. = sie sitzen auf den Matten für die

<sup>15)</sup> Auch bei anderen Papuastämmen, Z. VII S. 371. 378.

<sup>16)</sup> Vgl. auch Z. VII S. 372.

N. N., d. h. sie verheirathen die N. N. Die nächsten Verwandten des Mädchens kommen nicht mit, weil sie sich schämen. Ebenso verhalten sich Braut und Bräutigam so, als ob sie die ganze Sache nichts angehe. Von Schmücken ist keine Rede, der Bräutigam geht vielleicht fischen und die Braut Muscheln und Krabben suchen, während ihre Verwandten sie verheirathen.

Den vor dem Hause Versammelten schickt man Cigarren und Betelnüsse heraus. Indessen legen die Eltern und sonstigen Verwandten des Burschen drinnen im Hause den Kaufpreis zusammen. Ist man damit fertig, dann bringt ein weitläufiger Verwandter denselben heraus und übergibt ihn den Angehörigen des Mädchens, die ihn ohne irgendwelche Bemerkung in Empfang nehmen, in das Haus des Mädchens bringen und da austheilen. . . . Reicht der Kaufpreis nicht aus, dass jeder der sogen. „Eigenthümer“ des Mädchens etwas bekomme, dann lässt man es durch Mittelspersonen den Eltern des Bräutigams kund thun, worauf dieselben zulegen.

Am Abend desselben Tages schickt die Braut dem Bräutigam ein Körbchen voll selbstgekochter Taro. Das Körbchen schickt er mit einer kleinen Gegengabe zurück. Nachts kommen dann die Vettern des Mädchens und führen den Bräutigam der Braut zu.

Ebenso Hahl: ein Haupttheil der Heirathsceremonie ist es, dass der Bräutigam von den Anwesenden niedergedrückt und dann in ein einsames Männerhaus gebracht wird, wo er sich versteckt halten muss, bis alle Ausgaben beglichen sind. Daher heisst dieser Theil der Ceremonie paraparan, d. h. sich versteckt halten.

Wir lassen Hahl selbst sprechen:

Zuerst findet das varkinim und varkukul statt, die gewaltsame Festnahme und der Kauf. Haben die Verwandten beiderseits sich über eine Ehe geeinigt, so nehmen die des Bräutigams diesen fest, halten ihn auf den Boden niedergedrückt, bis an die Anwesenden Tabu vertheilt ist. Dann wird er in ein einsam im Busche gelegenes Männerhaus gebracht, wo er sich mit einigen Freunden verborgen zu halten hat (paraparan, sich versteckt halten, ist daher der Name dieses Theiles der Ceremonie). Das Essen wird den jungen Leuten zugetragen. Während dieser Zeit wird die Braut gekauft, die er erst dann sehen darf, wenn alle aus Anlass des paraparan entstandenen Ausgaben mit Tabu beglichen sind (varaap).

Und wenn sich nun auch die Ehe legalisirt, so bleibt sie in der Volksmeinung doch als etwas bestehen, was man wie

ein schuldhaftes Geheimniss birgt, „über das man nicht spricht“, dem man in der Oeffentlichkeit möglichst ausweicht.

Daher nennen sich auch die Ehegatten gegenseitig nicht mit ihrem Namen:

Die Ehegatten sprechen ihre gegenseitigen Namen nicht aus. Rufen sie sich, so thun sie das meist in der Weise, dass sie den Namen des Kindes nennen und Vater oder Mutter zusetzen. Der Mann also z. B. Ginaidin — Ginaimutter, die Frau: Ginaidam — Ginaivater. Oder auch: Mutter des Erstgeborenen, Vater des Nachgeborenen u. s. w. (Bamler).

Ja, auf der Gazellenhalbinsel geht dies noch weiter: Alles, was durch Verschwägerung verwandt ist, darf sich nicht bei dem Namen nennen (Hahl).

Daher auch das Institut der Schwiegerscheu: Die universelle Schwiegerscheu beruht auf dem Gedanken, dass man durch die Ehe eigentlich ein schweres Unrecht begeht, und die Eheschliessenden und die zur Eheschliessung Einwilligenden haben guten Grund, sich zu schämen und sich nicht mehr anzublicken; sie führt in die ältesten Zeiten unseres Geschlechts, in die Zeit der ersten Entwicklung der Ehe zurück. Später ist das Institut sicher gesteigert worden durch den Frauenraub und die hierdurch erweckte Feindseligkeit zwischen dem Bräutigam und der Schwiegerfamilie; allein der Frauenraub ist nicht sein Ursprung; denn es findet sich

1. auch bei solchen Stämmen, bei denen der Frauenraub keine Rolle spielt und wo auch nicht anzunehmen ist, dass er früher in starkem Umfange bestanden hat;

2. gilt die Schwiegerscheu nicht nur für den Mann in Bezug auf die Familie der Frau, sondern auch für die Braut in Beziehung auf die Familie des Mannes; was durch die Idee des Frauenraubs nur unvollständig und ungenügend erklärt würde.

Aus dem entwickelten Gedanken ergiebt sich auch von selbst die religiöse Bedeutung der Schwiegerscheu: es ist erklärlich, dass man eine Verletzung derselben als ominös, als unheilbringend, als dem Familienstand verderblich erachtete.

Die Schwiegerscheu findet sich bei den Papuas in hervorragendem Maasse <sup>17)</sup>.

So sagt Bamler:

Die grössten Respectspersonen für den Tami sind die Schwiegereltern = lauan. Als Schwiegereltern gelten: Vater, Mutter, Onkel Tanten und Grosseltern des Gatten. Ihre Namen dürfen nicht ausgesprochen und sie selbst nicht berührt werden.

Ebenso Vetter:

Die Schwiegereltern dürfen weder genannt noch angerührt werden, so darf also ihr Name, auch wenn ihn ein Anderer trägt oder er die Bezeichnung einer Sache ist, nicht laut werden.

Noch interessanter entwickeln sich die Verhältnisse auf der Gazellenhalbinsel. Hier besteht die Schwiegerscheu in bestimmtem Maasse auch unter den Schwägern; selbst die verheirathete Schwester scheut sich vor ihrem Bruder: die Scheu wird zu einer fast religiösen Verehrung. So Hahl:

Für die Schwiegereltern ist es verboten, in Gegenwart des Schwiegersohnes (a nimuan) zu essen. Der Schwiegersohn muss Haus und Hof der Schwiegereltern meiden. Die Bezeichnung für Schwager ist a maku; das Wort bedeutet auch Verschwägerung überhaupt . . . Die Männer schwören bei ihrem Schwager, die Weiber bei dem Namen ihres Bruders. Schwäger dürfen nicht in demselben Hause schlafen, dagegen ist es ihnen erlaubt, gemeinsam zu essen. Die verheirathete Schwester darf nicht mit ihrem Bruder verkehren oder sprechen.

Die Verletzung einer dieser Regeln würde als grosses Unrecht erachtet werden und sicher eine Bestrafung seitens des Gewalthabers nach sich ziehen.

## § 9.

Die Ehe entzieht die Frau der Gesammtheit der Männergruppe und weist sie einem Einzelnen zu. Daraus ergiebt sich:

Das Leben vor der Ehe ist principiell frei; es ist principiell frei, sofern nicht das Vorstadium der Ehe, die Verlobung, das Mädchen zum Voraus der Gemeinschaft entzieht.

So Bamler:

Da das Mädchen fast immer gleich nach Eintritt der Mannbarkeit heirathet, oder doch versprochen wird, so kann von Freiheit im geschlecht-

---

<sup>17)</sup> Vgl. auch Z. VII S. 374.

lichen Umgang wenig die Rede sein. Auf Unzucht vor der Mannbarkeit legt man wenig Werth, doch halten die Eltern die Mädchen, wenn sie das kritische Alter erreicht haben, mehr ans Haus und beschränken den Umgang mit den ehemaligen Spielkameraden. Das Mädchen soll zu Haus bleiben und etwas lernen. Andernthails hat man nichts dagegen, wenn die erwachsenen Mädchen Nachts in kleinen abgelegenen Hütten schlafen und Besuche ihrer Liebhaber empfangen. Unzuchtsverdienst verbergen die Mädchen bei den Tanten, nicht bei den Eltern und seien die Geschenke auch vom Liebhaber.

Die Männer selbst fragen wenig nach dem vorigen Lebenswandel, wahrscheinlich weil es zu wenig Mädchen giebt, um viel wählen zu können.

Uneheliche Geburten sieht man nicht gerne, dem Kinde wird seine Vaterlosigkeit vorgeworfen. Man sucht solche Geburten durch Abtreiben zu verhindern. Noch schimpflicher ist's, wenn Wittwen unehelich gebären.

#### Aehnlich Vetter:

Unzucht tritt nirgends frech zu Tage, rein halten sich die Mädchen aber darum nicht, wenn es auch die Alten nicht gerade billigen. Eigentliche Schande ist nie die Folge. Uneheliche Kinder dürfen wohl nicht leicht vorkommen, da die mannbaren Mädchen gleich verheirathet werden und auch junge Wittwen bald wieder einen Mann bekommen.

Dass die Verlobung als Halbehe der Eheschliessung oft vorhergeht, gilt bei den Papuas wie sonst<sup>18)</sup>: die Halbehe verpflichtet die Frau zur Keuschheit. Darüber sagt Bamler:

Man hat zwar kein Wort für „Verlobung, Braut, Bräutigam“, tatsächlich aber besteht das Verhältniss, indem man die Kinder, aber ohne jegliche Ceremonie, gegenseitig verspricht. Wer besonders sicher gehen will, z. B. ein sehr fleissiges Mädchen sich zur Schwiegertochter sichern will, der giebt einen Eberzahn oder eine mit Hundezähnen besetzte Tasche im Voraus. Dies Mädchen gilt nun schon als Frau und darf sich mit anderen Burschen nicht mehr abgeben.

Und an anderer Stelle heisst es:

Das Mädchen verheirathet man bald, nachdem es durch die Pubertätsweihe . . . in den Kreis der Erwachsenen aufgenommen ist, also vom 16.—18. Lebensjahre. Man weiss zwar sehr genau, dass das Mädchen in diesem Alter noch nicht ausgewachsen ist, aber man hat es in dieser Zeit nicht mehr in der Gewalt, und bevor man Gefahr läuft, dass das Mädchen entflieht und zu ihrem Liebhaber läuft, in welchem Fall dieser

<sup>18)</sup> Vgl. Z. VII S. 372. 378 f. (schon vor der Geburt!)

nicht verpflichtet ist, etwas für sie zu zahlen, lässt man sie lieber im jugendlichen Alter heirathen.

So wird die Kinderverlobung auch von der Gazellenhalbinsel erzählt:

Diese Ceremonien, das varakinim und paraparan einerseits und das varkukul andererseits, können schon mit kleinen Kindern vorgenommen werden. Bei wohlhabenden Leuten ist dies sogar die gewöhnliche Sitte.

Jedoch ist man hier bereits in dem Stande, dass die Verlobung nicht definitiv bindet und die Brautleute, wenn sie erwachsen sind, sich gegenseitig zurückweisen können. Hahl erzählt hiervon:

Glauben die Verwandten, es habe eine Einigung stattgefunden, so zünden sie bei dem Hause des Bräutigams ein Feuer an. Die Verlobten sitzen einander gegenüber, das Feuer zwischen ihnen. Will das Mädchen den Freier nicht zum Manne haben, so wendet sie dauernd ihr Haupt ab. Im Falle der Einwilligung blickt sie ihn an. Ist der Bräutigam mit der für ihn getroffenen Wahl nicht einverstanden, so findet er sich am Feuer überhaupt nicht ein und lässt wohl auch seinem Widerwillen durch seine Freunde Ausdruck verleihen. Man giebt übrigens bei einer erstmaligen Nichtübereinstimmung die Hoffnung nicht auf. Es werden Zaubermittel, besonders zubereitete Speisen angewendet und die Ceremonie wiederholt sich. Kommt es nicht zu einer Einigung, so wird gegenseitig der Tabu zurückerstattet (varpait) und die Sache ist zu Ende.

Die Verlobung hat daher hier wesentlich die Function, das Mädchen dem Verkehr mit Anderen zu entziehen.

Dies, und nichts Weiteres, will es auch heissen, wenn Vetter sagt:

Verlobungen sind unbekannt, Vereinbarungen gehen natürlich einer Hochzeit voraus; doch kann es sich ereignen, dass noch zuletzt der erst Erwählte bei Seite geschoben wird. In Gegenden des Inlands werden Kinder schon zur Ehe zusammen gegeben, an der Küste wird fast immer die Mannbarkeit des Mädchens abgewartet.

Wo, wie auf der Gazellenhalbinsel, die Kinderverlobung die Regel bildet, haben sich begreiflicher Weise strengere Grundsätze über das voreheliche Leben überhaupt entwickelt. So berichtet Hahl:

Die ausser der Ehe Geschwängerte wird womöglich sofort von ihrem Gwalthaber getödtet. Gewöhnlich flüchten daher die Mädchen in den Wald, um das Kind dann sofort nach der Geburt zu tödten, wenn nicht vorher schon eine Frau zur Aufnahme sich verpflichtet hat. In keinem Falle wird die Mutter das Kind selbst behalten.

### § 10.

Der Kaufpreis ist das Festigungsmittel der Ehe.

So sagt Bamler:

Ist die junge Frau mit dem Manne nicht zufrieden und ihre Klagen finden bei den Verwandten kein Gehör, dann lässt sie sich von ihrem Liebhaber entführen. Sie entfliehen gewöhnlich zu Verwandten ins nächste Dorf und bleiben da, bis die Sache ins Reine gebracht ist. Meist ist das der Fall, wenn dem verlassenen Manne der Kaufpreis zurückgezahlt wird. Von da an gilt dann auch die neue Ehe. Ist der verlassene Mann jedoch sehr auf die entlaufene Frau aus, dann giebt es Streit, oder er droht den Verwandten des Mädchens mit Verhexen, worauf die Frau meist gezwungen wird, zurückzukehren.

An anderer Stelle fährt er fort:

Wenn dem Manne das Weib, oder dem Weibe der Mann nicht mehr gefällt, dann verlässt der unzufriedene Theil den anderen. In den ersten Jahren der Ehe kommen solche Verlassungen oft vor. . . . Auf den Inseln haben ein Drittel der Frauen den ersten Mann verlassen und einen anderen geheirathet. Grund: Abneigung.

Aber auch Männer verlassen ihre Frauen: Hauptgrund ist dann meist, sie können eine Schöneren heirathen; aber auch allzuhäufig Untreue von Seiten der Frau, Blödigkeit den Gästen gegenüber, Ringelwurm können dem Mann ein Grund sein, sie zu verlassen. Doch ist zu bemerken, dass, wenn einmal Kinder da sind, eine Ehe selten mehr geschieden wird.

Für den Mann genügt die Erklärung: ich mag die Frau nicht mehr; er verliert aber den Kaufpreis, den er für sie gezahlt hat, verlässt aber die Frau den Mann, dann muss der Mann entschädigt werden.

Aehnlich auch Vetter:

Eine formelle Ehescheidung giebt es nicht. Es genügt, dass der Gatte von der Frau nichts wissen will, oder dass diese davonläuft. Grund ist dort Untreue und schlechte Eintheilung der Lebensmittel, hier Misshandlung und Faulheit, oder dass ihr eben ein Anderer besser gefällt. Selten wird sie zurückgeholt. Sie hat meist ihre Angehörigen auf ihrer Seite, und der verlassene Gatte schämt sich und begnügt sich mit der Zurückgabe des Kaufpreises oder eines Theiles.

Allerdings ist der Kaufpreis nicht so bedeutsam, dass er zu einer Versklavung der Frauen führt: er hat das Mutterrecht nicht verdrängt, er giebt dem Mann kein Recht, über die Frau zu verfügen.

So Bamler:

Die Bezahlung für das Weib sieht man mehr als eine Vergütung der Dienste, die es dem Manne leistet, an. Von Verkaufen, Verpfänden, Verleihen kann hier nicht die Rede sein.

Und da die Frau völlig Herrin ihrer Vermögensstücke bleibt, so nimmt bei der Ehetrennung jeder Theil die ihm gehörigen Sachen mit fort (Bamler); auch beerbt kein Ehegatte den anderen.

Gegenseitiges Beerben ist nicht üblich. Die Ehegatten können sich höchstens bei Lebzeiten minderwerthige Sachen schenken (Bamler).

Ebenso ist der Bericht von Vetter:

Verkauf, Verpfändung oder Verleihen von Angehörigen ist unbekannt. Die Frauen sind keine Sklavinnen, ihre Familie bietet ihnen immer Rückhalt gegen schlechte Behandlung Seitens ihrer Männer, zumal wenn dieselben wenig Einfluss haben.

Und bei Hahl heisst es:

Während der Ehe gehört die Arbeitsleistung der Frau dem Manne; er übt Gewalt über sie aus. Aber das Recht über Leib und Leben der Frau ruht in der Hand ihres Oheims beziehungsweise Bruders.

Die Frau tritt mit der vollzogenen Ehe nicht aus ihrer Familiengemeinschaft aus, sie zieht es sogar vor, in Krankheitsfällen ihre Genesung bei ihrer Familie abzuwarten.

Das Vermögen der Frau geht also (abgesehen von ihrem Arbeitsverdienst) nicht auf den Mann über:

Die Frau erhält oft von dem Manne eine Morgengabe in Tabu; dieselbe wird ihr Eigenthum. Es bleibt ihr auch erhalten, was sie etwa vor der Ehe an besonderem Vermögen erworben hat. Der Mann oder dessen Familie erlangt darüber keine Verfügungsgewalt. Bleibt die Ehe kinderlos, so fällt das Vermögen der Frau ohne Weiteres an ihre Familie zurück; sind Kinder vorhanden, so geht es mit diesen und als deren Eigenthum an die Gewalthaber der Frau (Hahl).

Allerdings hat der Mann ein Tödtungsrecht gegenüber dem Ehebrecher, aber nur wenn er ihn auf frischer That ertappt, — wie dies im Strafrecht näher auszuführen



ist<sup>19)</sup>. Und dass nichtsdestoweniger der Ehebruch der Frau nicht selten ist, ergibt sich aus folgendem Bericht Bamler's:

Ehebruchsverdienst verbirgt die Frau sorgfältig vor dem Manne; es geht sogar das Sprichwort: „Wenn du von der Reise heimkommst, sieh nicht in das Täschchen deiner Frau“ (damit du nicht unliebsame Geschenke darinnen findest). Meist verbirgt das Weib derartige Sachen bei ihren Verwandten.

Auf der Gazellenhalbinsel scheint aber der Mann auch bei Betreten auf frischer That das Tödtungsrecht nicht zu haben; es steht dem Bruder der Frau zu. So erzählt Hahl:

Wird der Frau Ehebruch nachgewiesen, ja oft nur zum Vorwurfe gemacht, so verfällt sie gewöhnlich dem Tode von Bruders Hand. Dieser erstattet dem Ehemann den Kaufpreis und hält sich seinerseits an den Ehebrecher.

### § 11.

Der Uebergang von der Gruppenehe zur Einzelehe ist zunächst ein Uebergang von der Polyandrie zur Monandrie: die Frau wird dem einen Manne verfangen.

Allein die Monandrie führt nicht selten zur Monogynie, welche erst wieder bei grösserer Vermögensentwicklung überwunden wird und der Polygynie (Polygamie) Platz macht, die factisch ein Privileg der Vornehmen bleibt; hierbei entwickelt sich meist das Vorrecht der ersten Frau.

So heisst es bei Bamler:

Die vornehmeren Männer haben das Recht, zwei Frauen zu nehmen<sup>20)</sup>, vorausgesetzt, dass die erste Frau es zugiebt. Unter den Weibern selbst ist starke Abneigung gegen Vielweiberei und sehr häufig wagt der Mann aus Furcht vor der ersten Frau nicht, sich eine zweite Frau zu nehmen.

Zusammen wohnen solche Frauen selten, wenn aber doch, so hat jede ihren eigenen Hausrath, Vermögen, Frucht bäume und Feld. Meist wohnt jede für sich. Im Anfang der Doppelehe kommen oft Streitigkeiten vor, besonders wenn sie sich an abgelegenen Orten treffen, setzt es oft heftige Prügelszenen. Die Eifersucht hört nie auf.

Bei mehreren Frauen hat die erste Frau bestimmte Vorrechte, auf die sie streng hält. Der Mann wagt die Vorrechte der ersten Frau

<sup>19)</sup> Dieses wird uns auch anderwärts bestätigt, Z. VII S. 374.

<sup>20)</sup> Namentlich der Balumpriester vgl. unten S. 386. Vgl. auch, was die übrigen Papuastämme betrifft, Z. VII S. 370. 379.

aus Scham vor ihrer Familie nicht zu verletzen. Die Vorrechte bestehen darin, dass ihr Feld zuerst bestellt wird, dass sie die Taro, die der Mann aus eigenen Mitteln gekauft hat, bekommt, und dass ihr die Fischbeute des Mannes zufällt. Sie hat jedoch davon an die zweite Frau abzugeben. Das Ansehen des Vaters geht nur auf die Kinder der ersten Frau über.

Aehnlich, wenn auch in Einigem verschieden, äussert sich Vetter:

Die meisten Eingeborenen müssen sich mit einer Frau begnügen, denn der Ueberfluss ist sehr gering. Angesehenere haben zuweilen drei und vier Frauen, die aber meist getrennt leben, indem sich die und jene einer befreundeten Familie anschliesst. Vertragen sie sich, so führen sie wohl auch gemeinsamen Haushalt. Vorrechte hat keine, bevorzugt ist natürlich immer die letzt Erworbene, welcher der Mann auch seine Werthsachen zum Aufbewahren giebt.

Dieser Vorzug der ersten Frau scheint wohl mehr factisch, als rechtlich zu sein.

Dass ein mindestens factisches Vorrecht der einen Frau besteht, schildert uns auch Hahl:

Bei mehreren Frauen genießt eine derselben Seitens des Mannes eine gewisse Bevorzugung und wird auch von den Familiengliedern deshalb mit grösserer Auszeichnung behandelt. Sie führt das Regiment im Hause und leitet die Arbeit im Felde und den Marktgang. Ihr vertraut der Mann die Schlüssel des Geldhauses an; sie allein hat Zutritt dorthin. Unter den Kindern der verschiedenen Frauen besteht ein Unterschied nicht.

Im Uebrigen sagt er:

Die Zahl der Frauen hängt lediglich vom Reichthum und Belieben des Mannes ab; eine Schranke rechtlicher Natur giebt es nicht. Hat ein Mann mehrere Frauen, so baut er für sich und für die Frauen je ein besonderes Haus.

Auch hier leben also die Frauen meist in besonderen Hütten, damit — wie mein verstorbener Freund Wilken sich einmal ausdrückt — das „Gekibbele“ nicht zu stark wird.

#### IV. Mutterrecht.

##### § 12.

Die Familienorganisation ist mutterrechtlich, allerdings bereits mit Uebergängen zum Vaterrecht. Dass die

Totems mutterrechtlich sind und das Kind dem Totem der Mutter folgt, wird uns von überall her berichtet, wo der Totemgedanke noch in Blüthe steht<sup>21)</sup>. Aber auch unsere Berichterstatter haben vorwiegend Mutterrecht vorgefunden. So vor allen Bamler:

Auf den Tamiinseln besteht Mutterrecht. Die Mutter und ihre männlichen Verwandten haben ein grösseres Recht an den Kindern als der Vater und dessen Verwandte. Die Oheime mütterlicherseits werden als die Kakatau-Besitzer, Eigenthümer der Kinder, bezeichnet.

Die Kinder sind im Heimathsdorf der Mutter erberechtigt und können nur da einflussreiche Stellungen einnehmen z. B. Häuptling werden. Sie können zwar auch im Vatersdorf angesehene Leute werden und den Titel — sibumtau — Häuptling bekommen, besonders wenn der Vater ein angesehener Mann war, aber die höchsten Würden können auf sie nicht übergehen. Man betrachtet sie doch als Fremdlinge, als „Nichteingesessene“, als keine „mala kakatau“ — Eigenthümer des Dorfes.

Bei Trennung der Ehe bleiben die Kinder zumeist dem verlassenen Theil.

Stirbt ein Kind, so bezahlt der Vater den Verwandten mütterlicherseits Geschenke, die man als des Kindes Hinterlassenschaft ansieht; man sagt aber auch: er hat das Kind gekauft.

Der wahre Grund der letzten Erscheinung ist offensichtlich: der Vater haftet der Mutterfamilie für den Tod des Kindes und muss sich durch eine Gabe lösen.

Dies erhellt auch noch aus einer anderen Mittheilung bei Bamler:

Hunde müssen an die Freunde des Verstorbenen, die aus den anderen Dörfern herbeikommen und ihn beklagen, halb als Erbsache, halb als Beschwichtigung dafür, dass man ihn hat sterben lassen, ausgetheilt werden. Es kommt das oft so weit, dass die Hinterlassenschaft des Verstorbenen nicht nur vollständig aufgebraucht, sondern auch die Hinterbliebenen noch beisteuern müssen, die Klagenden zu beschwichtigen.

---

<sup>21)</sup> Report on British New Guinea 1895/96: The children take the totem of the mother; ebenso Parkinson S. 11: „das Stammeszeichen der Kinder ist immer das Stammeszeichen der Mutter“ (in Neu-Mecklenburg). Vgl. auch oben S. 332, 333.

Aehnliches erzählt auch Vetter, und er fügt bei:

Die Verwandtschaft mütterlicherseits wird als näher betrachtet, wie denn die Kinder in dem Geburtsort der Mutter heimathberechtigt sind, wenn sie auch immer an einem andern Ort leben.

So auch Hahl:

Der Neffe gewinnt den Theil des Oheims mütterlicher Seite; es giebt ein streng durchgebildetes Mutterrecht.

Ebenso:

Die Söhne folgen dem Oheim mütterlicher Seite und stehen gegen den Vater und dessen Verwandtschaft im Felde.

So meldet auch Parkinson S. 11 von den Bewohnern der Gazellenhalbinsel, dass die Kinder den Klassennamen der Mutter führen.

Das Mutterrecht zeigt sich auch in Folgendem:

1. Die mütterlichen Verwandten haben das Verheirathungsrecht<sup>2)</sup>: sie geben das Mädchen zur Ehe. So Bamler:

Die bestimmenden Persönlichkeiten, die das Mädchen vergeben (an welche sich also auch die Eltern des Burschen wenden), sind die männlichen Verwandten der Mutter, also deren Brüder, Vettern und sogar Neffen. Das entscheidende Wort steht den Brüdern der Mutter zu.

So Vetter:

Die nächsten Verwandten mütterlicherseits haben bei der Frage nach der Verheirathung die erste Stimme, sie führen die Verhandlung und theilen den Preis unter sich. Obwohl natürlich die Zustimmung des Vaters Vorbedingung ist, so heisst es doch nicht, dass er seine Tochter zur Ehe gäbe, sondern jene.

2. Die Namengebung geschieht zwar vielfach durch den Vater, manchmal aber auch durch den avunculus (Hahl).

3. Soweit ein Erbrecht vorkommt, richtet es sich meist nach Mutterrecht:

Die nächsten Ansprüche auf das Vermögen stellen Onkel, Vettern und Neffen des Verstorbenen (Vetter).

Ebenso Hahl:

Die Nachkommen der Schwestern folgen, gleichviel ob männlich oder weiblich, gemeinsam in das Vermögen. Die nähere Linie schliesst die entferntere aus.

---

<sup>2)</sup> Dass manche Stämme hier dem Vaterrecht zuneigen, darüber vgl. Z. VII S. 379.

Allerdings finden sich schon Uebergänge.

So sagt Bamler:

Von „Vermögen“ kann hier bei dem bestehenden Communismus kaum die Rede sein. Grosse Werthsachen sind Familieneigenthum (Eberzähne, grosse Kanu, Schweine), die das Familienhaupt in Verwahrung hat. Stirbt dasselbe, so geht es auf den Bruder oder erwachsenen Sohn über. . . .

Kleinigkeiten, wie Angelhaken, theilt man schon bei Lebzeiten an die Neffen als Andenken aus. Den Kindern bleiben bloss die ganz alten Familienerbstücke, als ganz alte Holzschüsseln, Trommeln, Eberzähne, die in der Familie selber gezogen worden sind, sowie die Kanu- und Fruchtbäume. Die Kokospalmen theilt der Vater meist bei Lebzeiten aus, wenn nicht, dann thut es nach seinem Tode der älteste Sohn<sup>23</sup>).

4. Die Häuptlingswürde geht über auf den Sohn der Schwester (so Bamler, so Hahl)<sup>24</sup>). Dagegen nehmen sonst die Söhne der ersten Frau an dem Ansehen des Vaters Theil (so Bamler).

5. Das Kind bekommt häufig den Namen des Onkels oder der Tante, allerdings auch den Namen von Grosseltern (Bamler).

6. Der Schwiegersohn siedelt sich in der ersten Zeit bei den Schwiegereltern ein; erst nachher wird er selbständig; er wird selbständig nach Zahlung des Frauenpreises: dadurch eignet er sich die Frau an und entzieht sie mehr oder minder ihrer Familie. So Bamler:

Die ersten Jahre lebt der Schwiegersohn bei den Eltern der Frau. Nach 5—6 Jahren, wenn dann gewöhnlich das erste Kind da ist, baut er sich in seinem Dorftheil ein Haus und zieht dann mit Familie dahin über.

Aehnlich Vetter:

Meist folgt die Frau dem Manne nach seinem Dorf, wenn auch oft in der ersten Zeit der Mann bei seinen Schwiegereltern lebt. Ist der Kaufpreis noch nicht entrichtet, bleibt der Mann am Wohnsitz seiner Frau.

Dem Mutterrecht entsprechend, ist das Verhältniss zwischen Bruder und Schwester inniger, als das Gattenverhältniss. So Bamler:

<sup>23</sup>) Ueber andere Papuastämme, die gleichfalls nach vaterrechtlicher Seite neigen vgl. Z. VII S. 375.

<sup>24</sup>) Vgl. Z. VII. S. 375. 379 f.

Es giebt wohl Familien, in denen ein schönes gegenseitiges Verhältniss besteht (auch zwischen Eltern und Kindern), doch ist das Verhältniss zwischen Geschwistern ein festeres und innigeres als zwischen Mann und Weib. Das Weib vertraut ihre Sorgen lieber dem Bruder als dem Manne an, wie denn auch nach unseren Begriffen zu viel von „seiner“ und „ihrer“ Familie gesprochen wird.

Man vergleiche hierzu auch noch oben S. 348: der Bruder ist hier der Bewahrer der Schwester, und er sühnt es, wenn sie Ehebruch treibt und damit gegen Recht und Familie frevelt.

### § 13.

Die Familie ist also hier Mutterfamilie, aber das Haus ist Vaterhaus<sup>25)</sup>: Mann, Frau und Kinder wohnen zusammen; dies mindestens, sobald der Schwiegersohn von den Schwiegereltern weggesiedelt ist. So sagt Vetter von den Kindern:

Der Vater hat aber immer das erste Anrecht auf sie, sie wohnen mit den Eltern zusammen.

Daher ist die aus solchen Zuständen sich unvermeidlich entwickelnde Vateridee nicht unthätig gewesen, sie spielt bereits in die Familienbeziehungen hinein; denn 1. die Vaterfamilie verlangt einen Theil des Frauenpreises.

So sagt Bamler:

Der Kaufpreis wird unter allen Verwandten mütterlicher- und väterlicherseits ausgetheilt, doch so, dass die Hauptstücke den Verwandten mütterlicherseits zufallen. Den Kaufpreis sieht man als eine Vergütung der Mühen, die man mit dem Aufziehen des Kindes, besonders der Ausrichtung der Feste . . . . . für dasselbe hat, an.

Die Eltern erhalten nichts vom Kaufpreis, da sie später vom Schwiegersohn erhalten werden müssen.

2. Trennen sich die Ehegatten, so kommen zwar die kleinen Kinder zur Mutter, die erwachsenen aber pflegen beim Vater zu bleiben; so Bamler und Vetter.

3. Es geht (zwar nicht die Häuptlingschaft) aber sonst Ansehen und Rang des Vaters auf die Söhne (der Hauptfrau) über. So Bamler.

---

<sup>25)</sup> Vgl. Z. VII S. 373.

4. Man vergleiche ferner, was oben (S. 352 f.) über die Namengebung und das Erbrecht gesagt ist.

Und wo das Erbrecht noch mutterrechtlich ist, sucht sich der Vater durch Schenkungen zu helfen, um erhebliches Vermögen an die Kinder gelangen zu lassen.

So erzählt Vetter:

Ein Häuptling, der mehr Besitz hat, steckt wohl auch bei Lebzeiten seinen Söhnen und Töchtern Werthsachen zu, oder er bestimmt Manches ausdrücklich für sie. Insonderheit verbleiben ihnen gewöhnlich Gegenstände, die immer in der Familie forterben, besonders schöne Eberhauer. Ein Paar davon werden wohl auch für einen kleinen Sohn aufbewahrt.

#### § 14.

Dem aufkeimenden Vaterrechte entspricht auch die Couvadeidee<sup>26)</sup>.

Höchst bezeichnend für die Denkungsweise des Volkes und eine völlige Bestätigung dessen, was ich anderwärts über die Idee der Couvade entwickelt habe, ist der Bericht Bamler's, den ich vollständig wiedergebe:

Im letzten Stadium der Schwangerschaft, besonders beim ersten Kinde, hat der Mann sich mit der Frau gewisser Dinge zu enthalten, z. B. weich gekochter Taro, Bananen, Bonitenfleisch, Brodfruchtkerne. Auch nach der Geburt geht die Enthaltung fort, bis das Kind lächelt (2—3 Monate). Der Mann darf so lange auch nichts hacken, nichts schneiden, speeren, tauchen. Man glaubt, die Seele des Kindes begleite den Vater und fürchtet, es könne da leicht geschehen, dass der Vater beim Arbeiten die Seele beschädige, oder beim Tauchen im Wasser verliere. Auch die Mutter muss natürlich alles vermeiden, wodurch die Seele des Kindes in Gefahr kommen kann, darf z. B. keinen Kehricht wegwerfen, weil sie dabei die Seele des Kindes mit wegwerfen könnte. Wird ein kleines Kind krank, so ist gewöhnlich so ein Unglück geschehen, „die Seele ist gefallen“, kanunmbel. Man hängt dann eine Wasserkalabasse an einen Stock, bindet an die Schnur als Lockmittel eine Hibiskusblüthe, bespricht den Apparat mit einem Zaubersprüchlein und sucht die verloren gegangene Seele des Kindes. Wird die Kalabasse

---

<sup>26)</sup> Vgl. darüber Recht, Glaube und Sitte in Grünhut XIX S. 570. Die Richtigkeit meiner dortigen Erklärung wird nun kaum mehr bestritten werden.

plötzlich schwer, so ist das ein Zeichen, dass die Seele sich auf die Kalabasse gesetzt hat und man bringt sie schleunigst zum Kinde zurück.

Auch nach Vetter versagt sich der Vater eine Zeitlang Tabak oder Betel, doch werde dies nicht strikte durchgeführt.

Einem anderen, aber verwandten Gedankengang gehört der Satz an, dass die Frau durch die Schwangerschaft und Geburt unrein sei und dass sie diese Unreinheit auf die Familie übertrage. Auch darum muss sich der Mann gewisser Dinge enthalten, aber nicht um des Kindes willen, sondern um nicht durch seine Unreinheit die ganze Thätigkeit zu beflecken.

Eine besondere Sitte oder Glaube ist der des gina. „Er ist gina“ heisst: sein Weib ist schwanger und er darf deshalb nicht zum Fischen gehen. Man behauptet, der Schein des Fötalblutes hänge dem Manne an, und damit verscheuche er die Fische. Natürlich hat auch die schwangere Frau selbst vom Fischereiplatz wegzubleiben, sie muss sich sogar vor den ausziehenden Fischern verbergen, da schon der Anblick einer Schwangeren die Fahrt erfolglos machen kann.

Manche Weiber behaupten einen guten gina zu haben, deren Männer dürfen wohl fischen fahren, nur müssen sie vorher ihre Ruder besprechen.

Aehnliche merkwürdige Dinge erzählt Vetter:

Bei Schwangerschaft der Frau soll der Mann nicht auf die See gehen, die Fische weichen vor ihm zurück und das Meer wird erregt. Am Morgen nach der Geburt bleibt das ganze Dorf daheim, damit die Feldfrüchte nicht schlecht gerathen.

Daher ist auch der Mann nicht bei der Entbindung anwesend. Bamler sagt:

Bei der Entbindung sind nur die älteren weiblichen Angehörigen zugegen (Mutter, Tanten). Ausser Zaubermitteln sind keine besonderen Hilfsmittel bekannt. Nur wenn die Geburt sehr schwer ist, soll sich der Mann völlig nackt ins Dorfhaus setzen<sup>27)</sup>.

Im Uebrigen betrifft der Seelenglauben natürlich auch die Mutter. Sie darf in den ersten 2—3 Monaten nach der Geburt das Haus nicht verlassen.

Die Absperrung hat wohl ihren Grund in der Furcht, die Mutter möchte bei freiem Herumgehen die Seele des Kindes verlieren. (Bamler.)

---

<sup>27)</sup> Das letztere ist der im Völkerleben viel vertretene Glaube an die schützende Kraft der Nacktheit, die noch in unsere Gebräuche hinein spielt; vgl. Weinhold in den Abh. der Berliner Akad. d. Wissensch. 1896 Zur Geschichte des heidnischen Ritus S. 1 f.



Und Vetter erzählt:

... enthalten sich die Frauen während der Schwangerschaft allgemein des Fleisches von Hunden, Leguanen, Tintenfischen, aller fetten und schweren Speisen, damit das Kind nicht todt oder missgestaltet geboren würde. Bis das Kind zu laufen beginnt, hat die Mutter diese Lebensweise beizubehalten, Tabak darf sie nach der Entbindung auch nimmer rauchen, weil das Kind innen davon ganz geschwärzt würde und stürbe.

## V. Recht der Einzelperson.

### § 15.

Die Abtreibung ist sehr in Uebung<sup>28)</sup>; sie ist, wie bei anderen Völkern, das Correlat der zu frühen Ehe.

Bamler sagt in dieser Beziehung:

Da das Mädchen gleich nach Eintritt der Mannbarkeit heirathet, würde es resp. die junge Frau bei frühe eintretenden Schwangerschaften am eigenen Wachsthum zu viel Schaden leiden, man treibt daher die erste Leibesfrucht regelmässig, oft auch noch die zweite und dritte ab. Nach Abgang der ersten Leibesfrucht wird ein kleines Mahl gemacht und die junge Frau bekommt das Frauenhäubchen. Nur bei Frauen, die erst in den späteren Jahren in geseignete Umstände kommen, sieht man vom Abtreiben ab.

An anderer Stelle:

Jungen Frauen wird die erste Leibesfrucht immer abgetrieben, damit die Frau durch die Schwangerschaft und Stillen nicht im Wachsthum aufgehalten wird. Sie wird immer so 20 Jahre alt, bis sie zum ersten Mal gebiert. Auch zwischen den lebenden Kindern lässt man einen Zeitraum von 3—4 Jahren hingehen.

Aehnlich Vetter:

Mehr scheint Abortion ausgeübt zu werden, besonders bei noch ganz jungen schwachen Frauen, sie sollen erst stärker werden. Auch Mittel, die Schwangerschaft für immer zu verhüten, sollen nicht unbekannt sein, Mütter geben sie angeblich den Töchtern, um frühzeitigem Hinwelken zu beugen.

Der Abtreibung steht der Kindsmord, der sofort nach der Geburt erfolgt, gleich<sup>29)</sup>.

<sup>28)</sup> Vgl. auch Z. VII S. 374.

<sup>29)</sup> Vgl. auch Z. VII S. 374.

### Bamler berichtet darüber:

Ideal scheinen ihnen zwei Kinder zu sein, ein Knabe, der an des Vaters Stelle tritt, und ein Mädchen für die Mutter. Doch sind drei bis vier Kinder Regel, es giebt selbst Familien mit fünf und sechs Kindern.

Für gewöhnlich sucht man durch Abtreiben die Vermehrung zu verhindern. Geht das nicht, oder will man abwarten, ob das Kind der erwünschte Sohn oder Mädchen sei, so wird das nicht gewünschte Kind sofort nach der Geburt getödtet (erdrosselt oder lebendig begraben). Hat das Kind einmal die Brust erhalten, dann wird es mit aller Liebe und Hingebung gepflegt. . . .

Wer das Bestimmungsrecht [über Tod und Leben hat, lässt sich schwer entscheiden, sehr viel kommt es wohl auf die Mutter an. Es scheint jedoch, dass, wenn nur eine Stimme für das Leben des Kindes eintritt, dasselbe gerettet ist.

### So auch Vetter:

Es kommt vor, dass Kinder gleich bei der Geburt erdrosselt werden . . . Nachher geschieht es, darum weil das Mitleid zu gross ist, nimmer.

Die Männer überlassen anscheinend den Weibern, die allein bei der Entbindung zugegen sind, die Bestimmung. Bei diesen ist der Vorwand vermehrte Nahrungssorgen und Ueberdruss am Aufziehen der Kinder. Doch können solche Fälle nur selten sein.

Der Kindsmord beruht hier, wie sonst, auch theilweise auf religiösen Ideen. So tödtet man namentlich die Zwillinge, auch Missgeburten (wenn auch nicht durchgängig).

### Bamler sagt:

Zwillinge sieht man als Missgeburt, als eine Einwirkung böser Geister an, weshalb man sie tödtet. Dagegen lässt man Missgestalten häufig leben. Manche können doch arbeiten, zumeist aber geben sie sich mit Zauberei ab. Dieser Zug tritt besonders auch in den Märchen hervor.

Und Vetter gibt an, dass der Kindsmord besonders an Missgeburten geübt wird.

### Auf der Gazellenhalbinsel gilt Folgendes (Hahl):

Zwillinge eines Geschlechtes bleiben am Leben; bei verschiedenem Geschlechte wird ein Kind getödtet und zwar meist das Mädchen.

Dies scheint mit der auch auf den Marschallinseln herrschenden Vorstellung zusammenzuhängen, dass die Zwillinge

im Mutterleibe in incestuöser Weise zusammenhängen<sup>30)</sup>. Missgeburten dagegen sollen hier eine besondere Pflege finden (Hahl).

### § 16.

Die Namengebung ist atavistisch<sup>31)</sup>, das Kind wird nach Onkel und Tante oder nach einem Grosselterntheile benannt. Der Gedanke, dass man im Namen zugleich die Seele eines Anderen in sich aufnimmt, tritt klar zu Tag.

So Bamler:

Der Name wird dem Kind ca. 14 Tage nach der Geburt gegeben. Man giebt ihm den Namen eines Onkels oder Tante, oder der Grosseltern. Nimmt man den Namen aus einer anderen Familie, so wird er gekauft, d. h. man giebt dem Namensträger eine kleine Werthsache. Ausser diesem rechten Namen erhält das Kind von Vater und Mutter besondere Rufnamen, da die Namen der Onkel — Tanten — Grosseltern als die Namen der Schwiegereltern von den Schwiegerkindern nicht ausgesprochen werden dürfen. . . . Diese Rufnamen werden durch Eigenthümlichkeiten des Kindes oder Umstände bestimmt, Finger, Abgeschnürter, Blinder, Langbein, Ringelwürmiger, Glotzauge u. s. w., oder man nimmt den Namen eines Freundes oder Freundin, oder was am Allergewöhnlichsten, man ruft das Kind einfach seinem Geburtstitel nach: tutu, erstgeborener Sohn — mo (helles o), erstgeborene Tochter — kamoń, zweitgeborener Sohn — ań, zweitgeborene Tochter.

Dass mit dem Namen die Seele verbunden ist, ergibt sich auch deutlich aus dem Bericht Vetter's:

Das Kind erhält bald einen Namen und zwar meist nach einem Verwandten, etwa dem Grossvater, Vetter, und die sich zuweilen selber anbieten. Manchmal wird er auch nach einem Verstorbenen gegeben, dessen „Seele man festhalten will“, wie der Ausdruck lautet. Man lässt sich aber auch von bestimmten Vorkommnissen leiten, um irgend ein Ereigniss zu markiren.

Meist haben die Eingeborenen mehr Namen, und werden daher auch verschieden angedet, je nachdem einer einen Namen aussprechen darf oder nicht.

Mit der Seelenlehre scheint auch folgender Brauch zusammenzuhängen, den Bamler erzählt:

<sup>30)</sup> Z. f. vgl. R. XII S. 445.

<sup>31)</sup> Vgl. auch Z. VII S. 374.

Die Namengebung des ersten Kindes ist auch mit Ceremonien verbunden. Sämmtliche Dorfweiber stellen sich im Kreis in die See, und während eine die Namen eines Grosselternpaares ausruft . . . . ., patschen die Uebrigen ins Wasser und rufen o o o —. So werden sämmtliche Grosseltern durchgenommen. Sind sie damit fertig, dann ziehen sie vor das Haus und die Ausruferin nennt mit lauter Stimme den Namen des Kindes (o Ginai bobo, o junger Ginai), was die Uebrigen mit o o o-Geschrei beantworten.

### § 17.

Als J ü n g l i n g s w e i h e gilt Beschneidung<sup>32)</sup>, verbunden mit

1. der üblichen Fastenzeit,
2. gewissen körperlichen Angriffen, — welche ein Residuum ehemaliger Kämpfe, Marterungen und spartanischer Geduldproben sind, wovon uns die Geschichte der Naturvölker so viele Beispiele giebt, —
3. der üblichen Unterweisung des Jünglings im Wissen seines Volkes.

Wie gewöhnlich, findet sich auch hier die universelle Idee der Wiedergeburt: der Jüngling wird das Opfer eines Geistes, er ersteht aber wieder mit einer neuen Seele — eine Idee, die bekanntlich auch bei den Bantustämmen hervortritt.

Wie bei fast allen Völkern, die sich mit dem rationalisirenden Leben der Cultur berührt haben, ist auch hier der wahre Nerv des Instituts erloschen, und nur die realen Dinge, vor allem die Beschneidung sind übrig geblieben, wozu allerdings kommt, dass die Festlichkeiten recht kostspielig und für die Volkswirtschaft verderblich sind; weshalb die Feier beschränkt oder auf einige Jahrescyklen zusammengedrängt zu werden pflegt, sobald entweder der Volkserwerb abnimmt oder sich der wirtschaftliche Sinn des Volkes zu regen beginnt.

---

<sup>32)</sup> Die Beschneidung ist der wichtigste Act der Weihe; über sonstige Weiheformen, z. B. die Anlegung des Schamgürtels vgl. VII S. 374; über die Aufnahme in den dukduk, die schon in früher Jugend erfolgt, aber so, dass der Aufgenommene im 14. Jahre nochmals durch einen Schlag geweiht wird, vgl. Parkinson-Album S. 7.

Ausführliches und Belehrendes hierüber geben unsere Berichte; so Bamler:

Das was hier für Jünglingsweihe gehalten werden kann, kann factisch nicht mehr so genannt werden, man darf aber wohl annehmen, dass diese Festlichkeit, als sich das Volk in besseren Verhältnissen befand, Jünglingsweihe war. Jetzt ist es nur mehr Beschneidungsfeier, an ausgewachsenen Burschen von 20 Jahren als auch an kleinen Kindern von 3 Jahren vollzogen. Die Beschneidungsrekruten heissen sagu.

Die Beschneidung ist Geheimsache der Männer. Sie wird angeblich von einem Ungeheuer (Tami-kani, Yabim-balum), das sonst in Löchern lebt und zu diesem Zweck extra gerufen wird, vollzogen, indem es die Beschneidungsrekruten verschluckt und dabei die Vorhaut durchbeisst. Gegen Schweine gäbe es die Jungen wieder heraus.

Vor der Beschneidung haben die Rekruten eine mehrwöchentliche Fastenzeit durchzumachen, vor Allem haben sie sich gekochter Speisen und des Wassers zu enthalten. Man glaubt dadurch die Blutungen bei der Beschneidung abzuschwächen. — Zweimal werden die Rekruten auch von den älteren Männern angegriffen, einmal, wenn es zum Fasten in das grosse neue Dorfhaus (lum) geht, und zum zweiten Mal, wenn es von da zur Beschneidung nach den „Höhlen“ geht. Früher waren dies wohl die Muthproben, jetzt giebt es kaum einen Ruthenschlag mehr, oder die „Bienen“ (so heissen die Angreifer) stehen gar bloss so da. Es hat übrigens jeder Junge ein oder zwei sogen. „Beistände“, die die „Bienenstiche“ (Angriffe) abwehren helfen sollen.

Die Beschneidung findet an einem abgesonderten Orte statt, der den Weibern für diese Zeit zu betreten verboten ist. Man nennt ihn Höhle oder „unterm Stein“ (überhangender Felsen), weil die Jungen eigentlich keine Bequemlichkeit, also auch keine Hütte haben sollen. An diesem Ort bleiben die Jungen 3—4 Monate, bis sie feierlich ins Dorf zurückgebracht werden. Sie unterhalten sich mit dem Schwingen des kani-Holzes (Schwirrbrett) und dem Blasen verschiedener Flöten.

Sind die Wunden geheilt, dann fahren sie auch mit fischen, sie sollen aber immer Acht geben, dass sie von keiner Frau gesehen werden.

Die Beschneidung ist eine ganz leichte Operation. Die Vorhaut wird kaum 2—3 cm gespalten mit Obsidiansplittern. Knaben mit sehr kurzer Vorhaut gehen unter Umständen frei aus, ebenso kränkliche und ganz kleine Kinder. So wurden bei der letzten Beschneidung auf Tami von 28 Rekruten bloss 17 beschnitten. Zweck der Beschneidung ist die Entfernung des schlechten Blutes, worauf der Junge recht kräftig wachsen soll.

Mit der Beschneidung ist der Knabe Mann geworden, sei er auch

erst 6 Jahre alt, und er ist damit zugleich in den Geheimbund der Männer aufgenommen. Er kann nach Belieben ins Dorfhaus gehen und hat das Recht, an allen Geheimmahlzeiten theilzunehmen.

Nach der Beschneidung werden den Jungen gute Lehren gegeben. Vor Allem werden sie zur Gastfreundschaft ermahnt, dann vor Streit, Zauberei und Hurerei gewarnt. Damit neben dem Guten das Böse nicht fehle, geben Wohllüstlinge den Burschen Anleitung, wie sie auf ihren Reisen sich die Gunst fremder Weiber erringen können.

Auch die Mädchen haben eine Pubertätsweihe, aber sie ist, wie bei den Knaben, als solche kaum mehr erkennbar. 16jährige und 3jährige empfangen die Weihe zusammen. Dass diese Weihe der Knaben ganz gleich ist, sagt schon der Name dieser Mädchen = sagudiwi (diwi = weibl.), sie unterscheidet sich aber insofern von der Weihe der Knaben, als keine operativen Handlungen vorgenommen werden und als die kleinen Mädchen unter 10 Jahren nach Eintritt der ersten Menses noch einmal sitzen müssen, noch einmal sagu werden.

Die sagudiwi brauchen nicht an geheime Oerter. Es wird für sie im Dorfe ein grosses Haus gebaut, in dem sie sich ca. 3—4 Monate aufhalten müssen. Das Haus ist mit einem hohen Zaun umgeben; das männliche Geschlecht bleibt diesem Hause fern. Die Mädchen dürfen nur Abends und auch da nur verhüllt ausgehen.

Von den erwachsenen Frauen werden sie in die Vorkommnisse des Lebens eingeweiht, erhalten vielleicht auch gute Lehren über die Pflichten dem späteren Gatten gegenüber, aber auch Unterweisung über geschlechtlichen Umgang mit den Buhlen und Fremden . . . . .

Die grösste Feierlichkeit bei den sagu-Mädchen ist die Zurückführung ins Dorf (tawe sagudiwi). Findet bei den Knaben die grosse Schweineschlachtereie, die mit solchen Festen immer verbunden ist, gleichzeitig mit der Beschneidung statt, so hier, wenn die Mädchen ins Dorf zurückgebracht werden<sup>33</sup>).

Auch die Mädchen haben Beistände, deren Aufgabe aber scheint bloss darin besteht, ihre Schützlinge beim Einzuge ins Dorf auf der Schulter zu tragen.

Da diese Feste nur selten gefeiert werden, so kommt es natürlich oft vor, dass viele Mädchen keine Weihe erhalten. Da hilft man sich nun so, dass jedes Mädchen, das die Weihe noch nicht erhalten hat, nach Eintritt der ersten Menses einzeln die sagu-Zeit absitzt. Wie schon einmal bemerkt, müssen auch die Mädchen, die zur Zeit der Weihe

---

<sup>33</sup>) Ueber solche Feierlichkeiten vgl. auch Parkinson S. 6 (bezüglich Neu-Pommerns und Lauenburgs); ferner Hellwig, in den Nachrichten aus Kaiser Wilhelms-Land, 1889, II S. 38 f.

noch ganz klein waren, nach dem Mannbarwerden noch einmal sitzen. Die Gebräuche sind in den Einzelfällen ganz gleich mit denen des grossen Festes, nur einfacher. Das Mädchen sitzt seine Zeit im Elternhause ab, bekommt von Mutter und Tanten Unterricht und wird nach ca. 3 Monaten in die Oeffentlichkeit eingeführt. . . .

Den Grund, warum diese Pubertätsweihen so selten stattfinden, dass sie ihren Charakter fast verloren haben, finde ich in dem Umstand, dass das Volk entweder nicht mehr so leistungsfähig ist, wie früher, oder aber, dass sich die Anforderungen so hoch geschraubt haben, dass es ihnen unmöglich ist, ihnen in kürzeren Zeiträumen nachzukommen. . . .

Daraus erhellt zur Genüge, warum diese Pubertätsweihen nur alle 20—25 Jahre stattfinden können. Die letzte Weihe (Beschneidung) war auf Tami anno 1896, die vorhergehende um 1872 herum. Dazwischen hinein fiel (um 1884?) eine Weihe der Mädchen.

Das männliche und weibliche Geschlecht lässt sich nach erlangter Reife tätowiren, doch besteht kein Zwang. Die Männer tätowiren sich gegenseitig, wie auch die Frauen. Die Zeichnungen sind roh. . . .

Das Tätowiren selbst geschieht mit Glas- oder Obsidiansplintern. Die Haut wird mit zwei Fingern gefasst und die Einschnitte gemacht; in diese streicht man dann.

Ebenso äussert sich Vetter über diese Dinge:

Pubertätsweihe besteht hier nicht, wohl aber die Beschneidung, welche aber immer nur in grösseren Zeitabschnitten in einem District vorgenommen wird, wenn möglich eine grössere Anzahl Burschen und, was unumgänglich dabei nöthig ist, eine entsprechende Anzahl Schweine vorhanden ist. Denn auf Schweineessen und Kauf bei dieser Gelegenheit wird der Schwerpunkt gelegt. Die Beschneidung wird bezeichnet als ein Verschlungenwerden vom Geist, aus dessen Magen (dafür gilt eine lange Hütte) die Auslösung mittels der Borstenthiere erfolgen muss. Es wird dieser Sitte jetzt nur der Werth eines heilsamen Aderlasses beigelegt. Die Operation wird in verschiedener, leichter und schmerzlicher Weise vorgenommen, die sich ihr unterziehen, schwanken im Alter von 4—20 Jahren, manche sind schon verheirathet. Etwa 1 Monat lang müssen sie zuvor im Dorfhaus sitzen und sich alles dessen enthalten, wovon man glaubt, dass der Genuss reichliche Blutungen verursachen würde. Unter grossem Lärm, auch etlichen Ruthenstreichen und dem heuchlerischen Weinen der Weiber werden die Burschen an den besonderen zur Beschneidung bestimmten Platz geführt, woselbst sie an 4 Monate zu bleiben haben, jedem weiblichen Wesen verborgen. Frauen sollen officiell keine Kunde von der Operation und was damit zusammenhängt haben. Ihnen soll das Gebrumme des geschwungenen fischgestalteten Holzes und der Ton der Flöten als Aeusserung von

Geistern gelten, die die Jungen bewachen und besorgen. Ein ceremonieller Einzug ins Dorf bildet den Abschluss der Abgeschlossenheit. Es besteht die stricte Forderung, nichts von dem Betrug auszulaudern.

Ein Beschnittener hat das Recht, immer im Dorfhaus sitzen zu bleiben, wenn von derartigen Angelegenheiten gesprochen wird, und wenn anderswo Beschneidung stattfindet, erhält er auch ein Stück Fleisch.

An Mädchen wird keine ähnliche Operation vorgenommen, wenn sie auch bei Eintritt der Menses den gleichen Namen führen und auch an 5 Wochen im Haus sitzen müssen. Von Frauen gebadet und geschmückt wird dann das Mädchen öffentlich gezeigt und bei dieser Gelegenheit vom Vater ein oder zwei Schweine geschlachtet, welche an die nächsten Dörfer vertheilt werden. Tätowirung ist selten, ebenso Einbrennen von Narben.

### § 18.

Das Sklavenwesen ist wenig ausgebildet; dazu ist der wirtschaftliche Geist zu gering: nur wo der wirtschaftliche Trieb sich regt, kann sich auch das Sklavenwesen entwickeln: Sklaven hält man nur, wo man Arbeitsfactoren braucht.

So erzählt Hahl:

Die Sklaverei ist dem Namen nach bekannt, dagegen in dem schmalen, der Besprechung unterworfenen Gebiete thatsächlich nicht vorhanden.

Sie ist dagegen auf der Nordküste von Nalup ab ganz allgemein. Das Material geben die Baining, welche von den Leuten am Weberhafen und Massahafen geraubt oder im Kampfe gefangen und weiter verkauft werden. Die Eingeborenen der Inseln Urara und Uatom, Piraten der schlimmsten Sorte, sind die Zwischenhändler. Der Preis eines Sklaven ist 10 Faden Muschelgeld und mehr. Besonders beliebt ist der Kinderraub. Die Sklaven dürfen nicht heirathen, müssen Weiberarbeit verrichten, besonders die Pflanzungen bestellen, und sind stets der Gefahr ausgesetzt, bei einem grossen Feste geschlachtet und verspeist zu werden. Letzteres dürfte auf den beiden genannten Inseln und auf dem Hauptlande bis Kap Livuan seit der Bekämpfung der Sklaverei ausgeschlossen sein.

In den Landschaften um den Varzin sieht man wohl auch vereinzelte Taulil als Sklaven. Das Wort für Sklave ist a vilavilao (= einer der zu laufen hat) oder kurzweg a Baining<sup>34)</sup>.

---

<sup>34)</sup> Baining sind ein besonderer Stamm der Gebirgsbewohner; die Sklaverei hat sich also mit ethnographischem Gegensatz entwickelt.



## VI. Künstliche Verwandtschaft.

### § 19.

Die Adoption ist Kindeskauf<sup>35)</sup>, wie die Ehe Frauenkauf ist; nur für ausgesetzte Kinder, die dem Verderben und damit der Allgemeinheit preisgegeben sind, bezahlt man nichts.

#### So Bamler:

Kinderlose Frauen, oder Frauen, die nur ein oder zwei Kinder geboren haben, oder Wittwen, oder Familien, in denen unter den Kindern nur ein Geschlecht vertreten ist, adoptiren Kinder von verwandten oder auch fremden Familien. Die Frau, die ein Kind wünscht, giebt der schwangeren Mutter, von der sie weiss, dass sie geneigt ist, das zu erwartende Kind herzugeben, einen Netsack. Die leibliche Mutter nährt das Kind 2—3 Jahre, man bringt es aber bei Tage oft zu den Wahl- eltern, damit sich das Kind an dieselben gewöhnt, auch hält man das Kind an, die Wahleltern als seine Eltern anzusehen, während man es die leiblichen Eltern als Fremde ansehen lehrt.

Siedelt das Kind ganz zu den Wahleltern über, dann wird es gekauft. Der Kaufpreis ist nicht viel geringer als für eine Frau, je nachdem man sich eben nobel erzeigen will. Die leibliche Familie hat sich damit jeden Anspruchs auf das Kind begeben. In der Wahlfamilie genießt das Kind alle Rechte eines leiblichen Kindes, auch wenn später noch solche folgen sollten.

Es kommen auch Fälle vor, dass das Kind zur leiblichen Familie wieder zurückkehrt, besonders dann, wenn mit der Angewöhnung an die Wahlfamilie und mit der Abgewöhnung von der leiblichen Familie kein rechter Ernst gemacht wurde.

Solch kleine Kinder, die dem Tode geweiht sind, kann jedermann an sich nehmen, ohne dass er etwas zu bezahlen oder sonst Verpflichtungen gegen die leibliche Familie hat. Sie hat sich durch das „Wegwerfen“ des Kindes jedes Anrechts an dasselbe begeben. Das Findelkind wird wie ein leibliches Kind gehalten.

#### Aehnlich Vetter:

Wenn eine Frau ohne Kinder ist, adoptirt sie gern ein noch ganz kleines Kind einer Verwandten. Sie zieht es auf als ihr eigenes. Den eigentlichen Eltern wird später eine Vergütung gegeben, so dass sie sich ihres Anspruches begeben. Der Adoptirte tritt ganz in die neue Familie ein, so dass es vorkommen kann, dass er seine Mutter Schwester

<sup>35)</sup> Vgl. auch schon Z. VII S. 379.

und seinen Vater Schwager nennt. Man hat es auch nicht gern, wenn solche Kinder über ihre wahren Verwandten aufgeklärt werden.

Dem Gruppenehegedanken entspricht es aber, wenn auf der Gazellenhalbinsel die kinderlose Schwester vornehmlich ein Kind ihrer Schwester adoptirt (Hahl).

## § 20.

Auch von einer gewissen Wahlbrüderschaft ist die Rede, allerdings ohne dass tiefere rechtliche Wirkungen damit verbunden wären.

Bamler sagt:

Zwischen Beschneidungskameraden besteht ein Freundschaftsbund, besonders zwischen den Zweien, die zusammen in die Balumshütte krochen. Sie nennen sich nicht mehr beim Namen, sondern reden sich „mein Mann“ an.

Unter den Frauen und Mädchen bestehen ähnliche Freundschaftsbünde, die sich auf Vielliebchenessen gründen. Mädchen, die eine Zwillingsfrucht oder Doppelblatt von bestimmten Pflanzen finden und dasselbe essen oder theilen, nennen sich fortan nach der Pflanze und vermeiden die Nennung ihres Namens.

Die Wahlbrüderschaft ist also verbunden mit der Jünglingsweihe; und ähnlich bewirkt diese eine künstliche Vater-schaft mit Gefolgschaftsdienst: wer zur Zeit der Jünglingsweihe den Balumdienst versieht, ist der Gefolgherr der Jünglinge:

Die Männer, die unter seiner Herrschaft beschnitten worden sind, leisten ihm Dienste und Folgschaft, falls er in Streit verwickelt wird (Bamler).

Auch Vetter berichtet darüber:

Blutsbrüderschaft ist unbekannt, wie auch ein besonderer Ausdruck für Freund fehlt. Dagegen findet man häufig, dass sich zwei nach einem Vielliebchen, das sie zusammen gegessen, oder sonst einem gemeinschaftlichen Thun benennen und dann gegenseitig ihre eigentlichen Namen nicht mehr aussprechen. Es kann Jemand aber zu mehreren in einem solchen Verhältniss, das weiter keine Pflicht auferlegt und kein Recht giebt, stehen. Wollen sie dasselbe später wieder aufheben, so geben sie sich zuvor Geschenke oder eine Bananentraube.

Darnach ist also das Verhältniss durch gemeinsame Einwilligung frei lösbar.

## B. Vermögensrecht.

### I. Sachenrecht.

#### § 21.

Der Gruppenehe entspricht der Communismus im Eigenthum. In dieser Beziehung besteht aber keine Uebereinstimmung mehr unter den Papuastämmen; einige sind noch auf dem Stande communistischer Lebensanschauungen und haben in Folge dessen nur ein sehr beschränktes wirthschaftliches Leben. Bei anderen findet sich eine vorgeschrittene Individualisirung und eine Neigung zu individueller Capitalsbildung. Dass auch bei den ersteren Ansätze zur Individualisirung hervortreten, ist begreiflich. Die Tami und die Yabim gehören der ersten Classe an, sie sollen zunächst geschildert werden.

Grund und Boden ist hier Familiengut.

Bamler sagt darüber:

Feld bleibt Familieneigenthum, das bald der, bald jener Angehörige der Familie bepflanzt. . . .

Grund und Boden sind Eigenthum der Familie. So viel Glieder eine Familie hat, so viel Besitzer hat das Land. Es scheinen aber die Frauen mehr Grund- und Bodenrechte zu besitzen als die Männer, wohl eine Folge des Muttererbrechts.

Landkäufe kommen selten vor, es scheint auch, als ob das Land nach dem Tode des Käufers an den Verkäufer zurückfalle.

Ebenso Vetter:

Das Land gehört den einzelnen Dorfschaften, genauer denen, die durch ihre Mutter im betreffenden Ort beheimathet sind. Specielles Besitzrecht des Einzelnen giebt es nicht, darum könnte auch kein Einzelner ein Landstück verkaufen oder es jemand zeitweilig zum Bebauen übergeben. Veräußerung von Land kommt unter den Eingeborenen überhaupt nicht vor, weil daran nirgends Mangel ist. Wollte ein Fremder zuziehen, könnte er es nicht thun gegen den Willen der Eingesessenen; er dürfte sich auch nicht von ihnen absondern und etwa für sich allein einen Garten anlegen, sondern nur im Anschluss an jene, aber eine Gegenleistung für dieses Recht wird nicht erwartet.

Aber der Communismus geht weiter; er erstreckt sich über die Familie hinaus; er bezieht sich auf das bewegliche Vermögen; er erfasst auch den Erwerb.

### Wir erfahren darüber von Bamler:

Der Communismus ist hervorstechend. Schon in der Familie ist einer selten sein eigener Herr und selbständigen Charakters. Einer sieht auf den Anderen. — So thut man alle schweren Arbeiten gemeinsam. Zum Theil ist diese Einrichtung sehr praktisch, z. B. beim Kanubau da kann ein Einzelner nicht fertig werden, zum Theil ist es aber nur Unterstützung gegenseitiger Faulheit. Bei diesen gemeinsamen Arbeiten muss der Veranstalter den Helfern ein Essen geben. (Eine andere Art Vergütung für Arbeitsleistung kennt man nicht.) Es scheint mit diesem Essen aber auch eine Opferidee verbunden zu sein, denn man giebt auch denen, die nicht mitarbeiten. Das Volk ist Gott, dieser Gedanke drängt sich immer wieder auf. Dies erscheint auch in dem Recht der Theilnahme am Ueberschuss des Anderen, hier lum boyan genannt. Wer etwas reichlich hat, ist verpflichtet, einen Theil davon in das Dorfhaus zu geben (natürlich zubereitet), wo es von den Männern gemeinsam gegessen wird.

An eine bestimmte Regel sind diese Abgaben nicht gebunden, man giebt eben, nachdem da ist. Solche, die ihren Pflichten nicht nachkommen, werden gelegentlich verspottet, was immer Besserung bewirkt.

Den Ertrag der Netzfischerei (grosse Fische, Schildkröten) verzehren die Fischer am Ufer. Ist der Ertrag sehr reich, dann bekommen auch die Frauen davon. Sonst bleiben die Frauen den speisenden Männern am Ufer hübsch ferne. Auch bei Ernten (Yams) müssen die ersten Früchte in das Dorfhaus gegeben werden (Erstlingsopfer). Bei Nahrungsmangel hat derjenige, der etwas hat, ins Dorfhaus davon abzugeben.

Auf Gastfreundschaft wird sehr gehalten. Nach der Beschneidung, wenn den Jungen die Regeln gesagt werden, ist die erste: Hebe deine Augen auf, dass du deine Gäste kommen siehst. Man reist ja hier nicht aufs Gerathewohl darauf los, gleichviel in welches Dorf man komme. Jedes Dorf hat seinen Bezirk, in dem es berechtigt ist, Handel zu treiben und jeder Mann hat wieder seinen Handelsfreund, mit dem er verkehrt. Diese Handelsfreunde sind also gemeint, wenn es heisst: Siehe deine Gäste kommen.

Der grössere Erwerb ist meist ein gemeinsamer. So heisst es bei Bamler:

Was grosse Werthgegenstände betrifft, so ist da selten jemand im Stande ihn allein zu kaufen, es legt da die ganze Familie zusammen (Eberzähne, grosse Segelkanu, grosse Fischnetze, Frauen, grosse Schweine). Diese Sachen sind natürlich Eigenthum der Familie, wenn auch ein Mann davon den Hauptbesitz hat.

Wird die Sache wieder veräussert, dann muss jeder, der mithalf, gekauft hat, wieder etwas für seine Beisteuer bekommen.

In ähnlicher Weise wird dieser Communismus von Vetter geschildert:

Ein Unterschied von reich und arm existirt nicht, kein Gegensatz verschiedener Stände; nie hat einer Ueberfluss, während sein Nachbar darbt. Daher findet sich auch kein Wort für reich und arm. Allerdings ist der Eine angesehenere als der Andere, sein Wort wiegt schwerer und durch seine Hand läuft mehr Werth. Aber sich bereichern, allein seinen Besitz geniessen, kann keiner. Wird ein Schwein gekauft, so ist der Antheil dessen, der den Hauptpreis erlegt hat, nicht grösser als dessen, der nur eine Kleinigkeit beisteuerte, ja, wer garnichts dazu beitrug, kann ebensoviel davon essen. Der grösste Ruhm für Jenen besteht in dem Zeugniss, dass er alles ausgetheilt habe, sich selber mit Geringfügigem begnüge. Ebenso steht dem Jäger nicht freies Verfügungsrecht über ein erlegtes Schwein zu, dass er es zu seinem Vortheil verwenden könnte; gemeinschaftlich wird es gegessen. Allerdings ist bei diesen communistischen Verhältnissen immer im Auge zu behalten, dass bei anderer Gelegenheit mehr oder weniger ein Ausgleich stattfindet.

Und weiter heisst es:

Ein solcher Communismus ist der Feind alles Aufschwunges, alles Strebens, denn wer etwas hat, etwa noch durch Arbeit bei den Weissen erworben, hat nicht die unbeschränkte Nutzniessung seiner Habe, sondern die Verpflichtung, auszutheilen, um dem Vorwurf des Geizes und der Furcht, verhext zu werden, zu entgehen. Verwandtschaftliche Verhältnisse sind zuweilen nicht so verpflichtend als der Dorfverband, die Dorfgenossen stehen zusammen. Ueber alle grösseren Ausgaben, die sich immer auf eigene vertheilen, berathen sich die Männer zuerst.

Auch die Neu-Guinea-Compagnie hat es vielfach erfahren, dass die einheimischen Arbeiter, wenn sie mit ihrem Arbeitslohn nach Hause kommen, ihn sofort mit den Anderen zu theilen haben, so dass sie später wieder so arm, wie früher, in Dienst treten. Vgl. noch unten S. 375.

Dem Communismus entspricht auch der Satz, dass jede Schenkung eine Gegenschenkung verlangt: die Schenkung als wahre Schenkung setzt einen Grad der Individualisation voraus, der noch nicht vorhanden ist.

So Bamler, der uns hier, wie gewöhnlich, einen tiefen Einblick in die Denkungsweise des Volkes giebt:

Kein Geschenk ohne Gegengeschenk. Man hört zwar oft, der hat ein Schwein oder einen Eberzahn umsonst bekommen, aber das heisst nicht geschenkt, sondern auf Borg. Kommt Besuch, so erwartet man, dass er etwas mitbringt, geht er fort, dann giebt man etwas dagegen. Besonders angesehenen Leuten giebt man gerne eine grössere Werthsache, kommt der Geber später zu ihm hin, dann giebt er ihm etwas dagegen. . . .

Es besteht überhaupt eine eigene Anschauung über das „Kaufen“. Der Verkäufer erzeugt Einem eine Ehre, wenn er Einem etwas verkauft. Kein grösserer Ruhm, als wenn Einer viel Schweine oder Eberzähne verkaufen kann. Er ist freigebig, heisst es von ihm; dass er bezahlt wird, darauf achtet man nicht. Ein Tami verkaufte mir vor Jahren ein Schweinchen, resp. drängte mir es auf, nachher hielt er es mir Jahre lang vor, dass er allein so zuvorkommend gegen mich gewesen sei und mir ein Schwein verkauft habe. Ich dankte darauf für die Ehre, von den Tami ein Schwein kaufen zu können. Diese Anschauung mag ihren Grund in der Knappheit der vorhandenen Thiere und Werthsachen haben.

So auch Vetter:

Grössere Sachen werden nie geschenkt, auch wenn es so heisst; bei nächster Gelegenheit wird ein Gegengeschenk erwartet.

So ist es Communismus, nicht Darlehen, wenn Bamler besagt:

Tarodarlehen sind Regel. Ist bloss ein Kanu nach Taro ausgewesen, so theilen die Besitzer an die anderen Leute Taro aus. Ein anderes Mal fahren die Anderen und geben dann die Taro zurück. Es kommt bei diesem Austheilen vor, dass die Leute sich ganz vertheilen und selbst nichts mehr haben. Auf volle Zurückerstattung wird nicht gesehen.

Befreundete Nachbarinnen helfen sich auch mit Essen aus, wenn etwa die eine aus irgend einem Grunde nichts kochen konnte.

Ebenso:

Man giebt sich Kredit, leider nur zu viel. Der Tarobauer hat eine Menge übriger Früchte, er bietet sie dem Tami auf Borg an und der Tami nimmt jedesmal an; er schämt sich, auszuschlagen. Nachher giebt es aber oft Noth, die Schuld zu bezahlen.

## § 22.

Privateigenthum sind die dem Einzelnen dienenden Gebrauchsgegenstände.

So ist es zu verstehen, wenn Bamler sagt:

Kleinigkeiten, die der Einzelne erworben oder geschenkt erhalten hat, sind Privateigenthum. Bei solchen Sachen achtet man sogar das Eigenthumsrecht der Kinder.

Privateigenthum sind aber auch die Fruchtbäume, die der Einzelne pflanzt: er hat daran ein nur ihm zustehendes Eigenrecht. So Vetter:

Fruchtbäume natürlich sind nicht Gemeingut, ausser sie sind selbst angewachsen, sondern gehören den Nachkommen dessen, der sie gepflanzt hat.

Ergiebt sich schon hieraus ein bestimmter Zug nach dem wirthschaftlichen Leben, so zeigt sich dieser noch mehr in den Schutzmaassregeln zu Gunsten der Feldfrüchte: diese gehören der Familie, die Familie schützt sie gegen Dritte; ein Hauptschutz ist der bekannte matakau<sup>36)</sup>, der hier song heisst, — der Schutz durch ein mit der Sache zu verbindendes, dem Frevler Verderben bringendes Amulet. Diesen Schutz hat man auch auf bewegliches Gut erstreckt und damit dessen Individualisirung vorbereitet.

So Bamler:

Das Recht des matakau besteht. Will Jemand sein Feld oder Fruchtbäum beschützen, dann bespricht er Ingwer oder Steinchen, vergräbt diese auf den Weg und versperrt denselben durch Zweige, oder auch nur durch eine quer darüber gezogene Schlingpflanze. Wird dies nicht beachtet, dann befällt Einen die Krankheit, die in die Zauberei gelegt ist (z. B. Blutharnen, oder Harnverhaltung oder Verstopfung). Diese Art wird sehr gefürchtet. Eine leichtere Art des son (so heisst das Recht des Matakau hier) ist, dass man bei einzelnen Kokosnüssen einen Kokoswedel herumbindet, bei anderen Fruchtbäumen und sonstigen Sachen aber ein Pandanusblatt anbindet. Auch aufgesteckte Baumzweige schützen das Eigenthumsrecht. Z. B. steckt der Finder auf angetriebene Baumstämme einen grünen Zweig zum Zeichen, dass das Holz bereits seinen Besitzer hat. Auch die Kanu sichert man sich auf diese Weise, wenn man nicht haben will, dass andere Leute das Boot benützen.

Aehnlich wird der matakau von Vetter geschildert:

Besprochenes geknotetes Gras, worin zuweilen eine Fischzunge noch eingewickelt ist, an einem Gegenstand im Feld oder Wald befestigt oder

---

<sup>36)</sup> Ueber den matakau vgl. meine Darstellungen in Grünhut, XIX S. 593.

an den Stamm eines Fruchtbaumes gelegt, schützt das Eigenthum. Auch ein Haus kann bei längerem Unbewachtsein auf solche Weise gesichert werden. Auf Werthgegenstände wird der Zauber nicht angewandt, weil unnöthig. Eine Verletzung desselben hat Krankheit zur Folge. Ist sie unabsichtlich geschehen, giebt der Eigenthümer dem Erkrankten besprochenes Wasser zu trinken oder ein anderes Mittel, um die Genesung herbeizuführen.

Von dem matakau verschieden ist der Tabuschutz<sup>37)</sup>: auch hier wird die Sache bezeichnet und Dritten entzogen, aber nicht durch religiöse Weihe, sondern durch Sitten- und Rechtsgebot.

Dies ist es, was Bamler in Folgendem besagt:

Besonders zu erwähnen ist noch das matakau der Kokosnüsse im Grossen. Will man eine grössere Menge reife Kokosnüsse (zu Tarobrei braucht man viele Nüsse) haben, dann wird ein Bezirk Kokosnüsse pol (wie es heisst) gemacht. Als äusseres Zeichen dient ein auf einem Stock festgebundener Kokospalmwedel. Auf die Spitze des Stockes steckt man eine junge Kokosnuss, die man kreuzweis mit rothen Strichen bemalt. Die Verletzung des pol wird als Diebstahl angesehen und gilt als Schande.

Auf Verletzung dieses Tabu steht öffentliches Auszanken (Bamler).

### § 23.

Viel weiter, als bisher erwähnt, ist die Individualisation, der wirtschaftliche Trieb und damit das bewegliche Eigenthum auf der Gazellenhalbinsel entwickelt<sup>38)</sup>. Hierüber berichtet Hahl:

Der Begriff des Eigenthums an beweglichen Sachen ist scharf ausgeprägt. Es ist Sitte, werthvolle bewegliche Habe beim Familienhaupte der Sicherheit halber aufzubewahren. Sie kann aber jederzeit herausgefordert werden. Das Muschelgeld muss dagegen hinterlegt werden.

Das Grundeigenthum ist zwar auch hier im Princip Familieneigen, doch besteht bereits ein Fortschritt nach der Seite der Individualisirung.

<sup>37)</sup> Vgl. auch Z. VII S. 375; hier sassi genannt; ferner in Grünhut's Z. XIX S. 594.

<sup>38)</sup> Ebenso bei anderen Papuastämmen, Z. VII S. 374 f.



Hahl erzählt:

Das Familienhaupt benimmt sich gegenwärtig je als Eigenthümer der gesammten Landschaft. Die Familienglieder haben aber ein Recht auf unentgeltliche Benutzung des Landes und scheiden sich für ihre Pflanzungen die Stücke nach Belieben aus. Bei Kaufverträgen mit den Europäern haben auch die Familienhäupter meist nicht allein das Land vergeben, sondern in Gemeinschaft mit den angesehensten Männern der Landschaft. . . .

Die Familie dehnt aber ihre Gewalt mit dem Rechte des Gebotes und Verbotes auch über die unbesiedelten Strecken der Landschaft aus, oft sogar noch darüber hinweg. Die Wildniss, Gras- oder Waldland (a tav-tavul oder a pupui) steht aber gewöhnlich dem Zugriff eines Jeden offen. . . .

Die Besiedelung einer Landschaft durch eine Sippe ist auch jetzt noch überwiegend, da über die Zugehörigkeit einer Person zu einer Landschaft die Erbfolge in das Grundeigenthum, beziehungsweise das Anrecht auf Theilnahme am Grundbesitz der Familie entscheidet.

Dabei ist die Wirthschaft zumeist Wechselwirthschaft. So heisst es bei Hahl weiter:

Die Felder wechseln und werden nach Erschöpfung des Bodens stets neu wieder angelegt.

Das Familien-, richtiger Geschlechtereigenthum zeigt sich auch darin, dass selten Jemand in das Landeigen aufgenommen wird, der nicht auch in die Familie eintritt.

So fährt Hahl fort:

Es kommt, wenn auch selten, Landverkauf an Eingeborene vor. Die Eingekauften werden meist später durch Heirath in die Familie aufgenommen.

Sonst lässt man den Fremden nur als Pächter zu.

Fremde, die in dem Gebiete der Familie eine Pflanzung anlegen wollen, haben eine Entschädigung, eine Pachtsumme in Tabu, für die Benutzung des Landes zu bezahlen. Das Recht zur Bearbeitung des Bodens erstreckt sich auf die Dauer einer Pflanzungszeit und endigt mit dem Eingehen des Feldes (Hahl).

Allein die weiterdringende Individualisirung erweist sich

1. dadurch, dass überhaupt Veräusserungen stattfinden,
2. durch die Einzelbezeichnung:

Jedes Haus- und Feldgrundstück wird mit besonderem Namen ausgezeichnet (Hahl).

### 3. Die Küstenfischerei ist individuell:

Die Fischerei ist durch Eigenthumsrechte beschränkt. Die Küste ist oder war vielmehr in dem besprochenen Abschnitte genau in Bezirke getheilt, welche nebst der vorliegenden flachen See je von einer Person als Eigenthum mit dem ausschliesslichen Recht der Netzfischerei in Anspruch genommen wurde. Für einen Fischzug auf dem Gebiete des Nachbars musste vorher Tabu erlegt werden. Die Fischerei in der tiefen See mit Fischkörben war stets frei. Niemand aus dem Binnenlande konnte Fischerei an der Küste ausüben, er musste sich die Fische mit Tabu kaufen (Hahl).

4. Auch hier sind die Fruchtbäume Privatgut; sie sind es ja selbst in den Gegenden des blühenden Communismus.

So sagt Hahl:

Eine Eigenheit gilt hinsichtlich der Kokospalmen. Sie gehören dem Pflanzler auch auf fremdem Grund und Boden, wenn der Eigenthümer deren Anpflanzung geduldet hat. Er kann der Abholung der Früchte sich nicht widersetzen. Diese Rechtsgewohnheit ist allgemein anerkannt.

5. Natürlich bestehen auch hier die Schutzmittel des tabu und des matakau.

Ueber den tabu äussert sich Hahl, wie folgt:

Dies ist nichts Anderes, als eine sichtbare Auszeichnung des Eigenthums. Die Verletzung der Auszeichnung, der Erklärung, eine Sache zum Eigenthum haben zu wollen, zieht eine Busszahlung in Muschelgeld nach sich. Die gestohlene Sache bleibt aber dann dem Dieb. Je mächtiger die Person ist, welche das sichtbare Zeichen der Herrschaft über eine Sache angebracht hat, um so sicherer ist die Wirkung. Gewisse Arten des Tabu glaubt man mit Zauberei verknüpft und hütet sich um deswillen, ihn zu verletzen.

Die gebräuchlichsten Arten dieses besonderen Eigenthumsschutzes sind: a bagil oder a ilikut. Jedermann steht das Recht der Anbringung zu. Die gewöhnlichste Form ist die Umflechtung eines Kokosnussbaumes mit einem Kokosnussblatt. . . .

Würde die Busszahlung für die Verletzung des Tabu verweigert werden, so wäre kamara (Privatkrieg) die sichere Folge.

Ein matakau dagegen ist es, wovon Hahl unter Verwechslung mit dem begrifflich verschiedenen tabu spricht:

Einen besonderen tabu kann auch der Herr eines Dukduk durch den tubuan anbringen lassen.

Grossen Häuptlingen wird die Macht zugeschrieben, durch ein Kanu, welches eine besondere Weihe an einem Feste erhalten hat, Tabu

ausüben zu können. Er fährt mit diesem Kanu an bestimmte Plätze, um dort den Tabu anzubringen. Der Namen für letzteren ist a pitik.

Eine weitere Art ist a tareng. Auf diese verstehen sich die tutana na taberan. Sie machen durch Zeichen kenntlich, dass die Umgebung eines Platzes vergiftet sei; der Platz ist so gegen das Eindringen Unberufener gefeit.

## II. Verkehrsrecht.

### § 24.

Das Verkehrsleben ist natürlich in den Gebieten der mangelhaften Individualisation und des wenig entwickelten wirtschaftlichen Sinnes recht unbedeutend.

Sehr bezeichnend ist, was Bamler darüber sagt:

Es muss . . . zuerst festgestellt werden, dass der hiesige Papua den Begriff von Sparen und Vermögensammeln nicht hat. Die zahllosen Verbindlichkeiten beim Tode eines Familienangehörigen . . ., das Ausrichten der Feste für das erstgeborene Kind . . ., die allgemeinen Festlichkeiten . . ., das Aushelfen bei Verwandten, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, verschlingen sämtlichen Erwerb. Man lebt daher vollständig von der Hand in den Mund und arbeitet nur für das augenblickliche Bedürfniss. Daher die Abneigung, sich mehr zu verdienen, man plagt sich ja doch nur für Andere. Kommen z. B. die abgelohten Arbeiter der Neu-Guinea-Co. nach Hause, so ist das Erste, dass das Mitgebrachte an sämtliche Verwandte ausgetheilt wird. Für den Arbeiter selbst bleibt gewöhnlich nur eine Axt, einige Tücher und etwas Tabak.

Vgl. oben S. 369. Und an anderer Stelle heisst es:

Im Uebrigen ist der Papua-Tami ein schlechter Handelsmann, trotz seiner grossen Handelslust. Es kommt ihm gar nicht darauf an, eine Sache, die er heute um 100 Hundezähne verkauft hat, morgen um das Doppelte wieder zu kaufen (Bamler).

Daher ist auch alles dem Zufall des Augenblicks preisgegeben:

Feste Preise giebt es nicht, der Preis richtet sich nach Nachfrage, Angebot und Vorrath (Bamler).

Ein Ansatz des Verkehrsrechts aber liegt in Folgendem:

Es wird als bindend angesehen, wenn beim Kreditkauf eine Anzahlung gemacht oder die Verbindlichkeit sonst durch ein äusserliches Zeichen markirt wird. Sehr Interessantes hierüber berichtet Bamler:

Wird einem Tami auf seinen Reisen etwas Grösseres, wie Eberzähne, Schweine, angeboten, er aber hat nichts, es zu kaufen, dann steckt er einen Zweig in die Erde, oder er macht an einen Baum einen rothen Strich zum Zeichen, dass er nach der vereinbarten Zeit kommen und das Betreffende kaufen wird.

Ist es dem Käufer sehr um die Sache zu thun, dann giebt er eine kleine Anzahlung vorher. Das Gleiche thut der Verkäufer, wenn es ihm darauf ankommt, dass der Käufer wirklich komme und ihm die Sache abnehme.

Dies wird durch eine andere Stelle ergänzt:

Käufer und Verkäufer können von einer Sache ohne Weiteres zurücktreten. Geht eine Sache von selbst in kurzer Zeit zu Grunde, weil schlechtes Material benutzt wurde, dann tragen beide Theile den Schaden, hat jedoch der Käufer noch nichts gezahlt, dann bleibt's am Verkäufer allein hängen.

Und:

Stirbt der Schuldner, dann treten die Verwandten für die Sache ein, oder sie geben die Sache wieder zurück.

Der Schuldtrieb muss sich der Religion bedienen, das Recht versagt; der nicht bezahlte Gläubiger greift zu bösem Zauber.

Der Gläubiger kann wenig machen, wenn der Schuldner nicht zahlen will. Der gewöhnliche Weg ist, dass er den Schuldner verzaubern lässt oder mit Verzaubern droht. Das ist beim Papua gleich mit Todesurtheil und hilft in den meisten Fällen (Bamler.)

Eigentliche Geldgeschäfte giebt es daher nicht.

Von Zins weiss man nichts (Bamler.)

Und auch das Pfand ist kaum bekannt. Immerhin ist es interessant, in dieser Hinsicht die Denkweise der Eingeborenen zu hören. Bamler nimmt an:

Nachdem (d. h. soweit) der Ideengang der Eingeborenen bekannt ist, würden Pfandsachen ohne Auslösungsrecht verfallen, wenn dem Gläubiger die Zeit zu lange wird. Ginge die Pfandsache verloren, dann hätte der Gläubiger den Schaden zu tragen.

Arbeitsverträge finden sich; doch auf Tami mehr mit Fremden (vgl. unten S. 389)<sup>39)</sup>.

---

<sup>39)</sup> Im Uebrigen vgl. Z. VII S. 375.

## § 25.

Auf der Gazellenhalbinsel bestehen auch hier entwickeltere Verhältnisse <sup>40)</sup>:

Jede Sache hat im Verkehr unter den Eingeborenen einen bestimmten Preis; Sachen verschiedener Grösse derselben Art sind dem Werthe nach abgestuft. Z. B. ein Dutzend Taro ist gleich einer Spanne Muschelgeld, ein Huhn gleich  $\frac{1}{2}$  Faden, ein Hahn gleich einem Faden. 60 Kokosnüsse gleich  $\frac{1}{2}$  Faden Muschelgeld. Kaufen, bezahlen und verkaufen heisst kul, Handel treiben kunukul.

Miethe und Pacht sind bekannt; das Wort hierfür ist tokom, es bezeichnet auch den Pachtpreis.

Das Darlehen ist häufig, besonders um die erste Niederlassung zu ermöglichen. Leihen heisst kail.

Auch die Bürgschaft findet sich und zwar tritt sie auch für Nichtfamilienmitglieder ein.

Die Hinterlegung von Werthgegenständen bei einem Dritten ist sehr gebräuchlich und hat sich wohl aus der Pflicht der Tabuhinterlegung bei dem Familienhaupte entwickelt<sup>40a)</sup>. Ein besonderer Begriff hat sich nicht gebildet, man sagt vug, das allgemein für setzen, legen gebraucht wird.

Endlich findet sich noch die Abtretung von Forderungen in der Form des Kaufes, es wird auch das Wort kul hierfür angewendet (Hahl).

Hier haben sich sogar feste Marktplätze gebildet, worüber uns Hahl folgende Einzelheiten erzählt:

Der Handel wurde im Lande von den Europäern bereits vorgefunden. Die Waaren gingen gewöhnlich . . . von einer Hand zur anderen . . .

Der Zuzug zu den Marktplätzen erfolgte auf bestimmten Wegen und musste von den Häuptern der Landschaften mit Muschelgeld erkauf werden. In Kriegszeiten waren die Wege oft lange unpassierbar. Soweit die Verwaltung den Frieden und die Verkehrsfreiheit gesichert hat, hat der Waarenaustausch einen entschiedenen Aufschwung genommen. Es haben sich an der Küste entlang und im Innern die alten Marktplätze vergrössert und neue gebildet. Es ist Sitte, jeden Platz jeden dritten Tag zu beziehen; fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so findet im Bereich des Einflusses der Missionen kein Markt statt. Zu Markt gebracht werden Lebensmittel aller Art und die gangbaren Tausch-

<sup>40)</sup> So auch bei anderen Stämmen, Z. VII S. 375. Auch das Abverdienen der Schulden ist zu constatiren, VII S. 380.

<sup>40a)</sup> Vgl. unten S. 387.

waaren der Europäer, vorzugsweise Tabak, Perlen, Eisenwaaren, Stoffe etc. Den Markt beziehen lediglich die Frauen, die in Körben unglaubliche Lasten von weiten Entfernungen heranbringen. Die Männer geben, in früheren Zeiten bewaffnet, den Frauen das Geleite.

Von diesen Marktplätzen mit festem Ort und Zeit erzählt Hagen, Unter den Papuas S. 220, der aber auch angiebt, dass auf der Tamiinsel ein Handelscentrum bestehe (S. 217).

### § 26.

Als Geld dienen Eberzähne und Hundefangzähne (Bamler).

Als Kleingeld und bei grossen Käufen als Dreingabe, gelten: Waffen, Beile, grosse Buschmesser, Holzschüsseln, Töpfe, Netze (Trag-), Obsidian, Röthel, Matten (Bamler).

So auch Vetter:

Das grösste Werthstück ist der spiralförmig gewachsene, geschlossene Eberhauer (Goldgeld). Am nächsten im Preis stehen die Hundefangzähne, wovon etwa 160—200 jenem gleichgeschätzt werden.

Und:

Als Tauschmittel bei kleineren Käufen dient Röthel, Glassteine zum Rasiren, Speere, Töpfe, Netze. Die vollkommensten Eberhauer werden überhaupt nicht veräussert, sie sind Erbstücke, ein todttes Capital, werden aber stets als kostbarer Schmuck getragen.

Auf der Gazellenhalbinsel ist hauptsächlich Muschelgeld<sup>41)</sup> unter dem Namen tabu üblich.

Es ist aber auch ein allgemeines Werthschätzungs- und Tauschmittel vorhanden, das begehrte Muschelgeld, Tabu genannt (Hahl).

### § 27.

Allerdings hat auch bei den entwickelteren Stämmen die Vermögensverschiedenheit noch nicht zu einer verfeinerten Lebensweise geführt. Hahl gibt uns folgendes Bild:

Trotz der hervorgehobenen Bestrebungen, reich zu werden und zu einer der Würden zu gelangen, kann unter den Genossen von einem Unterschiede in socialer oder politischer Hinsicht nicht gesprochen werden. Die Wohnung und Nahrung des Aermsten ist genau dieselbe wie die des Reichsten. Eines hat der Reiche vor dem Armen voraus: er kann sich im entscheidenden Augenblicke eine grosse Macht werben, der Arme ist auf den Beistand der Familie angewiesen.

<sup>41)</sup> Vgl. auch Z. VII S. 380.

Wohl aber gelangt man durch den Reichthum zu einer besonderen socialen Stellung. So sagt Hahl:

Die dritte Würde ist die des reichen Mannes, des *uviana*. Das ersehnte Ziel für jeden ist, in den Besitz von möglichst viel Muschelgeld zu gelangen. Der Reichthum an diesem Gute verschafft Einfluss und Ansehen unter den Genossen und erkaufte Kriegshülfe.

Ja, die Eigenart der socialen Stellung verpflanzt sich bis ins Jenseits<sup>42)</sup>. So meint man:

Der Geist des *uviana* kann nach seinem Ableben von der Insel der Todten frei nach einem Wasserplatze am *Varzin* (*tavakut* genannt) hin- und zurückfliegen. Die Eingeborenen halten die Sternschnuppen für solche fliegende Seelen (Hahl).

### C. Strafrecht.

#### § 28.

Das Häuptlingsthum hat sich bei unseren Stämmen wenig entwickelt; daher auch kein Häuptlingsstrafrecht: das Strafrecht ist vielmehr noch theils Familienstrafrecht, theils totemistisches Friedensrecht, theils ist es auch Sacralrecht und damit das Recht gewisser Geheimbünde.

Das Familienstrafrecht ist Blutrache, die entweder bis zur Tödtung oder doch bis zu sonstiger Verletzung geht. Dabei hat sich bereits die Composition entwickelt<sup>43)</sup>: sie geschieht durch Uebergabe gewisser Vermögenswerthe, worauf die Versöhnungsfeier stattfindet. Die Rache wendet sich gegen den Thäter selbst, mitunter aber auch gegen ein Familienmitglied des Thäters<sup>44)</sup>. Ueber einen Fall der Strafbürgschaft s. S. 388.

Blutracheverbrechen sind Tödtung, Nothzucht und Ehebruch; bei anderen Verbrechen tritt Talion ein, auch bei Ehebruch, falls der Thäter nicht auf frischer That ertappt wird. Entsprechend der geringen wirthschaftlichen Entwicklung wird Diebstahl und Sachbeschädigung wenig bestraft, meist in Retorsionsweise.

<sup>42)</sup> Eine häufige Jenseitsidee.

<sup>43)</sup> Vgl. auch Z. VII S. 376. 380.

<sup>44)</sup> Z. VII S. 376.

Der Hauptfall der Tödtung ist natürlich die Verzauberung, ein Verbrechen, das um so mehr in Betracht kommt, als die Papuas, wie die meisten Naturvölker, annehmen, dass Niemand eines natürlichen Todes sterbe, sondern unerklärliche Todesfälle stets auf Verhexung zurückzuführen seien. Die Verhexung geschieht, wie überall, dadurch, dass man etwas, was den Anderen berührt hat, einen Speiserest, Auswurf u. s. w., an sich nimmt und vernichtet.

Im Uebrigen zeigt uns die lehrreiche Darstellung von Bamler Folgendes:

Blutrache ist allgemein bei vorsätzlichem Mord, bei zufälligem, absichtslosem genügt Zahlung eines Wergeldes. Der Ermordete wird gekauft, sagt man. Bei Mord auf Ehebruch (wenn der Ehebrecher bei der That ertappt worden ist) darf Blutrache nicht vollzogen werden. . . .

Wer Menschen zu Tode zaubert, hat den Speer zu erwarten.

Talion ist üblich, Auge um Auge, Zahn um Zahn. Boshafte Diebstahl (anders, wenn aus Noth gestohlen wurde), Vernichtung von Sachen, Verführung der Frau, Verhexung rächt man auf dieselbe Weise, oder lässt es durch andere, die man dingt, thun.

Die Blutrache wird von den Verwandten und Handelsfreunden des Ermordeten ausgeübt. Auf Tami hat man die Rache der Verwandten weniger zu fürchten, als vielmehr die auf dem Festlande wohnenden Handelsfreunde. Die Rache geht gegen den oder die Mörder, unter Umständen, wenn er absolut nicht zu fangen ist, vielleicht auch gegen ein Glied seiner Familie. . . .

Häufig verpflichten sich solche, die in Gefahr stehen, ermordet zu werden, ihre Freunde durch Austeilen von Geschenken.

Bei absichtsloser Tödtung kann die Blutrache wohl durch Wergeld abgelöst werden, der Mörder muss sich aber doch eine Zeitlang nach einem anderen Ort flüchten<sup>45)</sup>. Das Wergeld nimmt man immer an. Als Wergeld giebt man die üblichen Werthsachen. Feste Preise sind nicht bestimmt, nur muss wenigstens ein grosses Werthstück dabei sein.

Es kommt auch vor, besonders in den Fällen der Volksjustiz, wo das ganze Dorf mit dem Tode des Verbrechers (es handelt sich meist nur um Zauberer) einverstanden ist, dass man den Verwandten des zu

---

<sup>45)</sup> Solches findet sich noch bei Culturvölkern, z. B. bei den Griechen; der Geist des Verstorbenen würde durch die Anwesenheit des Todtschlägers zu sehr gereizt. Vgl. meinen Shakespeare S. 154.



Tödtenden schon vorher etwas giebt, ihn „kauft“. Das Wergeld fällt an die Angehörigen des Gemordeten oder zu Mordenden.

Wenn später eine Versöhnung stattfindet, geben sich die Parteien gegenseitig werthvolle Geschenke und machen ein grosses Essen.

Absichtslose Missethaten bestraft man nicht. Meist bekennt der Missethäter und entschuldigt sich. Ist die Sache von Werth, die durch seine Verschuldung zu Grunde gegangen ist, so trägt er den Schaden<sup>46</sup>).

Trifft der Ehemann den Verführer bei der That, so hat er das Recht, ihn zu tödten. Zumeist kann ja der Ehebrecher entfliehen, aber er wird zum Kampfe herausgefordert, den er nicht ablehnen kann<sup>47</sup>). Die übrigen Dorfleute suchen allerdings den Kampf zu verhindern, wenigstens, dass er nicht gefährlich ausläuft. . . . Die Ehebrecherin hat immer Schläge zu erwarten, wobei der Mann weder wählerisch ist in der Wahl der Mittel, womit er zuschlägt, noch darin wo er sie hinschlägt; er schlägt ihr wohl auch mit einem Beil ein Loch in den Kopf.

Ebenso erzählt Vetter von den Yabim:

Die Wüthigsten werden auch gehalten, bis sie ruhiger geworden sind, so dass wenig Unheil angerichtet werden kann, und nachher versöhnen sich die Parteien. Ebenso, wenn es auf Beschuldigung hin zum Streit kommt, man dreht sich hernach gegenseitig einige Cigarren, giebt sich Geschenke und verkehrt wieder friedlich mit einander.

So auch Hahl:

(Daneben) fordern die Rache noch heraus: Mord, Körperverletzung und jede Art Eigenthumsbeschädigung oder Entziehung. Für letztere Fälle, wie Betrug, Unterschlagung, Diebstahl giebt es nur einen Begriff, a nilog. Jedes Vergehen kann aber, wie schon angedeutet, durch Zahlung in Tabu gesühnt werden. Nur bei Blutschande ist der Tod Beider die unerbittliche Folge.

Bei Stämmen auf der Gazellenhalbinsel findet sich die stufenweise Blutrache, die wir ja auch bei den Bantus kennen: es ist der Brauch, der auf der Gazellenhalbinsel *vinirua* heisst, d. h. getödtet werden für einen Anderen.

Hahl berichtet:

Hat Jemand z. B. sein Weib durch Raub verloren, ein ungemein häufiger Fall, und vermag keine Hülfe zu erlangen, so ergreift er seinen Kampfspeer, zieht in den Busch und stösst den nächsten ihm Begegnen-

<sup>46</sup>) Dies gilt jedoch nicht überall, vgl. Z. VII S. 377.

<sup>47</sup>) Dass übrigens die Papuas auch hier Composition kennen, darüber vgl. Z. VII S. 376.

den nieder. Dessen Angehörige geben die Unthat weiter und der allgemeine Mord und Schrecken greift so lange und so weit um sich, bis durch Weitertragung an den ersten Urheber das Unrecht gesühnt wird. Dessen Vermögen hat dann auch für den gesammten Schaden aufzukommen.

Hier wird es überhaupt mit der Blutrache ernster genommen, als in anderen Gebieten: der zur Blutrache Verpflichtete bereitet sich vor, wie zu einer heiligen Handlung.

Der mit der Pflicht besonderer Blutrache Belastete verlässt auch gewöhnlich Sippe und Sitz und siedelt sich einsam an, auf den Augenblick wartend, in dem er seiner Aufgabe gerecht werden kann (Hahl).

Und wie die Blutrache mit Hülfe der Composition zum Friedensschluss führt, erfahren wir von Hahl:

Sind die Parteien des Kampfes überdrüssig geworden oder ist der Zweck des Krieges durch Rache und Strafe erreicht, so kommt es zu einem förmlichen Friedensschluss, gewöhnlich durch Benutzung der guten Dienste eines den beiden Parteien nahe stehenden angesehenen Mannes. Die allgemeine Form ist, dass jede Partei der anderen die Getödteten und Verwundeten mit Tabu aufwiegt, alsdann kommen die Luluai auf neutralem Boden zusammen, um gemeinsam die Betelnuss zu kauen. Damit gilt die Freundschaft wieder als hergestellt. Im Osten der Halbinsel ist es noch gebräuchlich, dass ein Sprecher, ein Herold auftritt, der mit lauter Stimme die Namen der Anwesenden aufruft, die Thatsache des Friedensschlusses nach Zahlung von Tabu und Kauen der Betelnuss verkündet und die Anhänger beider Parteien auffordert, sich friedlich zusammenzufinden.

Sehr belehrend ist auch, was Vetter hierüber sagt; es zeigt sich darin namentlich, wie auch hier die Ahnenverehrung in die Blutrache einwirkt.

Ist der Wunsch nach Frieden vorhanden, geben die Mörder den Angehörigen des Getödteten, besonders seinen Brüdern und Vettern, Geschenke. Diese sträuben sich vielleicht, die Composition anzunehmen; bis noch mehr Schweinehauer oder Hundezähne dazu gelegt werden. Sie lassen sich sodann von Jenen mit Kreide an der Stirn bestreichen, damit sie der Geist nicht belästige, ihre Schweine wegführe oder ihre Zähne wackelig mache, wahrscheinlich wegen unterlassener Blutrache.

## § 29.

So weit das Familienstrafrecht. Das totemistische Strafrecht beruht auf der Idee des Friedensbruchs: der Totem

will den Frieden, er will ihn bei gewissen Gelegenheiten, so insbesondere während der Beschneidungsperiode und zur Marktzeit. Dieser Frieden heisst auf Tami: motav.

Bamler berichtet darüber:

Zu den grossen Festzeiten der Beschneidung und des Schweine-marktes ist allgemeiner Landfrieden (motav), in dieser Zeit sollen auch die anderen Vergehen wie Ehebruch ungeahndet bleiben, der Begriff von motav fasst aber auch in sich, dass während des Landfriedens überhaupt keine Verbrechen begangen werden dürfen, wenn man sich nicht des Landfriedensbruches schuldig machen will.

Ausserdem giebt es sociale Vergehen, die von der totemistischen Gesamtheit gesühnt werden. Ein sociales Vergehen ist es, wenn der Regenmacher zu viel Regen schickt. So erzählt Vetter von den Yabim:

Es giebt auch Eingeborene, die als Regenmacher gelten. Regnet es nun übermässig, so dass die Feldfrüchte Schaden leiden, kann unter Umständen eine Contribution von Jenen eingefordert werden.

Ein anderes sociales Verbrechen ist die Blutschande, von der bereits S. 332 f. gehandelt worden ist. Vielleicht wird auch die Verhexung von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet: hiermit würde stimmen, dass nach Vetter der Häuptling (dieser als Totemhaupt) zum Erschlagen eines Hexers die Zustimmung zu geben hat (unten S. 386).

### § 30.

Das sacrale Strafrecht aber ist das Recht der Geheimbünde; dieses ist bei den Papuas besonders lebhaft entwickelt. Die Geheimbündler sind die Repräsentanten eines abenteuerlichen Geistes (Thieres), der sich entweder in einem bestimmten Musikinstrumente oder in einer bestimmten Maske kundgiebt. Die Geheimbundmaske ist der dukduk; er findet sich auf den Inseln, vor Allem auf dem Bismarckarchipel<sup>48)</sup>, namentlich im nordöstlichen Theil der Gazellenhalbinsel, im südlichen Theil von Neu Mecklenburg und in Neu-Lauenburg und Neu-Pommern<sup>49)</sup>,

<sup>48)</sup> Vgl. Z. VII S. 380.

<sup>49)</sup> Parkinson S. 5 f., Album S. 8 und Im Bismarck-Archipel S. 129 f.

während der Musikgeist hauptsächlich auf dem Festlande thätig ist<sup>50</sup>); auf Tami gibt es beides. Die Geheimbündler halten den Landfrieden aufrecht, strafen und geben dem Eigenthümer das ungerecht genommene Gut zurück.

Auf Tami und bei den gegenüberliegenden Landbewohnern, den Yabim, ist es der Balum- oder Kanigeist; ihm eignet ein bestimmtes Schwirrholz, das an der Balumstange angebracht ist. Niemand kann den Geist sehen, aber man hört ihn im Ton des Instruments. In anderen Gebieten sind andere Instrumente üblich. Ausführliches erfahren wir von Bamler.

Der Balumgeheimbund bezweckt in gewisser Weise Frieden. (Balum ist das Yabimwort für Geist, auf Tami heisst es Kani, . . .) Droht ein Kampf sehr heftig zu werden, dann nimmt man die Balumstange und hält sie zwischen die Streitenden, damit sie an Frieden erinnert werden. Zum Bundesfest (Beschneidung) wird allgemeiner Landfrieden gehalten.

Gegenstand des Geheimnisses ist der balum. Den Frauen und Kindern sagt man, es sei ein ungeheures Thier resp. Geist, der in Löchern lebe und zur Beschneidung herbeigerufen wird. Sehen darf ihn kein Unberufener, wohl aber hören. Als sein Gebrüll giebt man das Brummen des Schwirrholzes aus. Das Schwirrbrett auf Tami ist aus einem Wallfischknochen gefertigt, sonst macht man sie von harten, schweren Hölzern (Afzelia bijugu, Kokosnussholz). Das Schwirrbrett, das eigentlich den balum darstellt, gebraucht man selten, aus Furcht, man möchte es beim Schwingen verlieren. Man hat für den gewöhnlichen Gebrauch einfache Bretter. Die Stange (Bambu), an welcher das Schwirrholz hängt, ist mit Kasuarfedern umwickelt.

Der Hauptbalum hat Namen. Bis jetzt hat man unter den Balumnamen noch keine Menschnamen gefunden. Sämmtlichen Balumnamen ist aber die Bezeichnung „der Alte“ angehängt. . . .

Es bestehen auch einige sehr unklare Vorstellungen von einer Frau des balum, die durch eine Flöte dargestellt wird. Neben dieser Flöte werden noch zwei Flöten (Stossflöten) geblasen, die auch Geisterfrauen darstellen. In Neu-Guinea (Huongolf—Astrolabebay) scheinen sämmtliche Musikinstrumente bis auf Trommel und Maultrommel, Geister darzu-

---

<sup>50</sup>) Doch ist Maske und Musik vielfach vereint, wobei bald auf das Eine, bald auf das Andere mehr Gewicht gelegt werden mag; vgl. Parkinson, S. 5 und 6. Eine Rolle spielt auch Tubuvan, den man als das weibliche Princip betrachtet, Parkinson, Album S. 7 ff.

stellen. In der Astrolabe sind es mehr die Blasinstrumente, im Huongolf dominirt das Schwirrbrett, aber es giebt auch drei Flöten. Die Panflöte, die man im Finschhafener Gebiet hie und da trifft, stammt aus Neu-Pommern. Die Musikgeister sind also Neu-Guinea eigenthümlich, die Maskengeister dagegen finden sich auf den Inseln und im Bismarck-Archipel. In den dazwischen liegenden Gebieten natürlich Vermischung von beiden. So findet sich auf Tami eine dem Dukduk ähnliche Geistermaskerade, die Tago. Der Körper wird mit zerschlissenen Sagopalmbältern bedeckt, der Kopf mit einer Maske. Die Tago haben die Kokosnüsse zu hüten.

Verrath des Geheimnisses wird von der Bundesgenossenschaft mit Ausrottung des ganzen Dorfes gestraft. Man sagt dann, der balum hätte das Dorf gefressen.

Dukduk mit Dukdukmaske findet sich auf der Gazellenhalbinsel<sup>51)</sup>.

Hahl sagt:

Der Veranstalter des Dukduk ist stets ein einflussreicher und daher gefürchteter Mann. Zu ihm wenden sich die schutzbedürftigen Mitglieder seines Dukduk, die sich in dessen Gemeinschaft mit Tabu einkaufen müssen. Der Herr des Dukduk sendet zu gewissen Zeiten den Tubuan, den Tänzer, aus, der die Strafzahlungen aus den Häusern der Schuldigen holt. Die Furcht vor der Rache seines Herren sichert seinen Weg.

So weit die Arten des Strafrechts. Sie gründen sich auf die verschiedenen Rechtssysteme, die über einander liegen: die Rechtssysteme der Familie, des Totem und des Religionsverbandes und sind daher materiellrechtlich. Sie werden natürlich auch meist von den Kreisen, denen sie angehören, verwirklicht werden, wie dies unten S. 390 f. zu entwickeln ist; aber nicht immer: namentlich kann die Rechtsverwirklichung des Familienstrafrechts auch eine individuelle sein (S. 391).

## D. Staatsrecht.

### § 31.

Das Häuptlingsthum hat sich wenig entwickelt und die staatliche Organisation der Totems ist eine sehr lockere.

<sup>51)</sup> Ueber den Dukduk vgl. auch Z. VII S. 380.

Auf Tami haben die zwei Weihemänner eine gewisse Vorstandschaft; ihre Würde ist eine sacrale: der eine ist der Diener des Balumgeistes, der andere ist der Priester, der den Tabu ansagt und den Geist ruft.

Der Erste hat das Dorfhaus zu bauen, die Balumstangen aufzuheben und das Hauptschwirrbrett. Den Kasuarfederschmuck für die Stange hebt die Schwester auf. Er hat dafür das Recht, den „balum zu ziehen“, d. h. ein Fest anzusagen und die Einladungen ausgehen zu lassen. Zum Fest hat er an den Handgelenken eine Art Manschetten von Kasuarfedern, seine einzige Auszeichnung vor den anderen Männern.

Ferner darf nur er die Balumschweine stechen (*d. h. opfern*).

Auch von den Yabim sagt Vetter:

Dem Häuptling steht kein Recht über seine Leute, Leben und Gut zu. Letztes Mittel der Selbsthülfe ist die Verhexung der widerwärtigen Person, die man durch einen derselben Kundigen vornehmen lässt.

Und:

Die Macht eines Häuptlings ist gering, er kann nicht über die Leute seines Dorfes und ihre Güter verfügen. Er trägt kein Abzeichen, wohnt nicht bequemer, ist nicht geschmückter und lebt nicht besser als Andere. Aber er ist der Primus inter pares, der Vertreter des Dorfes nach aussen. Sein Ansehen hängt freilich ab von der Grösse seines Anhanges und seiner eigenen Persönlichkeit. Er darf sich ungeahndet mehr erlauben, wird zuerst anderswo bedient und besitzt die meisten Werthsachen, die er zum Theil als Geschenk oder als Antheil am Nachlass eines guten Bekannten aus einem anderen Dorf erhalten hat. Gegen seinen Willen wird auch kein Verhexer todtgeschlagen.

Jedenfalls ist sein Wort tonangebend. Man erwartet aber auch von ihm, dass er zum Besten der Allgemeinheit herausrückt mit seinen Eberhauern, um bei besonderen Gelegenheiten Schweine zu kaufen und dass er beim Austheilen Allen reichlich giebt und sich dadurch das Lob der Freigebigkeit und Anspruchslosigkeit erwirbt.

Daneben besteht die öffentliche Versammlung der Totengenossen, wo jeder das Wort ergreifen kann.

In den Versammlungen darf Jeder reden (Bamler).

Und auch Vetter bemerkt:

Bei jeder allgemeinen Angelegenheit setzen sich die Männer im Dorfhaus zusammen und berathen sich. Dabei geht es sehr ruhig zu, man kaut Betel oder lässt eine Cigarre herumgehen. Meist wird nur gedämpft gesprochen; auch wenn eine grössere Anzahl beisammen ist. Da man sich nach dem Herkommen richtet, wird schwerlich einmal

Streit zwischen dem Häuptling und seinen Leuten entstehen. Das Wort kann Jeder ergreifen. Frauen sind niemals zugegen und haben überhaupt auf allgemeine Fragen keinen Einfluss.

### § 32.

Bei anderen Stämmen ist die totemistische Organisation eine straffere. So steht auf der Gazellenhalbinsel ein Familienhaupt an der Spitze des Totems, das über die Totemglieder ein ziemlich despotisches Regiment führt.

Hahl erzählt davon Folgendes:

Die Sippe ist der Verband, innerhalb dessen Gewohnheit und Sitte ihre Entwicklung gefunden haben. Das Wort für Sippe, Verwandtschaft ist *a niuruna*. In ihr haben sich Würden oder Ehrenstellen ausgebildet. Die erste ist die *a gala na tutana*, kurzweg *a gala* genannt, des grossen Herrn. Er ist das Haupt der Familie<sup>52)</sup>; seine Würde vererbt sich von dem Oheim auf den im Weibesstamm nächsten Neffen. Ihm haben die Familienmitglieder zu gehorchen, er kann ihre Arbeitsleistung zur Bestellung der Felder, zum Hausbau und zum Fischfang fordern, ist aber dann zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet. Im Besonderen müssen sich die jungen Leute die für sie gekauften Weiber wieder abverdienen. Wie er die Frauen kauft, so verkauft er die Mädchen in die Ehe. Er verwahrt das in Tabu bestehende Vermögen der Familie und ist der Repräsentant des Grundvermögens. Ihm steht das Recht der Züchtigung und sogar der Tödtung zu. Wegen Unwürdigkeit ist er absetzbar; der Nächstberechtigte folgt an seine Stelle.

Daneben gilt die Würde des *luluai*, des Kriegsanführers; es giebt deren mehrere: jeder ist *luluai*, der sich im Feld hervorgethan hat; das Familienhaupt pflegt der erste *luluai* zu sein (Hahl).

Aber auch hier hat die totemistische Versammlung ihr Recht: sie ist die Quelle allen Rechtsschutzes, in ihr liegt Recht und Verwaltung, in ihr die Entscheidung über Krieg und Frieden.

So berichtet Hahl:

Der Meinungsaustausch der Angehörigen einer Landschaft erfolgt in Versammlungen. Diese beruft der angesehenste *Luluai* durch ein

---

<sup>52)</sup> Richtiger: das Totem.

Zeichen mit der Holztrommel (a garamut), jedes Gehöft giebt das Signal weiter.

Sofort und in grösster Eile versammeln sich die waffenfähigen Männer an dem Berathungsplatze, gewöhnlich vor dem Hause des Luluai. Dieser trägt den Grund der Berufung der Versammlung vor. Jeder Mann hat das Recht der freien Gegenäusserung und des Antrags. Die Versammlung kann den Vorschlag des Berufers billigen, ihn einfach verwerfen und aus einander gehen oder einer im Laufe der Berathung geäusserten dritten Meinung ihre Zustimmung ertheilen. Der Berathung unterliegen Streitigkeiten der Familienglieder, beziehungsweise der Angehörigen der Landschaft selbst und dieser mit Fremden. Ein Rechtsschutz durch richtende und strafende Gewalt ist nur in der Familie vorhanden; für ihre Glieder sind die Entscheidungen bindend. Verwickelungen mit Dritten müssen durch Zahlung von Tabu ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so ist der Fall eines Krieges gegeben. Die geringste Ursache kann zu einem solchen führen.

### § 33.

Die Gliederung der Familien zum Totem und die Gliederung der Totemgenossenschaften bringt es mit sich, dass ein Jeder nur in und durch seine Familie berechtigt sein kann: denn nur hierdurch ist er Mitglied der Rechtsgemeinschaft — der sacrale Verband entwickelt sich gleichfalls nur innerhalb der Genossenschaft.

Daher der selbstverständliche Satz: der Fremde ist rechtlos; dies gilt insbesondere von dem Gestrandeten. So denn auch Bamler:

Verschlagene hatten früher wohl selten grosse Hoffnung auf Rettung ihres Lebens, da man sie als náse-Verurtheilte, Verdammte ansah. Die Anschauungen sind milder geworden, so dass kaum mehr das Leben gefährdet ist, sofern sich die Verschlagenen nur nicht feindlich stellen. Eine Vorsichtsmassregel für Verschlagene soll die sein, dass man sich nicht versteckt, sondern frisch ins Dorf tritt. Der Eingeborene scheut sich in der Oeffentlichkeit einen Mord zu begehen. Ist der Verschlagene einmal angenommen, wenn auch nur von einem Manne, so empfängt er eine gute Behandlung. Derjenige, der sich seiner angenommen hat, hat für alles, was er thut, einzustehen. Verführt der Verschlagene z. B. eine Frau, so richtet sich die Rache des Gatten auch gegen dessen Bürgen.



Verschlagenen kann es auch helfen, wenn sie den Namen eines bekannten Mannes oder einige Brocken der Sprache jener Gegend, wo sie ans Land kamen, wissen. Sie sind dadurch jenen Leuten schon nicht mehr ganz fremd und dürfen auf Hülfe rechnen.

Auch Hahl sagt:

Die Reichung der Betelnuss an den Fremden mit Pfeffer und Kalk ist auch das Zeichen der gastlichen Aufnahme. Der Gastfreund erhält Speisung, Herberge, ein Geschenk und Geleite über die Markung hinaus. Die Gastlichkeit war aber früher nicht viel geübt, in der Regel wurde der Fremde erbarmungslos getötet und verspeist.

Er wurde getötet, wenn er nicht in eine Familie aufgenommen wurde. So bemerkt Vetter:

Ein Fremdling wurde, wenn nicht gleich erschlagen, von einem Angeseheneren aufgenommen und als Kind betrachtet und behandelt.

Und:

Ganz Fremde, die man nicht kennt, werden bei etwaiger Begegnung als Feinde angesehen, wie auch sonst vielfach.

Der Fremde erlangt also nur dadurch sein Recht, dass er einer Familie angegliedert wird und dass diese für ihn bürgt, wie für ein Familienmitglied.

Das gilt auch von dem Fall, dass man einen Fremden als Arbeiter annimmt; was vorkommt, da es keine Sklaverei giebt.

Derselbe hat die allgemeine Bezeichnung „Fremder“. Er fährt mit seinem Herrn nach Taro, hilft ihm fischen, holt Nüsse herab u. s. w. Er wird wie ein Glied der Familie gehalten, hat aber in der Gemeinde kein Recht. Hält er sich sehr gut, dann giebt man ihm eine Frau vom Ort, eine grosse Auszeichnung, da er dadurch in die Dorfgemeinschaft aufgenommen wird (Bamler).

Strandgut gehört natürlich dem Finder (Bamler).

Selbst verwandte Stämme vermeiden sich und verkehren nur mit Vorsicht. So berichtet Vetter:

Aus gegenseitiger Furcht sind die Stämmchen von einander abgeschlossen, so dass ohne Zweck und ohne Abmachung kein Zusammenkommen erfolgt. Ist der Eingeborene in einem fremden Dorf, dann erfordert es der Papuaanstand, sich möglichst auf das Dorfhaus zu beschränken und nicht neugierig zu sein. Umherlaufen und sich die Gegend und anderes besehen, würde allgemeines Missfallen erregen.

## E. Prozess.

### § 34.

Die Rechtsverwirklichung erfolgt durch Familie, Totem oder den sacralen Verband, je nachdem es sich um Verletzung des einen oder anderen Rechtskreises handelt (vgl. S. 385). Lassen wir das sacrale Recht bei Seite, so ist die Gemeinschaftshülfe zur Rechtsverwirklichung eine Familien- oder eine totemistische Hülfe. Sie ist aber nicht bis zur Gerichtshülfe gediehen. Dies ist begreiflich: die Gerichtshülfe hat sich zwar mitunter auch in totemistischen Verbänden, meist aber erst durch Hülfe des Häuptlingsthumus entwickelt. Eine gerichtliche Erörterung der Streitsache giebt es nicht. So sagt Vetter:

Jeder hilft sich so gut er kann und wenn sich dazu eine passende Gelegenheit findet, denn Gerichtsverhandlung, Kläger und Angeklagte vor einem Richter sind dem Eingeborenen unbekannte Dinge. Natürlich kann der Angesehene sein Recht besser wahren als Leute ohne Einfluss. Diese müssen sich manches gefallen lassen, vergessen aber widerfahrenes Unrecht nie. . . .

Ehebruch und Diebstahl auf frischer That kann der Geschädigte mit Todspeeren rächen. Allerdings werden die Angehörigen des Erschlagenen für ihn eintreten, aber auch Jener findet genügend Beistand.

Also keine Gerichtshülfe, wohl aber eine totemistische Kampfhülfe:

Am Kampfe hat sich Jeder zu betheiligen, wenn er nicht als Feigling gelten will. Jeder hilft seiner Familie. Ob er den Grund des Streites weiss oder nicht, ist gleichgültig, er kämpft mit. Auch die Frauen nehmen am Kampfe theil, indem sie Steine und Speere zutragen (Bamler).

Und so heisst es bei Vetter:

Es giebt (nur) Fehden zwischen einzelnen Ortschaften, veranlasst durch Hexerei und zuweilen auch durch Frauenentführung. Sind einige gefallen, so läuft der unterliegende Theil schleunig davon. Weite Verfolgung und lange Belagerung von Baumhäusern ist nicht in Uebung. Was leicht zu transportiren ist, wird mitgenommen, anderes verdorben. Bei Ueberfall eines Dorfes fremden Stammes schont man auch die kleinen Kinder nicht. . . .

Wo die totemistische oder familienrechtliche Hülfe versagt, greift der Einzelne mit beliebigen Genossen zum Privatkrieg (Kamara).

Darüber bemerkt Hahl:

Sollte der Verletzte bei seiner Familie nicht die nöthige Hülfe erlangen d. h. seine Sache nicht für gerecht befunden werden, oder sein Einfluss zu schwach sein, genug Freunde zur Rache zu finden, so haben sich zur Erlangung einer Genugthuung mancherlei Gebräuche herausgebildet, die sämmtlich gemeinsam haben, dass durch eine Kette von Schadenszufügungen ein Eingreifen durch dritte Hand erzwungen wird. Diese Gebräuche, noch jetzt im Weberhafen und im Osten der Gazellenhalbinsel geübt, werden unter dem Begriff kamára zusammengefasst. Das Wort bedeutet eigentlich Eigenthum zerstören, dann aber schlechtweg Krieg führen und dient auch zur Bezeichnung der von der Ansiedelung ausgeschlossenen Kampfplätze.

Mitunter ist allerdings der Privatkrieg recht flau. So erklärt Vetter:

Bestimmte Strafen für bestimmte Vergehen sind unbekannt, Jeder sucht sich selbst Recht zu verschaffen, soweit er Muth besitzt und solange sein Rachedurst nicht abgekühlt ist. Mit Schimpfen, Drohen, einigen Speerwürfen, die meist parirt werden, ist es gewöhnlich gethan.

Auch ist der Privatkrieg, namentlich wegen Diebstahls, nicht Jedermanns Sache. Ja sogar, wenn der Dieb einflussreich ist, zahlt man ihm eher etwas, um seine Sache wieder zu erreichen.

So berichtet Hahl:

Hervorzuheben ist, dass bei Diebstahl einer minderwerthigen Sache der Eigenthümer dem Dieb ein Geschenk in Tabu giebt, um ihn zur freiwilligen Herausgabe zu bewegen, statt den Weg der Kamara zu betreten.

Aehnlich Vetter:

Grössere Werthstücke werden nicht gestohlen. Entwendete Feldfrüchte werden nicht bezahlt, der Geschädigte macht seinem Aerger Luft durch Schimpfen und Drohen. Einen gestohlenen Gegenstand erhält der Besitzer entweder ohne Entgelt zurück, oder in einem anderen Falle löst er ihn aus. Ist der Dieb ein Häuptling<sup>53)</sup>, so scheut man sich, ihn zur Rede zu stellen, belässt ihn also im Besitz.

---

<sup>53)</sup> Will hier heissen: ein Einflussreicher.

Ein anderes Mittel der Privathülfe ist, wie oben S. 376 gezeigt, die Drohung mit bösem Zauber.

### § 35.

Auch von rationellem Beweis ist noch nichts bekannt. Er konnte sich nicht entwickeln, denn es fehlt das gerichtliche Verfahren. Der Beweis ist Gottesbeweis.

Den bösen Zauber entlarvt man durch die Bahrprobe<sup>54)</sup>: entweder ist es eine Stange, welche durch ihre Bewegung den Thäter verräth, indem sie den Träger zugleich nach der Stelle des Verbrechers fortzieht, oder es ist eine Flamme, deren Aufflackern den Mörder bezeichnet — in beiden Fällen zeugt eben der Geist des Erschlagenen gegen seinen Uebelthäter.

Bamler erzählt folgendes:

Man wendet zwei Bahrproben an, wenn der Zauberer unbekannt ist.

Sie werden immer Abends vorgenommen, nach der Essenszeit, weil man annimmt, dass da die Seele zu Hause sei. — Die erste besteht darin, dass man eine Paradiesvogelfeder auf die Mitte eines Stabes steckt, der von zwei Männern quer über die Leiche gehalten wird. Ein Häuptling hat ein Balumschwirrbrett und schlägt damit gegen den Stab, indem er dabei den Namen eines Zauberers nennt. Er geht so die Namen sämtlicher Zauberer durch. Nennt er den richtigen, so fängt der frei in den Händen der Männer liegende Stab an, sich von selbst zu drehen, und zugleich werden die Männer unwiderstehlich nach der Richtung gezogen, in welcher der Zauberer wohnt. Er würde sie über das Wasser fortreißen, wenn nicht die Feder herausgezogen würde.

Der Geist (Seele) ist aber manchmal nicht da, dann verläuft die eben erzählte Probe fruchtlos. Man wartet dann bis Einbruch der Finsterniss und sucht ihn. In langem Zuge, jeder mit zwei Kokosnusschalen auf einander klappend, geht man einen Weg an das Ufer oder in den Wald und ruft den Geist: N. N. komm doch, dein Sohn weint nach dir! Hört man an der einen Stelle keine Antwort, dann sucht man wo anders, bis man Antwort hört. Im Dorfe häuft man dann leicht entzündliche Stoffe über eine glühende Kohle und nennt die Namen der Zauberer aufs Neue. Bei dessen Namen das Feuer aufflammt, der wird als der richtige Zauberer angesehen. Man behauptet, sehen

---

<sup>54)</sup> Ueber einen entwickelteren Ordalismus bei anderen Stämmen vgl. Z. VII S. 377, über den Reinigungseid ib. S. 378.

zu können, wie der Geist etwas von der Flamme nimmt und damit in der Richtung, in der der Zauberer wohnt, fortfliegt.

Auch Vetter berichtet über die Bahrprobe:

Jeder Todesfall wird als Folge einer Verhexung angesehen, ausgenommen etwa, wenn alte gebrechliche Leute sterben. Den Verhexer sucht man zu ermitteln und lässt sich dabei leiten durch Angaben des Kranken, der angeblich im Traum seinen Feind begleitet, oder nach seinem Tode durch eine Probe mit Feuer . . . durch Aufflammen des Feuers bei Nennung seines Namens am Abend nach dem Sterben.

Lebt also der Verhexte noch, so ist sein Traumbild entscheidend.

Noch eine andere Bahrprobe ist in Uebung, die allerdings in das freie Reich der Geister hinüberführt.

Ist die Bahrprobe ohne Erfolg, dann forscht man, ob nicht Geister die Todesursache waren. Zu dem Zweck legt sich ein Mann einen Stock oder Keule über die Schulter, als ob er etwas trüge, und stellt sich so in das Haus des Todten. Andere Leute sind nicht gegenwärtig. Hat nun der Geist Offenbarungen zu machen, dann hängt er sich hinten an das Holz. Furcht und Aufregung werfen den Träger meist in Ohnmacht und was er da nun träumt oder hallucinirt, das gilt als Offenbarung des Geistes (Bamler.)

Auch für den Diebstahl giebt es eine Geisterprobe:

Um Diebe herauszufinden, bespricht Einer seine grosse Zehe, die zieht ihn dann dahin, wo der Dieb wohnt (Bamler).

Und Vetter bemerkt:

Ebenso rühmt man sich der Wissenschaft, einen Dieb mittels Befragens ausfindig zu machen, wie ähnliche Sympathie auch in Europa getrieben wird.

### § 36.

Die Charakteristik der hier geschilderten Rechtskultur ist folgende:

Noch bestehen die lebendigen Reste der Totemverfassung, während die Gruppenehe nur noch in Reminiscenzen zu finden ist und die individuelle Ehe sich unter dem Einfluss des Frauenkaufs herausgebildet hat. Diese hat aber keine besondere Festigkeit angenommen, auch hat sie zwar dazu beigetragen, das ursprüngliche Mutterrecht zu lockern, es aber nicht zur Lösung gebracht.

Aus totemistischer Zeit besteht noch eine weitgehende Eigenthumsgemeinschaft, die mehr oder weniger der Privatwirthschaft Eingang verschafft hat.

Das Staatsleben ist nicht über das totemistische Stadium hinausgekommen, ein eigentliches Häuptlingsrecht hat sich nicht entwickelt und damit auch kein Gerichtsverfahren: alles liegt noch in dem ungeordneten Gefühl der Gesammtheit, und wenn diese sich nicht für den Verletzten erwärmt, so überlässt man ihm selbst, sich seine „trustis“ zu bilden und rächend oder rechtserzwingend vorzugehen. Der Beweis aber ruht noch ganz in der Gewalt des schlimmsten Ordals, des einseitigen Ordals der Bahrprobe.

Im Uebrigen geht aus den Berichten klar hervor, dass der Culturzustand der Stämme nicht der gleiche ist; es giebt Papuavölker, die über die hier gekennzeichnete Stufe hervorragten, bei denen das Häuptlingsthum sich gebildet, die Anfänge des gerichtlichen Verfahrens sich gestaltet haben und das Ordal zum Feuer- oder Wasserordal geworden ist, bei denen auch das Privateigenthum sich schärfer concentrirt und der Verkehr sich belebt hat. Das geht aus den Nachweisen in meiner früheren Abhandlung (Z. VI S. 370 f.) klar hervor: sie bietet insofern eine Ergänzung der hier gegebenen Darstellung. Die Bildungsfähigkeit der Papua reicht einen Grad über den Stand hinaus, den die von Hahl und insbesondere die von Bamler und Vetter beobachteten Stämme ergeben.

---

## VII.

# Das Checkrecht im Entwurf des russischen Obligationsrechts.

Von

**Georg Cohn.**

Von dem Deutschen und Oesterreichischen Checkgesetz-entwurf ist es leider wieder ganz still geworden; selbst die Einführung des Deutschen Postcheckverkehrs scheint vertagt <sup>1)</sup> Dagegen ist in Russland die gesetzliche Regelung dieses modernen Zahlungsmittels in Angriff genommen. Freilich handelt es sich nicht um ein Specialcheckgesetz, wie in Frankreich, Belgien und Skandinavien; die vorgeschlagenen Checknormen bilden vielmehr einen kurzen Abschnitt in dem grossen Codificationswerke des B.G.B.'s, mit dessen Ausarbeitung eine Redactionscommission unter dem Präsidium des Reichsrathsmitgliedes N. J. Stojanowski amtlich betraut ist. Von diesem Entwurf ist soeben das 5. Buch, „Das Recht der Forderungen“, in deutscher Uebersetzung vom Rigaer Börsencomité herausgegeben worden; die Uebersetzung rührt von dem vereidigten Rechtsanwalt Nicolaus von Seeler her, der in einem kurzen Vorwort auch einige dankenswerthe Bemerkungen betreffs der leider nicht mitübersetzten, 55 Seiten starken Einleitung des

---

<sup>1)</sup> Vgl. Obst, Zur Postcheckvorlage (i. d. Ztschr. „Der Bankbeamte“, 1900 Nr. 5 S. 51 ff.).

Entwurfs gemacht hat. Die übrigen Theile des Entwurfs scheinen bisher noch gar nicht abgefasst oder doch noch nicht publicirt zu sein.

Das „Recht der Forderungen“ des Entwurfs umfasst sowohl das civile, wie das commercielle Obligationenrecht, mit Einschluss des Versicherungsrechts. Nach dem Entwurfe würde somit Russland fortan aus der Reihe der Staaten ausscheiden, die ein besonderes Handelsgesetzbuch besitzen; es würde sich vielmehr fortan dem System des Schweizer Obligationenrechts anschliessen, das Seeler denn auch an erster Stelle unter den Gesetzbüchern nennt, die auf den russischen Entwurf überhaupt den grössten Einfluss ausgeübt haben. Es wird an anderem Ort zu prüfen sein, ob diese Stellungnahme des Entwurfs zu der grossen Streitfrage zwischen Fusionisten und Antifusionisten berechtigt, auch inwieweit die Commercialisirung des bürgerlichen Rechts — denn darauf kommt ja das Schweizer Obligationenrecht im Grunde heraus — im russischen Entwurf durchgeführt oder abgelehnt ist. Seeler macht übrigens in der Vorrede darauf aufmerksam, dass die Commission auf die Ostseeprovinzen „alle Bestimmungen des Entwurfs über Handelsgeschäfte ausdehnen“ will, während doch der Entwurf gar keine Erklärung des so umstrittenen Begriffs der Handelsgeschäfte giebt, diese Definition vielmehr dem Einführungsgesetze für die Ostseeprovinzen vorbehalten zu wollen scheint.

Das Recht der Forderungen zerfällt in die 3 Hauptabschnitte der „Schuldverhältnisse aus Verträgen im Allgemeinen“, der „Schuldverhältnisse aus einzelnen Verträgen“ und der „Verbindlichkeiten, die nicht aus Verträgen entspringen“; die Gesamtzahl der Artikel beträgt 1106.

Der zweite dieser Abschnitte ist naturgemäss der umfangreichste; er zerfällt in 25 Hauptstücke, deren Anordnung trotz der gleichen Titelzahl von der Disposition des deutschen B.G.B.'s, Buch II Abschn. 7, und auch von derjenigen des Schweizer Obligationenrechts ungeachtet vieler Aehnlichkeiten doch in



mehrfacher Beziehung abweicht. Hauptstück XIV enthält nur die Ueberschrift „Wechsel“; die wechselrechtlichen Normen selbst fehlen, „weil der Entwurf einer Wechselordnung bereits entworfen<sup>2)</sup> und in der allernächsten Zeit vom Reichsrath durchberathen werden wird“, eine Verheissung, die nach dem 17jährigen Zaudern doppelt erfreulich und hoffentlich keinem allzu sanguinischen Optimismus entsprungen ist.

Diesem Blankett eines Wechselgesetzes folgt in unserem Entwurf als Hauptstück XV die Anweisung und demnächst als Hauptstück XVI der Check, dem 12 Artikel (577—588) gewidmet sind; ihrer Inhaltsangabe und kritischen Würdigung gelten die folgenden Bemerkungen.

1. Die Begriffsbestimmung wird ersetzt durch den Art. 577. Derselbe lautet in der v. Seeler'schen Uebersetzung:

„Mittels des Checks beauftragt der Aussteller desselben (Checkgeber) eine Bank oder einen Banquier, dem Vorweiser (Checkbesitzer) eine bestimmte Summe von dem auf laufende Rechnung zur Verfügung des Checkausstellers stehenden Gelde zu zahlen.“

Dieser Artikel giebt zu mehrfachen Bedenken Anlass.

a) Der Entwurf schliesst sich in der Frage der sogen. passiven Checkfähigkeit dem englischen System an, indem er nur Checks auf Banken und Banquiers anerkennt. Das ist um so mehr zu bedauern, als eine Definition des keineswegs unstreitigen Begriffs Banquier, der sich mit dem des englischen banker bekanntlich nicht deckt, fehlt.

b) Die Beschränkung geht aber noch über das englische Recht hinaus, da als Check nicht jeder Banksichtwechsel gilt; nach dem Entwurf soll vielmehr der Check vom Aussteller nur auf Geld gezogen werden, das „auf laufende Rech-

---

<sup>2)</sup> Vgl. über den von v. Schneider u. v. Tuhr ausgearbeiteten Entwurf einer russ. W.-O. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift IV S. 1 ff. Der Entwurf hat 1873 eine Ueberarbeitung erfahren.

nung zur Verfügung des Ausstellers“ steht. Damit fällt zunächst der nach englischem Recht statthafte Commissionscheck, der für Rechnung eines Dritten gezogen ist (S. 74 Ziff. 1 der engl. B. o. E. Act). Weiter vermischen wir aber jede nähere Angabe, ob das Rechtsverhältniss der laufenden Rechnung im technischen oder im nicht technischen Sinne gemeint ist<sup>3)</sup>. Wäre ersteres der Fall, so wären zahlreiche Checks rechtlos; denn auch ausserhalb des echten Contocorrentverhältnisses kommen Checks vor; Contocorrentvertrag und Checkvertrag decken sich keineswegs stets<sup>4)</sup>. Von anderen Staaten hat allerdings auch Argentinien das Contocorrentverhältniss als Voraussetzung des Checks erwähnt; selbst dort aber ist dasselbe nicht exclusiv, sondern es ist alternativ mit der Ziehung auf offenen Credit und auf disponible Fonds zugelassen.

c) Es fehlt ferner die wichtige Bestimmung, zu welchem Zeitpunkt das Geld dem Aussteller zur Verfügung stehen soll, ob zur Zeit der Checkbegebung oder, was empfehlenswerther, zur Zeit der Präsentation.

d) Indem der Entwurf in jenem Artikel den Check als Geldzahlungsauftrag umschreibt, schliesst er bedauerlicherweise den Effectencheck vollständig aus.

e) Auch die Frage, ob der in Quittungsform eingekleidete Zahlungsauftrag als Check zu gelten habe, ist unentschieden gelassen.

f) Nicht ganz correct erscheint endlich in jener Begriffsbestimmung die Fassung, dass der Aussteller mittels des Checks den Auftrag ertheile, „an Vorweiser (Checkbesitzer)“ zu zahlen. Dem Vorweiser an sich darf der Bezogene in den ausdrücklich zugelassenen Fällen des Recta- und Ordrechecks doch gewiss nicht Zahlung leisten.

---

<sup>3)</sup> Vgl. Gareis, H.-R. S. 737.

<sup>4)</sup> Vgl. Handwörterbuch d. Staatswissensch. 2. Aufl., Bd. III S. 27.

2. Als Essentialien der Urkunde verlangt Art. 578 fünf, nämlich: Orts- und Zeitdatum, Angabe der Checksumme (und zwar nach Schweizer Muster, doch unseres Erachtens überflüssiger Weise, in Buchstaben), Angabe des Bezogenen und Ausstellerunterschrift.

a) In letzterer Beziehung scheint es formell incorrect, „dass der Familienname und die Firma der Person, welche die Zahlung leisten soll“, erfordert wird; das eine oder das andere sollte genügen; und welches ist wohl der Familienname einer Bank?

b) Nicht erfordert ist bedauerlicherweise die Checkklausel.

c) Bedenklich ist auch, dass die Angabe des Zahlungsempfängers nicht für essentiell erklärt ist.

Allerdings sagt Art. 579, dass Checks auf den Inhaber, auf eine bestimmte Person oder auf eine bestimmte Person und an deren Ordre lauten, aber hier ist das im Art. 578 für die wirklichen Essentialien gebrauchte Wort „muss“ vermieden. Wie nun, wenn jede Angabe des Zahlungsempfängers im Check fehlt? Das Schweizer Obligationenrecht, Art. 832 Abs. 2 bestimmt für diesen Fall ausdrücklich, dass ein solches Papier als Inhabercheck anzusehen sei; eine derartige Norm fehlt dem russischen Entwurf. Vielleicht erachtet die Redactionscommission sie für überflüssig, weil in Art. 577, dessen Wortlaut wir oben mittheilten, ausgesprochen ist, dass der Aussteller den Bezogenen mittels Checks beauftrage, „dem Vorweiser (Checkbesitzer)“ zu zahlen. Doch liegt es im Interesse der Rechtssicherheit, jeden Zweifel durch Aufnahme des Schweizer Zusatzes abzuschneiden.

d) Weiter empfiehlt es sich auch, aus dem deutschen Entwurf den Grundsatz herüberzunehmen, dass Mangels eines Adressorts der Ausstellungsort im Zweifel als Zahlungsort zu gelten habe.

e) Art. 578 Abs. 2 bestimmt, dass die Checks „auf von dem Zahler ausgestellte“ Formulare ausgestellt werden.

In formeller Beziehung ist hier zunächst der Ausdruck „Zahler“ nicht ganz zutreffend; der mit der Zahlung Beauftragte, der Bezogene, ist gemeint. Aber auch materiell ist die Bestimmung in hohem Grade misslich. Stellt sie nur eine Ordnungsvorschrift dar, an deren Nichtbeobachtung sich keinerlei Nachtheile knüpfen — und dafür spricht die Fassung „werden ausgestellt,“ statt „müssen ausgestellt werden“ —, so ist sie überflüssig. Handelt es sich aber um eine Essentiale, wie nach dem österreichischen Stempelgesetz und dem argentinischen H.G.B., so kann sie unter Umständen den Bankkunden, der sich etwa unterwegs befindet oder die Erneuerung seines Checkbuches verzögert hat, um die Vortheile des Checkverkehrs bringen. Es hat ja auch keine sonstige Gesetzgebung, von Argentinien und dem österreichischen Stempelgesetz abgesehen, eine solche Beschränkung für nothwendig erachtet; selbst der österreichische Entwurf eines Checkgesetzes hat dies Erforderniss fallen gelassen.

Es sollte vielmehr ausreichen, diese ganze Frage dem Abkommen zwischen Aussteller und Bezogenen zu überlassen.

f) Ein Vorzug des Entwurfs ist es, dass er von der im fiscalischen Interesse in Frankreich und anderwärts erforderlichen buchstäblichen Ausfüllung des Zeitdatums abgesehen hat.

g) Checks an eigene Ordre und Rectachecks auf den eigenen Namen sind ausdrücklich zugelassen (Art. 579<sup>1</sup>); trassirt eigene Checks sind anscheinend ausgeschlossen.

h) Ueber die Statthaftigkeit des Domicilvermerks mehrerer Zahlungsorte in der Nothadresse fehlt leider jede Bestimmung.

### 3. Verfallzeit.

a) Art. 580 bestimmt, dass der Check bei der Vorzeigung bezahlt werde, „sollte das auch nicht in dem Check selbst gesagt sein“. Hiernach ist der Check ohne Angabe der Verfallzeit Sichtcheck. Wie aber, wenn der Check eine andere Verfallzeit als bei Sicht enthält? Ist auch diese Urkunde ein Sichtcheck? oder ist sie gar kein Check? oder ist sie ein Check mit der scripturmässigen Verfallzeit? Das

Schweizer Obligationenrecht hat in Art. 833 sich für die erstere Alternative entschieden; der deutsche Entwurf für die zweite; ich würde, wie ich schon anderwärts ausgeführt<sup>5)</sup>, die dritte Lösung vorziehen und nur den Missbräuchen der Umgehung des Wechselstempels durch Unterwerfung der Nichtsichtchecks unter den vollen Wechselstempel entgegentreten. Jedenfalls aber bedarf es einer Norm.

b) Uebrigens hat der Entwurf im zweiten Absatz jenes Entwurfs dem Nichtsichtcheck eine ausdrückliche Concession gemacht. Wie Italien, Portugal und Rumänien befristete Sichtchecks dulden, um die Gefahr eines „run“ auf die bezogene Bank abzuschwächen, so hat auch Art. 580 Abs. 2 die Bestimmung getroffen:

„Bei Eröffnung einer laufenden Rechnung kann vereinbart werden, dass Checks, welche eine bestimmte Summe überschreiten, erst an dem der Vorweisung folgenden Tage zu bezahlen sind“.

Diese wohlgemeinte Norm lässt es aber ganz ungewiss, ob auf die bezügliche Vereinbarung in der Checkurkunde selbst Bezug genommen werden muss.

Sollte es eines solchen Vermerks nicht bedürfen, so würde es sich nur um einen Respecttag zu Gunsten des Bezogenen handeln, der nur den hohen Checks und auch diesen nur im Falle einer meist geheim bleibenden Abrede zustünde. Ein solcher geheimer Respecttag schwächt die Zahlungseigenschaft des Checks, da nicht Jeder geneigt sein wird, statt Geldes ein Papier anzunehmen, das möglicher- und nicht einmal erkennbarerweise erst später fällig wird. Die Hinausschiebung der Verfallzeit würde überdies zuweilen nicht nur einen Tag, sondern mit Rücksicht auf Sonn- und Feiertage unter Umständen mehrere Tage betragen. Mindestens sollte der Gesetzgeber den Minimalbetrag, von welchem an der Respecttag verlangt werden kann, genau fixiren.

---

<sup>5)</sup> Ztschr. f. vgl. R.-W. XI S. 409.

#### 4. Uebertragung.

a) Ob der Inhabercheck durch blosse Uebergabe übertragbar ist, hängt davon ab, ob man ihn als Inhaberpapier im Sinne des Art. 591 auffassen darf, obschon ihm das directe (unmittelbare) Erfüllungsversprechen des doch nur subsidiär regresspflichtigen Ausstellers fehlt<sup>6)</sup>. Diese Frage ist im hohen Grade wichtig; es bestände im Falle der Verneinung für den Inhabercheck ein vollständiges gesetzliches Vacuum, und zwar nicht nur für die Frage der Uebertragung, sondern auch bezüglich der Amortisirbarkeit, der Erneuerung und der Einredebeschränkung; im Falle der Bejahung aber würde die Ausstellung von Checks die staatliche Concession (Art. 590) erfordern, man müsste denn etwa, was doch wohl nicht angeht, die Checks den „Billets, Kärtchen, Contremarken und ähnlichen Inhaberpapieren“ des Art. 604 zurechnen. Es empfiehlt sich sonach dringend die doppelte Bestimmung, dass einerseits der Check mit der (reinen oder alternativen) Inhaberclausel den Normen über Inhaberpapiere folgt, dass andererseits jedoch der Art. 590 auf Checks keine Anwendung findet; denn staatliche Genehmigung zur Ausstellung von Checks für den Privatmann fordern, hiesse die Einbürgerung des doch so förderungsbedürftigen Instituts nahezu ausschliessen.

b) Dass der Namencheck durch Cessionsvermerk auf dem Check übertragen wird, folgt aus Art. 139 u. 143; dagegen ist die Indossabilität des ohne Ordreclausel auf den Namen lautenden Checks, im Gegensatz zum deutschen Entwurf und zum Wechsel, verneint; der russische Check ist kein gesetzliches Ordrepapier.

c) Der Ordrecheck ist nach Art. 582 übertragbar „durch auf seiner Rückseite zu vollziehende Aufschrift nicht nur auf den Namen, sondern auch auf den Inhaber“. Vermuthlich soll mit der Gestattung der „Aufschrift auf den Inhaber“ auch das Blanco-Indossament zugelassen sein; aber es fehlt

<sup>6)</sup> Vgl. über die entsprechende Streitfrage nach neuem D. B. G. B. Handwörterbuch der Staatsw. 2. Ed. III S. 36 bei N. 1.

doch die ausdrückliche Erwähnung. Dieselbe ist nöthig, da zwischen einem Indossament „an den Inhaber“ und einem ganz unausgefüllten Giro doch noch ein formeller Unterschied besteht, und da überdies bei der Anweisung in Art. 575 die „Blancoaufschrift“ ausdrücklich erwähnt ist.

Vermisst werden alle Bestimmungen über die Zulässigkeit resp. die Wirkungen des Indossaments an den Bezogenen, sowie seitens des Bezogenen, über das Recta- und Procuraindossament, das Indossament auf der Checkcopie, das Nachindossament und das Indossament des Inhaberchecks<sup>7)</sup>.

Ganz besonders zu tadeln ist es, dass jede Norm über die Transport- und Garantiefunctio n des Indossaments fehlt; der Entwurf hat im Gegensatz zu fast allen Checkgesetzen und Entwürfen der Welt es unterlassen, die analoge Anwendung aller oder doch gewisser Wechselvorschriften auf den Check auszusprechen. Dazu wäre aber dringendster Anlass gewesen, denn der Entwurf enthält zwar, wie das deutsche B.G.B., einen Abschnitt über Inhaberpapiere, aber keine allgemeinen Bestimmungen über Ordrepapiere.

5. Ueber das Accept des Checks schweigt der Entwurf leider auch so gut wie ganz; nur für den Inhabercheck liessen sich die Bestimmungen der Art. 589 u. 590 heranziehen. Hier nach würde das Accept des Inhaberchecks scripturmässig verpflichten, sofern der Acceptant die Genehmigung der Staatsregierung (Art. 590) besitzt; aber auch ohne jene Genehmigung wäre es nach Art. 589 Abs. 2 nicht wirkungslos; es würde vielmehr zum „Ersatz des Verlustes“ verpflichten; dieser Verlust wird aber wohl meist in der Checksumme bestehen.

#### 6. Die Präsentationszeit.

a) Die Frist beträgt für Platzchecks fünf, für Distanzchecks zehn Tage, den Ausstellungstag nicht eingerechnet (Art. 581). Für Platzchecks scheint die Frist zu lang.

---

<sup>7)</sup> Vgl. über alle diese Fragen, die im Deutsch. u. Oesterr. Entwurf z. Th. wenigstens Beantwortung gefunden haben, meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift XI S. 410 ff.

b) Höchst befremdend ist die Ausdrucksweise, mit der der Entwurf diese Präsentationsfristen vorschreibt; er sagt, dass der Check fünf, resp. 10 Tage „gültig“ sei; das geht zu weit. Soll damit wirklich eine spätere Zahlung verboten sein? und ist wirklich mit dem Ablauf der Frist, mit der ja der Check „ungültig“ geworden, auch der Anspruch gegen den Aussteller, der ungedeckt gezogen (Art. 584), ganz erloschen?

c) Nicht unbedenklich ist auch die Bestimmung, dass der Tag, an welchem „die Bank oder das Bankgeschäft geschlossen ist“, nicht in die Frist eingerechnet werde, falls die Frist an diesem Tage ende. Sind hier nur die Sonn-, Fest- und allgemeine Bankfeiertage gemeint? oder ist das persönliche Belieben des Banquiers, sein Geschäft geschlossen zu halten, entscheidend? Dann hätte der Bezogene es in der Hand, durch Bureauschluss die Verbindlichkeiten des Ausstellers eigenmächtig zu protrahiren; das könnte unter Umständen doch möglicherweise Collusionen zwischen Checkbesitzer und Banquier auf Kosten des Ausstellers oder der Indossanten ermöglichen.

7. a) Ueber die Zahlung bestimmt Art. 586, dass der Check „nur gegen Austausch der Urkunde selbst bezahlt wird“, und „dass er einen Zahlungsvermerk enthalten muss“. Correcter würde es heissen, dass die Bank nur gegen Aushändigung der quittirten Urkunde zu zahlen verpflichtet ist; denn ein Verbot, ohne Aushändigung oder ohne Quittungsvermerk zu zahlen, ist doch schwerlich beabsichtigt. Würde der unquittirte Check restituirt und cassirt sein, so bestände, sofern die Zahlung nur sonst erweisbar ist, doch auch ohne Quittung das Recht des Banquiers, die gezahlte Summe dem Kunden ins Debet zu setzen.

b) Die Quittungspflicht ist bei dem Inhabercheck durch den Schluss des Art. 586 ausdrücklich erlassen („sie“ d. i. die Urkunde, „bedarf desselben“ d. i. des Zahlungsvermerks „nicht, wenn sie auf den Inhaber lautet“). Nach dem



Wortlaut wäre also in diesem Fall der Bezogene nicht verpflichtet, aber berechtigt, vom Zahlungsempfänger auch bei dem Inhabercheck Quittung zu verlangen; diese Interpretation würde dem allgemeinen Rechtsgrundsatz (Art. 102) entsprechen und dürfte auch dem Verkehrsbedürfniss nicht gerade lästig werden. Ist es doch auch in vielen Fällen, wo der Check zum Gegenstand oder Werkzeug von Delikten geworden, wichtig, die Unterschrift des Zahlungserhebers authentisch zu besitzen.

c) Theilzahlungen braucht der Checkbesitzer sich bei dem Schweigen der Specialbestimmungen nach der allgemeinen russischen Norm (Art. 89) nicht gefallen zu lassen; das Gegentheil liegt aber im allgemeinen Interesse<sup>8)</sup>.

d) Ueber die Clausel „nur zur Verrechnung“, wie über das crossing und die Ehrenzahlung enthält der Entwurf gar keine Bestimmungen.

8.a) Die Einlöschungspflicht ist nur dem Aussteller, also nicht dem Inhaber gegenüber anerkannt, und zwar bei Schadenersatz (Art. 585.) „Der Zahler... haftet demselben“ (d. i. dem Aussteller) „für die Verluste“. Diese Haftung hat zur Voraussetzung, dass „auf der laufenden Rechnung des Ausstellers eine genügende Summe vorhanden war“. Damit scheint der Bank das Recht versagt, wegen noch nicht fälliger Gegenforderung zur eigenen Sicherung das Guthaben des Kunden einzubehalten und die Zahlung des präsentirten Checks zu verweigern. Andererseits macht der auch in diesem Artikel wiederkehrende Ausdruck „der laufenden Rechnung“ es doch zweifelhaft, ob der Schadensersatzanspruch auch dann begründet ist, wenn dem Aussteller limitirter oder illimitirter Credit zugesagt worden ist; es würde darauf ankommen, ob die creditirte Summe formell als Buchcreditdeposit in der laufenden Rechnung des Kunden ins Credit eingestellt worden; bei dem illimitirten Credit scheint solche Buchung aber überhaupt kaum ausführbar.

---

<sup>8)</sup> Vgl. diese Zeitschrift XII S. 101 N. 184.

b) Als Dishonorierungsgrund ist der Widerruf anerkannt (Art. 587), während der Tod des Ausstellers oder die nach Ausstellung des Checks erfolgte Erklärung seiner Rechtsunfähigkeit „die Befugnis“ zur Dishonorierung „dem Zahler“ (correcter dem Bezogenen) nicht verleihen (Art. 588). Ob unter der Rechtsunfähigkeitserklärung auch die Concurseröffnung zu verstehen ist, erhellt leider nicht. Dass in der Frage der Widerruflichkeit der Entwurf dem englischen Recht sich angeschlossen, anstatt mit Frankreich, Belgien, Italien und dem deutschen Entwurf dem Widerruf die rechtliche Wirksamkeit abzusprechen, dürfte die Neigung, Checks in Zahlung zu nehmen, gewiss nicht fördern<sup>9)</sup>.

c) Wünschenswerth wäre es gewesen, wenn der Entwurf auch über die Honorierung mehrerer nicht voll gedeckter Checks eine Bestimmung getroffen hätte.

10. In der so hochwichtigen Frage des Regresses ist der Entwurf leider gleichfalls in hohem Maasse unvollständig.

a) Einerseits fehlt jede Norm über die Voraussetzungen des Regresses, insbesondere ob Protest oder eine sonstige Präsentationsbestätigung und ob Notification nothwendig sei.

b) Andererseits ist nur von dem Recht des unbezahlten Besitzers gegen den Aussteller die Rede (Art. 583), während von der Regresspflicht des Indossanten des Ordrechecks auch nicht mit einem Worte gesprochen wird und subsidiäre Verweisung auf das Wechselrecht, wie bereits oben erwähnt, durchaus fehlt.

c) Was nun den Regress gegen den Aussteller betrifft, so unterscheidet Art. 583, je nachdem der Checkbesitzer ohne eigene Schuld oder mit eigener Schuld keine Zahlung auf den Check erhalten hat.

α) Im ersteren Falle, beim Nichtempfang ohne eigene Schuld, ist dem Checkbesitzer der Anspruch auf die Checksumme gewährleistet. Hierbei erscheint zunächst die Fassung

---

<sup>9)</sup> Vgl. diese Zeitschrift XII S. 105 ff.

„ohne eigene Schuld“ ungeeignet. „Ohne eigene Schuld“ erhält der Checkbesitzer doch auch dann keine Zahlung, wenn durch Krankheit, Störungen im Postenlauf oder vis major die Präsentation sich verzögert hat und inzwischen der Bezogene in Concurs gerathen ist. Solche Fälle dürfte aber der Gesetzgeber nicht im Auge gehabt haben; für solche Fälle würde ein Regress der Bestimmung des Art. 581, dass der Check 5 Tage gültig sei, widersprechen. Correcter müsste es wohl heissen: „Hat der Checkinhaber trotz rechtzeitiger Präsentation keine Zahlung auf den Check erhalten“. Weiter ist aber auch das incorrect, dass der schuldlose Checkbesitzer gerade die im Check „bezeichnete Summe“ vom Aussteller zu verlangen berechtigt ist; diese Summe dürfte sich vielmehr mitunter um Zinsen und Spesen vergrössern, mitunter, falls der Inhaber eine Theilzahlung angenommen hat, sich um den empfangenen Betrag ermässigen.

β) Auch im anderen Falle, wenn „den Checkbesitzer an der Nichtzahlung eine Schuld trifft“, also im Falle nicht rechtzeitiger Präsentation, soll er des Regresses nicht ganz verlustig sein, wohl aber sich den Schaden in Abzug bringen lassen, der dem Aussteller von ihm, dem Checkbesitzer, verursacht ist. Das ist zu billigen.

γ) In allen Fällen haftet der Aussteller dem Checkbesitzer, wenn er einen Check ausgestellt hat, „ohne die zu dessen Bezahlung erforderliche Summe auf laufender Rechnung zu haben“. Ob der Aussteller die Ueberziehung des Guthabens gekannt hat oder nicht gekannt hat, ob er sie ohne ein grobes oder leichtes Verschulden hätte kennen müssen, ist hierbei nicht unterschieden; jede Ueberziehung begründet also die Haftung. Die Haftung geht in diesem Falle auf vollen Schadensersatz; er haftet für den Verlust des Inhabers, also nicht bloss auf seine, des Ausstellers, Bereicherung. Besondere öffentliche oder Privatstrafen sind nicht angedroht.

d) Ebenso fehlt jede besondere Bestimmung über die Verjährung, und zwar sowohl bezüglich der gewöhnlichen

Regressklage, als auch bezüglich der Schadenersatzklage aus der Ueberziehung. Da man aber die Ueberziehung als un-erlaubte Handlung nach § 1065 ansehen darf, so würde die letztgenannte Klage nach § 1080 nach Ablauf dreier Jahre vom Zeitpunkte der erlangten Kenntniss an verjähren.

11. Endlich vermischen wir jede Norm darüber, wer die Gefahr der Fälschung der Unterschrift und des Inhalts des Checks zu tragen hat, und doch wäre im Hinblick auf die gar nicht so seltenen Processe dieser Art und die so sehr abweichenden Ansichten der Theorie hier eine Bestimmung recht wünschenswerth.

---

So zeigt das Checkrecht im Entwurfe eines B.G.B.'s. für das russische Reich neben einzelnen Vorzügen viele Lücken, manche Incorrectheiten und verschiedene materiell ungeeignete Normen. Immerhin bleibt es erfreulich, dass der Gesetzgeber auch das Checkrecht in den Kreis der Codification hineingezogen hat.

---

## VIII.

### Rechte der deutschen Schutzgebiete.

#### III. Das Recht der Marschallinsulaner.

Von

**J. Kohler.**

Ueber die Rechte auf den Marschallinseln ist bereits XII, S. 441 f. gehandelt worden. Unterdessen sind auf Grund meines Fragebogens eingetroffen:

1. ein neuerlicher Bericht des Bezirksbeamten Jung in Nauru <sup>1)</sup> und
2. ein Bericht des Landeshauptmanns von Jaluit, sodann
3. ein vom stellvertretenden Landeshauptmann zu Jaluit, Secretär Senfft gegebener Bericht über die Verwandtschaftsbezeichnungen.

Durch diese Mittheilungen werden unsere Kenntnisse in vielem ergänzt und bereichert.

Ich bemerke noch, dass die Insel Nauru etwas über 1400 Seelen fasst <sup>2)</sup> und dass die Bewohner der polynesischen Rasse angehören, wenn man sie auch unter die ethnologisch schwankende Bezeichnung der Mikronesier einreihet <sup>3)</sup>; denn wenn sie auch Mischungen mit anderen Stämmen aufweisen

---

<sup>1)</sup> Die in meinem früheren Aufsätze erwähnten Aufzeichnungen von Jung sind nunmehr in den Mittheil. aus den deutschen Schutzgebieten X S. 64 f. veröffentlicht.

<sup>2)</sup> Jung in Mittheil. aus den deutschen Schutzgebieten X S. 64.

<sup>3)</sup> Senfft in den Mittheil. IX S. 103.

mögen und den eigentlichen Polynesiern an Begabung nachstehen, so weisen doch alle ihre Culturverhältnisse auf die Polynesier hin, und ihre Rasse ist sicher von diesen ausgegangen. Jaluit, die Hauptinsel der Marschallgruppe hat etwas über 1000 Einwohner; von der Bevölkerung gilt das eben Gesagte.

### § 1.

Die Verwandtschaftsbenennung ist, wie schon Morgan für die Kingsmillinseln nachgewiesen und wie ich S. 443 dargethan, die hawaiische. Sie geht von einem System der Inzucht aus, von einem System der Geschwister-ehe, wo daher die Frau des Bruders = Schwester, der Bruder der Mutter = Vater, die Schwester des Vaters = Mutter, wo der Schwesterssohn (auch wenn ein Mann spricht) Sohn, der Bruderssohn (auch wenn ein Weib spricht) Sohn heisst.

Allerdings ist das System der Inzucht längst verlassen, und auch die Bezeichnung ist bereits mehrfach in die Brüche gegangen, wie alsbald darzulegen ist.

So berichtet Jung aus Nauru:

Die Verwandtschaftsgrade werden wie folgt bezeichnet:

Vatersbruder	Vater,
Vatersschwester	Mutter,
Muttersbruder	Aroën,
Muttersschwester	Mutter,
Neffe	Ibin,
Nichte	Aroën,
Vetter	euten,
Grossvatersbruder	Ibin.

Hier ist allerdings bereits eine Differenzirung eingetreten: Muttersbruder sollte = Vater, was nicht mehr der Fall zu sein pflegt. Bezeichnend ist aber die Gleichung: Vaterschwester = Mutter.

In dem Bericht über Jaluit heisst es:

Vater	djima,
Mutter	djine,
Enkel	djibu,
Grossvater	djimân,

Schwager	an emān,
Schwägerin	djima lelláp,
Schwiegersohn	nichn emān,
Neffe	nichn djaddi,
Schwiegertochter	nichn karrai,
Nichte	nichn djaddi lién,
Vatersbruder	djima erik = djaddi djima,
Vatersschwester	budjien djima = djaddi djima lien
Muttersbruder	rugórea,
Muttersschwester	djine erik.

Es macht keinen Unterschied, ob ein Mann oder eine Frau spricht. Schlechtweg wird auch die Schwester der Mutter mit Mutter, der Bruder des Vaters mit Vater bezeichnet.

Hier finden wir die Gleichung:

Vater = Vatersbruder (denn der Zusatz erik bedeutet nur: der kleine Vater; djaddi djima = Vatersbruder aber ist nur descriptiv);

Mutter = Mutterschwester;

dagegen anderwärts bereits Differenzirungen:

Vatersschwester heisst nicht djine (Mutter), sondern budjien djima oder djaddi djima lién;

Mutterbruder heisst nicht djima = Vater, sondern rugorea.

Andererseits weist die Gleichung

Schwiegersohn = Sohn oder Neffe (nichn emān),

Schwiegertochter = Tochter oder Nichte (nichn karrai)

auf Geschwister- oder Cousinehe hin; davon wird noch unten die Rede sein.

Ausführlicher ist der Bericht von Senfft über Jaluit:

Braut = Bräutigam (mein Bräutigam = meine Braut) au lamnak (mein Gedanke),

Gatte leo belli,

Gattin lio belli,

das älteste meiner älteren Geschwister (Bruder oder Schwester) djei erito,

das mittlere meiner älteren Geschwister djei udeloklab,

das jüngste meiner älteren Geschwister djei erik,

das älteste meiner jüngeren Geschwister djaddi erito,

das mittlere meiner jüngeren Geschwister djaddi udeloklab,

das jüngste meiner jüngeren Geschwister djaddi erik,

der Erstgeborene mandi,  
 der Letztgeborene rikdata.

Zur Bezeichnung des Geschlechts fügt man emān (männlich) oder karrai (weiblich) hinzu.

Vater djima,  
 Mutter djine,  
 Grossvater djinañ,
 Grossmutter djibui,

Neffe, Sohn der Schwester mangeri,

Neffe, Sohn des älteren Bruders nichn djei (nichn emān oder karrai),

Sohn des jüngeren Bruders nichn djaddi (desgleichen) mit allen näheren Bezeichnungen, wie bei den Geschwistern,

Oheim (Vatersbruder):

der ältere Bruder meines Vaters djei djima, der jüngere Bruder meines Vaters djaddi djima oder kurz djima erik, d. h. kleiner Vater, mit allen näheren Bezeichnungen,

Tante ebenso wie Oheim oder kurz djine (die Mutter), zum Unterschied fügt man beim Oheim emān, bei der Tante karrai hinzu,

Schwager, Schwägerin: der Mann meiner Schwester djima lallab, dieser nennt mich — (den Bruder seiner Frau) — au emān, meine Schwester nennt meine Frau nichn karrai, diese nennt meine Schwester djine karrai, die Frau meines Bruders nennt mich djei oder djaddi, je nachdem ich älter oder jünger bin als dieser, und die Schwester meiner Frau nennt mich ebenso, also Bruder oder Schwester.

Ich nenne die Frau meines jüngeren Bruders lio bellin leo djaddi und die Frau meines älteren Bruders lio bellin leo dejä oder kurz djaddi oder djei (jüngere oder ältere Schwester).

Vetter, Base: Sohn des Bruders meines Vaters nichn djima erik, oder kurz djei oder djaddi, bzw. djei oder djaddi emān oder karrai.

Sohn des Bruders meiner Mutter riligi,

Sohn der Schwester meines Vaters (nichn) djei oder djaddi,

Sohn der Schwester meiner Mutter djei oder djaddi,

Schwiegervater djima lio eines Mannes, djima leo einer Frau,

Schwiegermutter djine lio eines Mannes, djine leo einer Frau,

Schwiegersohn nichn emān,

Schwiegertochter nichn karrai,

Urgrossvater djima djiman,

Urgrossmutter djine djibui.

Die obigen Gleichungen werden hier bestätigt:

Vatersbruder = Vater,

Mutterschwester = Mutter;



und dass bereits differenzirende Benennungen beschreibender Art mit vorkommen, also für Vatersbruder djei djima oder djaddi djima, ist begreiflich; es gehört dies zu den beschreibenden Bezeichnungen, ebenso wie wenn wir statt Oheim Vatersbruder oder Muttersbruder sagen.

Auch die Gleichung

Vatersbrudersohn = Bruder,

Mutterschwestersohn = Bruder

wird bestätigt, d. h. die Kinder gleichgeschlechtiger Geschwister gelten selbst als Geschwister.

Dagegen scheint für Neffen die descriptive Bezeichnung nichn djei oder nichn djaddi (= Brudersohn) üblich zu sein, während der Mann den Neffen von der Schwester her mangeri nennt — eine Abweichung von der ursprünglichen Regel.

Anders auf Ponape, wo Bruders- wie Schwesterssohn nach dem hawaiischen System Sohn und Tochter heissen.

Dagegen zeigen sich folgende interessante Reminiscenzen des hawaiischen Systems:

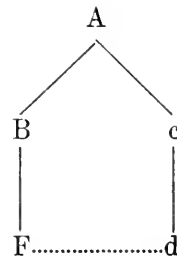
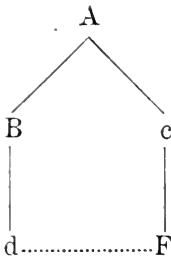
1. die Gleichstellung:

Vatersschwestersohn = Bruder, — nicht ebenso bei  
Mutterbrudersohn;

so 2. einige Bezeichnungen, welche auf die Cousinehe oder Onkelehe zurückgehen, aber in der Art des hawaiischen Systems.

Die Cousinehe kann nämlich eine einfache und eine intime Cousinehe sein.

Einfache Cousinehe nenne ich diejenige, wo zwei Kinder verschiedengeschlechtiger Geschwister sich heirathen, z. B. der Sohn der Schwester die Tochter des Bruders; intime Cousinehe, wenn die Kinder gleichgeschlechtiger Geschwister sich heirathen: eine solche Ehe = Geschwisterehe, da ja, wie eben erwähnt, die Kinder gleichgeschlechtiger Geschwister stets wie Geschwister gelten. Daraus ergibt sich folgendes, wobei wir jeweils die Männer mit grossen, die Frauen mit kleinen Buchstaben bezeichnen:



Heirathet hier F die d, so ist naturgemäss in der ersten Figur F Neffe und Schwiegersohn des B und in der zweiten Figur Neffe und Schwiegersohn der c.

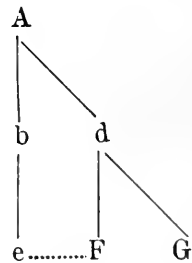
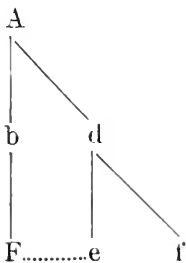
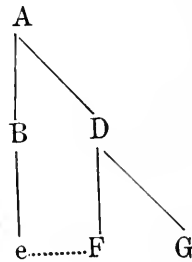
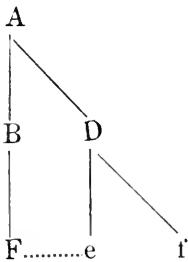
Diese Gleichung findet sich, wie oben erwähnt, denn

Schwiegersohn = nichn eman,

Schwiegertochter = nichn karrai,

nichn ist aber Neffe und Nichte, oder vielmehr Sohn und Tochter, was auf eine Zeit zurückgeht, wo B und c Geschwister und Gatten waren (hawaiisches System).

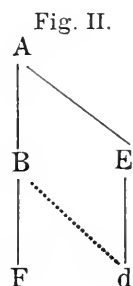
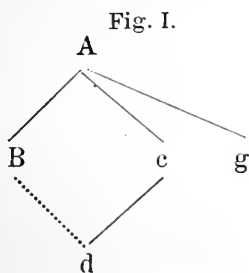
Bei der intimen Cousinehe entwickelt sich Folgendes:



Heirathet hier F die e, so ist in der ersten Figur f Schwägerin und Schwester des F (Schwester weil Vatersbrudertochter), ebenso ist G Bruder und Schwager der e u. s. w.

Auch diese Gleichstellung finden wir; denn nach dem Senff'schen Bericht nennt die Frau meines Bruders mich djei, djaddi (Bruder), ebenso nennt mich die Schwester meiner Frau; ich nenne die Frau meines Bruders djei und djaddi (die sonstige Bezeichnung lio bellin leo djaddi oder lio bellin leo djei = Gattin des jüngeren oder älteren Bruders ist rein descriptiv).

Es finden sich aber auch Reminiscenzen der Onkelehe; diese in folgender Form:



Heirathet B die d, so ist in der ersten Figur c die Mutter der d, sie ist aber auch Schwester des B, also Mutter = Schwester des Mannes.

In der zweiten Figur ist B der Vater des F und der Ehemann der d. F und d gelten aber als Geschwister (denn sie sind Bruderskinder); daher ist der Vater = Ehemann der Schwester.

Daraus ergeben sich für diese Fälle die Gleichungen:

Mutter = Schwester des Mannes,

Vater = Ehemann der Schwester.

Und diese Gleichstellung bietet uns Senfft; denn er sagt: meine Frau nennt meine Schwester djine karrai (= Mutter), also Mutter = Schwester des Mannes; ferner: der Mann meiner Schwester ist djima lallab (djima = Vater), also Vater = Mann der Schwester.

Ebenso nennt meine Schwester meine Frau nichn = Tochter, und zwar thut dies in Fig. I nicht nur meine Schwester c, sondern auch meine Schwester g.

Somit blicken wir in Zeiten zurück, wo die Ehen nicht in

der nämlichen Generationsfolge blieben, sondern auch die ältere Generation die jüngere, der Oheim seine Nichte, der Vater seine Tochter heirathete.

Wir finden also 1. die sicheren Zeichen der Gruppenehe; wir finden 2. noch die Spuren des hawaiischen Systems, d. h. des Systems, wo die Ehe im eigenen Geschlechtsverband, im eigenen Totem gestattet war; eines Systems, aus dem sich aber diese Völker mit der Zeit herausgerungen haben.

## § 2.

Interessant ist auch, was Jung über die Gruppenehe selbst sagt:

Die Gruppenehe besteht nicht, dagegen findet man vereinzelte Fälle von Vielmännerei<sup>4)</sup>. Entspringen einer derartigen Ehe Kinder, so werden die sämmtlichen Ehegatten als Väter betrachtet.

Also bei der Polyandrie gelten die Kinder als die Kinder aller Männer, d. h. als die Kinder der Männergruppe<sup>5)</sup>.

Morgan ist daher hier glänzend gerechtfertigt.

So heisst es aus Jaluit:

... dass die Frau für sich das Recht beansprucht, neben ihrem Manne auch noch mit Anderen zu verkehren, das Recht zu einer gleichen Handlungsweise mit Frauen aber Jenem bestreitet<sup>6)</sup>.

Als Ueberrest des Gruppenehegedankens findet sich auch hier 1. das Levirat. So berichtet Jung:

Der Bruder des verstorbenen Ehemanns hat in erster Linie ein Anrecht auf die Frau desselben, diese gilt ohne Weiteres als dessen Weib. Die Wittve darf nur mit Einwilligung des Bruders eine neue

---

<sup>4)</sup> Vgl. auch Mittheil. aus Schutzgeb. X S. 66. Senfft, in diesen Mittheil. IX S. 106, erzählt sogar, es sei nicht selten, dass eine Frau zu gleicher Zeit mehrere Männer habe.

<sup>5)</sup> Ueber Blutsbrüderschaft und Frauengemeinschaft bei den Ratnackern Z. XII S. 449.

<sup>6)</sup> Selbst bei höher entwickelten Polynesiern, z. B. auf den Sandwichinseln, hat man noch Reste der Frauengemeinschaft und Polyandrie gefunden, Ellis, Polynes. Researches (1853) III p. 198, Stewart, Journal of a Residence in the Sandwich Islands (1828) p. 129.

Ehe eingehen. Heirathet sie, ohne vorher die Zusage ihres Schwagers erlangt zu haben, so wird sie ihres Vermögens verlustig erklärt. Dieses wird dann an etwa vorhandene Kinder getheilt, oder aber der Bruder zieht dasselbe an sich.

**Ebenso hören wir aus Jaluit:**

Der dem älteren Bruder in der Häuptlingswürde folgende jüngere pflegt beim Tode des Ersteren dessen Frau zu heirathen.

Das gilt wenigstens für die höheren Stände, denn es heisst an anderer Stelle:

Stammt sie (sc. die Wittwe) aus einer Häuptlingsfamilie, pflegt sie von dem ihrem Manne im Alter zunächst folgenden Bruder geheirathet zu werden<sup>7)</sup>.

Der ehemaligen Gruppenehe entspricht auch 2. die Freiheit des vorehelichen Umgangs<sup>8)</sup>.

**Aus Jaluit wird hierüber mitgetheilt:**

Auf die Keuschheit der Mädchen vor der Ehe wird kein Werth gelegt, der Geschlechtsverkehr steht allen frei und beginnt, sobald der Sinn erwacht, also beim Mädchen schon vor der Menstruation. Man glaubt allgemein, dass es kein Mädchen von 12 Jahren giebt, die noch nicht deflorirt wäre, wie denn auch schon durch Ansteckung hervorgerufene Geschlechtskrankheiten bei Kindern von circa 10 Jahren constatirt worden sind.

**Aehnlich Jung:**

Man kann gerade nicht behaupten, dass auf die Keuschheit der Mädchen vor der Ehe grosser Werth gelegt wird. Trotzdem gilt es aber doch als grosse Schande, einem unehelichen Kind das Leben zu schenken. Nur bei den Töchtern von Häuptlingen und hochgestellten Familien wird die Jungfräulichkeit strenge bewacht. Diese Mädchen gehen stets mit Begleitung, selten allein.

Doch findet sich auch hier die Kinderverlobung, welche das Mädchen vor der Zeit an den Mann kettet<sup>9)</sup>, wenn auch der Verlöbnißszwang kein sehr fester ist und die Eheschliessung später zurückgewiesen werden kann. So heisst es aus Nauru:

<sup>7)</sup> Auch bei den alten Maoris galt das Levirat, Brown, New Zealand (1845) p. 26: Die Wittve fiel an den jüngeren Bruder.

<sup>8)</sup> So auch auf Ponape, Zeitschr. XII S. 444.

<sup>9)</sup> Eine verbreitete polynesishe Sitte, Ellis I p. 267. 270, IV, p. 434, Brown, New Zealand p. 34.

Bei Häuptlingskindern ist es gewöhnlich Brauch, dass die Eltern denselben gleich nach der Geburt eine Ehehälfte wählen. Diese Art Ehen gehen jedoch häufig wieder in die Brüche, zumal, wenn in dem mannbaren Alter eine Abneigung zu einander eintritt. So lange wie die Ehe jedoch mit Einverständniss beider Theile nicht getrennt ist, gelten diese als Ehegatten. Es treten bei diesen Ehen recht erhebliche Unterschiede im Alter zu Tage, so dass manchmal ein eben geborenes Kind einer im Jünglings- oder gar Mannesalter stehenden Person ange-  
traut wird<sup>10</sup>).

Und auch jetzt noch giebt es Frauen, die, statt zu heirathen, dem Männerwechsel huldigen. So wird aus Jaluit mitgetheilt:

Weiber, die ihren Liebhaber ständig wechseln, werden karrainmerr, d. i. Buschweib, genannt. Für besonders schmachlich hält man diesen Lebenswandel aber nicht, denn die Häuptlingsfrau verkehrt mit einem karrainmerr ebenso ungenirt wie mit jeder anderen Frau.

3. Die Auswechslung der Frauen, wovon noch unten (S. 434) die Rede sein wird.

### § 3.

Dass man die dem hawaiischen System entsprechende ehemalige Binnenehe aufgegeben hat, ist bereits bemerkt worden (S. 410; XII, S. 444 f.)<sup>11</sup>). Auch die Cousinehe ist auf den Fall der einfachen Cousinehe beschränkt.

Jung berichtet uns:

Es wird unter den Nauru-Eingeborenen auf das Strengste darauf geachtet, dass die Ehe nicht in der Verwandtschaft, noch auch unter gleichen Stammesangehörigen eingegangen wird. Ein Vergehen gegen diese Regel zieht für die Contrahenten die Missachtung und Ausstossung aus dem Stamm nach sich<sup>12</sup>).

Und aus Jaluit hören wir:

Auch jetzt heirathen die Kinder von Brüdern oder Schwestern nicht untereinander, wohl aber ist statthaft, dass die Kinder eines Mannes

<sup>10</sup>) Vgl. auch Mittheil. X S. 66 (Jung), und (über Nauru) Senfft in den Mittheil. IX S. 106, der auch die nicht seltene Altersungehörigkeit hervorhebt; ferner Sonnenschein, Mittheil. II S. 23.

<sup>11</sup>) Dort auch über den Zwillingsmord auf Grund dieser Anschauung.

<sup>12</sup>) Vgl. auch Mittheil. X S. 65.

die seiner Schwester heirathen und die einer Frau diejenigen deren Bruders. Das ist der nahesten Grad der Eheschliessung unter Blutsverwandten.

Allein der alte Brauch des geschlechtlichen „Binnenverkehrs“ ist noch nicht erstorben, wenn ihm auch die herrschende Anschauung entgegen ist.

So wird uns aus Jaluit erzählt:

(dagegen) kommt Blutschande zwischen Geschwistern und Vater und Tochter, nicht aber zwischen Sohn und Mutter vor und zwar soll das in Häuptlingsfamilien häufiger der Fall sein, wie bei den Armidj. Die Eingeborenen sind aber der Schimpflichkeit dieses Verkehrs bewusst.

Auch Jung sagt, dass derartige Ehen, wenn auch nur höchst selten, vorkommen<sup>13)</sup>.

Aber die religiöse Vorstellung hat sich der Sache bemächtigt: der Incest wird zwar noch im Diesseits geübt, aber im Jenseits treten schwere Folgen ein. Während sonst nach dem Volksglauben das Leben der Guten ein glückliches oder doch indifferentes ist, trifft die Blutschänder ein schweres Schicksal<sup>14)</sup>. Hierüber äussert sich Jung:

Nach ihrem Tode kommen auch sie nach der . . . bezeichneten Stelle, werden dort aber sogleich von speciell hierzu beauftragten Eingeborenen in Empfang genommen, an Händen und Füßen gebunden und in dieser Stellung an einem Baum aufgehängt. Hier verbleibt der Einzelne, bis auch sein Mitschuldiger gestorben ist. Nachdem sie beide etwa drei Tage in dieser Position verbracht haben, werden sie abgebunden und begeben sich nun zusammen nach den Häuptlingen.

Kurz vor den Wohnungen der Häuptlinge befinden sich zwei mächtige freischwebende Felsen, zwischen welchen der Weg führt, den sie passiren müssen. In dem Augenblick, wo sie dazwischen treten, schlagen die Felsen zusammen und zermalmen die beiden Schuldigen, für welche hiermit das Leben beendet ist.

---

<sup>13)</sup> Mittheil. X S. 65. Bei anderen polynesischen Stämmen hat sich die Geschwisterehe in der Häuptlingsfamilie erhalten, Ellis IV p. 435, Stewart p. 129; sonst ist die Verwandtschaftsehe vielfach verpönt, vgl. Turner, Samoa p. 92.

<sup>14)</sup> Auch sonst soll der Böse im Jenseits unglücklich sein, Knappe in Mittheil. I S. 67. Ueber die bei Naturvölkern bisweilen, aber auch nur bisweilen auftretende Vorstellung von Belohnung und Strafe im Jenseits vgl. Steinmetz im Archiv f. Anthropol. XXIV S. 577 f.

Auch der sonstige Aberglaube zeigt deutlich, dass man den Gedanken der religiösen Scheu vor der Blutschande zwar mit Energie aufgenommen hat, dass aber die Incestverhältnisse ursprünglich waren und im Leben noch nicht verschwunden sind.

So heisst es aus Nauru ferner:

Ohnmachten, Krämpfe oder ein schwerer Todeskampf gelten als sicheres Zeichen, dass der Betreffende sich mit seinen Angehörigen geschlechtlich eingelassen hat. Auch wenn die auf Nauru vorkommende grosse Strandschnepfe ihren Schrei ertönen lässt, so bedeutet dies, dass sich Jemand in der geschilderten Weise vergangen hat.

#### § 4.

Ein zweites Culturelement, das nach dem Totemismus die Menschheit beherrscht hat, ist die Ahnenverehrung<sup>15)</sup>.

Wir finden nun auf den Marschallinseln zwar Spuren derselben, wir finden namentlich den Schädelcultus; auch ist es den Eingeborenen . . . höchst peinlich, wenn man sich in ihrer Gegenwart über ihre verstorbenen Angehörigen unterhält (Jung); allein auf das Rechtsleben hat sie keinen so grossen Einfluss ausgeübt, wie anderwärts.

Ein Trauerjahr giebt es nicht, der Ueberlebende kann sogleich wieder heirathen (Jung).

Dies hängt damit zusammen, dass man an eine Beziehung zwischen den Abgeschiedenen und den Lebenden nicht glaubt. So vernehmen wir aus Jaluit:

Mit dem Diesseits sind dann alle Beziehungen gelöst, das Leben dort halten sie aber für ein rein weltliches. Ein Trauerjahr kennt man nicht.

Allerdings denken auch die Marschallinsulaner, dass die Verstorbenen als Geister, als ani oder anidj herumschweben, als Kobolde, die nützen und schaden können<sup>16)</sup>, also ähnlich wie die aitu der Samoaner; jedoch scheint es nicht, als ob damit ein individuelleres Verhältniss zwischen dem Verstorbenen und seinen hinterbliebenen Angehörigen charakterisirt werden sollte.

<sup>15)</sup> Findet sich bei allen Polynesiern; besonders mächtig auf Samoa, wo die Verstorbenen als aitu verehrt werden.

<sup>16)</sup> Knappe in Mittheil. I S. 67 f.



Ueber die letztwillige Verfügung wird uns aus Jaluit folgendes gemeldet:

Testamentarische Verfügungen kannte man früher nicht, erst seit einigen Jahren kommt es vor, dass Häuptlinge letztwillig verfügen und ihre Schriftstücke bei der Kaiserlichen Verwaltung niederlegen.

Indess scheint es, als ob Vergabungen von Todes wegen doch nicht ganz ausgeschlossen seien. Aus Nauru erfahren wir, dass der Erblasser, wenn ein Kind sich undankbar erwies, bei seinem Tode Bestimmungen treffe und den Nachlass denen zuweise, die ihn gut behandelt haben<sup>17)</sup>. Dies würde auch vollständig den sonstigen polynesischen Bräuchen entsprechen<sup>18)</sup>.

Mehr noch äussert sich der Todtencult darin, dass man dem Verstorbenen Gegenstände auf die Reise mitzugeben pflegt.

So wird uns aus Jaluit erzählt:

In das Grab giebt man ihm (sc. dem Häuptling) mehrere Kanoes mit, ferner Matten, Fächer und Flaschen mit Wasser. . . . Das Transportkanoe wird zerbrochen und die einzelnen Stücke auf das Grab gesteckt oder an die Stammesgenossen vertheilt und von diesen zum Andenken aufbewahrt. Das Sterbehaus lässt man unbenutzt zerfallen. Die in der Nähe des Begräbnissplatzes stehenden Kokos-Pandanus- oder anderen Fruchtbäume bleiben lange Zeit unbeerntet.

Früher sollen auf Jaluit

bei dem Tode eines Häuptlings auch zwei bis drei Eingeborene umgebracht worden sein<sup>19)</sup>.

Das alles ist jetzt aufgegeben.

Opferungen finden nicht statt, Weiber werden nicht mitgegeben und jede Verpflichtung gegen den Todten erlischt.

Dem Ahnenkult kann auch der später (S. 433 f.) zu erwähnende Brauch auf Nauru angehören, dass man die Schmucksachen

<sup>17)</sup> Mitth. X S. 67 (Jung).

<sup>18)</sup> Ellis III p. 115 f., Vincendon-Dumoulin, Taiti p. 307.

<sup>19)</sup> Vgl. auch Z. XII S. 451, auch Knappe in Mittheil. I S. 78 f. Das Todtenopfer, insbesondere auch das Opfer der Wittwe war polynesischer Art, vgl. Ellis III p. 348, Brown, New Zealand p. 78, und, bezüglich der Tongainseln, Mariner, Natives of the Tonga Islands (herausgegeben von Martin 1818) II p. 209. Vgl. auch meine Abhandl. in Grünhuts Z. XIX S. 587.

einer Frau, die keine Tochter hinterlässt, vergräbt oder in das Meer versenkt <sup>20)</sup>).

Der Einfluss der Ahnenverehrung ist daher nicht ohne Bedeutung; allein er ist weit nicht so bildend gewesen, wie bei anderen Völkern. Er hat insbesondere nichts zur Befestigung der Familie, nichts zur Besiegelung der Ehe beigetragen. Die Ahnen und ihre Verehrung spielen bei der Hochzeit keine Rolle, sie kommen bei der Adoption nicht in Betracht, sie haben zur Steigerung des Vaterrechts und zur Bildung der patriarchalen Familie nichts hinzugefügt.

### § 5.

Die Familie organisirt sich nach Mutterrecht; das Kind gehört der Familie der Mutter an <sup>21)</sup>. So sagt Jung:

Auf Nauru besteht das Mutterrecht. Das Kind, gleichgültig ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, folgt stets der Familie der Mutter und deren Stamm. Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz tritt nur dann ein, wenn die Ehe aus irgend einem Grund getrennt wird. In diesem Fall folgen die männlichen Kinder dem Vater, die weiblichen der Mutter.

Die Kinder nehmen die Stammesangehörigkeit der Mutter an.

Weiter heisst es aus Nauru:

Ausser dem Familienverband besteht noch die Stammeszugehörigkeit, welche sich bei den Kindern nach dem Stamm der Mutter richtet, d. h. die Kinder, ob weiblich oder männlich, werden dem Stamm der Mutter zugezählt. Besondere Folgen, welche aus der Stammeszugehörigkeit entstehen, giebt es mit Ausnahme . . . nicht. Dagegen besteht bei einigen der Stämme Vermögenskommunismus an dem nur die betreffenden Stammesangehörigen participiren (Kokospalmen, Ertrag hiervon).

Und so fällt auch die Blutsühne, das Wergeld, nicht an die Kinder, sondern an Brüder und Schwestern, und zwar an die ältesten derselben (Jung).

Ebenso wird uns aus Jaluit Folgendes geschrieben:

Es besteht Mutterrecht, d. h. die Mutter bestimmt den Rang der Kinder mit einer einzigen Ausnahme. Während der Rang bei

<sup>20)</sup> Z. XII S. 451.

<sup>21)</sup> Vgl. auch Mittheil. X S. 65 (Jung); auch Senfft in Mitth. IX S. 107, Knappe, ebenda I S. 77.

den Häuptlingsclassen (Irodj und Burak) sowie der vierten Classe (Gemeiner Mann = Armidj) von der Mutter hergeleitet wird, ist der der dritten Classe (Irodj erik oder Irodj inegmuidj, auch Leodakedak genannt) durch den Vater bestimmt. Die Irodj und Burak müssen also immer eine Mutter aus einem Irodj- oder Burakgeschlecht haben und der Leodakedak einen Irodj oder Burak zum Vater und eine gewöhnliche Eingeborene zur Mutter.

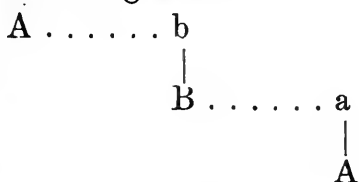
Ueber dieses Leodakedakverhältniss und seine Ausnahmstellung im Familienrecht ist unten (S. 427) zu handeln.

Dem Hauptprincip entsprechend haben auf Jaluit die unehelichen Kinder dieselbe Stellung (in der Mutterfamilie) wie die ehelichen. So der Bericht aus Jaluit:

Uneheliche Kinder (für die die Sprache das Wort djudjulär, d. h. das neben dem Wege geborene Kind, hat) unterscheiden sich weder durch Rechte noch Pflichten von den ehelichen. Eine Entschädigung hat der Schwängerer nicht zu zahlen.

Auf Nauru allerdings hat die Entwicklung von Ehe und Vaterrecht, wie es scheint, die unehelichen Kinder vom Erbe auch der Mutter verdrängt<sup>22)</sup>.

Und wie man sich in Nauru geholfen hat, die Häuptlingswürde trotz des Mutterrechts in der Vaterfamilie zu wahren, ist bereits XII, S. 446, dargestellt worden: man lässt den Thron nicht auf den Sohn, sondern auf den Enkel übergehen. Daraus entwickelt sich Folgendes:



Hier ist der Enkel wieder ein A und darum im Stamme A successionsberechtigt.

So sagt auch Jung, dass die „Kinder von Häuptlingen sich eine Enehälfte aus den gleichen Stammesangehörigen wählen, zu welchen der Vater gehört“<sup>23)</sup>.

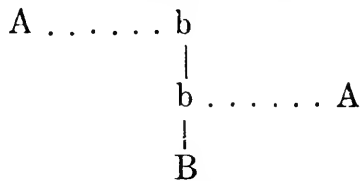
<sup>22)</sup> Mittheil. X S. 67 (Jung).

<sup>23)</sup> Mittheil. X S. 66.

Neuerdings äussert er sich:

Die Thronfolge beruht auf Erbgang, und zwar folgt nicht der Sohn dem Vater (da dieser . . . doch anderen Stammes ist), sondern die Häuptlingswürde pflanzt sich auf den Enkel fort. Diesem Zweck entsprechend heirathen die Töchter eines Häuptlings gleiche Stammesangehörige ihres Vaters.

Das letztere mag richtig sein, es passt aber nicht zu dem angeführten System. In Betracht kommt vielmehr, dass die Söhne des Häuptlings Stammesangehörige ihres Vaters heirathen; daraus entwickeln sich dann Verhältnisse, wie sie die Figur S. 423 darstellt; während aus der Ehe der Töchter des Häuptlings eine solche Folge sich nie ergeben könnte.



Hier wäre unweigerlich, obgleich die b einen A heirathet, das Kind ein B und darum nicht zur Häuptlingschaft berechtigt<sup>24)</sup>.

Soweit, was die Thronfolge betrifft. Wie sich im Vermögenserbrecht das Vaterprincip eingeschlichen hat, zeigt Folgendes:

Aus Nauru wird gemeldet:

Im Allgemein darf als Regel angenommen werden, dass das Vermögen des Vaters sich auf den Sohn vererbt, aber auch nur insofern, als sich der Sohn das Wohlbefinden seines Vaters bei Lebzeiten hat angelegen sein lassen (Darreichung von Speise und Trank, Toddy). Bei sehr vermögenden Leuten beerben die Söhne fast stets den Vater, die Töchter die Mutter. Dagegen kommt es auch sehr häufig vor, dass der Enkel oder die Enkelin (Erstgeburt) den Grossvater beerben und dessen Kinder eventuell von dem Erbtheil ausgeschlossen werden.

---

<sup>24)</sup> Senfft allerdings erklärt (Mittheil. IX S. 107), es sei für die Erbfolge „die Primogenitur ohne Rücksicht auf das Geschlecht massgebend“. Damit ist aber nicht gesagt, dass das älteste Kind erbe; es ist nur gesagt, dass der älteste Stamm erbe, was auch dann der Fall ist, wenn der älteste Sohnessohn oder die älteste Sohnestochter auf den Thron kommt.

Anders in Jaluit. Hier wird berichtet:

Nach dem Tode des Irodj kommt dessen im Alter folgender Bruder zur Irodjwürde, vorausgesetzt, dass er von derselben hohen Mutter abstammt wie Jener, erst dann folgt dessen Sohn, wenn seine Mutter aus einem Irodjgeschlecht stammt.

also zuerst Bruder, dann Sohn — eine Uebergangsform zum Vaterrecht <sup>25)</sup>.

Stets aber muss der Sohn aus einem Irodjgeschlecht sein. So heisst es an einer anderen Stelle:

Die Thronfolge beruht weder auf Wahl noch Erbgang, sondern ist lediglich durch die Geburt bedingt, für welche die Rangklasse der Mutter ausschlaggebend ist.

Auch hier bezeichnen Couvadegebräuche den Uebergang zum Vaterrecht. Wie auf der ganzen Südsee, finden wir die Couvade nicht als Kindbett, wohl aber als eine Gesamtheit von Uebungen und Anschauungen, welche eine zeitweilige Verbindung zwischen dem Ehemann und der Seele des werdenden oder gewordenen Kindes verrathen.

So hören wir aus Nauru:

Sobald bei einer Frau die ersten Anzeichen der Schwangerschaft eintreten, muss sich der Ehemann gewisser Speisen enthalten. Es sind ihm z. B. Tiefwasserfische auf das Strengste verboten, er darf keine schweren Gegenstände heben, kein grobes Geräusch machen. Es herrscht der Glaube, dass bei einem Zuwiderhandeln gegen diese Regeln das Kind als Missgestalt zur Welt kommen würde.

Das Vaterrecht hat sich also entwickelt

1. durch das Enkelrecht (wie vorhin bei der Thronfolge),
2. durch Vergabungen und stillschweigende Ueberlassungen des Vaters an das Kind.

Dazu kommen drei weitere Momente:

3. Die Zulassung der ehelichen Kinder zum Nachlasse der Mutter und des Vaters (S. 441).

---

<sup>25)</sup> Oder sollte hier nicht im Bericht ein Versehen liegen? Nach Knappe, Mittheil. I S. 77 folgt dem Herrscher sein Bruder, sodann der älteste Sohn der ältesten Schwester.

4. Die Zurückstellung der unehelichen Kinder, denen man auf Nauru das Erbe von Vater und Mutter verweigert (S. 423)<sup>26)</sup>.

5. Die Namengebung durch den Vater des Kindes (S. 437).

Das allmähliche Aufkommen des Vaterrechts ist begreiflich, denn die Mutterrechtsehe hat kein Mutterrechtshaus: das factische Zusammenleben entwickelt sich meist nach Vaterrecht, d. h. die Frau folgt dem Mann und lebt mit ihren Kindern bei ihm; mitunter allerdings zeigt sich noch die alte Weise, dass der Mann zur Frau in das Schwiegerhaus zieht.

So die Mittheilung aus Nauru:

In den allermeisten Fällen folgt die Frau dem Mann nach seiner Behausung, obgleich das Gegentheil nicht selten ist. Die Wohnungen werden aber auch gewechselt, so dass der Ehemann zeitweilig in der Behausung der Frau und diese wieder in der Wohnung des Mannes Unterkunft findet. Es scheint dieser Wechsel der Wohnungen nur auf einer besonderen Vorliebe für einen Platz zu beruhen.

Dem entspricht es auch, dass auf Nauru bei Lösung der Ehe die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen<sup>27)</sup>, ganz dem Utilitarismus der factischen Vaterrechtsfamilie entsprechend<sup>28)</sup>.

## § 6.

Auf Jaluit hat die Ueberherrschaft gewisser Geschlechter zu besonderen Standesverhältnissen geführt<sup>29)</sup>. Diese Geschlechter haben den gemeinen Mann unterdrückt und in ihrem Schosse ein volles Häuptlingsrecht entwickelt. An der Spitze eines

<sup>26)</sup> Mittheil. X S. 67.

<sup>27)</sup> Mittheil. X S. 66 (Jung).

<sup>28)</sup> Bei polynesischen Stämmen von entwickelterer Cultur ist das Vaterrecht ganz durchgedrungen und erfolgt auch die Vererbung, namentlich die Thronfolge, vom Vater auf den Sohn, Ellis I p. 260, III p. 99.

<sup>29)</sup> Das Standesrecht auf Grund der Eroberung und Kriegsthaten gehört zu den Grundgedanken des polynesischen Rechts. Vgl. bezüglich der Sandwichinseln Ellis III p. 94 f., IV p. 411 f., Stewart p. 123; bezüglich Tahitis: Vincendon-Dumoulin, Isles Taiti p. 302 f. u. A.

solchen Geschlechts steht der Häuptling, Irodj; die übrigen vollbürtigen Glieder der Familie, d. h. solche, welche eine Frau des Geschlechts zur Mutter haben, sind kleine Häuptlinge oder Burak (Budang). Die Gemeinen sind Armidj (Kadjur).

Dazwischen stehen die Leodakedaks (auch Burak erik odes ingemuidj, d. h. kleine Burak, Fischburak = stumme Burak genannt). Sie sind Mischlinge, nämlich Söhne von Armidjfrauen, die einen Irodj oder einen Burak zum Vater haben.

Die Armidj sind ursprünglich als Unfreie gedacht (wenn sie auch unter der deutschen Herrschaft natürlich nicht mehr als Unfreie gelten können); sie sind ursprünglich die durch Häuptlingsfamilien unterdrückten Geschlechter. Solche Versklavungen haben s. Z. auf der ganzen Südsee stattgefunden <sup>30)</sup>.

Ich gebe die Hauptstellen des Berichts aus Jaluit hier wieder:

An der Spitze der einzelnen Stämme oder Staats- oder Gemeinwesen steht der Oberhäuptling (Irodj), unter ihm stehen — sind aber nicht überall vorhanden — Buraks, die Unterhäuptlinge (Irodj oder Burak inegmuidj . . .) und der gewöhnliche Mann (armidj kadjur).

Nur der Irodj, Burak und ein Theil der Irodj inegmuidj oder Leodakedaks besitzen freies Grundstückseigenthum, der Armidj besten Falls als Nutzniesser.

Wenn man den Irodj als Souverän betrachten will, wären die Buraks gewissermassen hoher Adel in unserem Sinne, denn sie unterstehen nur dem Irodj; seinen eigenen Leuten gegenüber ist der Burak souverän, er besitzt freies Landeigenthum sowie Hörige, und seine effective Macht kann grösser sein als wie die des Irodj. Wenn er auch nach Eingeborenenrecht dem Irodj sowohl Heeresfolge als auch sonst jede Unterstützung zu leisten schuldig ist, so steht er wenigstens heute mehr neben als unter ihm. Schliesst man sich dieser Ausführung an, so könnte der Leodakedak von Geburt (in der Eingeborenenprache Irodj oder Burak inegmuidj, d. h. der Fischhäuptling, also ein stummer

---

<sup>30)</sup> So waren die manahune Tahitis Hörige, die an die Scholle gebunden waren, und ähnliche Verhältnisse bestanden auf den Sandwichinseln, Ellis III p. 127, IV p. 417, Stewart p. 132 ff. 142.

Häuptling, der nichts zu sagen hat) im Gegensatz zu dem Ernannten . . . als niederer Adel angesehen werden. Gerade der Umstand, dass diese drei Grade immer nur durch die Geburt begründet werden, möchte die Berechtigung geben, überhaupt vom Adel zu sprechen. Dem Irodj oder Burak inegmuj steht ausser dem (nicht unbestrittenen) Recht, freies Grundeigenthum zu besitzen und seine Leute für sich arbeiten zu lassen und besondere Nahrung für sich und seine Familie zu verlangen, kein anderes, also auch kein Strafrecht, zu.

An einer anderen Stelle des Berichts lesen wir:

Man geht vielleicht in der Annahme nicht fehl, dass ursprünglich Irodj und Burak Söhne derselben Mutter waren und die Würde des Ersteren durch die Primogenitur erworben, oder Söhne von Schwestern, von denen der Sohn der älteren Irodj, der der jüngeren Burak wurde. Genau wie bei dem Irodj ist die Nachfolge bei dem Burak geregelt, wobei also immer der Rang der Frau der ausschlaggebende Factor ist, die Söhne der Buraks können also Irodjs werden, wenn es ihre Mutter war, Buraks, wenn ihre Mutter einem Burakgeschlecht angehörte und Leodakedaks, wenn sie keinem der beiden Häuptlingsclassen angehörte. . . .

Sodann:

Nahezu über dieselbe Machtfülle, wie sie dem Irodj über den ganzen Stamm zusteht, verfügt der Burak hinsichtlich seiner Leute. Dagegen fehlt ihm das Recht, Krieg und Frieden zu erklären, er ist dem Irodj Hülfe zu leisten verpflichtet, wenn dieser Krieg führt. Er genießt bei seinen Leuten dasselbe Ansehen wie der Irodj und meistens werden diese bei Conflicten zwischen Irodj und Burak dem Letzteren sogar mehr Gehorsam zollen.

Ferner:

Unbewegliches Eigenthum können nur die Irodjs, Buraks und Leodakedaks besitzen, es ist dies fast immer durch Erbgang, selten durch Kauf, Schenkung, Tausch oder auf gewaltsame Weise erworben. Dem Armidj wird von seinem Häuptling der usus fructus an bestimmten Grundstücken eingeräumt; das Nutzungsrecht ist jederzeit widerruflich. Dass der Leodakedak freies, dem Eingriff seines Häuptlings entzogenes Land eigenthümlich besitzen kann, ist sogar hinsichtlich des durch Erbgang erworbenen nicht unbestritten. Das ihm als Belohnung oder aus sonstigen Gründen übergebene Grundeigenthum kann ihm unfraglich jederzeit von seinem Häuptling abgenommen werden.

Nur die von einem Armidj mit einer Mutter aus einem Häuptlingsgeschlecht erzeugten Kinder sind freie, d. h. Irodjs und Buraks, die von einem freien Vater (Irodj oder Burak) mit einer Armidj erzeugten



Kinder kann man als halbfreie bezeichnen (Irodj erik oder Irodj inegmuidj, Burak erik oder Burak inegmuidj auch Leodakedak genannt), alle Uebrigen bleiben Unfreie.

Endlich :

. . . ist sie (sc. die Frau) aus einem Burakgeschlecht, so wird der Sohn nur Burak und ist sie eine gewöhnliche Frau, wird er nur Leodakedak, in den beiden letzten Fällen ist er also eo ipso von der Irodjwürde ausgeschlossen.

Da der Gemeine (Armidj) Unfreier war, so stand er völlig in der Gewalt seines Herrn (Irodj oder Burak); er konnte misshandelt und getödtet werden. Auch sein bewegliches Vermögen galt als Vermögen seines Herrn, das ihm nur wie bittweise überlassen war. Der Herr stand auch für die Schulden des Gemeinen (früher Unfreien) ein, auch für seine Vergehungen. So der Bericht aus Jaluit:

Der Häuptling pflegt für die Schulden seiner Leute einzustehen, der Verwaltung gegenüber bestimmt auch für die Missethaten. Die Pflicht hierzu leitet er folgerichtig daraus her, dass er den Armidj für unmündig hält und er als Vormund für seine Mündel verantwortlich ist. Da aber die Herrschaft des Häuptlings . . . wohlwollend ist und er den Armidj immer im Besitz eines Theiles oder auch des ganzen von diesem durch Kleinhandel, Matrosen- oder andere Dienste erworbenen Betrages lässt, haben sich die Verhältnisse so gestaltet, dass er nur subsidiär eintritt.

Und weiter wird erzählt, dass der Häuptling (der Herr) dem Gemeinen (früher Unfreien) alles fortnehmen kann;

ferner, dass er über die Armidjweiber verfügen könne:

Das Verfügungsrecht über sämtliche Weiber, ledig oder verheirathet, hat der Stammeshäuptling, der Irodj oder Burak. In der Neuzeit finden sich Mann und Frau ohne Weiteres zur Ehe zusammen, der Häuptling wird nicht gefragt, verlangt es auch für gewöhnlich nicht, sein Einspruchs- oder Verfügungsrecht wird darum aber von Keinem bestritten. Giebt der Häuptling einem Kanaka ein Weib, so geschieht das ohne Entgelt.

Und ebenso beanspruchte der Herr das Recht, Ehen der Gemeinen zu trennen. Es heisst aus Jaluit weiter:

Der Stammeshäuptling hat das absolute Recht, eine Ehe zu trennen, ohne dass er einen ausgesprochenen Grund dazu nöthig hat.

Endlich wird auch aus Jaluit bemerkt, dass der Herr dem Unfreien (jetzt Gemeinen) die Ausübung der Blutrache untersagen könne.

Dass seit der deutschen Herrschaft die Unfreiheit nicht mehr anerkannt wird, ist selbstverständlich. Der Bericht aus Jaluit besagt:

Selbstverständlich ist das Recht des Häuptlings über Leben und Tod seit Errichtung der Kaiserlichen Verwaltung erloschen. Es äussert sich nur noch und zwar ganz selten, durch die Tabu-, d. i. Verrufserklärung, nach deren Ausspruch der Betroffene durch Ablehnung von Speise und Trank den Tod selbst erstrebt.

Der Armidj ist jetzt nur noch Gemeiner; er war früher Unfreier und Gemeiner, nicht nur Unfreier; dies zeigt sich darin, dass es eine Freilassung nicht gab, denn diese hätte ihm nur dann das Recht eines Leodakedak geben können, wenn sie zugleich mit Standeserhöhung verbunden gewesen wäre. Aus Jaluit wird mitgetheilt:

Dass ein Armidj frei geworden, d. h. eine Häuptlingswürde erungen hat, soll nur dann vorgekommen sein, dass es beim Erlöschen eines Häuptlingsstammes zu Feindseligkeiten gekommen ist, bei denen ein siegreicher Führer die Würde usurpirt hat.

Auf N a u r u wurde der Armidj allerdings frei, aber nicht durch blosse Freilassung, sondern durch Ehe mit einer Frau aus dem höheren Stande<sup>31)</sup>: er nahm dann an ihrem Stande theil<sup>32)</sup>.

Lassen wir die Armidj weg, so treffen wir die Irodj, Burak und Leodakedak, wovon der Irodj sich zu dem Burak nur wie der actuelle Herrscher zum Mitglied der Herrscherfamilie verhält; wir haben also die Herrscherfamilie und sodann die Leodakedaks, die nicht als niederer Adel, sondern als Edelfreie zu bezeichnen waren. Man pflegte in der Eheschliessung auch eine gewisse Ebenbürtigkeit innezuhalten;

---

<sup>31)</sup> Mittheil. X S. 69.

<sup>32)</sup> Auch sonst findet sich auf der Südsee das System, dass bei der Eheschliessung eine Standeserhöhung stattfindet; zu diesem Zwecke sind besondere Ceremonien im Gebrauch, Ellis III p. 98.

namentlich war es das Bestreben der Irodj und Burak, eine gleichgenossige Frau zu heirathen, damit ihre nach dem Mutterrecht zu beurtheilenden Kinder dem gleichen Stande angehörten. Denn, heiratheten sie eine Leodakedak oder eine Armidj, so war das Kind, wie bemerkt, ein Leodakedak und selbstverständlich zu irgend einer Herrschaft nicht fähig. Aber auch die Frauen gaben sich nicht gern an Männer niederern Standes hin.

Aus Jaluit wird geschrieben:

Ehemals wurde streng darauf gehalten, dass die aus einem Irodj- oder Burakgeschlecht stammende Frau nur einen Irodj oder Burak zum Manne nahm. Das wird jetzt nicht mehr streng innegehalten. Der Häuptling heirathet, wenn irgend möglich, ein Weib aus hohem Geschlecht, schon zur Vermehrung seiner Macht und vor Allem um seinen Söhnen die Häuptlingswürde zu verschaffen, daneben bleibt es ihm unbenommen, auch gewöhnliche Frauen zu heirathen. Eine Verpflichtung, nur hohe Frauen zu nehmen, besteht für ihn jedenfalls nicht, sie würde für die Ralikgruppe der Marschallinseln auch nicht mehr praktisch werden, da es dort nur noch eine hohe Frau giebt; sie hat keine Nachkommen und wird, da sie stark geschlechtskrank ist, voraussichtlich auch keine mehr bekommen. Von den derzeitigen vier Häuptlingen der Raliks hat keiner mehr eine hohe Frau.

Die Leodakedaks waren oft Lehensträger des Irodj; wir finden die Züge eines primitiven Feudalrechts.

Die verschiedenen Inseln sind der Obhut von vom Häuptling eingesetzten Aufsehern unterstellt, die nur wirthschaftliche, keinerlei obrigkeitliche Befugnisse haben. Diesen Aufsehern (Leodakedaks) die vielfach aus der unebenbürtigen Verwandtschaft des Häuptlings bestellt werden, wird meistens von diesem ein Stück Land als Eigenthum oder zum Niessbrauch übergeben (Bericht aus Jaluit).

Also für Lehensdienste ein Lehensgrundstück<sup>33)</sup>.

So die Verhältnisse auf Jaluit und den umliegenden Inseln; sie werden uns in dieser Weise nicht nur von unserem Bericht, sie werden uns ebenso von HERNsHEIM, von KUBARY u. A. geschildert, wofür XII S. 450 u. 452 Belege

---

<sup>33)</sup> Auf den Sandwichinseln hatte sich ein ziemlich entwickeltes Feudalrecht gestaltet, vgl. Ellis IV p. 411, Stewart p. 124.

gegeben sind. So erfahren wir, dass z. B. auf der Insel Ebon die Armidj den Haupttheil der Bevölkerung ausmachen.

Auf Nauru hat sich der Stand der Leodakedaks nicht entwickelt. Wir finden nur den Stand der Herrschenden und den der Dienenden (der Armidj), und diese waren vor der deutschen Herrschaft in jener unterthänigen Sklavenstellung, die oben geschildert worden ist. Mit unserer Herrschaft sind sie zu Gemeinen geworden. Daher gab es hier, wie Jung mit Recht sagt, keinen Adel: der Adel würde einen Mittelstand zwischen Freien und Unfreien voraussetzen<sup>34</sup>). Erst vom heutigen Standpunkt, wo der Unfreie Gemeinfreier geworden ist, kann man die Burakfamilie als Adel bezeichnen.

### § 7.

Die Ehe ist im Allgemeinen von der Gruppenehe zur Einzelehe geworden, doch hat sich die Einzelehe nicht streng gefestigt: der Kaufgedanke entwickelte sich bei der Indolenz des männlichen Geschlechts und dem starken Einfluss des weiblichen nicht<sup>35</sup>); in Folge dessen bildete sich weder eine feste Ehe noch eine väterliche Gewalt: die Verhältnisse blieben auf einem neutralen Zwischenstande stehen, der dem Fortschritte nicht günstig war. Daher ist diesen Stämmen auch die starke Entgegensetzung von Einzelehe und Gesamtehe nicht zum Bewusstsein gekommen, und auch das Rechtsmotiv, in dem dieser Gegensatz besonders zu Tage trat, der Gedanke, dass die Einzelehe etwas Aussergewöhnliches, über die gute alte Sitte Hinweggehendes sei, hat sich nur wenig gestaltet. Darum finden wir auch das Charakteristikum dieses Bruchs mit der Vergangenheit, die Schwiegerscheu, nur wenig.

---

<sup>34</sup>) So hatten auch die Maoris kein Adelssystem entwickelt, vgl. Meinicke, Inseln des stillen Oceans, I S. 325, dagegen Sklaven- und Hörigenverhältnisse, Brown, New Zealand (1845) p. 29.

<sup>35</sup>) Auch nicht auf Ponape, Z. XII; S. 477; auch bei den sonstigen Polynesiern nicht oder nur dürftig, Ellis I p. 270, Brown p. 34.

Von der völligen Zurückhaltung gegenüber Schwiegervater und Schwiegermutter ist nicht die Rede. Wir können nur folgende Spur in dem Bericht aus Jaluit entdecken:

So schämen sie sich, wenn einzelne an und für sich unschuldige Worte in Gegenwart Verwandter selbst entferntesten Grades, mit denen geschlechtlich zu verkehren sie nicht die mindeste Scheu haben, gebraucht werden.

Ueber die wenig entwickelte Einzelehe wird uns aus Jaluit Folgendes berichtet:

Thatsächlich trennen sich aber Mann und Frau meistens wieder nach längerer oder kürzerer Dauer, auch die von dem Missionar in der Neuzeit geschlossenen Ehen zwischen den sich zum Christenthum bekennenden Eingeborenen haben keine längere Dauer.

Und:

Die Regel ist, dass die Geschlechtsgemeinschaft nach Laune gelöst und eine andere eingegangen wird.

Dasselbe bestätigt Senfft aus Nauru, der einen Fall erzählt, wo ein 24jähriger Mann schon 11 Frauen gehabt hatte, die theils ihn verlassen hatten, theils von ihm verlassen worden waren<sup>36)</sup>.

Daher ist auch von einer Unterdrückung der Frau keine Rede. Wenn manche Laien in der Ethnologie und manche philanthropische Schwärmer darin einen besonderen Vorzug dieser Völker erblicken, so mögen sie wissen, dass umgekehrt die freiere Stellung der Frau damit zusammenhängt, dass die Ehe locker war und damit der Hauptnerv des Fortschrittes todt blieb.

Daher ist es begreiflich, dass die Frau Eigenthümerin ihrer Schmuckgegenstände bleibt und sie auf die älteste Tochter vererbt.

So erzählt Jung:

Das Vermögen der Frau, d. h. solches, über welches sie das alleinige Verfügungsrecht hat, besteht nur aus Schmuckgegenständen, wie Hals- und Armbändern, anderen Gehängen, Matten etc. Diese Gegenstände vererben sich stets von der Mutter auf die älteste Tochter. Sind Töchter

---

<sup>36)</sup> Mittheilungen aus den deutschen Schutzgebieten IX S. 106.  
Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. XIV. Band. 28

in der Familie nicht vorhanden, so werden diese Gegenstände nach dem Tode der Frau vernichtet (vergraben oder über das Riff geworfen)<sup>37)</sup>.

#### Aehnlich der Bericht aus Jaluit:

Durch Heirath erhält der Mann ohne Rücksicht auf seinen Rang das Verfügungsrecht über das Vermögen seiner Frau, aber nur mit deren Zustimmung und unter ihrer Aufsicht.

Mit dem Bisherigen scheint im Widerspruch zu stehen, dass das Ausleihen der Frauen gegen Entgelt durchaus gebräuchlich ist. So heisst es aus Jaluit:

Dass ein Mann sein Weib einem anderen zwecks Geschlechtsverkehrs mittheilt, ist üblich, eine etwaige Zahlung hierfür pflegt der Mann zu beanspruchen.

Allein dies gilt nicht in dem Sinne, dass der Mann dadurch über die Frau verfügt, sondern so, dass er dadurch der Frau den Willen thut.

Denn in den meisten Fällen verleitet das Weib den Mann zum Ehebruch, nicht umgekehrt.

Diese Auswechslung ist also vielmehr ein Rest ehemaliger gruppenehelicher Verhältnisse: die Frauen betrachten sie als etwas Natürliches, nicht als eine ihnen von der Uebermacht des Mannes aufgedrungene Last<sup>38)</sup>.

Nur die strenge Ehebruchstrafe scheint auf einen höheren Ehestand hinzuweisen; sie ist aber, wie unten (S. 445) zu erörtern, auf einen anderen Gesichtspunkt zurückzuführen.

Dass auf dieser Stufe der Entwicklung von einer religiösen Verklärung der Ehe, welche das Rechtsinstitut plastisch gestaltet und ihm einen tiefen Hintergrund im Volksleben, im Volksglauben und in der Volksanschauung gewährt und die Ehe als Sonderinstitut von anderen geschlechtlichen Verbindungen abhebt, keine Rede ist, bedarf kaum einer Erinnerung<sup>39)</sup>. Von sacralen Formen finden wir nichts oder

<sup>37)</sup> Vgl. Mittheil. X S. 67.

<sup>38)</sup> Sie war auf der ganzen Südsee in Uebung. Vgl. Ellis III p. 124.

<sup>39)</sup> Anders bei sonstigen Polynesiern, welche priesterliche Mitwirkung und sacrale Ceremonien, wie die Handergreifung und die Huldigung bei den Gebeinen der Ahnen, kennen, Ellis I p. 271 f., IV p. 435.

fast nichts<sup>40)</sup>; die einzige Spur, die sich entdecken lässt, ist Folgendes in dem Berichte Jung's:

Zauberer wirken hierbei (bei der Eheschliessung) nicht mit, dagegen geschieht es bisweilen, dass der Taburich . . . ausgeschmückt und ein Opfer gebracht wird.

Taburich sind heilige Steine, welche Sitz der Gottheit sein sollen.

Dies ist eine Spur, aber nur eine Spur. Sonst erfolgt die Eheschliessung formlos. Aus Jaluit wird gemeldet:

Die Eheschliessung vollzieht sich ohne irgendwelche charakteristische Ceremonie, bei Häuptlingsheirathen pflegte man zu tanzen und einen Festschmaus abzuhalten.

Bei der mangelnden Festigung der Ehe ist es begreiflich, dass auch Polygamie häufig ist. Diese findet sich allerdings auch bei fortgeschrittenen Stämmen, die alle Reminiscenzen der Gruppenehe abgeworfen haben: denn die Polygamie kann Ueberrest der Gruppenehe, sie kann aber auch eine auf Grund der Kaufehe weiter gestaltete Neubildung sein. Hier scheint mehr das erstere vorzuliegen.

Als alterthümliche Bildung zeigt sie sich namentlich in der Gestalt des Levirats, von dem wir bereits (S. 416) sprachen: der Bruder nimmt zu seiner bisherigen Frau die Frau des verstorbenen Bruders hinzu.

Weder für die ältere noch für die jüngere Bildung spricht der Vorzug der ersten Frau<sup>41)</sup>, denn dieser ist auf jeder Stufe möglich. Dagegen scheint der Vorzug der Kinder der ersten Frau neuerer Bildung anzugehören: auf dem Stand der Gruppenehe stehen die Gruppenkinder sich gleich. Dieser Vorzug findet sich auf Nauru:

Etwas häufiger ist die Vielweiberei vertreten. Eine Schranke, wie viele Frauen ein Mann zur selben Zeit haben kann, giebt es nicht, auch ist die Vielweiberei nicht etwa ein Vorrecht der Häuptlinge oder nur angesehener Personen. Die Haushaltung wird gemeinschaftlich geführt

<sup>40)</sup> Vgl. auch Knappe in Mittheil. I S: 76.

<sup>41)</sup> Auch bei anderen Polynesiern: Vorgang der Kaste, dann der Zeit der Ehe, Ellis I p. 274.

und leben die sämmtlichen Frauen mit ihren Familien in der Behausung des Mannes.

Hat ein Mann mehrere Frauen, so gilt diejenige, welche er zuerst zu sich nahm, gewissermassen als Vorsteherin des Hausstands und genießt im Allgemeinen auch besondere Vorrechte, indem die übrigen Frauen quasi nur als ihre Diener(innen) angesehen werden. In der Regel werden auch nur die Kinder der ersten Frau als vollberechtigt angesehen und erfreuen sich einer besseren Pflege als solche, welche aus den anderen Ehen hervorgehen.

### § 8.

Ueber den Kindsmord auf Nauru und namentlich über das abergläubische Motiv, das zum Morde eines der Zwillinge führt, ist bereits in XII S. 445 <sup>42)</sup> genügend gehandelt worden <sup>43)</sup>.

Auch die Abtreibung gilt als gestattet. So heisst es aus Jaluit:

Abtreibung ist allgemein üblich (durch Kneten des Leibes nach dem Ausbleiben der Menstruation) und wird vielfach von Frauen so lange geübt, bis sie in ein höheres Alter kommen, weil sie bei ihrer starken Eitelkeit fürchten, durch die Entbindung an ihrem Aussehen einzubüssen. Ursprünglich soll die Abtreibung auf den Marshallinseln unbekannt gewesen und erst von den Gilbertinsulanern eingeführt worden sein.

#### Aehnlich Jung:

Die Abtreibung der Leibesfrucht gilt als erlaubt, dies geschieht gewöhnlich im dritten Monat der Schwangerschaft durch Druck auf die Gebärmutter. Diese Sitte ist jedoch erst von den Gilbert-Eingeborenen auf Nauru eingeführt und soll vordem auf der Insel unbekannt gewesen sein. Zur Verhinderung der Empfängniss werden keinerlei Mittel in Anwendung gebracht.

Die Namengebung ist atavistisch <sup>44)</sup>; so Jung:

<sup>42)</sup> Vgl. auch Mittheil. X S. 66.

<sup>43)</sup> Der Kindsmord ist auf der ganzen Südsee verbreitet, namentlich der Mädchenmord, Ellis I p. 248—255, IV p. 327. 330, Brown, New Zealand (1845) p. 41.

<sup>44)</sup> Dagegen ist die bei anderen Polynesiern verbreitete Tekonomie, wonach der Vater zu Gunsten des ersten Sohnes abdanken muss, vgl. in Grünhut's Zeitschr. XIX S. 592, hier unbekannt.



Gleich nach der Geburt erhält das Kind seinen Namen<sup>45)</sup>. Bei der Namensgebung kommen äussere Umstände nicht in Betracht, vielmehr wird ein Name aus solchen der Vorfahren der betreffenden Familie gewählt.

Ebenso sagt der Bericht von Jaluit:

Dem Neugeborenen gibt man seinen Namen gleich oder kurze Zeit nach der Geburt. Er ist nicht durch Umstände bedingt, aber zuweilen mit dem eines Vorfahren gleichlautend, vielfach wird er in der Folge ein oder mehrere Male geändert.

Im Uebrigen findet hier im Laufe der Zeit der Namenwechsel ebenso statt, wie bei anderen Völkern; denn der Mensch wird von Zeit zu Zeit ein anderer, und andere Geister nehmen von ihm Besitz.

In kürzeren oder längeren Pausen wechselt der Eingeborene ganz willkürlich seinen Namen, ohne durch besondere Umstände dazu verleitet zu werden.

Der Name ist Träger des Personalgeistes; er ist heilig, man vermeidet, ihn auszusprechen, aus Furcht, den Geist in seinem stillen Wirken zu stören. Noch mehr vermeidet man natürlich, den Namen des Todten zu nennen, was die schlimmsten Folgen haben könnte (oben S. 420).

So Jung:

Ogleich eine Vorstellung, dass jeder Mensch einen besonderen Schutzgeist habe, nicht existirt, so gilt es doch als grobe Beleidigung, den Namen eines Verstorbenen zu nennen, auch spricht der Eingeborene seinen eigenen Namen nur ungern aus. Es scheint dies aber mehr aus Scham als einer anderen Ursache zu geschehen.

Ebenso fragt auf Jaluit

der Eingeborene einen anderen nicht nach dessen Namen, sondern er wendet sich an einen Dritten. Der Eingeborene nennt auch nur ungern seinen Namen. Als Grund giebt er Scham an.

Von Jünglingsweihe ist nichts bekannt, höchstens von gewissen Festlichkeiten, die beim ersten Eintritt der Menses der Frauen stattfinden, mit Gesängen und Blumengeschenken<sup>46)</sup>.

---

<sup>45)</sup> So auch Knappe in Mittheil. I S. 76, wonach der Vater der Namengebende ist.

<sup>46)</sup> Knappe in Mittheil. I S. 76.

## § 9.

Ueber die Adoption ist bereits XII S. 443 f. gehandelt worden<sup>47)</sup>. Jung bemerkt noch Folgendes:

Der Adoptirte tritt in dieselben Rechte und Pflichten, wie die leiblichen Kinder, mit denen er auch gleich erberechtigt ist. Das Verhältniss des Adoptirten zu seiner leiblichen Familie bleibt in den meisten Fällen unverändert bestehen.

Dass der Adoptirte in beiden Familien berechtigt ist, entspricht dem Gruppenehegedanken: Das Gruppenkind ist Kind der Gruppenehe, es steht zu allen Gruppengeschwistern in gleichem Stande; darum ist es rechtlich unerheblich, in welcher Weise das Kind von den einen Einzeleltern zu den anderen hinübergeschoben wird: die Adoption bewirkt eigentlich mehr eine factische Aenderung der Besitzstellung, als eine Aenderung der Rechtsstellung. Erst nach Festigung der Einzelehe ist die Adoption ein ernstlicherer Act; sie folgt dann ihren eigenen Veranlassungen und hat dann ihre eigenen energischen Wirkungen.

Aus Jaluit erfahren wir allerdings folgendes:

Adoption in unserem Sinne giebt es nicht. Eines verwaisten Kindes nimmt sich Jeder an, besondere Rechte kann es bei der Rechtlosigkeit des Volkes natürlich nicht erwerben. Von Bedeutung würde es sein, wenn ein Häuptling ein Kind mit dem Rechte der Uebertragung von Würde und Grundeigenthum adoptiren könnte, ein derartiges Recht ist hier aber unbekannt.

Indess gerade eine Adoption unter Standeserhebung wäre dem Sinn der Gruppenehe zuwider. Die Adoption kann nur eine Adoption innerhalb des Familienverbandes sein.

## § 10.

Von den totemistischen Vermögensverhältnissen giebt es noch deutliche Spuren:

Aus Jaluit wird geschrieben:

Communismus besteht im staatsrechtlichen Sinne nicht<sup>48)</sup>, thatsächlich kommen die Verhältnisse unter den Armidj, selbst unter denen

<sup>47)</sup> Vgl. auch Mittheil. X S. 66.

<sup>48)</sup> Ein solcher ist auch bei Naturvölkern nicht zu suchen.

verschiedener Stämme den communistischen gleich hinsichtlich der Wohnung und Nahrung.

So erklärt es sich auch, dass es zu den grössten Seltenheiten gehört, wenn Diebstahl unter Stammesangehörigen vorkommt.

Man nimmt und giebt tumultuarisch, wie man braucht. So fährt der Bericht aus Jaluit fort:

Wenn der Häuptling nicht einem bestimmten Manne die Benutzung eines abgegrenzten Landstückes übergeben hat, nimmt sich Jeder von des Häuptlings Grundstück so viel an Nahrung als ihm beliebt, den Ueberschuss giebt er an Andere. Vor Allem hat er aber die Verpflichtung, für die Nahrung seines Häuptlings und Leodakedaks Sorge zu tragen.

Eine Ausnahme von der communistischen Behandlung machen die Fregattvögel auf Nauru, bezüglich deren sich ein festes Eigenthum mit Eigenthümermarken gebildet hat<sup>49)</sup>.

Dass aber dieser Communismus totemistisch war, zeigt sich noch darin, dass er sich meist nur innerhalb desselben Geschlechtsstammes bewegte. Wenn von der Gemeinschaft von Armidj verschiedener Stämme die Rede ist, so wird dies wohl damit zusammenhängen, dass die Geschlechtsverbände der Armidj bei ihrer Unterwerfung gelöst wurden oder in Unordnung kamen.

Im übrigen sagt der Gewährsmann aus Jaluit:

Unterstützung leisteten sich früher nur die unter demselben Häuptling stehenden Leute. So pflegten z. B. die Angehörigen des einen unthätig zuzusehen, wenn die eines anderen sich abmühten, ein Kanoe ans Land zu holen. Der Gedanke, diesen zu helfen, war ihnen ganz fremd.

So ist auch die gegenseitige Hülfe im Schuldenzahlen geschlechterhaft.

Aus Jaluit wird mitgetheilt:

Die zu einem Irodj gehörenden Buraks und Leodakedaks pflegen einander bei Abtragung von Verbindlichkeiten zu helfen. Der Irodj verlangt diese Hülfe auch noch heutigen Tags als sein Recht.

Wenn es andererseits aus Nauru heisst, dass man altersschwache Eltern ohne Besitzthum nicht zu unterstützen pflegt<sup>50)</sup>,

<sup>49)</sup> Hierüber Z. XII S. 450; Mittheil. X S. 68 (Jung).

<sup>50)</sup> Mittheil. X S. 66 (Jung).

so ist dies wohl mehr ein Zug des Greisenopfers, als eine Ausnahme vom communistischen Princip. Das Greisenopfer wird uns zwar nicht erwähnt, es ist aber eine verbreitete polynesische Einrichtung<sup>51)</sup>.

Dem Gemeinschaftsgedanken entspricht auch die bis ins Aeusserste getriebene Gastfreundschaft.

Auf Gastfreundschaft hat Jeder Anspruch und wetteifern die Eingeborenen unter sich, den Gast möglichst gut zu bewirthen, sie scheuen hierbei keine Auslage, auch erhält der Gast gewöhnlich noch Geschenke (Jung).

So auch in Jaluit:

Die Gastfreundschaft wird in ihrem weitesten Masse geübt. Kein Eingeborener wird einen anderen, selbst unbeliebten Gast aus seinem Hause weisen oder ihm Nahrung verweigern. Der Marschallaner hat aber so viel Tact, die Häuser zu meiden, in denen er unwillkommener Gast sein würde, und die Gastfreundschaft nicht zu missbrauchen.

Dem gleichen Gedankenkreise gehört auch der Satz an, dass Jemand in vielen Fällen zur Schenkung verpflichtet ist, der Beschenkte aber dem Geber ein Gegengeschenk machen muss.

So Jung:

Dass einer Schenkung eine Gegenschenkung folgen muss, gilt als Grundsatz. Bei einer Eheschliessung sowohl, als bei der Geburt des ersten Kindes hat jeder Eingeborene das Recht, von den Eltern ein Geschenk zu verlangen, welches niemals verweigert werden darf. Dafür verlangt der Geber ein Gegengeschenk von dem Empfänger, welches ebenfalls stets gewährt wird.

Und aus Jaluit wird berichtet:

Es ist allgemein üblich, dass der von einem Anderen beschenkte Häuptling Gegengeschenke giebt.

Das Schenken und Gegenschenken ist auf diesem Stande der Betrachtung der Dinge mehr ein factisches Hin- und Herschieben, denn ein wirklicher Umtausch; es ist der in communistischen Verhältnissen herrschende Drang nach Abwechslung, der hier ebenso zur Geltung kommt, wie bei dem Uebergang der Gruppenehe zur Wechselehe.

---

<sup>51)</sup> Bei anderen Polynesiern wurden Greise und Sieche getödtet, auch lebendig begraben, Ellis III p. 48.

Dem Gemeinschaftsgedanken entspricht auch ein communistischer Zug im Erbrecht. So heisst es aus Jaluit:

Den Nachlass eines Verstorbenen vertheilt man ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft willkürlich unter einander, vorausgesetzt, dass ihn der Häuptling nicht beansprucht.

So, wenn keine ehelichen Kinder vorhanden sind. Sonst gilt der Satz:

Den Irodj, Burak und Leodakedak beerben die Kinder zu gleichen Theilen, die Söhne werden meistens etwas bevorzugt, das ist aber willkürlich, nicht rechtlich.

Eine Bevorzugung gilt auf Nauru namentlich, wo nur ein Sohn und mehrere Töchter vorhanden sind<sup>52)</sup>; dagegen haben die Kinder der ersten Ehe wohl keinen Erbvorgang vor den übrigen<sup>53)</sup>, obgleich sie allerdings sonstige Vorzüge zu haben scheinen, vgl. S. 436,

Und auch wenn den Verstorbenen keine Kinder, aber der Ehegatte überlebt, scheint man diesem das Besitzthum gewöhnlich zu belassen, mindestens auf Nauru<sup>54)</sup>.

Auf diesem Stande des Communismus hat sich natürlich der Individualverkehr wenig ausgebildet.

Handel und Institute des Handelsrechts haben sich nicht entwickelt (Jung).

Bei Kauf- oder Tauschgeschäften mit Weissen erfolgt der Abschluss meistens Zug um Zug. Die Transactionen der Eingeborenen unter einander tragen keinen bestimmten Stempel<sup>55)</sup>.

Immerhin hat sich der Geldbegriff ausgestaltet, wenn auch nur schwach und unzureichend.

Auf Jaluit bediente man sich zu diesem Zwecke des Stangentabaks; auf Nauru war eine rothe Muschel im Gebrauch. Jung schreibt darüber:

---

<sup>52)</sup> Mittheil. X S. 67 (Jung), Z. XII S. 447. Ueber uneheliche Kinder vgl. oben S. 426. Bei den Maoris kam das bewegliche Eigenthum auf das älteste oder jüngste Kind, Brown p. 26.

<sup>53)</sup> Senfft in Mittheil. IX S. 108.

<sup>54)</sup> Mittheil. X S. 67 (Jung), Z. XII. S. 447 f.

<sup>55)</sup> Anders bei anderen polynesischen Stämmen, wo sich sogar Märkte und obrigkeitliche Marktaufseher finden, Ellis IV p. 326, vgl. auch Brown p. 58.

Als anerkanntes Tauschmittel, welches besonders in früheren Jahren bei Landkauf fast ausschliesslich in Betracht kam, gilt eine Halskette, welche aus einer rothen Muschel verfertigt wird. Es waren nur reiche Familien, welche im Besitz dieser Muschelketten waren, da die Muschel nicht auf der Insel vorkommt, sondern nach hier von den Kingsmill's eingeführt werden musste. Durch grössere Zufuhren während den letzten Jahren ist der Werth ganz bedeutend zurückgegangen.

Natürlich steht auch das Bodenrecht auf communistischer Grundlage: der Boden ist Sache des allgemeinen Rechts, er gehört dem Stamm oder den Geschlechtern an; der Einzelne kann ihn durch Cultur für sich in Anspruch nehmen und ist dann so lange allein berechtigt, als er ihn benutzt. Die Cultur ist in diesen Gegenden meist Palmencultur<sup>56)</sup>; wer eine Palme anlegt, erlangt dadurch zwar kein Vollrecht am Boden, aber er hat, so lange die Palme besteht und in seiner Cultur ist, ein Recht auf die Palme und auf den Boden, so weit dieser die Palme trägt und der Palme nöthig ist: statt individuellen Eigenthums entwickelt sich hier ein individuelles Superficiarrecht<sup>57)</sup>; dieses überdauert die Palme, nur muss die neue Palme an der nämlichen Stelle gepflanzt werden<sup>58)</sup>.

Man versieht diese „angeeigneten“ Palmen mit seinem Zeichen. Kokosbäume, die nicht gezeichnet sind, gelten als Gemeingut und Jeder kann sie anzapfen, um todty<sup>59)</sup> zu bekommen; hat er es gethan, so ist die Palme hiermit sein<sup>60)</sup>.

Am besten wird die Sache charakterisirt von Senfft in einem Zusatz zum Jung'schen Bericht:

Nach meinen Erkundigungen an Ort und Stelle wird das Land selbst als *res nullius* betrachtet und nur Eigenthum auf die Palmen er-

---

<sup>56)</sup> Die Hauptpflanzen sind die Kokos- und Pandanuspalme; vgl. Mittheil. IX S. 102.

<sup>57)</sup> Auch sonst auf der Südsee, Ellis III p. 116. 201.

<sup>58)</sup> Mittheil. X S. 68 (Jung).

<sup>59)</sup> Toddy ist der aus dem Fruchtkolben durch Anschneiden gewonnene süsse Saft.

<sup>60)</sup> Ueber diese Aneignung vgl. namentlich Senfft in den Mittheil. IX S. 108, Jung ebenda X S. 68. Aehnliches gilt auch sonst auf der Südsee, Ellis III p. 201.

hoben. So kommt es, dass auf einem Ar Terrain Bäume von zehn verschiedenen Besitzern stehen können <sup>61)</sup>.

An Küstenriffen hat sich auf Nauru ein ähnliches Gebrauchsrecht entwickelt, indem an der von dem Einen gebrauchten Stelle kein Anderer seinen Fischkorb niederlassen darf <sup>62)</sup>. Auch am Binnensee Arinobeck hat man die Fischplätze in gleicher Weise vertheilt und für den Einzelnen beansprucht <sup>63)</sup>.

Soweit ein Eigen besteht, gilt der Schutz des Eigens durch tabu.

So heisst es von Nauru:

Durch Befestigung eines Amulets (tabu) kann jeder Gegenstand geschützt werden <sup>64)</sup>.

## § 11.

Das Strafrecht steht zunächst auf dem Stande der totemistischen Geschlechtsanschauung: es ist zunächst Blutrache, Blutrache von Geschlecht gegen Geschlecht; darüber hinaus haben sich einzelne Züge totemistischer Friedensordnung und einige Züge des Häuptlingsstrafrechts entwickelt.

So also zunächst Blutrache; sie besteht mit ihren charakteristischen Zügen: sie geht gegen den Thäter oder seine Familie, sie tritt ein bei absichtlicher wie bei nicht absichtlicher Tödtung, sie schlägt auch bei Ehebruch ein, wenn der Thäter sich mit der Frau eines Mannes höheren Standes verging. Darüber heisst es aus Jaluit:

Es herrschte Blutrache bei Mord, bei absichtlicher oder zufälliger Tödtung. Wurde ein Eingeborener getödtet, so brachten dessen Angehörige den Missethäter um, wenn er kein Häuptling oder keine hohe Frau war, und konnten sie seiner nicht habhaft werden, ein beliebiges

---

<sup>61)</sup> Vgl. auch Mittheil. X S. 67 f. (Jung). Auf benachbarten Gebieten findet sich auch gemeinsame Feldcultur, Z. XII S. 444.

<sup>62)</sup> Mittheil. X S. 67 (Jung), Z. XII S. 451.

<sup>63)</sup> Senfft in Mittheil. IX S. 108.

<sup>64)</sup> Ueber die Bedeutung des tabu vgl. XII S. 453 und oben S. 372. Auch Mittheil. II S. 24, X S. 70 f. Ueber das Institut auch Abhandl. in Grünhut XIX S. 594 f.

anderes Mitglied seiner Familie. Mit dem Tode wurde ferner bestraft, wer mit der Frau eines Irodj oder Burak Ehebruch getrieben.

#### Sodann:

Die Tödtung des Mannes, der sich mit einer Häuptlingsfrau vergangen, geschah immer auf Geheiss des Letzteren, zuweilen liess er die ganze Familie des Ehebrechers umbringen, während bemerkenswertherweise die Ehebrecherin meist straflos ausging.

#### Ebenso Jung:

Die Blutrache ist auf Nauru üblich, und zwar bei dem Verbrechen des Mords, gleichgültig ob absichtlich oder nur zufällig verübt. In früherer Zeit wurde die Blutrache auch gegen Ehebrecher ausgeübt, zumal dann, wenn der Ehebruch mit einer Häuptlingsfrau begangen worden war. Auch führten Zaubereien, wenn sie nach Ansicht der Eingeborenen den Tod eines Menschen im Gefolge hatten oder dieses bezweckten, wohl zur Ausübung der Blutrache, namentlich wenn die Zaubereien gegen Angehörige einer Häuptlingsfamilie gerichtet waren.

Denn der Glaube an Hexerei, an bösen Zauber, treibt natürlich auch hier seine Blüten<sup>65)</sup>:

#### So in Nauru:

Wenn auch nicht in allen Fällen, wo ein Mensch ohne ersichtlichen Grund stirbt, gleich angenommen wird, er sei bezaubert worden, so genügt doch der geringste Verdacht, um diesen Glauben zu erwecken.

#### So wird aus Jaluit berichtet:

Der Glaube, dass der Zauberer, akabell, äkohl, den Tod eines Menschen hervorrufen kann, ist verbreitet; auf die Häuptlinge soll sich seine Macht aber nicht erstrecken.

Was oben vom Ehebruch gesagt ist, gilt nicht vom Ehebruch mit der Frau eines Gemeinen.

#### So schreibt man aus Jaluit:

Der Ehebruch, den Angehörige des gemeinen Volkes unter sich begehen, galt und gilt auch zum Theil heute noch als straflos und ist allgemein üblich.

#### Auch Jung sagt:

Es ist ja wohl vorgekommen, dass der Ehemann seinen Gegner oder auch sein Weib getödtet hat, es constituirt dies jedoch kein Recht<sup>66)</sup>. Verstümmelung des Ehebrechers ist nicht üblich. In den meisten Fällen,

<sup>65)</sup> Vgl. Mittheil X S. 70. Namentlich gewissen Frauen schreibt man einen bedeutenden Einfluss zu, Senfft in den Mittheil. IX S. 107.

<sup>66)</sup> Vgl. auch Mittheil. X S. 66.



wo die Ehe getrennt wird, nimmt der Ehebrecher das betreffende Weib zur Frau.

Eigenartig ist, dass auch der Ehebruch des Mannes mit Blutrache verfolgt wurde, wenn er mit einer hohen Frau verheirathet war und mit einer Gemeinen umging. So wird aus Jaluit mitgetheilt:

Da der Häuptling jedes Weib seines Stammes, ob ledig oder verheirathet, gebrauchen kann, so ereignete es sich nicht selten, dass, war er mit einer hohen Frau verheirathet, diese das Weib, mit der sich ihr Mann vergangen hatte, tödtete. Man hielt dies für ihr gutes Recht und nur ihr Häuptling oder Oberhäuptling hätte sie kraft seiner absoluten Macht darüber zur Rechenschaft ziehen können. Ein Fall, dass er dies jemals gethan, ist nicht bekannt.

Aus dem Entwickelten ergibt sich klar — und wir knüpfen hier an eine frühere Erörterung (S. 434) an —, dass die Reaction wegen Ehebruchs nicht eigentlich aus eherechtlichen, sondern aus Standesmotiven hervorgegangen ist. Es ist der Eingriff in das geheiligte Standesrecht, der geahndet, es ist das Vorrecht der Vornehmen vor den Unfreien und Gemeinen, das gegen den Ehebrecher zur Geltung gebracht wird. Die Ehebruchsstrafe zeugt daher von Befestigung des Standes, sie zeugt wenig von Befestigung des Eheprinzips<sup>67)</sup>.

Von Nothzucht ist nicht die Rede, denn

es ist der Verwaltung nie zur Kenntniss gekommen, dass ein Weib den Angreifer durch körperlichen Widerstand oder nur Schreien abgewehrt hätte (Jaluit).

Auch Jung bemerkt, dass auf Nothzucht keine Strafe stehe.

Was den Dienst der Blutrache betrifft, so ergibt sich Einiges schon aus dem Obigen (S. 443 f.); Näheres erfahren wir aus N a u r u :

Mit Ausübung der Blutrache wird gewöhnlich der Aelteste der Familienmitglieder beauftragt. Sie richtet sich nicht allein gegen den Thäter selbst, sondern gegen sämtliche Mitglieder, dessen Familie und in zweiter Linie auch gegen den Stamm, zu welchem der Thäter gehört (Jung);

<sup>67)</sup> Doch ist das Tödtungsrecht bei den Polynesiern mehr oder minder verbreitet. So kann auf den Markesasinseln der Ehemann die ungetreue Frau (wenn er nicht zugestimmt) tödten, Mathias, Lettres sur les îles Marquises p. 105.

und aus Jaluit:

Sie (sc. die Blutrache) richtete sich zunächst auf den Thäter, eventuell gegen einen seiner nächsten Verwandten und in dem . . . . erörterten Falle (sc. bei Ehebruch) auch möglicherweise gegen seine ganze Familie<sup>68</sup>).

Die Blutrache kann abgelöst werden, doch ist die Ablösung (meist)<sup>69</sup> facultativ: der Bluträcher ist nicht verpflichtet, sich darauf einzulassen (Jung); nimmt er sie an, so haftet für das Wergeld (wie für die reale Blutrache) die ganze Familie (Jung). Dass das Wergeld vor Allem an das älteste Geschwister des Erschlagenen fällt, ist bereits S. 422 erwähnt worden. Und dass bei der Blutsühne und der Frage, ob man sich gegen Wergeld versöhnen will, besonders die subjectiven Umstände berücksichtigt werden, ist allgemein. So heisst es von Nauru:

Ist das Verbrechen . . . in der Trunkenheit verübt worden, so gilt dies als mildernder Umstand und tritt dann gewöhnlich an Stelle der Blutrache eine andere Sühne (Abgabe von Landbesitz).

Auch eine Tochter kann (ebenso wie in früherer Zeit ein Unfreier) zur Sühne überantwortet werden. Daher fährt Jung fort:

Durch eine eheliche Verbindung zwischen den beiden Familien wird die Aussöhnung in den meisten Fällen bekräftigt.

Selbst der Thäter konnte sich früher mitsammt seiner Habe zur Sühne in Knechtschaft begeben<sup>70</sup>); heutzutage gestaltet sich dies als Vermögensübergabe mit Schützlingschaft. Bemerkenswerth ist, dass in Nauru, wo, wie sonst, die Annahme des Wergeldes facultativ ist, diese Art der Sühne in einem Falle aufgedrängt werden kann; dann nämlich, wenn in der Familie des Erschlagenen ein Kind geboren worden ist: das Kind ist hier, wie so oft, der Versöhnungspathe. Wohl

---

<sup>68</sup>) Auch bei sonstigen Polynesiern geht die Blutrache von Geschlecht zu Geschlecht, Brown, p. 23. 44, Ellis IV p. 420, Turner, Samoa p. 178. 91.

<sup>69</sup>) Ausnahme unten S. 446 f.

<sup>70</sup>) Jung in Mittheil. X S. 70.

wirkt auch noch die Idee nach, dass der Geist des Erschlagenen nun im Kinde neu erwacht und ein neues Leben antritt.

So erzählt Jung:

Wird kurz nach der eine Blutrache bedingenden That in der Familie des Verletzten ein Kind geboren, so kann sich der Thäter der Blutrache dadurch entziehen, dass er unter Bezugnahme der Geburt und im Namen des neugeborenen Kindes bei der Familie um Gnade fleht. Wird ihm Gnade gewährt, so gilt als erste Bedingung, dass er sein Hab und Gut, besonders Landbesitz, der verletzten Familie vermacht.

Und wie bei den meisten Blutrachevölkern, hat sich auch hier ein Asylrecht entwickelt: Asyl ist, wie so oft, die Wohnung des Häuptlings<sup>71)</sup>. So Jung:

Das Asylrecht besteht und liegt zum grössten Theil in den Händen der Häuptlinge. Die Wohnungen dieser, sowie auch solche Häuser, in denen Häuptlinge begraben sind, werden als Asylstätten betrachtet, in denen die Blutrache nicht geübt werden darf. Mit Ausnahme von diesen Stätten kann die Blutrache zu jeder Zeit und an jedem Ort ausgeübt werden.

Dieses Asylrecht bei dem Häuptling hat noch seinen besonderen Hintergrund, der im Rechte der Völker nicht selten ist<sup>72)</sup>: wer bei dem Häuptling das Asyl sucht, begiebt sich in seine Schutzherrschaft, früher in seine Leibeigenschaft, er verfällt dem Häuptling mit Leib und Vermögen. Dies ergibt sich klar aus dem Jung'schen Bericht:

Dasselbe (nämlich Vermögensübergabe) tritt ein, wenn er das Haus eines Häuptlings als Asylstätte aufsucht, sein Land fällt dann an den Häuptling.

Wie überall, wird nach Zahlung des Wergeldes ein Friedensfest gefeiert. So Jung:

Wird eine Sühne angenommen (für welche der Thäter sowohl, als auch dessen Familie haftet), so fällt diese an den ältesten Bruder oder die Schwester des Beschädigten. Findet eine Aussöhnung statt, so wird diese durch ein gemeinsames Festessen celebrirt, an welchem nicht allein die direct Beteiligten, sondern auch andere Eingeborene theilnehmen. Mit der Versöhnung wird der Fall als beigelegt betrachtet.

<sup>71)</sup> Tempelasyle, wie bei anderen Polynesiern (pohanuas), scheinen nicht bekannt zu sein, vgl. Aufsatz in Grünhut XIX S. 598.

<sup>72)</sup> Vgl. Zeitschr. IX S. 357.

Daneben besteht eine Friedensordnung, die in der Person des Häuptlings verkörpert ist, eine Friedensordnung zunächst auf totemistischer Grundlage: denn der Totem muss in seinem eigenen Kreise Ruhe und Ordnung schaffen.

Auch hier gilt das objective Princip.

Zufällige Missethaten werden in thesi bestraft, wie die absichtlichen, denn es kommt nur auf den Erfolg an; daher ist auch der Versuch straflos. So heisst es:

Bestraft wurde nur die vollendete Ausführung ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Absicht oder zufällig geschehen.

So auf Jaluit; dieselben Grundsätze gelten auf Nauru:

Die absichtslose (zufällige) Missethat wird nur dann bestraft, wenn der Verletzte eine angesehene Persönlichkeit ist (z. B. Häuptlinge und deren Angehörige). Auch das Strafmass richtet sich ganz nach der Person. Der Versuch ist straflos.

Der Haftung für die absichtslose That entspricht auch die Strafbürgschaft: es kommt nur auf die Sühne an, nicht auf die Schuld dessen, der die Sühne erleidet.

So heisst es aus Jaluit:

Strafbürgschaft bei leichteren Vergehungen soll vorkommen, sie beruht aber wohl mehr auf freiem Uebereinkommen der Beteiligten als auf Herkommen.

Im Uebrigen steht der Gehülfe dem Thäter in der Strafbarkeit gleich:

Dagegen hat derjenige, welcher Beihülfe leistet, dieselbe Strafe wie der Thäter selbst zu gewärtigen (Jung).

Die Strafen aber sind Todes- und Vermögensstrafen, und Vermögensstrafe ist hier, wie auch sonst auf der Südsee<sup>73)</sup>, vorzüglich die Wüstung, d. h. die (auch dem deutschen Recht bekannte) Zerstörung von Vermögensstücken.

So auf Jaluit:

Nur der Häuptling hat ein Strafrecht. . . . Bei Vollzug der Todesstrafe wurden die Männer gespeert oder todtgeschlagen, die Frauen ertränkt<sup>74)</sup>. Diese beugten meist der Execution vor durch Selbstmord (Ertränken im Meer). Feuertod oder verstümmelnde Strafen sind un-

<sup>73)</sup> Vgl. Ellis III p. 126, IV p. 420 f., Brown p. 23 f.

<sup>74)</sup> Vgl. auch Z. XII S. 452.

bekannt. Ausser der Todesstrafe war nur das Zerschlagen der Kanoes, Einäschern der Hütte und Wegnahme von Land üblich, sowie Aussetzen im Kanoe auf offener See; ganz unbekannt war ferner die Freiheitsstrafe. Züchtigungen sind vereinzelt vorgekommen, gehören aber nicht zu den traditionellen Strafarten.

Und von Nauru erzählt Jung:

Bei schweren Vergehen wurde stets Grund und Boden als Strafe gezahlt; leichtere Fälle mit Kokosnüssen, Kanoes, Schweinen, Matten etc. gesühnt. Mit Ausnahme der Strafen, welche für die Verletzung des tabus existiren, giebt es eigentlich keine anerkannten Grundsätze, nach welchen Vergehen abgeurtheilt werden. Verschärfte Todesstrafen oder verstümmelnde Strafen sind unbekannt.

Ferner:

Der Verräther wurde fast stets erschossen, und zwar fahndete nicht allein die verrathene Partei auf ihn, sondern häufig fiel er von der Hand derjenigen, denen er den Dienst geleistet hatte. . . .

Und die Strafe für die Verletzung des tabu, soweit er nicht den Fischfang betrifft, besteht in Niederbrennung des Hauses des Schuldigen oder in Zahlung einer empfindlichen Strafe an Matten etc. (Jung).

Es ergibt sich schon hieraus, dass die Strafen grossentheils wenig bestimmt sind, und auch sonst ist das Strafmass arbiträr. Namentlich wird dies aus Jaluit berichtet:

Auf Diebstahl und Hehlerei sowie Körperverletzung stehen keine ausgesprochenen Strafen. . . .

Für Kriegsverrath, Verletzung des tabu sind ebensowenig bestimmte Strafen vorgesehen, wie für Zauberei.

Und aus Nauru wird gemeldet:

Für Diebstahl kennen die Eingeborenen keine anerkannte Strafe, ausgenommen, dass sie sich an dem Eigenthum des Diebes revanchiren.

In einem Punkte blitzt der Zweckgedanke hervor:

Auf einigen Inseln wird mit dem Tode bestraft:

der Verunreiniger von Wasserlöchern. Die Härte der letzteren Strafe findet ihre Erklärung in dem Mangel an Quellwasser und Trinkwasser überhaupt (Jaluit).

## § 12.

Es finden sich noch die Reste totemistischer Gliederung. Die Eingeborenen bilden Stämme, und zwar sind es auf Nauru zwölf, darunter (wie häufig) ein Stamm der Fremdlinge

der sich offenbar aus Stammesungenossen, Verstossenen u. s. w. gebildet hat<sup>75)</sup>.

So sagt Jung:

Der Staatsverband beruht auf Geschlechter- bzw. Stammesgenossenschaft und setzt sich aus zwölf Stämmen zusammen, wovon einer nur aus eingewanderten Fremdlingen und deren Nachkommen besteht.

Dagegen scheint sich von totemistischen Thieranschauungen und totemistischem Wappenwesen wenig erhalten zu haben. Ueber die Sagen der Eingeborenen ist uns, so viel ich weiss, nichts mitgetheilt; es wäre wünschenswerth, auch hier nach totemistischen Reminiscenzen zu forschen, die zweifellos vorhanden sein müssen, wenn die Sagen noch nicht völlig ihr ursprüngliches Gepräge verloren haben.

An der Spitze des Totem steht das Totemhaupt: es gilt als Herrscher, allein mit mehr factischer als rechtlicher Macht. So heisst es von Nauru:

Die Häuptlingschaft besteht. Im Allgemeinen sind jedoch die Rechte des Häuptlings sehr beschränkte. Nur der Häuptling des mächtigsten und reichsten Doen Amed-Stammes hat einigen Einfluss und Macht bei den Eingeborenen. Selbst die übrigen Häuptlinge gehorchten ihm mehr oder weniger. Er war der Einzige, der während der Unruhen auf der Insel auch die feindlichen Stämme ohne Gefahr besuchen konnte. Er erklärte Krieg und schloss Frieden. In den Kriegen übernahmen die Häuptlinge gewöhnlich die Führung ihres Stammes<sup>76)</sup>.

Dies Recht ist erblich, so weit die Erbfolge reicht.

<sup>75)</sup> Vgl. auch Mittheil. X S. 64. Den Hauptstamm bilden hiernach die Doen Amed; der Fremdlingsstamm heisst Ilua; zwei Stämme (Erityi und Ewei) sind am Erlöschen. Senfft, Mittheil. IX S. 107 spricht von 14 Stämmen. Eggert in den Mittheil. III S. 136 nennt die 12 Stämme etwas verschieden: Armidj (dies wären aber die ehemaligen Sklaven!), Teboi, Irocco (dies wären die Fremdlinge!), Emaea, Euadi, Eano, Emangem, Eroenibeck, Emidimid, Ilitschi, Euij, Emedjara. Die Euij sind offenbar die obigen Ewei. Im Uebrigen muss ich dem Sprachforscher überlassen, diese Verschiedenheiten auszugleichen; sie sind auffallend, da sich doch auf dem kleinen Nauru nicht gerade sehr verschiedene Dialekte gebildet haben können.

<sup>76)</sup> Vgl. auch Mittheil. X S. 65.

Hinterlässt der Häuptling keine Nachkommen, so wird aus den angesehenen Familien des betreffenden Stammes ein Häuptling gewählt.

Oder es wurde zwischen den Buraks gestritten, bis der eine die Oberherrschaft gewann. So in Jaluit:

Starb ein Irodjgeschlecht aus, so befehdeten sich die Buraks und der Sieger wurde Irodj.

Das Oberhaupt kann auch ein Weib sein<sup>77)</sup>.

Ein eigentliches Häuptlingsrecht ist dies nicht: der Herrscher absorbiert nicht das Recht der Gemeinschaft; er absorbiert (sofern es sich nicht — ehemals — um Unfreie handelt) auch das Recht der Einzelnen nicht.

Der Häuptling hat weder ein Recht über Leben und Tod seiner Unterthanen, noch auf deren Besitzthum (Jung).

Viele vermeintliche Ausflüsse der Häuptlingschaft beruhen auf der Stellung des freien Herrn gegenüber dem Unfreien, Armidj. Sie fallen hier ausser Betracht und sind bereits oben zur Besprechung gelangt. Dahin gehört auch das Ceremoniell:

Der Häuptling schläft auf einem Gestell, seine Leute in seiner Gegenwart auf dem Boden. Sie sprechen zu ihm im Freien nur in gebückter Stellung und im geschlossenen Raum im Sitzen. Geht er mit ihnen zusammen, so behauptet er die Spitze und der Armidj geht hinter ihm (Bericht aus Jaluit).

Natürlich ist auch die Verbindung des Volks mit dem Herrscher eine totemistische, keine geographische: es entscheidet der Geschlechterverband.

So ist es zu verstehen, wenn aus Jaluit berichtet wird:

Einzelne Gemeinden giebt es nicht, der ganze zu demselben Häuptling gehörende Stamm bildet die Gemeinde, die geographisch getrennt sein kann.

Aus dieser Ohnmachtsstellung sich zu einer energischen Eigengewalt emporzuarbeiten, hat der Herrscher nicht vermocht: es gelang ihm nicht, die Machts- und Rechtsfülle in seiner Hand zu vereinigen; daher war auch sein Einfluss gering. Die Entwicklung des Staatswesens ist auf totemistischem

---

<sup>77)</sup> Senfft in den Mittheil. IX S. 107: unter den 14 Häuptlingen seien 2 weibliche.

Stände stehen geblieben, und dieses Totemrecht war zu einer eingehenden Entwicklung staatlicher Institute nicht fähig. Daher finden wir kaum eine Spur des Civilprocesses. Zwar legt man Streitigkeiten dem Häuptling vor, allein von einem regelrechten Verfahren ist keine Rede.

So erfahren wir aus Jaluit: .

Vermögensstreitigkeiten unter der grossen Masse der gewöhnlichen Eingeborenen kommen, da sie freies Eigenthum nicht besitzen, kaum vor, die immerhin möglichen kleinen Differenzen legen sie unter sich bei, eventuell nehmen sie die Entscheidung ihres Häuptlings in Anspruch.

Noch positiver klingt folgende Stelle:

Ehemals wurden alle Streitigkeiten, auch solche civilrechtlicher Natur, in letzter Instanz durch Waffengewalt entschieden. Das kann aber nur unter Häuptlingen verschiedener Stämme erfolgt sein, solche unter Häuptlingen desselben Geschlechts schlichtete der Oberhäuptling, Irodj, dessen Spruch sich Jeder ohne Weiteres fügt.

Dies ist ein Schlichten, kein processuales Entscheiden. Daher heisst es an einer anderen Stelle:

Noch weniger wie ein bestimmtes Strafrecht erkennbar, ist dies bei dem Processrecht der Fall (Bericht aus Jaluit).

Und ebenso bezeugt Jung, dass ein Processrecht den Eingeborenen unbekannt ist.

Auch von Ordalien finden wir nichts, obgleich im Glauben und in den Bräuchen des Lebens Ansätze genug vorhanden wären; denn in die Zukunft hinein befragt man das Schicksal (Auguration), man befragt es, um sich für künftige Unternehmungen zu entschliessen; man befragt es namentlich durch Knicken und Zerreißen von Blättern <sup>78)</sup>. Diese Idee auf die Vergangenheit zu übertragen, mit ihrer Kraft Recht und Unrecht zu scheiden und mit ihrer Hülfe die Grundlagen des Processes zu legen, hat man nicht vermocht. Es fehlte auch an einem kulturfördernden Priesterthum, wie es z. B. auf Hawai bestand <sup>79)</sup>, es fehlte an einem seine Aufgabe verstehenden Häuptlingsthum.

<sup>78)</sup> Knappe, Mitth. I S. 79.

<sup>79)</sup> Hier gab es mehrere Arten des Ordalismus, so das Wasserzitterordal (wai haruru), die Seherschau, den Sehertraum (kuni ahi),



Wie wenig das Häuptlingsthum seine Culturstellung erfasste, beweist Folgendes aus Jung's Bericht:

Kleinere Streitfälle wurden unter den Parteien geregelt oder der Häuptling wurde als Richter bestellt. Konnten sich die Parteien in Streitigkeiten über Landbesitz nicht einigen, so nahm der Häuptling das Land an sich<sup>80</sup>).

Ein solches Häuptlingsthum ist werth, dass es zu Grunde geht. Diese geringe Weiterentwicklung macht es begreiflich, dass sich aus totemistischer Zeit Züge der Familienjustiz erhalten haben: bei der Ehescheidung beschliesst auf Nauru der Familienrath.

Das Recht der Ehescheidung gebührt den nächsten Familienangehörigen der beiden Ehegatten. Soll eine Ehe geschieden werden, so wird für gewöhnlich ein Familienconcil einberufen und dann über den Punkt Entschluss gefasst. Die Gründe, aus welchen eine Ehe geschieden werden kann, sind häufig recht nichtssagende. Ausser persönlicher Abneigung sind Ehebruch und Misshandlung Ehescheidungsgründe; Unfruchtbarkeit jedoch nicht.

Unter der jüngeren Generation ist die Auflösung der Ehe geradezu zum Missbrauch geworden.

Als Anfang eines völkerrechtlichen Verkehrs finden wir die Stellung der hohen Frau: sie fungirt als Parlamentärin. Aus Jaluit hören wir:

Zu Friedensverhandlungen pflegte man eine hohe Frau zu wählen, die zu dem gegnerischen Häuptling in einem Verwandtschaftsverhältniss stand, weil sie allein ohne Lebensgefahr in das feindliche Lager sich wagen durfte. Als Zeichen ihrer Mission hielt sie hoch in der Hand eine Rolle präservirter Brodfrucht oder Pandanus.

Also auch hier das Weib im Völkerverkehr, ebenso wie die Ehrenjungfrau (taupou) der Samoaner, bei denen aber dieses Institut eine grössere Bedeutung gewonnen hat.

### § 13.

Stellung und Charakter der Rechtskultur der Marschallinsulaner ist hiernach sicher zu charakterisiren.

---

wo der Priester das Bild des Thäters im Wasser erblickte, vgl. Ellis I p. 379, III p. 127, IV p. 293. 423, Aufsatz in Grünhut XIX S. 602.

<sup>80</sup>) Das war eine übliche Art, sich zu bereichern, Mittheil. X S. 65.

Während der Totemismus als Thiercult bei der geringen metaphysischen Begabung des Stammes untergegangen ist, bestehen deutliche juristische Rechte des Totemismus weiter. Die Herrschergewalt ist eine totemistische, totemistisch ist, was sich an Regierung und Staatscultur gebildet hat. Ein den Totemismus durchbrechendes, zielstrebendes und -bewusstes Häuptlingsthum hat sich nicht entwickelt.

Eigenartige Verhältnisse gestalteten sich durch die kriegerische Unterwerfung, welche zu einer Classe der Gemeinen führte, die vor der deutschen Regierung unfrei, rechts- und vermögenslos war.

Von der ehemaligen Gruppenehe finden sich deutliche Spuren: sie war ehemals eine Gruppenehe mit Inzucht nach hawaiischem System; die Inzucht wurde später aufgegeben und es entwickelte sich der Abscheu vor der Blutschande, der mit abergläubischen Sagen umgeben wurde, ohne dass die Inzucht aus dem Leben völlig verschwunden wäre.

Aus der Gruppenehe ist zwar die Einzelehe hervorgegangen; da aber das Kaufelement fehlte, so hat sie einen losen Charakter beibehalten; eine eheherrliche Gewalt hat sich nicht entwickelt, das Weib ist frei geblieben.

Das Familiensystem ist das mutterrechtliche mit einigen Ansätzen von Vaterrecht, das factische Familienleben ist meist vaterrechtlich.

Dem ehemaligen Totemismus entspricht eine gewisse Güter- und Interessengemeinschaft der einzelnen Geschlechter (Totems); Grund und Boden ist frei und gehört nur vorübergehend dem Bebauer; dagegen gelten Kokospalmen mehr oder minder als Eigenrecht. Das Eigenrecht genießt den Schutz des tabu.

Von familienrechtlichen Instituten finden wir die Adoption; dagegen hat sich die Jünglingsweihe kaum entwickelt. Kindsmord und Abtreibung sind, wie überall auf der Südsee, erlaubt.

Dass hiernach eine entwickelte Staatsverfassung fehlt, ist

begreiflich; von Civilprocess findet sich so viel wie nichts: es fehlt nicht nur der bildende Einfluss des Häuptlingsthum, es fehlt bei dem geringen metaphysischen Culturstande besonders das Priesterthum<sup>81)</sup>, wir finden keinen Ordalismus und keine Priesterurtheile. Dagegen treffen wir die Anfänge eines öffentlichen Strafrechts, das der Häuptling als Totemhaupt verwaltet, aber ebenfalls ohne processuale Garantien.

Die Charakteristik ist daher: eine vom Totem- und Gruppenehstande ziemlich weit abgehende Entwicklung, die es aber mangels individueller Energie und mangels metaphysischer Begabung weder zum Häuptlings- noch zum Priesterthum gebracht, die keine Kaufehe und keine väterliche Gewalt errungen, keinen Egoismus und kein Handelsrecht entfaltet hat.

Die Marschallinsulaner haben also die Indolenz der Polynesier, sie verbinden sie aber mit dem Mangel tieferer Beanlagung; daher konnte ihre Rechtsentwicklung gewisse Schranken nicht überschreiten. Uebrigens ergibt sich aus dem Vorherigen, dass andere Polynesier eine grössere geistige Energie bewiesen und eine höhere Stufe der Rechtscultur erreicht haben.

Es wird Sache der deutschen Regierung sein, durch behutsame Einführung europäischer Institutionen die schlummernden Kräfte zu wecken und durch milden Schutz die Existenz des Volkes zu sichern, die durch so viele verderbliche Einflüsse gefährdet ist. Der Untergang der Polynesier würde den Untergang einer zwar nicht staatsmännisch begabten, aber doch hervorragend schönen und liebenswürdigen Rasse darstellen, die seit den Tagen Chamissos — mit Recht — von einem feinen Hauch der Poesie umweht ist.

---

<sup>81)</sup> Andere polynesische Stämme zeigen eine viel höhere metaphysische Begabung und ein entwickelteres Religionssystem, allerdings auch mit vielen Grausamkeiten, vgl. Ellis I p. 276. 346, III 313 u. A.

## IX.

### Das Recht der Ba-Ronga.

Von

**J. Kohler.**

#### § 1.

Einer der dankeswerthesten Beiträge für die vergleichende Rechtswissenschaft ist das Werk des Missionars Henri A. Junod<sup>1)</sup> zu Lourenço Marques über die Ba-Ronga an der Delagoabai. Der Mann, der eine Grammatik der Barongasprache geschrieben, der ihre Märchen und Poesie gesammelt, hat in einem weiteren Werke eine so eingehende ethnographische Schilderung gegeben, dass wir über diesen Zweig der Bantus auch rechtlich in der Weise unterrichtet sind, wie wir es für die Universalrechtsgeschichte nur wünschen können. Darum soll diese Darstellung des verdienstvollen Neuchâtelers den deutschen Berichten angefügt werden, während im folgenden Hefte die deutschen Mittheilungen aus Deutsch-Ostafrika darzustellen sind.

Die Ba-Ronga<sup>2)</sup> bilden eine Bevölkerung von etwa 100,000 Seelen um die genannte Bai herum und sind ein Zweig

---

<sup>1)</sup> Junod, Les Ba-Ronga, Etude ethnographique sur les indigènes de la baie de Delagoa, Neuchatel 1898. — Derselbe, Grammaire ronga, Lausanne 1896. — Derselbe, Les chants et les contes des Ba-Ronga, Lausanne 1897. Wenn nichts anders gesagt, ist das erste Werk gemeint.

<sup>2)</sup> Ba ist Pluralaffix, der Singular ist Mo-Ronga.

des Thongastammes, der nicht in diesen Gegenden ureingesessen, sondern etwa vor 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahrhunderten theils von Süden, theils von Norden eingewandert ist, sich die Ureingeborenen dienstbar machte, aber seit 1819 von den Zulus bedrängt, theilweise überwunden wurde und in seinen Sitten und seiner Organisation von den Zulus erheblich beeinflusst worden ist<sup>3)</sup>).

## § 2.

Junod gibt uns über die Ba-Ronga eine Reihe von Zügen, die bereits als Eigenart der Bantus bekannt sind, meist aber thut er es mit solcher Anschaulichkeit und mit so vielen einzelnen Ausführungen, dass uns ihr Recht viel näher gerückt ist; am wichtigsten aber sind die Mittheilungen über die Verwandtschaftsverhältnisse: diese sind geradezu bahnbrechend für unsere Kenntniss der Urgeschichte der Menschheit. Während in sonstigen Berichten über die Bantus sich mehr oder minder Spuren der Gruppenehe und der gruppenehelichen Benennungen zeigen<sup>4)</sup>, so ist hier ein System von gruppenehelichen Bezeichnungen gegeben von einer Ursprünglichkeit, welche an die Verwandtschaftsnamen der Australneger und Rothhäute gemahnt, und wir müssen dem Missionar Dank wissen, dass er im Verkehr mit Einheimischen so tief in diese Verhältnisse eingedrungen ist; seine Mittheilungen sind um so sicherer, je weniger er den tieferen Sinn dieser Verwandtschaftsbenennungen erkennen konnte, je unbefangener er zu Werke ging.

Sein Bericht ist uns aus besonderen Gründen noch schätzenswerther. Eines der Hauptargumente für die ehemalige Gruppenehe und für die Ableitung der Verwandtschaftsbenennungen aus den gruppenehelichen Verhältnissen war mir die Sonderstellung bestimmter amerikanischer Stämme, der Stämme des Omaha- und des Choktasytems. Ich wies nach, dass diese Stämme Verwandtschaftsbezeichnungen kennen, welche sich wiederum nur durch besondere eheliche Verhältnisse erklären

<sup>3)</sup> Junod, Grammaire p. 7—23.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 298 f. Weiteres im folgenden Hefte.

liessen, durch eheliche Verhältnisse, die von denen der sonstigen Rothhäute abweichen, und diesen Nachweis bekräftigte ich durch den ausführlichen Bericht von Dorsey über die Omaha, welcher klar darlegt, dass die ehelichen Verhältnisse, wie sie diesen Verwandtschaftsbenennungen zu Grunde liegen müssen, bei den Omaha wirklich bestehen<sup>5)</sup>. Dieses Argument hat Niemand widerlegt; und wenn allerdings manche, ohne es richtig zu erfassen, behaupteten, ich hätte Aufstellungen ohne genügende Begründung gegeben, so sind dies Dinge, die eigentlich mit Stillschweigen übergangen werden sollten.

Gerade nun bei den Ba-Ronga finden wir etwas ähnliches; wir finden ähnliche Benennungseigenthümlichkeiten wie bei den Choktastämmen, und dass diese Eigenthümlichkeiten auf Besonderheiten ehelicher Verhältnisse beruhen, die jetzt noch bestehen, weist Junod aufs klarste nach.

Wenn nun aber auf solche Weise die Gruppenehe auch bei den Bantus dargethan ist, dann schliesst sich bald der Ring der Menschheit, soweit es sich um Stämme handelt, bei deren Culturstand überhaupt ein Zurückgehen auf solche Urverhältnisse denkbar ist, und der Satz, dass die Gruppenehe die Urzeit der Menschheit beherrscht hat, wird von einer Hypothese zum wissenschaftlichen Lehrsatz.

### § 3.

Im folgenden sollen zunächst die Benennungen erörtert werden, woraus die allgemeinen gruppenehelichen Verhältnisse zu entnehmen sind; dann sind die Eigenheiten des Rongastammes aufzuweisen.

Vorauszuschicken ist, dass die Bantus natürlich auf dem Standpunkte der exogamen Gruppenehe stehen, auf dem Stande, wo die Binnenehe (das hawaiische System) verlassen ist; diese Umwandlung hat sich natürlich auch hier unter Entwicklung des Totemismus und des Thiercultus vollzogen. Allerdings finden wir bei den Ronga wenig Mittheilungen über tote-

<sup>5)</sup> Auch bestätigt von Fletscher im Globus B. 73 (1898) S. 256.

mistische Institute, um so mehr bei andern Bantus<sup>6)</sup>, und totemistische Züge fehlen jedenfalls auch hier nicht völlig; so herrscht insbesondere der Glaube an Thierverwandlungen, wie er durch das Märchen bezeugt wird; so im Märchen über den Hyänenmann bei Junod S. 282 f.; so im Märchen vom Mädchen, das ein Chamäleon heirathet (Chants et contes p. 139), von den Frauen, welche Mäuse zur Welt bringen (ib. p. 171).

Entsprechend dem allgemeinen gruppenehelichen System aber ist bei den Ba-Ronga

- I. Vaterbruder = Vater (tatane),  
Mutterschwester = Mutter (mamana).

Ebenso ist natürlich auch

- II. Vater = Mann der Schwester der Mutter,  
Vater = Bruder des Mannes der Schwester der Mutter;

denn wenn die Männergruppe  $A A_1 A_2 A_3$ , die Frauengruppe  $b b_1 b_2 b_3$  zusammen heirathet, so ist jeder Mann der A-Gruppe = Vater, jede Frau der b-Gruppe = Mutter des Gruppenkinds; dieses gehört daher dem Bruder seines Erzeugers, dem Mann der Schwester der Mutter (der ja natürlich ein A ist), dem Bruder desselben (der ebenfalls ein A ist) u. s. w.

Daher ist, wenn ein Mann spricht,

- III. Brudersohn = Sohn (nuana);

wenn eine Frau spricht, ist

Schwestersohn = Sohn

(dies ist die Umkehrung von I);

ebenso ist:

- IV. Sohn der Schwester der Frau = Sohn,

Sohn der Schwester der Frau des Bruders = Sohn

(dies ist die Umkehrung von II);

ebenso ist:

- V. Vaterbrudersohn = Bruder,

Mutterschwestersohn = Bruder,

Mann der Schwester der Frau = Bruder

<sup>6)</sup> Zeitschr. XIV S. 295.

[denn da die A-Familie, die B-Familie heirathet, heirathet die Schwester der Frau (b) einen Bruder des Mannes (A), vgl. Junod S. 81].

Ebenso wäre

VI. der Bruder des Mannes = Ehemann,  
die Schwester der Frau = Ehefrau.

Dies scheint bei den Ba-Ronga nicht mehr durchgeführt zu sein: der Bruder des Ehemanns und die Schwester der Frau führen den Titel namo = Schwager.

Soweit die Gleichstellungen.

Dagegen ist VII. die Schwester des Vaters nicht Mutter; sie heisst rarana, das Femininum von roro = Vater: also der weibliche Vater.

Ebenso ist VIII. der Bruder der Mutter nicht Vater, sondern Onkel (malume).

Ebenso ist IX. der Sohn der Schwester (wenn ein Mann spricht) nicht Sohn, sondern Neffe (mupsyana).

Eine Ausnahme von der Regel ist X., dass ein Weib den Sohn ihres Bruders auch Sohn nennt: die rarana nennt ihren Neffen nuana. Der Grund aber ist leicht ersichtlich, er ergibt sich schon aus dem Namen: die rarana ist so zu sagen ein weiblicher Vater, etwa ein Mannweib, das dem Kind wie ein Vaterbruder gegenübersteht. Schwierigkeit macht allerdings der Umstand, dass sie ja einem anderen Geschlecht, einem anderen Totem angehört; allein dies nur, solange das Mutterrecht gilt; bei den Ronga hat sich aber das Vaterrecht bereits in bedeutendem Maasse entwickelt, wie dies S. 468 darzulegen ist.

#### § 4.

Soweit die allgemeinen Grundsätze der Gruppenehen. Die Eigenthümlichkeit des Ba-Rongasystems aber ähnelt dem Choktasystem, das ich in der Urgeschichte der Ehe S. 93 dargestellt habe. Bei den Chokta heirathet die Frau nicht nur



die Brüder des Mannes, sondern auch den Mutterbruder und den Schwestersohn des Mannes, also Fig. I<sup>7)</sup>:

b ist Frau zu allen drei A, zum mittleren, zum oberen und zum unteren: für den mittleren gilt sie als wirkliche, für die beiden anderen als eventuelle Frau.

Bei den Ba-Ronga findet sich dies zur Hälfte; die Frau heirathet neben dem Bruder ihres Mannes dessen Neffen; also Fig. II:

Beide A sind Männer der b.

Daraus ergeben sich die entsprechenden Benennungen, die mit der Benennungsweise der Choktastämme übereinstimmen.

Der Begriff des Veters (Cousin) fehlt hier, wie bei den Chokta, völlig: Entweder stammen beide Cousins von Brüdern oder beide von Schwestern ab: dann sind sie selbst Brüder, wie S. 459 bemerkt. Stammen sie aber von ungleichgeschlechtigen Geschwistern, also Fig. III: dann ist mit Nothwendigkeit D Vater des C und C Sohn des D; Cousins ungleichgeschlechtiger Geschwister sind also Vater und Sohn! So bei den Chokta (Urgeschichte der Ehe S. 93, 98 f.); und dasselbe finden wir bei den Ba-Ronga.

Die Nothwendigkeit dieser Gleichstellung ergibt sich von selbst.

Heirathet nach Fig. IV die b den oberen und den unteren A, so ist der obere und der untere A Vater des p, woraus sich von selbst die Gleichung ergibt: Vaterschwester-sohn = Vater; und ebenso ist p der Sohn

Fig. I.

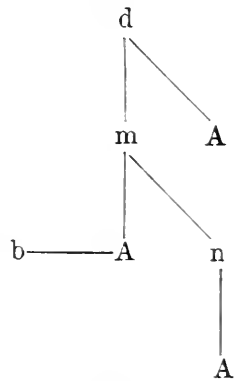


Fig. II.

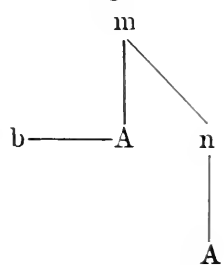


Fig. III.

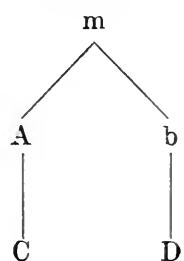
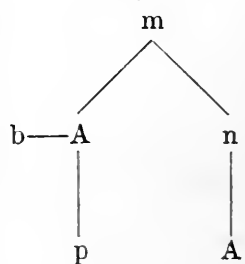


Fig. IV.



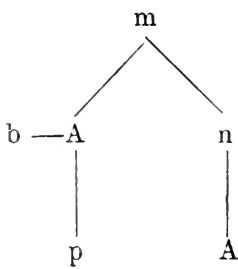
<sup>7)</sup> Die Männer sind stets mit grossen, die Frauen mit kleinen Buchstaben bezeichnet.

auch des unteren A, mithin ist der Mutterbrudersohn (p ist nach unseren Begriffen Mutterbrudersohn des unteren A) = Sohn.

So wird uns wörtlich von Junod berichtet:

Sohn (nuana) ist: le fils du frère de ma mère (p. 82),  
Vater (tatana) ist: mon cousin germain, fils de la soeur de mon père (p. 82).

Dies reicht auch in die Schwägerschaft hinein. Bei den Chokta (mindestens bei einem Choktastamm) findet sich die Gleichstellung: Frau des Mutterbruders = Frau<sup>s</sup>). Diese Gleichstellung ergibt sich von selbst aus nebenstehender Figur:



b ist Frau auch des unteren A, sie ist aber nach unseren Begriffen Frau des Mutterbruders dieses unteren A.

Dasselbe haben auch die Ba-Ronga: der Neffe ist Mann der Frau des Onkels: il est mouspyana de l'homme et nouna de sa femme (Junod p. 83). Natürlich: der untere A ist Neffe des oberen A, ist aber auch zugleich Mann der Frau desselben; daher ist die Frau des Onkels (Mutterbruders) = der eigenen Frau.

### § 5.

Aber die Ba-Ronga haben auch die Eigenthümlichkeit der Omaha verwandtschaft. Diese besteht bekanntlich (Urgeschichte S. 82 f.) darin, dass der Mann nicht nur die Frau und ihre Schwester, sondern auch die Nichte (Bruderstochter) und Tante (Vatersschwester) der Frau heirathet, woraus sich eine Reihe von merkwürdigen Gleichungen ergibt, namentlich folgende:

Die Tochter des Bruders meiner Frau = meine Frau.

Dies ergibt sich von selbst aus folgender Verwandtschaftsfigur (S. 463 Fig. I):

A heirathet nicht nur die b, sondern auch die f; daher ist f, ebenso wie b, Ehefrau des A; mithin ist die

<sup>s</sup>) Urgeschichte der Ehe S. 115.

Ehefraubrudertochter = Ehefrau.

So die O m a h a (Urgeschichte S. 106 f.).

Daraus erklärt sich von selbst das Weitere: Ist f die Ehefrau, so ist ihr Bruder G der Schwager des A; mithin haben wir noch die Gleichung:

der Sohn des Bruders der Frau = Schwager; und kraft Umkehrung (da die Schwagerbezeichnung gegenseitig ist):

der Ehemann der Schwester des Vaters = Schwager.

Bei den Ba-Ronga findet sich das letztere:

namo (Schwager) ist:

mari de la soeur du père (Junod p. 83, vgl. auch p. 76).

Und ebenso sind die Söhne des namo G wiederum Schwäger (namo), was sich aus folgender Figur ergibt:

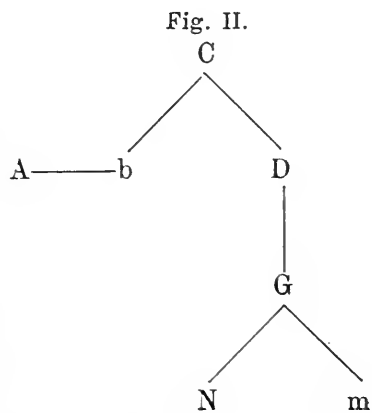
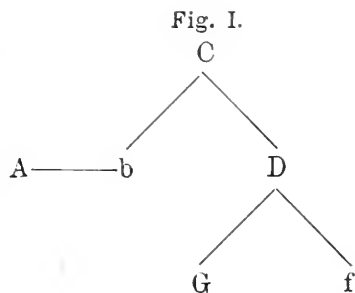
A heirathet neben der b auch die m; mithin ist auch m seine Frau und auch N sein Schwager; mithin:

Sohn des Sohnes des Bruders der Frau = Schwager und Ehemann der Schwester des Vatersvaters = Schwager.

So Junod p. 83: Namo seien auch: les enfants des beaux-frères de cette catégorie-ci (der vorigen).

So weit die Sonderheiten der Ba-Ronga.

In der Urgeschichte der Ehe wurde ausgeführt, dass das Choktasystem ein System des Mutterrechts, das Omahasystem ein System des Vaterrechts ist (S. 117 f.). Daher ist diese Mischung des Chokta- und Omahasystems bei den Ba-Ronga sehr begreiflich: denn sie stehen auf der Zwischenstufe zwischen Vater- und Mutterrecht.



## § 6.

Die Verwandtschaftsbenennungen der Ba-Ronga ist also eine Verwandtschaftsbenennung gruppenelicher Art mit einigen Zügen des Chokta- und des Omahasystems. Oben wurde nun bemerkt, dass, wie wir bei Dorsey erfahren, die Eheverhältnisse der Omaha dieser Verwandtschaftsbezeichnung entsprechen; ein gleiches ist auch bei den Ba-Ronga glänzend nachweisbar.

Und zwar, wie folgt:

Die Gruppenehe besteht theilweise als Gruppenehe noch weiter, in anderer Beziehung ist sie zur Successivehe geworden. Als Gruppenehe besteht sie insofern, als der Mann häufig neben der einen Frau die Schwester der Frau zur Ehe nimmt, die Schwester oder die Schwestertochter (? oder nicht vielmehr Bruderstochter?); vgl. Junod S. 94 f.

Nach anderen Seiten ist sie zur Successivehe geworden: die Frau heirathet nicht sofort den Mann und seinen (jüngern) Bruder; sie heirathet zunächst nur den ersteren; aber nach dem Tode dieses Mannes kommt sie von selbst an die Brüder, von denen dann einer die Frau nimmt. Ebenso heirathet die Frau nicht sofort den Neffen ihres Mannes; aber nach seinem Tode kommt sie (in Ermangelung von Brüdern des Mannes) an diesen Neffen (Junod S. 77, 78).

Dass aber dieses Successivrecht auf einem ursprünglich gleichzeitigen Recht beruht, beweist deutlich der Fall des Neffen des Ehemanns: dieser Neffe ist zwar der Frau seines Onkels nicht mit angeheirathet, aber er darf sich schon zu Lebzeiten seines Onkels Zutraulichkeiten erlauben, mindestens wie mit einer Verlobten:

Ils ont le droit de s'amuser ensemble . . . comme des fiancés! Quand le mupsyana (Neffe) viendra faire visite chez son maloumé (Onkel), il ira toujours chez telle de ses femmes qu'il préfère, faisant déposer sa natte dans la hutte de cette tante, fort peu tante . . . puisqu'elle est une épouse présomptive (Junod p. 77).

Hiermit ist klar bewiesen, dass die Gleichstellung in der Verwandtschaftsbenennung auf einer Gleichstellung im Verwandtschaftsleben beruhen: den Sonderheiten der Verwandtschaftsbenennung entsprechen Sonderheiten der Verwandtschaftsstellung! Damit ist die Gruppenehe als das diesen Verwandtschaftsbezeichnungen zu Grunde liegende so sicher nachgewiesen, als überhaupt etwas Historisches nachgewiesen werden kann.

Die Gruppenehe findet sich also noch in solchen bedeutenden Zügen. Sie äussert sich aber auch noch sonst im Leben, wie vielfach bei anderen Stämmen; so:

1. im freien vorehelichen Verkehr beider Geschlechter (Junod S. 29); die Kinderverlobung, welche diesem Gebrauch entgegentritt, scheint nicht üblich zu sein:

2. im Levirat: die Wittwe fällt, wie erwähnt, an den Bruder oder Neffen (mupsyana) des verstorbenen Mannes; hierbei zeigt sich das Leviratsrecht als Rest der Gruppenehe noch in folgendem: die Kinder der Wittwe mit dem Bruder des Mannes gelten nicht als Kinder dieses Bruders, sondern als Kinder des Verstorbenen — ganz dem Gruppeneherecht entsprechend: denn die neuen Kinder werden, wie die früheren Kinder, Gruppenkinder, und die Gruppenkinder sind in erster Reihe Kinder des ältesten (des verstorbenen) Bruders;

3. auf die Gruppenehe scheint sich auch noch folgender Brauch zu beziehen: wie unten auszuführen ist, gelten Zwillinge als ein schwerer Fluch, der verschiedene Entsühnungen verlangt; unter anderem muss die Frau eine Zeit lang ins Ausland: hier lebt sie mit einem anderen Mann, bis sie schwanger wird; dann kehrt sie zum ehelichen Wohnsitz zurück (Junod S. 414 f.). Offenbar liegt auf der Einehe ein Fluch, der durch Umgang mit anderen Männern gesühnt wird.

### § 7.

Aus der Gruppenehe hat sich die Einzelehe entwickelt durch Frauenkauf und Frauenraub. Beides findet sich

in üblicher Weise; der Kaufpreis heisst lobola<sup>9)</sup>; als Kaufpreis dienten ehemals Ochsen oder rothe Perlen, später waren es Hacken; dann, seit dem eifrigen Verkehr mit den Goldgräbern, europäisches Geld (Junod S. 87 f.).

Das lobola wird an den Muntwalt bezahlt, allein die Entwicklung hat bereits folgendes gezeitigt: der Muntwalt soll das lobola nicht für sich verbrauchen, sondern es aufbewahren, damit es seiner Zeit an den Sohn der Ehe kommt: es gilt also bereits als eheliches Gut, als ein den Söhnen der Ehe vorbehaltenes Wittum.

Im Uebrigen bestehen die gewöhnlichen Bantuanschauungen: Stirbt die Frau bald nach der Ehe, dann verlangt der Mann bei gewissen Stämmen den Frauenpreis zurück, weil die Frau nicht geleistet habe, was von ihr zu erwarten war<sup>10)</sup>; bei anderen Stämmen macht man ihn umgekehrt für den Tod der Frau verantwortlich, weil sein Familiengeist sie getödtet habe (Junod S. 92).

Neben dem Frauenkauf ist noch der Frauenraub üblich, und wer nicht in der Lage ist, das Frauengeld zu entrichten, aber die Zustimmung der Frau für sich hat, sucht sie zu entführen; der Frauenpreis wird hintennach allmählich bezahlt: und dadurch wird der Raub gegenüber der Familie der Frau gesühnt (Junod S. 39 f.).

Aber auch bei der Kaufehe giebt — oder gab es vielmehr — Raubceremonien; denn

a) bei dem Herannahen der Schaaren des Bräutigams setzt sich die Familie der Braut am Thore des Dorfes zur Wehr, und es entwickelt sich ein Kampf mit Stockschlägen, der durch das Dazwischentreten der Alten besänftigt wird;

b) die Braut hält sich verborgen und wird von den Mädchen gesucht;

---

<sup>9)</sup> Das Wort scheint wohl aus dem Zulu entlehnt zu sein, vgl. Post in Zeitschr. XI S. 232 (lobolo bei den Amaxosa!). Uebrigens findet sich der Frauenkauf auch in der Sage (Chants p. 139, 142).

<sup>10)</sup> Negerrecht S. 28; Post Z. XI S. 234.

c) die Braut sträubt sich scheinbar zu kommen und wird herangeschleppt;

d) endlich entwickelt sich zwischen beiden Familien ein Wortgefecht, das sich aber in Wohlgefallen auflöst<sup>11)</sup>;

e) auch der Zug ist nicht fremd, dass die Frau nach der Hochzeit zu ihren Eltern zurückkehrt; doch wird dieser Brauch dahin abgeschwächt, dass sie den anderen Tag von selbst wieder kommt (Junod S. 39)<sup>12)</sup>.

### § 8.

Mit der Einzelehe hat sich die Schwiegerscheu gebildet: sie spielt auch bei den Ba-Ronga eine grosse Rolle; der, gegenüber dem die Schwiegerscheu besteht, heisst mokonuana; mokonuana ist

1. Schwiegervater und Schwiegermutter,
2. die Frau des Bruders der Frau, also nach dem Schema:



dagegen nicht die Schwester der Frau — diese ist ja, wenn nicht Frau, so doch beinahe Frau, auch nicht der Ehemann der Schwester der Frau, also nicht



denn A und A<sub>1</sub> sind Brüder.

Die Schwiegerscheu beruht aber auch hier auf dem Gedanken des Widerrechts der Einzelehe. Dieses Widerrecht

<sup>11)</sup> Ganz ähnliche Züge, insbesondere auch den Kampf mit Worten, finden wir bei vielen Völkern, z. B. auch in Indien; vgl. Z. VIII S. 91, X S. 75 f.

<sup>12)</sup> Drastischer ist die Sache bei den Amaxosa, vgl. Rehme Zeitschr. X S. 38.

tritt nicht unter den Brüdern hervor, von denen jeder sich desselben Verstosses schuldig fühlt, — denn jeder hat sich seine Frau genommen und dadurch dem Gemeingebrauch entzogen; — wohl aber tritt es hervor gegenüber den Schwiegereltern, deren Kind man gleichsam für sich vergewaltigt hat; es tritt hervor gegenüber der eigenen Schwester (a ist Schwester des A), denn ihr hat der Bruder der Frau ein ähnliches angethan.

### § 9.

Des Frauenkauf hat nach gewisser Richtung hin auch das Vaterrecht gebracht. Wie ernstlich dieser Zusammenhang ist, ersehen wir aus dem Satze des Banturechts, dass, wenn der Preis nicht bezahlt wird, das erste Kind der Ehe an die Familie der Frau fällt: das Kind zahlt den Frauenpreis für seine Mutter (Junod S. 40).

Im Uebrigen zeigt sich das Vaterrecht in der bekannten Consequenz, dass das Erbe auf die Söhne übergeht, und zwar zunächst auf den ältesten (hosi), der für die übrigen zu sorgen hat; so das Erbe des Vermögens, aber auch das Erbe des Thrones (Junod S. 58, 119, 126 f.).

Dagegen ist folgender Zug des Mutterrechts zurückgeblieben: die Frau des Verstorbenen geht auf den Bruder und Neffen (Schwestersohn) des Mannes über; dies ist allerdings kein Erbrecht, sondern: die latente Ehe mit diesen Personen wird zur wirklichen (oben S. 464); dass aber die latente Ehe mit Mutterrechtsverwandten stattfindet, zeigt den Fortbestand des Mutterrechts.

Ueber den vaterrechtlichen Zug, der in dem Omahsystem liegt, ist bereits oben (462 f.) gesprochen worden.

Ein weiteres mutterrechtliches Moment ist (S. 470 f.) alsbald zu entwickeln.

### § 10.

Das Vaterrecht ist gemildert durch den Familienrath.

In der Familie besteht ein Familienrath, welcher das



Recht hat, den Hausvater abzusetzen, wenn er sich unfähig und unwürdig erweist, in welchem Falle sein jüngerer Bruder die Herrschaft des Hauses übernimmt (Junod S. 58, 120).

Es ist auch noch in anderer Weise gemildert: der Vater zwingt seine Tochter nicht zur Ehe (Junod S. 31), wie bei anderen Vaterrechtsvölkern.

### § 11.

Die Adoption ist noch eine gruppenrechtliche: man adoptirt den jüngeren Ehegenossen, den jüngeren Mitmann, man adoptirt das Kind seiner Schwester, den mupsyana (Junod S. 121); ein anderes Kind wird nicht angenommen, ausser etwa von einem Häuptling (ib. S. 122 f.).

### § 12.

Die Behandlung der Zwillinge ist bei den Bantus bald eine respectvolle, bald eine feindliche<sup>13)</sup>; bei den Ba-Ronga ist sie feindlich. Die Zwillinge gelten als ein Fluch, der gesühnt werden muss: die Mutter muss verschiedene Reinigungszeremonien durchmachen; sie wird dem Hause entfremdet: wenn sie die Hülfe eines eigenen Kindes haben will, muss sie es bezahlen; sie muss, nachdem die Zwillinge entwöhnt sind, ins Ausland; erst nach etwa zwei Jahren darf sie wieder ihre Stellung in der Familie einnehmen (Junod S. 412 f.)<sup>14)</sup>.

### § 13.

Die Jünglingsweihe führte ehemals die Beschneidung mit sich; diese findet sich noch bei Thongastämmen, ist aber seit Anfang dieses Jahrhunderts bei den Ba-Ronga in Folge ihrer vielfachen Kämpfe<sup>15)</sup> verschwunden. Dagegen gilt noch

<sup>13)</sup> Vgl. auch Negerrecht S. 15.

<sup>14)</sup> Ueber eine andere Sühnung vgl. oben S. 465.

<sup>15)</sup> Wohl auch unter dem Einfluss der Zulu, welche die Beschneidung gleichfalls abgelegt haben, vgl. Rehme in Zeitschr. X S. 43.

der Brauch, dass die Jünglinge mit dem Alter der Mannbarkeit sich mehrere Wochen zusammen in die Einsamkeit begeben, sich mit Kalk bestreichen und unter der Leitung eines Lehrers stehen (Junod S. 28).

#### § 14.

Dem Banturecht entsprechend hat sich ein starkes Häuptlingsrecht entwickelt; wahrscheinlich haben auch (im Anfang des 19. Jahrhunderts) die Kriege, sowie das Beispiel der Zulu dazu geführt, das Häuptlingsrecht wesentlich zu steigern.

Der Häuptling ist die Quelle des Rechts; daher gilt hier, wie bei so vielen Völkern, der Gedanke dass eigentlich in der Zeit des Interregnums das Recht aufhört und Gesetzlosigkeit eintritt. Um dies zu verhüten, wird — eine verbreitete Bantugewohnheit — der Tod des Herrschers verheimlicht: der Tod wird bei den Ba-Ronga ein Jahr lang verhehlt; dann wird er bekannt gemacht und der bereits bestimmte Nachfolger gekrönt (Junod S. 128).

#### § 15.

In der Häuptlingsfamilie vollziehen sich gewisse Eigentümlichkeiten, die auf die geschichtliche Entwicklung ein helles Schlaglicht werfen:

1. Der Sohn des Häuptlings wird heimlich geboren und (bis zu einem bestimmten Alter) heimlich erzogen;
2. der Sohn dieses Sohnes darf erst nach dem Tode des Häuptlings geboren werden.

Das erste kann einen doppelten Grund haben. Es kann ein Hilfsmittel des Vaterrechts sein, um den nach Vaterrecht zur Nachfolge gerufenen Sohn vor den Nachstellungen der Neffen, der Nachfolger früheren Rechts, zu schützen.

Es kann aber auch ein Ausfluss der Teknomiegedankens sein, des Gedankens, dass eigentlich nach der Geburt des ersten Sohnes dieser der Herrscher wird, indem die Seele des

bisherigen Herrschers in ihn übergeht<sup>16)</sup>: da aber der bisherige Herrscher nicht abdanken will, so wird der Sohn verborgen gehalten und seine Existenz einstweilen hinweggedacht.

Mir will es scheinen, dass bezüglich des Sohnes der erste Grund obwaltet: dafür spricht, dass er in einem bestimmten Alter in die Oeffentlichkeit tritt und in die Hauptstadt übersiedelt — offenbar, weil er jetzt selbst Manns genug ist, sich zu wehren.

Dagegen scheint die Behandlung der Enkelsfrage allerdings auf Teknomie zu beruhen: der Enkel, nicht der Sohn, übernimmt den Geist seines Grossvaters, er würde dem Grossvater die Herrschaft vorwegnehmen; er darf daher zu Lebzeiten des Grossvaters gar nicht vorhanden sein. Bei Nachbarstämmen verliert der Häuptlingssohn, wenn er zu Lebzeiten seines Vaters heirathet, alles Anrecht auf den Thron; bei den Ba-Ronga kann er zwar sofort heirathen, aber eine officielle Ehe, die dem Thronerben das Leben giebt, kann er erst nach dem Tode seines Vaters eingehen (Junod S. 126 f.).

### § 16.

Neben dem Häuptling giebt es Unterhäuptlinge, die meist aus Brüdern oder Onkeln des Häuptlings genommen sind (Junod S. 139).

Ausserdem trifft man in den Dörfern Dorfälteste, welche hier als eine Art Friedensrichter wirken: sie suchen die Streitigkeiten zu versöhnen und schlichten kleine Zwistigkeiten (Junod S. 155, 119 f.).

### § 17.

Die Gestaltung des Processes und Strafrechts gleicht auffallend dem Zulurecht und scheint auf directen Einfluss desselben zurückzuführen<sup>17)</sup>. Das Häuptlingsrecht hat Selbsthülfe

<sup>16)</sup> Vgl. Aufsatz in Grünhut XIX S. 592.

<sup>17)</sup> Vergleiche, was die den Zulus verwandten Amaxosa betrifft, Rehme Zeitschr. X S. 51 f.

und Blutrache verdrängt: die Rechtsverwirklichung erfolgt durch den Häuptling, an den die Klage geht und vor dem die Sache zweiseitig erörtert wird. Der Häuptling sitzt mit seinen Rathgebern; er entscheidet: die Rathgeber haben nur eine berathende Stimme; nur wenn der Häuptling abwesend ist, sitzen die Rathgeber allein und entscheiden nach Majorität, die allerdings nicht abgezählt, wohl aber stillschweigend festgestellt wird (Junod S. 156).

Das Strafrecht ist Bussrecht, die Sühne eine Geldsühne; so folgt auf Tödtung (auch auf unfreiwillige) eine dem Werth der Person entsprechende Geldzahlung, und ebenso wird der Diebstahl mit Geld gebüßt; auf Ehebruch steht die Zahlung einer Summe, die dem Frauenpreis gleichkommt. Das Geld fällt zur Hälfte an den Verletzten, zur Hälfte als Friedensgeld an den Häuptling, der aber häufig dem Verletzten einen weiteren Theil davon überläßt (Junod S. 157, 158).

Das Beweissystem ist, wie es scheint, durchaus rationell; doch kann die des Ehebruchs bezichtigte Frau dem Giftordal unterworfen werden (Junod S. 101 u. 65).

---

## Literarische Anzeigen.

---

**Scala, Rudolf v.**, Die Staatsverträge des Alterthums.  
I. Theil. Leipzig, B. G. Teubner, 1898. XIV u. 226 S.

Der Verfasser beabsichtigt, alle Staatsverträge des Alterthums „auf Stein und Erz und in literarischen Texten“ zu sammeln. Der vorliegende erste Theil umfasst die Verträge bis zum Jahr 338 v. Chr. Die in griechischer und lateinischer Sprache abgefassten Verträge sind im Urtext wiedergegeben, die übrigen (ägyptische, assyrische u. s. w.) in deutscher Uebersetzung. Die Anordnung ist eine rein chronologische. Den einzelnen Verträgen sind kurze Literaturnachweise beigegeben, dagegen finden sich resümirende Inhaltsangaben nur selten.

Das zunächst für den Historiker bestimmte Werk bildet zweifellos eine höchst willkommene Materialiensammlung für die wissenschaftliche Erforschung des antiken Völkerrechts. Die rein chronologische Anordnung erschwert freilich die Uebersicht; sie hat zur Folge, dass Verträge des verschiedensten Inhalts in bunter Reihenfolge sich ablösen, dass Wichtiges neben Unwichtigem steht und viele Verträge aufgenommen werden mussten, die, mit bereits aufgenommenen verglichen, juristisch nichts Neues bieten. — Hoffentlich entschliesst sich der Verfasser in dem in Aussicht gestellten zweiten Band dazu, auch die Verwerthung des Materials anzubahnen und aus der Summe der einzelnen Verträge die gemeinsamen Grundsätze abzuleiten. Da wäre zu reden von den vertragschliessenden Parteien, ihren Vertretern und Hülfspersonen, von der Form des Abschlusses, von der Beschwörung (Eidesformeln, Eideshelfer) und Veröffentlichung, von der Sicherung des Vertrages, von Abänderung

und Erneuerung, von der Schiedsgerichtsklausel; dann wären die Verträge nach ihrem Inhalt zu gruppieren: Friedens-, Bündniss-, Freundschafts-, Handels-, Rechtshülfeverträge u. s. w. — Von den bereits veröffentlichten Verträgen verdienen besondere Hervorhebung etwa die Nummern: 41 (erster Vertrag zwischen Rom und Karthago, Kaufgeschäfte unter Assistenz staatlicher Organe), 83 (Friedensvertrag zwischen Athen und Sparta), 87 (Bundesvertrag zwischen Argos, Mantinea und Elis), 107 (Bundes- und Handelsvertrag zwischen König Amyntas II. von Makedonien und dem chalkidischen Bund, mit besonderen Bestimmungen über Handel, Einfuhr und Ausfuhr, Zölle), 173 (Vertrag von Athen mit Keos, mit genauer Angabe der Eidesformeln).

**H. F. Hitzig.**

**Krüger, Paulus, Justiniani Institutiones rec. Ed. alt.**  
Berlin, Weidmann, 1899. 175 S. Mark 1,60.

Eine Handausgabe der Institutionen nach Art der von derselben Verlagsfirma herausgegebenen Textausgaben griechischer und lateinischer Schriftsteller. Der Text der Ausgabe deckt sich beinahe vollständig mit der Ausgabe im Corpus juris civilis. Die aus den Institutionen des Gaius entnommenen Stellen sind im Text durch ein — leider nur zu undeutliches — Zeichen hervorgehoben. In den Noten sind die Stellen der classischen Juristen, die als Vorlage gedient haben, genau angegeben. — Die Ausgabe wird gerade jetzt, wo die Studienpläne den Anfängerübungen eine grössere Bedeutung zuweisen, gute Dienste leisten.

**H. F. Hitzig.**

**Gilson, J., L'étude du droit romain, comparé, aux autres droits de l'antiquité.** Paris, C. Larose und Strassburg, K. J. Trübner, 1899. 295 S. Mark 4,—.

Der Verfasser will, einer Anregung des verstorbenen Rivier folgend, versuchen, das Maass und die Art des Einflusses zu bestimmen, den andere Rechte des Alterthums auf die Entwicklung des römischen Rechts ausgeübt haben. Dieser Einfluss, der bis vor Kurzem kaum in Berücksichtigung gezogen und jedenfalls nicht genügend gewürdigt worden war, ist in neuerer Zeit vielfach vor-

eilig überschätzt worden. Im Besonderen stehen dabei das griechische, ägyptische und babylonische Recht in Frage; es genügt, etwa an den Ausspruch Revillont's zu erinnern: en Egypte les Quirites empruntèrent d'abord leur droit civil primitif; à Babylone leur droit prétorien et commercial. — Die jetzt vorliegende Abhandlung bildet eine Art Prolegomena zu dem vom Verfasser in Angriff genommenen Werke, er will später publier in extenso les resultats de ses recherches.

Das breit angelegte und von Wiederholungen nicht freie Buch will zunächst den heutigen Stand des Problems skizziren. Zu diesem Zweck wird vor Allem Bericht erstattet über die wichtigsten Arbeiten (Quellenwerke und Abhandlungen) im Gebiet der Rechte des Alterthums: ägyptisches, assyrisches, babylonisches, israelitisches, germanisches, keltisches, griechisches Recht. Bezüglich der zu befolgenden Methode schlägt der Verfasser vor, zunächst jeweilen für einen bestimmten Zeitpunkt „die Masse des römischen Rechts“, d. h. der gleichzeitig geltenden Bestimmungen festzustellen, bei den einzelnen Neuerungen dagegen genau zu untersuchen: l'époque, le milieu, les circonstances dans lesquelles elle (la mesure) a été prise. Verfasser nennt dies observation oder détermination d'une mesure. Erst auf Grund solcher observation sei die zweite Thätigkeit der wissenschaftlichen Forschung, la comparaison de la mesure, möglich; diese Vergleichung müsse angestellt werden mit dem bisherigen (durch die in Frage stehende Bestimmung abgeänderten) römischen Recht und mit den anderen im römischen Rechtsgebiet angewandten Rechten; Verfasser unterscheidet dabei zwischen droit officiel und droit appliqué. Zu berücksichtigen sei auch, dass eine Neuerung mit den religiösen Anschauungen, philosophischen Ideen, wirthschaftlichen Bedürfnissen zusammenhängen könne. — Beigefügt ist eine Verzeichnung der im Codex als Adressaten genannten praefecti praetorio (in der Legalfolge!); ein besonderer Excurs (S. 202 ff.) ist dem syrisch-römischen Rechtsbuch gewidmet.

Man würde dem Verfasser Unrecht thun, wenn man seine Leistungsfähigkeit nach diesen Prolegomena beurtheilen wollte; es kam ihm anscheinend nicht sowohl darauf an, neue und eigene Ideen vorzubringen, als allgemein Zugestandenes (wie etwa die Ausführung über die Wichtigkeit der Datirung u. A.) und von Anderen überzeugend Ausgeführtes zusammenzustellen und so eine allgemeine

Orientirung zu geben. Dem Eingeweihten mögen dabei viele Erörterungen höchst überflüssig erscheinen, die der Fernerstehende mit Dank entgegennehmen wird. In den Grundfragen lehnt sich der Verfasser — gewiss mit Recht — überall an das classische Werk von Mitteis an. Wo in diesen Prolegomena bereits Gelegenheit genommen wird, auf die Frage der Abhängigkeit des römischen Rechts von fremden Rechten einzugehen, geschieht dies nur beispielsweise und nur vorläufig, so dass sich ein Eintreten auf solche Detailfragen hier verbietet. Referent möchte — nicht zum ersten Male — dem ganzen Plane gegenüber nur ein Bedenken geltend machen: sind wir wirklich heute schon so weit, dass wir das Maass der Abhängigkeit des römischen Rechts von anderen Rechten, vorab vom griechischen, bestimmen können? Sollten wir nicht unsere Kräfte zuallernächst dazu verwenden, diese Rechte selbst genauer kennen zu lernen, anstatt die Arbeit nach wie vor dem Philologen zuzuweisen? — Unter allen Umständen aber darf man dem angekündigten Werke mit Spannung entgegensehen.

**H. F. Hitzig.**

**Clemens, Justus, Strafrecht und Politik. Kriminalpolitische Gedanken eines alten Richters.** Berlin, Otto Liebmann, 1898. 102 S. Mark 1,60.

Unter diesem Pseudonym hält ein richterlicher Beamter Rückschau auf seine dreissigjährigen Erfahrungen im Amte und macht darauf gegründete Reformvorschläge für das Strafrecht und den Strafprocess. Die Unantastbarkeit des Richters soll dadurch gefördert werden, dass ihm das Eingreifen in die Verhandlung durch Einvernahme der Zeugen und Befragung des Angeklagten abgenommen wird. Der wünschbaren Uebereinstimmung der Strafurtheile mit dem Volksbewusstsein sollte durch Beigabe von Laienrichtern auch zu den Strafkammern Vorschub geleistet werden, wogegen der Verfasser sich gegen jede Zulassung der Berufung ausspricht. Die Führung der Untersuchung und der Anklage sei ausschliesslich einem Untersuchungsrichter zu übertragen. Für moralisch Irrsinnige wird eine angemessene Verwahrung befürwortet, die Deportationsstrafe mit einlässlicher Begründung abgelehnt, die Handhabung der bedingten Verurtheilung dem Richter vindicirt und ein Reichsgesetz über den Strafvollzug verlangt.



Die Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, dass das Büchlein eine Fülle interessanter Anregungen enthält.

Zürcher.

**Reichel, Hans, Das Gewerbegericht. Anhang: Kaufmännische „Schiedsgerichte“.** Herrenhut, Gustav Winter, 1898. 52 S.

Eine gedrängte Uebersicht der Geschichte der Gewerbegerichte, ihrer jetzigen Organisation und des Verfahrens nach Reichsrecht. Die Aufgabe, Recht zu sprechen, wird mit besonderem Nachdruck betont, und aus diesem Gesichtspunkte die Aufdringlichkeit des Vergleichszwangs bekämpft. Für Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und kaufmännischen Angestellten wird ein besonderes Verfahren vor dem Amtsrichter empfohlen. Die Schrift bietet bei kleinem Umfange demjenigen, der sich über die Gewerbegerichtsbarkeit rasch orientiren will, recht Vieles, auch die kritischen Bemerkungen sind der Beachtung wohl werth.

Zürcher.

**Severus, Dr. Heinrich, Prostitution und Staatsgewalt.** Dresden, Conrad Weiske, 1899. 55 S.

Ein interessanter Beitrag zu dem Streite zwischen Abolition und Reglementirung. Severus steht auf letzterer Seite, er vertheidigt seine Ansicht mit guten Gründen und macht bemerkenswerthe Vorschläge. Dass auf Seiten der Abolitionisten durch Uebertreibungen gesündigt wird, ist kaum zu bestreiten. Aber andererseits überschätzt vielleicht doch auch der Verfasser die Nothwendigkeit der Prostitution und ihren hygieinischen Nutzen und geht dabei über eine Reihe von Bedenken etwas leicht hinweg.

Zürcher.

**Suess, Dr. Emil, Die Stellung der Parteien im modernen Strafprocesse.** Eine strafprocessuale Abhandlung in rechtsvergleichender Darstellung. Wien, Manz 1898. 465 S.

Das vorliegende Werk bespricht die Parteien und ihre Stellung im Vorverfahren, im Hauptverfahren und im Rechtsmittelverfahren, indem es zunächst die Bestimmungen des österreichischen, des deutschen, des französischen und des englischen Rechtes vorführt und in Vergleichung setzt. Diese, namentlich in den ersten Abschnitten,

sehr einlässliche, klare und fesselnde Darstellung dient einem Reformprogramm zur Unterlage, das, in Kürze gesagt, folgende Punkte umfasst: Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Justizverwaltung, Schaffung einer Staatsanwaltschaft beim obersten Gerichtshof als Hüterin der Gesetze nach französischem und österreichischem Muster, öffentliches Vertheidigeramt und Erzielung sachgemässer Vertheidigung durch Arbeitstheilung unter den Anwälten, Umgestaltung der Voruntersuchung zur öffentlichen Parteiverhandlung, Abschaffung des Collusionsverhaftes, Parteibetrieb in der Hauptverhandlung. Die streng durchgeführte Gleichstellung der Parteien findet dann allerdings eine „selbstverständliche“ Ausnahme bei der Wiederaufnahme des Verfahrens, die der Verfasser zu Gunsten des Verurtheilten möglichst erleichtert, zu Ungunsten des Freigesprochenen möglichst eingeschränkt wissen möchte.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Verfasser sich allzusehr der von Ortloff und Anderen vorgezeichneten Richtung hingiebt, die im Strafprocesse vom Beginne an einen Rechtsstreit der um die Individualrechte kämpfenden Gesellschaft gegen die im Staatsanwalt verkörperte Regierungsgewalt erblickt und davon ausgehend „die gleichen Waffen“ und eine feine dogmatische Ausbildung des Processinstitutes, in möglichster Uebereinstimmung mit dem Civilprocess, als das Ende jeglicher Reform betrachten. In diesem Sinne aber ist Process jedenfalls nur das Verfahren vor dem urtheilenden Richter, während die Strafverfolgung und damit auch die Voruntersuchung durchaus als ein Zweig der Sicherheitspolizei, somit als eine nothwendige Verwaltungsthätigkeit des Staates anzusehen ist. Vom Strafvollzuge ist dies niemals angezweifelt worden.

**Zürcher.**

**Voigt, Moritz, Römische Rechtgeschichte. Bd. II. Stuttgart, Cotta, 1899. VII und 1030 S.**

Dem im Jahre 1892 erschienenen ersten Theil des umfangreichen Werkes, welcher die beiden ersten Perioden des römischen Reiches bis auf Augustus (726—728) umfasst, hat nun der Verfasser den zweiten folgen lassen, in welchem die Rechtsgeschichte der dritten Periode, bis zur Reichstheilung, 305 n. Chr., enthalten ist. Es wird also noch ein dritter Band, die Rechtsgeschichte der vierten

Periode, die mit Justinian abschliessen wird, zu folgen haben. Wie im Wesentlichen schon der Stoff der zweiten Periode, von der *lex Aebutia*, die der Verfasser in die Jahre 513—517 d. St. verlegt, bis zu Augustus, in drei Capitel (abgesehen von 5 personen- und familienrechtlichen Paragraphen) getheilt wurde, so auch hier wieder: 1. Sociale Zustände und allgemeine theoretische Verhältnisse; 2. Die dinglichen Rechte; 3. Die Obligationen. Wie einst der erste Band des grossen Werkes und wie die Schriften M. Voigt's überhaupt, so zeichnet sich auch sein vorliegendes Buch durch schwungvolle Sprache, durch oft packende Darstellung und originelle Auffassung aus; aber ebenso wirkt es auch manchmal verblüffend durch eine apodiktisch hingeworfene Behauptung, für die ein Beweis fehlt. So gleich auf der ersten Seite, wenn Vogt mit dünnen Worten sagt: „Im Jahre 725 wurde Octavian durch Sen. cons. ebenso mit lebenslänglichem Imperium bekleidet, wie in die Zahl der Götter eingereiht.“ Die eingehenden Untersuchungen O. Hirschfeld's zur Geschichte des römischen Kaisercultus zeigen ja doch klar, dass Augustus den römischen Unterthanen nur den Cult seines zum Gott erklärten Vaters zumuthete und erst später auch sich selbst göttliche Verehrung von Seiten der Römer gefallen liess.

Fraglich ist doch wohl auch die Richtigkeit der Darstellung, die Verbindung Aegyptens mit dem römischen Reiche sei eine blosse Personalunion in der Person des Kaisers gewesen.

Der Verfasser spricht sich in Uebereinstimmung mit Beaudouin gegen die Auffassung des Principates als einer Dyarchie aus und nennt es eine constitutionelle Monarchie, mit dem Senat als oberster Verwaltungsbehörde.

Der erste Theil seiner Erörterungen ist eine wahre Fundgrube geistreich zusammengestellter historisch belegter Thatsachen und wird wohl am meisten zum Gegenstand weiterer Discussion, Zustimmung und Widerspruch, gemacht werden. Entgegen Mommsen nimmt der Verfasser an, dass das Vorgehen gegen die Christen nicht in magistratischer Coërcition bestand, sondern ein criminelles war. Die Besprechung der privatrechtlichen Verhältnisse in den beiden folgenden Abschnitten lehnt sich vielfach an die älteren Schriften von Voigt (12 Tafeln, *jus naturale, cond. ob caus., l. Fabia, l. Jul. judic. u. s. w.*) an, enthält aber auch eine Fülle neuer Ideen und namentlich einen Reichthum von Citaten oft weniger bekannter

oder beachteter Stellen. Auf die Darstellung der einzelnen Rechtsinstitute in diesem Buche kann hier, so interessant sie sein würde, nicht eingetreten werden.

Zürich, März 1900.

A. Schneider.

**Schollenberger, Dr. J.**, Professor an der Universität Zürich.  
Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechtes  
der Schweizerischen Kantone. I. Band. Das Staatsrecht. Zürich (Kommissionsverlag Leemann) 1900. 384 S.

Vorausgegangen sind der II. Band, Verwaltungsrecht: Innere Verwaltung und der III. Band, Verwaltungsrecht: Aeussere Verwaltung und Verwaltungsprocess. Das grosse und mühevollen Werk, eines auf wissenschaftlichem Systeme aufgebauten Leitfadens durch das Wirrsal von 25 Staats- und Verwaltungsrechten ist damit zum Abschluss gebracht. Die Fülle des Stoffes erforderte eine sehr gedrängte Darstellung, der sprachliche Ausdruck ist bis zur Grenze des Erlaubten gekürzt. Aber die Orientirung über das Ganze ist gut und, wie von der Gewissenhaftigkeit des emsigen Sammlers nicht anders zu erwarten war, durchweg zuverlässig. Für das Eindringen in Einzelfragen bieten sich dem Leser zahlreiche Quellenangaben und Hinweise auf die allerdings spärliche Literatur dar.

Das Buch erschliesst der vergleichenden Rechtswissenschaft ein ihr bisher noch wenig zugängliches Gebiet; es ist selber rechtsvergleichend und bietet dadurch jenen besonderen Reiz, der darin liegt, zu sehen, wie dieselben gesetzgeberischen Aufgaben auf so mannigfaltige Weise, den besonderen Verhältnissen und insbesondere, in Kleinstaaten, den vorhandenen Mitteln angepasst, gelöst werden können. Der praktische Werth für den Schweizer liegt auf der Hand, in anderen Ländern wird das Werk gerne als Nachschlagebuch und Rathgeber für den internationalen Verkehr mit den schweizerischen Behörden zur Hand genommen werden.

Zürcher.

---





K 30 .E75 v.14 IMS  
Zeitschrift für  
vergleichende Rechtswissenschaft

PONTIFICAL INSTITUTE  
OF MEDIAEVAL STUDIES  
59 QUEEN'S PARK  
TORONTO 5 CANADA

